

Die

Findelhäuser und das Findelwesen

Europa's,

ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung,
Statistik und Reform.

Von

Dr. Fr. S. Hügel,

Director des Kinder-Kranken-Institutes im Bezirke Wieden in Wien; des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät, des nieder-österreichischen Gewerbe-Vereines und der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien; des deutschen National-Vereines für Handel und Gewerbe in Leipzig; des Vereines der grossherzoglich Baden'schen Medicinal-Beamten zur Förderung der Staats-Arznckunde; der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Physiologie zu Neuwied wirkliches, des ärztlichen Vereines in München; der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden correspondirendes Mitglied: Membre titulaire de l'Institut d'Afrique, und Inhaber der k. k. österreichischen grossen goldenen Gelehrten-Medaille etc. etc.

*Faisons le bien, disons le vrai, cherchons
le juste, et attendons!*

De Lamartine, Politique
rationnelle.

Wien, 1863.

Verlag, Druck und Papier von Leopold Sommer.

7-609H
488
1863

Vorrede.

Nachdem wir in der 32. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Wien im September 1856, in der Section für Staatsarzneikunde und Psychiatrie, einen Vortrag „über die Mortalität der Findlinge“ gehalten, wurden wir von mehreren Mitgliedern derselben aufgefordert, eine Monographie über „das europäische Findelwesen“ zu verfassen. Dieser Aufforderung verdankt die vorliegende Schrift ihr Entstehen.

Nachdem wir uns an die Lösung dieser Aufgabe machten, und das nöthige Materiale sammelten, waren wir über die geringe literarische Ausbeute erstaunt, die, mit Ausnahme Frankreichs, auf diesem Felde der öffentlichen Wohlthätigkeit zu machen möglich war. Es ist nicht zu verkennen, dass man schon vorlängst in Frankreich über die Findlingsfrage zahlreiche ausgezeichnete historische, moralische und öconomische Forschungen angestellt habe, hinter denen man in allen übrigen Staaten, mit Ausnahme Belgiens, weit zurückgeblieben ist. Lange Zeit hindurch gebrach es aber auch selbst in diesen beiden Ländern den Forschungen an Gründlichkeit.

IV

Auf diesen Mangel hatte der Abgang officieller und statistischer Quellen einen mächtigen Einfluss geübt, und das lebhafteste Verlangen der Regierungen und der öffentlichen Meinung nach Reformen des Findelwesens konnte in Ermanglung dieser festesten der Grundlagen nicht befriedigt werden.

Noch zur Stunde bestehen über diese Frage divergirende Ansichten, die nur durch eine nach allen Richtungen hin genommene Kenntnissnahme der Thatsachen, durch eingehende vergleichende Studien des Findelwesens aller Staaten, und durch eine kritisirende Parallelisirung der katholischen und protestantischen Versorgungsweise der Findlinge endgiltig erledigt werden können.

Noch immer gefällt man sich in der Aufstellung von Extremen und Negationen; noch immer versäumt man es, den Weg einer diese beiden Factoren nivellirenden Vermittelung zu betreten; noch immer fehlt es an einer Gleichförmigkeit der Gesetzgebung im Findelwesen, wozu die Klugheit anrath und die Humanität hintreibt. Allerdings ist es schwierig, den Pflichten der christlichen Charitas, welche die Unterstützung der Findlinge bevorwortet; den Anforderungen der Moral, die nicht will, dass die Immoralität privilegiert und mit einer Prämie dotirt werden soll; der gebieterischen Nothwendigkeit der politischen Oeconomie, welche die enormen Auslagen für die Findlinge zurückweist, gleichmässige Rechnung zu tragen; aber gerade nur in der richtigen Behandlung dieser Trias liegt allein die glückliche Lösung der Findlingsfrage. Die späteren Forschungen ausgezeichnete französischer Schriftsteller, wie jene eines Terme, Montfalcon, Remacle, Benoiston de Châteauneuf, Gaillard, de Gerando u. a. m., sowie jene einiger belgischer Autoren, wie eines Dupetiaux, Quetelet u. a. m., überragen schon weit jene ihrer Vorgänger, weil ihnen eben schon wichtige Quellen auf dem Felde der

Statistik erschlossen wurden, jener Wissenschaft, welche der Herr Regierungsrath Engel in Sachsen mit Recht „die Physik des Staates und der Gesellschaft nennt, welche die Grundlage aller Staatskenntnisse und aller Staatsverwaltung bildet.“ Soll aber die Statistik eine solche Grundlage bilden, so muss die bisherige Geheimthuerei mancher Regierungen und Findelhaus-Directoren aufgegeben werden; denn wie Engel ganz richtig bemerkt: „das befruchtende Element der Statistik ist die Oeffentlichkeit, d. h. es müssen von Jedem im Interesse der Oeffentlichkeit die nöthigen Auskünfte über die angefragten staatswirthschaftlichen Zustände rasch gegeben werden.“ Nachdem jedoch seit dem Erscheinen der letzten Monographie „über das Findelwesen in Frankreich“ mehrere Decennien verflossen sind, und seit dieser Zeit das bezügliche statistische Materiale einen stetig sich mehrenden Zuwachs gewonnen hat, so glaubten wir, es sei an der Zeit, an die Stelle obsoleter und dormalen nicht mehr schlussfähiger Daten, an eine den Fortschritten der Wissenschaft gleichen Schritt haltende neue Bearbeitung des Findelwesens gehen zu sollen.

Die vorhandenen ausgezeichneten Werke über das Findelwesen, welche Frankreich geliefert hat, beschäftigen sich aber zumeist nur mit dem französischen Findelwesen, das der übrigen Länder haben die meisten gar nicht, und einige wenige nur sehr oberflächlich besprochen, ein Uebelstand, von dem auch die belgischen Arbeiten nicht freigesprochen werden können.

Deutschland hat ausser Dr. Raimund Melzer's „Geschichte der Findlinge in Oesterreich, mit besonderer Rücksicht auf ihre Verhältnisse in Illyrien“ gleichfalls keine, das gesammte europäische Findelwesen behandelnde Monographie aufzuweisen. Unter diesem Hinblicke haben wir es, vor der Grossartigkeit der Aufgabe gleichwohl zurückschreckend, dennoch gewagt, eine Monographie über das gesammte

europäische Findelwesen zu verfassen, indem wir im vorhinein auf die Milde unserer Richter rechnen zu dürfen geglaubt haben.

Wir gestehen es offen, dass wir bei dem Ausbaue dieses mühevollen und zeitraubenden Werkes dort und da Lücken lassen mussten, ein Umstand, der nicht einem Mangel an Quellenstudium und Eifer unsererseits, sondern nur dem Abgange des nöthigen schriftstellerischen Materials und der Unzugänglichkeit einzelner Regierungen und Anstaltsvorstände zugeschrieben werden muss.

Wir haben eine gedrängte Geschichte der Findlinge und Neugeborenen und deren prägnanteste Entwicklungsphasen bei den verschiedenen Völkerschaften vorangeschickt, und von der ersteren immer nur das benützt, was uns zur Beleuchtung der letzteren erheblich geschienen. Hierauf haben wir die speciellen Zustände der Findelhäuser und des Findelwesens, deren Geschichte, Gesetzgebung, Administration und Statistik jener Länder vorgeführt, welche die katholische Versorgungsweise der Findlinge adoptirten, und diesen jene der übrigen Länder ohne Findelhäuser, die der protestantischen Versorgungsweise der Findlinge huldigen, folgen lassen.

Ueberzeugt, dass auch die beste Darstellung aller dieser Verhältnisse nicht genügt, das bejammernswerthe Loos der Findlinge zu verbessern und die Ansichten der Regierungen und der öffentlichen Meinung für sie umzustimmen, waren wir bemüht, eine systematische Darstellung aller Reformen zu entwerfen, deren das gesammte Findelwesen unabänderlich bedarf. Um einen oft ventilirten Theil der Findlingsfrage, nämlich jenen über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Findelhäuser, endgiltig erledigen zu können, gingen wir an die kritische Beleuchtung der katholischen und protestantischen Versorgungssysteme, die uns zu einem letzten Schlussworte über diese schwierige Angelegenheit führte.

Der Vollständigkeit des Werkes wegen glaubten wir es schliesslich nicht unterlassen zu sollen, die Literatur über das Findelwesen unseren Lesern vorzuführen. Wir haben es nirgends verabsäumt, die Quellen, die von uns benützt wurden, kurz anzudeuten. Sollten wir durch die Veröffentlichung dieses Werkes eine Verbesserung der traurigen Lage einer halben Million Findlinge, welche nur allein jene Länder verpflegen, die Findelhäuser besitzen, erreichen, so würden wir die von uns unternommene Arbeit als keine fruchtlose ansehen.

Schliesslich halten wir es für eine Pflicht, den Männern, die uns auf das loyalste in dem statistischen Theile unserer Arbeit behilflich waren, öffentlich unseren Dank auszusprechen.

Unter die Reihe dieser Männer gehören:

- Dr. A. Abelin in Stockholm.
- Dr. F. K. Aschebong, Professor an der Universität zu Christiania, etc.
- Dr. C. W. Asher, Mitglied des Vereines für hamburgische Statistik, etc.
- Dr. M. M. v. Baumhauer, Chef des statistischen Bureaus im Ministerium des Innern im Haag, etc.
- Dr. Fr. Th. Berg, Rath im Sanitäts-Collegium, Secretär der k. Tabellen-Commission, Professor in Stockholm, etc.
- Dr. Hugo Fr. Brachelli, Professor der Statistik am Polytechnikum in Wien, etc.
- Dr. R. Dietz, grossherzoglicher Ministerialrath in Carlsruhe, etc.
- Ed. Ducpetiaux, General-Inspector der Wohlthätigkeitsanstalten in Brüssel, etc.
- P. Fr. Faull, geheimer Kanzleirath und Dirigent des statistischen Bureaus in Schwerin, etc.
- Dr. Adolf Ficker, k. k. Ministerial-Secretär der administrativen Statistik in Wien, etc.

VIII

- J. Freimann, k. russischer Staatsrath und Oberarzt des k. russischen Findelhauses in Petersburg, etc.
- N. Gildemeister, Secretär der freien Stadt Bremen, etc.
- Dr. F. B. W. v. Hermann, k. Staatsrath und Director des statistischen Bureaus in München, etc.
- X. Heuschling, Divisionsvorstand im Ministerium des Innern, Secretär der Central-Commission in Brüssel, etc.
- G. Hopf, herzoglicher Finanzrath in Gotha, etc.
- Dr. Otto Hübner, Vorstand des statistischen Central-Archives in Berlin, etc.
- Dr. Wladimir Jackschitz, Professor in Belgrad, etc.
- Don José Azullo Graf von Ripalda, Mitglied der statistischen Commission für Spanien, Präsident der Akademie zu Valencia, etc.
- Dr. Fr. W. Schubert, geheimer Regierungsrath und Professor in Königsberg, etc.
- Dr. P. v. Sick, k. Finanz-Assessor und Secretär der statistischen Topographie in Stuttgart, etc.
- Dr. G. Varrentrapp, Vorstand des geographisch-statistischen Bureaus in Frankfurt a. Main.
- Dr. J. E. Wappäus, Professor an der Universität zu Göttingen, etc.

Wien, im Juni 1862.

Der Verfasser.

Ueber
die Geschichte der Findlinge
und
Neugeborenen.

V
J.
P
H
N
L

Geschichte der Findlinge und Neugeborenen.

Ueber die Geschichte der Findlinge liegen ausgezeichnete Arbeiten, wie die eines Remacle¹⁾, Gourouff²⁾, Terme, Monfalcon³⁾, Labourt⁴⁾ u. a. m. vor, aber aus keiner derselben treten die einzelnen Uebergangsstadien, welche die Versorgung der Findlinge zu verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern durchgemacht hat, in klaren Umrissen hervor, obgleich es in culturgeschichtlicher Beziehung vom höchsten Interesse ist, dieselben kennen zu lernen.

Wir haben es versucht, die verschiedenen Entwicklungsphasen des Findelwesens zu präcisiren. Wir beginnen mit der Vorführung der verschiedenen Zustände der Findlinge und Neugeborenen bei den alten Völkern, weil sie einzelne wichtige Beiträge zur Lösung mehrerer socialen, politischen und national-öconomischen Fragen liefern. Aufschlüsse hierüber geben die Werke ihrer Philosophen, Geschichtsschreiber, Poeten, Dramatiker und Gesetzgeber.

Ergiebigere Quellen erschliessen die Schriften der Kirchenväter, die Verhandlungen der Concilien, die Sammlungen der Bollandisten, mehrere Klosterchroniken und die Gesetzgebungen der römischen Kaiser.

-
- 1) Des Hospices d'Enfants-Trouvés, en Europe et principalement en France, par B.-B.-Remacle. Paris 1837.
 - 2) Recherches sur les Enfants-Trouvés et les Enfants Illégitimes en Russie, dans le reste de l'Europe, en Asie et en Amérique, par M. de Gourouff, Tom. I. Paris 1840.
 - 3) Histoire des Enfants-Trouvés, par J. F. Terme et J. B. Monfalcon. Paris 1840.
 - 4) Recherches historiques et statistiques sur les Enfants-Trouvés, par L. A. Labourt. Paris 1848.

Später, und zwar bis zur Reformation, trifft man in den Gesetzsammlungen mehrerer Völker zerstreute Andeutungen untergeordneten Werthes.

Nach der Reformation und der mit ihr verbundenen Secularisation der Kirchengüter, als sich für die Findlingsversorgung eine neue Aera die Bahn brach, traten mehrere Schriftsteller auf, welche eine obligate Findlingsversorgung bevorworteten.

Alle diese Werke sind jedoch ohne alles geschichtliche Interesse. Erst im Beginne des letzten Jahrhunderts wurde die Geschichte der Findlinge von mehreren Schriftstellern fragmentarisch bearbeitet.

Mehrere dieser Monographien, obgleich sie als ausgezeichnete Leistungen dastehen, haben doch zumeist einen localen Character, und es fehlen ihnen die neuesten historischen Daten über das Findelwesen.

Was aber die Geschichte der einzelnen Findelhäuser anbelangt, so ist diese, mit Ausnahme jener von Frankreich, vollends lückenhaft.

Wir haben, in so weit es die Zugänglichkeit der einzelnen Regierungen und Anstaltsvorstände möglich gemacht hat, diese mit grosser Sorgfalt zusammengestellt, weil wir uns überzeugt gehalten, nur durch eine kritische Parallelisirung derselben könne das so wichtige Capitel über deren Reform erfolgreich dargestellt werden; wir haben aber geglaubt, diese nicht bei der allgemein gehaltenen Geschichte des Findlingswesens, sondern bei der Darstellung der Zustände der Findlinge, der verlassenen und der unehelichen Kinder, bei den einzelnen Ländern abhandeln zu sollen.

Die Geschichte der Findlinge und der Neugeborenen werden wir am zweckdienlichsten in zwei von einander streng gesonderten Perioden erörtern, als:

1. in der Periode von der ältesten Zeit bis zur Entstehung des Christenthums, und
2. in der Periode von der Entstehung des Christenthums bis auf die neueste Zeit.

Erste Periode.

Geschichte der Findlinge und Neugeborenen von den ältesten Zeiten an bis zur Entstehung des Christenthums.

Bei den Völkern des Alterthums, die die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen und Tödtungen der Neugeborenen nicht nur nicht als strafbare Handlungen erklärten, sondern die Begehung dieser Verbrechen mitunter gesetzlich anordneten, gab es selbstredend keine Anstalten zur Versorgung der Findlinge und unehelichen Kinder.

Der Grund davon lag in dem Politheismus, in der Härte des Cultus, in der Rauheit der Sitten, in dem Vorherrschen barbarischer Gewohnheiten, in der Vorliebe für die Ergebnisse des Aberglaubens, und in dem Bestande irriger national-öconomischer Ansichten. Die Hauptquelle des unglücklichen Looses der Findlinge und der Neugeborenen in dieser Periode muss in der damaligen zu weiten Absteckung der Rechte der väterlichen Gewalt gesucht werden.

Durchgeht man die gesetzlichen Bestimmungen der Gesetzgeber des Alterthums über Kinderabtreibungen, Aussetzungen, Kindermorde, Sklaverei der Findlinge und den Umfang der väterlichen Gewalt, so wird es klar, dass sie rein negativer Natur gewesen. Kann man es wohl nicht läugnen, dass mehrere aufgeklärte Gesetzgeber eine Verbesserung des harten Looses der Findlinge anstrebten, so muss man es doch zugeben, dass ihre philanthropischen Tendenzen an den eingerotteten Vorurtheilen der Völker und den herrschenden Regierungsmaximen stets unübersteigliche Hindernisse bei der thatsächlichen Durchführung fanden.

Einzelne Gesetzgeber beabsichtigten den zu weiten Umfang der väterlichen Gewalt, namentlich ihr Recht über das Leben und den Tod der Neugeborenen, zu beschränken, indem sie offen erklärten, es sei für die Eltern eine Pflicht, ihren Kindern das Leben zu erhalten.

Aber diese hochherzigen Anwandlungen fanden in den Massen keinen Anklang, weil sie schon jene irrigen national-öconomischen Ansichten, die einzelne Staatsmänner verbreiteten, eingelesen hatten; Männer, die, wie ein Malthus, eine rasch zu-

nehmende Bevölkerung für ein grosses sociales Uebel erklärten, und behaupteten, die jeweiligen Bevölkerungsmengen müssten streng dem jeweiligen Vorrathe an Subsistenzmitteln der Staaten angepasst werden, wolle man nicht die Noth und den Aufruhr in Permanenz erklären. — Andere Gesetzgeber vermeinten gar nicht gegen die Humanität zu verstossen, wenn sie die Tödtung der Neugeborenen durch positive Gesetze privilegirten, was nicht überraschen kann, als der Politheismus mit seinen absurden Legenden und Allegorien bei der Unwissenheit der Völker, die von den Priestern ausgebeutet wurde, sich die Geister unterwarf, die Charactere durch die Vorführung schlechter Beispiele corrumpirte und alle wahre Moral in ihren innersten Grundfesten erschütterte. — Andere Gesetzgeber eiferten wohl gegen die Frucht- abtreibungen und Aussetzungen, allein vergebens, weil ihnen gegenüber die Philosophen, Dichter und Satyriker ihrer Zeit zu Gunsten dieser Verbrechen ihre verführerische Stimme erhoben.

Die Bedeutung des Lebens der ungeborenen Früchte und der Neugeborenen wurde im Alterthume nach mehr als einer Richtung unterschätzt, und ganz von der Willkür der väterlichen Gewalt beherrscht. Die Neugeborenen wurden nicht als Personen, sondern als Sachen, als ein Pretium affectionis, betrachtet. Die Völker des Alterthums sorgten für die Neugeborenen nur, wenn ihre Erhaltung den Familien oder dem Staate nützlich war.

Die Aussetzungen waren daher im Alterthume allgemein üblich, und sie kennzeichnen sattsam die Barbarei der damaligen Sitten. Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung¹⁾, dass die Gründer der damaligen Reiche, die Heroen des mythischen Zeitalters, stets als Menschen ohne Familie und Vaterland, als Outlaws dargestellt wurden, wie Herkules und Theseus bei den Griechen; Cyrus bei den Persern; Romulus bei den Römern. Wer wird sich wundern, dass im Alterthume die Kindermorde so häufig verübt wurden, wenn selbst ein Plutarch²⁾ die Frage aufwarf, ob die Kinder im Mutterleibe für Thiere zu halten seien oder nicht? Wenn ein Plato erklärte, im Mutterleibe seien sie als Thiere zu betrachten? Wenn die Stoiker sie sogar nur für Theile des Unterleibes und nicht einmal für selbstständige Thiere hielten? Wenn

¹⁾ Rollin, Histoire romaine. Tom. I, p. 31.

²⁾ Plutarque, Oeuvres morales, les Opinions des philosophes, XV., traduit. d'Amoyt, Paris, Cussac, 1803. Tom. XXI, pag. 222.

ihnen Empedocles den Thiercharacter abstreitet? Wenn Diogenes die neugeborenen Früchte für seelenlos ausgibt; und Herophilus sie für unvollkommene Thiere erklärt?

§. 1.

Zustände der Findlinge und Neugeborenen bei den Römern.

Bei den Römern wurde dem Vater ein absolutes Recht über seine Familie zugestanden. Er konnte seine Kinder wie Sklaven verkaufen, aussetzen, tödten, oder anerkennen und ernähren. Das Leben, das er seinen Kindern verliehen, gehörte ihm, weil er es ihnen octroyirt hatte.

Die römische Gesetzgebung räumte den Familienvätern ¹⁾ deshalb so grosse Vorrechte ein, weil auch der Staat als solcher gleich grosse für sich in Anspruch nahm.

Der Staat galt den Alten als die Personification der Familie, er formulirte nur den Willen der Mehrzahl seiner Bürger zum positiven Gesetze. Der Staat, belastet mit der Verantwortlichkeit für die öffentliche Wohlfahrt zu sorgen, hatte ein grosses Interesse, sich in die günstigsten Zustände zu setzen, um den an ihn gemachten Anforderungen zu genügen. Die Individuen als solche galten ihm so wie der Moment ihrer Geburt für nichts, ihm galt nur der Vortheil für Alle, und die Privatinteressen mussten den allgemeinen Interessen untergeordnet werden.

Was sollten ihm die Schwachen, die Kränklichen, die Missgestalteten, die Krüppelhaften? Die Existenz dieser Individuen würde ja für ihn nur eine Last, der er sich zu entäussern trachten musste, gewesen sein? Diesen Individuen das Leben belassen, wäre ja eine von ihm schlecht verstandene Humanität gewesen? Die Erziehung dieser Wesen würde seine Finanzen bedroht haben. Und hätte man selbst die pecuniären Opfer nicht gescheut, so hätte man doch durch die Vermischung des krankhaften Blutes dieser Individuen mit jenem der kräftigen Unterthanen eine Entartung der Race und eine Production von Schwächlichen gefördert, die durch mehrere Generationen verfolgt, neue sociale Uebelstände hervorgerufen hätte?

¹⁾ Terme et Monfalcon, vide supra.

Eine Gesellschaft mit den obigen Regierungsmaximen musste auch die Verschiedenheit des Geschlechtes der Neugeborenen würdigen. Damals bedurfte der Staat, wegen der Fortpflanzung, einer gewissen Zahl weiblicher Individuen; war das nöthige Contingent gedeckt, so brauchte er der Ueberzahl keine Berücksichtigung zu schenken, denn er brauchte ja nur Männer und Vertheidiger des Vaterlandes. Diesen Ansichten der römischen Gesetzgeber huldigten alle Gesetzgeber des Alterthumes. Indem man die Ermordung der überflüssigen Mädchen und eines Theiles der Knaben authorisirte, vermeinte man die betroffenen Individuen in ihren Rechten nicht verkürzt zu haben, weil man dadurch den allgemeinen Interessen nützlich zu sein glaubte. Man duldete nur die kräftigen Leben, weil man eine rüstige Generation heranziehen wollte. Aber auch aus national-öconomischen Gründen gestattete man die Kindermorde. Die Finanzen der alten Republiken waren meistens beschränkt, und um sie nicht noch mehr zu verkümmern, lag es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, die Bewegung der Bevölkerung in festgesetzte Maxima einzuengen. Eine Politik, welche die Population eines Staates so zu regeln bestrebt war, dass seine Hörigen nicht der Noth preisgegeben wurden, glaubte man damals als eine *prévoyante* bezeichnen zu müssen. Konnte man daher unter solchen Verhältnissen ein Gouvernement tadeln, das die Anzahl der Geburten mit den vorhandenen Sustainmentmitteln in Einklang zu bringen bestrebt war? Hatte der Staat aber dieses Princip einmal adoptirt, so konnte er den Vorständen der Familien, diesem Staate im Kleinen, die Anwendung desselben Principes nicht verweigern? Auf diesen, vom Staate selbst geschaffenen Consequenzen beruhte das Recht der väterlichen Gewalt über Leben und Tod ihrer Kinder. Jeder Familienvater passte die Zahl seiner Kinder der Höhe seiner Geldmittel an, und keiner hielt sich verpflichtet, für die Erhaltung mehrerer Kinder zu sorgen, als es sein Vermögen erlaubte. Aber welchen Missbrauch liess die Ausübung dieser väterlichen Gewalt zu, die durch keine Nebenbestimmungen ihrer willkürlichen Ausübung Grenzen vorschrieb? Daher kam es, dass, obgleich der Staat nur die Tödtung der Elenden und Missgestalteten befahl, die Familienväter die Tödtung der ihnen oft nur lästigen Kinder vollzogen. In der Regel liess man in jeder Familie nur das erste Mädchen am Leben. Der grenzenlosen Willkür der Väter trat auf indirecte Weise das weibliche Herz entgegen, und es wurden viele Neu-

geborene, die von ihren Vätern zum Tode bestimmt wurden, durch das Mitleid der Mütter gerettet, indem sie dieselben nur aussetzten. Diess beweist eine Scene aus einer der Komödien des Terentius, wo Sostrata ihrem Gatten Chremes nach 15 Jahren gesteht, dass sie ihre Tochter, deren Tödtung er befohlen, durch die Aussetzung dem Tode entrissen habe. ¹⁾

Romulus, der selbst ein Findling war, befahl, dass man alle Knaben und von den Mädchen die Erstgeborene aufziehen müsse, und dass man die missgestalteten Knaben und spätergeborenen Mädchen erst nach ihrem dritten Lebensjahre aussetzen dürfe. ²⁾

Die Missstaltung der Kinder musste unter ihm durch fünf Zeugen bewiesen werden, Dawiderhandelnde wurden mit der Confiscation ihres halben Vermögens bestraft. Dieses Gesetz galt noch im J. 277 n. d. E. Roms.

Numa verbot die Aussetzung ehelicher Kinder. Seine Verfügung wurde jedoch bald durch die Zehn männer aufgehoben.

So lange die Römer die Strenge ihrer Sitten und den unbedingten Gehorsam vor dem Gesetze bewahrten, hielt sich die Zahl der Kindermorde innerhalb mässiger Grenzen. Als aber die Sittenlosigkeit in Rom um sich griff, wurden die Neugeborenen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht in Massen ungestraft ausgesetzt und getödtet. ³⁾ — Die Gesetze der Decemviren autorisirten ausser der Tödtung der Neugeborenen sogar den Mord der erwachsenen Kinder.

Nach Sallustius wurde ein gewisser A. Fulvius, Sohn eines Senators, der den Catilina besuchte, als er zurückkehrte, auf Befehl seines Vaters ermordet. ⁴⁾ Durch den Umgang mit den übrigen Völkern wurde dieser Gebrauch nach und nach ausser Uebung gesetzt. ⁵⁾ Dieses Gesetz bestand noch zu Ende der Republik und zu Cicero's Zeiten in Kraft.

¹⁾ Terentius. — Heantontimorumenos, actus IV., scena I. — Chremes, Syrus, Sostrata, Nutrix.

²⁾ Dionys. Halicarnass. lib. 2, cap. 6, und Tit. Livius libr. 1, cap. 4.

³⁾ Gerardt Noodt, Jul. Paulus sive de exposit. liberor. apud Veteres, edit. de 1724, pr. 569.

⁴⁾ Sallustius, Catilina XXXIX.

⁵⁾ Gravina G. V. origines juris civilis cum annotat. Got. Moscovii, Lipsiae, 1737, 1 vol. in 4. tradit. sub tit. Origine du droit civil, par Requier, Paris 1822, 1 vol. in 4.

Unter Tarquinius Superbus opferte man, um sich die Laren zu verpflichten, der Göttin Mania Massen¹⁾ von Kindern. Junius Brutus, die Schändung der Lucretia rächend, verbot diese Opfer. ²⁾ Das Gesetz der 12 Tafeln (J. 301 n. d. E. R.) gestattete den Vätern die augenblickliche Tödtung missgestalteter Kinder, ³⁾ übertrug ihnen über alle legitimen Kinder das Recht über Tod und Leben, und verwilligte ihre dreimalige Verkaufung. ⁴⁾ Die Väter hatten über ihre Kinder ein grösseres Recht als über ihre Sklaven. Ueber einen freigesprochenen Sklaven hatte der Herr kein Recht mehr. Ueber einen legitimen und als Sklaven verkauften Sohn galt selbst nach seiner erfolgten Freisprechung dennoch von Neuem die väterliche Gewalt; sie endigte erst nach seiner dritten Verkaufung. ⁵⁾ — Als eine der Ursachen der Straflosigkeit der Aussetzungen und des Kindesmordes muss das Vorurtheil bezeichnet werden, das die Neugeborenen vor der Säugung nicht als Menschen gelten liess. ⁶⁾

Lex Cornelia ad eum pertinet qui hominem occidit. Infans autem homo nondum est. ⁷⁾ — Das Gouvernement masste sich nicht minder öfters die Ausübung der väterlichen Gewalt an. So wurde in Rom im Jahre 552 ein missgestalteter Jüngling, den sein Vater mit grosser Zärtlichkeit aufzog, von der öffentlichen Gewalt unter dem Vorwande, dass er eine zweifelhafte Geschlechtsbildung habe, in das Meer geworfen. ⁸⁾ Ein anderes Mal wurde ein Mädchen, von dem die Haruspices aussagten, dass es sein Geschlecht gewechselt habe, auf eine verlassene Insel verbannt. ⁹⁾

Bei den Römern legten die Hebammen jeden Neugeborenen dem Vater zu Füssen; nahm er den niedergelegten Säugling vom Boden auf, und übergab er ihn der Mutter, so wurde er als ein Familienglied anerkannt. Liess er ihn am Boden liegen, und wen-

¹⁾ Macrob. Saturn. lib. 1, cap. 7, p. 154; Lond. 1694.

²⁾ Cic. de Leg. libr. 3, cap. 8.

³⁾ Dionys. Halicarnass. lib. 2, p. 94; Bouchot, Comment. sur la lois des XII. tables. t. 1, p. 464. — Sext. Empir. lib. 3, c. 24, p. 180.

⁴⁾ Rollin, Histoire romaine, tom. I, p. 148, édition donné par M. Letronne, Paris 1821.

⁵⁾ De placitis philosoph. lib. V, cap. V.

⁶⁾ Gotofredi in legem 8, Cod. ad legem Cornelianam.

⁷⁾ Tit. Liv. lib. 30, cap. XII.

⁸⁾ Plin. hist. nat. lib. 7, cap. 4.

dete er seinen Blick von ihm ab, so war er dem Tode oder der Aussetzung verfallen. ¹⁾)

Dieser Vorgang, der unter der gleichzeitigen Anrufung der Göttin Levana ²⁾) stattfand, wurde „*liberos tollere*“ genannt. Die Aussetzungen der Kinder fanden in Rom häufig statt. Montesquieu ³⁾) und Voltaire irren sehr, wenn sie behaupten, bei den Römern wären die Aussetzungen verboten gewesen; denn ein Staat, der den Kindesmord gestattet, hat keine Ursachen, die Aussetzungen zu verbieten.

Die Aussetzungen wurden in Rom an 2 Orten vorgenommen: a) auf dem Gemüsemarkt bei der Columna Lactaria in der 11. Region, im sogenannten Foro Olitorio, von welchem P. Victor und Festus sagten: „*Forum olitorium in eo est columna lactaria ad quam infantes lacte alendas deferunt,*“ ⁴⁾) und b) in Velabrum in der Nähe des Aventinischen Berges, von welchem Horatius sagt: „*Cum Velabro omne macellam mane domum veniant.*“ (Sat. libr. II. 5. III.)

Nach Quinctilian kamen nur wenige ausgesetzte Kinder mit dem Leben davon. ⁵⁾) Nach Suetonius ⁶⁾) wurden die ausgesetzten Grammatiker Marcus Griffus und Cajus Melissus doch gerettet. Plautus erzählt Beispiele von der unbarmherzigen Härte und Rohheit der Väter. Als die Gemalin des Aristippus, der sein Kind morden liess, ihm darüber Vorwürfe machte, spuckte er aus und sagte: „Dieser Speichel ist auch von mir, aber was soll ich damit anfangen?“ ⁷⁾) Im Alterthume schrieb man die meisten Rettungen der Ausgesetzten mystischen Vorgängen zu, bald sollten sie von einem Löwen, Bären u. s. w. gerettet worden sein, die sie mit ihrer Milch aufsäugten; bald der Auffindung durch eine hervorragende Persönlichkeit. ⁸⁾) — Plinius d. Aelt. schrieb ihre Ret-

¹⁾) J. Laurentii de Natalitiis exercitatio in Thes. antiq. Graevii et Gro-novii, 1. 7. p. 1443.

²⁾) Levana Dea, quae recens natos de terra levabat.

³⁾) Montesquieu, Esprit de Lois, liv. 23, chap. 22.

⁴⁾) Festus (Pomp. — Sext.), Auctores latinae linguae, Parisiis 1587, 1. vol, pag. 305.

⁵⁾) Quinctiliani, declamat. edent. J. J. Dussault, Parisiis 1824. t. VI, p. 230, decl. CCCVI.

⁶⁾) Suetonius, de illustribus Grammaticis, cap. 7.

⁷⁾) Stob. serm. 74. Genev. 1609, in Fol., p. 452.

⁸⁾) Aehnliche Vorurtheile weist uns auch die neuere Geschichte, namentlich in Polen auf (vide: Niesiecki Corona Polonica Leopold. 1740. t. 3, p. 309).

tung einer höheren Bestimmung zu. ¹⁾ Nach Seneca ²⁾ bediente man sich in Rom der ausgesetzten Kinder zu den empörendsten Speculationen. Man verstümmelte sie auf die abscheulichste Weise, um sie zum Betteln zu missbrauchen. Man fabricirte Hinkende, Blinde, Lahme, Einäugige, Stumme u. s. w. Sollte man es glauben, dass zur Zeit eines Augustus, Horatius, Cicero, Virgil u. a. m. derlei barbarische Acte begangen worden sind? Selbst ein Seneca entblödete sich nicht zu sagen: „Ausgesetzte Kinder zählten nicht, weil sie dem Gesetze nach Sklaven sind.“ ³⁾ — Nach Juvenal ⁴⁾ substituirte man ausgesetzte Kinder einem Verstorbenen, um einen Erben zu haben. Nur Ovidius allein hat in einer seiner Heroiden seinem Mitleiden für das unglückliche Schicksal der Neugeborenen Worte geliehen. ⁵⁾

Cicero, der in seinem Buche „de legibus“ die schlechten Sitten und Vorurtheile der Völker tadelte, sprach doch in seiner Abhandlung „von den Pflichten des Menschen“ kein Wort zu Gunsten der Neugeborenen.

Tacitus ⁶⁾ erklärte sogar das grausame Gesetz der XII Tafeln als ein Meisterwerk der menschlichen Gerechtigkeit.

Plutarch ⁷⁾ (50 Jahre nach Seneca) zeigt in seinen Schriften dieselbe Gleichgiltigkeit gegen die Aussetzungen und Kindermorde, und erklärte diese Handlungen als Wohlthaten für die geopfert Kinder, die sonst dem Elende und dem Siechthum verfallen wären.

Dion. Chrysostomus verabscheute die Fruchtabtreibungen und Kindermorde, aber er wagte es nicht, diese Verbrechen öffentlich zu brandmarken. ⁸⁾ — Suetonius erzählt, dass Augustus ausdrücklich befohlen habe, das Kind jener berücktigten Julia, von welchem es in der Verbannung entbunden worden, nicht aufzuziehen. ⁹⁾ Der Philosoph Favorinus tadelte in einer Abhandlung, die Aulus Gellius aufbewahrte, die Sitte, Kinder fremden

¹⁾ Plin. hist. nat. libr. 7, cap. 17.

²⁾ M. A. Seneca, Controv. lib. 5. controvers 33.

³⁾ D. J. Juvenalis Satyrae VI., V. 605.

⁴⁾ L. Ovidii, Heroides, Ep. XII.

⁵⁾ Cicero, de legib, libr. 2 et id. libr. 3, cap. 8.

⁶⁾ Tacit. Ann. libr. 3, cap. 27.

⁷⁾ Plut. Traité sur l'amour des pères et des mères pour leurs enfants.

⁸⁾ Dio. Chrysost. orat. 15. edit. Morelli; Paris, 1804, p. 236.

⁹⁾ Sucton. de Caesarib. Octav. pag. 65.

Ammen zur Aufziehung zu übergeben, weil dadurch die kindliche Liebe abgeschwächt würde, und eiferte gegen die Fruchtabtreibungen. ¹⁾ — Quinctilian sagt in seinen „institutionibus oratoris“: Die Tödtung eines Menschen ist oft eine Tugend, die Tödtung der eigenen Kinder aber ist manchmal eine wahre Grossthat. ²⁾ — Lucian, dieser Künstler in der Lächerlichmachung übler Gebräuche, wagte es nicht, die Aussetzungen zu geisseln. ³⁾ Auch die Fruchtabtreibungen waren bei den Römern nicht verboten. Nach Ovid und Tertullian wurde sie mittelst eines Pessariums vollzogen. ⁴⁾ — Es fehlte bei den Römern nicht an Beispielen, dass auch einzelne Private ausgesetzte Kinder aufgezogen haben. Diese Aufnahmen geschahen nicht aus Mildherzigkeit, sie waren eine Folge des Egoismus, weil man durch sie auf die billigste Weise zu einem Sklaven kam. Die Sklaverei war das gewöhnlichste Loos ausgesetzter Kinder. Diese anomalen Zustände der Findlinge und Neugeborenen dauerten bis zum Ende der Republik, d. i. bis zu Cäsars Tod (43 J. v. Ch. G.).

§. 2.

Zustände der Findlinge und Neugeborenen bei den Griechen.

Obleich sich das alte Griechenland durch seine ungewöhnlichen Leistungen auf dem Felde der Wissenschaft und Künste einen unvergänglichen Ruhm geschaffen; obgleich seine Geschichtschreiber, seine Redner, seine Dichter durch ihre Werke sich verewigt, und einer seiner Philosophen sich sogar den Beinamen des „göttlichen“ erworben: so gestattete man dennoch auch in diesem Lande den Kindesmord. Die Aussetzungen und die Fruchtabtreibungen waren gleichfalls an der Tagesordnung, weil sie ungestraft verübt werden durften. Ausgesetzte und aufgenommene Kinder wurden als Sklaven erklärt. Sparta und Athen standen an barbarischer Behandlung der Findlinge und Neugeborenen nicht nach.

¹⁾ Favorin lebte zu Zeiten Hadrian's, er war Eunuch und des Ehebruchs angeklagt. Voy. Vie d'Apoll. de Thyanes, t. 2, p. 322, de la trad. — Aul. Gell. noct. att. Paris 1681.

²⁾ De institut. orator. libr. 6, cap. 1 et libr. 9, cap. 2.

³⁾ Oeuvres de Lucien, traduites par Bellin de Balla, t. 4, p. 374.

⁴⁾ Plutarque, Oeuvres morales, les opinions de philos. XV., trad. d'Amyot, Paris, Cassac 1803, t. XXI, p. 222. — Ovidius XIV. elegia, libr. XII.

Das Griechenland, von einer grossen Nation bewohnt, bestand aus vielen grossen Städten, die alle ihr eigenes Gouvernement, ihre eigenen Gesetze hatten, und sich nach Montesquieu in derjenigen politischen Verfassung befanden, wie die Schweizer Republik mit ihren Cantonalregierungen. Die besiegten Völker mussten die Erhaltung der Bürger der siegreichen Republik übernehmen, es musste dem Gesetzgeber daranliegen, dass es nur eine gewisse Zahl von Freien gäbe, weil er für die Slaven selbst die Sorge der Erhaltung übernehmen musste.

Wie man in den modernen Staaten die Bevölkerungsverhältnisse berücksichtigt, eben so musste man in Lacedämonien, welches ein Heer besass, das die Bauern erhielten, auf die Regelung der Freien Bedacht nehmen, da diese, indem sie alle Vortheile der Gesellschaft genossen, bei einer Uebervölkerung in die Classe der Arbeiter zurückgefallen wären. Desshalb befahl auch die griechische Politik die Kindermorde an. Plato erklärte die Ermordung missgestalteter Kinder für ein Bedürfniss. Lycurg ordnete die Untersuchung neugeborener Kinder der Freien und der Slaven an, um die kränklichen zu beseitigen; und Solon gestattete 300 Jahre später den Vätern¹⁾ die Tödtung ihrer Neugeborenen, die sie nicht anerkennen wollten. Auch in Griechenland galt der römische Usus des „Liberos tollere“. Als später die Sitten milder wurden, ging man von diesen Gesetzen ab, und auch die üblichen theokratischen Opferungen der Neugeborenen wurden abgeschafft.

In Lacedämonien durften die Väter ihre Kinder nicht nach ihrem eigenen Ermessen aufziehen, und mussten sie an einen bestimmten Ort, „Lesche“ genannt (ein Gebäude mit einem offenen Porticus), tragen. Dort versammelten sich die Aeltesten jeder Tribus, um ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Wurden sie als kräftig anerkannt, so stellte man sie den Eltern zurück. Missgestaltete, schwächliche, krankhafte Kinder verurtheilte man zum Tode. Die zum Tode verurtheilten Kinder wurden in eine Oeffnung des Berges Taygetes, die man „ἀποδῆκη“ hiess, gestürzt.²⁾ In Lacedämon wurde die väterliche Gewalt von der öffentlichen Autorität absorbiert. Nach Aristoteles³⁾ war diese Censur der

¹⁾ Sexti empy. hypostyp. lib. 3, cap. 24.

²⁾ Plato in vita Lycurg. — Voyage d'Anacharsis t. V, p. 89.

³⁾ Aristot. Liv. VI, cap. XVII, p. 447 de la republica.

Neugeborenen nicht in allen Städten Griechenlands üblich. Bei den Thebanern ¹⁾ z. B. durften die Väter ihre Kinder nicht tödten oder aussetzen. Wollten sie diess, so mussten sie selbe dem Magistrate vorstellen. Dieser warb schon vorher Leute, die um ein Billiges diese Kinder kauften. Gross geworden, blieben sie bei den Adoptiveltern, welche sich durch ihre Verwendung für die gemachten Auslagen schadlos hielten.

Lycurg (880 v. Chr. G. in Sparta) hielt die Erhaltung schwächerer oder missgestalteter Kinder für den Staat nicht für gedeihlich. ²⁾ Milder waren die Gesetze Solon's ³⁾ (594 v. Chr. G. in Athen), er übertrug den Eltern das Recht über den Tod, das Leben und die Freiheit ihrer Neugeborenen, und gestattete ihnen, sie zu verkaufen. ⁴⁾ Bei den Athenern war auch das „Liberos tollere“ üblich. Attalus, König von Pergamo, anerkannte z. B. keines seiner Kinder und liess sie alle morden, um dem Sohne seines Bruders den Thron hinterlassen zu können. ⁵⁾

Nach Strabo wurden bei den Carthagern selbst noch zwei Monate alte Kinder vor das Tribunal geführt.

Der Kindermord war in Griechenland allgemein und wurde von Niemandem missbilliget. Thetis bedauerte es, den Achilles nicht gleich nach seiner Geburt getödtet zu haben ⁶⁾.

Eben so häufig waren die Aussetzungen. Wollte man den Tod der Kinder, so setzte man sie an abgelegenen Orten aus; wünschte man ihre Erhaltung, so legte man sie an starkbesuchten Plätzen nieder. ⁷⁾ Die Griechen besaßen keine Anstalten zur Aufnahme von Findlingen, und es ist falsch, dass das Gymnasium „Cynosarges“ diese Bestimmung gehabt hätte, denn dorthin (Athen) schickte man nur uneheliche, sieben Jahre alte Kinder, damit sie im Turnen unterrichtet würden. ⁸⁾ — Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass im Winter in dem Porticus dieses

¹⁾ Aelian. Libr. VI, cap. XVII, p. 4. *Variae histor.* Lugd. Batav. 1731, 2 edit. in 4to.

²⁾ Plutarque, *Hommes illustres*, traduction de D. Ricard; Paris, 1 vol. in 8°, 1827, pag. 36. *Vie de Lycurgue*, art. XXXV.

³⁾ *Sexti Empyr. Hypostyp.* libr. 3, cap. 24.

⁴⁾ *Vie de Solon*, Plutarque etc. Ricard, p. 64.

⁵⁾ Plut., *Apophyt.*

⁶⁾ *Ilead.* ch. I. v. 455.

⁷⁾ Eustach. in Homer, *Hind.* X.

⁸⁾ Euripid. *Tom. V.* 16, Aristophanes. *Ran.* ad 5 sc. t., — und Plutarque *vie de Themistocles et de Pericles*, Athenée lib. XIII.

Gymnasiums zur Erwärmung der Armen (die ersten öffentlichen Wärmestuben für das Proletariat) geheizt wurde, und dass man dort Kinder aussetzte.¹⁾ Joachim Etienne²⁾ hatte der Erste diesen Irrthum berichtigt.

Die Eltern gaben den ausgesetzten Kindern bestimmte Erkennungszeichen mit. Die Aussetzung geschah in irdenen Gefässen.³⁾ Oft gaben die Eltern in diese Töpfe kostbare Gegenstände zur Bestreitung ihrer Erhaltung oder des Begräbnisses. Longus⁴⁾ theilte in einem Romane verschiedene Erkennungszeichen mit. Auf eine solche Weise wurde z. B. Cyrus, Sohn des Cambyses und der Hieron, ausgesetzt.⁵⁾ Die Zahl der unehelichen Kinder war in Athen sehr gross. — Diese Form der Aussetzung bestätigt Aristophanes bei Besingung der Feste der Ceres in folgenden, von Nannius übersetzten Versen:

„Qui mox ut alvo matris esset editus
In vase fictili per hiemem exponitur.“

Die Verachtung der Bastarde in Griechenland beweist ihre Trennung von den ehelichen Kindern in dem Cynosarges.

Aus einem Fragmente Meneander's⁶⁾ geht hervor, dass den Griechen die Knaben mehr galten als die Mädchen, er sagt: „Die Mädchen sind eine Last für die Väter, selbst wenn sie reich sind, daher ist es ganz natürlich, dass die Armen nur die Söhne aufziehen und die Mädchen aussetzen.“ — Euripides⁷⁾ theilte dieselbe Ansicht, indem er anführte: „Die Knaben können die Familie erhalten, die Mädchen aber, sobald sie das väterliche Haus verlassen, gehören nicht mehr der Familie, sondern ihren Gatten an.“ — Die ausgesetzten Kinder erhielten ihre Namen von den Fundorten oder göttlichen Wesen. Diese Ansicht hatte Penelope in der Odysse vom Ulysses;⁸⁾ und die Dido des Virgilius vom Aeneas.⁹⁾

¹⁾ Lettres grecques traduit d'Alciphron, t. 2, p. 116, und Euripides. Tom. V, 18 etc.

²⁾ De jurisdictione veterum Graecorum.

³⁾ Eurip. Phoeniss. 25. Aristophan. in Hub.

⁴⁾ Longus les Amours pastorales de Daphnis et de Chloë, trad. du grec. per Amyot. Paris 1800, p. 3, 6, 17, 176, 178, 194.

⁵⁾ Dio. Chrysost. orat. 15. de servit. et libert. p. 236.

⁶⁾ Strb. Serm. 75 p. 452.

⁷⁾ Strb. florileg. tit. 71.

⁸⁾ Homère, Odysse, liv. 19, traduct. de Mme. Dacier.

⁹⁾ Virgile, liv. 4, v. 365, traduct. de Delille.

Man findet bei den Komödien- und Tragödiendichtern Griechenlands (Euripides, Aristophanes) Stellen, die auf die Häufigkeit der Aussetzungen hindeuten. Die ausgesetzten Kinder wurden oft wie durch ein Wunder erhalten, wie Oedipus und Habides, der Neffe des Königs Gargaris, welcher den letzteren ins Meer zu werfen anbefahl.¹⁾

Die Fruchtabtreibungen wurden zur Zeit des zunehmenden Sittenverfalles gleichfalls mit dem römischen Pessarium vorgenommen. Aristoteles selbst gab verheirateten Leuten, die ihre Kinder nicht erhalten konnten, den Rath, diese abzutreiben.²⁾

Auch in Griechenland erhob sich keine Stimme der gelehrten Welt zu Gunsten der Findlinge und Neugeborenen. Joh. Stobaeus, einer der ältesten Schriftsteller Griechenlands (450 J. v. Chr. G.), hielt es für keine Pflicht der Eltern, ihre Kinder aufzuziehen.³⁾ Platon (429 v. Chr. G. geb. zu Athen), Plutarch (50 J. n. Chr. G. geb. zu Chäronea), Socrates (470 J. v. Chr. G. geb. zu Athen), Aristoteles (Stifter der peripathetischen Schule, 384 J. v. Chr. G. geb. zu Stagira), Aristophanes (der einzige Lustspiieldichter Griechenlands, geb. 480 J. v. Chr. G. zu Athen), Chrysippus (geb. 300 J. v. Chr. G., Stoiker); Euripides (geb. 480 J. v. Chr. G. zu Salamis, Tragiker), Lucian, Homer u. a. m. haben sich alle für die Kindermorde, Aussetzungen und Fruchtabtreibungen ausgesprochen.

§. 3.

Zustände der Neugeborenen und der Findlinge bei den Hebräern.

Das Schicksal der Findlinge und Neugeborenen bei den Hebräern war von dem, das sie bei den Griechen, Römern und den übrigen barbarischen Völkern zu erleiden hatten, verschieden. Noch vor Ueberkommung des göttlichen Gesetzes hatten die Hebräer eine unumschränkte väterliche Gewalt über Leben und Tod der Neugeborenen.⁴⁾ Moses beschränkte diese Gewalt, verbot es

¹⁾ Justin, *histoire universelle*, extrait de Trogue-Pompée; Paris 1778, t. II., lib. XLV, c. 4.

²⁾ Polit. VII 16.

³⁾ Ioan. Stobaei *Sententiae etc.* Genevae 1609, p. 449 et 450.

⁴⁾ Pastoret, *Moise considéré comme législateur et comme moraliste* p. 190 et 417.

den Vätern, ohne Zustimmung des Senates, ihre Kinder zu tödten. Die Hebräer hielten die Fruchtbarkeit der Ehe nicht wie die übrigen Völker für ein sociales Uebel, sondern leisteten ihren Gesetzen, nach denen die Mehrung ihrer Race beantwortet worden war, Gehorsam. Das grösste Unglück, das ein Judenweib traf, war seine Unfruchtbarkeit. Eine zahlreiche Nachkommenschaft galt den Juden als Ehrensache. Kinderreiche Familien wurden von dem Chef der Nation besonders geachtet, und von ihren Glaubensgenossen beneidet, da man unter den Neugeborenen noch immer den Messias mit Ungeduld erwartete, und die Möglichkeit, diesen aus dem Schoosse irgend einer Familie entstammen zu sehen, die Hoffnung aller belebte.

Flavius Josefus hebt mit besonderem Nachdrucke die gute Behandlung der Neugeborenen unter seinen Stammesgenossen hervor,¹⁾ und bezeichnet die Anwendung von Abortivmitteln als ein Verbrechen.²⁾

Die Berührung der Hebräer mit den angrenzenden barbarischen Volkstämmen, namentlich jenen von Canaan, die ihre Neugeborenen opferten, rief bei ihnen traurige Nachahmungen hervor. Dieser Unfug wurde durch ein Gesetz des Josias³⁾ beseitigt.

In Judäa konnte man weder Fruchtabtreibungen noch Kindermorde. Es besteht über diese beiden Verbrechen kein Gesetz in den fünf Büchern Mosis (Pentateuch), unter denen das fünfte oder das Deuteronomion kurz vor der Auflösung des Reiches Juda seine gegenwärtige Gestalt erhielt.

Man hielt diese Verbrechen ohnedem als Tötungen, und Moses erliess bereits strenge Gesetze gegen den Mord. Uebri- gens hat man diese Verbrechen bei den Juden für unmöglich gehalten.⁴⁾

Nach Salamo's Tod (978 v. Chr. G.), als sich das hebräische Reich in zwei Staaten theilte, in das Reich Juda unter Rehabeam, und in das Reich Israel unter Jerobeam, wurde dieselbe Gesetzgebung beibehalten.

¹⁾ Milmann's History of the Jews, vol. 1, p. 107. Harper's edition.

²⁾ Flavius Josefus contra Appion, lib. 2, t. 2, p. 1380. Oxonii 1720.

³⁾ Jeremias VII, 31 et XIX, 5.

⁴⁾ Commentaries on the laws of Moses, by D.-J. Michaelis Translated from the German by A. Smith, vol. IV.

Der Geschichtschreiber Tacitus (57 v. Chr. G.) erzählt, dass der Kindermord bei den Hebräern für ein Verbrechen galt. ¹⁾ Bei ihnen wurden Hagestolze und kinderlose Verheiratete missachtet, man gestattete ihnen bei den Tribunalen weder Sitz noch Stimme, ²⁾ und es wurden in das genealogische Register nur Juden aufgenommen, die Nachkommen hatten. ³⁾ — Erfolgte durch Misshandlung einer Schwangern eine Frühgeburt, und zeigte diese eine regelmässige Bildung, so wurde der Misshandelnde mit dem Tode bestraft. ⁴⁾

Die Anerkennung der Kinder erfolgte bei den Hebräern dadurch, dass der Vater das Kind auf seinen Knien niederlegte. ⁵⁾

Von Kinderaussetzungen kamen bei den Juden nur einzelne Fälle vor.

Moses, der Heerführer und Gesetzgeber der Israeliten, wurde 1600 v. Chr. G. in Egypten geboren, als sein Volk in harter Bedrückung lebte. Sein Vater war Amram, seine Mutter Jochebeth, beide vom Stamme Levi. Drei Monate nach der Geburt musste der Säugling in Folge eines königlichen Befehles, der alle Knaben der Hebräer umzubringen gebot, ausgesetzt werden. Thermulis, die Tochter des Königs von Egypten, fand ihn am Ufer des Nils, und gab ihn, da dessen nahestehende Schwester Mirjam die Mutter herbeirief, derselben in die Pflege. Als lehrfähiger Knabe kam Moses in die Pflege der Königstochter, die ihn den aus dem Wasser Geretteten (Moudsche im Egyptischen, daher das hebr. Moscheh) nannte, und an Kindesstatt annahm.

Obgleich die Juden verpflichtet waren, ⁶⁾ für ihre Kinder zu sorgen, so gestattete man es den Vätern, wenn sie von Elend oder Schulden bedrückt waren, ⁷⁾ ihre Kinder zu verkaufen. Josef wurde von seinen Brüdern verkauft und nach Egypten geführt. Man durfte an einen Gläubiger den Sohn oder die Tochter abtreten,

¹⁾ Tacitus, hist., libr. 5, cap. 5, p. 426.

²⁾ L. Reynier, Econ. publ. et rural. des Arabes et des Juifs. Genève 1822, p. 295.

³⁾ 2. Buch Mosis XXI, 10, 11.

⁴⁾ Philon op. ex interp. Gelenii, Francoforti 1691, p. 794 et 795.

⁵⁾ Genèse, libr. 23, ch. 30, v. 30.

⁶⁾ Exode, ch. 1, v. 22, et ch. 2, v. 2. — Actes des Apôtres, ch. 17, v. 19. Joseph, liv. II, ch. 5.

⁷⁾ Fl. Josef. contra Appion, libr. 2, t. 2, p. 1380. Oxonii, 1720.

sie auf den Sklavenmarkt führen, dort verkaufen und aus dem Erlöse seinen Haushalt besorgen.

Nach Flavius Iosephus wurden die Fruchtabtreibungen mit dem Tode bestraft. ¹⁾ Diesen Verbrechen setzte Moses folgende Sentenz als Palliativmittel entgegen: „Wer eine Seele aus dem Volke Israels erhält, hilft dadurch die Welt ausbauen.“ ²⁾

§. 4.

Zustände der Neugeborenen und Findlinge bei den Egyptiern.

In Egypten (koptisch Chemi, von Cham, dem Noachiden), wo man einer Natur-Religion huldigte, hatte einer der Pharaonen, um die Vermehrung des Stammes Jacob zu unterdrücken, befohlen, alle männlichen Neugeborenen auszusetzen. ³⁾ Die Kopten, Nachkommen der Alt-Egypter, missbilligten diese Massregel und behandelten die Neugeborenen dieses Stammes mit grosser Humanität. Strabo ⁴⁾ rühmt es den Egyptiern nach, dass bei ihnen der Kindermord nie erlaubt war, was auch Diodorus von Sicilien ⁵⁾ bestätigt. Nur in der ältesten Zeit war nach Sextus Empiricus der Kindermord gestattet. ⁶⁾

In Egypten durften, mit Ausnahme der Priester, alle Unterthanen sich nach Belieben Weiber nehmen, aber sie mussten alle Kinder aufziehen. ⁷⁾ Später wurden alle, die einen Neugeborenen mordeten, verurtheilt, seinen Leichnam durch drei Tage und Nächte in Gegenwart einer Wache zu umarmen. ⁸⁾ Nach Diodorus glaubten die Egyptier, dass, wenn Eltern ihre Kinder mordeten, das sie ihnen das Leben gegeben, sie nicht wie Mörder bestraft werden könnten. ⁹⁾ — Gegen die Aussetzungen wurden später Gesetze erlassen, die sie verpönten. ¹⁰⁾ — Nach Diodorus wurde

¹⁾ Terrasson, Hist. du droit romain, p. 58.

²⁾ Exode, ch. 1, v. 22, et ch. 2, v. 2.

³⁾ A. History of Inventions and Discoveries, by John Bukmann, tr. by W. Johnston. vol. IV, pag. 435.

⁴⁾ Diodor. Sic. edit. Wesseling, Amstelod. 1746, cap. 91.

⁵⁾ Sext. Empyr. p. 177, libr. 3, cap. 24.

⁶⁾ Idem.

⁷⁾ Diod. Sicil. p. 88.

⁸⁾ Diod. Sicil. p. 88.

⁹⁾ Sext. Empyr. pag. 166.

¹⁰⁾ Diodor. libr. I. §. 80. — Sext. Empyr. libr. III, chap. XXIV.

später der Kindermord deshalb verboten, weil die Erhaltung eines Kindes bis zum Knabenalter nur 20 Drachmen (18 Francs 40 Cent.) kostete. ¹⁾ — Nach den alten Geschichtschreibern Egyptens kam der Kindermord unter den Völkern des Sesostris und Pharaos selten vor. — Ueber die Fruchtabtreibungen findet sich in den ägyptischen Werken keine Erwähnung.

§. 5.

Zustände der Findlinge und Neugeborenen bei den Persern, Carthagern, Arabern und Phönicern.

a) Im Alterthume unterschied man im engeren Sinne die Provinz Persis von dem späteren eigentlichen Perserreiche, welches schon unter Cyrus (559—529 v. Chr.) zeitweilig auch Egypten, Thrazien und Macedonien auf einige Zeit umfasste. Nach Herodot bestanden die ältesten Bewohner dieses Landes aus den „Pasargada“ und den Nomadenhorden, und waren diese ursprünglich dem Feuercultus ergeben. Erst allmählig erhoben sie sich zu der dualistischen Lichtlehre, welche Zoroaster 600 J. v. Chr. predigte, und in den Zendbüchern sich vorfindet. Der Zend steht dem ältesten Sanscrit der Vedas sehr nahe. Bis nach der Eroberung Persiens (Iran) durch die Chalifen, womit die Geschichte des neupersischen Reiches beginnt, war der Kindermord in diesem Lande culturgemäss bei bestimmten Opfern sanctionirt. Erst nach der Verdrängung des altpersischen Cultus durch die Einführung des Islams wurde er verboten. Ueber die Fruchtabtreibungen und Aussetzungen ist weder in dem Zend, noch in den mythischen Berichten von Wendidad ²⁾ etwas enthalten. — In den ältesten Zeiten Persiens war es üblich, Neugeborene lebendig zu begraben. So befahl nach Herodot, ³⁾ Amestris, die Gattin des Xerxes, die in den Jahren schon vorgertückt war, dass 14 edle persische Kinder zu Ehren einer gewissen Gottheit des Landes lebendig begraben werden sollten. Als man später eine Zu-

¹⁾ Diodor. Sic. edit. Wesseling, p. 91.

²⁾ Wendidad, 1. Bd. Hamburg 1829; und Framji Aspandjarsi: „The Vandidad with a Gujrati translation, paraphrase et and coment“, 2 Bd. Bombay, 1842.

³⁾ Beloe's, Herodotus, vol. IV, p. 37.

nahme der Bevölkerung wünschte, verkündigten die Priester, dass eine grosse Kinderanzahl die Eltern von den jenseitigen Strafen befreie und dass der Kindermord verboten sei. ¹⁾ — Die Könige bestimmten für Familien mit vielen Kindern Belohnungen. ²⁾ — Gegenwärtig besteht diese palliative Gesetzgebung zur Verhütung der Kindermorde nicht mehr. Hat jetzt ein Schah zu viele Kinder, so lässt er sie morden. ³⁾

Mehrere Jahrhunderte später finden wir (1294) in Persien unter Mahmoud-Ghazand-Kand eine anstaltliche Findlingsversorgung, sowie überhaupt um diese Zeit in allen Ländern, wo die Anhänger Mahomet's sich niedergelassen hatten, eine neue Aera für die Findlinge begann.

b) Carthago, von den Chartagern und Puniern Karthadhadtha (Neustadt) genannt, eine der berühmtesten Städte des Alterthumes, in der Gegend des heutigen Tunis, wurde 880 v. Chr. gegründet. Es wurde durch Optimatenfamilien regiert, an deren Spitze zwei Suffeten standen. Die Religion dieses Volkes war ein Stern- und Feuertempel wie in Phönizien, und zahlreiche Kinderopfer wurden hier dem Moloch gebracht. ⁴⁾

In Carthago wurden die Kinder nach dem zweiten Lebensmonate vor ein Tribunal gebracht, welches aus den Mienen der Kleinen urtheilte, ob sie legitime Früchte und der ferneren Existenz würdig seien. Hatte dieses Tribunal seinen Entschluss gefasst, so befahl hierauf der König ihre Erhaltung oder Vernichtung. ⁵⁾ In Carthago bestand ein dem Saturn geweihter Tempel, in welchem man Kinderopfer brachte. ⁶⁾ — Nach Diodorus von Sicilien schrieb man die Niederlage der Armeen durch Agathocles, König von Sicilien (306—311), dem Zorne des Saturnus zu, weil man seit längerer Zeit, statt die Kinder der Edlen zu opfern, wie es vorgeschrieben war, die Kinder der Sklaven und Fremden opferte. Um seinen Zorn zu besänftigen, wurden 200

¹⁾ Zend-Avesta 1. p. 102 und 236.

²⁾ Strabo, tom. 5. libr. 15, p. 135.

³⁾ Tableau de la Perse occidentale par Heidenstamm dans les Nouv. Annales des voyages.

⁴⁾ Estrup, Lineae topographicae Carthaginis, Tyriae 1822, — und Böttiger Geschichte der Carthager, Berlin 1827.

⁵⁾ Strabon, libr. 15, tom. 5, p. 39.

⁶⁾ Sicellus Italicus, libr. IV.

Kinder aus den ersten Familien und 300 Bürger geopfert. ¹⁾ — Später wurden diese Opfer verboten.

c) Die Bewohner Phöniciens waren ein semitisches Volk, das eine von den Hebräern wenig verschiedene Sprache redete. In den ältesten Zeiten wohnten sie am persischen Meerbusen, gegenwärtig ist es die Küstenstrecke des heutigen Syriens. Phönicien bildete keinen Staat, sondern ein Aggregat von Städten, die unabhängig für sich bestanden. Sidon und Tyrus übten wechselweise die Oberherrschaft aus. Auch in Phönicien wurden die Kindermorde ungestraft begangen, kein Wunder, da ihre Religion ein Natur- und Sternendienst orgiastischer Natur gewesen, und zahlreiche Menschenopfer gebracht wurden.

Ueber die Aussetzungen und Kindermorde ist in der phönici-schen Urgeschichte des Sanchinniathon nichts enthalten.

d) In Arabien, von den Einwohnern Dschesireth-al-Arab genannt, stammen die Einwohner theils von Sem, theils von Ismael, dem Sohne Abrahams ab, die Ersten werden Araber, die Letzteren Arabisirte genannt. — Die Lehre Mohameds fand in diesem Lande wegen der Verschiedenheit der Secten schnellen Eingang. In den ältesten Zeiten waren die Kindermorde auch in Arabien üblich, namentlich wurden die Mädchen der Vernichtung geweiht. ²⁾

Ueber die Fruchtabtreibungen und Kindermorde in der damaligen Zeit enthält der älteste Historiker der Araber, Hescham ben Mohamed al Kelbi (gest. 819), so wie die übrigen im 10. Jahrhunderte, als: Mosudi, Tabari, Hamza aus Isfahan, der christliche Patriarch Euty chius von Alexandrien, Abulfaradsch, Elmakin, Abulfada u. a. m. nichts. Da unter den theologisch-juridischen Disciplinen in Arabien die Exegetik des Koran oben ansteht, so erhellt hieraus, dass mit der begonnenen Herrschaft der Osmanen die Kindermorde verboten und die Versorgung der Findlinge zur religiösen Verpflichtung geworden war.

¹⁾ Diodor. Sic. lib. II, p. 756.

²⁾ Regnier, de l'Econ. publique et rur. des Arab. et des Juifs, p. 32.

Zweite Periode.

Geschichte von dem Zustande der Findlinge und der Neugeborenen, von der Entstehung des Christenthumes an bis auf die neueste Zeit.

Nachdem die römische Republik durch die Ernennung Cäsars zum beständigen Dictator vernichtet, und dieser mit Plänen der königlichen Hoheit erfüllte Consul am 15. März, 43 J. v. Chr., von M. Junius Brutus und seinem Anhang getödtet worden war, kehrte Octavianus nach Abschüttlung des Triumvirates, 29 J. v. Chr., als der erste Alleinherrscher des unermesslichen römischen Reiches nach der Schlacht bei Actium nach Rom zurück, unter denen das Christenthum später sein siegreiches Panier über das entnervte Heidenthum entfaltetete. Unter der Regierung des Nachfolgers von Octavianus Augustus, dem Imperator Tiberius, welcher 14 J. v. Chr. (Jahr der Welt 3969) die Zügel der Regierung ergriff, wurde im Jahre der Welt 3983, 753 Jahre nach der Erbauung Roms, zu Bethlehem in Judäa, von einer Tochter des erniedrigten Hauses David, Jesus Christus, der Heiland der Welt, der göttliche Lehrer der Menschheit, geboren.

Dem Einflusse der christlichen Religion war es vorbehalten, die Fruchtabtreibungen, die Aussetzungen, die Tödtungen und Slaverei der Findlinge und Neugeborenen zu verpönnen, diese Geschöpfe unter das väterliche Patronat des Staates zu stellen, und zahlreiche Anstalten zu ihrer Aufnahme und Erziehung, als eben so viele monumentale Institutionen der christlichen Nächstenliebe in den meisten Reichen des Continentes gründen zu helfen.

Eine neue Religion, die christkatholische, entstand zur Zeit des ersten Cäsaren in einer der unbedeutendsten Provinzen des weiten römischen Reiches, sie verbreitete ihre Lehre von der unbedingten Wohlthätigkeit gegen den bedürftigen Nächsten um der Liebe Gottes willen. Ihre Fortschritte waren wahrhaft wunderbar; drei Jahrhunderte genügten, um die christliche Religion von den Ufern des Ganges bis an das atlantische Meer siegreich auszubreiten! Mit dem Christusglauben entstand ein neues Reich

der Moral. Was die Humanität, was die Philosophie nur immer Grosses aufzuweisen vermag, Alles traf sich in der katholischen Lehre vereinigt. Sie verkündigte, dass alle Menschen Brüder seien, und dass sie gleiche Rechte hätten. Man athmete nach der Erscheinung dieser Lehre so zu sagen eine neue überirdische Atmosphäre, und die vergeistigte Seele glaubte in eine andere Welt versetzt worden zu sein. Die glorreiche Verbreitung des Christenthums wirkte wohlthätig auf alle humanen und staatlichen Institutionen, mit ihr begann eine neue Periode der Rechtsbestimmungen.

Die Geschichte der Findlinge und Neugeborenen in dieser Periode wurde wohl von einigen Schriftstellern in Angriff genommen, allein das Materiale, das sie geboten, ist von ihnen so bunt durch einander gewürfelt und chronologisch unrichtig behandelt worden, dass wir es für nöthig hielten, sie umzuarbeiten und systematischer wieder zu geben. Wir werden daher ihre Geschichte *a*) im abendländischen, *b*) im morgenländischen und *c*) im byzantinischen Reiche vorführen; dieser *d*) die verschiedenen Concilsbestimmungen, *e*) dann die Geschichte im restaurirten abendländischen Reiche und schliesslich *f*) jene vom zehnten Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit folgen lassen.

I. Abendländisches Reich.

Das Christenthum fand die Findlinge noch zur Sklaverei verurtheilt, und die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen und Kindermorde als gesetzlich erlaubte Handlungen. Bis auf Trajan (89 J. v. Chr.) dachte man nicht daran, das unglückliche Loos der Findlinge zu verbessern. Im Jahre 103 n. Chr. schrieb Plinius d. J. ¹⁾ an den Kaiser Trajan, dass die Findlingsfrage in Bithynien einer Erledigung entgegensehe, und bedeutete, dass seine Vorfahren hierüber nichts entschieden hätten, sich anfragend, welche Stellung die Findlinge (ἄσκητος), die von freien Eltern abstammten, einzunehmen hätten? — Trajan erwiederte: „Wohl hätten seine Vorgänger es unterlassen, hierüber Entscheidungen zu treffen, aber er bestimme, dass die Aussetzung freigegebener Kinder diesen ihre Freiheit nicht verkümmern dürfe.“ ²⁾

¹⁾ Plin. Jun. Vita auctore Wasson. Voy. l'édition du Panégyr. de Trajan, par Arntzensius; Amst. 1738.

²⁾ Plin. Epist. libr. 10, epist. 72.

Julus Paulus, ¹⁾ einer der Rätthe der Kaiser Septimius Severus (194 n. Chr.) und Caracalla (211 n. Chr.) führt dieses Recht auf Freiheit bereits als ein unveräußerliches auf, und erwähnt eines Gesetzes, das jene Gläubiger, die derlei Kinder mit Bewusstsein ihrer Abstammung sich als Slaven aneignen, zur Verbannung verurtheilt. Da aber nur gegen die Käufer von freigebohrenen Findlingen, nicht aber gegen jene von unfreien dieselben Strafbedingungen erlassen wurden, so sieht man, dass das Gouvernement sich noch immer nicht getraute, die Rechte der väterlichen Gewalt zu beschränken.

Julus Paulus war der Erste, welcher sich gegen die Aussetzungen aussprach: „Necare videtur non tantum is, qui partum perforat, sed is qui objecit et qui alimonia denegat, et is qui publicis locis misericordiae causa exponit, quem ipse non habet.“ — Von Trajan bis Septimius Severus, einer Zeitepoche von 96 Jahren, erschienen keine weiteren Verordnungen. Man hatte in dieser Periode den Verkauf der von Slaven geborenen Kinder wegen des herrschenden Elendes gestattet. Es ist bekannt, dass unter Octavianus jährlich 200,000 Speiseportionen und Geld (congiarium), unter Antonius (138 v. Chr.) 600,000 vertheilt wurden, dass aber von diesen Bethelungen die Kinder ausgeschlossen waren. Unter Trajan wurde, wie es aus einer (J. 1747) aufgefundenen Tafel hervorgeht, zu Veleja (103) eine Anstalt gegründet, in der 245 Knaben und 34 Mädchen ehelicher Geburt beköstigt wurden. Trajan schloss die unehelichen Kinder von dem Eintritte in dieses Pflegehaus aus, weil er die damalige Apathie gegen Verhelichungen nicht noch steigern wollte. ²⁾

Kaiser Alexander Severus (222 n. Chr.) befahl im J. 225, ³⁾ dass die Slaverei für von Slaven entsprossene Findlinge beizubehalten sei, bestimmte aber, dass von Slaven geborene und ohne Wissen ihrer Eltern ausgesetzte Kinder diesen zurückzugeben seien, wenn sie deren Pflegeeltern für die gehaltenen Ausgaben entschädigen könnten. Hier trifft man auf die ersten Spuren von Findlings-Reclamationen.

Kaiser Diocletian ⁴⁾ (284 n. Chr.) verbot im Jahre 284 n. Chr.

¹⁾ Jul. Paulus, Sentent. recept. libr. 5, tit. 1 de liber. causa.

²⁾ Von einer milden Stiftung Trajan's, vorzüglich nach Inschriften; von Fried. August Wolf in Berlin; 1808 in 4°.

³⁾ Cod. Justin. lib. 8, tit. 52.

⁴⁾ Cod. Justin. lib. 4, tit. 23.

den Verkauf der Kinder, und machte die Väter für deren Leben verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezog sich aber noch nicht auf die Neugeborenen.

Von Alexander Severus bis auf Diocletian (Zeitraum von 62 Jahren) wurden keine weiteren Verordnungen veröffentlicht.

Nach Diocletian's Abdankung¹⁾ folgte eine wechselvolle und stürmische Zeit, denn man sah das römische Reich bald durch zwei, bald durch einen, bald durch sechs Auguste bedrückt. Dass unter dem Einflusse dieser politischen Wirren humaner Institutionen nicht gedacht wurde, ist selbstverständlich. Von der unerträglichen Tyrannei des Maxentius empört, riefen die Römer den zum Christenthume sich hinneigenden Constantin (306 n. Chr.) zu Hilfe. Der Krieg gegen Maxentius wurde nach Wunsch geendet. Die Unthätigkeit dieses Tyrannen erleichterte den Sieg. Constantin gewann die Schlacht an der milvischen Brücke, Maxentius verlor sein Leben auf der Flucht, und der Sieger zog (J. 312 n. Chr.) unter dem Freudenrufe des Volkes in Rom ein. Die Erhebung des Christenthumes auf den Thron, seine Verbreitung im römischen Reiche und in den barbarischen Ländern wirkte mächtig auf alle politischen und bürgerlichen Verhältnisse, und legte den Grund zu einer neuen Ordnung der Dinge. Constantin, obgleich dem Heidenthume gram, schaffte doch anfangs keines der Gesetze über das Findelwesen ab, doch liess er die Absicht, den Kindermord und die Aussetzungen beseitigen zu wollen, in einzelnen seiner Gesetze anhoffen. Ohnerachtet seiner humanen Absichten und den Bestrebungen der Kirchenväter wurden die alten barbarischen Gebräuche beibehalten, wozu die falschen Principien einer speculativen Philosophie das Ihrige beitrugen. Wollte man einen vollkommenen Sieg über sie erringen, so hätte es des Zusammenwirkens des Gouvernements und der neuen Religion bedurft. So aber wurde die neue Christusreligion unter Nero (59 J. n. Chr.) und Domitian (81 J. n. Chr.) in ihren Verehrern grässlich verfolgt; unter Nerva (96 J. n. Chr.), Antonius Pius (138 J. n. Chr.), Marc-Aurel (161 J. n. Chr.) u. a. m. wo möglich unterdrückt, und endlich durch die im Jahre 303 unter Diocletian angeordnete allgemeine Proscription der Christen im ganzen Reiche nahezu in Frage gestellt.

¹⁾ Carl v. Rottek's allg. Geschichte, 3. B., p. 56.

Constantin der Grosse bewilligte endlich den Christen die freie Ausübung des Cultus im Jahre 312 n. Chr., und übertrug die Erziehung seines Sohnes¹⁾ einem der eifrigsten Vertheidiger der Christuslehre. Einen grossen Eindruck machten auf den Kaiser die von Lactantius ihm überreichten „göttlichen Institutionen“,²⁾ in denen die Schmach der verbrecherischen Aussetzungen und Kindermorde gekennzeichnet wurde. Im Jahre 318 n. Chr. erliess dieser Imperator ein Gesetz über die Verwandtenmörder, unter denen auch Väter, die ihre erwachsenen Kinder ermordeten, verstanden wurden. Er verhängte über sie jene fürchterliche Strafe, nach welcher die Verbrecher mit Schlangen in einen Sack eingenäht und in das Meer geworfen wurden. Diese Strafe traf aber die Mörder der Neugeborenen nicht.³⁾ Auch das Poppäa'sche Gesetz, welches eine genaue Classification der Verwandtenmörder enthielt, machte von der Tödtung der Söhne und Töchter keine Erwähnung. Nachdem die Philosophie sich mit der Rechtsgelehrsamkeit paarte, behaupteten die Rechtsgelehrten, der Mord der Neugeborenen sei schon in dem Verbote des Mordes ohnedem mit inbegriffen.

Diese Behauptung fand aber in den Massen keinen Anklang, dazu war der Erlass eines positiven Gesetzes nöthig. Tertulian⁴⁾ rief den Heiden zu: „Es steht fest, dass das Gesetz es euch verbietet, die Neugeborenen zu tödten, aber wahrlich, es gibt kein Gesetz, welches je mit einer solchen Kühnheit verletzt, und durch eine solche Straflosigkeit verhöhnt worden wäre!“

Später erliess Constantin mehrere Gesetze, die auf die Verminderung der Aussetzungen, Kindermorde, die Slaverei und die Verkäufe der Kinder einwirken sollten; alle aber trugen nur das Gepräge indirecter Einschränkungen, indem auf die Verübung der obbenannten unmenschlichen Handlungen keine Strafen gesetzt wurden. Erliess auch Constantin keine positiven Gesetze zur Beseitigung der Aussetzung und des Kindermordes, so muss es ihm doch nachgerühmt werden, dass er der Erste war, der ihre Begehung dadurch zu beseitigen trachtete, indem er ihre Ursachen zu paralysiren strebte.

1) Godefroi, Cod. Theodos. t. 4, p. 199 et 200 et t. 3, p. 300.

2) Chap. 4, pag. 47.

3) Cod. Theodos. tit. 15, Cod. Justin. libr. 9, tit. 17, t. 3, p. 119.

4) Tertulian ad nation. libr. 1, cap. 15.

Im Jahre 315 n. Chr. befahl er, dass in Italien die Behörden alle Kinder, welche ihnen von dürftigen Eltern übergeben würden, übernehmen, und für ihre Erhaltung und Erziehung sorgen sollten; und bewilligte, dass die hiezu nöthigen Gelder aus dem Staatsschatze oder der Privatschatze des Kaisers entnommen werden durften.¹⁾

Im Jahre 322 n. Chr. erliess Constantin für Afrika das nachfolgende Gesetz: „Nachdem es zu unserer Wissenschaft gelangt ist, dass nur eine Entblössung von allen Hilfsquellen die Väter nöthigt, ihre Kinder zu verkaufen, so ermächtigen wir die Proconsules und Einnehmer von Afrika, derlei Väter mit Geld und Getreide zu unterstützen, da es unser Herz nicht ertragen kann, dass deshalb so viele Unglückliche aus Noth umkommen oder Verbrechen begehen.“²⁾ Er führte daher zuerst eine ausseranstaltliche Versorgung der Findlinge auf Kosten des Staates und des Regenten ein. Constantin erklärte die Aussetzungen als Verbrechen, verhängte aber über sie noch keine Strafen.

Im Jahre 323 n. Chr. missbilligte Constantin das Verkaufen freigeborener Kinder mit folgenden Worten: „Die Freiheit wurde bei unseren Vorfahren für ein so kostbares Gut gehalten, dass sie, obgleich sie den Vätern das Recht über das Leben und den Tod ihrer Kinder gewährleisteten, ihnen doch das Recht sie zu verkaufen entnahmen.“³⁾

Im Jahre 329 n. Chr., nachdem Constantin wahrnahm, dass durch die von ihm gegebenen Gesetze der Staatsschatz ausserordentlich belästiget, und die moralischen Folgen derselben höchst bedauerliche geworden waren, hob er die Versorgung der Findlinge auf Staatskosten und aus seiner Privatschatze wieder auf, überantwortete sie der Privatwohlthätigkeit und ordnete an, dass man sich in dieser Angelegenheit wieder „secundum statuta priorum principum“ zu benehmen habe,⁴⁾ und dass jene, die ein ausgesetztes Kind übernommen hätten, dasselbe als ihren Sklaven behalten durften.⁵⁾

¹⁾ Cod. Theodos. libr. 11, lit. 27. De Alienatis etc., tom. 4, p. 197 et 198.

²⁾ Cod. Theod. libr. N., tit. 27, t. 4, p. 200.

³⁾ Id. lib. 4, tit. 8 de liberali causa, t. 1, p. 404.

⁴⁾ Cod. Theod. libr. 6, tit. 8, de sanguinolentis etc., tit. 1, p. 490.

⁵⁾ Idem.

Das unglückliche Loos der Findlinge und Neugeborenen weckte in den hervorragenden Geistern dieses Zeitalters das Verlangen, die Gesellschaft und das Gouvernement zu einer besseren Behandlung dieser unglücklichen Geschöpfe zu drängen. Mehrere Philosophen und Kirchenväter haben nach dieser Richtung hin Ausserordentliches geleistet.

Die ersten Kirchenväter haben sich mit beredtem Eifer gegen die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen, Tödtungen und die Slaverei der Kinder ausgesprochen, sie riefen durch ihre erhabenen Lehren in der menschlichen Gesellschaft eine auf die Principien der Religion sich stützende Achtung für die Rechte der Neugeborenen und der Findlinge hervor.¹⁾ Sie riefen mit den Profeten aus: „Pater meus et mater mea me derelinquerunt, Dominus autem assumpsit me!“ Sie erklärten jede Aussetzung als einen Mord, sie sprachen sich mit Entrüstung gegen die Kindermorde aus, sie kauften die in der Slaverei befindlichen Findelkinder los, sie retteten ihre bürgerliche Freiheit, und verlangten von den mächtigen Cäsaren des römischen Reiches, während sie ihnen die Lehren der religiösen Moral verkündigten, dass es eine ihrer heiligsten Pflichten sei, den von aller Welt verlassenen Kindern aus blosser christlicher Liebe allen Schutz angedeihen zu lassen. Unter den Kirchenvätern, welche sich dieser bedauernswerthen Geschöpfe annahmen, müssen folgende genannt werden:

Justinus,²⁾ der Märtyrer, Kirchenlehrer und Apologet des Christenthumes aus Samarien, der im Jahre 165 n. Chr. zu Rom enthauptet wurde. Er tadelte in seiner Apologie an Antonius Pius (138 J. n. Chr.) und Marcus Aurelius (161 J. n. Chr.) die Heiden wegen der Kinderaussetzungen.

Barnabas der Heilige, ein apostolischer Missionär und Begleiter des Paulus und Marcus, später Bischof von Mailand, der 61 Jahre n. Chr. starb, sprach sich mit beredtem Eifer gegen die Aussetzungen aus.

Lucas,³⁾ der Verfasser des dritten canonischen Evangeliums und der Apostelgeschichte, der zu Antiochia geboren, den Apostel

¹⁾ Cottellerii op. S. S. Patrum, qui temp. apostol. floruerunt. Antwerp. 1700, t. 1, pag. 373. — S. Justin. Opera Parisiis, 1742, in fol. p. 60. Apol. 1.

²⁾ Maranus, Haag 1742. Fol.

³⁾ Schneckenburger „über den Zweck der Apostelgeschichte“, 1841, Bern

Paulus begleitete und zu Constantinopel begraben wurde, verurtheilte die unnatürlichen Aussetzungen.

Unter den lateinischen Schriftstellern ragten hervor:

Tertullian¹⁾ (Quintus Sept. Florens), der schon unter Kaiser Severus (192—211 J. n. Chr.) gegen die Christenverfolgungen auftrat, zeichnete sich durch sein Werk „Apologeticus“ aus.

Minutius Felix,²⁾ ein christlicher Apologet zu Anfang des dritten Jahrhunderts.

Cyprian³⁾ (Thascius Cäcilus) der Heilige, einer der bedeutendsten Kirchenväter, Schüler des Tertullian (geb. 245 J. n. Chr.), zeichnete sich durch seine 83 Epistolas und das Werk „De unitate Ecclesiae“ aus.

Ephraim Syrus,⁴⁾ ein hervorragender Kirchenlehrer des vierten Jahrhunderts, der die Weihe von Basilius dem Grossen erhielt und 378 J. n. Chr. zu Edessa starb.

Augustinus⁵⁾ (Aurelius), einer der einflussreichsten Lehrer der christlichen Kirche (geb. 354 J. n. Chr. zu Tagaste in Afrika), der 359 J. n. Chr. Bischof zu Bona war, und 430 J. n. Chr. starb.

Hieronymus⁶⁾ (Sophr. Euseb.) der Heilige, einer der gelehrtesten und fruchtbarsten Schriftsteller der christlichen Kirche (geb. 331 J. n. Chr. zu Stridon in Dalmatien), war ein Zeitgenosse des Augustus.

Lactantius⁷⁾ (Lucius Coelius), ein berühmter Kirchenschriftsteller des vierten Jahrhunderts.

Eusebins von Nicomedien, Patriarch von Constantinopel, Erzieher des abendländischen Kaisers Julianus Cäsar (355 J. n. Chr.), der den ersten abendländischen Kaiser Constantin taufte.

Augustinus, der Apostel der Engländer, ein Benedictiner, den Gregor I. 596 J. n. Chr. G. mit vierzig Mönchen nach An-

¹⁾ Rhenanus, Bas. 1521, Fol. — Tertull. Op. ex edit. Rigaltii Paris, 1664. Ap. II.

²⁾ Maier, de Minutio Felice. Zürich, 1824. — Octavius Lugd. Bat. 1672, XXX.

³⁾ Stefani, London 1632. — Lactant. Op. de vere culto, libr. VI. Cantabrig. 1585, p. 337.

⁴⁾ Assemani, 8. Bd. Rom 1732.

⁵⁾ Seine Werke von den Benedictinern. 11 Bde. Par. 1635—1639.

⁶⁾ Vallarsi, 11 Bde. Verona 1734—1742.

⁷⁾ Bünnemann, Leipzig 1739. — Augustini Aurelii S. Oper. Parisiis 1679—1700, 8 vol., in fol. Epist. 23 ad Bonifacium episcopum.

gelsachsen sendete, und der 610 als Erzbischof von Canterbury starb.

Ueber die Wirksamkeit und die Werke der Kirchenväter findet man in den in der Note¹⁾ angegebenen Werken die weiteren Aufschlüsse. — Fast alle Maximen der heutigen Gesetzgebung über die Findlinge und Neugeborenen verdankt man den Kirchenvätern, die einen langen schweren Kampf mit den Anhängern des Pantheismus ihrethalben zu bestehen hatten. In der ersten heroischen Zeit des Christenthums bildeten die Gläubigen nur eine einzige grosse Familie, wo Einer für Alle und Alle für Einen ihre Hoffnungen, ihre Tugenden, ihre Glücksgüter zur gemeinschaftlichen Nutzniessung einsetzten, wo sie durch freiwillige Oblationen eine gemeinschaftliche Unterstützungscasse gründeten,²⁾ damit die Armen unterstützt, die Waisen versorgt und die Findlinge ernährt werden konnten. Es gab sonach schon in dieser Urzeit der christlichen Kirche eine „corporative Findlingsversorgung durch die ersten katholischen Gemeinden“. Diese Versorgung wurde in der ersten Zeit des Christenthums durch die Institution der „Diaconie“ vollzogen. Später wurden zur Uebung dieser und anderer wohlthätiger Functionen der Diaconie die Subdiacone, Archidiacone, ja selbst Frauen und Witwen (Diaconissen) beigelegt. Als das älteste Beispiel einer solchen Gehilfin erscheint Phoebe, deren Paulus am Schlusse des Römerbriefes erwähnt. Zu ähnlichen Dienstleistungen wurden die Frauen auch vom heiligen Hieronymus aufgefordert. Später wurde den Findlingen in der Urform aller Wohlthätigkeitsanstalten, den Xenedochien (Herbergen), eine Aufnahme zu Theil.

Der heil. Augustinus erwähnt in seinem 23. Briefe an den Bischof Bonifacius „geweihter Jungfrauen“, welche die ausgesetzten Kinder aufsuchten, sie zur Taufe brachten und aufgezogen haben.³⁾

Mit dem Beginne des vierten Jahrhunderts begannen die Grundfesten des römischen Reiches zu wanken, seine Auflösung war durch die Einfälle der Barbaren vorbereitet, und eine tiefgehende Umgestaltung seiner Institutionen im vollen Zuge. Erst

¹⁾ a) *Maxima bibliotheca veterum patrum*, 27 Bde. Leyden 1677.

b) *Galland's bibliotheca vet. patrum*, 13 Bde. Ven. 1765—1779.

c) *Rösler's Bibliothek der Kirchenväter*, 10 Bde. Leipzig 1776—1786.

²⁾ *Acta Apostolor. Cap. IV.*

³⁾ *August. op. t. 2, p. 1224; epist. 23 ad Bonifacium.*

gegen das Ende des vierten Jahrhunderts errang das Christenthum eine Verbesserung des Loses der Findlinge. Die Kaiser Valentinian I., Valens (364 n. Chr.) und Gratian (376 n. Chr.) befahlen: „dass jeder Vater verpflichtet sei, seine Kinder zu ernähren; sie verkündigten Strafen gegen die Kinderaussetzungen, und setzten auf den Kindermord die Todesstrafe.“ Unusquisque sobolem suam nutriat, quod si exponendum putaverit animadversioni quae constituta est subjacebit. ¹⁾

Nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes verminderten sich die Kindermorde, aber die Aussetzungen und Verkäufe der Kinder fanden keine Abnahme.

Im Jahre 376, dem Anfange der Völkerwanderung, verordneten Gratian und Valentinian II. (376 n. Chr.), Theodosius M. (379 n. Chr.), Arcadius und Honorius (394 n. Chr.), dass die zu Slaven gewordenen ausgesetzten Kinder, nach einer bestimmten Dienstleistung von mehreren Jahren, frei sein sollten. ²⁾

Kaiser Honorius verordnete im Jahre 409 n. Chr., dass diese Dienstleistung auf 5 Jahre zu verstehen sei. ³⁾ — Als sich Arcadius und Honorius in das Reich theilten, wurde im Jahre 412 n. Chr. verordnet, dass Niemand ein ausgesetztes Kind vom Boden aufheben dürfe, ohne dass diesem Acte ein Zeuge beige-wohnt, ⁴⁾ und ein Bischof hierüber ein Protocoll aufgenommen hätte.

Valentinian III. (423 n. Chr.) verordnete, dass Kinder, welche von ihren Vätern wegen ihrer Armuth verkauft worden wären, dadurch ihre Freiheit nicht einbüßen dürften. Er erklärte alle Kinderverkäufe während einer Hungersnoth für ungiltig, und bestrafte Verkäufe von Kindern an die Barbaren mit einer Geldstrafe von 6 Unzen Goldes. ⁵⁾

Im Jahre 414 eroberte Alarich Rom, — im J. 414 begann das burgundische Reich, und im J. 419 das westgothische Reich, — im J. 429 n. Chr. erschien Genserich in Afrika, — Attila im J. 433 n. Chr. — Genserich im J. 447 in Rom, und im J. 449 die Angelsachsen in Brittanien. Im J. 454 n. Chr. erfolgte die Zer-

¹⁾ Cod. Justin. libr. VIII, Tit. 52, de Expositis, libr. I.

²⁾ Cod. Just. libr. III, lit. 3 de Patribusque filio delaxerint, t. 1, p. 296.

³⁾ Cod. Theodos. libr. 5, lit. 5, libr. 2, t. 1, p. 483.

⁴⁾ Nood, Constit. ad finem Cod. Theod., t. 6, p. 126.

⁵⁾ Cod. Theod. libr. 5, tit. 7. De expositis, t. 1, p. 488.

splitterung des Hunnenreiches und es erschien Theodorich, König der Ostgothen (475 n. Chr.), gerade zu der Zeit, als unter Augustus, dem letzten abendländischen Kaiser, das abendländische Reich im J. 476 n. Chr. zerstob.

II. Das morgenländische Reich.

Die von den abendländischen Kaisern über die Findlinge und Neugeborenen erlassenen Gesetze wurden in dem morgenländischen Reiche von Arcadius, dem ersten morgenländischen Kaiser, an (386 n. Chr.) bis auf Theodosius II. (408 n. Chr.) beibehalten, und in der von letzterem verfassten, im J. 438 n. Chr. veröffentlichten, und seinen Namen tragenden Gesetzsammlung (Codex Theodosianus, Tit. 7. p. 454, de expositis) aufgenommen. Als durch die germanischen Völkerstämme, namentlich durch die Verwüstungen der europäischen Provinzen des Kaiserreiches durch die Hunnen, das Reich des Orientes und des Occidentis getrennt wurden, hörte die Uebereinstimmung der Gesetze dieser Reiche über die Neugeborenen und die Findlinge auf. Von Theodosius bis Justinian M. (527 n. Chr. — Zeitraum von 119 Jahren) erschienen keine Verordnungen. Im Morgenlande verfasste Justinian der Grosse einen neuen Codex, der im J. 529 n. Chr. veröffentlicht wurde. Am 16. November im J. 534 n. Chr. wurde er verbessert. ¹⁾ Justinian der Erste hob (J. 530 n. Chr.) die Sklaverei der Findlinge auf, erklärte sie als Freie, ertheilte ihnen die Gerechtsame, für ihre Person und ihre Nachkommen Güter zu erwerben, und stellte sie unter seinen unmittelbaren Schutz. ²⁾ Justinian betrachtete die Aussetzung eines Säuglings noch als eine grössere Uebelthat als den gemeinen Mord. Im J. 553 beauftragte er den Bischof und den Präfecten von Thessalonien, den Findlingen allen möglichen Vorschub zu leisten, und belegte die Nichterfüllung dieser Verordnung mit einer Strafe von 5 Pfund Goldes, womit eine gemischte, theils staatliche, theil geistliche Findlings-Versorgung gegeben war. Schliesslich verordnete er die Errichtung von Hospizen zur Aufnahme von Findlingen. Ueber die wirkliche Errichtung dieser Anstalten beste-

¹⁾ Cod. Justin. libr. XII cum notis Gothofredi et variorum, ex ed S. Van-Leuven, Amstelod. 1663, 2 vol. in fol.

²⁾ Cod. Justin. libr. VIII, tom. 52.

hen keine Nachweise. Man erwähnt einer Findelanstalt, die Anthusa, Tochter des Kaisers Copronymus (756 n. Chr.) erbaut und reich dotirt haben soll. Man sagt, sie wäre eine Mutter für diese Unglücklichen gewesen, hätte sie besucht, und sich mit ihrer Verpflegung und Erziehung befasst. Die grösseren Knaben verwendete man zu verschiedenen Beschäftigungen, die Mädchen gab man zur weiteren Ausbildung in die Klöster. Da man aber nur eheliche Kinder aufnahm, kann man sie nur für eine Waisenanstalt ausgeben.

Von Justinian bis zur Kaiserin Irene (797 n. Chr.), unter der das morgenländische Reich unterging, blieb die bisherige Gesetzgebung unverändert.

Unter den Kirchenvätern und Theologen des Morgenlandes machten sich um das Wohl der Findlinge und Neugeborenen folgende verdient:

Athenagoras, ¹⁾ ein platonischer Philosoph und Apologt der ersten christlichen Kirche (127 n. Chr.), der die „*Legatio pro christianis*“ veröffentlichte.

Clemens ²⁾ (Titus Flavius), einer der berühmtesten griechischen Lehrer der christlichen Kirche (140), im 2. und zu Anfang des 3. Jahrhunderts. Seine Werke erschienen in dem Büchern: *Protrepticus*, *Paedagogus* und *Stromata*.

Gregor von Nazianz, ³⁾ der Theolog genannt, ein griechischer Kirchenvater (geb. 328 zu Azianzos), war unter Kaiser Julian (371) Bischof zu Sasima und unter Theodosius (J. 380) Patriarch von Konstantinopel.

Gregor ⁴⁾ von Nyssa war ein griechischer Kirchenvater, ein Bruder des Basilius des Grossen. Er starb 391 als Bischof von Nyssa.

Basilius ⁵⁾ der Grosse, geb. 329 zu Cäsarea in Kappadocien, war ein griechischer Kirchenvater und (J. 370) Bischof zu Cesarea.

¹⁾ Lindner, Langensalze, 1774. — *Athenag. apolog.* Fleury hist. eccles. lib. III, t. 1, p. 389.

²⁾ Sylburg, Heidelberg, 1592 fol. — *Clem. Op. Stromat. libr. II*, Paris, 1641, p. 40.

³⁾ Morellius, 3 Bde. Par. 1630 fol.

⁴⁾ Morellius, 3 Bde. Par. 1615—1618, fol.

⁵⁾ Garnier, 3 Bde., Par. 1721—1730 fol. — *Divi Basil. M. Op. Parisiis* 1566, p. 39, 1. vol.

Chrysostomus ¹⁾ war ein berühmter Redner der alten christlichen Kirche und griechischer Kirchenvater. Er wurde 347 n. Chr. geboren, war ein Schüler des Liborius, und (J. 397) unter Kaiser Arcadius Bischof von Konstantinopel. Er schickte Missionäre zu den Gothen, Scythen, Persern und nach Palästina, und stiftete mehrere Hospitäler.

Zosimus, ²⁾ ein griechischer Geschichtschreiber in der Mitte des 5. Jahrhunderts zu Konstantinopel unter Theodosius II. Noch als Staatsbeamter schrieb er eine Geschichte des römischen Reiches in 6 Bänden, welche die Zeiten von Augustus bis 410 n. Chr. umfasst.

III. Das byzantinische Reich.

Die Gesetzgebung des byzantinischen Reiches, das mit Niphorus (802 n. Chr.), der der Kaiserin Irene auf dem Throne folgte, begann, endigte (1282 n. Chr.) mit Andronicus II. und entbehrt aller Verordnungen über die Findlinge und Neugeborenen.

IV. Die Concils-Beschlüsse.

Ausser den Kirchenvätern des morgen- und abendländischen Reiches haben aber auch die Concilien ihre Stimme zu Gunsten der Findlinge und der Neugeborenen erhoben.

1. Das Concil d'Elvire, nach Harduin i. J. 313 abgehalten, ³⁾ setzte die lebenslängliche Ausschliessung von dem Sacramente, welche die ersten Concilien über Frauenspersonen, die ihre Kinder im Mutterleibe oder nachher tödteten, verhängte, auf 10 Jahre herab.

2. Das Concil von Ancyre, ⁴⁾ abgehalten im J. 314 n. Chr., verordnete: „wenn eine schwangere Frauensperson ihr Kind vor dem 45. Tage tödtet, wird sie mit einem Jahre der obigen Kirchenstrafe belegt; nach dem 60. Tage aber mit 3 Jahren. Gab das Kind schon Lebenszeichen, so sollte eine solche Tödtung wie

¹⁾ Savillis, 8 Bde. Eton, 1613 fol.

²⁾ Cellarius, Zeitg. 1679, 3. Auflage. Jena, 1729.

³⁾ Regn. lib. de Eccles. discipl. p. 237, Paris. 1671. — Canisii Thes. monument. ecclesiast. eum notis Jac. Rasnag t. 1, p. 262 et 599. — Harduin. collect. t. 1, p. 247—258.

⁴⁾ Canis, Thes. ibid. — Justelli Biblioth. Juris canon. p. 36, 279, 280.

ein Menschenmord betrachtet werden. Bei dem Strafmass sollte es aber berücksichtigt werden, ob die Verbrecherin arm sei, oder ob sie dieses Verbrechen nur deshalb begangen habe, um das Verbrechen der Fornication zu verheimlichen.

3. Das Concil von Nicäa, welches im J. 325 n. Chr. abgehalten wurde, ¹⁾ bestimmte in seinem 70. Artikel, dass in allen grösseren Städten Hospize zur Unterstützung der Kranken, Arbeitsunfähigen und Hilflosen errichtet werden sollten; es enthält aber keine deutlichen Anordnungen über die Versorgung der Findlinge.

4. Das Concil von Vaison, ²⁾ verordnete (J. 442 n. Chr.), dass jeder, der ein weggelegtes Kind aufgenommen hatte, verpflichtet sei, dasselbe zur Kirche zu tragen, damit ihm von ihrem Vorsteher die legale Uebnahme des Findlings bestätigt werde. Nach geschehener Vorstellung sollte am nächsten Sonntage der Priester der Gemeinde verkünden, dass ein Kind aufgefunden worden sei, und dass es dessen Eltern durch 10 Tage verwilliget werde, eine Reclamation einzuleiten. Hatte man diese Formalitäten vollzogen, und wollte man später ein Kind reclamiren, oder beleidigte man die Adoptivpartei, so verfiel man den über den Menschenmord festgesetzten Kirchenstrafen.

5. Das Concil von Arles ³⁾ (J. 542 n. Chr.) und

6. das Concil von Agde ⁴⁾ (J. 506 n. Chr.) bestätigten die Aussprüche des Concils von Vaison.

7. Das Concil von Lerida ⁵⁾ (J. 524 n. Chr.) setzte die Kirchenstrafe auf 7 Jahre herab.

8. Das Concil von Vierzon ⁶⁾ bestimmte (581 n. Chr.), dass die Adoptivparteien gegen alle später stattfindenden Reclamationen vor den wirklichen Eltern in Schutz genommen werden müssen.

9. Das Concil von Macon ⁷⁾ (J. 581 n. Chr.) sanctionirte die Bestimmungen des Conciliums von Vierzon.

¹⁾ Acta Concilior. Parisiis, 1715, in fol. t. 1.

²⁾ Harduin, acta concil t. 1, p. 1790.

³⁾ Acta Concil. Parisiis. 1714, in fol. t. II, p. Concilium Arelatense.

⁴⁾ Idem. t. II, p. 999. Conc. Agathense.

⁵⁾ Harduin act. Concil.

⁶⁾ Idem. t. 1, p. 1790.

⁷⁾ Idem. Baluze lib. 6, p. 142.

10. Das Concil von Constantinopel, ¹⁾ abgehalten im J. 592 n. Chr., erklärt die Fruchtabtreibungen und Aussetzungen für Morde, und später wünschten Sextus Quintus und Gregor XIV., dass auf diese Verbrechen die Todesstrafe gesetzt werden sollte.

11. Das Concil von Rouen ²⁾ (9. Jahrhundert) befahl den Kirchenvorstehern, die unehelichen Frauenspersonen aufzufordern, ihre Kinder weder auszusetzen, noch zu ermorden, sondern sie in die Kirche zu tragen, damit sie mildthätige Gläubiger aufnehmen. Es wurden vor vielen Kirchen Marmorbecken angebracht, in welche man diese Kinder niederlegte. Diese Marmorschalen erscheinen als die ersten Spuren der Drehläden. Die hier niedergelegten Kinder wurden von den Kirchendienern (Matricularii) gesammelt und gepflegt.

Die Priester führten über diese Kinder ein Protocoll, in denen sie alle Nebenumstände ihrer Aussetzung eintrugen, womit eine privative geistliche nicht anstattliche Findlings-Versorgung Platz griff. Die ein ausgesetztes Kind in Pflege nahmen, nannte man Nutricarii (Pfleger); sie erhielten von den Kirchenvorständen ein Certificat, das ihr Herrenrecht über den angenommenen Findling bestätigte, da im Occidente das Gesetz des Orientes von Justinian keine Geltung hatte. Ueber die Aussetzung der Kinder in den Marmorschalen findet man schon im 5. Jahrhundert zu Arles, Trier, Rouen, Macon u. a. m. Andeutungen.

Durch diese Gepflogenheit kam die Kirche einem dringenden Bedürfnisse der Mütter entgegen, indem sie den Kindern ein Asyl bot.

Um diese Zeit verbot es die Kirche den Müttern und Ammen bei Strafe der Excommunication, ihre Kinder vor dem 3. Lebensalter zu sich in's Bett zu nehmen. ³⁾

Wollte man den Concilien den Vorwurf machen, sie hätten vielmehr zu Gunsten der Findlinge und Neugeborenen einwirken können, so wäre diess eine Ungerechtigkeit, weil diese Versammlungen dem Geiste und dem Bedürfnisse ihrer Zeit Rechnung tragen mussten, und der Entwicklung beider nicht voraneilen konnten.

¹⁾ Idem.

²⁾ Regino libr. 2, de ecclesiasticis discipl. p. 238 et 239, et Baluze t. 2, p. 1254.

³⁾ Wilkin's Conc. M. Britann. et Hibern. t. 2, p. 177.

V. Die Wiederherstellung des abendländischen Reiches.

Von der Zerstörung des abendländischen Reiches (J. 476 n. Chr.) bis zu dessen Wiederherstellung (J. 801 n. Chr.) stellten die legislativen Ergebnisse eine bunte Mischung römischer Gesetze dar, welche an die barbarischen Völker, die inzwischen katholische geworden, erlassen wurden. Die neue Gesellschaft, welche sich durch die wiederholten siegreichen Barbareneinfälle der Alemanen (J. 212 n. Chr.), der Gothen (J. 215 n. Chr.), der Franken (J. 237 n. Chr.), der Sachsen (J. 286 n. Chr.), der Hunnen (J. 375 n. Chr.), der Alanen, Sueven, Vandalen (J. 407 n. Chr.), der Westgothen (J. 419 n. Chr.), der Angelsachsen (J. 449 n. Chr.), der Ostgothen (J. 475 n. Chr.), der Bulgaren (J. 487 n. Chr.), der Longobarden (J. 527 n. Chr.) und der Avaren (J. 560 n. Chr.), bis zur Wiederherstellung des abendländischen Reiches, herausbildete, und nach und nach das heutige Europa gear, bewies in ihrer Gesetzgebung über die Findlinge eine weit grössere Humanität als jene der wegen ihrer Civilisation so sehr angerühmten Völker des Alterthumes.

Diese Gesetzgebungen bildeten die Uebergangsbrücke zur modernen Gesetzgebung; involvirten sie auch mancherlei Widersprüche, so zeigten sie doch, wie lebhaft noch das Gefühl für das natürliche Recht unter diesen rohen Stämmen erglühte.

Wir werden aus den Gesetzen dieser Volksstämme das, was die Findlinge und Neugeborenen betrifft, mittheilen.

(a Das salische Gesetz (J. 454 n. Chr.), das Chlovis Childibert und Lothar verbesserten, wurde im Beginne des 5. Jahrhunderts zur Zeit des Pharamund von 5 der ehrwürdigsten Häupter der salischen Franken ausgearbeitet.

Die Capitularien Carls des Grossen können nur als ihre Fortsetzung betrachtet werden. Geldbussen und Wehrgelder waren nach diesem Gesetze die gemeinen Strafen, ihr Mass wurde nach Personen und Fällen mit sorgfältiger Abstufung festgestellt. Selbst öffentliche Verbrechen wurden mit Geld gebüsst. Nur auf die schwersten Verbrechen setzte man die Todesstrafe. Ueber Unfreie wurden Leibesstrafen verhängt. Die Ermordung einer schwangeren Frau wurde mit 700 Sous, die Ermordung eines Brustkindes, das noch nicht 8½Tage alt war, mit 200 Sous, die Ermordung eines freien fruchtbaren Weibes mit 200 Sous, eine

versuchte Fruchtabtreibung mit 62 Sous bestraft. ¹⁾ — Bei den Franken besaßen die Pflegeeltern das Eigenthumsrecht über die verlassenen Kinder. ²⁾

b) Das allemanische Gesetz. Nach diesem wurden Personen, die eine Frucht noch vor der deutlichen Entwicklung ihrer Gliedmassen und Geschlechtsorgane abtrieben, zu einer Geldstrafe von 12 Sous; war das Geschlecht schon erkennbar, und die Frucht ein Mädchen, zu 24 Sous; war es ein Knabe, von 12 Sous verurtheilt. Die Höhe der Geldstrafe für die Ermordung eines Neugeborenen wechselte, je nachdem sie von freien Eltern, von verehelichten oder von ledigen Eltern abstammten. ³⁾

c) Das friesische Gesetz. Nach dem friesischen Gesetze war ein Kindermord, unmittelbar nach der Geburt verübt, straflos. ⁴⁾

d) Das anglo-warinische oder thüringische Gesetz. Nach diesem wurde der Mord eines freien, nicht mannbaren Mädchens und einer unfruchtbaren Frau mit 600 Sous, und waren beide empfängungsfähig, mit 1800 Sous; die Ermordung eines freien unreifen Mädchens mit 160 Sous, jene einer Frau nach dem Aufhören der Menstruation mit 200 Sous und jene einer fruchtbaren Frau mit 600 Sous bestraft. ⁵⁾

e) Das bavarische Gesetz. — Nach diesem wurden Personen, die schwangeren Frauen fruchtabtreibende Tränke gegeben, mit 200 Geisselhieben, und freie Frauen, die dasselbe Verbrechen begingen, mit Verlust der Freiheit und der Sklaverei bestraft. ⁶⁾ Starb aber eine Schwangere in Folge dieser Tränke, so wurden die fruchtabtreibenden Personen mit dem Tode bestraft.

f) Das westgothische Gesetz. — Dieses Gesetz, um die Mitte des fünften Jahrhunderts erlassen, war sehr hart; nach demselben wurden Alle, die fruchtabtreibende Tränke verabreichten, mit dem Tode bestraft. War das Weib, welches den

¹⁾ Lex salica tit. 26, ex edit. Lindenbrogii. — Canciani leges barbarorum t. 2, p. 60, tit. 28, de homicid. parvularum §§. 3, 4, 5, 7 et 8.

²⁾ Capitularium regum Francorum t. III, pr. 274.

³⁾ Lex Alemanorum, tit. 91. Lindenbrogii p. 367. — Canciani leges barbarorum t. 2, p. 343, §. 91.

⁴⁾ Lex Frison. cap. 5 de hominibus qui sine compositione occidi possunt.

⁵⁾ Lex Angl. et Werinorum tit. 10, §. 3 et 4, p. 485 — Canciani t. 3, p. 36.

⁶⁾ Lindenbrog. p. 456 et 457. — Canciani t. 2, p. 373, tit. 7, cap. 18.

Trank begehrte, eine Slavın, so erhielt sie 200 Geisselhiebe; war sie eine Freie, so wurde sie Jedem, dem sie gefiel, als Slavın übergeben. ¹⁾ — Es erlaubte freien Eltern ihre ausgesetzten Kinder gegen eine Vergütung zu reclamiren, ja es trug sogar den Richtern auf, eine solche Zurückgabe anzubefehlen, wenn ihnen die Eltern bekannt waren, und die Pflegeparteien die Zurückgabe verweigerten. Weigerten sich die Eltern ihre ausgesetzten Kinder zurückzunehmen, so wurden sie mit einer ewigen Verbannung bestraft. Konnten die Eltern den Pflegeparteien die schuldige Vergütung nicht leisten, oder konnten sie statt ihres ausgesetzten Kindes keinen Slaven stellen, so mussten sie in die Slaverei gehen. ²⁾

g) Das ripuarische Gesetz bestimmte über die Fruchtabtreibungen und Kindesmorde ³⁾ graduelle Geldstrafen.

h) Das longobardische Gesetz enthält dieselben Bestimmungen wie das ripuarische. ⁴⁾

i) Das ostgothische Edict. — Theodorich, König der Ostgothen, verordnete (J. 500 n. Chr.), dass der Verkauf der Kinder diese ihrer Freiheit nicht berauben dürfe, und dass freie Kinder an Gläubiger nicht statt der Schulden abgetreten werden können. Die Uebnahme solcher Kinder wurde mit Verbannung bestraft. Er verordnete, dass die Väter nur auf die Arbeit, nicht aber auf die Person ihrer Kinder ein Recht haben sollten. ⁵⁾

VI. Im 7. Jahrhundert.

Im siebenten Jahrhunderte erreichte das allgemeine Elend durch die Völkerwanderung in Europa (375 n. Chr.), durch welche neue Menschen, neue Sitten, Verfassungen, Gesetze, Angelegenheiten und Verhältnisse, neue Staaten und Sprachen, neue Charaktere und Namen auftauchten, ein ungewöhnliches Elend. In dieser Epoche vergass man der Liebe zu seinen Kindern, und ohnerachtet aller Concilien und Erlässe der Kirche gingen Tausende von Kindern wegen Mangel alles Schutzes zu Grunde. Unter den Galliern, noch vor der beginnenden Herrschaft der Fran-

¹⁾ Lex Wisigoth. libr. 6, tit. 3, p. 126. — Canc. t. 4, p. 129.

²⁾ Lex Wisigoth. libr. 4, tit. 4, de expositis infantibus.

³⁾ Lex Ripuar. tit. 26, §. 10, p. 456. — Canc. t. 2, p. 300, tit. 12.

⁴⁾ Lex Longobard. libr. 1, tit. 8 et 9. — Canc. t. 1, p. 69, §. 75.

⁵⁾ Edict. Theodor. art. 94 in Cassiod. oper. Paris. 1569, p. 14.

ken, führten arme Väter ihre Kinder auf die Märkte, um sie dort wie Thiere um einen unbedeutenden Preis zu verkaufen. Auch in Deutschland, Flandern, Italien und England wurde dieser abscheuliche Kinderhandel getrieben. Dieses zu steuern, begaben sich Religiöse mit der Börse in der Hand auf diese Menschenmärkte, sie kauften dort die ausgebotenen Kinder, liessen sie taufen und verliehen ihnen die Freiheit. So wurde die heilige Bathilde vom Maire von Archambault, die heilige Eusice vom Abbé du Barry, der heilige Théau (Thild) von dem heiligen Aegydius losgekauft. Unter dem Vorwande der Armuth trieb man diesen Unfug so weit, dass man, um des Gewinnes willen, sogar fremde Kinder raubte. In Gallien und Italien (J. 449 n. Chr.) wurden die Kinder von ihren Eltern an Unterhändler verkauft, die sie nach Afrika verhandelten. Schon Valentinian verbot diesen Kinderhandel, und belegte die Verkäufer, „Freier,“ mit einer Geldstrafe von 6 Unzen Goldes. ¹⁾ In Brittanien wurde der Kinderhandel in so schmachvollen Dimensionen betrieben, dass Papst Gregor der Grosse (J. 590 n. Chr.) diese moralische Ausschreitung zum Gegenstande einer besonderen apostolischen Mission machte. Dieser Kirchenfürst, den man mit Recht den Grossen nannte, schenkte seinen eigenen Slaven die Freiheit, indem er ausrief: „Unser göttlicher Erlöser hat durch seine Menschwerdung das Menschengeschlecht von der Knechtschaft befreit, und ihm zu seiner ursprünglichen Freiheit verholfen; ahmen wir sein Beispiel nach, indem wir die Menschen, die nach dem Gesetze der Natur frei sind, von der Slaverei befreien.“ ²⁾

Die Irländer nahmen die christliche Religion nur unter der Bedingung an, dass man ihnen die Aussetzung der Kinder bewilligte. ³⁾ Im 6. Jahrhunderte soll nach einer Legende des heiligen Gour, der ein Zeitgenosse Childeberts war, in Trier ein Findelhaus bestanden, ⁴⁾ und der heilige Maimboeuf zu Angers (J. 634) ⁵⁾

¹⁾ Lebau, *Historie du Bas-Empire*, continué par St. Martin, Paris. tom. IV, 1827, p. 179.

²⁾ Gregorii Magni (5) Opera, Parisiis, 1705, 4 vol. in fol. Epist. XII. l. VI. ind. 16.

³⁾ Fimi Johann. hist. eccl. Island. t. 1, p. 72, cité dans l'histoire des opérations maritimes des Normands, tit. 1, p. 13.

⁴⁾ Mensel's Abhandlung über die Existenz der Anstalten für Findelkinder zu Trier, in dessen *Geschichtschreiber*. Halle 1771, IV. Thl., Nr. 12.

⁵⁾ Vide: Godescard und die Collection der Bollandisten, das Leben des heil. Maimboeuf.

eine Versorgungsanstalt für Findlinge errichtet haben. Beide Anstalten waren aber nur müden Reisenden (*Xenodochia*) und Bettlern (*Bioptochia*) gewidmet, ¹⁾ auch die von dem heiligen Adalard, Abbé von Corbie unter Ludwig dem Frommen, gegründete Anstalt war keine Findelanstalt, sondern ein Hospiz für Waisen, Schwächlinge und Reisende. ²⁾

Muratori irrt, wenn er behauptet, die Sitte der Errichtung der Findelhäuser im Abendlande habe sich von dort nach Italien fortgepflanzt, und sich viel später Bahn gebrochen. Vor der Abhaltung des Concils von Nicäa (J. 325), auf welchem die Errichtung von *Xenodochien* anbefohlen wurde, bis zur zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts gab es keine, ausschliesslich den Findlingen gewidmete Anstalt. Es wurde in dieser Zeitperiode wohl öfters der Hospitäler erwähnt, aber unter diesem Namen begriff man in genere Anstalten, zur Minderung menschlichen Elendes. In einem Edicte Justinians wird mehrerer Anstalten gedacht, die nach dem Wunsche der Testatoren aufrecht erhalten werden sollten, worunter sich aber keine Hospize für ausgesetzte Kinder ³⁾ befinden.

VII. Im 8. Jahrhundert.

Unter der Regierung Carls des Grossen, des Heros und Regenerators des abendländischen Kaiserthumes (J. 800), das unter Augustulus durch Odoaker vernichtet wurde, fasste die christliche *Charitas*, da er, wie kein Herrscher vor ihm, den Staat auf die christliche Kirche gründete, einen festeren Boden.

In seinen *Capitularien* ⁴⁾ werden zahlreiche Wohlthätigkeits-Anstalten nach dem Muster des justinianischen *Codex* aufgeführt, aber man findet in keinem eine Andeutung von Anstalten für Findlinge. Einen Beweis dafür finden wir in einem *Capitulare*, betitelt: „*De rebus ad venerabilem locum patinentibus non abe-*

¹⁾ Bolland in *Commentario praevio ad vitam B. Lizinii*.

²⁾ *Vie de saint Adalard*, 2 janvier.

³⁾ *Cod. Justin. libr. I, tit. de relicto ad pias causas*.

⁴⁾ Im Allgemeinen versteht man unter *Capitularien* die seit Carl Martell von den Königen der fränkischen Monarchie erlassenen gesetzlichen Verordnungen, in besonderem Gegensatz zu den für die einzelnen Völker zusammengestellten *Gesetzbüchern* (*leges*). Es gibt *capitularia specialia et generalia*. Viele *Capit. Carl V.* sind verloren gegangen.

raudis,“ dieses beginnt mit den folgenden Worten: „Nulla sub Romana ditione constituta Ecclesia vel 'Xenodochium, vel Ptoctrophium, vel Brephotrophium, vel Monasterium tum Monachorum quam sanctimonialium, archimandritum habens, ad archimandritissam, contra haec agere praesumet...“ Im Verlaufe dieses Capitulare erläutert der Gesetzgeber die Definitionen für jede dieser Anstalten, und bezeichnet mit dem Namen Brephotrophium Anstalten, welche zur Ernährung der Kinder bestimmt sind. M. Villeneuve ¹⁾ irrt daher, wenn er anführt, dass unter Carl V. Findelhäuser bestanden haben. Dieser Irrthum beruht darauf, dass er die damals bestandenen Xenedochia, Bioptochia und Brephotrophia mit den Exsenodochiis verwechselte.

Das Capitular. CXLIV (J. 744) „de expositis infantibus et collectione eorum“ ²⁾, ist nur eine Wiederholung der Concilsbestimmungen vom J. 442, 452 und 581.

Der Text eines anderen Capitulare lautet: „Si quis infantem necaverit, ut homicida teneatur.“ ³⁾ Ein anderes erkannte die Findlinge den Pflegeältern als Sklaven zu. ⁴⁾ (Wiederholung der Beschlüsse des Concils von Arles.) Dieser Regent schien wohl die Absicht gehabt zu haben, dass die Kirche die Findlinge unterstützen sollte, denn in dem Capitulare Aquisgranense wurde bestimmt, dass in wohlhabenden Orten zwei Theile der freiwilligen Gaben an die Kirche zum Unterhalte und der Unterstützung der Armen, und nur ein Theil als Reichnisse für die Kleriker verwendet werden sollte. Da er aber die specielle Verwendung der Gaben dem Gutdünken ihrer Verweser überliess, wurde der Findlingsversorgung nicht gedacht.

Diese Gesetzgebung blieb massgebend für das ganze Mittelalter.

Die Strafgesetzgebung Carls V. behielt aber die qualificirte Todesstrafe des Mittelalters über den Kindermord, ⁵⁾ mittelst des Lebendigbegrabens und Pfählens der Kindesmörderin doch aus-

¹⁾ Econ. politiq. chrétienne.

²⁾ Baluze. Capitul. t. I, p. 746.

³⁾ Baluz. libr. 7, p. 1059.

⁴⁾ Baluz. libr. 6, tit. 142.

⁵⁾ Henke, Grundriss einer Geschichte des peinlichen Rechtes und der peinlichen Rechtswissenschaft. Sulzbach 1808, Thl. 2, S. 96.

nahmsweise bei, und droht dem Schuldigen mit dem Tode durch Ertränken. (Art. 103 der peinlichen Gerichtsordnung.)

Die Gesetzgebung Carls V., auf welche die Lehre der Kirchenväter, dass das Kind durch die Tödtung im Mutterleibe der christlichen Taufe und ihres Segens beraubt werde, einwirkte, fand, ¹⁾ im Falle die Leibesfrucht schon beseelt war, in der absichtlichen Handlung ein mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen.

Auf die erste geschichtliche Erwähnung eines, den modernen Begriffen entsprechenden Findelhauses treffen wir in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts in Mailand. Die Stiftungsurkunde dieser Anstalt findet man bei Muratori. ²⁾ Nach dem Inhalte derselben wurde in Mailand von dem frommen Erzbischofe Dartheus (Datheus) im J. 787 ein Findelhaus für verlassene uneheliche und ausgesetzte Kinder errichtet. Datheus war der Erste, der „eine private, clericale anstaltliche Findlingsversorgung“ eingeführt hat. Er kaufte ein in der Nähe der Hauptkirche befindliches Haus, und verordnete, dass alle bei der Kirche ausgesetzten Kinder von ihrem Vorsteher aufgenommen, durch Ammen gesäugt, bis zum 8. Lebensjahre aufgezogen, und der Schlaverei entäussert werden sollten.

VIII. Vom Beginne des 10. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

Nach Terme und Monfalcon verflossen von Datheus an drei Jahrhunderte, bis zur Errichtung einer zweiten Findelanstalt. Diese Angabe ist aber unrichtig, denn noch vor der Errichtung eines Findelhauses in Montpellier, das diese Schriftsteller als das zunächst errichtete bezeichneten, wurde im Jahre 982 in Bergamo ein religiöses Institut zur Aufnahme für Findlinge gegründet. — Im J. 1041 widmete ein Bürger von Laibach in Krain, Peter Berlach, ³⁾ sein ganzes Vermögen zur Gründung eines Waisenhauses, wobei aber bemerkt werden muss, dass

¹⁾ Art. 133 der peinlichen Gerichtsordnung.

²⁾ Muratori, *Antiquitates medii aevi post declinationem romani imperii ad annum 1500. Mediolani 1738—1742*, 6 vol. in fol. tom. III, p. 537—590.

³⁾ Dr. Raimund Melzer, *Geschichte der Findlinge in Oesterreich. Leipzig 1840*, p. 16.

man um diese Zeit unter den Waisen auch Findlinge verstanden hat. Valvasor erzählt: „Solche Kinder hat man im Hause zum Guten auferzogen und jedes, nachdem es in etwas erwachsen, zu einem Handwerk, wozu es Lust getragen, gethan.“¹⁾ Im J. 1097 wurden in der Casa di Dio in Padua Findlinge in einem eigenen Hause verpflegt.

Im zwölften Jahrhunderte wurden folgende Findelhäuser errichtet:

Im Jahre 1161 gründete B. Sorore zu Florenz in Toskana das Spedale di S. Maria della Scala für verlassene Kinder.

Im Jahre 1171 wurde die höchst unvollkommene Anstalt in Bergamo durch die Kreuzherren reorganisirt.

Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts gründete „Bruder Veit“ (frère Guy ou maître Guy) nach Remacle,²⁾ und nicht Guido, ein Sohn des Grafen von Montpellier, wie es de Gerando, Gouroff, Terme, Montfalcon u. a. m. vermeinen, zu Montpellier die Ordensverbrüderung vom heil. Geiste, die in dem von ihnen im J. 1180 unter König Philipp II. erbauten Hospize Kranke und ausgesetzte Kinder aufnahmen und verpflegten.³⁾

Bruder Guy war es daher, der den ersten Impuls zu einer „clericalen, corporativen, anstaltlichen Findlingsversorgung“ gab. Unter ihm bildeten sich die „Hospitaliter des heil. Geistes“, die für das Wohl der Unglücklichen mit ausserordentlichem Erfolge wirkten.⁴⁾ Diesem Orden gebührt nicht nur die Ehre, eine grosse Anzahl von Findelhäusern in den verschiedensten Ländern gegründet, sondern auch die Sympathie mehrerer Völker zur Nachahmung dieser Institutionen wachgerufen zu haben.

Aus einer Bulle des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1198 erhellt, dass dieser Orden schon damals neun Findelhäuser errichtet hatte.⁵⁾

¹⁾ Valvasor, Ehre des Herzogthums Krain, Laibach 1689, Bd. III., S. 709.

²⁾ Remacle, des hospices d'enfants trouvés en Europe, et principalement en France, p. 34. Paris, 1838.

³⁾ Histoires de Languedoc, t. III, p. 43, 181 und 546.

⁴⁾ Vide: Dom Vaissette, die Schenkungsurkunde des Bertrand de Montlaur und seiner Gattin an das Haus der Hospitaliter zu Montpellier. und an Guy vom J. 1197.

⁵⁾ Lettres d'Innocent. III. liv. I^{er} Lettr. 97.

Diese Anstalten wurden von Innocenz III. anerkannt, weil Guy (nach Einigen Olivier de la Trau, nach Andern Olivier de la Crau) besonders den Findlingen hilfreiche Dienste leistete. Davon geben Helyot, ¹⁾ Dom Vaisette, ²⁾ M. Marc ³⁾ und de Villeneuve ⁴⁾ Zeugnis. Die Wirksamkeit dieses Ordens dauerte durch drei Jahrhunderte, und obgleich die politischen Stürme des 16. Jahrhunderts seine Thätigkeit paralysirten, so verblieben der leidenden Menschheit doch die Früchte seines segensreichen Wirkens.

Nach dem Augustiner-Codex soll die Gründung der Hospitaliter von Montpellier bis in das Jahr 1144 reichen.

Uebergangsstadien in der Vorsorge für die Findlinge.

Bis zu Ende des Jahres 1291, noch unter der Regierung des Königs Philipp IV. des Schönen, mithin ein Jahrhundert nach der Gründung dieses Ordens, hatte dieser 29 Findelhäuser, deren Aufzählung man in einer Bulle des Papstes Innocenz III. findet, errichtet. ⁵⁾

Nach Montpellier wurde in Marseille durch eine Schenkung des Vicomte Barral des Baux eine Findelanstalt errichtet.

Im Jahre 1188 wurde zu Arezzo in Toscana das Spedale Centrale di Santa Maria d. Ponte für Findlinge gegründet.

Im J. 1193 hatte man in Florenz im Spitale S. Gallo Findlinge aufgenommen.

Die zahlreichen Ertränkungen der Neugeborenen in der Tiber zu Rom und die Aussetzungen an öffentlichen Orten erregten in dem hochherzigen Papste Innocenz III. das lebhafteste Mitgefühl, und den Entschluss, in Rom eine Anstalt für Findlinge wie zu Montpellier zu errichten.

Schon im Jahre 1198 eröffnete er in dem heiligen Geistspitale mehrere Säle zur Aufnahme von 600 Kindern, und verband damit eine „Drehscheibe“ (die erste Drehscheibe in Europa), von der die neue Anstalt den Namen „Conservatorio della Ruota“

¹⁾ Histoire des Ordres monastiques t. II, chap. XXX.

²⁾ Statistique de Bouches-du-Rhône, t. III, p. 398.

³⁾ Dictionnaire des Sciences médicales, 'aux mots: „Enfants Trouvés.“

⁴⁾ Villeneuve-Bargemont, Économie politique chrétienne.

⁵⁾ Vide, Bullarium romanum.

erhielt. Zu ihrer Leitung berief er (J. 1204) den Grossmeister Guy. ¹⁾

Im 13. Jahrhunderte fanden die Findelhäuser eine erhebliche Verbreitung.

Im Jahre 1200 gründete Tanzi ein Findelhaus in Parma und um die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts die Gattin eines gewissen Nato eine gleiche Anstalt in Bellinzona, womit „eine private, nicht clericale anstattliche Findlingsversorgung“ gegeben war.

Im J. 1201 wurden die Findelhäuser von Aix, Toulon, Eimbek, Navarra und Volterana; im Jahre 1210 die Findelhäuser von Jerusalem und Prato; im J. 1218 das Spedale C. di Maria degli Innocenti in Florenz; im J. 1258 die Anstalt in Gimignano; im J. 1262 das Spedale C. in Lucca; im J. 1286 das Spedale C. della misericordia in Cortona in Toscana gegründet.

Im Jahre 1294 (l'an 694 de l'hégire) erschloss Mahmud Ghazan-Khan, der 12. Prinz der Dynastie der Tschingis-Chane, welcher den persischen Thron bestieg, zu Tauris eine grossartige Moschee mit zwei Schulen, Bädern u. s. w.

Der siebente Art. des Gründungs-Documentes dieser Anstalt lautet: „Die von den Unglücklichen verlassenen Kinder, die man vor den Pforten der öffentlichen Gebäude findet, sollen in dieser Moschee aufgenommen und durch Ammen gepflegt werden.“ ²⁾

Nachdem durch die Errichtung so zahlreicher Findelanstalten ein mächtiger Impuls gegeben war, sehen wir in der nächsten Zeitperiode noch eine weit grössere Anzahl in rascher Reihenfolge auftauchen. Zu Ende des 13. Jahrhunderts wurden noch die Findelhäuser von Pavia, Treviso, Udine, Lugano, Bologna und Nürnberg (durch den Bürger Fleintz) eröffnet.

Im 14. Jahrhunderte treffen wir nur auf die Errichtung zweier Anstalten. — Als in Folge der Kriege in Frankreich die unteren Volksclassen von einem gränzenlosen Elende betroffen und Massen von ausgesetzten Kindern dem Untergange überliefert wurden, begab sich (J. 1362) in Paris eine Anzahl wohlthätiger, religiöser Personen aus den höheren Ständen zu dem Erz-

¹⁾ Extrait de l'ouvrage intitulé: *Series Presculum Magaloniensium et Mospeliensium* par Gariel Tolosae, 1650 p. 178.

²⁾ Hist. universalis de Khoademire, t. III in fine, text. persam.

bischofe Jean de Meulant (88ter Bischof von Paris), um ihm das traurige Schicksal der Findlinge an's Herz zu legen.

Dieser edle Kirchenfürst gestattete ihnen sofort die Bildung der Bruderschaft „vom heiligen Geiste“ und die Erbauung eines Hospizes unter dem Namen „heiligen Geistspital für die Armen“. ¹⁾

Die päpstlichen Bestätigungen erfolgten am 10. Februar 1362. Diese Anstalt befand sich auf dem Grèveplatze. — Am 4. August 1445 wurde diese Bruderschaft durch ein Patent Carl VII., der 1422 den Thron bestiegen, mit dem Vorbehalte bestätigt, dass sie nur Kinder ehelicher Eltern aufnehmen dürfe. Die Versorgung unehelicher Kinder sollte wie bisher der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben, und die Findlinge nach der bisherigen Uebung in den vor den Kirchen aufgestellten Bettchen, welche die Aufschrift: „Fait bien à ces pauvres enfans trouvés“ trugen, zur Erweckung der christlichen Mildherzigkeit niedergelegt werden.

Im J. 1346 wurde in Venedig, im J. 1420 zu Genua, im J. 1426 zu Verona ein Findelhaus als „Pio istituto degli Esposti“ durch den frommen Sinn von Privaten gegründet, womit „eine private anstaltliche Findlingsversorgung durch Association“ eingeführt wurde.

Im 15. Jahrhundert wurden nachfolgende Findelhäuser eröffnet:

Im J. 1438 gründete der Bischof Monsignore Giovanni Barozzo in Bergamo eine Findelanstalt.

Im J. 1447 erstand zu Brescia, im J. 1449 zu Mantua, im J. 1450 zu Cremona, im J. 1458 zu Lodi, im J. 1468 zu Como und im J. 1479 zu Crema eine Findelanstalt.

Im J. 1489 wurde in München im heil. Geistspitale ein Saal zur Aufnahme von Findelkindern eingerichtet.

Hier endet die anstaltliche Fürsorge zu Gunsten der Findlinge im Mittelalter, worunter wir den Zeitraum von der Zerstörung des weströmischen Reiches und dem Siege des Germanenthumes bis zur Entdeckung von Amerika (J. 476 n. Chr. bis J. 1492) verstehen; es wird durch den Kampf des unverfälschten deutschen Volksthumes mit den romanischen Elementen, die sich im Abend- und Morgenlande erhalten hatten, bezeichnet.

¹⁾ Extrait des Antiquités de Paris, par Jacq. du Breul.

Im Beginne des 16. Jahrhunderts nahm die Gründung von Findelanstalten einen neuen Aufschwung. Es erstanden in dieser Periode die folgenden Findelhäuser:

Im J. 1501 wurde in Locarno, im J. 1513 zu Reggio ein Findelhaus errichtet.

Im J. 1515 erstand in Neapel das Findelhaus in dem Ospizio dell' Annunziata.

Im J. 1523 wurden in Frankreich unter Franz I. im Hôtel-Dieu in Lyon, in Aix u. a. a. Orten Findlinge von den Hospitalitern vom heil. Geiste aufgenommen.

Franz I. befahl durch eine Ordonnanz vom 1. Juli 1545 die Errichtung „des Hospitales de la Trinité“ in Paris in der Strasse St. Denis, gegenüber der Kirche von Saint-Sauveur. In dieser Anstalt wurden Waisen mit dem 5. Jahre, die nach Paris zuständig waren, aufgenommen. ¹⁾

Noch immer überliess man die Erhaltung der Findlinge in Frankreich der Privatwohlthätigkeit, denn unter Franz I. stellte man noch vor der Kirche von Notre-Dame jene oben berührten Kinderbettchen zur Aufnahme der Findlinge auf, welche die barmherzigen Schwestern in den Strassen von Paris ausgesetzt fanden. Sie sammelten für sie während des Gottesdienstes, damit sie in dem Hause „la Couche“ untergebracht werden konnten. Franz I. gründete für Kinder von Ausländern, deren Eltern im Hôtel-Dieu gestorben waren, ein Asyl, das ursprünglich „Enfants-Dieu“, später „Enfants rouges“ genannt wurde.

In Folge eines Parlamentsbeschlusses vom J. 1546 wurde unter demselben Regenten den Bischöfen, Domcapiteln und Klöstern in Paris befohlen, für die Findlinge zu sorgen, und das heil. Geistspital angewiesen, diese nach Kräften zu unterstützen, womit „eine clericale Versorgung der Findlinge“ in Uebung kam. Durch die Arrêts vom J. 1547 und 1552 wurden in Frankreich unter Heinrich II. die Seigneurs hauts-justiciers von Paris, die dem geistlichen Stande angehörten, verpflichtet, ²⁾ die Findlinge zu erhalten und jährlich eine festgesetzte Taxe an das Haus „la Couche“, das in der Cité lag und sehr klein war, zu bezahlen; also „eine Versorgung durch die Ober-

¹⁾ Recueil des édits et ordonnances des rois de France, tom. 4, p. 670.

²⁾ Chopin, Comment. sur l'art. 10 de la coutume d'Anjou, t. 1, p. 125.

lebensherren“. In einigen der Provinzen hielt man sich an die Vorschriften des Concils von Macon, welches die Kirche mit der Erhaltung der Findlinge obligatorisch belastete; in anderen an das Arrêt des grands jours de Poitiers vom 15. September 1579 unter Heinrich III., ¹⁾ nach welchem sie nur jene Findlinge zu erhalten hatte, die vor ihren Pforten niedergelegt wurden.

Unter Heinrich IV. wurde durch ein Arrêt vom J. 1599 in Folge einer zu Angers getroffenen Vereinbarung verordnet, dass die Gemeinde zwei Drittel, die Seigneurs hauts-justiciers ein Drittel der Findlingskosten tragen sollten.

Unter dem zweiten Königsstamme mussten die Municipalitäten die Findlinge versorgen, also „eine Findlingsversorgung durch die Municipalitäten“.

Aus Allem geht hervor, dass um diese Zeit die französische Gesetzgebung über das Findelwesen eine chamäleonische war, und dass man nur ihr jene zahllosen Streitigkeiten zuschreiben muss, die zwischen der Regierung, dem Clerus, den Oberlebensherren, den Gemeinden und anderweitigen Verpflichteten über die Versorgung der Findlinge herrschten.

Diese Unsicherheit der Rechtszustände kostete Massen von Findlingen das Leben.

Um diese Zeit erschien in Spanien der würdige Vorläufer des heil. Vincenz de Paul in der später geheiligten Person des Priesters Garcias als heil. Thomas von Villanueva. Garcias, im J. 1488 in der Diöcese Leon geboren, starb im J. 1555 in Valenzia, und wurde im J. 1658 canonisirt. ²⁾ Dieser edle Priester, später Erzbischof von Valenzia, stellte sich, von der Glut der Urkirche beseelt, die Aufgabe, sein Leben der Verbesserung des traurigen Looses der Findlinge zu weihen. Er bereiste seinen Sprengel, sammelte die verlassenen Kinder und forderte jene Mütter, die ihre Kinder nicht erhalten konnten, auf, sie gegen Empfangnahme eines kleinen Geschenkes in seinen Palast zu bringen. Diese Kinder liess er von Ammen säugen. Jeden Monat mussten sich die Ammen mit ihren Säuglingen im Hofe seines Palastes aufstellen, um die Löhne zu empfangen und die Kinder eine Revue passiren zu lassen. Ammen, deren Säuglinge gut aus-

¹⁾ Filleau, part. 1, tit. 1, chap. 19.

²⁾ Acta Sanctorum, mens. septembr. t. V, p. 833—956.

sahen, erhielten Prämien. In diesem Palaste wurden bei 80 Kinder verpflegt.

Im J. 1539 wurden in Pistoya, im J. 1573 in Piacenza, im J. 1594 in Amsterdam Findelanstalten gegründet. — Mit diesen Anstalten ist die Errichtung der Findelhäuser im 16. Jahrhunderte abgeschlossen. Indiesem und im folgenden Jahrhunderte würden noch mehr Findelhäuser errichtet worden sein, hätte nicht die Reformation durch den Augsburger Religionsfrieden vom J. 1555 einen legalen Sieg errungen. Nachdem aber der Protestantismus zuerst in Deutschland, dann in Preussen, Dänemark und Schweden, und nach der Trennung der lutherischen Lehre im J. 1580 in die protestantische und die reformirte, sich auch in der Schweiz, Belgien, Frankreich, Schottland und England ausbreitete, war an eine weitere Gründung dieser Institutionen in diesen Ländern nicht zu denken, weil ihre veränderte Gesetzgebung eine andere Versorgung der Findlinge und verlassenen Kinder adoptirte. Selbst die vordem in diesen Ländern bestandenen Findelhäuser wurden im 17. und 18. Jahrhunderte aufgehoben.

Im 17. Jahrhunderte wurde nach Carranza in Spanien im J. 1629 das Findelhaus von Toledo durch den Erzbischof von Toledo, Gongalez de Mendoza, und die Anstalten von Hispali, Valladolid, Sevilla und Salamanca errichtet. — Portugal bekam ein Findelhaus in Lissabon.

Im J. 1636 unter Ludwig XIII. errichtete in Paris eine Witwe in der Strasse von Saint-Landry im eigenen Hause eine Anstalt zur Aufnahme der in den Strassen von Paris weggelegt aufgefundenen Kinder, die man „la Couche“ nannte. Im J. 1639 verpflanzte Vincent de Paul die Anstalt in ein, dem Thore Saint-Victor zunächstgelegenes Haus. — Unter Ludwig XIII. befand sich das Findelhaus in Bicêtre, später in der Vorstadt Saint-Lazare, dann in der Strasse Notre-Dame in einem Gebäude, „la Marguerite“ genannt, während der Revolution in der ehemaligen Abtei von Port-Royal de Paris, rue d'Enfer.

Durch die Arrêts des Parlamentes von der Provence vom J. 1662 und 1666 ¹⁾ wurden auf Grundlage des 73. Art. der Ordonnanz von Moulins die Gemeinden (communautés d'habitants) mit der Erhaltung der Findlinge beschwert.

¹⁾ Boniface, tom. 2, tit. 6, liv. 3.

Erst im Juni 1670 wurde unter Ludwig XIV. das Pariser Findelhaus zu einer öffentlichen Anstalt erhoben. Obgleich einzelne Angaben über die Legislation für die Findlinge Frankreichs bei der Beschreibung des Findelwesens von Frankreich erst gegeben werden sollten, so musste man doch anticipirend vorgehen, weil nur so die verschiedenen Uebergänge der Findlingsversorgung klar werden konnten.

Des geschichtlichen Interesses wegen glauben wir die Errichtung einer Findelanstalt in Peking (Yu-Iug-Lang) im J. 1662 in den ersten Jahren der Regierung des Kansü anführen zu sollen. ¹⁾ In dieser Anstalt, die von Mandarinern beaufsichtigt wird, werden zur Säugung der aufgenommenen Kinder Ammen gehalten. Uebrigens ist das Wirken dieser Anstalt nicht so sehr ein wohlthätiges, als ein speculatives, wie wir es bei unseren Berichten „über China“ darstellen werden.

Im 18. Jahrhunderte wurden folgende Findelhäuser errichtet:

Im J. 1708 gründete der Metropolit Job zu Nowgorod im russischen Reiche eine Findelanstalt, die nicht mehr besteht.

Im J. 1709 wurde in Hamburg ein Findelhaus errichtet. Interessant ist die Aufschrift, die an dem Torno (Drehscheibe) dieser Anstalt, die zugleich ein Waisenhaus ist, angebracht ist: ²⁾

„Auf dass der Kindesmord nicht künftig werd verübet,
Der von tyrann'scher Hand der Mutter oft geschieht,
Die gleichsam Molochs Wuth ihr Kindlein übergiebet,
Ist dieser Torno hier auf ewig aufgerichtet!

Anno 1709.“

Im J. 1739 wurden die Findelhäuser von Harlem und London, im J. 1748 das Findelhaus von Turin, im J. 1738 das Findelhaus von Rio de Janeiro, im J. 1748 das Findelhaus von Strassburg errichtet.

Im J. 1753 wurde das Findelhaus von Kopenhagen gegründet, das mit einem Erziehungshause verbunden ist. Es wurde unter Struensee errichtet, nach dessen Fall aber wieder aufgehoben. Diese Anstalt hatte eine Drehlade (eigentlich einen Kasten mit einer Schublade, dessen Hinterwand abging). Des Nachts zog man diesen Kasten heraus, und es wurden von den lieblosen

¹⁾ M. Timkowſky, Reise in China.

²⁾ Krünitz, Encyclopädie, Art. Findelhaus.

Eltern Kinder von 2—6 Jahren, von Muthwilligen aber sogar oft Hunde und Katzen hineingelegt.

Im J. 1753 wurden in Stockholm von der Gesellschaft der Freimaurer zur Feier der Geburt der königlichen Prinzessin Sophia Albertina, im J. 1762 in Moskau durch die Kaiserin Katharina, in Hessen-Kassel im J. 1763 Findelhäuser gegründet, von denen das letztere im J. 1787 aufgehoben wurde.

Im J. 1765 wurden im Königreiche Siebenbürgen in Hermannstadt und im J. 1770 in Petersburg je ein Findelhaus errichtet. Um dieselbe Zeit wurden in Berlin durch den Freimaurerorden, so wie in Danzig, Amsterdam, Dresden, Genf, Montepulciano (J. 1777) Findelhäuser errichtet, von denen jene von Danzig, Amsterdam, Dresden und Genf später aufgehoben wurden.

Im J. 1781 wurden zu Dublin, im J. 1784 in Wien, im J. 1786 in Laibach (neu umgestaltet), im J. 1789 in Prag und im J. 1789 in Mainz Findelhäuser eröffnet.

Nach der Aufhebung der Feudalrechte in Frankreich wurde durch ein Decret vom 3. April 1791, in der von der National-Versammlung gutgeheissenen Constitution, die Organisirung „einer allgemeinen öffentlichen Unterstützungs-Anstalt“ für schwächliche Arme, arbeitslose Arbeiter und verlassene Kinder beschlossen, und somit eine neue Art von Findlingsversorgung, d. i. eine nationale, bethätiget.

Im 19. Jahrhunderte ordnete Kaiser Napoleon I. durch ein Decret vom 19. Jänner 1811 „die Versorgung der Findlinge auf Staatskosten“ an. Nach demselben sollte in jedem Arrondissement Frankreichs mindestens eine Findelanstalt mit einer Drehlade (tour) errichtet werden. Nach dem Wortlaute dieses Decretes hätte man in Frankreich 360 Findelhäuser errichten müssen, allein es wurden nur 271 eröffnet, wovon bis 1859 170 aufgehoben wurden.

In diesem Jahrhunderte ist noch die Gründung von zwei kleinen Findelanstalten zu Schio im J. 1825 und Cerea im J. 1828 im österreichischen Italien, die der Privat-Findelanstalt in London und jene der Findelanstalt von Alle Laste in Tirol im J. 1833 zu verzeichnen.

Ueberblickt man nun die vorangeschickten historischen Daten über die verschiedenen Arten der Versorgung der Findlinge und unehelichen Kinder, die vom Alterthume an bis auf

neueste Zeit stattgefunden haben, so ergibt sich folgendes Schema ihrer Uebergangs-Stadien :

1. Die egoistisch-patriarchalische Findlingsversorgung, vermittelt durch egoistische Interessen, unter der Form der Sklaverei der angenommenen Findlinge. (Bei den Griechen, Römern u. s. w.)

2. Die corporative Findlingsversorgung, angebahnt durch die religiöse Begeisterung. (Bei den ersten christlichen Gemeinden.)

3. Die dynastisch-staatliche Findlingsversorgung, vermittelt durch die Munificenz des Regenten unter Beihilfe der Staatscassa. (Unter Constantin dem Grossen, J. 322 n. Chr.)

4. Die philanthropisch-patriarchalische Findlingsversorgung, vermittelt mit Ausschluss des Hinblicks auf die beseitigte Sklaverei der Findlinge. (Unter Justinian, Jahr 533 nach Chr.)

5. Die dynastisch-clericale Findlingsversorgung, vermittelt durch die Munificenz des Regenten unter Beihilfe der Bischöfe. (Unter Justinian zu Ende seiner Regierung.)

6. Die clericale-patriarchalische Findlingsversorgung, vermittelt durch die Bischöfe unter Beihilfe mildherziger Gläubiger. (Unter dem Bischofe von Trier, J. 581 n. Chr.)

7. Die private, clericale, anstaltliche Findlingsversorgung, vermittelt durch die Errichtung der ersten Findelanstalt in Mailand. (Unter dem Erzbischof Datheus von Mailand, J. 487 n. Chr.)

8. Die corporative, clericale, anstaltliche Findlingsversorgung, vermittelt durch die Errichtung eines Findelhauses durch eine Ordens-Congregation. (Unter Guy durch die Hospitaliter des Ordens von dem heiligen Geiste zu Montpellier zu Ende des 12. Jahrhunderts.)

9. Die private, nicht-clericale anstaltliche Findlingsversorgung, vermittelt durch die Errichtung von Findelhäusern durch Privatmänner. (Durch Sorore in Siena, J. 1161, Tanzi in Parma, J. 1201, Fleintz in Nürnberg, J. 1331.)

10. Die corporative, nicht-clericale anstaltliche Findlingsversorgung, durch die Corporation der Seidenzeug-Fabrikanten in Florenz, J. 1211, und die Edelleute von Verona J. 1426.

ein, den Zwillingen höchst gefährliches Vorurtheil bestehe, indem sie es für unglaublich halten, dass eine Mutter, wenn sie nur mit einem Manne einen Umgang gehabt hat, zwei Kinder gebären könne. Derlei Zwillinge anzuerkennen und aufzuziehen, hiesse nach ihnen das Beispiel der Ratten, der Beutalthiere u. a. m. nachahmen. — Die Indianer Salvias lassen von Zwillingsgeburten immer eines der Kinder von den Hebammen tödten.

An den Ufern des Orinocco ¹⁾ und auf den Inseln des Südmeeres werden missgestaltete Kinder gleich nach der Geburt ermordet.

Nach John Beck ²⁾ ist der Kindermord auf O-Taheiti, den Sandwichsinseln, auf Ceylon, Neu-Gallas, in der Hudsonsbay, auf Labrador und bei den Indianern in Nord- und Süd-Amerika erlaubt.

Nach Clapperton verkaufen die Völkerschaften von Benin bis Saccatou ihre Kinder wie die Schafe.

Bei den wilden Völkern im Norden von Amerika ³⁾ bringen die Eltern die missgestalteten Kinder nach der Geburt selbst um.

In Brasilien ist bei den Guaycuras die Fruchtabtreibung an der Tagesordnung. In Folge ihrer Häufigkeit starb der Stamm aus. Als Azara im J. 1801 Paraguay verliess, lebte nur noch ein Individuum dieses Stammes. ⁴⁾

In O-Taheiti ⁵⁾ bestand noch vor mehreren Jahren eine mysteriöse Gesellschaft „Arecorys“, welche mit ihren Weibern Communismus treibt und die Neugeborenen ermordet.

Stirbt in Neu-Gallas ⁶⁾ einem Manne sein Weib, das noch ein Kind an der Brust hatte, so legt er dieses der todten Mutter an die Brust und beschwert es so lange mit einem grossen Steine, bis es stirbt.

¹⁾ Idem.

²⁾ Sur l'infanticide, publié à Albany, Etats-Unis, et Tolney, tableau du climat et du sol des Etats-Unis. *Researches in medicine and medical Jurisprudence* p. 15.

³⁾ Terme et Monfalcon. — Tolney tableau p. 403.

⁴⁾ Rob. Southey's *Hist. of Brasil*. London 1819, t. 3, p. 384.

⁵⁾ *Voyage de Cook*, rapp. de la mission à Otaiti, le 13. Mai 1819.

⁶⁾ P. Cunningham, *Two years in newsouth Wales*, 3^e edit. Lond. 1828, vol. 2, p. 7.

In Neu-Ceylon ¹⁾ und bei den Hottentotten, wo die Polygamie herrscht, bringen die Mütter ihre Kinder mit eigener Hand ungestraft um. ²⁾

Auf der Insel Malville ³⁾ ist der Kindesmord straflos. Hier hassen die Weiber das Erziehen der Kinder; sie nehmen die Neugeborenen bei der Ferse und schlagen sie so lange an einen Stein, bis sie sterben.

Auf der Insel Tonga ⁴⁾ schneidet man den Neugeborenen den kleinen Finger ab, oder man erdrosselt sie, um dadurch die Götter zur Heilung eines nahen Verwandten zu vermögen.

In Kamtschatka treiben die Weiber häufig ihre Kinder ab, kommen sie aber dennoch zur Welt, so brechen sie ihnen die Glieder, oder ersticken sie während des Säugens an der Brust. Zur Vollführung dieser Gräueltaten bedienen sie sich alter, in diesen Operationen eingeübter Weiber. Manche sind so grausam, dass sie die erdrosselten Kinder den Hunden vorwerfen. ⁵⁾ Entbindet auf den Kurilen, so wie in Kamtschatka eine Frau mit Zwillingen, so wird eines der Kinder getödtet. ⁶⁾

In Japan ist es armen Familien gestattet, ihre Kinder zu verkaufen. Das Geschäft der Kinderabtreibung wird bei den Japanesen von den Priestern betrieben, welche den Weibern Tränke besorgen. ⁷⁾ In Japan ist der Verkauf der Kinder gestattet, wenn sie die Eltern nicht erhalten können. Die Erhaltung missgestalteter Neugeborener wird dem Ermessen der Väter überlassen.

In Indien werden die Kinder, welche an Tagen geboren werden, welche die Astrologen als unglückliche bezeichnen, von den Eltern umgebracht. ⁸⁾

¹⁾ Lettres sur l'Indostan, écrites en 1825, analysées dans le Quarterly Review.

²⁾ John Davy's Account of the interior of Ceylon. London 1821, in 4., p. 287.

³⁾ Nouvell. Annal. des voyages, septemb. 1827, p. 338.

⁴⁾ John Martin, Hist. des naturels des fles Tonga, t. 2.

⁵⁾ Krachenninkoff, Voyage au Kamtschatka, fait en 1738. Freundschafisinsel.

⁶⁾ Idem, diese Inseln reichen von der Südspitze Kamtschaka's bis Japan hinüber.

⁷⁾ Gollowin's Recollections of Japana, Lond. 1819, p. 93, 97, 222.

⁸⁾ Dubois, Moeurs, instit. et cérém. des peuples de l'Inde, Paris. 1825. t. 1, p. 226.

Einige Indianerstämme, wie die Iharejahs in der Provinz Cutch und die Iharejahs-Rajpools in der Provinz Kattiwar, die aus mohamedanischen Familien bestehen, morden die Neugeborenen durch Opium.

Unter 2000 Kindern, welche von dieser Kaste jährlich zur Welt kommen, wird die Hälfte vergiftet. Einzelne Indianerstämme verpönnen den Kindermord. *) Die Fruchtabtreibungen sind in Indien allgemein. Die Frauen unternehmen sie im Interesse der Erhaltung ihrer Schönheit. So erzählt der Capitän James Macmundo, *) dass er in der Provinz Cutch eine Indianerin gekannt habe, die, um ihre Reize länger zu erhalten, sich ihre Leibesfrucht fünfmal nach einander abgetrieben hat. Eine andere Plage dieser Provinzen bildet die Unzahl unehelicher Kinder, weil nach englischen Gesetzen es nicht gestattet ist, dass die Eingeborenen mit Fremden Ehen schliessen. Die Population der Bastarde ist nach Lord Valentia so gross, dass für die Souveränität der englischen Compagnie grosse Gefahren zu erwarten stehen. Die Zahl der unehelichen Kinder, welche in dem Pensionate von Calcutta unterhalten wird, steigt immer auf 500. *) Die Indianer jenes Gebietes, das gegen Abend an Peru grenzt, lassen alle Kinder, die schwächlich sind oder Missgestaltungen haben, ermorden. *)

Auf der Insel Ceylon in Vorderindien, einer Colonie, die unmittelbar von der englischen Krone abhängt, ist nach Héber, Director der kirchlichen Etablissements in Indien, der Kindermord sehr häufig. Die Ursache liegt in der dort üblichen Polygamie.

Die Frauen haben gewöhnlich ausser ihrem Manne alle seine Brüder zu Beischläfern. Von dieser Sitte hat schon John Davy Erwähnung gethan. *) Die Armen entschuldigen sich damit, dass nicht jeder für sich eine Frau erhalten könnte. Die Reichen meinen, dass dadurch das patriarchalische Band zwischen allen Familiengliedern noch fester geknüpft und eine Anhäufung der Glücksgüter bezweckt werde. Was die Kinder aber anbelangt,

*) John Malcolm, Transactions of the lit. sect. of Bombay, t. 2, p. 227. London 1826.

*) Idem t. 2, p. 234.

*) Valentia's Voyage to India in the years 1802—1806. Lond. 1811, p. 97.

*) Fifteen years in India, 1823. 2^{de} edit.

*) John Davy's Account of the interior of Ceylon. Lond. 1821, in 4^{to}, p. 287.

sei auf diese Weise besser vorgesorgt, weil, wenn einer seiner Väter stirbt, ihm noch andere übrigbleiben, die für sein Wohl Sorge tragen. Nach Davy sollen die Wilden dieser Inseln sich ihrer Kinder nur in der äussersten Noth entledigen, ¹⁾ übrigens macht davon der Stamm der Veddahs, der im Innern der Insel sich aufhält, eine traurige Ausnahme, ²⁾ denn die Frauen folgen ihren Männern in die Wälder zur Jagd, selbst wenn sie schwanger sind. Entbinden sie dort, und haben sie die Absicht, die Neugeborenen zu erhalten, so legen sie diese in ausgehöhlte Bäume, begleiten aber den Mann auf seiner Expedition. Das auf diese Weise ausgesetzte Kind stirbt aber nur zu häufig, entweder aus Hunger, oder als Beute der wilden Thiere. Die Hinduvölker auf Ceylon huldigen dem Buddhismus. Die übrigen Hinduvölker ergeben sich entweder dem Brahmadienst, oder den altursprünglichen Religionen, die polytheistischer Natur sind.

Bei den Abiponern, einem berittenen Kriegerstamm der Indianer an den Ufern des Plata, ermorden die Frauen ihre Kinder, weil es bei ihnen Sitte ist, die Kinder durch drei Jahre zu säugen, worauf der Gatte mit ihnen keinen weitern geschlechtlichen Umgang hat, um nicht einer Nebenbuhlerin weichen zu müssen. ³⁾

Auf Java, der schönsten Sundainsel von Ostindien, und zwar sowohl in den 17 niederländischen Provinzen, als in jenem kleinen Theile, der noch unter eingeborenen Fürsten steht, werden nach den 12 Art. des Sûria — Alem, sect. 26, alle Individuen, welche die Verheimlichung der Schwangerschaft oder die Abtreibung einer Frucht unterstützen, mit einer Geldstrafe von 150,000 piéces, und jeder Einwohner eines Hauses, wo ein solches Verbrechen begangen worden ist, mit einer Geldstrafe von 15,000 piéces bestraft. ⁴⁾

In dem Lande der Gagas (Jiagas) und Congo, einem Reiche an der westlichen Seite der Südküste Afrika's und einem Theile von Süd- oder Unterguiana, ⁵⁾ werden alle Kinder, welche

¹⁾ Idem, p. 289.

²⁾ Fynlayson, chirurgien a l'armée anglaise de Ceylon. Voy. le Journ. des voyages, par Verneur, 17 cahier, Mars 1820, p. 287.

³⁾ Rob. Southey's, Hist. of Brasil. Lond. 1819, t. 3, p. 384.

⁴⁾ Stamford Raffles, History of Java, vol. 2. Lond. 1820.

⁵⁾ Murray's Histor.

während eines Krieges das Licht der Welt erblicken, ermordet, und es wird den Eltern zu einer besonderen Ehre angerechnet, wenn sie diesen Vernichtungsact mit einer besonderen Kaltblütigkeit verrichten.

In Abyssinien ¹⁾ (Habesch), dem Gebiete des grossen östlichen Hochlandes von Mittelafrika, wird wie bei den Kamtschadalen (den Bewohnern Kamtschatka's und der kurilischen Inseln) immer eines der zur Welt geborenen Zwillingskinder umgebracht. Die Mütter, welche Zwillinge gebären, werden von ihren Verwandten verachtet, da man es für eine Schmach hält, dass Frauen so wie die Hunde mehrere Junge zur Welt brächten.

In Tombuctoo, ²⁾ wo die beiden Geschlechter regellos unter einander leben, kommen die Kinderabtreibungen häufig vor.

In Californien, dem nordwestlichen Küstengebiete des mexikanischen Staatenbundes, findet man nach den Berichten der Missionäre keinen besseren moralischen Zustand als in Tombuctoo. Die Todesfälle überragen in allen Präsidentschaften die Geburten, eine Erscheinung, die nach der Aussage des P. Ramon, dem Superior der Mission von San-Francisco, nur den häufigen Fruchtabtreibungen zugeschrieben werden kann. Eine weitere Ursache dieser Anomalie will er in der liederlichen Sorglosigkeit gefunden haben, welcher sich die Mütter beim Säugen ihrer Kinder überlassen. ³⁾

In Caraccas (Caracas), der Hauptstadt des südamerikanischen Freistaates von Venezuela (San Jago de Leon Caraccas), gehören die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen und Kindermorde nicht unter die Seltenheiten. Sobald ein Mädchen (eine Weisse) erklärt, dass sie Mutter geworden, ist sie auf immer verloren, die Verachtung des Volkes lässt nicht mehr von ihr, und ihre ganze Familie ist dadurch entehrt. Wird ihre Schwangerschaft nicht bemerkt, so verliert sie nichts in der öffentlichen Achtung, mag sie auch ein noch so liederliches Leben führen. Durch diese Strenge der öffentlichen Meinung werden eine Menge von Verbrechen gegen das Leben der Früchte und der Neugeborenen begangen. Selbst die von den farbigen Müttern und Negerinnen

¹⁾ Transact. of the liter. soc. of Bombay. Lond. 1820, vol. 2, p. 43.

²⁾ Murray, Histor. etc. p. 495.

³⁾ Voyage autour du monde, par Roquefeuil, de 1816 à 1819. Paris 1823, t. 2, p. 263.

ausgesetzten Kinder werden von den Klöstern und Kirchenvorständen aufgenommen. Aber auch diese Kinder werden bis zu ihrer Verhehlung verachtet. Oft aber werden diese ausgesetzten Kinder eine Beute wilder Thiere, denn man besitzt im ganzen Lande kein Hospiz zur Aufnahme der ausgesetzten Kinder. *)

In Sennâr, *) einem, dem Vicekönig von Egypten unterworfenen Vasallenlande im südlichen Nubien, zwischen dem weissen und blauen Nil, werden die Kinder ziemlich allgemein verkauft.

In Tripolis, dem östlichsten unter den Staaten der Berberei, werden die unehelichen Kinder an der Mutterbrust vergiftet. Der Sultan von Fez lässt alle Kinder, die aus einer Liaison seiner Negerinnen mit anderen Personen abstammen, erdrosseln. *)

In Neu-Holland, dem Festlande von Australien, werden nach C. de Maistre die Neugeborenen noch an der Mutterbrust ermordet. *)

In Havanna (Habana), der Hauptstadt der spanischen Insel Cuba, der grössten der Antillen, wo eine grosse Mittellosigkeit herrscht, werden die unehelichen Kinder nach dem Namen eines Findelhauses (Valdez) getauft, das ein Bischof, dem man für seine Schützlinge ausgedehnte Privilegien verliehen hatte, gründete. Die Knaben treten aus dieser Anstalt als Marineofficiere aus, die Mädchen kommen in eine Pension, wo sie ausgebildet werden. *)

In Mingrelieu, dem Lande der 1000 Quellen, seit 1813 von Persien an Russland abgetreten, und mit Imerethien einen Theil des grusinisch-imerethischen Gouvernements bildend, hält man es nach Chardin *) für einen Act der Humanität, die Neugeborenen zu ermorden, wenn sie voraussichtlich keine gute Zukunft haben. Man verkaufte auch die Kinder. Diese Missbräuche schafften die Russen ab.

*) Depoey, Voyage in la partie orientale de la terre-ferme dans l'Amérique mérid. de 1801—1804, Paris 1806, t. 1, p. 265.

*) Voyez de Bruce, t. 12, liv. 3, ch. 9, p. 18.

*) Lyon's Travels in northern Africa. Lond. 1821, p. 91.

*) Soirées de Saint-Petersbourg t. 1, p. 143.

*) Voyage fait en 1816 et 1817 de New-York à la Nouvelle-Orleans etc. par l'auteur des Souvenirs des Antilles, Paris 1818.

*) Voyage de Chardin.

Ehe noch Imerethien und Gouriel an Russland fiel, musste das Erstere 80, das Letztere 46 Kinder als Tribut an den Sultan von Constantinopel abliefern. Diese Kinder durften nicht unter 10 und nicht über 20 Jahre alt sein, und mussten dem männlichen Geschlechte angehören. (?)

Die Enacagen tödten nicht nur die missgestalteten, sondern auch die unehelichen und Zwillingskinder. Man lässt in jeder Familie nur ein Kind am Leben, die übrigen werden von den eigenen Müttern sogleich nach der Geburt getödtet.

In Brasilien ist der Kindermord eine Seltenheit, aber die Fruchtabtreibungen sind dagegen an der Tagesordnung. Kommen auch gleich in Brasilien öfters Aussetzungen vor, so werden diese nicht so sehr gefährlich für das Leben der Kinder, weil die Bewohner, die sehr gutmüthiger Natur sind, die ausgesetzten Kinder, die man „engeitados“ nennt, aufnehmen und wie ihre eigenen Kinder erziehen.

b) Zustände der Findlinge und Neugeborenen bei den Chinesen.

Bei den Chinesen sind die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen und Kindermorde gestattet. ¹⁾ Darf man den Mittheilungen Barrow's Glauben schenken, ²⁾ so beläuft sich die Zahl der alljährlich in der Stadt Peking ausgesetzten Kinder auf 9000. Dieser Unfug wird durch kein Gesetz geahndet, er wird vielmehr durch den herrschenden Character der öffentlichen Sitten gutgeheissen. Nach den Berichten einzelner Reisender, die in das Innere dieses Landes eingedrungen sind, ist es in China Sitte, dass die unbemittelten Einwohner, wenn sie ein Kind aussetzen, demselben um den Hals einen Flaschenkürbiss befestigen, und es hierauf in einen Fluss setzen. Die so ausgesetzten Kinder werden entweder von gutherzigen Menschen aus dem Wasser gezogen und aufgenommen, oder durch die Bediensteten der Regierung bei Seite geschafft. ³⁾ Andere Eltern, die ihre Kinder nicht erhalten können, werfen sie Nachts auf die offene Strasse. Nach

¹⁾ A. Sketch of Chinese History, 1834, t. 1, p. 46, Americ. edit.

²⁾ Barrow Voyage en Chine, t 1, p. 282.

³⁾ Barrow, Voyage en Chine, t 1, p. 282.

Tagesanbruch durchziehen Angestellte der Regierung die fünf vorzüglichsten Quartiere der Hauptstadt des himmlischen Reiches, denen fünf von Ochsen gezogene Karren folgen; der Schall einer laut tönenden Glocke verkündet ihre Ankunft. Während des Vorüberfahrens werfen die Chinesen sowohl die todtten als lebenden Kinder auf die Wagen, während gleichzeitig die Polizeidiener die zur Nachtzeit auf die Strassen geworfenen Kinder aufraffen, und auch dahin befördern. Die lebenden Kinder gibt die Regierung in eine Art Findelhaus (Yu-Ing-Lang), wo sie die Mandarinen pflegen und Ammen säugen. ¹⁾

M. Henri Ellis, der 1816 China durchreiste, bezweifelt diese Angaben; Andere behaupten, dass nur die Mädchen diesen Unfug erdulden müssen. ²⁾

M. Gutzlaff erzählt Folgendes: „Angekommen bei dem Flusse Amoy bemerkten wir mehrere Kinderleichen; um die Ursache des Umherliegens dieser Cadaver anfragend, antwortete man uns ganz kalt, es seien nur Mädchen. ³⁾

Die Tödtung der Mädchen in China ist ganz gewöhnlich. Knaben werden seltener ausgesetzt. ⁴⁾ Nach Gutzlaff geschieht die Aussetzung der Mädchen mit lachendem Munde, und in China Jemanden fragen, ob er eine Tochter habe, hiesse sich grob gegen alle Politesse vergehen. Er versichert, dass die Töchter gleich nach ihrer Geburt durch die eigenen Väter getödtet würden.

Der Kindermord unterliegt keiner gesetzlichen Ahndung, denn der Vater ist hier, wie bei den alten Römern, Herr über das Leben seiner Kinder. ⁵⁾

Nach einem anderen Reisenden darf in den Provinzen keine Familie mehr als drei Kinder am Leben erhalten; ⁶⁾ überhaupt verhält sich die Zahl der Knaben zu jener der Mädchen wie: 10:1. ⁷⁾

Nach M. Davis, Präsidenten der englischen Compagnie in

¹⁾ Lord Marcartney, relation de son ambassade en Chine.

²⁾ Abel's Journey thro China in the years 1816 and 1817. Concl. 1819.

³⁾ Journal of three Voyages along the Coast of China in 1831, 1832 and 1833, with notices of Siam Corea etc. by rever. Charles, Gutzlaff, p. 142 (American edition).

⁴⁾ Abel's Jourrey thro China. Lond. 1819

⁵⁾ A Sketch of Chinese History, 1834 vol. t. p. 46. (Americ. edit.)

⁶⁾ Journal of a Residence in China etc., from 1829 to 1833, by rever, David Abel, New-York 1832, p. 128

⁷⁾ Christian Researches in Asia, by the rever. Claudius Buchanan p. 49.

Indien, wäre die Anwendung des Flaschenkürbisses in anderer Weise zu deuten. Er sagt, es werde eine grosse Anzahl Kinder am Bord der Flussschiffe erzogen, und man bände ihnen desshalb diese Kürbisse um den Hals, dass, wenn eines zufällig in das Wasser fallen sollte, es vor der Gefahr des Ertrinkens geschützt wäre. Er behauptet, dass in China nur in den grossen Städten der Kindermord üblich sei, weil ihre Uebervölkerung und die Unmöglichkeit, sie alle ernähren zu können, diese Massregel bevorzoge.

Nach dem Schreiben eines katholischen Missionärs vom 7. März 1838, welches in Nr. 105 des Zeitblattes „Ausland“ 1839 abgedruckt ist, wird Folgendes berichtet: „Man hat viel über das Aussetzen der Kinder in China geschrieben, und die Häufigkeit dieses Verbrechens sehr übertrieben, obgleich es allerdings begangen wird. Viele dieser unglücklichen Kreaturen gehen jedoch nicht zu Grunde, denn es gibt in allen Städten Menschen, welche sie aus Menschlichkeit oder Habsucht aufnehmen und ernähren. Ich habe oft auf meinen Reisen auf dem flachen Lande Personen gesehen, welche 6—8 Kinder in zwei Körben trugen. Diese Kinder werden von ihren Stiefeltern auf dem Lande verkauft, die Knaben an Leute, die keine Kinder haben, und einen männlichen Erben wünschen; die Mädchen an Familien, die sich Schwiegertöchter zu erziehen wünschen, wenn sie voraussehen, dass sie ihren Söhnen sonst keine verschaffen könnten, indem in China die Familie des Bräutigams das Hochzeitsgut hergeben muss. Dieser Umstand diente der Errichtung einer Art „Findelhaus“ zur Basis, welches ich in Honiau, der Hauptstadt der Provinz Schakiang, gesehen habe, das nebenbei sehr erfreuliche Resultate erzielt. Man bringt in diese Anstalt alle Kinder, die man sonst aussetzen würde, oder die man ausgesetzt findet; das Haus erzieht sie, und die Familien, welche Frauen für ihre Söhne suchen, entnehmen sie dann aus der Zahl der hier aufgezogenen Mädchen. Die Mitgift, welche man anderen Eltern, welche Mädchen besitzen, zu zahlen hätte, wird an das Findelhaus entrichtet. Durch den Erlag dieser Mitgift werden die Auslagen der Anstalt über die Massen gedeckt, und durch diese Operation einer grossen Anzahl von Kindern das Leben gerettet. Der Stifter dieser Anstalt war wohl bei ihrer Errichtung genöthigt, eine grosse Geldsumme zu riskiren, allein sie wurde ihm reichlich vergütet. — Von der in Peking bestehenden Findelanstalt haben wir schon früher Erwähnung gethan.

c) Ueber die Zustände der Findlinge und Neugeborenen bei den Türken.

Die Religion der Muselmänner ist eine Religion der Liebe, deren Lehren grösstentheils dem Christenthume entlehnt sind. Dieser Geist der christlichen Liebe hat auch ihre Gesetzgebung befruchtet. Mahomed spricht in seinem Koran mit der grössten Achtung von den heiligen Büchern. Er preist die Patriarchen Abraham, Jakob u. a. m. und erzeugt Jesum die grösste Ehrerbietung, indem er ihn als den Souverän der höchsten Güte hienieden bezeichnet, der allein den Menschen den wahren Weg zur Weisheit gezeigt hat. Es wird genügen, das VIII. Capitel des Civilcodex, das von den Findlingen handelt, vorzuführen, um eine bessere Ansicht von dem Charakter der Muselmänner, die nur im Kriege so grausam sind, zu bekommen.

Auszug aus dem türkischen Civilcodex, VIII. Capitel: Ueber die Findlinge (Larkit).

„Die Findlinge, jene unglücklichen Früchte der Verbrechen oder des Elendes, haben ein Recht auf das Mitleid ihrer Mitmenschen. Jeder, der ein Kind entweder vor den Pforten der Moscheen, eines Hauses, eines öffentlichen Bades, auf der Strasse oder sonst wo ausgesetzt findet, ist verpflichtet, ihm allen möglichen Vorschub der Mildherzigkeit oder des Wohlwollens angedeihen zu lassen.

C. Ist ein solches Kind in Gefahr, so ist es eine heilige Pflicht, dasselbe bei sich aufzunehmen und ihm alle mögliche Sorgfalt zu seiner Rettung zu schenken.

Jeder Findling wird ein Muselmann und behält die Freiheit.

C. Er wird ein Muselmann, weil jeder Findling, so wie die Waisen, zum Staate gehört, es sei denn, dass er in einem nicht muselmännischen Quartier aufgefunden, oder von seinen Eltern reclamirt wurde.

Er behält seine Freiheit, weil er als ein Abkömmling unserer Voreltern, Adams und Eva's, betrachtet werden muss; selbst dann, wenn seine Abkommenschaft von Slaveneltern juridisch erwiesen werden könnte.

Derjenige, welcher einen Findling einmal aufgenommen hat, wird als dessen Adoptivvater (Multakit) betrachtet. Er erlangt

dadurch, dass er Alles ohne Entgelt geleistet, weder das Recht der Restitution, noch jenes der Anspruchnahme einer Schadloshaltung.

C. Dieses erhält er nur dann, wenn er sich dasselbe durch einen gerichtlichen Act bedungen hätte.

Der Adoptivvater hat vor allen übrigen, die den Findling etwa reclamiren wollten, den Vorzug bei der Erklärung der Uebernahme. Er hat auch das Recht, denselben in legaler Weise zu beerben.

Reclamiren zwei Personen einen Findling, so wird er jener gegeben, die durch eine überzeugende Angabe von Kennzeichen seine Aussetzung constatiren kann. Die Religion und die bürgerliche Stellung der Reclamanten involvirt eine Bevorzugung. Der Muselmann hat ein Vorrecht vor allen anderen Personen; der Freie einen Vorzug vor den Slaven. Reclamiren zwei Personen zugleich einen Findling, der Eine als sein Kind, der Andere als seinen Slaven, so wird dem Ersten vor dem Zweiten der Vorzug eingeräumt, auch wenn dieser letztere ein Muselmann wäre. — Der Adoptivvater ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Findling eine solche Beschäftigung lernen zu lassen, durch deren Ausübung er sich sein Brod verdienen kann.

C. Der Adoptivvater hat nicht das Recht, Dienste von dem Findlinge weder gegen Bezahlung noch gegen Kost anzusprechen, oder ihn nach seinem Gutdünken zu verheiraten. Diese Rechte gebühren nur dem Magistrate. — Findet sich Niemand, der den Findling übernimmt, so hat die Staatsverwaltung die Pflicht, für ihn zu sorgen.“

In der Türkei gibt es keine Findelhäuser.

Nachdem wir nun die Geschichte der Findlinge und Neugeborenen vom Alterthume bis auf die neueste Zeit mitgetheilt haben, werden wir zuerst über das Findelwesen und die Findelhäuser des katholischen Theiles des Continents berichten, und dann über die Versorgung dieser Geschöpfe in den protestantischen Ländern, die keine Findelhäuser haben, sprechen.

Zur Erlangung socialer, politischer und öconomischer Parallelen halten wir es aber für wichtig, von beiden Ländern mehrere statistische Ergebnisse über Bevölkerung, — die Zahl der

ehelichen, unehelichen und Findelkinder, — die Zahl ihrer Todesfälle, — die Zahl der Todtgeborenen und ihre gegenseitigen Verhältnisse, — die Zahl der Fruchtabtreibungen, Aussetzungen und Kindermorde, — die Zahl der jugendlichen Verbrechen, — die Zahl der bestehenden Versorgungsanstalten (Findelhäuser oder Waisenhäuser), — und über die Kosten ihrer Erhaltung anzuführen. Da die Civil- und Strafgesetze der katholischen und protestantischen Länder über die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen, Kindermorde, Verheimlichung der Schwangerschaft, Erforschung oder Geheimhaltung der Vaterschaft, über die zur Findlings- und Bastardversorgung Verpflichteten u. s. w. sehr differiren; und diese auf die Begehung obiger Verbrechen mehr oder weniger influenziren, so wird man, will man keine Lücke in der von uns zu behandelnden Materie lassen, mindestens jene, die entweder als Vorbilder dienen sollen, oder von diesen auffallend abweichen, vorführen müssen. Die mangelhaften statistischen Arbeiten über das Findelwesen werden uns jedoch nöthigen, einige in dem oben vorgeführten Schema angedeutete Daten bei einzelnen Staaten übergehen zu müssen. Schliesslich werden wir jene Reformen des Findelwesens angeben, denen es unterworfen werden soll, und diesen eine Vergleichung der Vor- und Nachteile des katholischen und protestantischen Systems der Findlingsversorgung folgen lassen.

Ueber
das Findelwesen jener Länder,
die
Findelhäuser besitzen.

I. Frankreich.

Obgleich die Findelhäuser italienischen Ursprunges sind, und ihre Errichtung in Frankreich in eine spätere Zeit fällt, so glaubten wir das französische Findelwesen desshalb in vorderster Linie besprechen zu sollen, weil es durch die unablässigen Bestrebungen erleuchteter Regenten, aufgeklärter Staatsmänner, eingeweihter Fachleute und geistreicher Publicisten so vervollkommenet worden, dass es allen übrigen Staaten zum Muster dienen sollte.

Frankreich hat unter allen europäischen Staaten die meisten Findelhäuser errichtet, und seine vielfach gewechselten Gouvernements, haben sie was immer für Regierungs-Principien verfochten, waren dennoch immer bestrebt, die besügliche Legislation und Administration der fortschreitenden Civilisation und dem wechselndem Bedürfnisse anzupassen.

Frankreich, einmal überzeugt von der Nothwendigkeit eines staatlichen Schutzes für eine Classe von Individuen, die sich selbst zu schützen unfähig ist, und denen die Verpflichteten den Schutz entzogen, gab sich nicht zufrieden mit einer, nach einer Schablone gemassregelten Abhilfe, es war vielmehr unablässig bemüht, die frühere obligatorische fabrikmässige Armenunterstützung auszumerzen, und eine, auf den Principien der Humanität, der Logik und der Gerechtigkeit basirende Unterstützung derselben zu organisiren. Indem Frankreich den Interessen der Findlinge, ihrer Eltern, der Gesellschaft und der Staatsverwaltung nach allen Richtungen gerecht zu werden getrachtet hat, hat es nie zugegeben, dass jene der Familie beeinträchtigt würden.

Nicht die Kindermorde und die Aussetzungen sind es gewesen, die in allen Kreisen des französischen Volkes so lebhaft Sympathien für die Findlinge wachgerufen haben, sondern jene rein christliche Achtung der Menschenrechte, die es gebot, die physischen, moraischen, geistigen und socialen Interessen dieser, ohne ihr Verschulden so unglücklichen Geschöpfe zu wahren.

ren und nach Kräften zu fördern. Frankreich, der Feind aller Sonderstellungen und privilegirter Standesprotectionen, konnte und wollte es nicht zulassen, dass die unzurechnungsfähigste Classe von Menschen eine Kaste von Parias bilden sollte, der man bloss einen physischen und einen verkümmerten moralischen Schutz angedeihen lassen dürfe. Und Frankreich hat sich auch dieses Schutzes mit den herrlichsten Erfolgen erwehrt. Kein Land, Russland etwa ausgenommen, hat mehr für die moralische, intellectuelle und physische Erziehung, so wie für die sittliche Rehabilitation der Findlinge gethan! Nirgends wurden so viele und so geistreiche Versuche zur Förderung aller Interessen der Findlinge mit so grossem Erfolge unternommen!

Kein Land kann sich rühmen, eine liberalere und vorwurfs-freiere Entwicklung des Findelwesens angebahnt zu haben. Wir wollen nur auf die Einführung einer allgemeinen Ernährung der Findlinge durch die Ammenbrust; auf die reichen Dotationen an Findlingswäsche; auf die Anpassung der Kestlöhne gegenüber den Theuerungsverhältnissen; auf die Disciplinar- und Dépôt-Abtheilungen in den Findelhäusern; auf die Einführung der admission à bureau ouvert; auf die Tutel der Verwaltungsbehörden der Findelhäuser; auf die Contracte dieser Behörden mit den Arbeitsgebern, denen die Findlinge anvertraut werden; auf die Fortdauer dieser Tutel über die Zeit nach der Entlassung aus dem Verbands dieser Anstalten; auf die Einführung eines wohlwollenden Patronates; auf den Secours aux filles-mères; auf die Ver-setzung der Findlinge; auf die Berichtigung der Findlings-Inspectorate; auf die Organisirung der Präventiv- und Strafcolonien hinweisen, und man wird nicht ermangeln, unserer Ansicht beizupflichten.

In keinem Lande endlich findet man eine genauere und schlussreichere Bearbeitung der Statistik des Findelwesens, und eine umfassendere Erörterung desselben durch Fachmänner und Gelehrte wie in Frankreich. Frankreich ausgenommen, ist die Litteratur über das Findelwesen in allen übrigen Staaten eine so ärmliche, dass sie uns an die ungerechte Theilnahmslosigkeit der römischen und griechischen Schriftsteller an dem Loose der Findlinge mit einem wahren Widerwillen gemahnt.

Diese Gründe sind es, welche uns bestimmten, bei der Bearbeitung des Findelwesens jener Länder, die Findelhäuser besitzen, Frankreich voranzustellen. Wir werden das französische

Findelwesen möglichst im Detail deshalb besprechen, weil aus seinem Studium viele Reformen sich ergeben; Reformen, deren Ausführung noch in den meisten europäischen Findelhäusern leider unter die *pia desideria* gehören.

Bei der Darstellung des französischen Findelwesens haben wir uns nur amtlicher Quellen bedient, und jede hypothetische Speculation vermieden.

Das Findelwesen Frankreichs zerfällt in drei Abtheilungen:

A) In die Gesetzgebung und Justiz.

B) In die Administration.

C) In die Statistik.

Von diesen Sectionen werden wir die wichtigsten Punkte ausführlich erörtern, die minder wichtigen kurz skizziren, bekannte und unbedeutende ignoriren. Schliesslich werden wir nur eine ausführliche Beschreibung des Pariser und Lyoner Findelhauses, dieser Musteranstalten Frankreichs, folgen lassen, weil die übrigen Anstalten blosse Nachbildungen derselben darstellen.

A. Ueber die Gesetzgebung und die Justiz.

I. Ueber die Legislation.

Die Legislation über das französische Findelwesen zerfällt:

a) in die Periode vom 14. Jahrhundert bis zum J. 1790;

b) in die Periode vom J. 1790 bis zum J. 1811, und

c) in die Periode vom J. 1811 bis auf die neueste Zeit.

Die einzelnen Acte dieser Legislation findet man:

a) in den königlichen Patenten (*Lettres patentes*);

b) in den königlichen Edicten (*Edits*);

c) in den königlichen Declarationen (*Déclarations*);

d) in den Beschlüssen des Staatsrathes (*Arrêts du Conseil d'etat*) und

e) in den Beschlüssen der Parlamente (*Arrêts du parlement de Paris*).

a) Periode vom 14. Jahrhunderte bis zum Jahre 1790.

Die Verordnungen dieser Epoche, obgleich nicht mehr massgebend, sind doch von geschichtlichem Interesse. Bis zum Jahre

1362 wurden über die Versorgung der Findlinge keine Gesetze erlassen, bis dahin blieb ihr Schicksal dem Zufalle oder der Willkür des Clerus anheimgestellt.

Um das Jahr 1362 zeigte sich eine bedeutende Verminderung der Kindermorde, aber eine namhafte Zunahme der Aussetzungen, Umstände, die als ein Fortschritt der Civilisation bezeichnet werden mussten. Man war damals gegen die Findlinge nicht eingenommen, die öffentliche Meinung gegen Bastarde und uneheleiche Mütter hatte an Strenge abgenommen, und hatte man gleichwohl nichts Positives zu ihren Gunsten verfügt, so erklärt sich diese anscheinende legislatorische Apathie nur aus jener Hilfeleistung, welche die katholische Geistlichkeit, die dazu genügende Mittel besass, ihnen ohnedem angedeihen liess. *) Erst nachdem die clericale Opferwilligkeit versiegte, und das Leben der Findlinge häufiger bedroht wurde, ging das Mitleid, welches Vincent de Paul für die Findlinge im Volke und den höheren Classen zu entflammen trachtete, auf die Gesetzgebung über, so dass zum ersten Male, über einen Antrag des General-Advocaten Talon, das Parlament von Paris (13. August 1552) die Seigneurs hauts-justiciers verpflichtete, die in ihrem Bereiche gefundenen Findlinge von Paris und Umgebung zu erhalten.

In den übrigen Departements fiel die Versorgung der Findlinge noch den Gemeinden zur Last. — Im J. 1670 erhob Louis XIV. die Findelhäuser zu öffentlichen Anstalten, indem er verordnete: „Die christliche Liebe fordere die Unterstützung der Findlinge, die einst dem Staate nützen könnten.“ †)

Die Seigneurs hauts-justiciers und die Gemeinden wandten jedoch alle Mittel an, um sich der Verpflichtung der Findlingsversorgung zu entziehen, wodurch Tausende von Findlingen dahingerafft wurden. Damals nahm man noch in keiner Hauptstadt freiwillig Findlinge auf, so dass die unverheirateten Mütter gezwungen waren, entweder die für ihre Kinder lebensgefährliche weite Reise nach Paris zu unternehmen, oder sie auszusetzen. Man schleppte die Kinder 40 Meilen weit nach Paris, so dass diese Anstalt dem Andränge nie genügen konnte. ‡)

Auf dieser Reise starben $\frac{1}{10}$ der Kinder. Aber auch an so-

*) De Villeneuve, *économ. polit.* e. 4, ch. b.

†) Merlin V. *Exposit. de part.*

‡) Liabbe Gailhard, p. 91.

genannten Depots zur Unterbringung der Findlinge fehlte es. Betroffen von der grossen Anzahl der Weglegungen befahl Louis XVI. im J. 1779, dass die Findlinge bei einer Geldstrafe von 1000 Lv. von den Müttern in die zunächstgelegenen Spitäler gebracht werden sollten. ¹⁾

In dieser Epoche erschienen mehrere königliche Patente und Ordonnanzen: a) über das heilige Geistspital; b) über das Werk des heil. Vincenz von Paula, und c) über das im Jahre 1670 gegründete Findelhaus in Paris.

1. Lettres patentes. — Edits. — Déclarations.

a) Erlässe über das heiligen Geist-Spital.

- * Das erste k. Patent zu Gunsten der Findlinge Frankreichs, datirt vom März 1362. Nach diesem bewilligte Carolus Primogenitus die früher von dem Erzbischofe von Paris Jean de Meullant gutgeheissene „Körperschaft des heil. Geistes“ zur Verpflegung von Findlingen, und die Erbauung des „l'hôpital des Pauvres du Saint-Esprit.“
- * Durch ein k. Patent vom 4. August 1445 wurde der Körperschaft vom heil. Geist nur gestattet, verlassene legitime Kinder aufzunehmen.
- * Durch eine k. Declaration Franz I. vom Juli 1547 wurde dem „l'hôpital des Enfants de Dieu“ gestattet, arme Waisen von Paris, und die Kinder von Ausländern, deren Eltern im Hôpital „Hôtel-Dieu“ gestorben waren, aufzunehmen.
- * Durch ein k. Edict vom Juli 1670 unter Carl IX. wurde befohlen, dass die beweglichen Güter der in dem heil. Geistspitale verstorbenen Findlinge dem Hôpital-Général zufallen.
- * Durch ein k. Edict vom 21. Juli 1670, unter Ludwig XIV., wurde den Administratoren der Hospitäler anbefohlen, die Namens-Register der Findlinge alle Wochen, die Bücher über Einnahmen und Ausgaben alle Monate zu controlliren. Die Wohlthätigkeits-Damen wurden aufgefordert, die Dienstleistungen der „Soeurs de charité“ zu invigiliren, und ihnen zu befehlen, die ausser der Anstalt befindlichen Findlinge zu besuchen. Die Damen wurden angegangen, die auf ihren Gütern untergebrachten Findlings-Säuglinge zu inspiciiren.

¹⁾ Letronne, l'Administ. provinciale.

- * Durch eine k. Declaration vom 23. März 1680, unter Ludwig XIV., wurde die Vereinigung der Administration der Güter des „l'hôpital du Saint-Esprit“ mit jenem des „l'hôpital-Général“ zu Paris angeordnet.“
- * Durch ein k. Patent vom 3. April 1761 wurde den Familien, die einen Findling bis zu seiner Grossjährigkeit erzogen, die Militärbefreiung für einen ihrer Söhne zugesagt.

b) Erlässe über das Werk des heil. Vincent de Paul.

- * Durch ein k. Patent vom Juli 1642 wurde dem „l'hôpital des Enfants-trouvés“ unter dem Titel „Almosen“ eine jährliche Summe von 4000 Livres (8 Livres = 15 Francs) aus dem Betrage der k. Maierei und Castellanei (ferme et châtellenie) zugesichert.

Durch ein k. Patent vom Juni 1644 wurde dem „l'hôpital des Enfants-trouvés“ eine jährliche Summe von 8000 Livres aus den Revenuen von fünf grossen Pachtgütern von Gonesse zugesichert.

c) Erlässe über das Findelhaus von Paris.

- * Durch ein k. Edict vom Juni 1670 wurde das Findelhaus mit dem l'Hôpital-Général vereinigt. Das Hôpital-Général, mit welchem das Hôpital des Enfants-trouvés (ehemaliges heil. Geistspital) vereinigt wurde, besass somit im Jahre 1772 zwei Anstalten zur Aufnahme von Findlingen, als: a) das Haus de la Couche in der Rue-Neuve-Nôtre-Dame, und b) das Haus des Enfants-trouvés in der Strasse und Vorstadt Saint-Antoine. ¹⁾
- * Durch ein k. Patent vom 12. Februar 1675 wurde dem Findelhause von Paris eine jährliche Subvention von 20,000 Livres aus dem Betrage der Domänen Seiner Majestät des Königs angewiesen.
- * Durch eine königliche Declaration vom 20. Mai 1680 wurde die Vereinigung der Güter des „l'Hôpital des Enfants-trouvés“ mit jenen des Findelhauses von Paris angeordnet.

¹⁾ Voir au Code de l'Hôpital-Général de Paris: 1. L'extrait des actes d'acquisition fait des 14 Fev. 1692 et 20 mars 1698 par l'administration de l'Hôpital-Général pour former la maison de la Couche p. 313. 2. La même Extrait pour former la Maison des Enfants-trouvés, p. 313.

- * Durch eine k. Declaration vom 26. Juni 1771 wurde dem Findelhause von Paris eine Lotterie für drei Jahre zugestanden.
- * Durch ein k. Patent vom Mai 1772 wurde die Aufhebung des l'hôpital des Enfants-trouvés, und die Vereinigung seiner Güter mit jenen des Findelhauses von Paris anbefohlen.
- * Durch ein k. Patent vom Mai 1781 wurden sämtliche Güter des Hôpital de Saint-Jacques mit jenem des Findelhauses von Paris vereinigt, und bestimmt, dass die Localitäten des Hôpital de Saint-Jacques zur Unterbringung, mit ansteckenden Krankheiten behafteter Findlinge benützt werden sollten.

2. Arrêts du Conseil d'État.

Jene arrêts, welche sich auf die Ausführung der königlichen Patente, Edicte und Declarationen beziehen, werden wir, um Wiederholungen zu vermeiden, übergehen.

- * Durch einen Beschluss des Staatsrathes vom 16. April 1676 wurde bestimmt, dass die Revenuen der Brüderschaft „de la Passion et de la Résurrection de Notre-Seigneur“ zur Verpflegung der Findlinge verwendet werden sollen.
- * Durch einen Beschluss des Staatsrathes vom 10. Jänner 1779 wurde es allen Fuhrleuten, Conducteuren u. s. w. bei einer Geldstrafe von 1000 Livres verboten, die von ihnen übernommenen Neugeborenen und verlassenen Kinder anders wohin, als in die zunächstgelegenen Findelhäuser zu übertragen.

3. Arrêts du Parlement de Paris.

- * Durch einen Beschluss vom 8. Feber 1663 wurde verordnet, dass alle Fuhrleute, Conducteure u. s. w., die Findlinge nach Paris transportirten, den Tauf- und Zunamen der Kinder, die Tauf-, Zunamen und Wohnorte derer, die ihnen die Kinder übergaben, in ihre Tagebücher eintragen.
- * Durch einen Beschluss vom 3. März 1667 wurde bestimmt, dass die Seigneur hauts-financiers für das J. 1666 für 424 verpflegte Findlinge 12.987 Livres, 10 Sol. an das Haus „de la Couche“ zu entrichten hätten.

- * Durch einen Beschluss vom 3. September 1667 wurde verordnet, dass die Seigneurs hauts-financiers nicht nur für Paris und Umgebung (1552), sondern für ganz Frankreich die Versorgung aller auf ihren Territorien gefundenen Findlinge zu tragen hätten.

b) Periode vom Jahre 1790 bis zum Jahre 1811.

Die Beschlüsse dieser Epoche sind mit wenigen Ausnahmen noch heute massgebend.

Lois. — Décrets. — Arrêts du Directoire et des Consuls.

- * Durch ein Gesetz der Nationalversammlung vom 29. November 1790 wurden die Seigneur hauts-justiciers von der ferneren Verpflichtung der Versorgung der Findlinge enthoben. Diese Enthebung war eine Folge der Aufhebung der Feudalrechte. Durch diese Verordnung wurde die feudale Findlingsversorgung in eine nationale umgewandelt.
 - * Durch ein Decret der Nationalversammlung vom 29. März 1791 wurde die Versorgung der Findlinge auf Kosten der Nation übernommen, und zu ihrer Bestreitung die Summe von 3.261,977 Livres votirt.
 - * Die von der allgemeinen Nationalversammlung decretirte Constitution vom 3. September 1791 enthält unter dem Titre I^{er} „Dispositions fondamentales garanties par la constitution“ Folgendes: „Es wird eine allgemeine öffentliche Unterstützungsanstalt gegründet, um die verlassen Kinder zu erziehen, die schwächlichen Armen zu unterstützen, und den arbeitslosen Armen Arbeit verschaffen zu können.“
 - * Durch ein Decret der Nationalversammlung vom 20. Sept. 1792 (l'an IV de la liberté) wurde angeordnet:
- Art. 9. Bei jeder vorkommenden Kinderaussetzung haben sich die Friedensrichter oder Polizeibeamten an den Ort der That zu begeben; um über das scheinbare Alter des Kindes, seine äusseren Kennzeichen, Bekleidung und sonstigen Merkmale, die über seine Geburt Aufschluss geben können, ein Protocoll aufzunehmen, so wie jene Erklärungen aufzuzeichnen, die von Personen, die Kenntniss von der Geburt des Kindes oder anderer Nebenumstände haben, angegeben werden.

Art. 10. Beide sind verpflichtet, diese Protocolle dem Beamten zu übergeben, der die Register über die öffentlichen Geburten führt.

Art. 11. Dieser Beamte hat dem Kinde einen Namen zu geben, und seine Versorgung nach den üblichen Normalien einzuleiten.

* Nach einem Gesetze der Nationalversammlung vom 28. Juni 1793 wurde sub Titre I. „Des secours à accorder aux Enfants,“ §. 2, über die Findlings-Unterstützung eine Erläuterung veröffentlicht, aus welcher wir die wichtigeren Punctionen mittheilen:

Art. 1. Die Nation verpflichtet sich für die physische und moralische Erziehung der verlassenen Kinder zu sorgen.

Art. 2. Diese Kinder erhalten den Namen „Waisen“ (orphelins), und ist jede andere Benennung derselben verboten.

Art. 3. In jedem Districte wird ein Gebärhause errichtet, in das schwangere Frauenspersonen in jedem Monate ihrer Schwangerschaft eintreten können.

Art. 4. Jedes Mädchen, das erklärt, ihr Kind selbst zu stillen, hat ein Recht auf die National-Unterstützung:

Art. 5. Jene Mädchen, welche diese Unterstützung beanspruchen, erhalten diese unter Einhaltung derjenigen Förmlichkeiten, welche die ehelichen Mütter beobachten müssen; d. h. sie haben der Municipalität ihren Wohnort, ihre Bedürfnisse und ihre Absichten bezüglich des Kindes mitzutheilen.

Art. 6. Kinder von Müttern mit schlechter physischer oder moralischer Conduite übernimmt die Behörde, und übergibt sie entweder einer Amme oder einer Anstalt zur Verpflegung.

Art. 7. Der Geburts- und Aufnahmsact bleibt ein Geheimniß.

Art. 8. Ueber jede erfolgte Geburt dieser Categorie ist die Unterstützungsbehörde (agence de secours) zu verständigen, damit sie die Kinder bei Ammen unterbringt.

Art. 9. Es ist jedem Bürger gestattet, eine anstaltliche oder ausseranstaltliche Versorgung der Kinder auf Kosten der Nation anzusprechen.

Art. 11. Private können eines oder mehrere Kinder, gegen oder ohne Bezug des üblichen Kostgeldes, in die Pflege nehmen.

Art. 13. Die Kostparteien dürfen: a) Kinder nur nach einer vorherigen Kündigung von 14 Tagen zurückgeben; b) sie müssen die Kinder zum fleissigen Schulbesuche anhalten, und c) sie

im vorgeschriebenen Alter bei Handwerkern oder Bauern unterbringen.

- Art. 14 et 15. Die Unterstützungsbehörde kann die exponirten Kinder in jedem Augenblick zurücknehmen; zurückgenommene Säuglinge muss sie an Ammen abgeben.
- Art. 16 et 18. Jede Gemeinde hat Kostparteien auszumitteln, bei welchen die Bedürfnisse der Kinder Befriedigung finden.
- Art. 19. Die Kinder dürfen nur an gesunde Ammen abgegeben werden.
- Art. 21. Die Kinder bleiben bei den Kostparteien bis zu dem, von der Unterstützungsbehörde festgesetzten Normalalter.
- Art. 25. Alle auf Kosten der Nation erhaltenen Kinder müssen geimpft werden.

Die Mitglieder der Unterstützungsbehörde werden von dem General-Conseil der Commune des Arrondissementes, nach dem Muster jener Formalitäten ernannt, die man bei der Wahl der Municipalitäten beobachtet. Die Municipalitäten haben die Oberaufsicht über die Unterstützungsbehörden.

- * Durch ein Decret der Nationalversammlung vom 4. Juli 1793 erhielten die verlassenen Kinder den Namen: „Kinder des Vaterlandes“ (Enfants naturels de la patrie).
- * Durch ein Decret der Nationalversammlung vom 19. August 1793 wurden die Kostgelder für die Kinder geregelt und erhöht. Es wurde bestimmt, dass man für die Findlinge, wenn sie nach dem vorbestandenen Feudalrechte noch unter der Hörigkeit der Seigneurs hauts - justiciers sich befänden, für jedes Jahr unter dem 6. Jahre als Ablösung höchstens 80 Livres, und für jedes Jahr über das 6. Jahr bis zum 12. Jahre noch ein Drittheil weniger zu leisten hätte. Mit erreichtem 12. Jahre durfte keine Ablösungssumme für die Entlassung von Findlingen aus der Leibeigenschaft gefordert werden.
- * Durch ein Decret der Nationalversammlung vom 9. November 1793 (19. brumaire, an II) wurde bestimmt, dass sowohl eheliche als uneheliche Kinder der zum Tode verurtheilten Eltern auf Kosten der Republik erhalten werden sollten, wenn deren Vermögen confiscirt wurde.
- * Durch ein Decret der Nationalversammlung vom 27. März

1794 (7. germinal, an II) wurde für die Erhaltung der Findlinge eine Summe von 4,600.000 Livres ausgesetzt.

- * Durch ein Decret des National-Conventes vom 16. November 1794 (26 brumaire, an III) wurde bestimmt, dass die elternlosen Kinder von St. Domingo und den übrigen französischen Colonien, deren Eltern ein Opfer der Revolution geworden, unter die Zahl der Findlinge aufgenommen werden sollten.
- * Durch einen Beschluss des Directoriums vom 23. Juni 1796 (5. messidor, an IV) wurde bestimmt, dass das Kostgeld für die Ammen für 3 Monate das Maximum des Preises von 10 Myriagrammen Getreide nicht überschreiten dürfe.
- * Durch einen Beschluss des Rathes der Fünfhundert vom 17. December 1796 (27 brumaire, an V) wurde bestimmt, dass sämtliche Civilhospize der Republik die verlassenen Kinder aufnehmen, und der Nationalschatz sie für diese Leistung entschädigen solle.
- * Durch einen Beschluss des Directoriums vom 20. März 1797 (30. ventôse, an V) wurde behufs der Ernährung und Erziehung der Findlinge ein Reglement erlassen. Es wurde nach demselben angeordnet:
 - a) dass die Hospize nur Zwischenstationen bilden, welche die Findlinge schleunigst bei Landammen unterzubringen hätten;
 - b) dass die nach dem 12. Lebensjahre von den Pflegeeltern zurückgestellten Findlinge von den Findelhaus-Vorstehern gegen Contracte bei Landwirthen, Manufacturisten oder Handwerkern verdingt werden sollten;
 - c) dass die Verwaltungsbehörden über die Erziehung der Findlinge zu wachen haben;
 - d) dass zurückgegebene unmoralische Findlinge nicht mit den übrigen in den Findelhäusern gemeinschaftlich in denselben Sälen locirt werden dürfen;
 - e) dass nur krüppelhaften Findlingen in den Anstalten ein permanenter Aufenthalt gestattet werden könne;
 - f) dass Findlinge nach erreichtem 12. Lebensjahre von den Pflegeeltern nicht mehr zurückgegeben werden dürfen;
 - g) dass die Pflegeeltern die Findlinge alle 3 Monate der Unterstützungsbehörde ihrer Commune vorstellen, und diese ihnen über den Befund Certificate ausstellen müssen;

h) dass die Ammenmütter für eine gute Pflege der Findlinge für die ersten 9 Monate alle 3 Monate 6 Fr. und nach erreichtem 12. Lebensjahre 50 Fr. Remuneration erhalten sollen;

i) dass die Pflegeparteien bei der Uebernahme der Findlinge ein sogenanntes Wickelzeug (layettes) bekommen müssen; und

j) dass auch die Bauern und Manufacturisten, die einen Findling nach dem erreichten Normalalter in die Pflege und Ausbildung übernehmen, ein Kleidungs-Pauschale von 50 Fr. erhalten sollten.

- * Durch einen Consulatsbeschluss vom 15. April 1800 (25 floréal, an VIII) wurde bestimmt, dass ein Theil aus den Geldstrafen und dem Ertrage der veräusserten confiscirten Gegenstände in die Casse der Findelhäuser fliessen solle.
- * Durch einen Consularbeschluss vom 17. October 1801 (25 vendemiaire, an X) wurde bestimmt, dass die Präfecten die Liquidirung der Findlingsauslagen vorzunehmen hätten.
- * Durch ein kaiserliches Decret Napoleon's I. vom 12. Juni 1804 (23 prairial, an XII) wurde die unentgeltliche Beerdigung der Findlinge angeordnet.
- * Durch ein kaiserliches Decret Napoleon's I. vom 4. Februar 1805 (15 pluviöse, an XIII) wurde nachfolgendes Decret über die Tutel der Findlinge erlassen :

Decret über die Findlings-Tutel.

Art. 1. Alle, unter was immer für einem Titel und Namen in die Hospize aufgenommenen Kinder stehen unter der Tutel der Administrativ-Commissionen der respectiven Hospize. Alle Mitglieder jeder einzelnen Commission zusammen bilden das Vormundschafts-Conseil, das von Fall zu Fall für jeden einzelnen Findling eines seiner Mitglieder zum Vormunde bestimmt.

Art. 2. Wenn ein Findling ausserhalb des Wirkungskreises eines Hospizes, von welchem er ursprünglich aufgenommen wurde, als Arbeiter, Diener oder Lehrling eintreten sollte, so hat das ursprüngliche Vormundschafts-Conseil durch einen einfachen Administrationsact der Administrations-Commission jenes Hospizes, in deren Wirkungskreis der Findling später übergetreten ist, zur Uebernahme der Tutel über diesen aufzuforderu.

- Art. 3. Die Tutel über die Findlinge hat bis zu deren Verehelichung oder erlangten Grossjährigkeit anzudauern.
- Art. 4. Die Administrativ-Commissionen geniessen die den Eltern durch den Civilcodex gewährleisteten Rechte.
- Art. 5. Diese Tutel erstreckt sich auch über den Güterbesitz der Findlinge.
- Art. 6. Ein Findlingsvermögen von 150 Fr. muss in die Monts de pitié oder in deren Abgang in die Amortisations - Cassen wegen der Verzinsung hinterlegt werden.
- Art. 7. Die Interessen von den Capitalien oder Liegenschaften der Findlinge dürfen die Hospize als Vergütung einziehen.
- Art. 8. Stirbt ein Findling vor seinem Austritte aus dem Verbande des Hospizes, vor seiner Emancipation oder seiner Majorität, und zeigt sich kein gesetzlicher Erbe, so wird die Anstalt Erbe. Die Erben haben auf Capital und Interessen erst vom Tage ihrer Anmeldung ein Recht.
- Art. 9. Finden sich nach einem, vor seinem Austritte aus dem Hospize verstorbenen Findlinge Erben, so müssen diese die aufgelaufenen Verpflegskosten tragen.

c) Epoche vom Jahre 1811 bis 1856.

Lois. — Décrets. — Ordonnances.

Nachdem auf Grundlage eines Decretes des Ministers Montalivet vom 29. August 1810 und seines zweiten Rapportes „über die Zahl und die Auslagen für die Findlinge“ die kais. Regierung zur Kenntniss gelangte, dass die bestehende Gesetzgebung über das Findelwesen den Zeitverhältnissen nicht mehr entspräche, erliess sie am 19. Jänner 1811 ein organisches Decret über diesen Gegenstand, das in Frankreich noch zur Stunde seine volle Kraft bewahrt hat. Dieses Decret, ein Werk des genialen Gesetzgebers Napoleon I., regelt alle Verhältnisse der Findlinge, der verlassenen Kinder und der Waisenkinder in so vortrefflicher Weise, dass wir es für höchst wichtig halten, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach vorzuführen.

D e c r e t

des Kaisers Napoleon I. über die Findlinge, verlassenen Kinder und Waisen vom 19. Jänner 1811.

I. Abtheilung.

Art. 1. Unter die Kinder, deren Erziehung der öffentlichen Wohlthätigkeit obliegt, gehören:

1. die Findelkinder,
2. die verlassenen Kinder,
3. die Waisenkinder.

II. Abtheilung.

Von den Findlingen.

Art. 2. Findlinge sind jene Kinder, welche, von unbekanntem Vätern und Müttern abstammend, an irgend einem Orte aufgefunden und in jene Anstalten überbracht werden, welche zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.

Art. 3. An allen Anstalten, die zur Aufnahme von Findlingen dienen, müssen Drehladen (Tours) zu deren Niederlegung angebracht werden.

Art. 4. In jedem Arrondissement muss sich wenigstens eine Anstalt (hospice) zur Aufnahme derselben vorfinden. In den Registern dieser Anstalten müssen Tag für Tag die Neuangekommenen nach ihrem scheinbaren Alter eingetragen, und allda nebstbei alle jene besonderen Kennzeichen und Wäschebestandtheile der Kinder angemerkt werden, durch welche sie später erkannt werden könnten.

III. Abtheilung.

Von den verlassenen Kindern und armen Waisen.

Art. 5. Verlassene Kinder sind jene, deren Väter und Mütter bekannt sind, oder von dritten Personen auf eigene Kosten einige Zeit verpflegt, später aber von diesen verlassen wurden, ohne dass man weiss, wo der Vater oder die Mutter hingekommen, so dass man sich an dieselben nicht wenden kann.

Art. 6. Waisen sind jene, welche weder einen Vater oder eine Mutter mehr besitzen und aller Existenzmittel beraubt sind.

IV. Abtheilung.

Von der Erziehung der Findlinge, der verlassenen Kinder und der Waisen.

- Art. 7. Neugeborene Findlinge sind, wenn es möglich ist, also gleich einer Amme anzuvertrauen; bis dieses möglich ist, hat man sie mit dem Saugkännchen (au biberon) oder an der Brust einer in der Anstalt befindlichen Amme aufzuziehen.
- Art. 8. Diese Kinder erhalten ein Wickelzeug (une layette) und verbleiben bei der Amme bis zum Ende ihres 6. Lebensjahres.
- Art. 9. Vom 6. Jahre an gibt man die Kinder entweder zu Landleuten oder Handwerkern in die Lehre. Der Preis des Kostgeldes hat mit jedem Jahre bis zum Ende des 12., als jener Epoche, wo sie dem Marineminister zur Verfügung stehen, abzunehmen.
- Art. 10. Jene Kinder, welche nicht in die Kost gegeben werden können, als krüppelhafte und kränkliche, sind in den Hospizen aufzuziehen, und dort in eigenen Werkstätten zu arbeiten, welche ihrem Alter passen, anzuhalten.

V. Abtheilung.

Von den Auslagen für die Findlinge, verlassenen Kinder und Waisen.

- Art. 11. Die Hospize, welche zur Aufnahme der Findlinge bestimmt sind, haben die Kosten der Wickelzeuge, der inneren Administration, der Ernährung und der Erziehung der Kinder zu bestreiten.
- Art. 12. Wir bestimmen eine jährliche Summe von 4,000.000 Fr. für die Ammenmonate und die Kostgelder der Findlinge und der verlassenen Kinder.

Wenn es sich ereignen sollte, dass diese Summe als ungenügend befunden würde, so ist der Abgang aus den Revenuen der Spitäler und Communen zu decken.

- Art. 13. Die Ammenmonate und Pensionen dürfen nur gegen Vorlage eines Certificats des Maire's jener Commune, wo der

Findling wohnt, ausgefolgt werden. Die Maire's haben das Leben der Findlinge zu bestätigen.

- Art. 14. Die Administrativ-Commissionen der Findelhäuser haben zweimal des Jahres über die in die Kost gegebenen Kinder durch eigene Commissäre, Aerzte oder die Impfschirgen Nachsicht halten zu lassen.

VI. Abtheilung.

Von der Tutel und Erziehung der Findlinge, der verlassenen Kinder und der Waisen.

- Art. 15. Die Findlinge und verlassenen Kinder stehen nach dem bestehenden Reglement unter der Tutel der Administrativ-Commissionen der Findelhäuser.
- Art. 16. Die besagten Kinder, welche auf Staatskosten erzogen werden, stehen dem Staate ganz zur Verfügung; hat der Marineminister über sie verfügt, so endet die Tutel der ob-erwähnten Commissionen.
- Art. 17. Haben die Kinder das zwölfte Jahr erreicht, ohne dass der Staat über sie verfügt hat, so hat man sie, so gut als es thunlich, in die Lehre zu geben; die Knaben bei Handwerkern oder Künstlern, — die Mädchen bei Hauswirthinnen, Nähterinnen, in Werkstätten oder Manufacturfabriken.
- Art. 18. Die Lehrlingscontracte bestimmen keine Geldsumme, weder für den Meister noch für den Lehrling, wohl aber garantiren sie dem Lehrherrn die unentgeltliche Dienstleistung des Lehrlings bis zu dessen fünfundzwanzigstem Lebensjahre, und dem Lehrlinge die unentgeltliche Verabreichung der Kost, Kleidung und Wohnung.
- Art. 19. Die Einberufung eines Lehrlings zum Militärdienste hebt die vorher erwähnten Contractsverbindlichkeiten auf.
- Art. 20. Diejenigen Kinder, welche nicht in die Lehre geschickt werden können, wie die krüppelhaften und die schwächlichen, werden in den betreffenden Findelhäusern selbst gepflegt, wenn sie ausserhalb derselben durchaus keine Unterkunft finden können. Desshalb sind in den Anstalten selbst eigene Atelier zur Beschäftigung dieser Kategorie von Kindern einzurichten.

VII. Abtheilung.

Von der Wiedererkennung und Reclamation der Findlinge und der verlassenen Kinder.

Art. 21. Was die relativen Bestimmungen über die Wiedererkennung und Reclamation der besagten Kinder betrifft, so hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben; bevor aber den Eltern ein Recht auf ihre Kinder eingeräumt werden kann, müssen sie, wenn sie die Mittel besitzen, die Staatsverwaltung oder das betreffende Findelhaus für die gehaltenen Auslagen schadlos halten. Die von der Staatsverwaltung aber bereits eingegangenen Verpflichtungen können selbst für den Fall der erfolgreichen Reclamation nicht rückgängig gemacht werden.

VIII. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 22. Unser Minister des Innern wird uns noch vor dem 1. Jänner 1812 die Reglements für die öffentliche Administration vorlegen, welche der Staatsrath ausgearbeitet haben wird. Diese Reglements werden für jedes Departement die Zahl der Findelhäuser und Alles, was sich relativ auf deren Verwaltung bezieht, bezeichnen, und derselbe wird ausserdem ein Tableau der bestehenden Kinder und einen Ausweis über die Kosten der Ammenmonate und die Pensionen enthalten.

Art. 23. Jene Individuen, welche Kinder aussetzen und gewohnheitshalber dieselben in die Findelhäuser überbringen, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Art. 24. Unser Marineminister wird uns unverweilt ein Project vorlegen, welches Folgendes zu enthalten haben wird: a) die Organisation über die Aufnahme dieser Kinder; b) das Reglement über die Art und Weise ihrer Bedienung, und zwar ohne Aufschub über alle Jene, welche am letzten Jänner das 12. Jahr erreicht haben werden.

Art. 25. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Decretes beauftragt, welches der Gesetzgebung einzuverleiben ist.

Vom Jahre 1811 bis zum Jahre 1856 erschienen, einzelne Verordnungen ausgenommen, über das Findelwesen nur Erlässe von untergeordneter Bedeutung. Der Vollständigkeit wegen werden wir von den letzteren nur das Datum, Jahr und eine kurze Inhaltsanzeige geben.

- * 30. Juni 1812. — Circulare über die Formalitäten bei der Verleihung des Tauf- und Zunamens an Findlinge durch die Administrativ-Commissionen der Findelhäuser.
- * 13. October 1813. — Ministerialerlass über die Art und Weise, wie die ausgesetzten Kinder ihren Eltern zurückzustellen sind.
- * 17. November 1813. — Instruction über die Art dieser Ausführung.
- * 28. Jänner 1815. — Ein königl. Decret Ludwig XVIII. bestimmt, dass die Auslagen für die Findlinge zu gleichen Theilen aus dem Staatsschatze und den Fonden der Departements zu bestreiten seien, dass aber die Belastung der letztern den zwanzigsten Theil ihres Einkommens nicht überschreiten dürfe.
- * 22. Mai 1816. — Circulare über die Verwendung der Straf- und Confiscationsgelder zu Gunsten der Findelhausfonde.
- * 25. März 1817. — Die Artikel 52 und 53 des erlassenen Finanzgesetzes bestimmen bezüglich der Auslagen für die Findlinge das Folgende:

Art. 52. Von den Zuschuss-Steuer-Procenten (sur les centimes additionels) zur Grund-, Möbel- und Personalsteuer (à la Contribution foncière, personnelle et mobilière) sind behufs der fixen communalen und veränderlichen departementalen Auslagen 14 Centimes abzuziehen.

Art. 53. Diese 14 Centimes sind in folgender Weise zu vertheilen:

 - a) 6 Centimes sind an den königl. Schatz zu liefern;
 - b) 6 Centimes sind an die Obereinnehmer der Departements zu geben, um in ihren Cassen zur Disposition der Præfecten aufbewahrt zu werden, damit sie davon nebstbei die Auslagen für die Findelkinder unter Zustimmung der Communen bestreiten.
- * 18. März 1818. — Durch eine Finanzverordnung wurde ein Abzug von 17 Centimes bewilligt, zur præfectualen Disposition für die Findlinge aber die obigen 6 Centimes beibehalten.

- * 19. Februar 1820. — Aus den Straf- und Confiscationsgeldern wurde ein Drittheil den Findelhäusern zugesprochen.
- * 23. Juli 1820. — Durch eine Finanzverordnung wurden von dem bewilligten Abzuge mit 17 Centimes den Präfecten zur Bestreitung der Findlingsauslagen 14 Centimes zugewiesen.
- * 18. Mai 1824. — Ministerielle Verordnung über die Vormundschaftsrechnungen.
- * 19. Juni 1825. — Finanzverordnung über die Rechte der Einzeichnung eines Legates zu Gunsten eines Findlings.
- * 20. Mai 1826. — Circulare über die Application des sogenannten Collier bei Findlingen.
- * 21. Juli 1827. — Erstes Circular über die Versetzung (displacement) der Findlinge.
- * 8. Juni 1831. — Finanzverordnung über die Manipulationen der Finanznehmer bei Auszahlung der Ammenmonate und Pensionen.
- * 26. Jänner 1832. — Finanzverordnung über die Stempelfreiheit der Lebenscertificate für Findlinge.
- * 28. Juni 1833. — Ordonnanz, durch welche die Einnehmer zur Bezahlung der Findlingsauslagen ermächtigt wurden.
- * 16. December 1836. — Circulare über die Rechnungslegung der Findelhäuser.
- * 18. Juni 1837. — Nach einem Gesetze der Municipal-Administration wurde die Beitragszahlung der Commune zur Erhaltung der Findlinge als eine obligatorische erklärt.
- * 12. März 1841. — Circulare über die Stempelfreiheit der Ammenzeugnisse.
- * 12. Jänner 1842. — Circulare über die Anwendung von Ohrgehängen statt der Colliers, um einer Verwechslung der Findlinge mit den Kindern der Kostparteien vorzubeugen.
- * 13. Juli 1842. — Ministerialerlass, durch welchen den Einnehmern der Hospize die Anszahlung der Ammenmonate aus den Departementalfonden bewilligt wurde.
- * 20. Juli 1842. — Durch den Generalrath wurden die armen Waisen mit den Findlingen in eine Kategorie gestellt.
- * 18. Jänner 1843. — Ministerialerlass, durch welchen die Wiederaufnahme von Findlingen, die das 12. Jahr überschritten haben, in die Findelhäuser bewilliget wurde.

- * 17. März 1843. — Ministerialverordnung, nach welcher die unentgeltliche Zulassung der Findlinge in die Communal-schulen ausgesprochen wurde.
- * 21. Juli 1843. — Circulare über die Zusammenstellung des Wickelzeuges und der Kleidungsstücke, die den Findlingen in die Kostorte mitgegeben werden sollen.
- * 12. September 1845. — Circulare über die Einsendung der Rapporte über den Findlingsdienst durch die Inspectoren der Findlinge in den Departements.
- * 10. November 1847. — Circulare, wodurch bestimmt wurde, dass die Departemente und die Communen die Ammenmonate und die Kostgelder, die Findelhausverwaltungen aber die Kosten für die Wickelzeuge und Wäsche der Findlinge zu tragen haben.
- * 4. November 1848. — Durch den 13. Artikel eines Absatzes der Constitution des französischen Volkes wird den Findlingen der Schutz der Republik und ihre Verpflegung auf Kosten der Nation zugesichert.
- * 10. Jänner 1849. — Durch ein Decret der Nationalversammlung, „über die Organisation der öffentlichen Wohlthätigkeit in Paris“, wurde Art. I, Absatz 3, bestimmt: dass die Tutel über die Findlinge der General-Administration für die öffentliche Wohlthätigkeit von Paris zu übertragen sei.
- * 16. September 1850. — In einem General-Rapporte, welchen M. Thiers im Namen der Commission für öffentliche Wohlthätigkeit vorlegte, spricht er sich über die Nothwendigkeit des Erlasses dreier Gesetze zu Gunsten der Findlinge und der verlassenenen Kinder aus, als:
 - a) Beschränkung der Verwendung ihrer Arbeitskräfte.
 - b) Reform ihrer Inhaftirung und
 - c) Reform der bisher üblichen Lehrlingscontracte.

2. Ueber die Justiz.

a) Verfügungen des Strafgesetzbuches.

Das französische Strafgesetzbuch verfügt Folgendes über die Verbrechen und Vergehen, gegen und durch die Kinder begangen. Das was für alle Kinder gilt, ist auch normgebend für

die Findlinge, übrigens gibt es mehrere, bloss auf die Findlinge eine Anwendung findende Gesetze.

1. Ueber den Kindermord.

- §. 300. Kindermord heisst der Mord eines neugeborenen Kindes.
 §. 302. Jeder, der eines Assasinsates, eines Elternmordes, eines Kindermordes oder einer Vergiftung schuldig ist, wird mit dem Tode bestraft.

2. Ueber die Fruchtabtreibung.

- §. 317. Wer durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, Gewaltthätigkeiten oder durch irgend ein anderes Mittel die unzeitige Entbindung einer schwangeren Frauensperson befördert, diese mag dazu eingewilligt haben oder nicht, wird mit der Zuchthausstrafe belegt. — Die nämliche Strafe wird gegen die Frauensperson verhängt, die ihre unzeitige Entbindung selbst befördert, oder eingewilligt hat, von den ihr zu diesem Ende angezeigten oder verabreichten Mitteln Gebrauch zu machen, wenn die unzeitige Entbindung dadurch erfolgt ist. — Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, sowie Apotheker, die dergleichen Mittel anzeigen oder verabreichen, werden zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt, wenn die unzeitige Entbindung erfolgt ist.

3. Ueber den Civilstand, die Aussetzung und die Entführung der Kinder.

- §. 345. Wer ein Kind raubt, verbirgt, oder den Civilstand desselben unterdrückt, wer ein Kind mit einem anderen vertauscht, oder einer Frau, die nicht geboren hat, ein Kind unterschiebt, wird mit der Zuchthausstrafe belegt. — Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welchen ein Kind anvertraut worden ist, und die es nicht den Personen zurückgeben, welche das Recht haben, es zurückzufordern.
 §. 346. Wer einer Entbindung beigewohnt hat, und die im Art. 56 des Civilgesetzbuches ihm auferlegte Erklärung in der im Art. 55 des nämlichen Gesetzbuches bestimmten Frist nicht abgibt, wird mit Gefängniss von 6 Tagen bis zu 6 Monaten und mit einer Geldbusse von 16 bis 300 Franken bestraft.

- §. 347. Wer ein neugeborenes Kind findet, und es nicht, wie in dem Art. 58 des Civilgesetzbuches vorgeschrieben ist, dem Civilstandsbeamten übergibt, wird mit den in dem vorhergehenden Artikel verhängten Strafen belegt. Die gegenwärtige Verfügung ist auf denjenigen nicht anwendbar, der sich etwa anheischig macht, das Kind zu sich zu nehmen, und seine diessfallsige Erklärung bei der Municipalität des Ortes, wo das Kind gefunden worden ist, abgibt.
- §. 348. Diejenigen, welche ein ihnen zur Pflege oder aus irgend einem anderen Grunde anvertrautes Kind, welches noch nicht volle 7 Jahre alt ist, in ein Hospital bringen, werden mit Gefängniss von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, und mit einer Geldbusse von 16 bis 50 Franken bestraft. — Es wird jedoch keine Strafe erkannt, wenn sie nicht gehalten waren oder sich nicht verpflichtet hatten, für die Ernährung und den Unterhalt des Kindes unentgeltlich zu sorgen, und Niemand dafür gesorgt hatte.
- §. 349. Diejenigen, welche ein Kind, das noch nicht volle 7 Jahre alt ist, an einem einsamen Orte aussetzen und zurücklassen; diejenigen, welche den Auftrag ertheilen, es auf diese Weise auszusetzen, werden, wenn dieser Auftrag vollzogen worden ist, bloss desswegen zu einem Gefängniss von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, und zu einer Geldbusse von 16 bis 200 Franken verurtheilt.
- §. 350. Die in dem vorhergehenden Artikel verhängte Strafe ist eine 2- bis 5jährige, und die Geldbusse 50 bis 400 Franken, wenn Vormünder oder Vormünderinnen, Lehrer oder Lehrerinnen das Kind ausgesetzt und zurückgelassen, oder dazu Auftrag gegeben haben.
- §. 351. Ist in Folge der in den Artikeln 349 und 350 vorgesehenen Aussetzung und Zurücklassung das Kind verstümmelt oder verkrüppelt geblieben, so wird die Handlung als eine freiwillige Verwundung betrachtet, die ihm von der Person, welche es ausgesetzt und zurückgelassen hat, zugefügt worden ist; und ist der Tod daraus erfolgt, so wird die Handlung als Mord betrachtet: im ersten Falle haben die Schuldigen die auf freiwillige Verwundungen gesetzte Strafe zu erleiden, und im zweiten Falle die des Mordes.
- §. 352. Wer ein Kind, das noch nicht volle 7 Jahre alt ist, an einem nicht einsamen Orte aussetzt und zurücklässt, wird mit Ge-

fängniss von 3 Monaten bis zu einem Jahre und einer Geldbusse von 16 bis 100 Franken bestraft.

- §. 353. Das in dem vorhergehenden Artikel vorgesehene Vergehen wird mit Gefängniss von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und einer Geldbusse von 25 bis 200 Franken bestraft, wenn es von Vormündern und Vormünderinnen, Lehrern oder Lehrerinnen des Kindes begangen worden ist.
- §. 354. Wer durch List oder Gewalt minderjährige Personen entführt oder entführen lässt, oder sie von den Orten, wohin diejenigen, unter deren Gewalt sie stehen, oder deren Leitung sie anvertraut sind, sie gebracht haben, fortreisst, wegschafft, oder an einen andern Ort bringt, oder sie fortreiszen, wegschaffen oder an einen andern Ort bringen lässt, hat Zuchthausstrafe zu erleiden.

4. Ueber die Bettelci.

- §. 274. Wer an einem Orte, für welchen eine zur Verhinderung der Bettelci eingerichtete öffentliche Anstalt besteht, bettelnd betreten wird, wird mit Gefängniss von 3—6 Monaten bestraft, und nach Beendigung seiner Strafe in das Bettelci-depot gebracht.
- §. 275. An den Orten, wo dergleichen Anstalten noch nicht vorhanden sind, werden die Gewohnheitsbettelci, die gesund und stark sind, mit Gefängniss von 1—3 Monaten bestraft. Sind sie ausserhalb des Cantons ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes verhaftet worden, so werden sie mit Gefängniss von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

5. Ueber die Landstreicherei.

- §. 271. Landstreicher oder hergelaufene Leute, welche gesetzlich als solche erklärt sind, werden mit Gefängniss von 3—6 Monaten bestraft, und bleiben nach ausgestandener Strafe so lange zur Verfügung der Regierung, als es diese mit Rücksicht auf ihre Aufführung bestimmen wird.

b) Verfügungen des Civilgesetzbuches.

1. Von den Geburtsurkunden.

- §. 55. Jede Geburt muss innerhalb der ersten drei Tage nach der Niederkunft bei dem Civilstandsbeamten des Ortes angemeldet, und das Kind ihm vorgezeigt werden.

- §. 56. Die Geburt des Kindes muss von dem Vater oder in dessen Ermangelung von den Doctoren der Arznei- oder Wundarzneikunde, den Hebammen, den Gesundheitsbeamten oder anderen Personen, die bei der Geburt zugegen gewesen sind, und wenn die Mutter ausser ihrem Wohnorte niedergekommen ist, angemeldet werden. Die Geburtsurkunde muss sogleich in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.
- §. 57. Die Geburtsurkunde muss den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes und den Namen, den man ihm gegeben hat; die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, wie auch der Zeugen enthalten.
- §. 58. Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist gehalten, es mit den Kleidungen und den anderen bei ihm vorgefundenen Sachen dem Civilstandsbeamten zu überliefern und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber muss ein ausführliches Protocoll aufgenommen werden, welches ausserdem das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Civilbehörde, der man es überliefern wird, enthalten muss. Dieses Protocoll muss in die Register eingetragen werden.

- §. 62. Die Urkunde über die Anerkennung eines Kindes muss ihrem Datum nach in die Register eingetragen werden, und hiervon am Rande der Geburtsurkunde, wenn eine solche vorhanden ist, Erwähnung geschehen.

2. Von der Legitimation der natürlichen Kinder.

- §. 331. Ausser der Ehè geborene Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande oder im Ehebruche erzeugten, können durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, wenn diese sie vor ihrer Heirat gesetzlich anerkannt haben, oder sie in der Heiratsurkunde selbst anerkennen.
- §. 332. Selbst zum Vortheile verstorbener Kinder, welche Descendenten zurückgelassen haben, kann die Legitimation eintreten, und sie nützt alsdann diesen Descendenten.
- §. 333. Die durch eine nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben die nämlichen Rechte, als wenn sie aus dieser Ehe geboren wären.

3. Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

- §. 334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes muss in einer authentischen Urkunde geschehen, wenn sie nicht in dessen Geburtsurkunde enthalten ist.
- §. 335. Diese Anerkennung findet zum Vortheile der in Blutschande oder im Ehebruche erzeugten Kinder nicht statt.
- §. 336. Die Anerkennung des Vaters, ohne die Bezeichnung und das Geständniss der Mutter, hat nur Wirkung in Rücksicht des Vaters.
- §. 337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem der Ehegatten zum Vortheile eines natürlichen Kindes geschieht, das er vor der Ehe mit einem andern als seinem Ehegatten erzeugt haben möchte, kann weder diesem letzteren, noch den aus jener Ehe gezeugten Kindern zum Nachtheile gereichen. Gleichwohl hat sie nach aufgelöster Ehe Wirkung, wenn aus derselben keine Kinder hinterbleiben.
- §. 338. Ein anerkanntes natürliches Kind kann auf die Rechte eines ehelichen Kindes keinen Anspruch machen: Die Rechte der natürlichen Kinder werden in dem Titel „von der Erbschaft“ bestimmt.
- §. 339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, sowie jeder Anspruch von Seiten des Kindes kann von allen denjenigen, die ein Interesse dabei haben, bestritten werden.
- §. 340. Die Erforschung der Vaterschaft ist verboten. — In dem Falle einer Entführung kann der Entführer, auf den Antrag der Betheiligten, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniss übereinstimmt.
- §. 341. Die Erforschung der Mutterschaft ist gestattet. — Das Kind, welches Jemanden als seine Mutter in Anspruch nimmt, muss den Beweis führen, dass es eben dasjenige sei, von welchem diese entbunden worden ist. — Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen wird es jedoch nur dann zugelassen, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises schon vorhanden ist.
- §. 342. In den Fällen, wo zu Folge des Artikels 335 die Anerkennung nicht gestattet ist, wird das Kind zu der Erforschung der Vaterschaft so wenig als zu der der Mutterschaft zugelassen.

4. Von der väterlichen Gewalt.

- §. 371. Das Kind ist in jedem Alter seinen Eltern Achtung und Ehrerbietung schuldig.
- §. 372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Grossjährigkeit (das 21. Jahr) oder bis zu seiner Emancipation.
- §. 373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.
- §. 374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniss des Vaters nicht verlassen, ausser wenn es nach zurückgelegtem 18. Jahre sich freiwillig anwerben lassen will.
- §. 375. Hat der Vater besonders wichtige Ursachen, mit dem Betragen seines Kindes unzufrieden zu sein, so kann er sich folgender Besserungsmittel bedienen.
- §. 376. Wenn das Kind das 16. Jahr seines Alters noch nicht angetreten hat, so kann der Vater es einige Zeit, jedoch nicht länger als einen Monat, einsperren lassen. Zu diesem Ende muss auf Verlangen desselben der Präsident des Bezirksgerichtes den Befehl zur Verhaftung erlassen.
- §. 377. Von dem Eintritte in das 16. Jahr an bis zur Grossjährigkeit oder Emancipation kann der Vater die Einsperrung seines Kindes auf höchstens sechs Monate nur in Antrag bringen; er wendet sich deshalb an den Präsidenten des erwähnten Gerichtes, der, nach vorheriger Berathung mit dem kaiserlichen Procurator, den Befehl zur Verhaftung entweder ertheilt oder verweigert, und im ersten Falle die von dem Vater in Antrag gebrachte Zeit der Einsperrung abkürzen kann.
- §. 378. In dem einen wie in dem andern Falle findet weder ein schriftliches Verfahren, noch eine gerichtliche Förmlichkeit statt, den Verhaftungsbefehl selbst ausgenommen, in welchem die Gründe nicht ausgedrückt werden. — Der Vater ist nur verbunden, ein Versprechen zu unterschreiben, dass er alle Kosten bezahlen und den geeigneten Unterhalt verschaffen wolle.
- §. 379. Von dem Vater hängt es jederzeit ab, die Dauer der von ihm verfügten oder beantragten Einsperrung abzukürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung in neue Verirrungen, so kann auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Weise die Einsperrung von Neuem verfügt werden.
- §. 383. Die Artikel 376, 377, 378 und 379 sind auf die Eltern gesetzlich anerkannter natürlicher Kinder ebenfalls anwendbar.

- §. 476. Der Minderjährige wird durch die Heirat von Rechtswegen emancipirt.
- §. 477. Der Minderjährige kann, selbst wenn er nicht verheiratet ist, von seinem Vater oder, in Ermangelung des Vaters, von seiner Mutter emancipirt werden, wenn er das 15. Jahr seines Alters zurückgelegt hat.
- §. 478. Auch der vater- und mutterlose Minderjährige kann, jedoch nur nach zurückgelegtem 18. Jahre, emancipirt werden, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt.

5. Von den Rechten der natürlichen Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von der Erbfolge in dem Nachlass der ohne Nachkommen verstorbenen natürlichen Kinder.

- §. 756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben; das Gesetz gibt ihnen nur dann Rechte auf das Vermögen ihrer verstorbenen Eltern, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Es gibt ihnen kein Recht auf das Vermögen der Verwandten ihrer Eltern.
- §. 757. Das Recht des natürlichen Kindes auf den Nachlass seiner verstorbenen Eltern ist auf folgende Weise bestimmt: Wenn der Vater oder die Mutter eheliche Descendenten zurückgelassen haben, so besteht dieses Recht in einem Drittheile des Erbantheiles, welchen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es ehelich gewesen wäre; es besteht in der Hälfte, wenn der Vater oder die Mutter keine Descendenten, wohl aber Ascendenten oder Geschwister zurücklassen; es besteht in drei Viertel, wenn der Vater oder die Mutter weder Descendenten, noch Ascendenten, noch Geschwister zurücklassen.
- §. 758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf den ganzen Nachlass, wenn sein Vater oder seine Mutter keine Verwandten eines erbfähigen Grades zurücklassen.
- §. 759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Descendenten die in den vorherstehenden Artikeln bestimmten Rechte in Anspruch nehmen.
- §. 762. Die Verfügungen des Artikels 757 und 758 sind auf die im Ehebruch oder in der Blutschande erzeugten Kinder nicht anwendbar. — Das Gesetz gibt ihnen nur ein Recht auf den Unterhalt.

- §. 763. Dieser Unterhalt wird mit Rücksicht auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter, und auf die Zahl und Eigenschaft der gesetzlichen Erben bestimmt.
- §. 764. Hat der Vater oder die Mutter des im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kindes, dasselbe ein Handwerk erlernen lassen, oder hat eines von ihnen bei seinen Lebzeiten demselben den Unterhalt zugesichert, so kann das Kind gegen deren Nachlass keinen Anspruch erheben.
- §. 765. Die Erbschaft eines ohne Nachkommen verstorbenen Kindes fällt auf denjenigen seiner Eltern, welcher es anerkannt hat, oder auf jeden von beiden zur Hälfte, wenn es von beiden anerkannt worden ist.

c. Verfügungen bei der Verurtheilung und Bestrafung der Kinder.

Da die Verurtheilung und Bestrafung der Kinder in Frankreich mehrfach von jener in anderen Ländern abweicht, so glaubten wir es nicht unterlassen zu sollen, diese einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen.

Die Gefängnisse, Correctionsanstalten, Rettungshäuser und Colonien Frankreichs beherbergen über 10,000 Kinder.

a) Seit dem Jahre 1850 nimmt die Zahl der Verurtheilungen der Kinder immer mehr zu, so dass jährlich über 1000 vor die Justiz gestellt werden.

Im Jahre 1852 wurden 3648 verurtheilte Kinder aufgenommen und 1647 entlassen. Im Jahre 1853 wurden 4730 aufgenommen und 3157 entlassen.

b) Die Zahl der Verhaftungen hat seit 1843 gleichfalls zugenommen, denn während sie im Jahre 1843 nur 829 betrug, stieg sie im Jahre 1852 schon auf 1800. Auf diese Vermehrung der jugendlichen Sträflinge haben schon M. Vingtrinier, Rochefoucault-Liancourt, de Lerne, Bresson, Rouen, Conchon und die Akademie von Clermont hingedeutet, und ihre Ursachen bezeichnet. (Vingtrinier: des prisons et des prisonniers, Chapt. III. Des jeunes détenus, Rouen 1840.)

c) Aber auch die Kosten der Justiz steigerten sich jährlich:

| | | | |
|---------------|--------------|-------|---------------|
| im Jahre 1834 | betragen sie | | 3.322.000 Fr. |
| „ „ 1844 | „ „ | | 4.425.000 Fr. |
| „ „ 1854 | „ „ | | 5.188.781 Fr. |

d) Auch die Dauer der Haft der Kinder hat sich seit dem Jahre 1826 verlängert. Nach M. le Garde des Sceaux wechselt sie von 1—12 Jahren, und es stellt sich eine mittlere Durchschnittszahl von 5 Jahren heraus, so dass dem Staate jedes Kind bis zu seiner Entlastung 1500 Fr. kostet.

Diese Thatsachen müssen vom Standpunkte der Moral und der Finanzen beklagt werden, und zwar um so mehr, als sie nur Fehlern der Gesetzgebung zugeschrieben werden können.

Wer kann es bezweifeln, dass die Familie und die Verwaltung die Fehler des Characters oder des Instinctes des jugendlichen Alters nachhaltiger zu verbessern vermögen, als die starre ungelenke Justiz?

Jenes Alter nämlich, wo sich erst die intellectuellen, moralischen und instinctiven Fähigkeiten entwickeln, wo die reflectiven Fähigkeiten mangeln und sich frivole Gedanken die Bahn brechen; jenes Alter, welches sich durch eine Unkenntniss der Gesetze, der Gebräuche und der socialen Verpflichtungen auszeichnet; jenes Alter, dem noch die körperliche Schwäche und die physiologische Entwicklung anklebt.

Nach dem Bericht des Ministers des Innern vom Jahre 1854 wurden Kinder der folgenden Alterskategorien inhaftirt:

| I ^{er} âge: | |
|--|---------------------|
| Vom 6.—9. Jahre waren eingesperrt..... | 152 |
| „ 9.—11. „ „ „ | 533 |
| „ 11.—13. „ „ „ | 1267 |
| | <hr/> Summe... 1952 |
| II ^e âge: | |
| Vom 13.—15. Jahre waren eingesperrt..... | 1872 |
| „ 15.—17. „ „ „ | 1684 |
| „ 17.—19. „ „ „ | 802 |
| „ 19.—21. „ „ „ | 133 |
| | <hr/> Summe... 4491 |

Aus diesem Berichte geht aber auch hervor, dass von diesen 6443 jugendlichen Verurtheilten 2284 wegen Bettelei; 3404 wegen unbedeutenden Diebereien und 115 wegen Mord oder Brandlegung abgeurtheilt wurden.

Die Betteleien und Diebereien der Kinder sind aber häufig nur eine Folge des Elendes und der Liederlichkeit der Eltern oder der Verwahrlosung der Erziehung. Die Morde und Brand-

legungen, von Kindern verübt, sind selten absichtliche Handlungen. Die Kinder morden meistens von einer fixen Idee oder einem zu mächtigen Nachahmungstriebe geleitet. Ein trauriges Beispiel des letzteren erzählt das Journal „die Presse“ in Wien in der Nummer vom 26. Mai 1858: „Die Marchese Castellucio in Neapel hatte ihre drei Kinder, von denen das grössere ein achtjähriger Knabe, ins Theater de Fiorentini geführt. Man gab Alfieri's „Oreste“, das Trauerspiel machte den lebhaftesten Eindruck auf die Kleinen. Am folgenden Tage versuchten die Kinder die Schlusscene unter sich zu spielen, der älteste Knabe machte den Orest. Mit einem Küchenmesser als Dolch bewaffnet, versetzte er in der Hitze seines Spieles der kleinen Schwester einen Stich in den Hals, an welchem sie wenige Minuten darauf starb, brachte dem jüngeren Bruder eine Stichwunde bei, und versuchte zuletzt sich selbst das Messer in das Herz zu stossen. Beide Brüder sind lebensgefährlich verwundet. Die unglückliche Mutter, welche zu spät herbeigeeilt war, fand alle drei Kinder in ihrem Blute schwimmend.“

Wenn es erwiesen ist, dass die Ursachen der von den Kindern begangenen Verbrechen unfreiwillige sind, dass diese Ursachen stets die nämlichen geblieben, dass die Entfaltung schlechter Instincte nur selten Platz greift, dass die Demoralisation unter den Kindern keine grösseren Fortschritte gemacht hat als bei den Erwachsenen; warum entwickelt man dann einen solchen Aufwand mit der Errichtung neuer Correctionshäuser, und warum verhaftet man so viele Kinder, da sie jetzt den Staat nicht mehr bedrohen als in früheren Zeiten?

Der Minister des Inneren bezeichnet in der am 5. Juli 1853 an die Präfecten erlassenen Instruction die Ursachen dieses Uebelstandes folgendermassen: „Die übergrosse Zunahme der Verurtheilungen der Kinder und ihrer Inhaftirung steht mit dem zarten Alter dieser Verurtheilten in keinem Verhältnisse. Die grosse Ziffer der jugendlich Eingesperrten ist eine Folge der zahlreich errichteten Besserungsanstalten, die von dem Tribunale darum so häufig in Anspruch genommen werden, weil man in ihnen die sittliche Rehabilitation der gefallenen Jugend anzuhoffen vermeint. Uebrigens muss die Demoralisation der Eltern angeklagt werden, die die verurtheilten Kinder nicht zurückverlangen, und sie lieber der Erziehung in den Correctionsanstalten überantwortet lassen.“

M. Vingtrinier, ¹⁾ Medicinalchef der Gefängnisse von Rouen, schreibt die Anhäufung der jugendlichen Verbrecher, namentlich der Findlinge, in den Gefängnissen:

- a) Fehlern der Gesetzgebung,
- b) herkömmlichen richterlichen Gebräuchen und
- c) den disciplinären Regeln, denen man sie unterwirft, zu.

ad a. Die Kritik der Gesetzgebung über die Verurtheilung der Kinder stellt als erste Frage: „In welchem Alter ist die Verhaftung und Verurtheilung der Kinder gesetzlich zu veranlassen?“ Kann man kleine Kinder vor das Tribunal führen, denen es vor dem sechzehnten Jahre nicht einmal gestattet ist, vor Gericht einen Eid oder Zeugenschaft abzulegen, und denen selbst die Kirche es nicht erlaubt, Pathen zu sein? Kann und darf man kleine Kinder einer brandmarkenden Verurtheilung, Verhaftung, den Formalitäten eines Instructionsprocesses, der Stellung vor ein Tribunale unterwerfen; Kinder, welche noch in hohem Grade furchtsam sind, denen alle Lebenserfahrung und das richtige Verständniss der Civil- und Criminalacte mangelt; Kinder, deren physiologische Entwicklung noch nicht beendet, und deren Körper und Geist noch von Schwächen befangen ist?

Der internationale statistische Congress, welcher 1855 in Paris abgehalten wurde, formulirte diese Frage folgendermassen: „Welches Alter erklären die Gesetze der verschiedenen Nationen als zurechnungsfähig bei den Vergehen und Verbrechen der Kinder?“

Das französische Gesetz hat nur zwei Verschiedenheiten des Alters bei der Verurtheilung der Kinder angenommen: a) *âge sans discernement* (das Alter ohne Zurechnungsfähigkeit), b) *âge de discernement* (das Alter mit Zurechnungsfähigkeit), denen wir noch c) *âge d'innocence* (das Alter der Unschuld), welches die Kinder jeder richterlichen criminellen Beeinflussung legal entheben und sie nur der väterlichen Gewalt unterordnen soll, hinzufügen. Der Code pénal enthält über die beiden ersten Folgendes:

„Art. 66. Ist der Angeklagte noch nicht sechzehn Jahre alt, und wird entschieden, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so wird er losgesprochen (il sera

¹⁾ Vingtrinier, des Enfants dans les prisons et devant la Justice, Rouen, 1855.

acquitté), er wird aber den Umständen nach seinen Eltern zurückgegeben, oder in ein Besserungshaus gebracht, um dort erzogen oder so viele Jahre lang, als das Urtheil bestimmte, in Verhaft gehalten zu werden, welche Anzahl von Jahren jedoch über die Zeit nicht hinausgehen darf, wo er sein zwanzigstes Jahr zurückgelegt hat.“

„Art. 67. Wird entschieden, dass er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so werden die Strafen in folgender Art erkannt: Hat er die Todesstrafe, die Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder der Deportation verwirkt, so wird er zu zehn- bis zwanzigjähriger Gefängnisstrafe in einem Besserungshause verurtheilt. — Hat er die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit oder Zuchthausstrafe verwirkt, so wird er zur Einsperrung in ein Besserungshaus auf eine Zeit verurtheilt, die wenigstens einem Drittel und höchstens der Hälfte derjenigen Zeit gleich ist, auf welche er zu einer dieser Strafen hätte verurtheilt werden können. — In allen diesen Fällen kann er durch das Erkenntniss oder das Urtheil auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre unter die Aufsicht der hohen Polizei gesetzt werden. — Hat er die Strafe des Prangers oder der Verbannung verwirkt, so wird er zu ein- bis fünfjähriger Einsperrung in ein Besserungshaus verurtheilt.“

Es ist eine Lücke in der Gesetzgebung, dass das Civilgesetz das Alter der Zurechnungsfähigkeit genauer bestimmt, als das Strafgesetz. Diesen Uebelstand bespricht das Journal du Palais ou Repertoire de jurisprudence, publié par F. F. Patris 1846, tome V, p. 420, art. „discernement“; und der berühmte Advocat Chassan in seiner Abhandlung: „Des délits de la parole et de la presse.“

Unter der Zurechnungsfähigkeit verstehen diese Schriftsteller jenen Grad der legalen Intelligenz, vermöge welchem es dem Individuum möglich wird, die Strafwürdigkeit seiner begangenen Handlungen richtig zu beurtheilen.

Nach dem römischen Rechte wurde das Alter bis zu 10¹/₂ Jahren als unzurechnungsfähig (voli non capax) erklärt; erst das vierzehnte Jahr galt als zurechnungsfähig.

Nach dem österreichischen Rechte werden ungesetzliche Handlungen, welche Kinder in einem Alter von zwölf bis vierzehn Jahren begehen, nicht incriminirt, und Vergehen als ein-

fache Polizeiübertretungen behandelt; mit dem vierzehnten Jahre sind sie zurechnungsfähig.

Nach dem brasilianischen Gesetze dauert das *âge d'innocence* bis zum vierzehnten Jahre.

In Louisiana werden Kinder bis zum zehnten Jahre nicht verfolgt; vom zehnten bis fünfzehnten hat die Zurechnungsfähigkeit der Richter zu bestimmen.

Das alte burgundische Gesetz (*loi Gombette*) bezeichnet nur das fünfzehnte Jahr für die Civil-Zurechnungsfähigkeit.

Das englische Gesetz erstreckt die Unzurechnungsfähigkeit bis zum achten Jahre, nach diesem wird das Kind für *voli capax* erklärt. Man hat Beispiele, dass dort Kinder wegen Mord oder Brandlegung zwischen dem achten bis dreizehnten Lebensalter justificirt worden sind.

Archbold, ein ausgezeichnete englischer Jurist, gibt über diesen Theil der Gesetzgebung über die Kinder folgende Erläuterungen:

1) Ein Kind unter sieben Jahren kann nie straffällig befunden werden (*convicted*), es ist *doli incapax*.

2) Kinder zwischen dem siebenten und vierzehnten Jahre sind nach der heutigen Gesetzgebung *prima facie*, gleichfalls als *doli incapaces* zu betrachten.

3) Mit dem vierzehnten Jahre werden die Kinder, wie die Erwachsenen gerichtlich verfolgt.

4) Nach einem Beschlusse des Parlamentes werden jugendliche Verbrecher unter sechzehn Jahren, nach Beendigung ihres Arrestes, unter Zustimmung der Vorstände in Besserungsanstalten abgegeben.

5) Die verurtheilten jugendlichen Verbrecher dürfen nicht unter zwei und nicht über fünf Jahre in diesen angehalten werden.

6) Die Unterhaltungskosten der Sträflinge fallen dem Centralgouvernement zur Last, wenn der Gerichtshof nicht die Eltern dazu verurtheilt hat. Die Kosten dürfen für eine Woche fünf Schillinge nicht überschreiten.

7) Die häusliche Züchtigung darf ohne richterliche Zustimmung nicht stattfinden.

Es dürfte nicht uninteressant sein, verschiedene Bestrafungen der Kinder bei den Alten vorzuführen.

Unter Ludwig dem Heiligen wurden (Ordonnanz vom J. 1268) Kinder, die das vierzehnte Jahr erreicht und ein Verbrechen be-

gangen hatten, zur Peitschenstrafe oder einer leichten Geldbusse, über vierzehn Jahre mit einer Gefängnisstrafe von sechs bis acht Tagen und einer Geldbusse von 24 Livres verurtheilt. — Später verurtheilte man die Kinder zur Ruthenstrafe im Gefängnisse, zum Kerker, und bei schweren Verbrechen zur schmerzlichen Strafe der Aufhängung unter der Achsel (*suspension sous les aiselles*), einer Strafe, die man bis zum Jahre 1772 beibehielt.

Im Jahre 1545 wurden die bettelnden und vagabundirenden Kinder in die Hospize zur Ertheilung eines passenden Unterrichtes und hierauf zu Landleuten oder Handwerkern gegeben.

Die heutige französische Gesetzgebung wendet auf jede Gattung von Verbrechen und auf jede Gattung von Vergehen dasselbe Gesetz an, sobald die Kinder schuldig befunden werden, wenn sie gleich nicht zurechnungsfähig sind. Allerdings werden sie nach der Aussprechung der Strafe freigesprochen, (*acquittés*), aber man beraubt sie doch, wie erwachsene Verurtheilte, ihrer persönlichen Freiheit.

Offenbar involviret das französische Gesetz einen argen Widerspruch; denn es ist höchst sonderbar, dass die freigesprochenen Erwachsenen in Freiheit versetzt, die freigesprochenen Kinder aber in Correctionshäusern eingesperrt werden. Man macht das freigesprochene Kind (*acquitté*) zu einem eingesperrten (*détenu*), obgleich es nach dem Ausspruch des Richters kein Verbrecher ist.

Dieser Widerspruch rief in der Sitzung des *Congres pénitentiaire* zu Brüssel (20. September 1847) eine grosse Uneinigkeit, bei der Erörterung des correctionellen Regimes, welchem die jugendlichen Sträflinge unterworfen werden sollen, hervor. Die ausgezeichnetsten Capacitäten aller Nationen konnten sich jene zwei Ideen der französischen Gesetzgebung, nämlich jene der freigesprochenen Eingesperrten und jene der refüsirten Zurechnungsfähigkeit der Kinder der zweiten Altersklasse (dreizehn bis sechzehn Jahren) nicht erklären. Der Congress erklärte, dass das von ihm vorgeschlagene Regime nur allein auf die verurtheilten jugendlichen Verbrecher, aber nicht auf die freigesprochenen passen könne. M. le vicomte de Melun brachte desshalb den folgenden, von allen Mitgliedern gebilligten Vorschlag ein: „Kinder, welche ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt haben, sollen nie vor das Tribunal gestellt werden, man prüfe sie früher, ehe man ein Urtheil fällt, ob sie schon das Gute von dem Bösen un-

terscheiden können. Zeigt es sich, dass sie zu dieser Erkenntniss noch nicht gelangt sind, so hat man kein Recht, sie in einer Correctionsanstalt unterzubringen, noch viel weniger, sie dem Tribunale vorzustellen. Im entgegengesetzten Falle verfähre man nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Voir „le Moniteur belge“ p. 25, 21. September 1847.)

Gegenwärtig betrachtet das französische Gesetz (Erlass des Justizministers vom 26. Mai 1855) das achte Lebensalter als „âge d'excuse“.

Die französischen Gesetze über die Bestrafung der Kinder haben drei Fehler: 1. Man hat die Wohlthätigkeitsanstalten, welche zur Unterbringung schuldig gewordener, aber nicht straffälliger Kinder errichtet wurden, mit Correctionshäusern vertauscht. 2. Man hat für alle Gattungen von Verbrechen und Vergehen dieselbe Strafe verhängt, und nur ein Besserungs-Reglement eingeführt. 3. Man sperrt Kinder von 6—12 Jahren, die sich der Bettelei schuldig machen, in Gefängnisse.

Das Gouvernement, von diesen Mängeln überzeugt, hat in der Letztzeit einige Reformen durchgeführt.

Der Justizminister forderte (26. Mai 1855) die Generalprocuratoren auf: „Kinder unter 16 Jahren des Bettelns oder der Vagabondage wegen nie gerichtlich zu verfolgen.“ Derlei Kinder sind in diesen Fällen der väterlichen Gewalt, oder wenn sich die Eltern um ihre Kinder nicht kümmern, der Aufsicht der Friedensrichter, nie aber jener der Magistrate oder Präsidenten der Civiltribunale der Arrondissements, die die Familie nicht kennen, zu unterwerfen.

Eine weiteres einzuführende Reform wäre jene, alle Fälle von Ungehorsam, sittlicher Abirring, Bettelei oder anderer Vergehen, die von den Kindern unter 12 $\frac{1}{2}$ Jahr begangen werden, nicht mehr den Uebertretungen einzureihen.

Die Eltern der Kinder sollen aber immer für die Fehler der unzurechnungsfähigen Kinder verantwortlich gemacht werden.

Es ist die Pflicht der öffentlichen Wohlthätigkeit, sich der unzurechnungsfähigen Kinder anzunehmen, aber nicht die Aufgabe der Strafbehörden, sie in Correctionsanstalten zu stecken.

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, eine Mittheilung des „Journal de la Nouvelle-Orleans“ vom 8. November

1855 bezüglich der Justificirung eines 10 Jahre alten Kindes mitzuthellen:

„Man schreibt aus Alexandrien: Die Execution des jungen Frank, welcher wegen des Mordes des geehrten Herrn Weems zum Tode verurtheilt worden war, fand am verflossenen Freitage statt. Mehrere Gentlemen besuchten diesen 10 Jahre alten Knaben, er antwortete auf die an ihn gestellten Fragen wie ein Kind und belustigte sich dabei mit seinem Balle. Während seiner Haft ergab er sich kindlichen Spielen, und er hatte keine Ahnung, dass seine Lebenstage schon gezählt seien.“

ad b) Bezüglich der üblichen richterlichen und administrativen Gepflogenheiten sind folgende Reformen einzuführen:

1. Kinder unter 16 Jahren sollen bei den Gerichtsverhandlungen von ihren Vätern oder Vormündern vertreten werden. Die Verhaftungen der Kinder sollen ihren Eltern, jene der Findlinge den Findelhausdirectoren angezeigt werden. Invigilirt das Civilgesetz alle Handlungen der Minderjährigen, warum gibt das Criminalgesetz diese Kleinen einer vollkommenen Isolirung Preis?

2. Alle Vernachlässigungen in der Erziehung der Kinder aus Verschulden der Eltern sollen gesetzlich bestraft werden.

3. Zur Unterbringung unmoralischer, aber unzurechnungsfähiger Kinder soll man Schutzanstalten, z. B. Colonien, errichten.

4. Man gebe die unzurechnungsfähigen Kinder den Eltern zurück, und unterstütze sie in dem Erziehungsgeschäfte.

5. Die Acte der Vertheidigung, der Appellation und der Cassation dürfen nie von den Kindern allein ausgehen.

6. Man muss beim Strafausmasse der Kinder genaue Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Altersstufen, den verschiedenen Vergehen und den disciplinären Regeln feststellen.

ad c) Das disciplinäre Regim ist folgenden Abänderungen zu unterwerfen:

1. Separirung der Kinder in den Gefängnissen nach Alter, Geschlecht und den Höhengraden der von ihnen begangenen Verbrechen. Bereits hat man in den Gefängnissen Frankreichs die Kinder von den Erwachsenen getrennt. Eine Separirung der Kinder nach Alter, Geschlecht und Qualität der Verbrechen hat man noch nicht vorgenommen.

Um die Kinder dem moralischen Elende zu entziehen, gründe man Patronate, welchen das Recht der Reclamation der eingezogenen Kinder zuerkannt wird, wie in Lyon, Alauçon, Rouen und Paris.

Der Pariser Patronats-Verein (*Société de patronage*) wurde im Jahre 1832 autorisirt, und ihm 1841 die Ermächtigung, Lehrlingscontracte für seine Schützlinge abzuschliessen, ertheilt. Eine wohlwollende Fürsorge wird, namentlich bei Findlingen, jede correctionelle Zucht weit übertreffen. M. de Larochevoucault-Liancourt, Präsident der „*Société de la morale chrétienne*“, ein aufgeklärter Partisan der Patronate, sagt: „Ein wohlgeordnetes System der Disciplin vermindert mit jedem Tage die Zahl der jugendlichen Gefangenen, jede Besenkung eines Kindes mit der provisorischen Freiheit unter der Aegide eines wohlwollenden Patronates macht einen Gefangenen weniger, und einen Bürger mehr.“

2. Unterbringungen der Kinder in Colonien wären als Vorbereitungsanstalten, in denen jugendliche Verbrecher durch eine längere Zeit angehalten werden, bevor man sie des Patronates theilhaftig werden lässt, anzusehen.

In die „*Colonies correctionelles*“ sollen nur zurechnungsfähige Kinder des *second âge*; — Kinder des *premier âge* aber in die „*maison de préservation*“ gegeben werden.

3. Errichtung der „*maisons pour la correction paternelle*“, weil sie die Rehabilitation der Kinder verwirklichen und ihre Ehre nicht verunglimpfen.

Die Gesetzgebung muss, wie alle übrigen Zweige der Wissenschaft, die Bahn des Fortschrittes betreten und verfolgen, will sie nicht mit der fortschreitenden Civilisation in Widersprüche gerathen.

B. Ueber die Administration.

Die in den französischen Findelhäusern in verschiedenen Zeitperioden angeordneten administrativen Massregeln sind in den Erlässen der Findelhausdirectionen und in den Circularien der Minister des Innern enthalten. Diese Massregeln vertheilen sich wie bei der Legislation und Justiz auf dieselben Perioden.

Unter den administrativen Massregeln, welche die Directio-

nen der Findelhäuser erlassen, sind die des Findelhauses von Paris und des Hôtel-Dieu in Lyon die massgebenden für alle Findelhäuser Frankreichs.

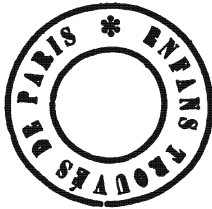
a) Periode vom Jahre 1700—1790.

Reglement des „Hôpital-Général“ in Paris.

Da das Reglement des „Hôpital-Général“ in Paris (7. Jänner 1761) nicht mehr giltig ist, halten wir dessen complete Vorführung für überflüssig, und wir werden nur einzelne interessante Verordnungen desselben, die in diesem Zeitraume erflossen sind, mittheilen.

- * Am 21. Juli 1703 wurde beschlossen, Visitationen der Findlinge auf dem Lande vorzunehmen, wozu barmherzige Schwestern verwendet wurden, und die Ortsseelsorger ersucht, die verstorbenen Findlinge unentgeltlich zu beerdigen.
- * Am 3. Mai 1712 ordnete man an, zurückgesendete gesunde Findlinge im Hôpital-Général, kranke im Findelhaue der Vorstadt Saint-Antoine unterzubringen. Die Leitung des innern Dienstes wurde den barmherzigen Schwestern, die Administration den Commissarien des Hôpital-Général übertragen.
- * Am 19. August 1733 wurde angeordnet, dass Leute, die einen weiblichen Findling von 15—25 Jahren in Dienstnahmen, demselben 300 Livr. und eine Ausstattung geben müssen.
- * Am 10. November 1742 wurde diese Verordnung auch auf die männlichen Findlinge ausgedehnt.
- * Am 5. April 1761 wurde den Kostparteien, die einen oder zwei Findlinge entsprechend aufziehen, die Militär-Befreiung eines oder zweier ihrer Söhne zugesichert.
- * Am 3. August 1772 bestimmte man, dass Niemand einen Findling nach seinem 25. Lebensjahre zurückhalten könne.
- * Am 14. September 1772 wurde festgesetzt, dass Findlinge aus den Provinzen nicht in das Findelhaus von Paris aufgenommen werden dürfen.
- * Am 1. März 1773 wurden die Kostgelder der Findlinge erhöht.
- * Am 7. Juni 1773 wurden zur Controlle der Meneurs, 4 Inspectoren ernannt.

Wir fügen aus jener Zeit das Muster eines Ammen-Certificates bei, ohne welches noch heute in Frankreich keiner Kostpartei ein Findling übergeben wird :



Je soussigné de la paroisse de . . . diocese d . . . Election de Gabelle d Poste de Certifie que la nommé femme de est de la paroisse de qu'elle et son mari sont de la religion catholique, apostolique et romaine, et de bonnes moeurs, qu'elle est en état d'allaiter l'Enfant qu'on voudra bien lui confier au bureau des Enfants-Trouvés; que l'âge de son lait est de mois; qu'elle en foi de quoi j'ai signé, à ce 17

Das Reglement des Hôtel-Dieu in Lyon werden wir bei der Beschreibung dieser Findelanstalt mittheilen.

b) Periode vom Jahre 1790—1811.

Jean Marie Rolland, Minister des Innern, theilte in seinem Compte-rendue (6. Jänner, an II) über die „Kinder des Vaterlandes“ der Nationalversammlung Folgendes mit:

„Die Kranken- und Siechenhäuser können ohne alle Unzukömmlichkeiten sich wie bisher mit den Findlingen befassen. Nachdem man die Existenz dieser Kinder gesichert, und ihre Constitution durch das Vergeben an die Ammen auf das Land gestärkt hat, soll man sie nach dem sechsten Jahre in die „National-Anstalt“ schicken, um sie in Beschäftigungen, für welche sie eine Vorliebe haben, zu unterweisen. Hier sollen verschiedene Ateliers etablirt werden. Die Nationalwerkstätten werden eine Schule für Künste und Handwerke darstellen, und sollen nicht nur Findlingen, sondern auch andern Kindern offen stehen. Man wird sie unter der Aufsicht und Leitung geschickter Meister zu braven Arbeitern bilden, damit sie die Regierung lieben und die Gesetze achten lernen. Man wird hier auch Schwächliche, die

arbeitslos sind, aufnehmen, da in diesen vielen Ateliers sie sicher nützlich beschäftigt werden können. Jedes Arrondissement soll ein Hôtel-Dieu mit Werkstätten für Findlinge besitzen. Damit diese Anstalten ihren Zweck erfüllen, sollen besoldete und verantwortliche Vorsteher und geistreiche Reglements eingeführt werden. Unbesoldete Vorstände bieten für eine erfolgreiche Administration solcher Anstalten nicht die genügenden Garantien. Wohl wurden nie unbesoldete Ehrenvorstände wegen schlechter Administration bestraft, aber was für ein Interesse soll diese zum Eifer anspornen, wenn sie weder eine Strafe bedroht, noch eine Remuneration anregt? Es ist ungerecht, die Departements oder die Republik allein die Findlingskosten tragen zu lassen, man schlage diese lieber auf die gewöhnlichen Steuern unter dem Namen „taxes de pauvres“. Diese Taxe belästigt Niemanden, denn nach den differenten Vermögenszuständen der Departements bemessen, wird sie eine gerechte und gleichmässige Besteuerung erzielen. Zu diesem Ende sollen die Departements ihre in Zahlen ausgedrückten Bedürfnisse jährlich dem Minister des Innern vorlegen.

Rolland wollte also auf Grundlage einer nationalen Bedeckung der Findlingsauslagen durch die Einführung einer Armentaxe eine nationale Findlingsversorgung organisiren.

Die von Rolland vorgeschlagene Armentaxe darf nicht mit der englischen (poor tax v. J. 1563), die durch das Statut 43 der Königin Elisabeth vom J. 1645 eingeführt wurde, verwechselt werden. Die Rolland'sche Armentaxe sollte nur zur Befriedigung der durch die Vorstände der Departements nöthig befundenen Bedürfnisse für die Versorgung der Findlinge der einzelnen Departements dienen. Man hat zur Zeit der Republik in Frankreich den Armen allerdings ein Recht auf Unterstützungen zugestanden, aber man hat es von dem durch die Departementsvorstände anerkannten Bedürfnisse abhängig gemacht, wodurch die Budgets der Departements vor Ueberbürdungen bewahrt wurden, ein Umstand, den man in England ausser Acht liess.

In England hat jeder Unterthan ausser dem Genusse der Luft und der persönlichen Freiheit auch auf seinen Lebensunterhalt einen rechtlichen Anspruch. Die Kirchspiele sind verpflichtet, ihre zuständigen Armen zu unterstützen. Dieses System wurde im vorigen Jahrhunderte durch so zahlreiche Missbräuche veruu-

glimpft, dass dadurch der Wohlstand Englands nahezu in Gefahr gerieth. Rüstige Männer liessen sich lieber durch die Gemeinden erhalten, und heirateten sogar, um die Summe der Unterstützungsbeiträge zu erhöhen, wodurch sich eine Masse zu unterstützender Armen heranbildete, die allgemach den Wohlstand der Vermöglichen zu verschlingen drohte. Noch nachtheiliger gestaltete sich diese Lage durch die Taxe, indem diese, durch sie besoldeten Bettler, sich um ein Minimum des Lohnes an die Pächter verdingten, wodurch die fleissigen Arbeiter arbeitslos wurden. Durch diesen Missbrauch der Armentaxe kam es so weit, dass ihr Betrag im J. 1750 sich auf 750,000 Pfd. Sterl. stellte, aber im J. 1783 auf 2.000.000 Pfd. Sterl., im J. 1815 auf 6.000,000 Pfd. Sterl. und im J. 1831 auf 8.280,000 Pfd. Sterl. stieg. In einzelnen Kirchspielen wurde die Taxe so unerträglich, dass z. B. die Einwohner des Kirchspieles von Chotesbury Haus und Hof zu verlassen gezwungen waren.

Den Uebeln der Armentaxe wurde im Jahre 1834 dadurch ein Ende gemacht, dass man zur Regelung des Armenwesens eine Commission von drei Mitgliedern mit unumschränkter Vollmacht zusammensetzte, und den Gemeinden das ausschliessliche Recht der Administration des Armenwesens abnahm. Man verordnete, dass alle, die auf eine Armenunterstützung Anspruch machen wollten, sich über ihre Bedürftigkeit auszuweisen, und wenn theilhaft, in eigenen Armen-Arbeitshäusern gegen ein Minimum des Lohnes sich beschäftigen lassen mussten. Diese Massregel hatte sofort eine Reduction der Taxe zur Folge. Die günstigen Resultate in England bewogen Lord Russel (13. Februar 1837), dem brittischen Hause der Gemeinen auch für Irland dasselbe Armengesetz vorzulegen. Er beantragte die vorläufige Anlegung von fünfzehn Armenhäusern, deren jedes 800 Arme fassen sollte; er schlug vor, dass die Kosten ihrer Anlage durch ein Anlehen gedeckt, und dass zur Verpflegung der Armen eine Steuer aufgelegt werde, die von den Pächtern und Besitzern von Grund und Boden zu tragen sei.

* Durch ein Circular des Ministers des Innern vom 23. ventôse, an IX (14. März 1801), wurden Massregeln festgesetzt, durch die den Missbräuchen bei den Aufnahmen der Findlinge begegnet werden konnte. Es wurde den Verwaltungen eingeschärft, nur solche Kinder auf Kosten der Nation zu übernehmen, deren Väter und Mütter unbekannt wären; alle Unterschleife, durch welche

Mütter gegen Erhalt des Kostgeldes ihre eigenen Kinder in die Pflege zu bekommen trachten, hintanzuhalten, und ein besonderes Augenmerk darauf zu haben, dass die Anstalten nicht für bereits verstorbene Findlinge Pensionen weitershin auszahlen.

c) Periode vom Jahre 1811—1856.

- * Durch ein Circular des Ministers des Innern (30. Juni 1812), wurden die officiers de l'état civil beauftragt, bei Ertheilung von Findlingsnamen Wiederholungen auszuweichen, diese nie bekannten Familien zu entlehnen, und unanständige oder lächerliche zu vermeiden.
- * Durch ein Circular des Ministers des Innern (26. October 1813) wurde die unentgeltliche Zurückgabe reclamirter Kinder verboten.
- * Der Minister des Innern bezeichnete in einem Rapporte an den König (25. November 1818) als Ursachen der Zunahme der Findlinge folgende: a) die Noth der unteren Volksclassen, b) die umsichgreifende Immoralität und c) die bei der Aufnahme eingeschlichenen Missbräuche.
- * Am 8. Februar 1823 erliess der Minister des Innern die nachfolgende, jetzt noch geltende General-Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Findelhäuser, aus der wir die wichtigeren Punctationen mittheilen.

General-Instruction

über die Administration und das Rechnungswesen der Findelhäuser.

Cap. I.

Classification der Kinder.

Ausser den Findlingen und verlassenen Kindern, sind auch Kinder, der in Geburtshäusern entbundenen Mütter den Findlingen einzureihen, wenn sie diese nicht aufziehen können. Die Armuth oder der Tod der Eltern genügen nicht, diese Kinder den Findlingen einzureihen, denn sie gehören unter die Waisen, und ihre Erhaltung haben die Hospize oder die Armenbehörden zu übernehmen.

Cap. II.

Von der Aufnahme der Kinder.

Nach einem Gesetze vom 17. December 1796 mussten die Findlinge in das nächste Hospiz getragen, und von diesem aufgenommen werden.

Nach dem Decrete vom 19. Jänner 1811 wurde für jedes Arrondissement ein Hospiz zur Findlingsaufnahme bestellt.

1. Findlinge werden aufgenommen:

- a) wenn sie der Tour übergeben wurden;
- b) wenn sie unmittelbar nach ihrer Geburt durch einen Sanitätsbeamten oder eine Hebamme, die der Geburt beigewohnt haben, der Anstalt überantwortet wurden;
- c) wenn sie von ihren Müttern, die in öffentlichen Anstalten entbunden haben, wegen erwiesener Noth verlassen wurden;
- d) wenn sie an irgend einem Orte ausgesetzt gefunden werden, und von der Civilbehörde das Protokoll des Aussetzungsactes vorgelegt wurde.

2. Verlassene Kinder werden bis zum 12. Lebensjahre aufgenommen:

- a) wenn eine Urkunde des Friedensrichters oder des Maire vorliegt, welche die Abwesenheit ihrer Väter und Mütter constatirt; und
- b) wenn durch strafrichterliche Erkenntnisse die Kinder ihrer Eltern verlustig geworden sind.

Cap. III.

Von den Ammen und der Unterbringung der Kinder auf das Land.

Nach dem Decrete vom 19. Jänner 1811 müssen die Findlinge so schnell wie möglich bei Landammen untergebracht, und im Findelhause selbst durch die Hausammen oder mittelst des Säugkännchens (biberon) aufgezogen werden; das Letztere darf nur bei einem Ammenmangel benützt werden. Vor ihrem Abgang aus der Anstalt müssen die Kinder getauft und geimpft werden. Muss die Impfung wegen Kränklichkeit unterbleiben, so müssen diese die Landammen innerhalb drei Monaten vornehmen lassen, denn nur gegen Vorlage des Impfscheines wird die erste dreimonatliche Pension gezahlt. Die Landammen müssen das Ammen-Certificat vorlegen und sich wegen des Zustandes ihrer Gesundheit und Milch in der Anstalt untersuchen lassen. — Jede Amme erhält eine Karte, auf deren einer Seite der Name, das Alter, die Matrikelnummer, die Registerseite des Contobuches des Kindes; der Name der Amme und der Tag der Uebernahme des Kindes verzeichnet werden. Die unbeschriebene Seite der Karte dient zur

Auftragung der Zahlungen der Kostgelder, der zurückgeschickten Wäsche-Fournituren und des Todestages des Kindes.

Um wegen der Ammen nicht in Verlegenheit zu kommen, sind die Ammenbesorger (meneurs) beizubehalten.

Cap. IV.

Vom Wickelzeuge und der Bekleidung.

Da ihre Beschreibung bei den Findelhausreformen folgt, übergehen wir sie an dieser Stelle.

Cap. V.

Von den Ammenmonaten, Pensionen und Remunerationen.

Bezüglich des Ausmasses der Ammenmonate (des mois de nourrice) und der Kostgelder (pensions) theilt man die Findlinge in drei Altersklassen.

Zur 1. Altersklasse gehören Kinder unter einem Jahre.

Zur 2. Altersklasse gehören Kinder von 2 bis 6 Jahren.

Zur 3. Altersklasse gehören Kinder von 7 bis 12 Jahren.

Das Ausmass für diese Gelder ist dem Ermessen der Präfecten überlassen. Die Detaillirung der Tarife folgt bei der Beschreibung des Pariser Findelhauses.

Cap. VI.

Von der Abgabe der Findlinge in die Lehre und ihrer Rücksendung an die Anstalt.

Nach dem Decrete vom 19. Jänner 1811 werden die Findlinge mit dem 12. Lebensjahre bei Landleuten, Handwerkern oder Hauswirthinnen untergebracht.

Schwächliche, krüppelhafte, mit lasterhaften Neigungen behaftete Findlinge werden in den Findelhäusern in gesonderten Sälen verpflegt, unterrichtet und beschäftigt.

Cap. VII.

Von der Beaufsichtigung der Findlinge.

Nach dem 14. Art. des Decretes vom 19. Jänner 1811 werden die Findlinge jährlich zweimal von den Commissären des Findelhauses unvermuthet besichtigt.

Diese Untersuchungen nehmen die Gesundheitsbeamten der Arrondissements, die Cantonal-Impfärzte und Impfchirurgen vor; sie haben sich von der Identität der Kinder, ihrer Gesundheit,

Pflege, Erziehung, Beschäftigung, Nahrung und Kleidung zu informiren, und die Befunde den Administrativ-Commissionen der Findelhäuser vorzulegen.

Cap. VIII.

Von der Bestreitung der Auslagen.

Die Auslagen für die Findlinge und verlassenen Kinder zerfallen in zwei Classen, als:

- A) Auslagen für den inneren Dienst,
- B) Auslagen für den äusseren Dienst.

a) Die Auslagen des inneren Dienstes bestehen: in der Anschaffung der Wickelzeuge, Wäsche-Fournituren und der Erhaltung der Kinder. — Diese Auslagen bestreiten die Findelhäuser. Reicht der Fond eines Findelhauses nicht aus, so legt der Präfect das Deficit auf die übrigen Findelhäuser des Departements, nach Massgabe ihrer pecuniären Kräfte, um; diese führen die gedeckten Deficite in ihren Budgets auf, um darnach die Municipalsteuer zu ermitteln.

b) Die Auslagen des äusseren Dienstes bestehen in der Bestreitung der Ammenmonate, Kostgelder und der verschiedenen Remunerationen.

Diese Auslagen werden gedeckt:

α) Durch den den Findelhäusern bewilligten Antheil aus den Geldstrafen und dem Ertrage der confiscirten Gegenstände;

β) durch die den Findelhäusern zugesprochene Regierungssubvention;

γ) durch die von den General-Conseils votirten Anweisungen auf den Ertrag der Zuschuss-Steuerprocente zur Grund-Mobilar- und Personalsteuer;

δ) durch den den Findelhäusern zugewiesenen Antheil aus dem Communalvermögen.

Vor dem Beginn jeder Saison müssen die Präfecten einen Voranschlag über die eventuellen Auslagen und die verfügbaren Mittel dem General-Conseil vorlegen. Das Conseil hat sich bei Votirung der Kosten für den äusseren Dienst, ohne Berücksichtigung des Ertrages der centimes variables und facultatifs, über die auf die Communen entfallende Quote auszusprechen. — Der Präfect sendet einen speciellen Rapport über das Budget und die von ihm formulirten Vorschläge sammt dem Beschluss des General-Conseils an den Minister des Innern, der dann die definitive

Repartition der auf die einzelnen Communen entfallenden Quoten, decretirt. Diese Quoten müssen an die Cassen der General-Einnehmer der Departements abgeführt, und die Anweisungen der Präfecten von ihnen liquidirt werden. Die Auszahlung der Ammenmonate und Kostgelder erfolgt gegen Vorweisung der Findelhausbillete und Lebenscertificate. Die letzteren werden vom Maire des Wohnortes der Kostpartei unterschrieben, wobei er bemerkt, dass er sich persönlich vom Leben des Kindes überzeugt habe.

Die Administrationen der Findelhäuser verfassen alle drei Monate den Stand der fälligen Zahlungen für das abgelaufene Quartal, und trennen in diesen Listen die Zahlungen für die Findlinge von denen der verlassenen Kinder. Dieser Abrechnung werden die Lebens- und Todes-Certificate der Kinder angeschlossen. Die Steuereinnehmer der Communen dürfen aus den Fonden der directen Steuern zur Bezahlung der Ammenmonate Geldbeträge vorschliessen, bis diese Beträge durch die Präfecten coramisirt sind. Die ausgezeichneten Summen für die Ammen liefern die Steuereinnehmer an die Casse eines Einnehmers bei der Finanzverwaltung ab, der sie an den General-Steuereinnehmer übergibt. Der Einnehmer der Findelhäuser zahlt aber den Betrag des vorhin erhaltenen Vorschusses bei Empfangnahme der richtiggestellten Summe für die Ammen wieder an den General-Steuereinnehmer zurück.

Schliesslich legen die Administrativ-Commissionen am Ende jeden Jahres dem Präfecten eine General-Liste aller Auslagen für die Findlinge und verlassenen Kinder im verflossenen Jahre vor.

Cap. IX.

Von der Tutel über die Findlinge.

Die Normen für die Tutel der Findlinge wurden (Gesetz vom 15. pluviöse, an XIII (4. Febr. 1805), schon früher besprochen, und werden bei der Beschreibung des Pariser Findelhauses noch einer weiteren kritischen Beleuchtung unterzogen.

Cap. X.

Von der Wiedererkennung und der Reclamation der Findlinge.

Die ausgesetzten und verlassenen Kinder werden den Eltern nur gegen die volle Entschädigung der gehaltenen Auslagen zurückgegeben. Ueber Bewilligung der Präfecten dürfen sie ausnahmsweise, auch ohne eine Ersatzleistung, den Reclamanten ausgefolgt werden.

Die Eltern erhalten nur über das Leben ihrer Kinder Auskünfte in den Findelhäusern.

Die Reclamanten müssen sich über den Aussetzungsact, ihre Moralität und Vermögensverhältnisse legitimiren.

- * Am 18. Mai 1824 bestimmte man die unentgeltliche Dienstleistung der Findlingsvormünder.
- * Am 20. Mai 1826 wurde die Anlegung der Colliers bei den Findlingen angeordnet.
- * Am 21. Juli 1827 wurde die Versetzung (deplacement) der Findlinge nach zwei Methoden anbefohlen.

a) Nach der ersten Methode werden die Kinder eines Departements bei Ammen und Kostparteien eines anderen, die keine Findlinge in der Kost haben, untergebracht. Die Vorstände der früheren Findelhäuser haben sich behufs ihrer Abgebung der Findlinge mit denen, die die deplacirten Findlinge übernehmen, dahin zu vereinbaren, dass sie Ammen und Kostparteien zu ihrer Uebernahme bereit halten.

b) Nach der zweiten Methode tauschen die Vorstände der Findelhäuser gegenseitig die Findlinge gleichen Alters aus. Der Act dieser Versetzung muss den Eltern bekanntgegeben werden, damit sie vor seiner Durchführung Reclamationen anmelden können.

- * Am 20. Juli 1828 wurde die Invigilirung der Findelhäuser angeordnet, und hiezu Inspectoren ernannt, mit der Mission, das Gouvernement über die Verhältnisse der Findelhäuser aufzuklären. Den Inspectoren steht das Recht zu, die freie Mitwirkung der Anstaltsvorstände zu beanspruchen und Verbesserungen vorzuschlagen.
- * Am 20. Jänner 1832 erhielten die Findlings-Certificate die Stempelbefreiung.
- * Am 4. August 1832 wurde bestimmt, die Cholera-Waisen in die Findelhäuser aufzunehmen.
- * Am 25. December 1833 wurde eine permanente Inspection der Findelhäuser unter der Oberleitung eines Central-Inspectors eingeführt.

Verpflichtungen der Inspectoren.

a) Sie müssen alle Jahre in ihren Departements die Findelhäuser bereisen.

b) Sie müssen sich dort von der Nothwendigkeit der Aufnah-

men überzeugen, die Existenz und Identität der Kinder constatiren, die Einhaltung der Anstaltsgesetze und Reglements überwachen, und den Präfecten eine Liste der instructionswidrig aufgenommenen Kinder zumitteln.

c) Sie müssen die Anstaltsrechnungen prüfen, und unrichtige den Präfecten vorlegen.

Die Inspectoren unterstehen dem Handels-Bureau, und werden zur Zeit ihres Aufenthaltes in Paris dem Director der Administration der Departements, Communen und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zur Dienstleistung zugetheilt.

- Am 30. Jänner 1834 wurden die Quittungen der Ammenmonate und Kostgelder vom Stempel befreit.

- Aus einem Berichte des Ministers des Innern vom 5. April 1837 an den König gehen folgende Ergebnisse hervor:

a) Die Findelhäuser üben nur einen negativen Einfluss auf die Zahl der Verlassungen der Kinder aus.

b) Die Armuth oder der Reichthum der Departements haben auf die Vermehrung oder Verminderung der Findlingsaufnahmen keinen erheblichen Einfluss.

c) Die Anhäufung der Bevölkerung steht mit der Zahl der Findlinge in umgekehrtem Verhältnisse; denn in den Departements, wo auf 1 Kilometer im Quadrat (513 Klafter oder $\frac{1}{4}$ Meile) 43 Einwohner kommen, finden sich mehr Findlinge als in jenen Departements, wo auf 1 Kilometer im Quadrat 67 Einwohner entfallen.

d) Die numerische Stärke der Garnisonen übt auf die Vermehrung der Findlinge keinen Einfluss.

e) In Departementen, wo zahlreichere Verbrechen vorkommen, findet man eine grössere Anzahl von Findlingen.

f) Das Verhältniss zwischen den unehelichen Geburten und den Aussetzungen in einzelnen Departements ist ein contrastirendes, da z. B. in 10 Departements von 7598 unehelich geborenen Kindern 5000; in anderen 10 Departements von 6668 unehelich geborenen Kindern nur 850 verlassen wurden. Dieses Missverhältniss der Verlassungen kann nur Aufnahmsmissbräuchen zugeschrieben werden, da sonst in den ersteren 10 Departements statt 5000, nur circa 950 Aussetzungen erfolgt sein dürften.

Unter die Ursachen der häufigen Findlingsaufnahmen zählte der Minister:

a) die instructionswidrige Aufnahme der Waisenkinder und der Kinder armer Eltern,

b) die vernachlässigte Aufsuchung der Eltern der aufgenommenen Kinder, wodurch alle Aufnahmen absolute geworden;

c) das Widerstreben, die ausgesetzten unehelichen Kinder nach Eruirung ihrer Eltern zurückzuschicken;

d) die falsch verstandene Humanität, welche vermeint, arme eheliche Kinder bedürften noch eher als die unehelichen des Schutzes der Findelhäuser.

* Am 28. November 1837 wurde der Préfect des Departements Pas-de-Calais ermächtigt, periodische Schliessungen der Drehladen vorzunehmen.

* Am 22. Mai 1838 wurden die Préfecten aufgefordert, Berichte über das Schicksal, der das Normalalter überschritten habenden Findlinge, einzusenden.

* Nachdem durch die Presse die Massregel der Versetzung der Findlinge angegriffen worden war, erklärte der Minister des Innern in einem Circulare vom 27. Juli 1838, dass sie eine legale sei, indem durch das Gesetz vom 25. pluviöse, an XIII, den Administrativ-Commissionen der Findelhäuser über die Findlinge die Vormundschaft eingeräumt worden sei, und sie daher das Recht einer Wechslung der Ammen und Kostparteien besitzen. Um aber die Auslassungen der Presse auf das richtige Mass zurückzuführen, beauftragte er die Préfecten, folgende Fragen zu beantworten :

1. Bezüglich der Versetzungen der Kinder:

a) Wie gross war die Anzahl der versetzten Kinder, und in welchem Alter befanden sie sich zur Zeit der Versetzung?

b) Wie gross waren die Entfernungen der Orte, wohin die Kinder gesendet wurden?

c) Auf welche Veranlassung, und zu welcher Jahreszeit wurden die Versetzungen vorgenommen?

d) Wie gross war die Sterblichkeit der Kinder während des Transportes, wie gross war sie ein Monat nach der geschehenen Uebersiedlung, und wie gross war jene der übrigen Kinder gleichen Alters?

e) Welche Nebenumstände haben diese Transporte begleitet?

f) Welche moralische Erfolge brachten die Versetzungen auf die Kinder und auf die Bevölkerung hervor?

2. Bezüglich der Auflassungen der Findelhäuser und Drehladen:

a) Wie gross war die Zahl der Aussetzungen das Jahr vor, und wie gross ein Jahr nach der Schliessung der einen oder anderen Institution?

b) Wie gross war in diesen Zeitabschnitten die Anzahl der Kindermorde?

c) Wie gross war in diesen Zeitabschnitten die Zahl der an abgelegenen Orten vollzogenen Aussetzungen?

d) Welchen moralischen Einfluss brachte die Auflösung einzelner Findelhäuser oder Drehladen auf die Bevölkerung hervor?

* Am 24. August 1838 wurden für die Findelhäuser General-Inspectoren ernannt, und festgesetzt:

a) Die Inspectoren der Wohlthätigkeitsanstalten erhalten den Titel von „General-Inspectoren“.

b) Die General-Inspectoren bilden 2 Kategorien.

c) Eine Kategorie wird mit einem höheren, die zweite mit einem niedrigeren Gehalte angestellt.

d) Die Höhe der Reisediäten richtet sich nach jener der Diätenclasse, welcher die General-Inspectoren angehören.

e) Nach Beendigung der Jahres-Inspectionen haben die Inspectoren ein Conseil unter dem Vorsitze des Ministers des Inneren zu bilden, um über alle Angelegenheiten des Findelwesens zu berathen.

f) In Abwesenheit des Ministers führt der Staatssecretär und Director der Departemental- und Communal-Administration den Vorsitz.

g) Zu diesem Conseil ist der Chef der Administrativ-Section der Communal-Anstalten beizuziehen.

h) Einer der General-Inspectoren führt das Protocoll, in welches nur den Mitgliedern des Conseils die Einsicht gestattet wird.

i) Zwei General-Inspectoren haben permanent im Bureau der Central-Administration zu amtiren, und sich abwechselnd zu speciellen Missionen verwenden zu lassen.

j) Die Bestimmungen vom 25. December 1833 bleiben, insofern sie den gegenwärtigen nicht widersprechen, aufrecht.

- * Am 12. März 1839 wurde die Ernennung von Findlings-Inspectoren in allen Departements durch die Präfecten anbefohlen.
- * Am 1. Juni 1839 wurde bestimmt, dass die Einnehmer der Hospize von 100 Fr., 2 Fr. bei der Einnahme der ersten 5000 Francs, und von den darauf folgenden 25,000 Fr., 1 Fr. Provision; — von den Ausgaben 1 Fr. 50 Cent. von den ersten 30,000 Fr. als Abzug (remise) erhalten sollten.
- * Am 31. Jänner 1840 wurde über den inneren Findlingsdienst Folgendes verfügt :
 - a) Die Findlinge werden unter die Tutel der Administrativ-Commissionen gestellt.
 - b) In den Findelhäusern müssen Elementarschulen und Arbeitssäle eingerichtet werden.
 - c) Für schwache oder kränkliche Findlinge wird eine Erhöhung des Kostgeldes bewilliget.
 - d) Nur gesunde Kinder dürfen in die Kost gegeben werden.
 - e) Kinder armer verheirateter Eltern dürfen nicht aufgenommen werden.
 - f) Gegen unfügsame Findlinge dürfen die Administrativ-Commissionen die Art. 376 und 377 des Code civil bethätigen.
 - g) Die barmherzigen Schwestern haben in den Findelhäusern den Elementarunterricht zu ertheilen.
 - h) Die Arbeiten der Kinder in den Findelhäusern dürfen nur einige Stunden dauern, und keine schweren sein.
 - i) Der Ertrag dieser Arbeiten fällt in die Casse der Findelhaus-Einnehmer. Der dritte Theil dieses Ertrages wird den Kindern in der Sparcasse deponirt, und ihnen dieser, nach ihrem Austritte aus der Anstalt, übermittelt.
- * Am 12. Jänner 1842 wurde befohlen, den Findlingen statt der Colliers, silberne unabnehmbare Ohrgehänge, mit dem Siegel der Anstalt einzuhängen, um alle Auffälligkeit zu vermeiden, da die Ohrgehänge in den unteren Volksclassen allgemein üblich sind.
- * Am 14. März 1843 wurde den Findlingen der unentgeltliche Besuch der Communalschulen zugestanden.
- * Am 24. April 1848 wurde es verboten, die Findlinge ferner mehr „Kinder des Vaterlandes“ zu benennen.
- * Am 22. August 1849 wurde durch den Conseils-Präsidenten des Ministeriums (Cavaignac) befohlen, für den Findlings-

dienst ein neues Gesetz zu entwerfen. Zu diesem Behufe wurde eine eigene Commission zusammengesetzt, die aus 9 Mitgliedern bestand. Diese Commission veröffentlichte über das gesammte Findlingswesen einen zwei Bände starken geistreichen Bericht unter dem Titel: „Travaux de la Commission des enfants trouvés, instituée le 22 Août 1849, par arrêté du ministère de l'intérieur. Tom. II. Paris. Imprimerie Nationale, 1850.

- * Am 5. August 1850 wurde das Regime der „Etablissements pour les jeunes détenus“ veröffentlicht.

Nachdem wir die Gesetzgebung, Justiz und Administration über das französische Findelwesen mitgetheilt haben, erübrigt es, noch einige Specialitäten desselben vorzuführen, unter welche 1. das Aufnahmsbureau, 2. die Unterstützung der ledigen Mütter, 3. die Versetzung der Findlinge, 4. die Erziehung und Ueberwachung der Findlinge, 5. die Findlings-Tutel, 6. die Anerkennung und Reclamation der Findlinge, 7. die Beköstigung und Bekleidung der Findlinge, 8. die Drehladen, 9. die Kinder-Colonien, und 10. die Auslagen für die Findlinge, gehören.

I. Das Aufnahmsbureau.

Das Aufnahmsbureau (*admission à bureau ouvert*), stellt eine berathende Commission dar, welche die Nothwendigkeit der Aufnahmen der in die Findelhäuser gebrachten Kinder zu beurtheilen, und über deren Ausführung endgiltig zu beschliessen hat. Man hat dieses Bureau in Frankreich wegen der jährlichen Zunahme der Findlingsübernahmen, und der dabei eingeschlichenen Missbräuche ins Leben gerufen.

Seine Einführung verdankt man der Administration der Spitäler zu Paris, und man trifft schon in einem uralten Reglement des Hôtel-Dieu zu Lyon eine Andeutung dieser Administrationsmassregel.

Das Aufnahmsbureau bedient sich der Erforschung der Mutterschaft, ohne alle Zwangsmassregeln, mit Ausschluss jeder Publicität, und Einhaltung der strengsten Verschwiegenheit.

Dieses Bureau schliesst nur jene Kinder von der Aufnahme aus, deren Eltern eine solche Begünstigung nicht verdienen. Es wurde nur gegen die Missbräuche bei den Aufnahmen errichtet, und ist principiell gegen die unbedingten Aufnahmen.

Der Nutzen dieses Bureau's ist ein ausserordentlicher, es bedroht die Mütter mit keinen Strafen; achtet ihr Geheimniss; bietet der unterstützenden Gesellschaft über die Nothwendigkeit ihrer Hilfeleistung Garantien; verhindert die Betrügereien der Ammen und Ueberbringer der Kinder; vermindert das Verlassen ehelicher Kinder; paralyisirt unmoralische Tendenzen; erzielt bedeutende pecuniäre Ersparnisse; vermindert die Zahl der Aufnahmen durch seine werththätige Anregung der mütterlichen Gefühle; erzeugt durch seine, den Müttern angebotenen temporären Geldunterstützungen, zahlreiche Zurücknahmen der Kinder aus den Gebärd- und Findelanstalten; und setzt an die Stelle einer bisher blindlings geleisteten Aufnahmszugestehung, eine, auf die Grundsätze einer vernunftgemässen Armenpflege basirende Versorgung der Kinder.

**Gesetzliche Bestimmungen für das Aufnahmsbureau
vom Jahre 1849.**

- Art. 1.** Jedes Departement muss ein Findlingshospiz einrichten.
- Art. 2.** Jede Findelanstalt muss ein Aufnahmsbureau etabliren.
Dieses Bureau hat zu bestehen aus: *a)* der Oberin der Anstalt, *b)* dem Ortspfarrer, *c)* dem Anstaltsarzte, *d)* einem delegirten Mitgliede der Findelhaus-Administration und *e)* dem Inspector des Findelhauses.
- Art. 3.** Die Ueberbringer der Kinder stellen sich dem Anstaltssecretär vor. Die Kinder werden ohne Unterschied sogleich verpflegt.
- Art. 4.** Der Secretär theilt den Ueberbringern die Strafen mit, welche das Gesetz über das Verlassen der Kinder, und über falsche Angaben verhängt.
- Art. 5.** Die Ueberbringer haben ihren Namen, Beschäftigung und Wohnort anzugeben, und an Eidesstatt zu erklären: ob sie mit dem Kinde verwandt, ob es ehelich oder unehelich ist, und ob sie den Aufenthalt der Eltern kennen.
- Art. 6.** Ist der Ueberbringer Vorstand einer Gebäranstalt, so muss er an Eidesstatt erklären, ob das Kind in seiner Anstalt geboren ist. Ist diess der Fall, so hat er einen Auszug aus dem

Anstaltsregister der Geburten, der sich auf die Mütter und das Kind bezieht, vorzulegen.

Art. 7. Verweigert der Ueberbringer die Beschwörung der Fragen, so muss er vor Gericht über folgende Punkte sich äussern :

a) über den Geburtsort des Kindes, oder die Stelle seiner Auffindung;

b) über die Umstände, die diesen Acten vorangegangen, sie begleitet haben, oder ihnen gefolgt sind;

c) über die Namen, die Beschäftigung, den Wohnort der Personen, welche ihm das Kind übergaben, und derjenigen, die über den Ursprung des Kindes, seine Geburt, seine Verlassung und deren Ursache Kenntniss besitzen;

d) über die Namen, die Beschäftigung und den Wohnort eines oder beider Eltern.

Nur wenn diese Angaben erfolgen, wird das Kind aufgenommen.

Art. 8. Jede Zurückweisung des Eides und der Angaben muss zu Protocoll genommen werden, und diess von dem Ueberbringer unterfertigt werden.

Art. 9. Protocolle über Parteien, von denen sich eine gesetzliche Uebertretung herausstellt, sind der Justizbehörde vorzulegen.

Art. 10. Die Eidesannahme oder Verweigerung ist mit dem Vorschlage zur Aufnahme oder Zurückweisung der Partei vom Secretär dem Aufnahmebureau zu übermitteln, welches dann sofort zu beschliessen hat.

Art. 11. Zur giltigen Beschlussfassung ist die Gegenwart von drei Mitgliedern nöthig.

Art. 12. Der Ueberbringer muss seine Erklärungen noch vor der Aufnahme des Kindes vor dem Bureau wiederholen.

Art. 13. Kann er über obige Punkte (Art. 4) Auskunft geben, so bleibt das Protocoll im Bureau; lässt er sich aber nur zu einer Zeugenschaft herbei, so wird es den Behörden zugemittelt.

Art. 14. Der Ueberbringer muss Beweise über die Armuth der Mutter vorbringen, und die Ursachen angeben, welche die Bewahrung des Geheimnisses verlangen.

Art. 15. Diese Erklärungen sind aufzuzeichnen, und haben Beweiskraft.

- Art. 16. In dem Protocolle müssen alle Umstände aufgezeichnet werden, die eine spätere Erkennung des Kindes ermöglichen.
- Art. 17. Das Kind wird durch Stimmenmehrheit der Bureau-Mitglieder aufgenommen.
- Art. 18. Das Bureau beschliesst die Zurückgabe der Kinder :
- a) wenn die Mutter das Kind selbst erhalten kann;
 - b) wenn die Schonung des Geheimnisses nicht nöthig ist;
 - c) wenn sich eine etwas vermögende Mutter weigert, etwas zur Erhaltung ihres Kindes beizutragen.
- Art. 19. Eine vollzogene Kindesaufnahme kann, wenn die Mutter später in bessere Verhältnisse kommt, zurückgenommen werden.
- Art. 20. Das Bureau beschliesst die Aufnahme eines Kindes mit der Formel: „Dieses Kind ist unter dem Siegel der Verschwiegenheit aufgenommen.“
- Art. 21. Die Bureau-Mitglieder und der Secretär haben das Geheimniss auf das strengste zu bewahren, und ihre Protocoll-acten dürfen, einen falschen Eid oder Betrug ausgenommen, nie juridischen Verfahren zur Grundlage dienen.
- Art. 22. Mütter, die sich erklären, gegen Erhalt einer Unterstützung die Kinder selbst zu übernehmen, darf das Bureau theilen.
- Art. 23. Jede Hinterlegung oder Verlassung eines Kindes gegen die gesetzlichen Anordnungen, ist als Kinderaussetzung oder Beeinträchtigung des Civilstandes zu bestrafen. Diesen Strafen unterliegen auch Mütter, die sich weigern, die ihnen vom Bureau zurückgegebenen Kinder zurückzunehmen, oder einen aliquoten Beitrag zu seiner Verpflegung zu leisten.
- Art. 24. Falsche Eide und Declarationen sind als Bevortheilungen des Staates oder als Aussetzungen abzustrafen.
- Art. 25. In Fällen eines solchen Strafausmasses kann der Gerichtshof unter dem Titel „einer Verurtheilung in den Schaden und in die Interessen“ eine Geldstrafe von 500 bis 1000 Frcs. zu Gunsten der Findelanstalt verhängen.

2. Die Unterstützung der ledigen Mütter.

Die Unterstützung der Mütter (*Secours aux filles-mères*) beschloss das Aufnahmsbureau zur Verminderung der Kinderauf-

nahmen, weil durch sie manche Mütter bewogen werden, ihre Kinder in die eigene Pflege zu übernehmen.

Die ersten Spuren dieser Unterstützung findet man schon im 8. Jahrhunderte, als eine Massregel, welche in dem vom Erzbischofe Darthäus errichteten Findelhause in Mailand eingeführt wurde. — Das Gesetz des National-Conventes vom 28. Juli 1793 erklärt, dass jede Mutter, die ihr Kind selbst in Pflege nehmen will, ein Recht auf die Staatsunterstützung habe. Das Gesetz vom 17. December 1797, das die Errichtung von Pflegehäusern für Findlinge anordnet, hob diese Art der Unterstützung wieder auf. Das Gesetz vom 19. Jänner 1811, das die Geheimhaltung der Geburten und die Errichtung von Findelhäusern mit Drehladen anbefahl, machte die National-Unterstützung überflüssig. Da aber diese letztere Anordnung eine ausserordentliche Vermehrung der Findlingsaufnahmen erzeugte, gedachte man durch die Unterstützung der ledigen Mütter diesem Uebelstande abhelfen zu können.

Die erste Veranlassung zu diesen Unterstützungen gab die erfolgreiche Wirksamkeit des „Vereines der christlichen Mutterliebe“ (Société de charité maternelle) in Paris, der aus Frauen bestand, welche eheliche Mütter unterstützten, wenn sie sich herbeiliessen, ihre Kinder durch neun Monate zu säugen.

Die ersten Unterstützungen vertheilte der Generalrath der Hospitäler von Paris, bei Gelegenheit eines durch einen Polizeicommissär aufgenommenen Protocolles folgenden Inhaltes: „Arme Mütter, welche sich erklären, ihre unehelichen Kinder selbst zu verpflegen, sollen eine Unterstützung aus der Monthyon'schen Stiftung erhalten.“

Später deutete Gasparin, Minister des Innern, in seinem Rapporte vom 5. April 1837 „über die Spitäter und Wohlthätigkeitsanstalten von Paris“ auf den grossen Nutzen dieser Unterstützungen hin.

Schon am 7. März 1838 legte Valdruche dem General-Conseil der Spitäter von Paris eine Rechnung für 155 unterstützte Mütter mit 3047 Fr. 50 Cent. vor. — Am 31. Jänner 1840 wurden die Findelhaus-Administrationen aufgefordert, solche Unterstützungen zu leisten. Von den 86 Departements Frankreichs hatten (J. 1848) 52 Departements die „Secours aux filles-mères“ adoptirt; 34 aber diese Unterstützung verworfen. Der Nutzen dieser Unterstützungen erhellt aus den folgenden statistischen Daten:

α) In den 52 Departements, welche den Secours aux filles-mères eingeführt hatten, wurden bei einer Population von 18.866,030 Einwohnern 44,916 Mütter unterstützt, und man zählte dort:

- 1 Findling auf 420 Einwohner,
- 1 Verlassung auf 49 Geburten.

β) In den 34 Departements, welche den Secours aux filles-mères nicht einführten, wurden bei einer Population von 15.328,845 Seelen keine Mütter unterstützt, und man zählte dort:

- 1 Findling auf 296 Einwohner,
- 1 Verlassung auf 32 Geburten.

Bis zum Jahre 1853 wurden seit der Einführung dieser Unterstützungen 88,629 ledige Mütter unterstützt. Da diese Unterstützungen aber nur bis zum Ende des 2. Lebensjahres der Kinder verabreicht werden, und ihre Höhe beinahe nur die Hälfte des Kostgeldes für Findlinge beträgt, so sind die Summen leicht zu errathen, welche durch sie den Findelhäusern erspart werden.

Die Art und Weise, nach welcher diese Unterstützungen geleistet werden, ist sehr mannigfaltig:

a) Die Mütter werden bis zur Aufnahme ihrer Beschäftigungen unterstützt.

b) Die Geldunterstützungen dauern 2 Jahre und betragen die Hälfte der Findlings-Kostgelder.

c) Den Müttern, die ihre Kinder nicht bei sich beherbergen können, aber sie doch nicht dem Findelhause überlassen wollen, besorgt das Findelhaus Kostammen aus dem Municipal-Ammen-Etablissement (Strasse Saint-Apolline), zahlt dieselbe, und die Mütter verpflichten sich, diese Beträge ratenweise an die Findelanstalt zurückzubezahlen.

Der ämtliche Vorgang bei der Bestimmung dieser Unterstützungen durch das Aufnahmsbureau ist folgender:

a) Der Präfect zeigt jährlich dem General-Conseil das Maximum und Minimum der Beträge an, über die nach dieser Richtung hin verfügt werden kann.

b) Das Bureau-Comité lässt durch Damen die Ueberwachung dieser Unterstützungen vornehmen.

c) Das Bureau stellt die Anträge für Unterstützungen.

d) Das Bureau kann über Verständigung des Präfecten Kindswäsche vertheilen.

e) Das Bureau kann alle 3 Monate Aufzahlungen bewilligen.

f) Setzen unterstützte Mütter ihre Kinder aus, so werden sie nach §§. 349 und 352 des Code pénal bestraft.

g) Das Aufnahmebureau steht mit dem allgemeinen Wohlthätigkeitsbureau in steter Uebereinstimmung, damit Doppel-Unterstützungen vermieden werden.

h) Das Bureau zahlt Mütter, die ihre Kinder säugen, besser.

i) Das Bureau unterstützt in Nothfällen auch Ehefrauen.

3. Die Versetzung der Findlinge.

Eine weitere Massregel des französischen Gouvernements, zur Verminderung der Findlingsaufnahmen, bildete die Anordnung der Versetzung der Findlinge (déplacement) auf Grundlage eines Ministerialdecretes vom 21. Juli 1827. — Indem die Regierung eine periodische Versetzung der Findlinge von ihren ursprünglichen Kostorten in entferntere Departements anbefahl, rechnete sie mit Grund darauf, dass viele Mütter aus Gefühlerücksichten ihre Kinder vor der Durchführung dieser Massregel lieber in die eigene Obsorge übernehmen würden. Die Regierung hatte sich in ihrer Voraussicht auch nicht getäuscht, denn nach M. de Watteville wurden durch diese Versetzungen vom Jahre 1830 bis 1835 in 60 Departements 32.608 Kinder von ihren Müttern zurückgenommen und dem Staate über 2 Millionen Francs erspart. Das Alter der versetzten Kinder und ihre Anzahl stellte sich in folgender Weise:

| | | | |
|------------|--------------|-----|--------|
| Von 1 Tag | bis 2 Jahren | ... | 9879 |
| " 2 Jahren | " 6 " | " | 8110 |
| " 6 " | " 9 " | " | 7661 |
| " 9 " | " 12 " | " | 6958 |
| Totale | | | 32,608 |

In einigen Departements betrug die Zahl der zurückgenommenen Kinder die Hälfte, in anderen $\frac{2}{3}$, in manchen sogar $\frac{3}{4}$.

In den 60 Departements, wo die Versetzung vollzogen wurde, kam:

1 Findling auf 402 Einwohner.

1 Verlassung auf 45 Geburten.

In den 26 Departements, wo die Versetzung nicht stattfand, kam:

1 Findling auf 275 Einwohner,

1 Verlassung auf 31 Geburten.

Die Furcht der Mütter vor den Versetzungen ihrer Kinder hat somit offenbar die Findlingsaufnahmen vermindert.

4. Die Erziehung und Ueberwachung der Findlinge.

Man hat in Frankreich auf Grundlage des Decretes Napoleons I. vom 19. Jänner 1811 folgende Anordnungen bei der Erziehung der Findlinge getroffen.

A) Massregeln, die physische Erziehung betreffend.

a) Die Neugeborenen müssen durch Ammen gesäugt werden.

b) Die Findlinge müssen nach 72 Stunden an Landammen gegeben werden.

c) Die Ammenbesorger (meneurs) müssen für das Land- und Hausammen-Contingent sorgen.

d) Die Ammen müssen mit den Anstalts-Omnibus oder mit der Eisenbahn in ihr Domicil befördert werden.

e) Die kranken Findlinge erhalten unentgeltliche Behandlung und Arzneien.

f) Die Landammen müssen die Zustimmung ihrer Männer zur Uebernahme von Findlingen darthun.

g) Die Landammen müssen vor ihrer Abreise aus der Anstalt ärztlich untersucht werden.

h) Alle Findlinge müssen nach dem Ende des dritten Monats geimpft werden.

i) Die Landammen erhalten für die Findlinge das vorgeschriebene Wickelzeug (layettes), Wäsche und Kleidung.

j) Für kränkliche Findlinge wird mehr Kostgeld bezahlt.

k) Die Landammen erhalten ein Reisepauschale, und nach dem 9. Monate und 12. Lebensjahre eine Gratification.

l) Alle Strafen, die das Gesetz über Personen verhängt, denen Kinder anvertraut werden, finden auch auf die Kostparteien der Findlinge ihre Anwendung.

B) Massregeln, die übrigen Zweige der Erziehung betreffend.

a) Die Declaration der Geburt muss vor einem „officier d'état“ geschehen.

b) Die Findlinge tragen, um Verwechslungen zu verhindern, bis zum Ende des 12. Lebensalters Collier mit einem Medaillon um den Hals,

c) Der Secretär muss von jedem abgesendeten Findling seinen Namen, die Chiffre des Colliers, und die mitgegebenen Objecte in ein Register eintragen.

d) In das Findlingsbuch werden die Notizen des Registers, der Name des Vormundes, der Pflegeeltern, die Impfung, die Zahlungsbestätigung, die Gratificationen und der Tod des Kindes eingetragen.

e) Die Findlinge werden nur dann nach dem katholischen Ritus getauft, wenn sie keine Declarationen über einen anderen Cultus mitbringen, nach welchen die Mütter wünschen, dass sie in demselben erzogen werden sollen.

f) Die Findlinge bleiben bis zum 6. Jahre bei den Landammen, dann kommen sie zu Bauersleuten oder Handwerkern, wo sie bis zum 12. Jahre bleiben. Die Leistungen der letzteren werden honorirt.

g) Die Parteien müssen die Kinder in die Schule schicken. Der Unterricht und die dazu nöthigen Behelfe sind unentgeltlich.

h) Die Pflegeeltern haben auf den Findling vor allen übrigen Personen ein Vorrecht.

i) Die Administration schliesst mit den Lehrherren der Findlinge Contracte ab, nach welchen ihnen ihr Verbleiben bis zum 25. Lebensjahre, und ein Probemonat, nach welchem sie den Findling zurückgeben können, zugestanden wird. Die Lehrherren müssen sich verpflichten, die Findlinge nur in der accordirten Beschäftigung zu unterweisen, sie gut zu halten, ihnen einen zweckentsprechenden Unterricht und eine gute moralische und religiöse Erziehung angedeihen, und ein Bett für die alleinige Benützung zukommen zu lassen. Nach Ablauf des Probemonates werden diese Contracte in dem Placirungsbureau der Anstalt unterfertigt. Die Findlings-Inspectoren müssen die Lehr-Findlinge sechsmal des Jahres inspiciren. In den Provinzen und auf dem Lande geschieht diess durch die Localbehörden.

j) Für schwächliche oder krüppelhafte Findlinge bestehen in den Findelhäusern Ateliers, in denen sie zweckentsprechend beschäftigt werden.

k) Die Findlinge stehen dem Marine- oder Kriegsminister

zur Disposition, sie können zum Flotten-Militär oder zum Colonisations-Dienste verwendet werden.

1) Die Findlinge stehen unter der Obervormundschaft der Administrativ-Commissionen der Findelhäuser, deren Mitglieder mit den speciellen Tutellen betraut werden.

Man hat verschiedene Erziehungsmethoden für die Findlinge in Frankreich vorgeschlagen, als:

- a) die Findlinge zur Marine zu verwenden;
- b) die Findlinge in eigenen Erziehungshäusern auszubilden;
- c) die Findlinge in Ackerbau-Colonien unterzubringen, und
- d) die Findlinge der Armee einzuverleiben.

ad a) Sowohl das Reglement des Directoriums (30 ventöse an V), sowie das Gesetz Napoleons I. vom 19. Jänner 1811 bestimmten, dass die Findlinge der Marine einverleibt werden sollten. M. Lelong, Generalrath des Departements Basses-Pyrenées (1832), und mehrere Oeconomisten vermeinten, dass es das Beste sei, die Findlinge zu Matrosen der Kauffahrteischiffe und der Flotte auszubilden. Sie glaubten, dass dadurch die Findlings-Reclamationen aufhören, und die letzten Schwierigkeiten der Reerutirung an den Küsten und in den Häfen beseitiget würden. Frühzeitig zum Seedienst verwendet, würden sie tüchtige Matrosen, und kein anderes Vaterland haben, als ihr Schiff und Frankreich. Diese Pressung der Findlinge zur Marine besteht nur auf dem Papier. Wie will man jene Tausende von Findlingen, die auf allen Puncten Frankreichs zerstreut leben, an die Meereshäfen geleiten? Welche ungeheuren Auslagen würden diese Reisen, und die Einrichtung von Depothäusern für die Findlinge an den Meeresküsten verursachen? Bedarf die Marine so vieler Individuen? Welche traurige Rolle würden sie auf dem Schiffe spielen? Verachtet von ihren Cameraden, von ihren Chefs schlecht behandelt, würden sie, abgesehen davon, dass man sie zu einer herabgewürdigten Race stempeln würde, nie geschickte Matrosen liefern.

ad b) Das Unpractische der Erziehung der Findlinge in eigenen Erziehungshäusern werden wir bei den Reformen der Findelhäuser darthun.

ad c) Die der Erziehung der Findlinge in Ackerbau-Colonien das Wort redeten, sprachen sich folgendermassen aus: „Unseren Colonien mangelt es an Pflanzern, ihre Bewohner werden zu Tausenden weggerafft, der Negerhandel ist schwierig und liefert nicht die geschickten Hände, deren die Hebung der Agricultur

bedarf. Schicken wir die Findlinge in die Colonien, so werden sie sich dort frühzeitig acclimatisiren. Die Colonie von Algier hat eine schöne Zukunft, warum schicken wir zu ihrem Gedeihen nicht die Findlinge hin? Das, was der afrikanischen Sonne, die unter Roms Herrschaft so fruchtbringend war, fehlt, das sind geschickte Arme. Seine ungeheuren Flächen, die das alte Italien nährten, harren nur der Bebauer, um jene dagewesene Fruchtbarkeit wieder aufleben zu machen. Unsere Findlinge, noch jung nach Algerien versetzt, würden dort eine treffliche agricole Bildung erlangen, sie würden nützliche Pflanzler, später Besizende werden, sie würden sich verhehelichen, Kinder zeugen, und nach Ablauf mehrerer Jahre den Kern einer tüchtigen Bevölkerung liefern.“ (Terme.) — Diese Ansicht ist verwerflich, weil sie dem Negerhandel nur einen Handel mit Weissen substituirt, und Kosten verursachen würde, die mit den angerühmten Vortheilen in einem offenen Missverhältnisse stünden. Frankreich hat in seinem Mutterlande noch so viel unbebaute Ländereien, dass es wegen einer passenden Verwendung der Findlinge nicht in Verlegenheit geräth.

ad d) Die Massregel, alle Findlinge dem Militär einzuverleiben, könnte nur in einem despotischen Staate mit zurückgehaltener Civilisation bevorwortet werden. Was sich in Preussen noch unter Friedrich II. ausführen liess, ist seit der Revolution von 1830 in Frankreich unmöglich. Die Findlinge, als specifische Kaste der Armee einverleibt, würden dort eine erniedrigende Stellung einnehmen. Bedarf überhaupt die französische Armee zu ihrer Completirung der allgemeinen Assentirung der Findlinge?

Alle vorgeführten Erziehungsmethoden fehlen darinnen, dass sie den Findlingen Ausnahmstellungen zuweisen.

c) Massregeln, die Ueberwachung der Findlinge betreffend.

Die von den Administrativ - Commissionen der Findelhäuser bethätigten Erziehungsmassregeln müssen einer Ueberwachung (Surveillance) unterzogen werden.

Diese Ueberwachung ist in Frankreich eine doppelte: *a)* eine officielle und *b)* eine private.

a) Die officielle Ueberwachung wird durch die: α) Inspectoren der Findelhäuser, und β) durch die Localbehörden vermittelt. Unter den Localbehörden werden meistens die Maire's

der respectiven Gemeinden am Domicil der Findlinge beansprucht.

b) Die private Ueberwachung wird durch: a) religiöse, oder ß) durch civile Patronate und Vereine gehandhabt.

Die Ueberwachung der Findlinge durch Inspectoren wurde (Circular v. 12. März 1839), mit Ausnahme von vier Departements (le Cher, la Haute-Saône, la Seine, les Vosges), in allen übrigen Departements ausgeführt. Man besoldet 89 Inspectoren mit einem Kostenaufwande von 226,600 Fr. pr. Jahr. Die Gehalte der einzelnen Inspectoren wechseln von 800—3000 Fr. Die Geschäfte dieser Inspectoren sind sehr mannigfaltig. Sie wachen darüber, dass die Ammen nicht gewechselt werden; dass keine Unterschleibungen der Kinder Platz greifen; dass rechtzeitig ärztliche Hilfe angerufen werde; dass die Pflege vorschriftsmässig geübt werde; dass die Wäsche und Kleidungen rein bewahrt werden; dass man die Impfung besorgt; dass der Schulbesuch stattfindet; dass die Lehrcontracte pünctlich erfüllt werden; dass Todesfälle sogleich angezeigt werden, und in diesem Falle alles dem Findlinge Gehörige der Anstalt pünctlich zurückgesendet werde.

Die Thätigkeit dieser Inspectoren wird durch einen Ober-Inspector controllirt.

Die beste Ueberwachung bleibt immer die durch Findlings-Patronate am Domicil des Findlings, weil sie in jedem Momente wirken kann.

5. Die Findlings-Tutel.

Soll die Erziehung und Zukunft der Findlinge sichergestellt werden, so muss man ihnen eine werkhätige, aber keine bloss nominelle Tutel (tutelle) angedeihen lassen.

Diese Tutel wurde in Frankreich, je nach dem herrschenden Gouvernement, verschiedenen Autoritäten übertragen. — Unter Franz I. (1530) übertrug man sie in Lyon den Vorständen der Hospize. — Das Gesetz vom 23. frimaire, an V, übertrug die Tutel den Präsidenten der Municipal-Administrationen. — Das organische Reglement vom 30. ventöse, an V, betraute damit proviso-ri- sch die Administrativ-Commissionen der Findelhäuser, definitiv aber erst das Gesetz vom 15. pluviöse, an XII.

Nach der Einführung der Versetzung der Findlinge wurden die Klagen über die schlechte Findlings-Tutel so laut, dass man

das bisherige Gesetz über die Tutel einer Discussion unterwarf, und in demselben folgende Pflichten für die Vormünder feststellte, als: α) Unterbringung der Findlinge bei den Ammen oder Kostparteien; β) Ueberwachung der Findlinge an diesen beiden Orten.

Aber die Administrativ-Commissionen bekümmerten sich um ihre Mündel so wenig, dass Fälle vorkamen, wo sie ihre Mündel wegen der Militärflichtigkeit vorführen sollten, und nicht einmal wussten, wo sie sich aufhielten. — Was war die Schuld dieser illusorischen Tutel? Die ausserordentliche Zunahme der Findlinge durch die Drohladen, und die Versetzungen der Findlinge, welche sie nach allen Richtungen zerstreuten. Wie sollten auch wohl die wenigen Mitglieder der Administrativ-Commissionen so viele tausende Findlinge tutelarisch überwachen haben können?

Das Gouvernement, betroffen von dieser Insufficienz der Findlings-Tutel, erliess am 19. Jänner 1811 ein neuerliches organisches Statut, allein dessen ohnerachtet sieht dieser Theil der Administration noch immer einer durchgreifenden Reform entgegen.

6. Die Anerkennung und Reclamation der Findlinge.

a) Um die Wiedererkennung der Findlinge zu ermöglichen, werden bei den Aufnahmen der Kinder alle Erkennungszeichen, die man an ihnen oder bei ihnen findet, in ein eigenes Buch eingetragen. Die Fehler früherer Jahrhunderte werden gegenwärtig nicht mehr begangen. Es ist bekannt, dass, als die Frau von Epinay die beiden ersten Kinder Jean Jacques Rousseau's aus dem Findelhause zu sich nehmen wollte, diese nicht mehr aufgefunden werden konnten, obgleich Rousseau bei ihrer Ablieferung bestimmte Zeichen in die Windeln gemacht haben wollte.

Um die Spur der an die Landammen abgegebenen Findlinge nicht zu verlieren, und ihre Austauschungen hintanzuhalten, bindet man ihnen um den Hals eine Schnur mit einem numerirten Bleiplättchen, das bequem unter den Kleidern verborgen werden kann. Die spätere Anwendung der Ohrringe musste aus Gesundheitsrücksichten wieder unterlassen werden.

b) Reclamationen der Findlinge werden, mit seltenen Ausnahmen, nur dann bewilligt, wenn den Findelhäusern die gehabten Auslagen für sie vergütet werden. In Frankreich wird

auch deshalb jährlich nur von 100 Findlingen einer reclamirt. Jedes zehnte reclamirte Kind war ein eheliches, und es wurden mehr Knaben als Mädchen reclamirt.

| | | |
|---------------|------------------|-------|
| Im Jahre 1851 | wurden reclamirt | 3322, |
| „ „ 1852 | „ „ | 3737, |
| „ „ 1853 | „ „ | 4390. |

7. Die Beköstigung und Bekleidung der Findlinge.

Ueber die Beköstigung und Bekleidung der Findlinge werden wir bei den Reformen der Findelhäuser das Nöthige mittheilen.

8. Die Drehladen und ihre Erfolge.

Die Drehlade (la tour, Drehscheibe, Winde, Schalter, Triller) stellt einen an den Findelhäusern angebrachten Apparat dar, der aus einem ausgehöhlten Cylinder von Holz besteht, der sich um seine Axe dreht. Bei Tag ist seine convexe Seite gegen die Strasse, die concave (aufnehmende) aber gegen das Innere der Anstalt gekehrt. Zur Seite des Cylinders befindet sich ein Glockenzug, den die Partei anzieht, sobald sie das Kind in die Aushöhlung gelegt hat. Mit dem Schall der Glocke dreht sich die Aushöhlung gegen das Innere der Anstalt, worauf es von den barmherzigen Schwestern aus der Tour genommen wird. Noch unter Vincent de Paul kannte man in Frankreich die Drehladen nicht. Die erste Drehlade moderner Form wurde in dem Mailänder Findelhause eröffnet. Andeutungen dazu findet man vor den Kirchen zu Trier, Arles, Rouen u. s. w. in der Form von Marmorschalen, und in Paris in der Form von Kinderbettchen. Die erste Drehlade Frankreichs wurde in Lyon im J. 1804, die zweite in Paris im J. 1812 errichtet.

a) Einfluss der Drehladen auf die Vermehrung der Findlinge.

Die Zahl der Findlinge betrug noch vor dem Bestande der tour im J. 1784 nach Necker nur 40.000, nach dem Decrete Napoleon's I. (19. Jänner 1811) aber, im J. 1833, schon 130.945. Die Generalräthe, von der Regierung angegangen, die Ursachen dieser Vermehrung zu bezeichnen, beschuldigten die Findelhäuser mit ihren Drehladen als solche. In Folge dieser Erklärung wurde eine Verminderung der Drehladen (1833) angeordnet.

Im Jahre 1836 sanken die Aufnahmen auf 109,656,
 „ „ 1840 „ „ „ „ 96,269.

Diese Verminderung hielt bis zum J. 1845 an, obgleich seit 1833 die Population um zwei Millionen zunahm.

In J. 1833 kamen auf 32.560,934 Einwohner 130,945 Findlinge
 „ „ 1845 „ „ 34.194,875 „ 96,580 „
 „ „ 1833 kam also 1 Findling auf 248 Einwohner.
 „ „ 1845 „ „ 1 „ „ 353 „

Interessant sind die Resultate, welche die einzelnen Departements mit ihren Findelhäusern mit und ohne Drehladen, bezüglich der dort stattgefundenen Aussetzungen, Geburten und Population lieferten:

| | |
|--|--------------------|
| In 38 Dep. ohne Drehladen kam 1 Findling | auf 372 Einwohner. |
| „ „ „ „ „ „ 1 Aussetzung | „ 47 Geburten. |
| In 34 Dep. mit Drehladen kam 1 Findling | auf 287 Einwohner. |
| „ „ „ „ „ „ 1 Aussetzung | „ 25 Geburten. |
| „ 11 „ „ „ „ 1 Findling | „ 307 Einwohner. |
| „ „ „ „ „ „ 1 Aussetzung | „ 34 Geburten. |
| „ 3 „ „ „ „ 1 Findling | „ 450 Einwohner. |
| „ „ „ „ „ „ 1 Aussetzung | „ 50 Geburten. |

86 Dep.

Es kamen also in den Departements mit Drehladen mehr Findlinge und Aussetzungen vor, als in den übrigen.

Die meisten Aussetzungen kamen in den Departements mit den grossen Centren der Bevölkerung, und in jenen mit der ärmsten vor. Die wenigsten Aussetzungen kamen in den Departements mit starken Garnisonen in den Grenzen des Festlandes, und in den ackerbautreibenden Departements vor.

b) Einfluss der Drehladen auf die Kindermorde.

Die Drehladen wirken auf die Verhütung der Kindermorde nicht ein, diess beweisen zahlreiche statistische Ergebnisse.

α) Länder mit Drehladen zeigen mehr Kindermorde, als solche, die keine besitzen. So kommt (Remacle) in Frankreich 1 Kindermord auf 326,530 Einwohner. — in England, das keine Drehladen besitzt, 1 Kindermord auf 855,903 Einwohner.

β) In einem und demselben Lande weisen die Provinzen mit Drehladen mehr Kindermorde aus, als jene, wo sie fehlen. In Belgien kam vom J. 1826—1829 in den Provinzen mit Drehladen

1 Kindermord auf 109,942 Einwohner, — in denen ohne Drehladen 1 Kindermord auf 136,662 Einwohner.

γ) Das Vorkommen zahlreicherer Drehladen vermehrt gleichfalls die Kindermorde.

Frankreich hatte in der Periode von 1826 — 1835 bei einer Bevölkerung von 32,000.000 Seelen, 171 Drehladen und 98 Kindermorde, also 1 Drehlade auf 187,134 Einwohner, und 1 Kindermord auf 326,530 Einwohner; während Belgien in derselben Periode bei einer Bevölkerung von 4,142.000 Seelen, 14 Drehladen und 7 Kindermorde, also 1 Drehlade auf 230,111 Einwohner und 1 Kindermord auf 613,333 Einwohner zählte. Frankreich zeigte somit bei einer grösseren Anzahl von Drehladen eine $2\frac{1}{2}$ mal grössere Anzahl von Kindermorden, als Belgien, das nur wenige Drehladen besitzt.

c) Einfluss der Drehladen auf die Aussetzungen.

Die Zunahme der Kinderaussetzungen in einzelnen Departements in den letzten Decennien kann nicht der Auffassung der Drehladen, sondern nur der allgemeinen Zunahme der Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit zugeschrieben werden.

Die ziffermässige Darstellung dieses Einflusses wird aus der Statistik Frankreichs ersichtlich werden.

d) Einfluss der Drehladen auf die Todtgeborenen.

Mit der Zählung der Todtgeborenen begann man in Frankreich erst im Jahre 1839.

In der Periode von 1839 — 1853 kamen unter 14,503.541 Geburten 464,100 Kinder todt zur Welt, das Verhältniss der Todtgeborenen zu den Geburten stellte sich also durchschnittlich wie 1 : 31 $\frac{3}{4}$. Die geringste Anzahl Todtgeborener zeigte das Jahr 1839, 1 : 34 $\frac{7}{10}$; die höchste Anzahl Todtgeborener zeigte das Jahr 1853, 1 : 24 $\frac{3}{10}$.

In 36 Departements, wo 58 Drehladen aufgelassen wurden, war das Ergebniss der Todtgeborenen über obiger Durchschnittszahl (1 : 31 $\frac{3}{4}$).

In den 50 Departements, wo 107 Drehladen aufgelassen wurden, war das Ergebniss der Todtgeborenen unter obiger Durchschnittszahl (1 : 31 $\frac{3}{4}$).

Die Auffassung der Drehladen hat auf die Verminderung der Todtgeborenen einigen, obgleich variablen Einfluss.

In den Departements, welche die grossen Centren der Bevöl-

kerung einschliessen, kam die grösste Anzahl von Todtgeborenen vor.

9. Die Kinder-Colonien.

Frankreich ist, mit Ausnahme der Niederlande, das einzige Land, das für verurtheilte jugendliche Verbrecher; für unmoralische eheliche und uneheliche Kinder, für Findlinge und Waisen, Anstalten behufs ihrer agricolen, industriellen und moralischen Erziehung besitzt, welche man „Colonien“ nennt.

Diese Colonien zerfallen: *a*) in Präventiv-Anstalten, und *b*) in correctionelle Anstalten, von denen die letzteren wieder entweder: *α*) Staatsanstalten, oder *β*) Privatanstalten sind.

a) Die Präventiv-Anstalten, oder Ackerbau-Colonien (Colonies agricoles), beabsichtigen durch geeignete Erziehungsmethoden, die Kinder so zu bilden, dass sie sich selbstständig zu erhalten vermögen. M. Flos, Pfarrer zu Bauconville, hat im Departement der Mosel die erste, Abbé Collet in der Nähe von Lyon die zweite Ackerbau-Colonie errichtet, und M. Huerme de Pommeuse hat sie der Erste beschrieben. De Fellenberg aber gebührt das Verdienst, in Europa das erste Modell für eine Ackerbauschule zu Hofwyl im Canton Bern geschaffen zu haben. Diese Colonien wurden durch reiche Private, gemeinnützige Associationen, Priester und wohlthätige Patronate gegründet.

b) Die Corrections-Anstalten oder Besserungs-Colonien (Colonies pénitentiaires) dienen zur sittlichen Rehabilitation und Erziehung jugendlicher Verbrecher (jeunes détenus). Sie wurden auf Kosten reicher Privaten, Religiosen, wohlthätiger Gesellschaften oder des Staates errichtet.

Das Regime dieser Anstalten wurde durch ein Gesetz vom 5. August 1850 geregelt.

Tableau

der Kinder-Colonien in Frankreich.

A) Besserungs-Colonien.

I. Privat-Anstalten.

a) Für Knaben.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Mettray (Dep. Indre et Loire). | 4. Saint-Foy (Dep. Dordogne). |
| 2. Marseille. | 5. Petit - Quévilly (Dep. Seine Infér.). |
| 3. Bordeaux. | |

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 6. Ostwald (Dep. Bas-Rhin). | 12. Boussaroque (Dep. Allier). |
| 7. Val d'Yvre (Dep. Cher). | 13. Fougombault (Dep. Indre). |
| 8. Citeaux (Dep. Côte d'Or). | 14. La Loge (Dep. Cher). |
| 9. Oullins (Dep. Rhône). | 15. Les Matellas (Dep. Hérault). |
| 10. Petit-Bourg (Dep. Seine). | 16. Le Pezet (Dep. Aveyron). |
| 11. Saint-Ilan (Dep. Côtes-du-Nord). | 17. Toulouse (Dep. Toulouse). |
| | 18. Villette (Dep. Ain). |

b) Für Mädchen.

- | | |
|--|---|
| 19. Bordeaux. | 23. L'établiss. spec. de Rouen (Dep. Rouen). |
| 20. Marseille. | 24. Saint-Foy (Dep. Dordogne). |
| 21. Strassbourg. | |
| 22. La solitude du Nazaret (Dep. Hérault). | |

II. Staats - Anstalten.

a) Für Knaben.

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Chiavari (Dep. Corse). | 6. Paris (Roquette). |
| 2. Clairvaux. | 7. Lyon. |
| 3. Fontrevault. | 8. Strassbourg. |
| 4. Gaillou. | 9. Colonie d'Ostwald. |
| 5. Loos. | |

b) Für Mädchen.

- | | |
|----------------|--------------------------|
| 1. Clairveaux. | 3. Paris (Saint-Lazare). |
| 2. Haguenau. | 4. L'asile de Macou. |

B) Ackerbau - Colonien.

1. Menil-Saint-Firmin (Dep. de l'Oise).
2. Saverdun (Dep. de l'Ariège).
3. Montbellet (Dep. Saône-et-Loire).
4. Saint-Antoine (Dep. Charente-Infér.).
5. Launay (Dep. Ile-et-Vilaine).
6. Caen (Dep. du Calvados).
7. Ben-Aknoun (in Algier).
8. Asyle-École Fénélon (Dep. Seine-et-Oise).
9. Allonville (Dep. Somme).
10. Lesparre (Dep. de la Gironde).
11. Bonneval (Dep. Eure-et-Loire).
12. Montmorillon (Dep. de la Vienne).

13. Drazilly (Dep. de la Nièvre).
 14. Plongerot (Dep. Haute-Marne).
 15. Cernay (Dep. Haut-Rhin).
 16. Notre-Dame-des-Vallades (Dep. Charente-Inférieure).
 17. Ronce (Dep. de la Charente-Inférieure).
 18. Medjez-Amar (Algier, Dep. Constantine).
 19. Belle-Joie (Dep. Belle-Joie).
 20. Lande-au-Noir (Dep. Côtes-du-Nord).
 21. Apprentis (Dep. Côtes-du-Nord).
 22. Notre-Dame-des-Champs (Dep. Hérault).
 23. Arinthod (Dep. du Jura).
 24. Mairsain (Dep. Indre-et-Loire).
 25. Bradières (Dep. Vienne).
 26. Buffarik (Algier, Dep. Constantine).
 27. Montagny (Dep. Saône-et-Loire).
 28. Blanzly (Dep. Saône-et-Loire).
 29. Varaigne (Dep. Dordogne).
- * Zur Vermehrung dieser Ackerbau-Colonien besteht eine „Société d'adoption“, welche Molé im Jahre 1843 gegründet hat. Sie beabsichtigt die ausgedehnteste Entwicklung von derlei Colonien, und nimmt Kinder vom 7. bis 9. Jahre auf. Diese Gesellschaft hat ihren Sitz in Paris, Rue de la Pépinière Nro. 97.
- * Zur Beaufsichtigung und Unterbringung entlassener Sträflinge bestehen in Frankreich die sogenannten „Sociétés de patronage“, deren Wirkungssphäre durch ein Gesetz vom 3. August 1850 geregelt wurde. Derlei Vereine bestehen in Paris, Strassbourg (1822), Lyon (1836), Bordeaux (1836), Saumur (1841), Toulouse (1850), Rouen (1851), Lille und Montpellier.

Paris besitzt 13 solche Gesellschaften, im Jahre 1855 wurden von ihnen 398 entlassene Sträflinge beaufsichtigt und in Arbeitsörtern untergebracht. Der Staat unterstützte dieses Unternehmen durch eine Subvention von 50.000 Fr.

Die übrigen Gesellschaften Frankreichs haben v. J. 1838 bis 1852 bei 4700 „jeunes libérés“ in ihren Schutz genommen.

Im Jahre 1856 gab es in Frankreich 7330 „jeunes détenus“, wovon 1261 entlassen wurden (jeunes libérés). Ihre Erhaltung kostete der Regierung 1.600.000 Fr.

Tableau
über die Administration sämtlicher Kinder-Colonien.

| | Besserungs-Colonien | | Ackerbau-Colonien | |
|--|---------------------|-------|-------------------|-------|
| | Fr. | C. | Fr. | C. |
| Die Population betrug | 2341 | | 1508 | |
| Die mittlere Mortalität war | 35% | | 6% | |
| Das Terrain der Colonien bestand aus | 1432 hect. 25 c. | | 2513 hect. 72 c. | |
| Das urbare Land umfasste | 170 „ 50 „ | | 51 „ 75 „ | |
| | Fr. | C. | Fr. | C. |
| Gebäudewerth | 1.939.570 | 80 | 926.052 | 48 |
| Terrainwerth | 1.437.688 | 24 | 493.200 | — |
| Werth der Ackerbaugeräthe | 295.071 | 53 | 161.254 | 87 |
| Gesamtwerth der Colonien | 3.673.330 | 57 | 1.580.507 | 35 |
| Revenue der Colonien | 280.683 | 45 | 181.577 | 66 |
| Staats-Subventionen (extraord.) | 1.063.650 | — | 170.200 | — |
| Departemental-Subventionen | 37.575 | — | 207.708 | 60 |
| Privat-Unterstützungen | 2.426.928 | 91 | — | — |
| Tags- und Ausstattungskosten | 2.024.928 | 25 | — | — |
| Gesamtsumme aller Subventionen | 5.553.037 | 16 | 1.225.899 | 68 |
| Tageskosten | 3.238.804 | — | — | — |
| Verpflegskosten eines Colonisten per Tag | — | 1 71 | — | — |
| Mittlerer Durchschnittspreis der Ausgaben für einen Colonisten | 0 | 94 c. | 0 | 80 c. |
| | | 31m. | | 24m. |

Die Errichtung von Ackerbau-Colonien und Besserungs-Colonien mit agricolen Beschäftigungen für die verlassenen ehe-lichen und unehelichen Kinder, für die Waisen und Findlinge nach dem glorreichen Muster Frankreichs, wäre nach dem heutigen Zustande der Gesellschaft allen Staaten Europas dringend anzupfehlen.

Die Ackerbau-Frage beschäftigt zur Stunde alle Capacitäten. Die Gouvernements und die Geldaristocratie erwarten von ihrer Lösung die Verschönerung jener unliebsamen anomalen socialen Zustände, die, inmitten der, durch wiederholte politische Umwälzung zerrütteten Gesellschaft, seit mehreren Decennien als aggressive Schreckgestalten aufgetaucht sind. Wenr man es

erwägt, dass einer der prägnantesten Factoren, der die modernen social-politischen Umwälzungen geboren, zunächst in dem unaufhaltbaren Umsichgreifen des Pauperismus erkannt werden muss, wenn man es bedenkt, dass der Pauperismus nur ein Product des gelösten mittelalterlichen patriarchalischen Verbandes sei, wodurch das materielle Wohlbefinden und die sittliche Zucht der unteren Volksclassen untergraben wurden; und wenn es eine Thatsache ist, dass nur noch im Bereiche der Agricultur einige, und zwar die letzten Atome, eines noch fortbestehenden patriarchalischen Verbandes sich auffinden lassen, — so muss das Bestreben Frankreichs, der Agricultur durch die Errichtung obgenannter Colonien einen verstärkten Vorschub zu leisten, gewiss als ein sehr practisches gepriesen werden. weil durch dasselbe dem ersterbenden mittelalterlichen patriarchalischem Verbande eine Masse frischen Materiales zugeführt wird, weil es den materiellen Wohlstand der unteren Volksclassen hebt, und das Heer der dem Pauperismus alljährlich verfallenden Individuen decimirt. Eine traurige Erfahrung hat, namentlich in Frankreich, die öffentliche Meinung aufgeklärt, dass man die Agricultur, die eine verlässliche permanente Mehrung des Nationalreichthumes schafft, zu Gunsten der Industrie, deren Ertragnisse weit wandelbarer sind, und die nebstbei doch als die Schöpferin des Proletariates betrachtet werden muss, in unverantwortlicher Weise leider nur zu sehr in den Hintergrund gestellt hat. Die constituirende Versammlung Frankreichs, die Gefahren einer ferneren Vernachlässigung der agricolen Zustände würdigend, hat sofort die allgemeine Errichtung von Ackerbauschulen angeordnet, und philanthropische Männer liessen dem Gouvernement in dieser Richtung die möglichste Unterstützung angedeihen. Auf diese Weise erstand im Jahre 1839 die Colonie von Mettray, welcher die Errichtung zahlreicher analoger Institutionen folgte.

Schon beginnt man den grossen Vortheil dieser Colonien, die dem Lande tüchtige Ackerbauer verschaffen, grosse Grundflächen urbar machen, deren Bodenertrag verdoppeln, den Nationalreichthum vermehren, eine glücklichere Vertheilung der Population anbahnen, die tiefe Wunde des Pauperismus theilweise vernarben machen, und die Ueberwachungs- und Justizkosten bei gleichzeitiger Heranbildung braver Bürger vermindern, allseitig zu würdigen. Eine weise und allmälige Entvölkerung der industriellen Herde, und eine vermehrte Bevölkerung der länd-

lichen Gegenden würde überall der Population einen verlässlicheren, weit kräftigeren und erwerbsfähigeren Kern einverleiben. Dass es der Agricultur an einer ausreichenden Masse practischer Ackerbauer fehle, dafür spricht die alljährlich wiederkehrende Besorgniss der Bevölkerungen aller Länder über den Erfolg der anzuhoffenden Ernten.

Man hat in Frankreich zwei Gattungen von Colonien errichtet :

a) kleine Colonien, mit kleinen Parcellen von Grundbesitz, und

b) grosse Colonien, mit grossem Grundbesitz.

Die kleinen Colonien für 15—20 Colonisten (Parcellar-Colonien), wie sie in der Bretagne errichtet wurden (durch Renneville und Achille du Clésieux), sind zu kostspielig; liefern keinen Ertrag, weil sie eben nur eine Haushaltung darstellen; und hindern die professionelle Erziehung, weil man bei ihnen nur eine Art von Beschäftigung einführen kann.

Die grossen Colonien, wenn sie in mehrere Körperschaften abgeschlossen werden, sind wegen ihren zu grossen Auslagen unpractisch. Das war auch die Ursache, warum die Colonien de la Basse-Camargue und von Arachou, ungeachtet ihrer grossen Betriebscapitale, schlechte Resultate lieferten. Nur eine Sonderung der Colonisten in mehrere Familien, wie in Mettray, ist erfolgreich.

Colonien mit schwachen Fonds, wie sie von mehreren Religiosen zu gründen versucht wurden, haben nur eine precäre Existenz, weil sie mit unvollkommenem Mobilare, mit zu kleinen Parcellen, mit schlechtem Boden, ohne Capital, ohne Reservefond, womit sie ungünstigen Eventualitäten begegnen könnten, unternommen wurden. Nur einige von ihnen haben sich erhalten, als: die Colonie von Gradignan im Departement Gironde; die Colonie von Saint-Antoine im Departement Charente infér.; und die Colonie von Montmorillon im Departement Vienne, welche sämmtlich von Religiosen gegründet wurden.

Jedes Arrondissement soll eine solche Colonie besitzen, sie sollen aber nicht unter 150, und nicht über 300 Zöglinge beherbergen. Nur derlei Colonien können die Direction und das Lehrpersonal gehörig beschäftigen, eine nützliche Vertheilung und Vervielfältigung der Arbeit einrichten, den hygienischen Anforderungen genügen, und eine allgemeine Sympathie für ihre Unterstützung hervorrufen. Damit der Ertrag der Colonien gesichert

wird, müssen die Colonisten bis zum Ende ihres 20. Lebensalters in den Colonien verbleiben.

Das schwierigste Geschäft bleibt immer die Organisation des Coloniersonnals, weil seine Dienstleistungen grosse Verpflichtungen und geringe Vortheile involviren. Bazin vermeint, es sei vorzuziehen, diese Colonien den Religiösen zu übertragen, deren continuirlicher Einfluss den transitorischen Lehrerdienst weit überrage, doch müsse das Regime dieser Anstalten der fortschreitenden Civilisation angepasst, und ihre Inspiration zur Bethätigung eines practischen Lebens verwendet werden, wie diess die Gesellschaft der Ackerbau-Brüder des heil. Vincenz de Paula (l'association des frères agronomes de Saint-Vincent de Paul) durchgeführt habe. Diese Corporation, obgleich aus Laien bestehend, bildet für die Ackerbau-Colonien die Werkmeister (Contremaîtres) und stellt so zu sagen eine Art von „Seminarium für Ackerbau-Colonien“ dar. Die Nothwendigkeit der Uebertragung der Direction dieser Colonien an Religiöse haben selbst die Oeconomisten zugestanden, wie Renneville, J. Riffel und Baron de la Rivière („Moniteur de propriété,“ avril 1840), und desshalb die Aufmerksamkeit der Bischöfe auf diese Institute zu lenken versucht. Frankreich hat fünf Colonien, die von Religiösen geleitet werden.

Sollen aber die faul gewordenen socialen Zustände der Staaten beseitiget werden, so wird es nicht genügen, bloss Colonien für die angegebenen Kategorien von Kindern zu begründen, sondern man wird Hand an die Errichtung von Armen-Colonien legen müssen; denn das Gespenst des Pauperismus kann nicht durch die üblichen, wahrhaft illusorischen Almosen der öffentlichen Wohlthätigkeit, sondern nur durch Verschaffung von Arbeit, aber einer solchen, die Aussicht auf Ersparungen, und auf die mögliche Gründung eines selbstständigen Herdes, gebannt werden. Die Arbeit steht hoch über allen Formen des Almosengebens, aber nur wenn sie die eben angegebenen Bedingungen zur Thatsache werden lässt.

Aber unendlich irrt die moderne Philantropie, wenn sie da vermeint, die Beschaffung einer blossen mechanischen Beschäftigung der Arme genüge zur Moralisation der Armen. Eine Arbeit, die auf ungerechten Grundlagen beruht; die keine Aussicht auf moralische und physische Erfolge bietet; die precär ist, und von der Willkür der Arbeitsgeber abhängt; die nichts bezweckt, als

die Ausbeutung der menschlichen Kräfte bis zu ihrer gänzlichen Erlahmung; die nichts verschafft als ein Palliativ gegen den Hungertod; eine solche Arbeit ist noch schlechter als Almosen, denn sie ist pure Slaverie! War die Slaverie einst ein Mittel, um die Wilden mit Gewalt zur Civilisation zu drängen, so durfte sie wohl damals als ein temporäres Auskunftsmittel benutzt werden; die Slaverie aber unter civilisirten Menschen fort dauern zu lassen, oder sie etwa gar regeneriren wollen, hiesse einem offenen Rückschritt zur Barbarei die Bahn brechen wollen!

Daher kommt es, dass Massen von Proletariern die Gefängnisse, der modernen, schimpflichen, und die Menschenwürde beeinträchtigenden Arbeit vorziehen! — Colonien für Erwachsene mit Arbeiten, die die Erringung ihrer Selbstständigkeit ermöglichen, würden den Nationalreichtum vermehren, Grund und Boden besser verwerthen, Massen von Arbeitskräften subjectiv und objectiv vernützlich, und die Gesellschaft von der foetalen Entwicklung des Communismus entlasten. Die Colonisation unter dem Paniere der Philantropie vollzogen, schafft Tausenden von Paris ein Vaterland, erweckt politische Tugenden und ein wohlverwerthbares Nationalgefühl in den berücksichtigten Colonisten. Was die Slaverie für die Hebung der Civilisation war, das ist die Colonisation für die Beseitigung des Pauperismus!

Da die in dem oben vorgeführten Tableau angegebenen Colonien für die Kinder alle der Colonie von Mettray, als der Musteranstalt, nachgebildet worden sind, werden wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die Beschreibung dieser Colonie folgen lassen.

Die Colonie von Mettray.

Diese Colonie wurde von den Herren Demetz und Bretignères de Courteilles im Vereine mit der „Société paternelle“ in der Commune Mettray, Canton de Tour, im J. 1839 gegründet. Sie liegt auf einer Anhöhe, besteht aus einem Haupt- und mehreren Nebengebäuden, einem grossen Wirthschaftshause, einer Meierei, einer Getreidemühle und einer Kirche. Die nach dem Zellensysteme vom Architecten Blouet gebaute Strafabtheilung, welche an die Kirche grenzt, ist so eingerichtet, dass die Kinder, ohne ihre Zellen verlassen zu müssen, dem Gottesdienste beiwohnen können. — In den verschiedenen Gebäuden befinden sich die Wohnungen der Beamten, die Localitäten für die Modelle, Acker-

baugeräthe, für die Wohnungen der Colonisten, für die Arbeits-säle u. dgl.

Zu dieser Colonie gehört noch die Domaine von Mailé mit 10 Hectaren Landes und einige gepachtete Domainen, als:

α) die Domaine Houssard mit 2 Maierhöfen und 100 Hect. Landes ;

β) die Domaine Courtelles mit den Schulgebäuden, den Wohnungen der Werkmeister und der barmherzigen Schwestern, dem Krankensaal, dem Turnsalon, den Magazinen, der Wäscherei, der Küche und der Meierei la Motte mit 50 Hect. Landes ;

γ) die Domaine Ott mit einer Meierei und einem Grundärar von 57 Hect. Landes.

Die ganze Colonie besitzt eine Grundfläche von 202 Hect. Landes, die aus Ackerland, Naturwiesen, Weingärten, Fusswegen u. s. w. besteht. Ein Fluss und ein Bach dienen zur Bewässerung. Der Viehstand und die Ackerbaugeräthe genügen dem Zwecke der Anstalt.

Das Personale besteht aus 2 Directoren, 1 Generalagenten, 1 Almosenier, 8 Religiosen, 1 Kanzellisten, 1 Buchhalter, 1 Cassier, 1 Lehrer, 1 Oberaufseher, 12 Familien-Chefs, 1 Uuter-Chef für je eine Familie, 1 Zellenwächter, 1 Nachtwächter, 1 Factor, 1 Tischler und Bäcker, 2 Domestiken, 7 Chefs für die Arbeiter-Werkstätten, und 12 Chefs für die agricolen Ateliers.

Die Colonie beherbergt 546 jugendliche Verbrecher, die „sans discernement“ gehandelt haben. — Jede Familie besteht aus 40 Köpfen. Die Gemächer der Colonisten sind gleichzeitig Speise-, Schlaf- und Erholungssäle. Beim Speisen werden die an den Mauern befestigten Tische mittelst einer Winde herabgelassen. Die Chefs der Familien sind ausgediente Militärs, deren Betten in den Schlafsälen der Zöglinge so gestellt sind, dass sie alle übersehen können. Die Chefs werden durch Unter-Chefs, die aus der Werkmeisterschule hervorgehen, unterstützt. Den Unter-Chefs gehen zwei „frères aînés“, die aus den Colonisten gewählt werden, an die Hand. Die Werkstätten befinden sich in den Erdgeschossen. — Auf den Häusern der Kinder (10 an der Zahl), von denen jedes 8500 Fr. kostete, befindet sich das Bild der Gottesmutter, auf den übrigen die Namen der Gründer.

Die Werkmeister-Schule bildet Agenten zweiten Ranges, Aufseher und Lehrmeister, ihre Zöglinge werden in der Religion, in der französischen Sprache, Nationalgeschichte, Geographie,

Arithmetik, Geometrie, Linearzeichnung, Buchhaltung, Gymnastik, Schwimmen, Vocal- und Instrumental-Musik unterrichtet.

Von den 546 Colonisten beschäftigten sich:

- 334 mit Agri- und Horticultur, .
- 175 mit industriellen Arbeiten,
- 32 mit häuslichen Verrichtungen, und
- 5 waren in den Zellen eingesperrt.

546

Die Domaine von Mettray ist vortrefflich cultivirt. Von den bisher eingetretenen 1186 Kindern konnten 989 bei der Aufnahme weder lesen noch schreiben, 54 konnten lesen und schreiben, und 143 bloss lesen. — Zöglinge, die sich industriellen Arbeiten zuwenden, erhalten einmal in der Woche einen Unterricht in der Agricultur, Horticultur und Thierheilkunde.

Man hat eine Bibliothek, die zahlreiche Schriften über Erziehungs- und Landwirthschaftslehre besitzt.

Die jugendlichen Verurtheilten der Städte äussern einen grossen Widerwillen gegen agricole Arbeiten, von 200 haben sich nur 9 dazu bequemt.

Sonntags nach der Messe werden die bravsten Zöglinge öffentlich von den Directoren belobt.

Die verschiedenen Excesse der Colonisten werden mit Arrest in dunklen oder lichten Zellen, mit Entziehung der Feierstunden, mit Fasten, Arbeit, Ausstreichung aus dem Ehrenbuche u. s. w. bestraft. Unverbesserliche Zöglinge werden an das Central-Gefängniss von Fontevrault abgegeben.

Die Belohnungen bestehen in der Zuthellung einer Extraspese, in der Verleihung einer monatlichen Geldprämie, und in der Eintragung der Namen in das Ehrenbuch.

Man handhabt eine rein militärische Zucht. Alle Verrichtungen werden nach der Trompete vollzogen. Im Sommer müssen die Zöglinge um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr aufstehen, und Abends um 9 Uhr sich zu Bette begeben.

Die Colonisten erhalten drei Mahlzeiten:

Zum Frühstücke bekommen sie 250 grammes Brod, und 5 décilitres Suppe.

Zu Mittag erhalten sie 5 décilitres Suppe, 250 grammes Brod, 166 grammes Fleisch (3mal in der Woche), oder 33 décilitres gekochte Hülsenfrüchte, und 3 décilitres Obstwein.

Abends erhalten sie 250 grammes Brod, 5 décilitres Suppe, oder 33 décilitres gekochte Hülsenfrüchte, und 3 décilitres Obstwein.

Die Kleidung für die Wochentage besteht aus 2 Blousen von Leinwand, 3 Pantalon von Trillich, 2 Paar leinene Kamaschen, 1 Strohhut und 1 Paar Holzschuhe; — für die Sonntage aus 1 tunikaartigen Blouse, 1 Baret von Nesseltuch, 1 schwarze Cravatte, 1 Paar Stiefel; — für den Winter aus 1 Limonsine, 1 wollenen Gillet, 1 Paar Unterhosen von Barchent; — ferner aus 3 Hemden, 3 Schnupftüchern und 2 Paar Fussesocken.

Die Bettfournituren bestehen aus 1 Hängematte, 1 wollenen Decke für den Sommer, 2 wollenen Decken für den Winter, 1 Leintuch und 1 Matraze.

Die durchschnittliche Sterblichkeit im Laufe von 6 Jahren betrug von 546 Colonisten 29.

Zöglinge, gegen welche 2 Jahre nach ihrer Entlassung aus der Anstalt keine Klage erhoben wird, erhalten von der Anstalt einen symbolischen Ring, den M. Fromment-Marice gravirte, mit der Aufschrift: „Loyauté passe tout“ als Geschenk.

Dieses Etablissement erfreut sich einer allseitigen Würdigung. Die General-Conseils, die Municipalitäten, der Appelhof, das Civil- und Handels-Tribunal, die königliche Familie, und viele reiche Private wetteifern, diese Anstalt zu beschenken.

Das Gouvernement zahlt für die Colonisten die Verpflegskosten, und steuert ausserdem noch eine ergiebige Subvention bei.

Die Auslagen, die sich für einen Zögling noch im Jahre 1840 auf 2 Fr. 30 Cent. beliefen, betragen gegenwärtig in Folge der Zunahme der zu Verpflegenden nur mehr auf 0,95 Cent. pr. Tag und Kopf.

10. Die Auslagen.

Die Auslagen für die Findelhäuser Frankreichs folgen in einem eigenen Tableau, bei der Behandlung des statistischen Theiles.

C. Ueber die Statistik.

Frankreich hatte im Jahre 1856: 36,339,364 Einwohner. Der Zuwachs der Bevölkerung betrug vom J. 1846—1856 nur 0,18%, während er sich vor dieser Zeitperiode jährlich auf $\frac{1}{4}\%$ entzifferte.

Da es uns nur darum zu thun war, über die uns interessirenden Daten einen decennalen Ueberblick zu geben, so zogen wir es vor, die Periode von 1844—1853 zu benützen, wir haben übrigens ausserdem noch andere Daten von einzelnen Jahrgängen aufgenommen, wenn wir dieselben zur Beleuchtung unserer speciellen Arbeit für zweckdienlich erachtet haben:

a) Das Verhältniss der sämtlich Geborenen zur Bevölkerung war 1 : 35.,, — das der Lebendgeborenen zu ihr, wie 1 : 37.,,.

Die Geburten haben in Frankreich nicht jene Höhe erreicht, welche die physiologische Natur des Menschen zulässt.

b) Das Verhältniss der Gestorbenen zur Bevölkerung war 1 : 41.,,; — und das der Gestorbenen excl. Todtgeborenen 1 : 43.,,.

Frankreich hat also unter allen Staaten die geringste Sterblichkeit, und weist den grössten Unterschied zwischen den Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen auf, da dieser in Belgien $\frac{1}{4}\%$, in Preussen $\frac{1}{33}\%$, in Frankreich $\frac{1}{33}\%$ beträgt, während die Abweichungen von der Regel der Abhängigkeit der Geburtsziffer von der spec. Bevölkerung in Belgien $\frac{1}{8}\%$, in Preussen $\frac{1}{33}\%$, und in Frankreich $\frac{1}{33}\%$ betragen.

c) Das Verhältniss der Todtgeborenen von den sämtlichen Gestorbenen war 4.,,%, — von den sämtlichen Geborenen 3.,,%.

d) Der Procent-Antheil, der vor dem 1. Jahre gestorbenen lebendgeborenen Kinder, von der Gesamtzahl der Gestorbenen betrug 17.,,%; — der vom 1.—2. Jahre Gestorbenen 5.,,%, — vom 2.—3. Jahre 2.,,%, — vom 3.—4. Jahre 1.,,%, — vom 4.—5. Jahre 1.,,%, — vom 1.—5. Jahre 11.,,%.

e) Das Verhältniss der Sterblichkeit zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern, stellte sich so, dass jenes der ehelichen 13.,,%, — jenes der unehelichen 30.,,% betrug.

f) Von den Findelkindern starben im 1. Lebensjahre 50%, — und vor Vollendung ihres 12. Lebensalters 78%,.

i) Die Mortalität in den einzelnen Departements hängt mit deren Wohlstande innig zusammen. (H. de Watteville „über den Pauperismus und die Armenunterstützung in Frankreich“ im Journal des Économistes. Deuxième Série, T. V. 1855.)

Während im Departement du Nord, wo auf 38 Einwohner 1 Bettler entfällt, sich 1 Todesfall auf 38.00 Einwohner entziffert, — ergibt sich im Dep. Charente, wo auf 1.214 Einwohner 1 Bettler kommt, 1 Todesfall auf 52.00 Einwohner. Es ist daher anzufempfehlen, die Findlinge in die Departements zu geben, wo die Anzahl der Bettler geringer ist, (Indre-et-Loire, Bouches-du-Rhon, Haute-Vienne, Loire, Isère, Vienne, u. s. w.), und dort wieder nicht an Bettler-Familien.

j) Die Mortalität in den Arrondissements der einzelnen Departements, ist in den locations non imposées (unbesteuerten Wohnungen), die zugleich auch die ungesundesten sind, am grössten. Die von Bouvier über Paris mitgetheilte Tabelle (Mémoires de l'Académie de Médecine, t. XVII) beweist dieses Factum.

| Arrondissement. | Procent der locations non imposées. | Sterbefälle auf 1000 Einwohner. |
|-----------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. „ | 72,65 | 23,28 |
| 2. „ | 69,82 | 23,59 |
| 3. „ | 67,70 | 28,28 |
| 4. „ | 59,16 | 19,77 |
| 5. „ | 59,02 | 19,91 |
| 6. „ | 57,50 | 19,33 |
| 7. „ | 56,89 | 18,32 |
| 8. „ | 52,69 | 15,75 |
| 9. „ | 52,36 | 16,72 |
| 10. „ | 41,21 | 16,65 |
| 11. „ | 39,69 | 15,70 |
| 12. „ | 29,58 | 14,12 |

Man wird daher darauf Bedacht nehmen müssen, dass die Findlinge nicht in die mindest oder gar unbesteuerten Wohnungen gegeben werden, weil sie zugleich die ungesundesten sind.

k) Die Mortalität hängt ausser den Arrondissements, auch noch von der Mischung der Reichen und Armen in den einzelnen Strassen ab. Nach Villermé beträgt die Kinderzahl von 0—10 Jahre von der Gesamtzahl der Gestorbenen (die der Spitäler

nicht mit eingerechnet) im 1. Arrondissement 0,37, — und im 12. Arrondiss. 0,50; — und wenn man die wohlhabendste Strasse des 1. Arrondiss. (die beiden vereinigten Strassen der Faubourg St. Honoré und du Roule), und die ärmste des 12. Arrondiss. (die Rue du Mouffetard) vergleicht, so ist das Verhältniss für die erste 0,32, — für die letzte 0,59. — Das Verhältniss der im 1. Jahre gestorbenen Kinder war während derselben Zeit im 1. Arrondiss. 0,17, — im 12. Arrondiss. 0,25 — und in den bezeichneten Strassen 0,14 und 0,32, so dass, selbst zugegeben, dass aus den vermöglichen Quartieren mehr neugeborene Kinder auf das Land in die Kost gegeben werden, als aus den armen ins Findelhaus, man doch annehmen muss, dass das Elend einen entschiedenen Einfluss auf die Sterblichkeit im Allgemeinen und insbesondere auf die Kindersterblichkeit hat.

Man wird es daher vermeiden müssen, die Findlinge in die ärmsten Strassen in die Kost abzugeben.

l) Die Sterblichkeit der Findlinge hat innerhalb und ausserhalb der Findelhäuser in Folge der vorgenommenen Reformen abgenommen; denn während im Jahre 1816 von 116,329 Findlingen: 5565 im. und 12,500 ausser Hause, also 18,066 starben; starben im J. 1848 von 127,041 Findlingen: 3939 im. und 10,336 ausser Hause, also nur 14,269.

Es starben also im J. 1816 von 1000 Findlingen 160, und
 „ „ 1848 „ 1000 „ 112,.

m) Von 1826—1853 zählte man 838,420 Kinderverlassungen unter 27,145,528 Geburten; das Verhältniss der Verlassungen zu den Geburten stellte sich wie 1:32,., zur Bevölkerung aber wie 1 : 1131 Einwohner.

a) Das Verhältniss der ehelichen zu den unehelichen Kindern stellte sich wie 1 : 13,.

Tableau

über die Zahl der in Frankreich aufgenommenen Findlinge und verlassenen Kinder, ihre Mortalität, die Ausgaben und Einnahmen.

| Jahr | Verblieben am 1. Jänner | Neu- aufgenommen | Total- Summe | Mor- talität | Aus- lagen | Ein- nahmen |
|------|----------------------------|---------------------|-----------------|-----------------|---------------|----------------|
| 1784 | 40.000 | — | — | — | — | — |
| 1810 | 70.558 | — | — | — | — | 6.717.660 |
| 1815 | 82.748 | 28.429 | 111.177 | 18.512 | — | — |
| 1816 | 85.808 | 30.521 | 116.329 | 18.056 | — | — |
| 1817 | 90.626 | 32.857 | 123.483 | 20.644 | — | — |
| 1818 | 95.217 | 29.056 | 124.273 | 18.687 | — | — |
| 1819 | 97.855 | 32.148 | 130.003 | 20.157 | — | — |
| 1820 | 101.158 | 32.197 | 133.355 | 18.461 | — | — |
| 1821 | 105.667 | 32.407 | 138.074 | 19.338 | — | — |
| 1822 | 108.767 | 32.249 | 141.016 | 19.925 | — | — |
| 1823 | 111.435 | 31.530 | 142.965 | 17.119 | — | — |
| 1824 | 115.725 | 33.505 | 149.230 | 18.663 | 9.800.213 | 9.643.728 |
| 1825 | 119.389 | 32.274 | 151.663 | 19.793 | 9.796.785 | 9.742.326 |
| 1826 | 118.118 | 32.876 | 150.994 | 19.698 | 9.662.069 | 9.659.825 |
| 1827 | 115.406 | 32.504 | 147.910 | 18.605 | 9.490.669 | 9.436.509 |
| 1828 | 115.581 | 33.749 | 149.330 | 21.533 | 9.445.582 | 9.352.559 |
| 1829 | 115.848 | 33.090 | 148.938 | 19.715 | 9.458.896 | 9.374.825 |
| 1830 | 118.485 | 33.423 | 151.908 | 19.878 | 9.590.408 | 9.474.524 |
| 1831 | 122.645 | 35.863 | 158.508 | 20.557 | 10.037.946 | 9.922.248 |
| 1832 | 127.677 | 35.460 | 163.134 | 20.088 | 10.258.799 | 10.120.643 |
| 1833 | 130.945 | 33.374 | 164.319 | 19.429 | 10.242.047 | 10.045.264 |
| 1834 | 129.222 | 31.846 | 161.068 | 22.029 | 9.441.006 | 9.450.723 |
| 1835 | 121.563 | 31.413 | 152.976 | 17.971 | 9.316.942 | 9.364.951 |
| 1836 | 109.656 | 31.495 | 141.451 | 17.111 | 8.523.341 | 8.645.940 |
| 1837 | 99.695 | 29.646 | 129.341 | 17.603 | 7.976.053 | 8.038.837 |
| 1838 | 97.912 | 26.900 | 124.812 | 17.382 | 7.601.878 | 7.575.038 |
| 1839 | 95.344 | 27.164 | 122.508 | 16.424 | 7.576.192 | 7.583.238 |
| 1840 | 96.269 | 26.984 | 123.253 | 16.261 | 7.658.731 | 7.690.654 |
| 1841 | 97.730 | 26.352 | 124.082 | 16.283 | 7.638.828 | 6.675.594 |
| 1842 | 97.754 | 25.846 | 123.600 | 16.810 | 7.645.972 | 7.708.240 |
| 1843 | 97.659 | 25.146 | 122.805 | 15.169 | 7.658.026 | 7.727.427 |
| 1844 | 96.882 | 24.770 | 121.652 | 13.786 | 7.699.565 | 7.789.623 |
| 1845 | 96.580 | 25.236 | 121.819 | 13.392 | 7.688.840 | 7.775.341 |
| 1846 | 98.094 | 26.405 | 123.499 | 14.845 | 8.123.384 | 8.133.448 |
| 1847 | 98.461 | 27.284 | 125.744 | 13.728 | 8.222.237 | 8.181.270 |
| 1848 | 98.872 | 28.169 | 127.041 | 14.269 | 8.130.207 | 8.074.543 |
| 1849 | 97.145 | 27.344 | 124.489 | 13.771 | 8.295.510 | 8.339.992 |
| 1850 | 97.345 | 26.336 | 123.743 | 14.491 | 8.385.159 | 8.421.452 |
| 1851 | 101.970 | 27.858 | 129.828 | 12.390 | 8.159.208 | 8.340.422 |
| 1852 | 103.330 | 27.540 | 130.870 | 11.697 | 8.560.044 | 8.834.975 |
| 1853 | 103.042 | 26.133 | 129.176 | 10.543 | 9.546.818 | 9.427.434 |

Die Deficite jedes Jahres werden im nächsten Jahre durch die Credit votes der Departements gedeckt.

Ueber das Findelwesen Frankreichs im Jahre 1853.

a) Zahl der Verpflegten.

| Kinder- Kategorien | Anzahl | Procentuarisches Verhältniss der Kategorien | Procentuarisches Verhältniss ihrer Mortalität |
|------------------------------------|----------------|---|---|
| Findlinge | 72 472 | 56 ¹⁰ | 9 ⁰⁰ |
| Verlassene Kinder .. | 25 842 | 20 ⁰¹ | 7 ⁰⁷ |
| Waisen | 6 460 | 5 ⁰⁰ | 4 ⁰¹ |
| Zeitweilig Unter- stützte | 25 402 | 18 ⁰⁰ | 7 ⁰⁰ |
| Summe | 129 176 | 100 ⁰⁰ | |

b) Auslagen.

1. Für den inneren Dienst :

| | |
|------------------------------|---------------|
| Wickelzeug und Kleider | 656,336 Fr. |
| Andere Auslagen | 987,245 „ |
| Summa ... | 1.643,581 Fr. |

2. Für den äusseren Dienst :

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Für die Kostgelder und Erhaltung | 6.834,646 Fr. |
| Andere Auslagen | 1.068,591 „ |
| Summa ... | 7.903,237 Fr. |
| Im Ganzen ... | 9.546,818 Fr. |

c) Einnahmen.

| | |
|---|---------------|
| Ertrag aus Special-Foundationen | 7,818 Fr. |
| Spital-Ressourcen | 1.738,711 „ |
| Aus den Strafgeldern und Confiscationen | 239,203 „ |
| Aus den allocations départementales | 5.797,645 „ |
| Das Contingent der Communes | 1.572,628 „ |
| Andere Einnahmen | 71,432 „ |
| Im Ganzen ... | 9.427,434 Fr. |

Die Anzahl der Verpflegstage betrug 36.922,801

Die Durchschnittszahl der Erhaltung eines Kindes

pr. Jahr betrug 94 Fr.

Im Jahre 1853 wurden in Frankreich zurück-

genommen 4,490 Kinder

im Normalalter entlassen 11,836 „

gestorben sind 10,543 „

Es wurden im Ganzen entlassen ... **26,818 Kinder**

Auf 100 geborene kamen 2,3 verlassene Kinder.

Auf 100 Einwohner kamen 6,1 verlassene Kinder.

| | | |
|--------------------------------|-----------|---------|
| Frankreich hatte unter 1 Jahre | 655,271 | Kinder. |
| von 1— 5 „ | 3.320,379 | „ |
| „ 5—10 „ | 3.302,750 | „ |
| „ 10—15 „ | 3.142,255 | „ |

also von 0—15 Jahre 16.320,655 Kinder, und es betrug somit die Zahl der Kinder Frankreichs 29,10% von der Gesamtbevölkerung.

Verurtheilungen von der Justice criminelle:

| | |
|--|-----|
| Kindermorde | 206 |
| Unter 21 Jahren wurden verurtheilt | 841 |
| Kinder sans discernement | 27 |

Verurtheilungen vor den Tribunaux correctionnelles:

| | |
|---|------|
| Kinder unter 16 Jahren | 6406 |
| Sans discernement zur Correction | 2066 |
| Den Eltern zur Bestrafung übergeben | 1529 |

Die „Etablissements pour les jeunes détenus“ wurden in ihrem Regime nach einem Gesetze vom 5. August 1850 geregelt. Diese Anstalten kosten pro 1856 für 7330 Kinder 1.600,000 Fr.

Im J. 1853 betrug der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle 141,360.

- „ „ „ betrug die Zahl der unehelichen lebend und todt geborenen Kinder bei der Stadtbevölkerung 3mal mehr, als jene der Landbevölkerung.
- „ „ „ haben mehr Mütter als Väter Kinder reclamirt, und die Landbevölkerung hat mehr als die Stadtbevölkerung reclamirt.
- „ „ „ war das Leben der Kinder vor oder während der Geburt bei der Stadtbevölkerung grösseren Gefahren ausgesetzt, als bei der Landbevölkerung.
- „ „ „ war die Zahl der Todtgeborenen bei den unehelichen Kindern grösser als bei den ehelichen.
- „ „ „ zeigte die Landbevölkerung eine geringere Mortalität als die Stadtbevölkerung.

Tableau

über die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen, Kindermorde und unfreiwilligen
Tötungen der Kinder vom J. 1825—1856.

| J a h r | Frucht- Abtreibungen | Aus- setzungen | Kindermorde | Unfreiwillige Tötungen |
|--------------|-------------------------|-------------------|-------------|---------------------------|
| 1825 | 13 | — | 126 | — |
| 1826 | 11 | — | 117 | — |
| 1827 | 8 | 111 | 121 | — |
| 1828 | 8 | 156 | 92 | — |
| 1829 | 8 | 99 | 82 | — |
| 1830 | 3 | 83 | 98 | 48 |
| 1831 | 4 | 77 | 79 | 45 |
| 1832 | 12 | 133 | 80 | 51 |
| 1833 | 7 | 116 | 87 | 52 |
| 1834 | 8 | 157 | 100 | 68 |
| 1835 | 10 | 174 | 119 | 49 |
| 1836 | 8 | 203 | 135 | 77 |
| 1837 | 10 | 199 | 128 | 70 |
| 1838 | 19 | 249 | 129 | 73 |
| 1839 | 12 | 173 | 147 | 80 |
| 1840 | 18 | 200 | 137 | 77 |
| 1841 | 18 | 228 | 161 | 62 |
| 1842 | 17 | 222 | 146 | 79 |
| 1843 | 17 | 219 | 144 | 80 |
| 1844 | 21 | 271 | 134 | 63 |
| 1845 | 18 | 222 | 130 | 97 |
| 1846 | 18 | 255 | 132 | 93 |
| 1847 | 17 | 262 | 159 | 71 |
| 1848 | 22 | 138 | 130 | 57 |
| 1849 | 20 | 204 | 176 | 67 |
| 1850 | 36 | 260 | 164 | 125 |
| 1851 | 33 | 231 | 164 | 167 |
| 1852 | 28 | 252 | 184 | 95 |
| 1853 | 42 | 243 | 196 | 106 |
| 1854 | 35 | 254 | 198 | 114 |
| 1855 | 34 | 270 | 173 | 125 |
| 1856 | 33 | — | 190 | 121 |
| Summe | 567 | 5933 | 4858 | 2152 |

Nach der Veröffentlichung des Decretes Napoleons I. vom 19. Jänner 1811 über die Organisation des Findelwesens, besass Frankreich 273 Findelhäuser, von denen 250 Drehladen (tour) hatten. Man hat im Laufe der Zeit 172 Findelhäuser und 193 Drehladen aufgehoben, so dass man im Jahre 1860 nur 101 Findelhäuser erhielt, von denen 57 Drehladen besaßen.

Folgende Departements besitzen Findelhäuser mit Drehladen:

Ain (1), Aisne (3), Alpes Basses (1), Ardèche (1), Ardennes (1), Ariège (2), Aube (1), Bouches du Rhône (2), Charente (1), Corrèze (1), Eure (2), Eure et Loire (1), Finisterre (2), Gard (1), Gironde (1), Loire Inférieure (1), Loiret (1), Manche (3), Marne (2), Oise (1), Puy-de-Dôme (1), Pyrénées orientales (1), Rhône (1), Saône et Loire (3), Sarthe (1), Seine (1), Seine Inférieur (1), Seine et Marne (1), Sèvres (1), Somme (1), Vaucluse (1), Vendée (1), Vienne (1), Vienne Haute (1), Yonne (1).

Folgende Departements besitzen Findelhäuser ohne Drehladen:

Allier, Alpes Hautes, Aude, Aveyron, Calvados, Charente Inférieure, Cher, Corse, Dordogne, Daubs, Drôme, Garonne, Hérault, Gers, Ille-et-Villaine, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire et Cher, Loire Haute, Lot, Lot et Garonne, Lozère, Maine et Loire, Manche, Meurthe, Moselle, Nièvre Nord, Orne, Pas de Calais, Pyrenées (Basses et Hautes), Rhin Bas et Haute, Saône Haute, Seine et Oise, Tarn, Tarn et Garonne, Var, Vosges. In diesen Departements befindet sich überall nur eine Findelanstalt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir nur die Beschreibung des Findelhauses von Paris und Lyon, dieser beiden Musteranstalten Frankreichs geben, weil die übrigen Anstalten diesen beiden nachgebildet wurden.

Das Findelhaus in Paris.

Die ersten Spuren einer Findelhausversorgung in Paris fallen in das Jahr 1362. Nachdem durch die Kriege der Jahre 1360—1362 das Elend in Frankreich den höchsten Gipfel erreichte, fand man in Paris täglich eine grosse Menge auf offener Strasse weggelegter Kinder. Die noch lebenden brachte man in das Hôtel-Dieu, aber es fehlte an Raum und an Mitteln, um sie dort verpflegen zu können. Allerdings wurden damals durch die Geistlichkeit viele Findlinge versorgt, aber dessenungeachtet blieben Tausende ohne allen Beistand. Um das traurige Schicksal dieser Geschöpfe zu lindern, vereinigten sich mehrere Religiöse und baten den Erzbischof von Paris M. Jean de Meulant (7. Februar 1362), ihnen die Gründung einer Brüderschaft „une confrairie du Saint-Esprit“ behufs der Unterstützung der verlassenen Kinder, zu bewilligen. Ihre Bitte und die Errichtung eines eigenen Hospitals (l'hôpital des Pauvres du Saint-Esprit) wurde genehmiget, und den Brüdern noch ein 40tägiger Ablass verliehen. (Extrait des Antiquités de Paris, par Jacq. du Breul.) — Carl VII. gestattete aber nur (4. Aug. 1445), dass in dieses Hospiz Waisen ehelicher Abstammung aufgenommen werden. — Im J. 1555 wurden die Seigneurs hauts-justiciers, die meist dem hohen Clerus angehörten, durch einen Parlamentsbeschluss verhalten, jährlich für die Erhaltung der Findlinge 960 Livres zu bezahlen. — Im J. 1570 wurden Findlinge in zwei Häusern, die in der Cité und in der Nähe der Port Saint-Landry lagen, verpflegt. — Später gab der Erzbischof von Paris die ihm zur Versorgung zufallenden Findlinge in das in der Nähe der Port Saint-Budy gelegene Haus in Verpflegung, das man „Maison de la Couche“ nannte. Er liess gleichzeitig im Innern seiner Kirche Wiegen mit einigen Findlingen aufstellen, um durch die Bethätigung der Privatwohlthätigkeit frommer Gläubiger seine Ausgaben zu vermindern.

Im Jahre 1636 beschloss eine fromme Witwe, ihr in der Nähe der Maison de la Couche in der Strasse Landry gelegenes Haus und ihr Vermögen der Pflege ausgesetzter Kinder zu widmen. Von zwei Wärterinnen unterstützt, pflegte sie die ihr gebrachten weggelegten Kinder. Das Châtelet leistete ihr allen Vorschub, allein der Andrang war so gross, dass viele Kinder wieder weggeschickt, und einer neuen Aussetzung preisgegeben werden

mussten. Die edle Witwe starb, sie vermachte wohl ihr Vermögen und das Haus den Kleinen, aber ihre brave Mutter konnte sie ihnen leider nicht legiren. Nach ihrem Tode wurden gleichwohl ausgesetzte Kinder aufgenommen, aber die Pflege war so schlecht, dass fast alle eine Beute des Todes wurden. Die Popularität der Anstalt ging verloren, ihr trügerischer Rettungsschimmer erbleichte, und Volk und Wohlthäter zogen sich scheu vor ihren Danaidengeschenken zurück. Die Unordnung erreichte den höchsten Gipfel, ihre Auflösung stand bevor. In dieser Periode besuchte Vincent de Paul (1638), ein schlichter Missionspriester aus der Provence, das verwaiste Haus. Entsetzliche Scenen boten sich seinen Blicken dar. Die Säle waren mit Rauch und mephitischen Ausdünstungen überfüllt; die Kleinen mit ihren Greisen-Physiognomien lagen auf halbverfaulten Betten ohne Bedeckung ihrer Blößen; einige rangen mit dem Tode, Niemand reichte ihnen einen kühlenden Labetrunk; die Leichname lagen mitten unter den Lebenden; alle Jammer des Elendes waren bunt durcheinandergewürfelt zu schauen! Er vernahm, dass man die Kinder um 20 Sous an Bettler verkaufte, die sie verstümmelten und ein schändliches Gewerbe mit ihnen trieben; dass die Kinder mit schlechter Kuhmilch genährt, oder an der Brust liederlicher Dirnen gesäugt, und dass viele nicht einmal getauft wurden! Mit, vom bittersten Schmerze durchzittertem Herzen verliess der fromme Mann diese Stätte des Grauens, fest entschlossen, mit Gottes Hilfe diesen verlassenem Geschöpfen ein sicheres Asyl zu begründen. Er hatte es sogleich begriffen, dass ein solches Werk der christlichen Nächstenliebe nur unter der Aegyde des weiblichen Herzens entstehen könnte; er wandte sich mit der ganzen Glut der Beredsamkeit in einer Assemblée von Frauen an ihre edlen Herzen, und seine Hoffnungen wurden übertroffen. Die Nichte des Siegelbewahrsers von Marillac, die Frauen Peltric, Lamoignon, Chantal, Miramion, Fouquet, das Fräulein Legras, die Stifterin der barmherzigen Schwestern, u. a. m. erboten sich, ihm beizustehen. Er hatte alle tief geführt, und reiche Gaben flossen dem heiligen Manne zu. Er kaufte ein kleines Haus bei dem Thore Saint-Victor, gründete dort ein neues Findelhaus, führte die barmherzigen Schwestern ein, forderte ununterbrochen die christliche Nächstenliebe auf, und endete damit nicht, bis seine Stimme zum Throne Ludwigs XIII. drang. Um sein Werk dauernd zu begründen, musste es von der Staatsverwaltung als eine öffent-



liche Anstalt proclamirt werden; denn nur zu bald waren seine Mittel aufgezehrt, und er musste zu einer neuen Generalversammlung der „dames de la Charité“ schreiten, um sie zu neuen Opfern zu bewegen, denn es kam dahin, dass man von den vielen Ankommenden, die nicht untergebracht werden konnten, das Loos für die Aufnahmen entscheiden lassen musste. Anna von Oesterreich legte allein eine Jahresrente von 12,000 Livres auf den Altar der christlichen Nächstenliebe (1640). — Der König schenkte 1642 eine Rente von 4000 Livres, und 1644 noch eine weitere von 8000 Livres.

Im Jahre 1648 übersiedelte das Findelhaus in das Gebäude von Bicêtre; da aber die Luft und die Lage dieses Hauses nachtheilig auf die Kinder wirkten, versetzte man es (1670) durch eine Declaration des Parlamentes vom 18. August d. J. in das von der Erzherzogin Maria Theresia von Oesterreich gebaute Hospital in der rue du Faubourg St. Antoine n° 124 und 126, und vereinigte es mit dem Hôpital Générale, in das auch Waisen aufgenommen wurden. — Die Administration dieser Anstalten, überzeugt, dass diese im Centrum der Stadt sich befinden sollten, kaufte in der Cité drei kleine Häuser und liess sie adaptiren, wodurch das neue Findelhaus an der Ecke der Strasse Neuve-Notre-Dame gegenüber der Metropolitankirche erstand. — Dieses Haus wurde später wieder niedergeissen, und dafür ein neues am parvis Notre-Dame in der Nähe errichtet, das jetzt das Bureau central d'admission dans les hospitaux et hospices bewohnt. — Am parvis Notre-Dame blieb das Findelhaus bis zum Jahre 1838, wo es in die rue d'Enfer n° 74 übersiedelte. Gegenwärtig werden also die Findlinge in der früheren Erziehungsanstalt de l'Oratoire aufgenommen. Vor der Revolution unterwies man hier die Novizen des Mönchsordens de l'Oratoire. Das Kloster selbst befand sich in der Strasse Saint-Honoré. Der hinter dem Hause befindliche Garten wurde später verbaut und in die Strassenlinie einbezogen. In der neueren Zeit hat man in dem Gebäude de l'Oratoire den Eingang in die Capelle von der Strasse de l'Enfer zugemauert. In der Mitte der einfachen Façade befindet sich ein aus Stein gehauenes Christuskind, das von Engelsköpfchen umgeben ist. Auf dem Fries prangt die Aufschrift: „Invenietis infantem pauperis involutum.“ Ober dem Kinde liest man: „Sanctissimae trinitati et infantiae Jesu sacrum.“ (Im Jahre 1814 l'hospice de l'Allaitement ou des Enfants Trouvés.) Vormalis war diese Kirche der heiligen

Kindheit Jesu geweiht. Es ist eine sonderbare Fügung der Vor-
 sehung, dass dieses Gebäude, das einst zur Ehre des göttlichen
 Kindes gebaut wurde, nun die in stiller Einsamkeit geborenen
 und verlassenen Kinder aufnimmt. Das Gebärdhaus (*Maternité*),
 das in der Strasse la Bourbe liegt, sendet dieser Anstalt jährlich
 an 12 bis 1500 Kinder.

Ein tiefes Geheimniss verhüllt alle Einrichtungen dieses
 Hauses. Fremden ist nicht einmal der Eintritt in das Innere des
 Gebäudes gestattet.

Dieses Findelhaus hat eine Drehlade, welche sich im Par-
 terre befindet, und gegen die ziemlich verödete Strasse Enfer hin
 angebracht ist. Man hinterlegte im Jahre 1854 in die tour 131
 Kinder, 86 fand man auf offener Strasse ausgesetzt, und 3441
 wurden von dem Aufnahmsbureau aufgenommen, darunter befan-
 den sich 1966 Kinder von bekannten Müttern.

Die Zahl der Aussetzungen auf offener Strasse in
 Paris vom J. 1845—1854 war folgende:

| Jahr. | Aussetzungen. | Jahr. | Aussetzungen. |
|-------|---------------|-------|---------------|
| 1845 | 19 | 1850 | 19 |
| 1846 | 32 | 1851 | 26 |
| 1847 | 30 | 1852 | 51 |
| 1848 | 17 | 1853 | 74 |
| 1849 | 32 | 1854 | 86 |

Mit der Drehlade ist ein Schaltersaal verbunden, in dem
 zur Nachtzeit eine barmherzige Schwester Wache hält, um auf
 den Schall der Glocke sogleich die Drehscheibe nach innen zu
 kehren, und das Kind aus diesem Behälter zu nehmen. Sobald
 das Kind aus dem Schalter genommen wurde, wird die Zeit seiner
 Hinterlegung, alle Umstände, welche etwa dieselbe begleiteten,
 und alle Erkennungszeichen, als: Wäschebestandtheile, Amulette,
 Geld, Taufscheine u. s. w., sogleich in ein Protokoll eingetragen,
 die Gegenstände unter einer bestimmten Nummer in einem eigenen
 Depositenkasten verwahrt, und das Kind hierauf in einen Saal,
 den man die Krippe (*Crèche*) nennt, transferirt.

Die Krippe (*Crèche*), der eigentliche Aufnahmssaal für die
 in dem Schalter deponirten Kinder, ist ein langer, breiter und gut
 ventilirter Saal mit 170 eisernen Bettchen, die in zwei Reihen
 aufgestellt sind, und weisse Vorhänge haben. M. Peligot, Ad-
 ministrator dieser Anstalt, führte vor 20 Jahren diese Lagerstätten
 ein. Der Fussboden ist mit Wachs eingelassen, und in einem

hohen und weiten Kamine brennt stets zu jeder Jahreszeit Feuer, um Wäsche, Getränke und Arzeneien für die Kinder in jedem Augenblicke wärmen zu können. Barmherzige Schwestern werden von den sogenannten Wickelfrauen (Berceuses) in ihren Dienstleistungen unterstützt. Zwei Drittheile der letzteren haben den Tag- und ein Drittheil den Nachtdienst. Jedes Kind erhält sogleich bei der Aufnahme eine Amme, an denen hier kein Mangel ist. — Syphilitische Kinder werden in einem eigenen Saale untergebracht und mit Kuhmilch genährt.

Mit der Krippe steht ein Saal in Verbindung, in dem die bereits entwöhnten Kinder, die noch unter einem Jahre alt sind, gebracht werden, damit die Ruhe der Säuglinge nicht gestört wird.

Die älteren Kinder werden, nach Alter und Geschlecht in mehreren geräumigen Sälen gesondert, beherbergt. Die Anstalt hat einen Belegeraum für 600 Kinder. Seit dem J. 1855 bewohnt jedes Geschlecht eine eigene Abtheilung des Hauses.

Die Kinder werden meist schon am 3. Tage an die Landammen abgegeben, deren immer durch die Bemühungen der Ammenbesorger (Meneurs) eine grosse Anzahl vorgemerkt ist. Diese Ammen werden mittelst eigener Anstaltswagen (eine Art von Omnibus), unter Aufsicht eines Conducteurs, — oder mittelst der Eisenbahn in ihre Wohnorte befördert.

Die Krankenabtheilungen für die Kinder sind ebenfalls nach den Geschlechtern getrennt, und werden von den barmherzigen Schwestern und gewöhnlichen Wärterinnen besorgt. Die Aerzte besuchen die kranken Kinder zweimal im Tage.

Das Depot stellt einen Saal dar, in dem die periodisch aufgenommenen Kinder verpflegt werden. Auch hier sind die Geschlechter getrennt.

Die Disciplinar-Abtheilung. — Da es moralische und physische Nachtheile mit sich bringt, Zöglinge von 6—8 Jahren, die lasterhafte Neigungen wahrnehmen lassen, mit den übrigen Kindern zugleich zu beherbergen, so hat man seit dem J. 1856 in einem der neu angekauften Gebäude des Findelhauses, für solche Individuen eine Disciplinar-Abtheilung mit einem Belegeraum von 40 Betten adaptirt, um auf ihr deren sittliche Rehabilitation anzubahnen. Unverbesserliche Zöglinge werden in die Rettungshäuser oder in die Besserungs-Colonien transportirt.

Die Capelle. — Gegenwärtig vermisst man in der Hauscapelle die frühere Pracht. Man sieht nichts mehr als arm-

selige hölzerne Stühle, und an den geschmacklosen bemalten Wänden nichtssagende Bilder. In einem Winkel hat man ein Marienbild von Gyps aufgestellt. Es ist sehr zu bedauern, dass man einen so erhabenen Gegenstand so ärmlich ausgestattet hat. Man hat es übersehen, dass die Findlinge, die ihre Andacht vor dem Bilde der Gottesmutter verrichten, an ihm einen Trost für ihr Unglück finden, der sie es vergessen macht, das sie Waisen sind, indem sie hier eine Mutter finden. Wir halten die Vernachlässigung der Ausschmückung jener Orte, wo die Schützlinge der öffentlichen Wohlthätigkeit ihre Andachtsübungen verrichten, für tactlos, weil gerade in dem jugendlichen Herzen der äussere Eindruck die inneren Empfindungen zum nachhaltigsten Durchbruche bringt.

Die Schule. — Die Findelhauschule ist für die Findlinge, die an die Kostparteien abgegeben werden, ohne allen Werth. Ihr Nutzen beschränkt sich auf 130—150 Kinder, die aber immer nur kurze Zeit in der Anstalt bleiben. Der rasche Wechsel bringt den Schülern keinen Vortheil, und verleidet den barmherzigen Schwestern, die den Unterricht ertheilen, jede Lust zu einem so resultatlosen Bemühen. Um aber die Schwestern doch einigermaßen für diesen Unterricht zu animiren, wurde in der Letztzeit angeordnet, dass 14 Knaben und eben so viele Mädchen bis zur Vollendung der Lehrurse in der Hauschule verbleiben sollen.

Das Aufnahms-Bureau des Pariser Findelhauses ist nach derselben Art, wie wir es bereits unter dem Artikel Frankreich beschrieben haben, organisirt, und es bleibt uns hier nur noch zu bemerken übrig, wie dieses Bureau im J. 1854 die sogenannten „Unterstützungen der ledigen Mütter“ (*Secours aux filles-mères*) durchgeführt hat.

1. Man verwendete eine Summe von 59.347 Fr. 76 Cent. aus dem Monthyon'schen Fonde zur Unterstützung von 3533 in den Spitalern entbundenen Müttern.

Unter diesen befanden sich 1102 verheiratete, und 2431 ledige Mütter.

a) Von den 1102 haben 896 ihre Kinder selbst zur Säugung übernommen; 206 brachte die Administration bei Kostammen unter. Die Auslagen für beide Kategorien betragen 11.110 Fr. 98 Cent.

b) Von den 2431 übernahmen 1099 Mütter die Kinder selbst in die Säugung, 1332 wurden bei den Kostammen untergebracht. Die Auslagen für beide Kategorien betragen 48.236 Fr. 78 Cent.

2. Man entnahm 64.615 Fr. 98 Cent. aus dem Specialfonde von 85.000 Fr., der zur Verhütung der Aussetzungen votirt wurde. Mit dieser Summe unterstützte man 4442 in den Wohnorten Entbundene.

a) Unter den 3289 verheirateten Müttern haben 2609 ihre Kinder selbst in die Pflege übernommen, 680 wurden zu Kostammen gegeben. Die Auslagen dafür betragen 44.942 Fr. 67 Cent.

b) Unter den 1153 ledigen Müttern haben 708 ihre Kinder selbst in die Pflege übernommen. 445 wurden an Kostammen gegeben. Die Auslagen dafür betragen 19.675 Fr. 31 Cent.

Im Ganzen wurden also 7975 Entbundene (4391 verehelichte und 3485 ledige) unterstützt; 5312 Kinder verblieben bei ihren Müttern, 2663 wurden durch das Aufnahms-Bureau mittelst der Direction des Municipal-Etablissements der Strasse Saint-Apolline bei Kostammen, gegen Vergütung von Seite der Mütter, untergebracht. Die Kosten für die mit dieser Direction accordirten 9 Ammenmonate, von denen die Mütter 8 zahlen sollten, aber grösstentheils nicht von ihnen bezahlt wurden, betragen 367.590 Fr., wofür das Bureau durch eine Subvention der Stadt Paris und des Seine-Departements entschädigt wurde.

Zieht man von der Summe pr. 367590 Fr., die von einigen Müttern dennoch einbezahlten Beiträge ab, so stellt sich diese Ausgabe nur auf 220.554 Fr.

Dem Findelhaus von Paris gehen bei der Ueberwachung der Findlinge wohlwollende Patronate an die Hand. Der Geist dieser Patronate geht aus der Instruction hervor, welche die Administration dieses Hauses am 26. Februar 1834 erliess. Ihr Zweck ist, ausser der Beschützung der Findlinge gegen die Barbarei ihrer Umgebung, die Ausmerzung der gegen ihre Abkunft noch immer bestehenden Vorurtheile. Das Pariser Findelhaus besitzt nicht die von uns bereits früher erwähnte Institution der Inspectoren, sondern es besoldet eigene Agenten, die ihr jährlich 64.000 Fr. kosten. Die Leistungen dieser Agenten stehen jenen der Inspectoren weit nach.

Das Pariser Findelhaus gibt in der Regel den Eltern über ihre Kinder, mit Ausnahme der Todes, keine Auskunft. Gegen den Erlag einer ziemlich hohen Nachfragetaxe (droit de recherche) wird aber eine Ausnahme gemacht. Diese Massregel ist eine sehr tadelnswerthe, weil sie das vermöglichere Laster protegirt.

Man gibt auch von dieser Anstalt alljährlich Kinder an die von uns bereits früher beschriebenen Kinder-Colonien ab.

Tableau

über die in den Besserungs-Colonien untergebrachten Findlinge.

| Name der Etablissements | L a g e | Zahl der Zöglinge |
|--|----------------|----------------------|
| Für Knaben. | | |
| Colonie von Montagny | Saône et Loire | 68 |
| „ „ Blanzv | „ | 11 |
| „ „ Varaigne | Dordogne | 14 |
| „ „ Bradières | Vienne | 30 |
| | | 123 |
| Für Mädchen. | | |
| Colonie von Blanzv | Saône et Loire | 19 |
| Ouvroir de Vaugirard ¹⁾ | Seine | 20 |
| „ „ Conflans ²⁾ | „ | 30 |
| | | 69 |
| Gesamt-Summe | | 192 |

T a r i f

für die Kostgelder der Findlinge in dem Pariser Findelhouse.

| Alter | Kostgeld per Monat | | Alter | Kostgeld per Monat | |
|---------------------------|-----------------------|-----|---------------------------|-----------------------|-----|
| | Fr. | Ct. | | Fr. | Ct. |
| Für das 1. Jahr | 7—8 | — | Für das 7. Jahr | 3 | 75 |
| „ „ 2. „ | 6 | — | „ „ 8. „ | 3 | 50 |
| „ „ 3. „ | 5 | 50 | „ „ 9. „ | 3 | — |
| „ „ 4. „ | 5 | — | „ „ 10. „ | 2 | 50 |
| „ „ 5. „ | 4 | 50 | „ „ 11. „ | 2 | — |
| „ „ 6. „ | 4 | — | „ „ 12. „ | 1 | 50 |

Dieser Tarif wurde durch ein ministerielles Rescript vom 13. August 1841 festgesetzt.

Ausserdem aber gelten noch die nachfolgenden Bestimmungen, welche durch ein Arrêt vom 30. Ventôse, an V, getroffen wurden:

a) Ammen, die einen Findling durch 9 Monate gut pflegen, erhalten eine Remuneration von 18 Fr.

b) Ammen, die ein Kind bis zum 12. Jahre stets bei sich behalten haben, bekommen eine Remuneration von 50 Fr.

c) Landwirth oder Handwerker, die ebenfalls einen Findling bis zum 12. Jahre pflegten, erhalten auch 50 Fr.

¹⁾ Diese Ouvroirs sind blosse Rettungsanstalten.

²⁾ In Conflans wirken die Schwestern vom guten Hirten zu Angers.

Unter Ludwig XIV. war der Ammenlohn und das Kostgeld ungleich höher gestellt, auch dauerte das Findlings-Normalalter bis zum 15. Jahre. Man zahlte für das erste Lebensjahr monatlich 8 Fr., was bei den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen einer Zahlung von 15 Fr. gleichkommt. In Frankreich sind die Tarife für die Kostgelder in jedem Departement anders, obgleich ihre uniforme Behandlung sehr zu wünschen wäre. Die gegenwärtigen Ammenlöhne und Kostgelder sind viel zu niedrig bemessen. Das Pariser Findelhaus zahlt, mit Einschluss der Prämien, für ein Kind, wenn es 9 Monate überlebt, pr. Monat 10—12 Fr.; eine Zahlung, die sogar niedriger ist, als die, welche die Municipaldirection des Ammen-Bureaus der Strasse Saint-Apolline ihren Kostammen zahlt. Ein grösseres Missverhältniss stellt sich heraus, wenn man diesen Tarif mit dem Lohne von 15—20 Fr. vergleicht, den die Privatparteien den Ammen zahlen, die Zuthaten nicht eingerechnet, welche diese noch ausserdem erhalten. Der Tageslohn der Privatammen stellt sich auf 50—60 Cent., während jener der Findelhausammen sich nur auf 30—40 Cent. entziffert. Der Preis für die täglichen Bemühungen und Baarauslagen stellt sich in den Findelhäusern und bei der ausseranstaltlichen Pflege der Findlinge nur auf den Werth von $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ eines Kilogrammes Brod, während sich die mindeste Tagelöhnerin in Frankreich zwischen 70—90 Cent. täglich verdient. Diess ist die Ursache, warum so viele Maire's die Landleute auffordern, sich lieber dem Feldbane als der Findlingspflege hinzugeben, und dass man den Ammen des Dep. Nièvre, die die besten in Frankreich sind, bis zum Ende des 2. Lebensjahres der Findlinge eine monatliche Gehaltsaufbesserung von 2 Fr. zugestehen musste.

Wir lassen nun 4 Tableaux folgen:

1. Ueber die Bewegung der, während der Periode von 1845 bis 1854 im Pariser Findelhause aufgenommenen Findlinge und Waisen, sammt den Auslagen dafür im Hause;
2. über die Bewegung der Findlinge und Waisen des Pariser Findelhauses in der Pension von 1845—1854, sammt den Auslagen ausser dem Hause;
3. über die Auslagen für den inneren und äusseren Dienst dieser Anstalt von 1845—1860;
4. über die Zahl der von 1640—1857 hier aufgenommenen Findlinge.

Den Schluss bilden einige statistische Notizen über Paris, die auf unsere Abhandlung Bezug nehmen.

1. Bewegung

der während der Periode von 1845—1854 in dem Pariser Findelhause aufgenommenen Findlinge und Waisen sammt den Erhaltungskosten im Hause.

| Jahrgang | Zugang | | | Unter-gebracht | | Abgang | | | | | | | | | | Gesamt-Summe Verblieben am 31. Decemb. jeden Jahres | Gesamt-Auslagen des Findelhause | | Auslagen für den äusseren Dienst auf Kosten des Findelhause | | | | | | | | | | Gesamt-Summe aller Auslagen | | | | |
|--------------|--|----------------|---------------------------|------------------|---------------|----------|---------------------------------|----------------------------|--|----------------------------------|------------------------------|--|-----------|--------------|------|---|------------------------------------|--|--|----------|--------------------------|---|----------------------|------------------|-----|--------|----|-------|--------------------------------|---------|----|---------|----|
| | Anzahl der am 1. Jänner jedes Jahres Verbliebenen | durch Aufnahme | durch Wiederauf- nahme | Gesamt- Summe | auf dem Lande | in Paris | den Eltern zurück- geschickt | der Polizei über- geben | zurückgeschickt in ihre Departement | abgegeben an die Findelhäuser | abgegeben an die Spitäler | aus verschiedenen Ursachen entfernt | gestorben | Gesamt-Summe | Fr. | | Ct. | Wickelreuz, Wäsche und erste Anschaffung | Kosten der Uebersuchung und Behandlung | Bandagen | Verschiedene Auslagen | Uebersinkommen und zufällige Auslagen | Kanzlei- Auslagen | Gesamt- Summe | Fr. | Ct. | | | | | | | |
| 1845 | 277 | 4296 | 681 | 5257 | 3190 | 184 | 184 | 1 | 5 | 14 | 105 | 128 | 1130 | 4987 | 270 | 233413 | 95 | 181041 | 95 | — | — | 36 | — | 1391 | 5 | 23630 | 65 | 7408 | 98 | 213493 | 63 | 446907 | 48 |
| 1846 | 270 | 4260 | 739 | 5268 | 3430 | 156 | 213 | 1 | 43 | 15 | 157 | 125 | 915 | 4956 | 312 | 251939 | 63 | 212713 | 12 | — | — | 129 | 67 | 886 | 56 | 23630 | 86 | 5934 | 81 | 213295 | 1 | 497234 | 64 |
| 1847 | 312 | 4554 | 905 | 5671 | 3685 | 112 | 198 | 3 | 62 | 11 | 129 | 132 | 946 | 5328 | 343 | 285180 | 8 | 213473 | 22 | — | — | 174 | 39 | 1268 | 11 | 26687 | 37 | 5571 | 72 | 247374 | 81 | 533554 | 99 |
| 1848 | 243 | 4597 | 799 | 5729 | 3991 | 112 | 287 | 1 | 41 | 6 | 73 | 196 | 937 | 5434 | 296 | 263727 | 49 | 228277 | 4 | — | — | 222 | 1 | 933 | 76 | 27596 | 36 | 5520 | 85 | 262540 | 4 | 526267 | 53 |
| 1849 | 295 | 4133 | 722 | 5150 | 3456 | 112 | 266 | — | 47 | 5 | 66 | 171 | 696 | 4849 | 311 | 251797 | 39 | 233010 | 31 | — | — | 207 | 60 | 942 | 12 | 24068 | 44 | 5108 | 82 | 263237 | 29 | 515025 | 18 |
| 1850 | 301 | 3952 | 741 | 4994 | 3354 | 93 | 313 | — | 95 | 7 | 57 | 131 | 686 | 4732 | 262 | 235148 | 57 | 233000 | — | — | — | 75 | 90 | 1500 | — | 26079 | 68 | 6215 | 23 | 266870 | 71 | 602019 | 58 |
| 1851 | 262 | 3940 | 732 | 4934 | 3224 | 91 | 285 | — | 104 | 8 | 40 | 126 | 800 | 4682 | 252 | 233579 | 70 | 223722 | 78 | — | — | 32 | — | 1050 | 85 | 29534 | 86 | 5351 | 74 | 259692 | 3 | 493271 | 73 |
| 1852 | 252 | 3303 | 1008 | 4563 | 3059 | 109 | 261 | — | 112 | 6 | 43 | 140 | 652 | 4281 | 282 | 229920 | 1 | 223032 | 43 | — | — | 169 | 55 | 2500 | — | 29557 | 50 | 6137 | 71 | 261647 | 49 | 491367 | 50 |
| 1853 | 232 | 2390 | 1005 | 3667 | 2092 | 134 | 412 | — | 76 | 9 | 58 | 157 | 362 | 3334 | 333 | 255512 | 1 | 226740 | 5 | — | — | 191 | 22 | 2500 | — | 31358 | 75 | 4749 | 73 | 265534 | 75 | 521046 | 76 |
| 1854 | 333 | 3441 | 674 | 4448 | 2890 | 96 | 237 | — | 44 | 6 | 58 | 175 | 609 | 4094 | 354 | 281923 | 88 | 235529 | 74 | 14802 | 60 | 56 | 25 | 2500 | — | 33341 | — | 4027 | 80 | 290257 | 99 | 572181 | 27 |
| Summe | 2927 | 39959 | 7894 | 49641 | 32245 | 1191 | 2686 | 6 | 713 | 91 | 747 | 1535 | 7423 | 46877 | 3004 | 2515133 | 41 | 2210590 | 64 | 14802 | 60 | 1249 | 89 | 15362 | 48 | 275470 | 15 | 56232 | 39 | 2573743 | 15 | 5689876 | 56 |

2. Bewegung

der Findlinge und Waisen in der Pension vom Jahre 1845—1854 sammt den Erhaltungskosten
ausser dem Hause.

| Jahrgang | Zöglinge, welche sich mit 1. Jänner jeden Jahres auf dem Lande befanden | Zugang | | | | | Abgang | | | | | | | | | | Auslagen | | | | | | | | | | |
|--------------|---|----------------------------|-------------------------------|----------------|----------------------------------|-------------------|-----------------------------|-------|--------------------------------------|-----|---|--------|-----------------------------|---------|-----------|-----------|-------------------|--|-----|-------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------|-----|---------------------|--|
| | | zu den Ammen abgesendet | in Kostorten untergebracht | zurückgenommen | zurückgenommen wegen Schwäche | Gesamt- Zugang | abgegeben ins Findelhaus | | nach dem zwölften Jahre entlassen | | aus der ausserordentl. Pens. weg. Schwäche zurückgenommen | | an andere Orte abgegeben | | entwischt | gestorben | Gesamt- Abgang | Zöglinge, welche am 31. December jeden Jahres verblieben | | Reisekosten | | Ammen-Monat- und Kostgelder | | Aufunterungs- Prämien | | Gesamt- Auslagen | |
| | | | | | | | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | | | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | | |
| 1845 | 12.869 | 2.691 | 408 | 14 | 419 | 3.532 | 264 | 1.160 | 412 | 9 | 10 | 1.789 | 3.644 | 12.757 | 116.362 | 94 | 1.008. | 225 | 44 | 3.018 | 9 | 1.127. | 601 | 47 | | | |
| 1846 | 12.757 | 2.850 | 523 | 10 | 429 | 3.812 | 269 | 1.134 | 409 | 4 | 22 | 1.974 | 3.812 | 12.757 | 116.418 | 27 | 1.159. | 065 | 99 | 27.675 | 40 | 1.303. | 159 | 66 | | | |
| 1847 | 12.757 | 2.913 | 651 | 15 | 499 | 4.078 | 271 | 1.241 | 499 | 7 | 41 | 1.982 | 2.941 | 12.894 | 137.958 | 26 | 1.214 | 009 | 73 | 23.605 | 75 | 1.375. | 573 | 74 | | | |
| 1848 | 12.894 | 3.102 | 649 | 10 | 528 | 4.289 | 303 | 1.154 | 507 | 7 | 19 | 2.182 | 4.122 | 13.061 | 143.007 | 59 | 1.253. | 689 | 9 | 26.656 | 28 | 1.423. | 352 | 93 | | | |
| 1849 | 13.061 | 2.801 | 565 | — | 561 | 3.927 | 348 | 960 | 541 | 6 | 11 | 2.059 | 3.925 | 13.063 | 131.665 | 40 | 1.254. | 159 | 82 | 28.560 | 50 | 1.414. | 385 | 72 | | | |
| 1850 | 13.063 | 2.697 | 562 | 5 | 557 | 3.821 | 403 | 806 | 541 | 19 | 19 | 1.551 | 3.339 | 13.545 | 130.045 | 46 | 1.238. | 666 | 92 | 29.637 | 45 | 1.398. | 349 | 58 | | | |
| 1851 | 13.545 | 2.638 | 476 | 3 | 425 | 3.542 | 385 | 835 | 416 | 12 | 8 | 1.644 | 3.800 | 13.787 | 113.974 | 85 | 1.269. | 267 | 6 | 41.374 | 35 | 1.424. | 616 | 26 | | | |
| 1852 | 13.787 | 2.188 | 800 | 4 | 398 | 3.890 | 584 | 891 | 379 | 19 | 23 | 1.457 | 3.353 | 13.824 | 107.913 | 94 | 1.303. | 816 | 58 | 52.387 | 89 | 1.464. | 148 | 41 | | | |
| 1853 | 13.824 | 1.377 | 621 | 5 | 354 | 2.357 | 457 | 809 | 336 | 18 | 31 | 1.253 | 2.934 | 13.247 | 82.892 | 26 | 1.274. | 649 | 99 | 57.639 | 66 | 1.415. | 235 | 91 | | | |
| 1854 | 13.247 | 1.744 | 1.023 | 8 | 430 | 3.205 | 268 | 908 | 412 | 9 | 15 | 1.437 | 3.049 | 13.403 | 96.269 | 87 | 1.327. | 890 | 81 | 59.408 | 55 | 1.452. | 569 | 23 | | | |
| Summe | 131.804 | 25.001 | 6.278 | 74 | 4.600 | 35.935 | 3.582 | 9.898 | 4.452 | 110 | 199 | 17.178 | 35.419 | 132.338 | 1.176.518 | 94 | 12.303. | 471 | 43 | 349.012 | 89 | 1.328. | 993 | 16 | | | |

3. Uebersicht

der Auslagen des Pariser Findelhauses für den inneren und äusseren Dienst vom Jahre 1845—1860.

| J a h r | Für den inneren Dienst | | Für den äusseren Dienst | | Gesamt-Auslagen | |
|---------|------------------------|-----|-------------------------|-----|-----------------|-----|
| | Fres. | Ct. | Fres. | Ct. | Fres. | Ct. |
| 1845 | 464.487 | 97 | 1.127.601 | 47 | 1.592.088 | 92 |
| 1846 | 515.948 | 39 | 1.303.159 | 66 | 1.819.108 | 5 |
| 1847 | 554.139 | 92 | 1.375.573 | 74 | 1.929.713 | 66 |
| 1848 | 549.250 | 21 | 1.423.352 | 93 | 1.972.603 | 14 |
| 1849 | 541.319 | 36 | 1.414.385 | 72 | 1.955.705 | 8 |
| 1850 | 525.483 | 39 | 1.398.349 | 83 | 1.923.833 | 22 |
| 1851 | 504.856 | 79 | 1.424.616 | 26 | 1.929.473 | 5 |
| 1852 | 510.367 | 50 | 1.464.148 | 41 | 1.974.515 | 91 |
| 1853 | 537.597 | 79 | 1.415.235 | 91 | 1.952.833 | 70 |
| 1854 | 588.347 | 58 | 1.482.569 | 23 | 2.070.916 | 81 |
| 1855 | 342.239 | 79 | 1.920.281 | 75 | 2.262.521 | 54 |
| 1857 | 348.919 | 9 | 1.994.761 | 58 | 2.343.680 | 70 |
| 1860 | 1.585.033 | — | 2.221.835 | — | 3.806.868 | — |

Ein Findling kostete daher im J. 1860 durchschnittlich per Tag 2 Fr. 0628 Cent.

4. Tableau

über die Zahl der in dem Pariser Findelhaue vom Jahre 1640—1854 aufgenommenen Findlinge.

| Jahr | Zahl der Findlinge | In der zehnjährig. Periode von | Zahl der Findlinge |
|--------------------------|--------------------|--------------------------------|--------------------|
| 1640 | 272 | 1640 -- 1649 | 3 053 |
| 1645 | 288 | | |
| 1650 | 293 | 1650 -- 1659 | 3 638 |
| 1655 | 326 | | |
| 1660 | 491 | 1660 -- 1669 | 4 565 |
| 1665 | 486 | | |
| 1670 | 312 | 1670 -- 1679 | 6 880 |
| 1675 | 640 | | |
| 1680 | 890 | 1680 -- 1689 | 10.275 |
| 1685 | 988 | | |
| 1690 | 1 504 | 1690 -- 1699 | 21 150 |
| 1695 | 1 767 | | |
| 1700 | 1 738 | 1700 -- 1709 | 17.866 |
| 1705 | 1 709 | | |
| 1710 | 1 898 | 1710 -- 1719 | 17 389 |
| 1715 | 1 840 | | |
| 1720 | 1 441 | 1720 -- 1729 | 20 632 |
| 1725 | 2 260 | | |
| 1730 | 2 401 | 1730 -- 1739 | 20 728 |
| 1735 | 2 577 | | |
| 1740 | 3 150 | 1740 -- 1749 | 32.915 |
| 1745 | 3 234 | | |
| 1750 | 3 789 | 1750 -- 1759 | 44.574 |
| 1755 | 4 273 | | |
| 1760 | 5 032 | 1760 -- 1769 | 56.110 |
| 1765 | 5 497 | | |
| 1770 | 6 918 | 1770 -- 1779 | 67.033 |
| 1775 | 6 505 | | |
| 1780 | 5 568 | 1780 -- 1789 | 57 139 |
| 1785 | 5 918 | | |
| 1790 | 5 842 | 1790 -- 1799 | 40.745 |
| 1795 | 3 935 | | |
| 1800 | 3 742 | 1800 -- 1809 | 43.157 |
| 1805 | 4.057 | | |
| 1810 | 4 502 | 1810 -- 1819 | 50.648 |
| 1815 | 5 080 | | |
| 1820 | 5 101 | 1820 -- 1829 | 52 298 |
| 1825 | 5 240 | | |
| 1830 | 5 238 | 1830 -- 1839 | 46 163 |
| 1835 | 4 877 | | |
| 1840 | 3 360 | 1840 -- 1849 | 41.451 |
| 1845 | 3 989 | | |
| 1850 | 3 821 | 1850 -- 1857 | 29 653 |
| 1851 | 3 542 | | |
| 1852 | 3 390 | | |
| 1853 | 2 357 | | |
| 1854 | 3 205 | | |
| 1855 | 5 577 | | |
| 1856 | 3 822 | | |
| 1857 | 3 939 | | |
| Von 1640 } bis 1857 } | | | 688.096 |

Paris hatte im Jahre 1856 : 1.174,346 Einwohner.

a) Auf 1000 Seelen entzifferten sich 209 Kinder unter 15 Jahren.

| | eHEL. Geburten, | uneHEL. Geburten, | Todesfälle. |
|----------------------|-----------------|-------------------|-------------|
| b) Im J. 1856 gab es | 37,697 | 11,749 | 29,951 |
| „ „ 1857 „ „ | 37,315 | 11,815 | 32,819 |
| „ „ 1858 „ „ | 37,451 | 11,754 | 32,044. |

c) Das Verhältniss der unehelichen Geburten von den ehelichen betrug:

| | |
|-------------------------|--------------------|
| Im Jahre 1856 | 31. ₁ % |
| „ „ 1857 | 31. ₇ % |
| „ „ 1858 | 31. ₄ % |

d) Todtgeborene zählte man:

| | | |
|-------------------------|------|---|
| Im Jahre 1856 | 2796 | } also 7. ₅ % der Geborenen. |
| „ „ 1857 | 2836 | |
| „ „ 1858 | 2899 | |

| | |
|--|--------|
| e) Es starben von 0— 3 Monaten | 4106 |
| „ 3— 6 „ | 630 |
| „ 9—12 „ | 1113 |
| also im 1. Jahre | 5849 |
| „ 1— 2 Jahren | 1808 |
| „ 2— 3 „ | 1086 |
| „ 3— 4 „ | 770 |
| „ 4— 5 „ | 504 |
| „ 5— 6 „ | 309 |
| „ 6— 7 „ | 230 |
| „ 7— 8 „ | 184 |
| „ 8— 9 „ | 128 |
| „ 9—10 „ | 94 |
| „ 11—15 „ | 539 |
| also vor dem 15. Jahre | 11,495 |

Die grösste Sterblichkeit herrschte im 1., 8., 10. und 12. Arrondissement.

Die Findelanstalten von Lyon.

Lyon besitzt zur Aufnahme der Findlinge und Waisen 2 Anstalten, die sich in ihrer Wirkungsweise ergänzen, nämlich: *a)* das Hôtel-Dieu und *b)* die Charité.

a) Das Hôtel-Dieu (l'Hôpital-générale. — Grand Hôpital de Notre-Dame de Pitié du Pont du Rhône) wurde im J. 542 von Childebert I. und dessen Gattin gegründet. Das ursprüngliche Programm dieser Anstalt war: „Cura aegrotantium et receptio peregrinorum.“ Nach d'Oisy (Dict. de l'oecon. charitable) sollen schon um das Jahr 1211 Findlinge aufgenommen worden sein. Wahrscheinlicher ist es, dass sie in dem Orphonotrophium und Brephotrophium Lyons, die unter dem Namen „la Chana“ und „Saint-Catherine“ bekannt waren, aufgenommen wurden (1626). Die Zöglinge nannte man „petits passants“ und „petites passantes“. Nach dem Statute vom J. 1627 musste das Hôtel-Dieu Findlinge aufnehmen. Diese Anstalt nahm nur Neugeborene auf, und verpflegte sie bis zum 7. Jahre im Hause. Mit dem 8. Jahre gab es die Zöglinge an die Charité zur weiteren Obsorge. Diese Aufnahmen sind unter dem Namen der „Adoptionen“ bekannt. Diese Adoptionen dauerten bis zum J. 1783. Als die Geldverhältnisse den Bedürfnissen der Anstalt nicht genügten, beabsichtigte man im J. 1783 sie mit der Charité zu vereinigen, was auch durch ein Arrêt du Conseil d'État du Roi (9. December 1783) vollzogen wurde. Die Aufnahmen hörten auf, und die Charité übernahm die 3377 Kinder des Hôtel-Dieu, wodurch sie 6700 Kinder zu verpflegen hatte. Die Verlegenheiten dieses Institutes wurden durch die Aufhebung des Octroi während der Revolution noch mehr gesteigert. Als Napoleon I. nach dem Siege von Marengo nach Lyon kam (1800), führte er den Octroi wieder ein, und die Anstalt kam so wieder in die Lage, ihre frühere Thätigkeit aufzunehmen. — Im Jahre 1720 wurden die Vorsteher (Rectoren) dieser Anstalt verpflichtet, alle schwangeren ledigen Mädchen einziehen zu lassen, damit sie die Namen ihrer Verführer angeben; letztere mussten dann entweder die Kinder erhalten, oder in das Gefängniß von Roanne wandern. Es wurde ferner jedem Chirurgen und jeder Hebamme untersagt, ohne ein Billet des Rectors, Schwangere bei sich zu beherbergen. Derlei Billette wurden aber nur erfolgt, wenn der Verführer 60 Livres an das

Rectorat bezahlte. Derlei ausgekaufte Kinder nannte man: „enfants traités“. Mit der Restauration wurde diese Uebung abgeschafft. Bis zum Jahre 1791 leiteten 14 Rectoren dieses Institut.

Gegenwärtig hat diese Anstalt über 1149 Betten zu verfügen.

Vom Jahre 1700—1783 wurden hier 65,900 Findlinge aufgenommen.

b) Das Hospiz „de la Charité“ wurde im Jahre 1553 unter dem Namen: „l'Aumone générale“ eröffnet. Diese Anstalt verschaffte der Stadt Lyon den Namen: „la Ville de la Charité“. Gegenwärtig heisst diese Anstalt „l'hospice de la Charité“. Ihr erster Fond betrug 396 Livres, und ihr erstes Statut datirt vom 4. März 1853, nach welchem die Leitung 8 Rectoren und einem Schatzmeister übertragen, und ihr die Aufnahme von Waisen, Findlingen und verlassenen Kindern zur Pflicht gemacht wurde.

Zu Rectoren wählte man vermögliche Ehrenmänner, ihre Functionen waren unentgeltliche. Im Jahre 1766 wählte man 18 Rectoren, die abwechselnd jede Woche zum Besten der Anstalt sammeln gingen. Bei Uebnahme ihrer Functionen mussten sie 100 Livres Caution erlegen und auf die Interessen verzichten. Alle Jahre trat die Hälfte aus, aber sie hatten seit Carl IX. das Recht, ihre Nachfolger vorzuschlagen. Kein Rector durfte an beiden Anstalten fungiren. Vom Jahre 1759 an, mussten sie 10,000 und der Schatzmeister 100,000 Livres erlegen. Als sich die Geschäfte der Rectoren häuften, wurden alle Bürger Lyons durch einen „Lettre de Cachet“ verpflichtet, diese Stelle, bei einer Strafe von 10,000 Livres und dem Verluste des Bürgerrechtes zu übernehmen. Die Theilnahme an diesem Amte führte zu hohen Ehrenstellen, und Niemand konnte eine Municipalstelle erlangen, der nicht an der Administration dieses Institutes Theil genommen hatte.

Diese Anstalt wird durch freiwillige Beiträge, Sammlungen und Staatssubventionen erhalten. Von diesen Einkünften wurden aber auch die Armen Lyons, welche ein siebenjähriges Domicil aufweisen konnten, erhalten. Dieses Hospiz hatte das Recht, Kinder zu adoptiren (lettres patentes vom J. 1643, 1729 und 1731). Dieser Function wegen wurden die Rectoren auch „Adoptivväter“ genannt. Diese Adoption 7—14jähriger Kinder erfolgte über

Erkenntniß von 2 Rectoren im Bureau der Anstalt, unter dem Beisein der Eltern oder Verwandten der Kinder.

Die in dieser Anstalt Schutz findenden Individuen sind: Pfründner, kranke Kinder, Findlinge und Waisen beiderlei Geschlechtes; — die kleinen Knaben der Anstalt Therese; — die verlassenen Kinder (*petits passants* und *petites passantes*); — die 7 Jahre alten Ankömmlinge vom Hôtel-Dieu; — die männlichen Findlinge, welche die Charité aufgenommen; — und die Adoptivkinder von la Chanal und Catherine.

Bis zum 18. Jahrhunderte wurden in der Charité Findlinge nur gegen Declarationen aufgenommen. Erst im Jahre 1803 wurde die Drehladen-Frage deliberirt, und beschlossen, in der Rue de la Charité eine Tour zu errichten. Am 18. März 1804 wurde das erste Kind durch sie übernommen. Schon nach 5 Jahren stieg die Zahl der Niederlegungen so sehr, dass man sie wieder schliessen musste. Im Jahre 1848 verordnete die republikanische Regierung wieder ihre Eröffnung, aber im Jahre 1858 wurde sie neuerdings aufgehoben, und gleichzeitig, wie in Paris, der *secours aux filles-mères* eingeführt. Im Jahre 1858 wurden 528 (271 eheliche und 257 uneheliche) Mütter unterstützt, wodurch der Anstalt eine Ersparung von 200,000 Fr. zuzug, da die Erhaltung eines Findlings bis zu seinem 12. Lebensjahre sich auf 980 Fr. 65 Ct. entziffert.

Das Hospiz verpflegte im Jahre 1860 im eigenen Hause 975 Individuen beiderlei Geschlechtes. Der Belegraum dieser Anstalt ist folgender:

| | |
|-------|---|
| 165 | Betten für 70jährige Pfründner, |
| 246 | „ „ „ Pfründnerinnen, |
| 63 | „ „ unheilbare Kranke beiderlei Geschlechtes, |
| 102 | „ „ schwangere Mädchen, |
| 54 | „ „ die Kinder der Crèche (Findlingskrippe), |
| 62 | „ „ zeitweilig aufgenommene Kinder, |
| 190 | „ „ kranke Kinder unter 16 Jahren, |
| 31 | „ „ die Hausammen, |
| 180 | „ „ Militär, |
| 30 | „ „ Arbeiter. |
| <hr/> | |
| 1113 | Betten. |

1. Bewegung der Findlingsbevölkerung der Charité
im Jahre 1857.

| Zugang | Zahl | Abgang | Zahl |
|-------------------------------|------|---|------|
| Im Hospiz geborene Kinder | 1024 | Von den Müttern nach ihrem Austritte aus dem Hospiz verlassene Kinder | 290 |
| Im Bureau ouvert aufgenommene | 657 | Unterstützte Kinder | 367 |
| Ausgesetzte Kinder | 63 | Bei Ammen Untergebrachte | 778 |
| | | Nach dem 1. Jahre Entwöhnte | 77 |
| | | Gestorben noch vor der Abgabe an auswärtige Ammen | 232 |
| | 1744 | | 1744 |

2. Mortalitätsverhältnisse der verschiedenen Kategorien der im Jahre 1857 aufgenommenen Kinder.

Zieht man von den aufgenommenen Neugeborenen (1744) die nach einem Jahre entwöhnten 77 über 1 Jahr alten Kinder ab, so bleiben Kinder 1667

Von diesen 1667 Kindern starben vor dem

1. Lebensjahre:

von den unterstützten Kindern 96 also 1 auf 3.₃₁

von den bei den Ammen placirten 320 „ 1 „ 2.₅₃

von den aufgenommenen, noch vor ihrer Unterbringung bei den Ammen 232 „ 1 „ 7.₁₈

Es starben also im Ganzen 648 „ 1 „ 2.₅₆

Von den 1116 Kindern, die sich im Alter von

1—12 Jahren befanden, starben 237 „ 1 „ 0.₃₀

Die mittlere Sterblichkeit der Kinder von der Geburt an bis zum 12. Jahre beträgt in Lyon 9.₀₆%, während sie in Paris sich auf 13.₄₇% entziffert.

3. Bewegung der Bevölkerung der Kinder unter 12 Jahren in der Charité während des Jahres 1858.

| Kategorien | Verblieben mit 1. Jänner | Aufgenommene | Gesamt-Summe der Verpflegten | Ausgetreten | Die Unterstützung aufgehoben | Das 12. Jahr erreichten | Gestorben | Summe der Entlassenen und Gestorbenen | Verblieben am 31. December |
|--------------------------|--------------------------|--------------|------------------------------|-------------|------------------------------|-------------------------|------------|---------------------------------------|----------------------------|
| Verlassene | | | | | | | | | |
| Kinder ... | 5.451 | 1.228 | 6.679 | 371 | — | 455 | 708 | 1.534 | 5.145 |
| Findlinge... | 1.040 | 32 | 1.072 | 67 | — | 87 | 24 | 178 | 894 |
| Waisen ... | 36 | 12 | 48 | 4 | — | 3 | 3 | 10 | 38 |
| Ehel. arme | | | | | | | | | |
| Kinder | 26 | 17 | 43 | 5 | — | — | 4 | 9 | 34 |
| | 6.553 | 1.289 | 7.842 | 447 | — | 545 | 739 | 1.731 | 6.111 |
| Zeitweise Unterstüzte... | 319 | 528 | 847 | — | 253 | — | 102 | 355 | 492 |
| Summe | 6.872 | 1.817 | 8.689 | 447 | 253 | 545 | 841 | 2.086 | 6.603 |

Die 1817 aufgenommenen Kinder des Jahres 1858 vertheilten sich folgendermassen:

Geboren im Hospize... 973 (excl. 76 Todtgeborener).

Im Bureau ouvert 812

Offen ausgesetzte 32

1817

Die mittlere Sterblichkeit der Kinder vor dem 12. Jahre betrug 9.15%. Vom Jahre 1825—1856 wurden in dem Departement du Rhône gezählt:

Kinderaussetzungen 73

Kindermorde 53

Fruchtabtreibungen 21

4. Auslagen.

Im Jahre 1857 für den inneren Dienst 207.925 Fr.

„ „ „ „ „ äusseren „ 496.000 „

Total . . . 703.925 Fr.

Ein Kind kostete durchschnittlich pr. Jahr 100 Fr. 83 Cts.

II. Oesterreich. ¹⁾

Das Kaiserthum Oesterreich, dessen Bewohner dem Religionsbekenntnisse nach grösstentheils Katholiken vom römischen Cultus sind (über 28 Millionen), hat wie die übrigen katholischen Staaten Findelhäuser.

Diese Findelhäuser zerfallen nach der Verschiedenheit des Systemes bei der Aufnahme in zwei Kategorien :

1. in Findelhäuser mit Drehladen (Küstenland, Dalmatien, lombardisch-venetianisches Königreich);
2. in Findelhäuser ohne Drehladen (in den übrigen Ländern des Kaiserstaates).

Einige dieser Findelhäuser beherbergen die Kinder durch längere Zeit (eigentliche Findelhäuser), einige nur auf kurze Frist (Filial-Findelanstalten), andere endlich geben sie sogleich nach ihrer Uebernahme in auswärtige Pflege (Ergänzungs- oder Uebernahms-Anstalten).

Der österreichische Kaiserstaat hatte im Beginne des Jahres 1859 folgende Findelhäuser:

1. Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns: die Findelanstalt in Wien.
2. Im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns: die Findelanstalt in Linz.
3. Im Herzogthume Steiermark: die Findelanstalt in Graz.
4. Im Herzogthume Krain: die Findelanstalt in Laibach.
5. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, Markgrafschaft Istrien und Stadt Triest sammt Gebiet: die Findelanstalt in der reichsunmittelbaren Stadt Triest.
6. In der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg: die Findelanstalt im Trienter Kreise, Alle Laste.

¹⁾ Da wir diesen Theil der Arbeit bis zum Jahre 1858 ausgedehnt haben, er also in die Zeit vor dem italienischen Feldzug fällt, so haben wir die lombardischen Findelhäuser noch unter den österreichischen aufgeführt.

7. Im Königreiche Böhmen: die Findelanstalt in Prag.

8. In der Markgrafschaft Mähren: die Findelanstalten in Brünn und Olmütz.

9. Im Königreich Galizien: die Findelanstalt in Lemberg.

10. Im Königreich Dalmatien: die Findelanstalten in Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa, Cattaro.

11. Im lombardisch-venetianischen Königreiche:

a) Im Verwaltungsgebiete Mailand: die Findelanstalten Mailand, Brescia, Cremona, Mantua (2), Bergamo (3), Como, Pavia und Lodi (2).

b) Im Verwaltungsgebiete Venedig: die Findelanstalten in Venedig, Verona, Udine, Padua, Vicenza, Treviso und Rovigo.

12. In der serbischen Wojwodschaft und Temeser Banat: die Findelanstalt im Zomborer Kreise, M. Theresiopel.

13. Im Grossfürstenthum Siebenbürgen: die Findel- und Waisenanstalt in Hermannstadt.

Als Ergänzungsanstalten figuriren 2, die Anstalt in Belluno, und das Conservatorio Checozzo in Vicenza.

Als Filiale figuriren: Bassano für Vicenza, und Sala für Brescia.

Die österreichische Monarchie besass demnach:

32 eigentliche Findelhäuser,
2 Ergänzungsanstalten, und
2 Filial-Findelanstalten

36.

Keine Findelhäuser besitzen: das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Schlesien, das Herzogthum Bukowina, das Königreich Ungarn, das Königreich Croatien und Slavonien und die Militärgrenze (croatisch-slavonische und serbisch-banatische Grenze).

Die Wirksamkeit der Findelanstalten ist für den Umfang der Hauptstädte berechnet, die Obsorge für uneheliche Kinder auf dem flachen Lande kommt in der Regel den Gemeinden zu.

Früher bestand noch ein Findelhaus in Lessina, welches mit jenem von Spalato vereinigt wurde. Im Jahre 1825 gab es auch noch Findelhäuser in der Commune von Cerea und Schio.

Ausser diesen Findelhäusern gibt es zur Versorgung der ehelichen und unehelichen Kinder in der österreichischen Monarchie 64 Waisenhäuser und 39 Gebärhäuser. Da sämtliche österreichische Findelhäuser mehr oder weniger den Findelhäu-

sen von Wien und Mailand nachgebildet sind, so werden wir, um Wiederholungen zu vermeiden, die ausführliche Beschreibung eines Findelhauses ohne Drehlade (Wien), und eines Findelhauses mit einer Drehlade (Mailand) vorführen, und von den übrigen Anstalten aber nur jene ihrer Eigenthümlichkeiten mittheilen, die von den beiden Originalien abweichen.

Bei der Beschreibung des Findelhauses von Wien haben wir Dr. L. Wittelshöfer's ausgezeichnete Darstellung von Wien's Heil- und Humanitätsanstalten, Wien 1856, — und bei der Beschreibung des Findelhauses von Mailand, die *Ragionamenti storici, economico-statistici e morali intorno all' ospizio dei trovatelli in Milano del Dottore P. Andrea Buffini Part. I. II. Milano 1845* theilweise benützt.

Provinz Nieder-Oesterreich.

Das Findelhaus in Wien.

Geschichtliche Notizen.

Die ersten Andeutungen einer Versorgung der Findlinge in Wien findet man unter Friedrich I., welcher das, während der ersten Türkenbelagerung vor dem Kärnthnerthore in der sogenannten „Kumpflucke“ zerstörte, und unter Friedrich dem Streitbaren 1240 gegründete „Bürgerspital zum heil. Geist“ innerhalb der Stadtmauern, in dem Kloster der Clarissinnen, auf dem Grunde des gegenwärtigen Bürgerspital-Zinshauses neu errichtete. Damals wurden die unehelichen Kinder mit den alten armen Bürgern, den ehelichen Kindern dürftiger Eltern, und den Irrsinnigen, aus der unter der Leitung des Magistrates stehenden Bürgerspitals-Stiftung verpflegt.

Schon unter der Kaiserin Eleonora befand sich in diesem Spitale eine Gebärbtheilung für uneheliche Mädchen mit einem Belegraume von 60 Betten, und der Bürgerspitalsfond sorgte für die unehelichen Kinder, indem er sie auf das Land in die Kost gab. In dem Bürgerspitale wurde eine besondere Findelhaus-Direction errichtet. Uneheliche Kinder wurden gegen Erlag einer Taxe von 30 fl. aufgenommen. Aus demselben Fonde wurden auch die Waisen Kinder versorgt.

Durch die Centralisirung aller Krankenanstalten Wien's in das k. k. allgemeine Krankenhaus unter dem unsterblichen Kaiser

Josef II., die er am 20. Juni 1784 in seiner „Nachricht an das Publikum“ veröffentlichte, wurde gleichzeitig am 16. August 1784 die Eröffnung des Wiener Findelhauses mitgetheilt, nachdem schon im Jahre 1783 die Fonde für das Findel- und Waisenhaus dem Probste und Director des Waisenhauses, Parhamer, ehemaligem Beichtvater der Kaiserin Maria Theresia, zur Verwaltung übergeben worden waren.

In Folge eines Handbilletes Sr. Majestät des Kaisers, ddt. Sassiavom 6. October 1784, wurde die Uebertragung der Findelkinder aus dem Bürgerspitale in den sogenannten „Strudelhof“ anbefohlen, und das Findel- und Waisenwesen einer einzigen Direction untergeordnet.

Im Jahre 1806 wurde die Direction der Findelanstalt mit jener des Krankenhauses in eine vereinigt.

In der Nachricht, in welcher die Errichtung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien bekannt gegeben wurde, machen sich aus dem Absatze „Findelhaus“ folgende Punkte bemerkbar:

„In dieses Findelhaus werden Kinder armer Eltern unentgeltlich, diejenigen der Eltern, die einiges Vermögen haben, gegen eine mässige Bezahlung aufgenommen.“

Die Bezahlung bei der Aufnahme eines Findelkindes beträgt entweder 24 fl. (ganze Taxe), oder 12 fl. (halbe Taxe).

Die ganze Taxe haben zu zahlen:

a) Personen, welche auf der I. Classe des Gebärsauses entbunden werden;

b) Alle, welche ausserhalb des Gebärsauses entbunden haben und ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Sind die Mütter arm, so ist die halbe Taxe von jener Pfarrei zu erlegen, zu welcher sie zuständig sind.

Die halbe Taxe haben zu zahlen:

a) Personen, welche auf der II. und III. Classe des Gebärsauses entbunden worden sind;

b) Kinder, welche in Häusern oder auf den Strassen niedergelegt wurden. Die Auslagen für derlei Kinder treffen jene Gemeinden, in deren Territorium sie aufgefunden wurden;

c) die Ammen des Findelhauses, welche in einen Privatdienst übertreten.

Unentgeltlich werden aufgenommen:

a) Kinder von Personen, welche auf der IV. Classe des Gebärhause entbunden werden;

b) Kinder der im Gebärhause Entbundenen, welche sich zu Säugammen des Findelhauses hergeben;

c) Kinder ganz hilfloser Individuen.

Personen, welche eine der Taxen bezahlen, dürfen weder um ihren Namen und Aufenthaltsort, noch über ihren Stand befragt werden.

Um etwaige Reklamationen zu ermöglichen, wird der Tag, wann das Kind gebracht wurde, wie sein Taufname einregistriert, und dem Ueberbringer ein Ausschnittszettel mitgegeben, nachdem früher auf demselben das Protokollnummer, der Name des Kindes und der Tag der Uebergabe verzeichnet worden. Reclamirte Kinder wurden damals nur gegen Erlag der bereits gebabten Auslagen zurückgegeben.

Die übergebenen Kinder werden sogleich auf das Land in die Kost gegeben, und sämmtliche Säuglinge an der Brust erzogen.

Kranke Säuglinge bleiben bis zu ihrer Herstellung im Hause, und zu ihrer Stillung sind nach Bedürfniss Säugammen aus der Gebäranstalt zu entnehmen.

Die Säugammen erhalten im Hause vollkommene Verpflegung, und bei ihrem Austritte, je nach der Dauer und Güte des Dienstes, 4—8 fl. Remuneration.

Die Säugammen haben jedes Unwohlsein allsogleich anzuzeigen.

Auf den Kanzeln der auf einige Meilen um die Stadt liegenden Ortschaften ist die beabsichtigte in die Kostgebung der Findlinge zu vermelden.

Findlinge werden an die Kostparteien unter den nachfolgenden Bedingungen übergeben:

a) die Kinder erhalten die nöthige Wäsche; Säugkinder ein ganzes Faschbettel.

b) Bis zum Ende des 1. Jahres wird für sie ein monatliches Kostgeld von 2 fl. 30 kr.;

c) vom 1. bis 10. Jahre monatlich 2 fl.;

d) vom 10. bis 15. Jahre monatlich 1 fl. bezahlt.

e) Die Zurückstellung eines Kindes muss dem Findelhause einen Monat vorher angezeigt werden.

Die Kostparteien sind verhalten, die Kinder gut zu pflegen, bei deren Erkrankung sogleich ärztliche Hilfe zu suchen und den erfolgten Tod derselben allsogleich dem Pfarrer anzuzeigen. Dem Pfarrer wird es zustehen, den Landweibern die Verdienstlichkeit eines Gott so gefälligen und christlichen Werkes, als es die Pflege der Unmündigen ist, an das Herz zu legen.

Das Personale des Findelhauses hat die Pflegeparteien freundschaftlich, verständig, und nicht mit der Amtsmiene zu behandeln.

Zur Beaufsichtigung der Findlinge wird ein Visitator angestellt, der einige Kenntniss der Kinderkrankheiten haben soll. Als Controlle jener Visitation hat er an allen Orten, wo er war, eine Bestätigung vom Pfarrer vorzulegen. Pflegeparteien, welche nach der Aeusserung des Visitators die Kinder gut pflegen, erhalten alle halbe Jahre eine Remuneration von 2 fl. Nachlässige Kostparteien müssen zur Verantwortung gezogen werden.

In entfernten Orten haben die Wundärzte die Arzneien zu verabfolgen, sie müssen aber auf dem Recepte die Taxe und die Krankheit des Kindes deutsch aufschreiben und dasselbe der Partei zurücklassen.

Als Normalalter wurde das 15. Jahr angenommen.

Mittelst allerhöchster Entschliessung vom 11. Juli 1851 wurde die Direction des Findel- und Gebärhäuses von jener des allgemeinen Krankenhauses getrennt, und ein Director für beide Anstalten ernannt. Die Gebärd- und Findelanstalt sind in Wien Staatsanstalten, die ihre Dotationen aus der Staatscasse beziehen.

Bei beiden Anstalten wurde im Principe angenommen, das Geheimniss der beherbergten Individuen zu bewahren und die Aufnahme mit thunlichster Erleichterung auch den Unbemittelten zu ermöglichen.

Localitäten der Anstalt.

Die k. k. Wiener Findelanstalt befindet sich in einer Vorstadt Wien's (Alservorstadt, Hauptstrasse Nr. 108). Ihre Ubcationen bestehen aus 10 geräumigen, hohen, luftigen Sälen, 5 im ersten und eben so vielen im 2. Stockwerke gegen die Mittagsseite gelegen, mit der Aussicht gegen den geräumigen Hausgarten. Sie sind für die Säuglinge und Ammen bestimmt, und enthalten 90 Ammenbetten und 180 Kinderbetten.

Weiters befinden sich hier:

9 Zimmer für grössere Knaben mit 72 Betten.

2 „ „ „ Mädchen mit 18 „

1 „ „ den Lehrer.

1 Schulzimmer,

1 Speisezimmer für grössere Kinder,

1 Capelle, dann

2 ärztliche Aufnahmszimmer, und die Directions- und Verwaltungskanzlei, Liquidatur, Grundbuchslocalität, Parteienhalle, Materialkanzlei und Materialmagazine, die Traiteurie, 2 Wäschetrocknungslocalitäten, 1 Leichen- und Secirkammer. Mit dem Anstaltsgebäude steht ein Garten in Verbindung, der für die Ammen und Kinder bestimmt ist. ferner die Wohnungen der Aerzte, Beamten und Diener.

Aufnahme der Kinder.

Die Aufnahme der Kinder ist entweder 1. eine bleibende, d. i. eine solche, welche nur bis zum vollendeten 10. Normaljahre, oder 2) eine unbestimmte, d. i. eine solche, welche nur bis zur Behebung jener Gründe andauert, welche die zeitweilige Aufnahme nothwendig machten.

1. Die bleibende Aufnahme eines Kindes kann von der Behörde oder den Parteien mündlich oder schriftlich angesucht werden.

2. Die unbestimmte Aufnahme kann nur von der Behörde beansprucht werden.

Ueber jedes definitiv aufgenommene Kind wird ein Empfangsschein und ein mit diesem gleichlautendes Kindszeichen ausgefertigt. Ersterer wird der Mutter eingehändigt. Letzterer bleibt bei dem Kinde. Nur gegen Vorweisung des Empfangsscheines wird über das aufgenommene Kind eine Auskunft ertheilt.

ad 1) Bleibend können nur uneheliche Kinder aufgenommen werden. Jedes aufzunehmende Kind muss katholisch getauft sein. Werden uneheliche Judenkinder überbracht, so werden diese getauft; ¹⁾ akatholisch getaufte werden in der katholischen Religion erzogen.

¹⁾ Von dieser Uebung ist man laut einer Anordnung des Staatsministeriums vom December 1861 abgegangen.

Der Taufschein des Kindes, welcher die Angabe seiner unehelichen Geburt, des Geburtsortes, des Geburts- und Taufdates enthalten muss, bildet ein unerlässliches Document für die bleibende Aufnahme.

Innerhalb des Normalalters (10 Jahren) sich befindende Kinder werden stets aufgenommen.

Für uneheliche Kinder von Witwen müssen die Todtenscheine der Gatten beigebracht werden.

Die 10 Monate nach dem Tode des Ehegatten oder in Ehebruch erzeugten Kinder, können nur dann bleibend aufgenommen werden, wenn sie das Gericht als unehelich erklärt.

Die unentgeltliche Wiederaufnahme, eines in Folge geschehener Reclamation entlassenen Kindes, kann nur im behördlichen Wege Platz greifen.

Die bleibende Aufnahme erfolgt entweder;

a) unentgeltlich oder

b) gegen Bezahlung.

ad a) Unentgeltlich werden aufgenommen:

α) Kinder lediger Mütter oder Witwen, welche im Gebärhause gratis entbunden wurden, sich zum practischen Unterrichte im Gebärhause, und im Tauglichkeitsfalle zum Ammendienste im Findelhause verwenden lassen.

β) Im k. k. Josephinum (Bildungsanstalt für Militärärzte) auf der Gebärklinik geborene uneheliche Kinder.

γ) Kinder, deren Mütter nach Wien zuständig, aber erwiesen zahlungsunfähig sind.

δ) Kinder, deren Mütter auf der zahlenden Abtheilung des Gebärhause entbunden wurden, aber im Findelhause Ammendienste leisten.

ε) Kinder von Pfründnerinnen aus den Versorgungshäusern von Wien.

φ) Kinder, welche innerhalb der Linien Wiens weggelegt gefunden werden.

ad b) Gegen Bezahlung werden uneheliche Kinder nach Erlag einer Taxe von 294 fl. — 100 fl. — 50 fl. — und 20 fl. in das Findelhaus aufgenommen.

α) Die Aufnahmestaxe von 294 fl. begreift die volle Verpflegsdauer; sie muss auf einmal oder ratenweise entrichtet, im letzteren Falle aber durch Real- oder Geld-Kauttionen oder Bürgschaftsleistungen sichergestellt werden. Parteien, welche diese Taxe

erlegen, haben das Recht, nach dem Tode des Kindes, oder seiner Zurücknahme aus der Aerialverpflegung die Rückzahlung des nicht aufgezehrten Betrages zurückzufordern. Für längere Zeit nach der Geburt eintretende Kinder darf der Betrag der Verpflegskosten von der Geburt bis zum Aufnahmstage abgezogen werden.

β) Alle übrigen Taxen sind als blosse Pauschalbeträge so gleich ganz zu erlegen, und findet von denselben nie eine Rückzahlung statt.

γ) Die Aufnahmstaxe von 100 fl. ist für Kinder zu bezahlen, welche von einer anderen erbländischen Provinz oder vom Auslande in die Wiener Anstalt überbracht werden.

δ) Die Aufnahmstaxe von 50 fl. ist für Kinder zu zahlen, die auf der ersten Classe der Zahlabtheilung ausser Wien oder in Niederösterreich geboren wurden, wenn die Mütter derselben kein Armuthszeugniss vorlegen können, dass sie diese Taxe nicht entrichten können. Mütter, welche diese Taxe zahlen, dürfen die Pflegepartei des Kindes selbst wählen.

ε) Die Aufnahmstaxe von 20 fl. ist für Kinder zu zahlen, deren Mütter auf einer der unteren zahlenden Abtheilungen des GebärhauseS entbunden werden und keine Ammendienste leisten wollen; — für solche, die ausser dem Gebärhause in Wien und auf dem Lande in Niederösterreich geboren wurden, wenn deren Mütter ein Armuthszeugniss vorlegen können, dass sie die Taxe von 50 fl. nicht entrichten können, — und endlich für weggelegte, ausser Wien in Nieder-Oesterreich gefundene Kinder. Für diese letzteren erfolgt die Zahlung durch Umlage auf sämtliche Gemeinden des Kreises, wo das Kind gefunden wurde. Die Findelanstalt hat die eine oder die andere Taxentrichtung nur von der zahlungsfähigen Mutter des unehelichen Kindes abzuverlangen.

ad 2) Die unbestimmte Aufnahme sowohl ehelicher als unehelicher Kinder erfolgt über Einschreiten der Behörden in Wien für die Dauer der Krankheit, der Arrestzeit, oder wegen Entweichung oder Tod der Eltern oder der Verpfleger, bis zur bleibenden Vorsorge, auf Rechnung der betreffenden Gemeinden oder Armenanstalten. Sterben die Eltern, so haben die betreffenden Gemeinden derlei Kinder wieder zu übernehmen. Eheliche Kinder dürfen aber auch dann nur zeitweilig übernommen werden, wenn sie das 6. Lebensalter noch nicht erreicht haben, mit dessen Erlangung sie dem Wiener Magistrate zur weiteren Versorgung zu

übergeben sind. In allen Fällen, wo weder die Mütter, noch die zur Versorgung des Kindes gesetzlich verpflichteten Verwandten keine Zahlung leisten können, hat immer die Zuständigkeitsgemeinde diese Pflicht zu übernehmen, welche Fall für Fall über jede durch das Findelhaus geschehene Aufnahme eines ihr zugehörigen Kindes in Kenntniss zu setzen ist.

Verpflegung der Kinder.

Die Findelanstalt verpflegt die Findlinge bis zum Ende des 10. Lebensjahres, welches in Oesterreich als das Normalalter festgesetzt wurde. In dem Momente als ein Findling in Folge einer eingeleiteten Reclamation durch die Eltern, oder einer freiwilligen Uebernahme durch anderweitige Parteien auf Grundlage eines Reverses aus dem Verbande der Findelanstalt tritt, hat diese Versorgung aufzuhören. Die Verpflegung der Findlinge findet entweder in der Anstalt selbst statt, oder wird ausser derselben bei Pflegeparteien vollzogen.

1. Verpflegung der Findlinge in der Anstalt selbst.

Da nach dem Wortlaute des Josephinischen Statutes alle gesunden Kinder sogleich auf das Land in die Kost gegeben werden sollen, so dürfen nur folgende Kinder in der Anstalt verpflegt werden, als: kranke, syphilitische, mit ansteckenden Hautausschlägen behaftete, schwache und nicht mit Erfolg vaccinirte.

Die Findelanstalt nimmt nach ihrer Behauptung so viele Ammen für den Hausdienst auf, als es der Bedarf erheischt. (?) Die aufgenommenen Ammen werden theils für die Säugung der Neugeborenen im Findelhause, theils zur Abgabe an Private, welche Ammen für ihre Kinder bedürfen, verwendet.

Diese Anstalt bezieht ihre Ammen aus den Gratis-Abtheilungen des mit ihr unter einer Direction stehenden Gebärhause. Ausser der Gebäranstalt Entbundene dürfen, selbst wenn ihre Kinder unentgeltlich in die Findelanstalt aufgenommen werden, nicht zum Ammendienste im Findelhause gezwungen werden, jedoch sind alle in der Gebäranstalt entbundenen Mütter, deren Kinder gratis in das Findelhaus aufgenommen werden, verpflichtet, als Ammen in das Findelhaus einzutreten.

Der Zwangs - Ammendienst dauert 4 Monate, und darf derselbe, selbst wenn einzelne Ammen längere Zeit noch fortsäugen wollten, nicht über 6 Monate ausgedehnt werden.

Die Ammen erhalten während der Dauer ihrer Dienstleistung ausser der gänzlichen Verpflegung pr. Tag noch eine Remuneration pr. 2 $\frac{1}{4}$ kr. C. M., deren Totalbetrag ihnen nach ihrem Austritte aus der Anstalt erfolgt wird.

Die Ammen erhalten die vorgeschriebene Hauskleidung und geniessen das Vorrecht, dass ihre Kinder in, ihren Wohnorten näher liegenden Kostorten, abgegeben werden dürfen. Die erkrankten Ammen werden zur Behandlung an das gegenüberliegende k. k. allgemeine Krankenhaus abgegeben.

Schon im Jahre 1801 begann man damit, Ammen aus dem Findelhause an Private abzugeben. Es ist den Ammen gestattet, in den Privat-Ammendienst überzutreten; jene, die einen solchen Uebertritt wünschen, haben sich bei der Direction der Anstalt zu melden. Verlangen Private nach Ammen, so werden ihnen jene, die sich zu diesem Dienst vormerken liessen, zur beliebigen Auswahl vorgestellt. Die übertretenden Ammen werden noch vor ihrem Austritte über ihre Tauglichkeit ärztlich untersucht, und über den Befund dieser Untersuchung ein Zeugniß ausgestellt.

Das k. k. Findelhaus haftet den Privaten für die aus seinem Verbande übertretenden Ammen, bezüglich ihrer Säugungstüchtigkeit, durch einen Zeitraum von 14 Tagen. Finden die Privaten nach Ablauf dieser Frist keinen Austausch der übernommenen Amme nöthig, so können sie, wenn sie später einen solchen wünschen, denselben nur gegen den neuerlichen Erlag der Taxe von 20 fl. C. M. bewerkstelligen.

Die Fixirung des Lohnes, um welchen die Amme in den Privatdienst übertreten will, wird dem freien Uebereinkommen der contrahirenden Theile überlassen. Die Findelanstalt lässt nur auf den sogenannten „Contractsbogen“ den bedungenen monatlichen Ammenlohn, die bedungene Remuneration nach abgelaufener Ammenzeit, und die bedungene Ammendauer verzeichnen, und von den Contrahenten unterzeichnen, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen.

Kinder von Einem Jahre, welche bereits entwöhnt wurden und das dritte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden mit Milch, eingekochter Suppe und Milchspeise genährt. Grössere Kinder, über 4 Jahre, erhalten täglich einmal entweder Mittags oder Abends eine Fleischspeise mit Gemüse, oder eine

abgeschmalzene Mehlspeise. Die Vermehrung des Gewichtes dieser Speisen steigt proportionell mit der Zunahme des Alters.

Die Ausspeisung für die Ammen und Kinder geschieht in der Anstalt und wird verpachtet. Die Reinigung der Wäsche wird ausser dem Hause contractlich bewerkstelliget.

| | |
|---|----------------------------|
| Die Kosten der Naturalverpflegung betragen im Jahre 1856 für ein Kind unter Einem Jahre pr. Tag und Kopf für die Kost | 2 $\frac{7}{8}$ kr. C. M. |
| an Regiebeitrag | 8 " " " |
| zusammen | 10 $\frac{7}{8}$ kr. C. M. |

Für ein Kind über 6 Jahre:

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| für die Kost | 15 $\frac{3}{8}$ kr. C. M. |
| an Regiebeitrag | 8 " " " |
| zusammen | 23 $\frac{3}{8}$ kr. C. M. |

Der Schulunterricht wird den grösseren Kindern im Hause durch einen eigenen Anstaltslehrer ertheilt, der dafür einen Gehalt von 280 fl. bezieht. Den Religionsunterricht ertheilt ein Priester der zunächstgelegenen Pfarre.

Die Impfung wird an allen Kindern des Hauses, und auch an solchen, die man von aussen hieher bringt, vollzogen. Seit dem Jahre 1802 wird in dieser Anstalt der Impfstoff von den geimpften Kindern gesammelt, und an auswärtige Aerzte versendet. Der Hauswundarzt ertheilt wöchentlich zweimal einen practischen Unterricht über die Impfung.

2. Verpflegung der Findlinge ausser der Anstalt bei den Pflegeparteien.

Parteien, welche Findlinge gegen Honorar in die Kost zu nehmen wünschen, haben sich über nachfolgende Eigenschaften auszuweisen:

- a) über die katholische Religion beider Ehegatten,
- b) über den verheirateten, oder weiblichen Witwenstand,
- c) über einen moralischen Lebenswandel, und
- d) über einen derartigen Vermögensstand, welcher die Wahrscheinlichkeit zulässt, dass sie Findlinge ernähren können, und nicht etwa die Verpflegungsgelder für anderweitige Zwecke verwenden.

Alle diese Qualificationen hat die Partei durch ein legales Zeugniß zu erhärten.

Bei Betheilung mit Findlingen werden besonders die Pflegeparteien des Landes, und während der schöneren Jahreszeit unter diesen, wieder jene, die am entferntesten domiciliren, berücksichtigt. Vom 15. November bis 15. März dürfen die Findlinge nur Parteien, die nicht über 5 Meilen entfernt wohnen, übergeben werden.

Die Verpflegsgebühren für die ausser der Anstalt in die Kost gegebenen Findlinge stellen sich seit dem 20. Juli 1829 in Folge einer Allerhöchsten Entschliessung in folgender Weise:

a) Für das 1. Lebensjahr:

pr. Tag $8\frac{1}{2}$ kr. C. M., pr. Monat 4 fl. 10 kr., pr. Jahr 50 fl. C. M.

b) Für das 2. Lebensjahr:

pr. Tag $6\frac{1}{2}$ kr. C. M., pr. Monat 2 fl. 10 kr., pr. Jahr 40 fl. C. M.

c) Für das 3. bis incl. 6. Jahr:

pr. Tag 5 kr. C. M., pr. Monat 2 fl. 30 kr., pr. Jahr 30 fl. C. M.

d) Für das 7. bis incl. 10. Jahr:

pr. Tag $3\frac{1}{2}$ kr. C. M., pr. Monat 1 fl. 40 kr., pr. Jahr 20 fl. C. M.

Nach vollendetem ersten Lebensalter eines Findlings erhält die Kostpartei eine Remuneration von 4 fl. C. M. Die gesammten Verpflegskosten eines Findlings von der Geburt bis zum Ende seines 10. Lebensalters entziffern sich mit Einschluss obiger Remuneration auf 294 fl. C. M.

Die Wäsche und Kleidungsstücke, welche die Findlinge von der Findelanstalt erhalten, bestehen in den nachfolgenden Fournituren:

a) Bei der Uebnahme eines Kindes im 1. Lebensjahre erhält die Kostpartei: 2 Hemdchen, 1 Ober-, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Halstuch, 1 Fatsche, 2 ellengrosse Windeln.

b) Für das 2. Lebensjahr erhält sie: 2 Hemdchen, 1 Ober-, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Paar Strümpfe.

c) Für das 3. Lebensjahr erhält sie: 2 Hemdchen, 1 Ober-, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 grosses Halstuch, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe.

d) Für einen Knaben von 4—5 Jahren gibt man ihr: 2 Knabenhemden, 1 grosses Halstuch, 1 Kappe, 1 Paar Halbstrümpfe, 1 Paar Stiefel und ein aus einem Beinkleid und einem Leibchen zusammengesetztes Kleid.

e) Für ein Mädchen von 4—10 Jahren gibt man ihr: 2 Mädchenhemden, 1 Unterrock, 1 grosses Halstuch, 1 Haube, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe und 1 Kleid aus Wirthschaftszeug.

f) Für einen Knaben von 6—10 Jahren gibt man ihr: 2 Knabenhemden, 2 Unterhosen, 1 grosses Halstuch, 1 Kappe, 1 Weste, 1 Rock, 1 Beinkleid. 1 Paar Halbstrümpfe, 1 Paar Stiefel.

Wenn ein Findling vor dem 1. Lebensjahre stirbt und die Partei denselben noch nicht volle 8 Monate verpflegt hat, so muss sie die Kindswäsche, mit Ausnahme des Hemdes, welches als Todtenhemd benützt wird, der Anstalt zurückstellen.

Die Auszahlung der Verpflegungsgebühren erfolgt bei der Findelhauscasse in 1-, 3-, 6- oder 12monatlichen Raten, aber jedesmal nur unter Beibringung einer ämtlichen Lebensbestätigung des Findlings.

Bei der Uebernahme eines Findlings erhalten die Pflegeparteien einen sogenannten „Findelhausbogen“, worauf die Pflichten und Rechte der Kostparteien gedruckt sind. Nach der Anweisung desselben müssen die Parteien die geschehene Uebnahme eines Findlings bei dem Ortsseelsorger ihrer Gemeinde anzeigen, damit der Findling in dem Findlingsvormerkbuch des betreffenden Pfarrbezirkes eingetragen werde. Die Parteien sind angewiesen, die Findlinge wie ihre eigenen Kinder zu halten, und deren erreichtes 6. Lebensalter dem Ortspfarrer anzuzeigen, damit sie von demselben der betreffenden Schule zum unentgeltlichen Unterrichte zugewiesen werden. Sie haben auch die Erkrankungen ihrer Pfleglinge dort anzuzeigen, damit er ihnen einen Krankenschein ausfolge, auf dessen Vorzeigung die öffentlich angestellten Bezirksärzte die ärztliche Hilfe leisten. Für den Arzt und die Arzneien haben die Kostparteien nichts zu entrichten. Werden Findlinge von der Findelanstalt zurückverlangt, so müssen sie ohne Verzug zurückgestellt werden. Aerzte, die Findlinge behandeln, müssen den Tod des Findlings, seinen Todestag und die Krankheit auf dem sogenannten „Ausschnittkopfszettel“, und die Ortspfarrer die erfolgte Beerdigung auf dem „Zahlungsbogen“ anmerken. Alle diese Documente haben die Parteien in die Kanzlei des Findelhauses zu überbringen.

Die kirchliche Einsegnung und Beerdigung der Findlinge hat unentgeltlich zu geschehen.

Jede Zurückgabe eines Findlings von Seiten einer Partei muss der Findelanstalt 14 Tage früher angezeigt werden.

Kostparteien von hohem Alter oder mit Körpergebrechen sind von der Kinderpflege ausgeschlossen.

Die Beaufsichtigung der Findlinge wird in Wien von 4 sogenannten „Findelkinderaufsehern“, die Aerzte sind, vorgenommen. Der Aelteste von diesen bezieht einen Gehalt von 420 fl., die drei übrigen 400 fl. C. M., jeder aber ein Quartiergeld von 50 fl. C. M.

Jedem dieser Aufseher wird ein bestimmter Bezirk der Stadt zugewiesen, und hat jeder derselben die in seinem Rayon befindlichen Kinder wenigstens innerhalb 2 Monate einmal zu besuchen. Jeden Monat müssen diese Aufseher an die Findelhausdirection eine Consignation, der von ihnen besuchten Findelkinder sammt dem Pflegebefund, einsenden.

Die Aufsicht der Findlinge auf dem Lande obliegt den Ortsseelsorgern, den Gemeindevorständen, den Bezirksämtern, dem kreisärztlichen Sanitätspersonale und den Kreisbehörden.

Zur Behandlung der erkrankten Findlinge sind in Wien die Bezirks-Armenärzte und die Bezirks-Armenwundärzte angewiesen.

Aerzte, welche Findelkinder behandeln, haben sich an die im Jahre 1845 erlassene „Ordinationsnorm für Findlinge“ zu halten. Für jede Visite zu einem Findling auf dem Lande erhält der Arzt an seinem Wohnorte 4 kr. C. M., ausser demselben für jede weitere Viertelstunde 6 kr., bei einer Entfernung von 2—3 Stunden 48 kr. C. M. Honorar. Für die Todtenbeschau eines über eine Stunde vom Wohnorte des Arztes entfernt befindlichen Findlings zahlt man pr. Meile 15 kr. C. M.

Die Verpflegsdauer eines Findlings auf Kosten des Findelhauses erreicht mit seinem 10. Lebensjahre ihr Ende.

Die leiblichen Eltern können ihre Kinder in jedem Lebensalter reclamiren, und ihre Zurückgabe erfolgt nach Ausstellung eines Reverses anstandslos und ohne Vergütungsansprüche. Der Revers enthält die Verpflichtung einer gewissenhaften Erziehung und die Versicherung, in der Folge keinen wie immer gearteten Anspruch an die Findelanstalt zu machen.

Ausser den leiblichen Eltern haben die Pflegeeltern vor allen Verwandten oder Fremden den Vorzug zur Uebernahme eines Findlings durch Reclamation.

Die Findelhausdirection tritt als Vormund aller Findlinge auf. Wird ein Findling aber aus dem Verbande der Findelanstalt entlassen, so muss für denselben ein anderer Vormund bestellt werden, wesshalb auch diese Entlassung der betreffenden ober-

vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen ist. Die Obervormundschaft steht dem ordentlichen Gerichte zu, an dem sich der Findling zu der Zeit befindet, wo ihm ein Vormund bestellt wird.

Besorgung der Geschäfte des Findelhauses.

Die Besorgung der Geschäfte des Findelhauses wird durch einen Director, mehrere Aerzte, den Seelsorger, das Verwaltungs-, Wart- und Dienstpersonale vollzogen.

a) Der Director der Anstalt, der den Titel eines Medicinalrathes führt, hat die ärztliche, administrative, ökonomische und disciplinäre Oberleitung der Findel- und Gebäranstalt. Die Direction hat ihre eigene Kanzlei, ein von der Verwaltung getrenntes Geschäftsacten-Protokoll und einen Beamten zur Besorgung der Directionskanzleigeschäfte. Der Gehalt des Directors besteht in jährlichen 2000 fl. C. M. und einer Naturalwohnung.

b) Das ärztliche Personale besorgt die Aufnahme und Entlassung der Ammen, die Aufnahme und Abgabe der Kinder in die entgeltliche Pflege, deren Impfung, ärztliche Behandlung und die disciplinäre und ärztliche Beaufsichtigung auf den Ammen- und Kinderabtheilungen. Es besteht aus einem Primararzte in der Person des Directors, aus dem Hauswundarzte und dem Secundararzte, 4 Findelkinderaufsehern und einer Aufseherin, die eine geprüfte Hebamme ist.

c) Das Wartpersonale besteht in 3 Oberwärterinnen und 10 Nebenwärterinnen.

d) Das Verwaltungspersonale für die vereinigte Gebärd- und Findelanstalt besteht aus dem Verwalter, Controllor und 8 subalternen Beamten, als: dem Materialinspector, Liquidator, Liquidatursadjuncten, Oberkrankenpfleger, 2 Amtsschreibern, 2 Accessisten und 10 Diurnisten.

e) Die Amts- und Hausdienerschaft der beiden Anstalten besteht aus dem Amtsdienner, Parteienaufseher, 2 Portiers, 2 Hausknechten, 4 permanenten Tagelöhnern und 13 weiblichen Individuen, denen das Zuschneiden, Ausbessern, Uebernehmen und Uebergaben der Leinwäsche und Kleidungsstücke, der Bettfournituren u. s. w. obliegt.

Statistische Uebersicht

der k. k. Findelanstalt in der Provinz Niederösterreich (Wien) für das Verwaltungsjahr 1857.

A) Standes-Anweis der Findlinge.

Wir werden an dieser Stelle nur die wichtigsten statistischen Daten mittheilen, weil wir mehrere derselben bei der Besprechung der Reformen vorzuführen gezwungen sein werden.

S t a t i s t i k.

195

| Ort der Verpflegung | Verbleiben am 31. October 1856 | | Zuwachs | | | | Abfall | | | | | | Verbleiben sind am 31. October 1857 | | |
|--|---|---------|------------------------|---------|-----------------------|---------|-----------------------|---------|---------------------|---------|--------------|---------|---|---------|--------------------|
| | | | durch neue Aufnahme | | durch Uebersetzung | | durch Uebersetzung | | durch Entlassung | | durch Tod | | | | |
| | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Zu- sam- men |
| Im Wiener Findel- hause | 117 | 229 | 4.712 | 4.438 | 467 | 323 | 3.851 | 3.602 | 137 | 69 | 1.177 | 1.068 | 131 | 251 | 382 |
| Ausser dem Hause in der Stadt und den Vorstädten . . . | 372 | 506 | — | — | 385 | 329 | 114 | 104 | 92 | 88 | 213 | 212 | 338 | 431 | 769 |
| Auf dem flachen Lande | 6.477 | 6.785 | — | — | 3.466 | 3.273 | 353 | 219 | 671 | 795 | 2.552 | 2.399 | 6.387 | 6.645 | 13.012 |
| Zusammen | 6.966 | 7.520 | 4.712 | 4.438 | 4.318 | 3.925 | 4.318 | 3.925 | 900 | 925 | 3.942 | 3.679 | 6.836 | 7.327 | 14.136 |
| | 14.486 | | 9.150 | | 8.243 | | 8.243 | | 1.852 | | 7.261 | | 14.163 | | |
| | 17.393 | | | | | | 17.716 | | | | | | | | |
| | 31.879 | | | | | | 31.879 | | | | | | | | |

B) Uebersicht der Geldkräfte,
welche für die Findlinge von Seite ihrer Angehörigen im Jahre 1857 verwendet wurden.

| Herkunft | Gegen Erlag der Taxe von | | | | | Unentgeltlich | Unbestimmt | Nachsicht der Taxe | Für Rechnung des Versorgungs- Fondes | Summe der Findlinge | Summe der Geldempfänge | |
|--|-----------------------------|-----------|-----|-----|-----|---------------|------------|-----------------------|--|------------------------|---------------------------|-------|
| | mehr als | | 100 | 50 | 20 | | | | | | | |
| | 200 | 100 | | | | | | | | | | |
| | Gulden in Conv.-Münze | | | | | | | | | | | |
| aufgenommene Findlinge | | | | | | | | | Köpfe | Gulden | | |
| Vom Findelhause in Wien..... | — | — | — | 16 | 284 | 7.333 | — | — | — | 7.633 | 6.480 | |
| Ausser dem Findelhause in Wien | — | — | 32 | 879 | 236 | 28 | 132 | 179 | 37 | 1.517 | 51.750 | |
| Zusamme : | — | — | 32 | 895 | 514 | 7.361 | 132 | 179 | 37 | 9.150 | 58.230 | |
| Im Vergleiche mit der Summe von 1856..... | — | — | 33 | 810 | 431 | 6.537 | 164 | 172 | 27 | 8.174 | 52.420 | |
| Zeigt sich im Jahre 1857 um..... | } mehr .. | — | — | — | 85 | 83 | 824 | — | 7 | 10 | 976 | 5.810 |
| | | } weniger | — | — | 1 | — | — | — | 32 | — | — | — |

C) Standes-Ausweis der Ammen
im Wiener Findelhouse im Jahre 1857.

| Standort | Verblieben mit Ende October 1856 | Zuwachs | | Zusammen | Gesamtstand | Abfall | | | | | Stand mit Ende October 1857 |
|---|----------------------------------|---------------------|-----------------------------|----------|-------------|--------------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------|----------|-----------------------------|
| | | aus dem Gebärdhause | aus der Ammen-schaft zurück | | | nach Ablauf des Ammen-dienstes | gegen Erlag der Taxe | wegen Untaug-lichkeit | durch Um-tausch | Zusammen | |
| | | K ö p f e | | | | | | | | | |
| Findelanstalt in Wien ... | 90 | 1.153 | 77 | 1.230 | 1.320 | 144 | 504 | 475 | 66 | 1.189 | 131 |
| Im Vergleich mit der Summe vom Jahre 1857 | 90 | 879 | 80 | 959 | 1.049 | 156 | 423 | 310 | 70 | 959 | 90 |
| Zeigt sich im Jahre 1857 ein ... | Mehr .. | — | 274 | — | 271 | — | 81 | 165 | — | 230 | 41 |
| | Weniger | — | — | 3 | — | — | 12 | — | 4 | — | — |

Das Gebärdhaus in Wien hatte im Jahre 1857: 541 Betten, 8647 Gebärende, einen Kostenaufwand von 86.623 fl. C. M., 222 Todtgeborne und 390 nach der Geburt gestorbene Kinder.
In der Findelanstalt kostete ein Findling per Tag 40³/₄ kr. C. M., in der Kost 5³/₄ kr. C. M. im Durchschnitte. Die Gesamtkosten waren 549.460 fl. C. M., d. i. 103.063 fl. C. M. im Hause und 446.397 fl. C. M. ausserhalb der Anstalt.

Ausgaben und Einnahmen

des Wiener Findelhauses vom Jahre 1845 bis 1857 incl.

| J a h r | Einnahmen | Ausgaben | Abgang |
|-------------|----------------------|----------|---------|
| | in Conventions-Münze | | |
| | fl. | fl. | fl. |
| 1845 | 96.647 | 470.281 | 373.634 |
| 1846 | 113.343 | 510.919 | 397.578 |
| 1847 | 100.190 | 516.964 | 416.774 |
| 1848 | 96.072 | 547.498 | 451.426 |
| 1849 | 101.115 | 563.772 | 462.657 |
| 1850 | 110.492 | 576.811 | 466.319 |
| 1851 | 115.215 | 564.013 | 448.808 |
| 1852 | 119.629 | 590.881 | 471.252 |
| 1853 | 185.183 | 636.137 | 450.954 |
| 1854 | 152.442 | 601.966 | 449.524 |
| 1855 | — | 577.807 | — |
| 1856 | — | 547.946 | — |
| 1857 | — | 549.460 | — |

Die Ausgaben betragen vom Jahre 1845—1857: 254.465 fl. C.M.
 Mit Berücksichtigung der Verpflegstaxe kostet ein Kind im Hause per Tag 30.⁰⁰ kr. C. M.
 Mit Berücksichtigung der Verpflegstaxe kostet ein Kind ausser Hause per Tag 5.⁵⁵ kr. C. M.
 Ausser dem Hause kostet ein Kind unter 1 Jahr pr Tag 8¹/₃ kr. C. M.
 „ „ „ „ „ „ „ vom 1.— 2. „ „ „ 6²/₃ „ „ „
 „ „ „ „ „ „ „ „ 3.— 6. „ „ „ 5 „ „ „
 „ „ „ „ „ „ „ „ 7.—10. „ „ „ 3¹/₃ „ „ „

Standesbewegung bei der k. k. Wiener Gebär- und Findelanstalt.

U e b e r s i c h t

der vom Jahre 1784 bis incl. 1854 bei der k. k. Wiener Gebär- und Findelanstalt Aufgenommenen, Verpflegten, Entlassenen, Gestorbenen und der Sterblichkeits-Procents.

| In den Jahren | Bei der k. k. Gebär-Anstalt | | | | | | | | | | Bei der Findelanstalt | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|---------|-----------|---------|-----------|---------|-----------|--------|---------------------------------|----------|-----------------------|-----------|-----------|-----------|--|
| | Aufgenommen | | Verpflegt | | Entlassen | | Gestorben | | Sterblichkeits-Procents bei den | | Aufgenommen | Verpflegt | Entlassen | Gestorben | Mortalitäts- Procenten- Durchschnitt |
| | Mütter | Kinder | Mütter | Kinder | Mütter | Kinder | Mütter | Kinder | Müt-tern | Kin-dern | K i n d e r | | | | |
| 1785 incl. 1790 6 Jahren | 7.738 | 7.723 | 6.355 | 7.837 | 7.607 | 6.906 | 51 | 804 | 0.06 | 10.2 | 13.201 | 21.224 | 238 | 12.655 | |
| Bis incl. 1800 10 Jahren | 18.318 | 18.401 | 19.376 | 18.574 | 18.083 | 16.872 | 204 | 1.533 | 1.05 | 8.2 | 27.027 | 44.286 | 1.206 | 25.260 | 57 |
| Bis incl. 1810 10 Jahren | 16.112 | 15.785 | 17.043 | 15.928 | 16.048 | 14.642 | 104 | 1.144 | 0.61 | 7.2 | 31.435 | 45.575 | 2.142 | 29.964 | 63 |
| Bis incl. 1820 10 Jahren | 22.867 | 21.331 | 24.103 | 21.515 | 22.306 | 20.609 | 457 | 666 | 1.00 | 3.2 | 34.475 | 59.838 | 1.764 | 27.275 | 46 |
| Bis incl. 1830 10 Jahren | 28.105 | 26.856 | 29.761 | 27.473 | 26.414 | 25.295 | 1.263 | 1.573 | 4.02 | 5.7 | 42.686 | 168.512 | 8.570 | 27.102 | 17 |
| Bis incl. 1840 10 Jahren | 42.074 | 39.808 | 44.059 | 40.745 | 39.423 | 37.301 | 2.575 | 2.468 | 5.08 | 6.0 | 44.846 | 171.290 | 14.977 | 32.629 | 19 |
| Bis incl. 1850 10 Jahren | 66.532 | 63.150 | 69.418 | 64.698 | 63.253 | 59.849 | 3.356 | 3.282 | 4.08 | 5.07 | 66.355 | 192.905 | 14.272 | 47.765 | 25 |
| 1851 bis 1854 4 Jahren | 32.904 | 31.356 | 34.116 | 31.567 | 31.560 | 29.547 | 1.356 | 1.823 | 4.00 | 5.8 | 33.519 | 95.582 | 7.129 | 26.168 | 27 |
| In 71 Jahren | 234.650 | 224.440 | 246.231 | 228.337 | 224.694 | 211.021 | 9.368 | 13.239 | 2.02 | 5.9 | 293.544 | 802.212 | 50.298 | 228.818 | 77.05 |

Statistische Daten über Wien vom Jahre 1856.

a) Die Bevölkerung der Stadt, Vorstädte und der nächsten zum Polizeirayon Wiens gehörigen Ortschaften (ohne Garnison) betrug 601,707 Bewohner.

| | |
|---|---------|
| b) Die Kinderbevölkerung bis mit 5 Jahre betrug . . . | 37,909 |
| " " von 6 bis 10 " " . . . | 35,918 |
| " " " 11 " 15 " " . . . | 40,124 |
| also von der Geburt bis zum 15. Jahre | 113,951 |

| | |
|---|--------|
| c) Die Zahl der ehelichen Kinder von der Geburt bis zum 5. Jahre, war | 35,306 |
| Die Zahl der unehelichen Kinder (ohne Findlinge) | |
| bis zum 5. Jahre, war | 2,603 |
| | <hr/> |
| | 37.909 |

| | |
|---|--------|
| d) Eheliche Lebendgeborene gab es | 10.501 |
| " Todtgeborene " " | 369 |
| | <hr/> |
| | 10,870 |
| Uneheliche Lebendgeborene gab es | 9,904 |
| " Todtgeborene " " | 407 |
| | <hr/> |
| | 10,311 |
| Die Gesamtsumme der Lebendgeborenen war | 20,405 |
| " " " Todtgeborenen war | 776 |
| | <hr/> |
| | 21,181 |

| | |
|---|-------|
| e) Eheliche lebendgeborene Zwillinge gab es darunter | 197 |
| " todtgeborene " " " " | 11 |
| | <hr/> |
| | 208 |
| Uneheliche lebendgeborene Zwillinge gab es darunter | 234 |
| " todtgeborene " " " " | 22 |
| | <hr/> |
| | 256 |
| Eheliche lebendgeborene Drillinge gab es darunter | 3 |
| Summe aller Mehrgeburten | 467 |

f) Die Kindersterblichkeit war folgende:

| | Eheliche | Uneheliche |
|--|----------|------------|
| Von der Geburt bis mit 1 Monat | 978 | 1716 |
| Vom 1. bis mit 2. Monat | 358 | 531 |
| " 2. " " 3. " | 290 | 235 |
| " 3. " " 6. " | 577 | 263 |
| " 6. " " 9. " | 428 | 113 |
| " 9. " " 12. " | 544 | 93 |
| " 12. " " 18. " | 432 | 84 |
| " 18. Monat bis mit 2 Jahren | 263 | 52 |
| Von 2 Jahren bis mit 3 Jahren | 384 | 68 |
| " 3 " " " 4 " | 263 | 35 |
| " 4 " " " 5 " | 138 | 38 |
| Summa | 4,655 | 3.228 |

Es ist somit die Sterblichkeit der Kinder im 1. Monate die grösste, und jene der unehelichen Kinder grösser als jene der ehelichen.

2. Provinz Oesterreich ob der Enns.

Diese Provinz hat ein Findelhaus in Linz. Hier wurde zuerst in dem sogenannten Prumerstifte ein Gebärhaus errichtet Die Unterbringung der Findlinge übernahm die Anstalt im Jahre 1791 gegen ein Pauschale. Später wurde die Anstalt in das sogenannte Lazarethgebäude übersetzt. Im Jahre 1834 wurde hier eine Ammenanstalt errichtet.

Die statistischen Verhältnisse dieser Anstalt stellten sich im Jahre 1856 in folgender Weise:

| | |
|---|------------------|
| Im Hause wurden verpflegt Knaben | 431 |
| " " " " Mädchen | 390 |
| Zusammen | 821 |
| Auswärts wurden verpflegt Knaben | 1357 |
| " " " " Mädchen | 1416 |
| Zusammen | 2773 |
| Der Kostenaufwand im Hause betrug | 14,092 fl. C. M. |
| " " " " ausser " " | 67,500 " " |
| Zusammen | 81,592 fl. C. M. |

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Im Hause starben Kinder | 80 |
| Ausser Hause starben Kinder | 421 |
| Zusammen | 501 |

Linz besitzt ein Gebärdhaus mit 112 Betten, in welchen 858 Schwangere mit einem Kostenaufwande von 13,407 fl. C.-M. verpflegt wurden; ferner 3 Waisenhäuser, in welchen im Linzer-, Mühl- und Hausruckkreis 139 Kinder mit einem Kostenaufwande von 8560 fl. C.-M. unterhalten wurden.

3. Herzogthum Steiermark.

Dieses Land hat eine Findelanstalt in Gratz. Ursprünglich bestand hier eine Waisenanstalt und eine Findelanstalt, dieses wurde im Jahre 1784 aufgelassen und ein Regulativ für die Uebnahme der Kinder vorgeschrieben. Diese Anstalt gibt den Nähreltern für die Findlinge keine Wäsche und Kleidung bei der Uebnahme.

Die statistischen Verhältnisse dieser Anstalt waren im Jahre 1856 folgende:

| | |
|--|-------------|
| Im Hause wurden verpflegt Knaben | 831 |
| " " " " Mädchen | 811 |
| Zusammen | 1642 |
| Auswärts wurden verpflegt Knaben | 2057 |
| " " " " Mädchen | 2231 |
| Zusammen | 4288 |

Der Kostenaufwand im Hause und ausserhalb betrug 102,057 fl. C. M.

| | |
|---|-------------|
| Im Hause starben Kinder | 302 |
| Ausser dem Hause starben Kinder | 740 |
| Zusammen | 1042 |

Gratz besitzt ein Gebärdhaus mit 70 Betten.

4. Herzogthum Krain.

Dieses Land hatte schon im Jahre 1041 eine Findelanstalt in Laibach. Peter Berlach, ein Bürger von Laibach, vermachte sein Vermögen zur Stiftung eines Waisenhauses. (Melzer.) Unter den Waisen wurden aber auch Findlinge verstanden. Um diese Zeit gab es hier ein sogenanntes Bürgerspital, welches Findlinge aufnahm, und worüber die Kaiserin Anna den Laibachern im Jahre

1540 die Verwaltung übertrug. Auch in dem später erbauten Hospitale für presshafte Leute fanden die Findlinge ein Obdach. Die Kinder lediger Weibspersonen auf dem Lande wurden unter die Obsorge der betreffenden Obrigkeit gestellt. Im Jahre 1761 wurde zur Aufnahme der Waisen ein Zubau zu dem kaiserlichen Hospitale genehmigt. Für die Findlinge waren im Spitale 2 Zimmer bestimmt, in welchen sie nur so lange blieben, bis sie auf das Land gegeben wurden. Im J. 1787 erging der Befehl, ein mit einem Findelhause verbundenes Gebärdhaus zu errichten. Die neue Anstalt sollte zur Aufnahme von 52 Schwangeren und 230 im Hause zu ernährenden Findlingen eingerichtet werden.

Das Normalalter war auf 15 Jahre festgesetzt, doch sollten kräftige Zöglinge früher in einen Dienst gegeben werden. Zwei Jahre bedurfte es zur Adaptirung dieser Anstalt. Man bestimmte hiezu das in der Spitalgasse gelegene Bürgerspital mit dem Bedenken, dass hier nur das Gebär- und Findelhaus bestehen, und in Laek ein Siechenhaus für 100 Individuen eingerichtet werden sollte. Allein bald zeigte sich dieses Asyl als ein zu beengtes, so dass man im Jahre 1790 anzufragen gezwungen war, wohin die ununterbringbaren Individuen geschafft werden sollten. Unter Kaiser Franz I. wurde die Zahl der aufzunehmenden und aus dem Hauptarmenfonde zu erhaltenden Findlinge auf 360 festgesetzt und bestimmt, dass nur die Findlinge armer Mütter aus dem Weichbilde von Laibach aufgenommen werden sollten. Im Jahre 1811 wurde unter Napoleon das Gebär- und Findelhaus in das von den barmherzigen Brüdern verlassene Spital übersiedelt. Im Jahre 1819 wurde das Laibacher Gebärdhaus, welches zugleich als Findelhaus benützt wurde, zu einer Staatsanstalt erhoben, die gesonderte Gebarung seiner Fonds anbefohlen, und Verhandlungen über seine Erweiterung eingeleitet.

Ein Besuch dieser Anstalt durch Kaiser Franz I. während eines politischen Congresses in Laibach hatte wesentliche Verbesserungen zur Folge.

Die statistischen Verhältnisse dieser Anstalt waren im Jahre 1857 folgende:

| | |
|--|-----|
| Im Hause wurden verpflegt Knaben | 119 |
| „ „ „ „ Mädchen | 135 |
| Zusammen | 254 |

| | |
|---------------------------------------|-----|
| Im Hause starben Kinder | 485 |
| Ausser Hause starben Kinder | 46 |

Zusammen
13,578 fl

Linz besitzt ein Gebärhan
Schwangere mit einem Koster
pflegt wurden; ferner 3 W
Mühl- und Hausrueckkreie
von 8560 fl. C.-M. unter

40

age

Dieses Land;

and.

bestand hier es das italienische System der Winde
wurde im J nat ein Findelhaus in Triest. Wegen
Ueberna vorgerichteten Drehlade kommen Aufnah-
Nährer dem Hause geborenen Findlingen gegen Entrich-
Ueberne taxen pr. 25 und 50 fl. selten vor, und was die im
185 geborenen Kinder anbelangt, so werden diese bei dem
Uebelstande (Melzer), dass die Mütter selbst nach dem Wochen-
bette als Ammen gegen Kost und einen monatlichen Lohn von
3 fl. C. M. für die Findelanstalt sich verwenden lassen, taxfrei in
die Anstalt aufgenommen. Früher fand man den grössten Theil
der Triester Findlinge bei krainerischen Landleuten, in der
letzteren Zeit hat die Hinausgabe nach Krain aufgehört und die
meisten werden nach Istrien in die Landespflege gegeben.

Die statistischen Verhältnisse dieser Anstalt waren im Jahre
1857 folgende:

| | |
|---|-------------------------------------|
| Im Hause wurden gepflegt Knaben | 417 |
| „ „ „ „ Mädchen | 399 |
| | Zusammen 816 |
| Auswärts wurden gepflegt Knaben | 864 |
| „ „ „ „ Mädchen | 856 |
| | Zusammen 1720 |
| Der Kostenaufwand im Hause betrug | 25,172 fl. C. M. |
| „ „ „ „ ausser „ „ | 59,975 „ „ „ |
| | Zusammen 85,147 fl. C. M. |
| Im Hause starben Kinder | 300 |
| Ausser „ „ „ | 156 |
| | Zusammen 456 |

Ammen befand
Die Stadt Trie
mit einem Kr

ihres verschiedenen Aufenthaltes,
Anstalt ein Filiale der Anstalt
uten Pflege erhalten die Nähr-

| | | |
|---|---------------------------|----------------|
| refü | | 258 |
| | | 207 |
| | Zusammen | 465 |
| | | 192 |
| o Aufn. | | 178 |
| o sie gefunde | ammen | 370 |
| one Kinder von den h. | | 132 |
| kommenen Schwangeren auf | | 192 |
| Wochenbette weder für ihre Kinde. | | 324 |
| noch diese mit nach Hause nehmen könne. | | |
| Die statistischen Verhältnisse dieser | | Waisen- |
| Jahre 1856 folgende: | | Summe |

| | | |
|----------------------------------|---------------------------|-------------|
| Im Hause wurden verpflegt Knaben | | 312 |
| „ „ „ „ Mädchen | | 857 |
| | Zusammen | 1655 |

| | | |
|----------------------------------|---------------------------|-------------|
| Auswärts wurden verpflegt Knaben | | 857 |
| „ „ „ „ Mädchen | | 818 |
| | Zusammen | 1655 |

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Der Kostenaufwand im Hause betrug | 9.971 fl. C. M. |
| „ „ ausser „ „ | 34.323 „ „ |
| | 44.294 fl. C. M. |

| | |
|---------------------|---|
| Es starben im Hause | 30 Kinder |
| „ „ ausser „ | 135 „ |
| | Zusammen 165 Kinder |

Innsbruck hat einen Handbetheilungsfond für 17 Lehr-
jungen mit 182 fl. und ein Gebärhaus mit 2 Betten und 960 fl.
Kosten.

7. Königreich Böhmen.

Böhmen hat ein Findelhaus in Prag, welches sich im
Apollinariskloster auf der Neustadt befindet. Diese Anstalt be-
steht seit dem Jahre 1789. Die statistischen Verhältnisse dieser
Anstalt stellten sich im Jahre 1856 in folgender Weise:

| | | |
|----------------------------------|---------------------------|-------------|
| Im Hause wurden verpflegt Knaben | | 1523 |
| „ „ „ „ Mädchen | | 1315 |
| | Zusammen | 2838 |

am ersten Orte, bloss bezüglich ihres verschiedenen Aufenthaltes, in der Evidenz. Es bildet diese Anstalt ein Filiale der Anstalt von Prag. Nach einer 7jährigen guten Pflege erhalten die Nähr-eltern eine Belohnung von 4 fl. C. M. (?).

| | |
|--|-----|
| Im Hause wurden verpflegt Knaben | 258 |
| „ „ „ „ Mädchen | 207 |
| Zusammen | 465 |
| Auswärts wurden verpflegt Knaben | 192 |
| „ „ „ „ Mädchen | 178 |
| Zusammen | 370 |
| Es starben im Hause | 132 |
| „ „ ausser „ | 192 |
| Zusammen | 324 |

Olmütz hat ein Gebärdhaus mit 38 Betten. Das Waisen-institut theilte in Brünn im Jahre 1853 an 3 Waisen eine Summe von 195 fl. C. M.

9. Königreich Galizien.

In Galizien gibt es keine eigentliche Findelanstalt. Die ärarialische Findelanstalt ist in Beziehung auf die Aufnahme und Unterbringung der Kinder, so wie der Amtshandlungen dem Lemberger Magistrate zugewiesen (Melzer). Die statistischen Verhältnisse der ärarialischen Findelanstalt in Lemberg (der einzigen des Landes) stellten sich im J. 1855 in folgender Weise:

| | |
|--|------|
| Auswärts wurden verpflegt Knaben | 1437 |
| „ „ „ „ Mädchen | 1613 |
| Zusammen | 3050 |

Die Kosten betragen 47,289 fl. C. M.

Es starben ausser Hause Findlinge 381

Lemberg hat ein Gebärdhaus mit 12 Betten mit einem Kosten-aufwand von 3285 fl.

10. Königreich Dalmatien.

In Dalmatien herrscht das System der Winde. Dalmatien besitzt 5 Findelhäuser, wir lassen die statistischen Verhältnisse derselben im Jahre 1855 folgen.

| Standorte der Findelhäuser | Im Hause Ver- pfligte | Kosten fl. CM. | auswärts Ver- pfligte | Kosten fl. CM. | Verstorben | |
|----------------------------------|--------------------------------|-------------------|-----------------------------|--|-------------|--------------------------|
| | | | | | im Hause | aus- wärts |
| Zara | 69 | 1.756 | 411 | 10.576 | 2 | 63 |
| Sebenico ... | 56 | 1.197 | 269 | 5.838 | 5 | 34 |
| Spalato ... | 105 | 1.236 | 586 | 12.043 | 11 | 69 |
| Ragusa | 66 | 1.932 | 372 | 7.140 | 15 | 30 |
| Cattaro | 26 | 646 | 76 | 1.730 | 3 | 17 |
| Summe .. | 322 | 6.767 | 1.714 | 37.327 6.767 44.094 | 36 | 213 249 |

Zara. In dieser Anstalt werden die Kinder der in dem Gebärhause verpflegten Wöchnerinnen, die Findlinge der Stadt und aller Districte des Kreises von Zara aufgenommen. Die ausser dem Gebärhause geborenen Findlinge werden entweder in der zur Nachtzeit offenen Winde hinterlegt, oder von den Präturen und Gemeinden mit einer ämtlichen Zuschrift eingesendet. Der Contract mit den Nähreltern lautet auf eine zehnjährige Verpflegszeit. Die Verwaltung des Gebärhauses wird abgesondert von jener des Findelhauses geführt.

Die Verpflegsgebühren per Monat im 1. Jahre betragen 3 fl., vom 2. bis Ende des 5. Jahres 2 fl. 20 kr., von da bis zum Ende des 8. Jahres 2 fl., für die letzten 2 Jahre 1 fl. CM.

Spalato. Nach der Vorschrift dieser Anstalt sollen nur Findlinge aufgenommen werden, deren Eltern ihre Armuth nachweisen können. Da aber die meisten Kinder heimlich in die Winde gelegt werden, so wird diese Vorschrift überflüssig. Die wiederholten Vorschriften, in Folge deren die Eltern der Findlinge oder ihrer nächsten Verwandten, oder die Geburtsgemeinden die Aufnahmegebühr zu entrichten hätten, konnten nie vollzogen werden. Der grösste Theil der Gebärenden gehört der ärmsten Volksklasse an, die ohnedem keine Gebühr entrichten kann. Da aber auch die Gemeinden keine eigenen Fonde besitzen, so können auch diese keine Einzahlungen leisten. Die erwachsenen Findlinge werden als Hirten verwendet, oder beim Landbau benützt.

Reclamationen der Kinder kommen selten vor. Reclamanten ohne Vermögen erhalten die Kinder ohne eine Entschädigungsleistung zurück. Sobald die Tutel der Direction der Anstalt aufhört, übernimmt dieselbe das k. k. Gerichts-Tribunal als Pupillar-Instanz.

Ragusa. Hier werden 3 Kategorien von Kindern aufgenommen:

1. Die Kinder verschämter Wöchnerinnen, die selbst ein Asyl in der Anstalt suchten; 2. Kinder, welche in der Stadt und den Marktflecken geboren, entweder in der Winde hinterlegt, oder den Vorstehern der Anstalt von Hebammen übergeben wurden; 3. Kinder, welche von den Communal-Behörden jener Orte eingesendet werden, wo sie geboren wurden. Die Regierung weiset monatlich die zur Deckung der Kosten nothwendige Dotation an.

Cattaro. Zur Ernährung der Findlinge befindet sich hier eine besoldete Amme, welche ankommende Kinder in den ersten Tagen nährt. Die Kosten der Anstalt trägt die Regierung, da die Einkünfte dieser Anstalt sich nur auf jährliche 23 fl. 53 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. belaufen.

II. Serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

Hier befindet sich im Zomborer-Kreis eine Findelanstalt in M. Theresiopol, ihre statistischen Verhältnisse waren im Jahre 1857 folgende:

| | |
|---|----------|
| Auswärts wurden gepflegt Knaben | 59 |
| „ „ „ Mädchen | 56 |
| Zusammen | 115 |
| Auswärts starben Kinder | 17 |
| Die Kosten beliefen sich auf | 2394 fl. |

12. Lombardisch-venetianisches Königreich.

Die Lombardie besitzt 8 Findelhäuser, als: in Mailand, Brescia, Cremona, Mantua (2), Bergamo (3), Como, Pavia und Lodi — und 7 Gebärhäuser, als: Mailand, Brescia, Cremona, Mantua (2), Bergamo, Pavia und Lodi (2).

Die venetianischen Provinzen besitzen 7 Findelhäuser, als: in Venedig, Verona, Udine, Padua, Vicenza, Treviso Rovigo — und 8 Gebärhäuser, als in Venedig, Verona, Udine, Padua, Vicenza (2), Treviso (7), Rovigo (2), Belluno (2).

Statistische Uebersicht
der Findelhäuser in der Lombardie für das Jahr 1856.

| Provinzen | Kinder im Hause | | | | | | | | | Kinder ausser dem Hause | | | | | | | Kosten für die Kinder | | |
|-------------------|-----------------|-------------------------------|---|------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------|-----------------------|------------------|----------------------------------|
| | Knaben | | | | | Mädchen | | | | Knaben | | | | Mädchen | | | im Hause | ausser dem Hause | |
| | Zahl | Bestand im Beginne des Jahres | Ein- getreten während des Jahres | Aus- getreten | Verblieben am Ende des Jahres | Bestand im Beginne des Jahres | Zuwachs während des Jahres | Abgang | Verblieben am Ende des Jahres | Bestand im Beginne des Jahres | Zuwachs während des Jahres | Abgang | Verblieben am Ende des Jahres | Bestand im Beginne des Jahres | Zuwachs während des Jahres | Abgang | | | Verblieben am Ende des Jahres |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | Zuwachs | | |
| Mailand (Stadt) | 1 | 91 | 3.743 | 3.740 | 94 | 88 | 3.885 | 3.879 | 94 | 4.556 | 2.699 | 2.377 | 4.878 | 5.235 | 2.774 | 2.557 | 5.452 | 42.942 | 214.570 |
| Brescia | 1 | 14 | 377 | 374 | 17 | 40 | 372 | 376 | 36 | 722 | 372 | 325 | 769 | 885 | 417 | 377 | 925 | 10.758 | 50.934 |
| Cremona | 1 | 20 | 387 | 383 | 24 | 28 | 351 | 347 | 32 | 623 | 296 | 378 | 541 | 605 | 253 | 300 | 558 | 6.014 | 32.267 |
| Mantua | 2 | 63 | 68 | 56 | 75 | 41 | 70 | 75 | 36 | 350 | 210 | 236 | 324 | 385 | 199 | 265 | 319 | 17.922 | 13.367 |
| Bergamo | 3 | 15 | 173 | 173 | 15 | 119 | 324 | 319 | 124 | 488 | 158 | 154 | 492 | 845 | 317 | 284 | 878 | 14.308 | 21.263 |
| Como | 1 | 59 | 244 | 253 | 50 | 53 | 316 | 316 | 53 | 464 | 179 | 143 | 500 | 855 | 257 | 234 | 878 | 16.183 | 19.651 |
| Pavia | 1 | 53 | 253 | 259 | 47 | 63 | 321 | 332 | 52 | 197 | 170 | 167 | 200 | 223 | 172 | 163 | 232 | 12.833 | 13.715 |
| Lodi | 2 | 173 | 166 | 280 | 59 | 197 | 165 | 313 | 49 | 378 | 115 | 128 | 365 | 422 | 150 | 140 | 432 | 19.858 | 19.468 |
| Summa | 12 | 488 | 5.411 | 5.518 | 381 | 629 | 5.804 | 5.957 | 476 | 7.778 | 4.199 | 3.908 | 8.069 | 9.455 | 4.539 | 4.320 | 9.674 | 140.818 | 385.236 |
| | | 5.899 | | | | 6.433 | | | | 11.977 | | | | 13.994 | | | | | |

Sterblichkeit

in den lombardischen Findelhäusern im Jahre 1856.

| | Im Hause | Ausser Hause |
|--------------------|-------------|-----------------|
| Mailand | 513 | 1458 |
| Brescia | 315 | 83 |
| Cremona | 113 | 182 |
| Mantua | 19 | 202 |
| Bergamo | 82 | 77 |
| Como | 101 | 74 |
| Pavia | 94 | 57 |
| Lodi | 74 | 134 |
| Summe | 1311 | 2276 |

Bewegung

in den Findelhäusern in den venetianischen Provinzen im Jahre 1857.

| Zahl | Provinzen | Delegationen oder Städte | In der Anstalt | | | Ausser der Anstalt | | Mortalität | |
|------|------------------------|--------------------------|-----------------|-------------------|----------------------|--------------------|----------------------|----------------|----------|
| | | | Zahl der Häuser | Verpflegte Kinder | Kosten im Jahre 1857 | Verpflegte Kinder | Kosten im Jahre 1857 | Kinder | |
| | | | | | | | | in der Anstalt | Auswärts |
| | | | Anzahl | Gulden | Anzahl | Gulden | Anzahl | | |
| 1 | Venedig | Stadt | 1 | 489 | 17.664 | 1.580 | 50.065 | 146 | 145 |
| 2 | Verona | " | 1 | 591 | 15.393 | 2.074 | 39.782 | 139 | 128 |
| 3 | Udine | " | 1 | 343 | 8.254 | 740 | 12.878 | 120 | 55 |
| 4 | Padua | " | 1 | 525 | 11.124 | 2.614 | 35.324 | 150 | 82 |
| 5 | Vicenza | " | 1 | 435 | 19.401 | 1.238 | 22.167 | 39 | 84 |
| 6 | Treviso | " | 1 | 311 | 7.726 | 1.006 | 23.064 | 78 | 67 |
| 7 | Rovigo | " | 1 | 151 | 3.667 | 75 | 875 | 54 | 59 |
| | Summa | " | 7 | 2.845 | 83.239 | 9.327 | 184.155 | 726 | 620 |

Das Findelhaus von Mailand.

Das Findelhaus von Mailand (Pia Casa degli Esposti e delle Partorienti in S. Caterina alla Ruota in Milano) machte drei Entwicklungsphasen durch. Die erste begann mit seiner Gründung im J. 787; die zweite mit der Erbauung des Spedale maggiore im J. 1458; die dritte mit den Reformen unter der Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich im J. 1780.

Erste Epoche. — Datheus, Erzbischof von Mailand, gründete im J. 787 in Mailand das erste europäische Findelhaus. Dieser Kirchenfürst verordnete, dass uneheliche Kinder aufgenommen, durch Ammen gesäugt, durch 7 Jahre verpflegt, nach dem 7. Jahre bei Meistern untergebracht, nach vollendeter Lehrzeit ihre Freiheit erhalten, und dass das Findelhaus von dem Erzpriester der Chiesa maggiore administriert werden sollte. Hierüber wurde eine Stiftungsurkunde verfasst, die Mons. Francisco Cartelli, Canonicus, in seinen Collecten citirt, und wovon das Original nach Muratori in der Ambrosianischen Bibliothek aufbewahrt wird. Damals befand sich diese Anstalt im Mittelpunkte der Stadt bei der Kirche di Santa Maria, wo jetzt das Theater Rè steht. Nach seinem Tode schenkte sein Nachfolger Alberto der Anstalt bedeutende Summen.

Neben diesem Institute befand sich damals das Spedale San Celso. Ueber die Zeit der Gründung dieses Spitalles, das später Findlinge aufnahm, sind die Geschichtschreiber uneinig. Lactuada Serviliano meint, dass es neben der Kirche di S. Celso, zwischen der Porta Romana und Ticinense gelegen war. Bestimmt ist es, dass das Spedale S. Celso zu Ende des 10. Jahrhunderts in eine Findelanstalt umgestaltet wurde.

Das Spedale S. Celso, das Landolfo Carcano im J. 980 erbauen liess, trug ursprünglich folgende Aufschrift:

„Miserabilium infantium opportuna domus.
Cujus janua est Christus.
Mediolanensium civium pietas sic parvulus fovet.
Innocentes in utraque felices quis nesciat vita.“

Diese Anstalt wurde im J. 1075 durch eine Feuersbrunst, die fast ganz Mailand verheerte, zerstört.

Nach der Pia Casa degli Esposti und dem Spedale S. Celso wurde zwischen den J. 1127 — 1145 durch Gottifredo de Busseri das Spedale del Brolo (Spedale di S. Stefano alla ruota)

gegründet, das Findlinge aufnahm. Es bestanden also damals in Mailand 2 Anstalten, die Findlinge aufnahmen, *a*) das Spedale S. Celso, und *b*) das Spedale del Brolo.

Von der Lage der Findlinge in diesen Spitälern kann man sich einen Begriff machen, wenn man die damaligen Trübsale, die Mailand getroffen, als eine im J. 1160 ausgebrochene Feuersbrunst, die Kriege, die Hungersnoth, die Epidemien, die Belagerungen, die Entfernung des Erzbischofes Alberto, der dem rechtmässigen Pabste folgte, und endlich die Zerstörung der Stadt unter dem Kaiser Friedrich Barbarossa (1162) in das Gedächtniss ruft.

Nach dem Tode Albertus (1166) entstanden unter den Vorstehern dieses Institutes über dessen Leitung Uneinigkeiten. Der Erzbischof-Cardinal Galdino forderte (1167) mehrere Gelehrte auf, einen Plan zur Reform dieses Hospizes vorzulegen. Der vorgelegte Plan wurde aber von Clemens III. (1190) nicht approbirt.

Bis zum J. 1359 wurden die Findlinge durch die Gaben eines Datheo, Alberto Grosso, Landolfo Carcano und Gottifredo de Bussero erhalten. Um diese Zeit trat Barnabo Visconti auf, der aus den Gütern Bertonicos diesem Spedale grosse Dotationen zufließen liess.

Diese Findelhäuser wurden wie die Spitäler vom J. 1359 bis 1445 von einem Haushofmeister (Maestro) administrirt. An der Administration des Spedale Brolo nahmen auch Abgeordnete des Armenvereines Antheil. Als der Erzbischof Enrico sah, dass die Güter der Armen eine Beute des Geizes der Haushofmeister geworden, verordnete er im J. 1446, dass ihre Verwaltung von den Haushofmeistern und 24 Adeligen besorgt und sämmtliche Einkünfte dieser Anstalten centralisirt werden.

Zweite Periode. — Nach dem Falle der Visconti folgte Franz Sforza. Er versammelte den Rath, den Adel von Mailand, des ganzen Herzogthumes und die Vorsteher aller geistlichen Orden, um ein Programm zur Erweiterung des Wirkungskreises dieser Anstalten zu entwerfen. Die Versammlung beschloss die Erbauung eines grossen Hospitales, die Centralisirung der Fonde der kleineren Spitäler, die Abschaffung der monopolen Verwaltung durch Priester, und die Zusammensetzung einer, aus mailändischen Edelleuten und zwei Priestern bestehenden Administration. Im J. 1458 wurden von Pius II. der Bau und die Statuten des Spedale maggiore bewilliget; die Zahl der adeligen Ab-

geordnet, worunter 2 Priester waren, auf 18 herabgesetzt, und ihnen ein erzherzoglicher Stellvertreter beigegeben. Nun wurden die beiden Spitäler S. Celo und del Brolo mit dem Spedale maggiore vereinigt, womit die zweite Periode der Findelhäuser von Mailand beginnt. Doctoren der Medicin waren von der Administration ausgeschlossen. Diese Administration behielt man bis zum J. 1780 unverändert bei; jedoch nahm man auch zeitweilig in dem Spedale S. Dionigi, di Madonna Buona, und die San Vicenza Findlinge auf. — Am 21. April 1653 wurden die ersten Säuglinge in das Spedale maggiore gebracht.

Dritte Periode. — Am 26. December 1780 befahl die Kaiserin Maria Theresia, dass das Collegio di S. Caterina alla Ruota zur Unterbringung der Findlinge und Wöchnerinnen verwendet werden sollte.

Unter ihrer Regierung wurden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Vom Jänner 1781 an sind alle Schwangeren, Ammen und Findlinge des Spedale maggiore in das adaptirte Gebäude di S. Caterina alla Ruota zu versetzen.

b) Gleichzeitig ist die Drehlade des Spedale maggiore zu schliessen, und im Spedale di S. Caterina alla Ruota zu eröffnen.

c) Die Administration des Hauses haben drei Delegirte zu leiten.

Am 6. Mai 1784 creirte Kaiser Josef II. zur Leitung der Wohlthätigkeitsanstalten die „Giunta stabile“, die aus einem Präsidenten, einem Delegirten der Congregation, 2 Assessoren und einem Director zusammengesetzt war. Er theilte die frommen Stiftungen in 4 Classen, und reihte diesen 1. die Spitäler, 2. die Erziehungs- und Findelhäuser; 3. die Vertheilung der Ausstattungen und Almosen; und 4. die Versorgungshäuser ein. Jede Anstalt erhielt einen Verwalter, der der Junta untergeordnet war. Die Junta wurde der Regierung subordinirt. Die Direction des Findelhauses wurde ärztlichen Händen übergeben (1784) und ein neues Reglement entworfen.

Am 20. Jänner 1791 übergab Kaiser Leopold II. die Leitung dieser Anstalten wieder den früheren Körperschaften.

Im Jahre 1807 wurde eine aus drei Sectionen bestehende Wohlthätigkeits-Commission als: „Congregazione di Carità“ zusammengesetzt, wovon die erste mit der Leitung des Findel- und

Irrenhauses betraut wurde. Mit dieser Ordnung der Dinge hörten die Special-Administrationen der frommen Anstalten auf.

Im J. 1819 wurden aber diese Wohlthätigkeits-Commissionen neuerdings beseitiget, und die Special-Commissionen nochmals eingeführt.

1. Ueber die ursprüngliche Aufnahme der Findlinge.

Datheus bestimmte, dass nur uneheliche Kinder aufgenommen werden sollten.

Neun Jahrhunderte vergingen, ohne dass die Drehscheibe bekannt geworden. Dass um diese Zeit noch kein Torno bestanden, erhellt aus der Verpflichtung der Geschwängerten, die Namen ihrer Verführer zu nennen.

Erst am 14. Juli 1643 wurde durch das Capitel die unentgeltliche Aufnahme armer ehelicher Kinder und deren Säugung durch 16 Monate, unter der Bedingung zugestanden, dass die Mütter nach dieser Frist ihre Kinder zurücknehmen. — Im J. 1654 wurde die Aufnahme eines der Zwillinge und jener Kinder, deren Mütter in einem Spital sich befanden, genehmigt.

Im J. 1689 wurde im Spital „Spedale maggiore“ bei der Porta nuova eine Drehscheibe eröffnet. Als später die Findlinge in das Sped. S. Caterina abgegeben wurden, hatte man auch hier eine Drehscheibe errichtet. Die Angabe der Namen der Verführer wurde im J. 1781 abgeschafft.

Erst gegen das J. 1659 wurden die Findlinge des Herzogthumes in Mailand aufgenommen. Um diese Zeit gab es in Legnano ein, von Domenico Vismara gegründetes Spital, in welchem man durch ein kleines Fenster die Findlinge aufnahm (Depot), und sie am nächsten Tage nach Mailand transportirte. Im Spital von Varese, das der Erzbischof Carlo Borromeo durch Vereinigung zweier Spitäler gründete, wurden die Findlinge ohne Drehscheiben aufgenommen, und nach Mailand geschafft. Im J. 1791 wurde auch hier ein Torno errichtet.

Unter Maria Theresia (1781) wurden nur uneheliche Kinder aufgenommen.

Unter Kaiser Josef II. wurden die Findlinge in vier Classen eingetheilt. Findlinge der drei ersten Classen wurden gegen Ertrag verschiedener Taxen, die der vierten Classe gegen ein Armutsszeugniss unentgeltlich übernommen.

Unter der Regierung dieses Regenten wurden folgende Massregeln getroffen:

a) Im J. 1784 wurde die Drehscheibe der Anstalt di S. Caterina alla Ruota vermauert, und die Kinder nur in der Kanzellei gegen Erlag einer Taxe von 48 Lire oder gratis aufgenommen.

b) Der Ueberbringer eines Kindes erhielt ein Certificat über dessen Aufnahme, damit das Kind reclamirt werden konnte.

c) Nur gegen Bezahlung der Auslagen durften reclamirte Kinder zurückgegeben werden.

d) Die im Spitale geborenen Kinder wurden gegen die Taxe von 24 Lire aufgenommen.

e) Den Beamten wurden alle Erkundigungen über die Verhältnisse der Mutter und des Kindes verboten, man durfte nur um den Taufnamen des Kindes fragen.

f) Alle Drehscheiben des Landes wurden aufgehoben, und es durften in die Anstalt di S. Caterina alla Ruota nur Findlinge von Mailand und Umgebung aufgenommen werden.

Unter Kaiser Leopold II. (1790) wurde die Drehscheibe wieder eingeführt, und die unbedingte Aufnahme gestattet.

2. Von den häuslichen Unterstützungen.

Erzbischof Datheus vermeinend, dass die Dotationen des Findelhauses nicht verbraucht würden, bestimmte, „dass ihr Rest zur Unterstützung der Armen und Pilgrime verwendet werden solle.“

Als die Zahl der Findlinge wuchs, musste man diese Nebenverpflichtungen ignoriren. Nachdem es sich herausstellte, dass durch häusliche Unterstützungen viele Mütter ihre Kinder behielten, gewährte man Eltern, die Zwillinge hatten, Vormündern mutterloser Säuglinge und Vätern, deren Gattinnen in einem Spitale lagen, Unterstützungen (1463).

Leider war das Ausmass dieser Gaben so gering, dass keine erheblichen Resultate erzielt werden konnten. Man gab für ein Zwillingkind bis zum 16. Monat, pr. Monat 1 Lire 77 Cent.; — für ein mutterloses Kind vom Todestage der Mutter an bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres 1 Lire 77 Cent.; — für Kinder, deren Mütter im Spitale lagen, täglich 2 Soldi; seit 1811 aber nur 39 italienische Centesimi. Vom J. 1838—1842 wurden 886 derlei Unterstützungen gegeben.

3. Ueber die Kinderverlassungen.

Erst im J. 1659 findet man in den Registern des Archives einige Notizen über Findlings-Aufnahmen.

Diese Notizen verdankt man dem Klosterbruder Paolo Morigi.

T a b l e a u
der Kinderverlassungen vom Jahre 1660—1843.

| Decennium von | Verlassungen | Decennium von | Verlassungen |
|----------------------|--------------|---------------|----------------|
| 1660 — 1669 | 4.057 | 1760 — 1769 | 6.799 |
| 1670 — 1679 | 3 715 | 1770 — 1779 | 6.812 |
| 1680 — 1689 | 3.590 | 1780 — 1789 | 9.594 |
| 1690 — 1699 | 5.315 | 1790 — 1799 | 14.994 |
| 1700 — 1709 | 5.307 | 1800 — 1809 | 17.344 |
| 1710 — 1719 | 5.104 | 1810 — 1819 | 21.158 |
| 1720 — 1729 | 4.422 | 1820 — 1829 | 20.978 |
| 1730 — 1739 | 6.218 | 1830 — 1839 | 27.637 |
| 1740 — 1749 | 7.054 | 1840 — 1843 | 12.158 |
| 1750 — 1759 | 6.866 | | |
| Summe | | | 189.122 |

Vom J. 1791 bis zum J. 1843 wurden aufgenommen:

| | |
|--|----------------|
| In der Drehlade | 58,217 |
| Von unbekanntem Eltern | 64,842 |
| Von bekannten verehelichten Eltern | 39,652 |
| Von bekannten unverehelichten Eltern | 8,739 |
| Summa . . | 171,450 |

4. Von der Erziehung der Findlinge, von den Kostgeldern, von den verschiedenen Prämien und der Mortalität.

Schon in der ersten Zeit wurden Kinder in der Anstalt gesäugt, an Landammern verdingt, und nach dem 16. Säugemonate wieder in die Anstalt zurückgenommen. — Im J. 1650 beschloss das Capitäl, dass die Ammen die Kinder bis zum 30. Lebensmo-

nate behalten sollten, weil die frühzeitige Entwöhnung die Mortalität steigerte. Mit dem 6. Jahre gab man die Knaben zu Handwerkern, die Mädchen in's Findelhaus. Es wurde ein Inspector ernannt, der jährlich zweimal das Herzogthum bereisen und sich von der Pflege und den Todesfällen der Findlinge überzeugen musste. Im J. 1760 hat man diese Function den Pfarrern und Civilbehörden übertragen.

Im Jahre 1558 zahlte man für die Pflege eines Findlings während der ersten 16 Monate 2 Lire 10 Soldi nebst der Uebergabe eines Wickelzeuges, der nöthigen Wäsche und Kleidungsstücke.

Als am 15. Juli 1780 der Erzherzog Ferdinand bei einem Besuche der Ammenabtheilung sah, dass die Ammen 3—4 Kinder säugten, vermehrte er den Lohn der Ammen pr. Monat um 2 Livres aus Eigenem. Im J. 1801 schenkte die Herzogin Sesto zur Verbesserung der Ammenlöhne grosse Summen, aber erst im J. 1819 begann man mit ihrer Erhöhung.

Unter Maria Theresia erhielten die Landammen monatlich 5 Lire sammt Wickelzeug und Wäsche, und ein Reisepauschale von 4 Soldi für eine Meile. Um dem Ammenmangel zu steuern, gab man noch eine Remuneration von 4 Lire 42 Centesimi.

Um die Bauern zur Uebernahme aufzumuntern, gab man eine Prämie von 6 Lire für entwöhnte Kinder. Nach dem 16. Lebensmonate erhielten die Ammen 9 Lire, — Kostparteien, die Kinder nach dem 7. Jahre übernahmen, 6 Lire, und jene, die sie noch nach dem 11. Jahre verpflegten, 4 Lire Remuneration.

Im J. 1579 wurden Zurückstellungen reclamirter Kinder zugestanden.

Im Decennium 1830—1840 wurden jährlich circa 1178 reclamirt.

Die Mortalität der Findlinge war früher sehr gross. Vom J. 1673—1683 starben nach Ablauf des 1. Lebensjahres oft $\frac{1}{4}$. Seit einigen Jahren hat die Sterblichkeit abgenommen.

5. Ueber die gegenwärtige Aufnahme der Findlinge.

Die Kinder werden durch den Torno, und in der Kanzlei der Anstalt aufgenommen. Die offen überbrachten Kinder sind meistens ehelicher Abstammung. Das Verhältniss der in der Drehlade ausgesetzten ehelichen und unehelichen Kinder stellt sich wie

48—62: 100. Die im Hospize di Santa Caterina alla Ruota geborenen Kinder, werden entweder bis zum sechzehnten Lebensmonate oder bis zum Ende des Normalalters (15. Lebensjahre) übernommen. Die Kinder von Müttern, die man in der Gebärschule aufnimmt, werden bis zum Ende des Normalalters gepflegt. Mütter, die nicht säugen wollen, müssen die Taxe von 42 Lire 60 Cent., jene, die auf der 1. Abtheilung des Gebärsauses entbunden, die Taxe von 21 Lire 30 Cent. erlegen. — Kinder verheirateter Mütter, die sich zum Säugen hergeben, werden bis zum Normalalter verpflegt. Endlich nimmt die Anstalt uneheliche Säuglinge von bekannten Eltern auf, wenn sie von einer geistlichen oder weltlichen Behörde übergeben werden. Auch diese Kinder werden bis zum Normalalter verpflegt.

Der Torno wird Abends nach dem Ave Maria geöffnet und mit Tagesanbruch geschlossen. Sobald sich der Schalter nach Hinterlegung eines Kindes um seine Axe dreht, ertönt eine Glocke, die die wachehaltende Pfortnerin zur Uebernahme des Findlings ruft. Diese Glocke bewegt durch eine Vorrichtung auch mehrere Glocken des Gemaches der barmherzigen Schwestern, damit eine von ihnen nachsieht, ob die Pfortnerin nicht eingeschlafen ist.

Eine doppelte Aufnahmeweise der Kinder bedingt die Führung von 2 Protokollen, wovon das eine für die Eintragung der Tags-, das andere für jene der Nachtaufnahmen dient.

6. Ueber die Constatirung der Identität der Kinder.

Zur Constatirung der Identität der Findlinge dienen die Aufnahms-Protokolle und das Collier. An dem Collier ist eine Medaille, die auf einer Seite die Nummer des Aufnahms-Protokolles und Jahres, auf der anderen ein Kreuz zeigt. Stirbt ein Kind, oder wird es zurückgenommen, oder nach dem Normalalter aus der Anstalt entlassen, so wird die Medaille beseitigt. Für jedes Kind erhält die Partei einen Zettel (bolletone) von verschiedener Farbe und Figur, je nachdem es zum ersten oder zweiten Male von der Anstalt aufgenommen wurde. Auf diesem Zettel steht ein Auszug des Tags- oder Nachts-Protokolls und der ärztliche Befund. Dieser Zettel verificirt die ärztlichen Besichtigungen, und da der Arzt die Nummer des Zettels mit jener der Medaille täglich vergleichen muss, so hilft diess, Verwechslungen vorzubeugen. Kindern erkrankter Eltern, die auf die Säuglingsabtheilung

gebracht werden, hängt man einen Buchstaben des Alphabets um den Hals. Sterben die Mütter, oder können sie ihre Kinder nicht säugen, so wird diesen die Medaille umgehängt. — Wird ein Findling Nachts in die Drehscheibe gelegt, so hängt ihm die Wächterin ein Schlösschen (luchetto) mit der Nummer I um den Hals. Kommt ein zweites Kind an, so erhält es die Nummer II u. s. f. — Gewöhnlich werden in einer Nacht 5—12 Kinder in die Drehlade gelegt. In einem Jahre kommen höchstens 2—3 Nächte vor, wo keine Kinder in die Drehlade gelegt werden. Diese Schlösschen werden geschlossen und können nur vom Chef der Registratur geöffnet werden. An jedem Schlösschen befindet sich eine Stecknadel (Spilla), die mit dem Schlösschen das gleiche Nummer führt, und so geformt ist, dass sie nur zu einem bestimmten Schlösschen passt. Die vom Kinde mitgebrachten Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Erkennungszeichen werden in einen Bündel gepackt und mit der oben beschriebenen Stecknadel geschlossen. Am nächsten Morgen wird für die Kinder das Billet und die Medaille angefertigt.

Da die Effecten des Kindes zu Identitäts-Beweisen dienen, hat man folgende Manipulation eingeführt :

a) Effecten von Kindern bekannter Eltern werden nicht aufbewahrt;

b) Effecten von Kindern, die auf öffentlichen Plätzen gefunden werden, werden bis zur Ermittlung der Eltern aufbewahrt;

c) Effecten von Kindern, die man in der Drehscheibe ausgesetzt hat, werden 2 Jahre lang aufbewahrt, wenn die Kennzeichen so auffallend sind, dass sie den Eltern nicht entgangen sein konnten; man bewahrt sie länger auf, wenn man den Verdacht eines begangenen Verbrechens schöpft, oder wenn man keine sonstigen Aussetzungszeichen bei ihnen findet.

7. Ueber die Geheimhaltung der Aufenthaltsorte der Kinder.

Man ertheilt den Eltern über die Kinder keine Auskünfte über ihren Aufenthalt, ausnahmsweise werden sie Personen gegeben, die sich durch ein Zeugniß ihres Pfarrers legitimiren, dass hierdurch der Ruf der Mütter nicht gefährdet wird. Dasselbe gilt auch von angesuchten Mittheilungen über die Certificate und

Documente der verlassenen und 'ausgesetzten Kinder. Von ehelichen Kindern werden den Eltern nur dann Eröffnungen gemacht, wenn sie ihre Kinder zurücknehmen.

8. Von der Anerkennung der Kinder.

Die Anerkennung betrifft folgende Kategorien der Kinder:

a) Eheliche Kinder, die vor ihrer Aufnahme getauft waren, und von den Eltern gesucht werden. Reclamiren verhehlchte Eltern ein der Drehscheibe übergebenes Kind, so erhalten sie es, wenn sie den Taufschein des Kindes vorzeigen und die Erkennungszeichen in Gegenwart zweier Zeugen angeben.

b) Eheliche getaufte Kinder, die von Verwandten und Fremden gesucht werden, werden ihnen übergeben, wenn ihnen die Erkennungszeichen bekannt sind, wenn sie ihre Verhältnisse zu den Findlingen mittheilen, wenn sie die Entfernung oder den Tod ihrer Eltern darthun, wenn sie eine Vollmacht zu ihrer Uebernahme vorlegen, oder wenn sie dem Amte bekannt sind.

c) Eheliche ungetaufte Kinder dürfen den Eltern, wenn sie die Erkennungszeichen angeben, den Copulationsschein vorlegen und beweisen, dass sie die Personen sind, für die sie sich ausgeben; — den Witwen aber mit Genehmigung der Obervormundschaft zurückgestellt werden.

d) Bei unehelichen getauften und ungetauften Kindern werden nur die Aussagen der Eltern, aber nicht die fremder Personen berücksichtigt. Wurde das Kind vor seiner Aussetzung in die Geburtsacten eingetragen, so stellt die Uebereinstimmung der Zeichen und der Taufschein die Anstalt sicher. Wurde das Kind vor der Aussetzung nicht getauft, so müssen die Zeichen übereinstimmen, die Dazwischenkunft der Hebammen erwiesen und das Zeugniß der in der Institutsfarrkirche ministrirten Taufe beigelegt werden.

g) Unverhehlchte Eltern werden nie verpflichtet, ihre Kinder zurückzunehmen. Fanden sich bei ausgesetzten Kindern keine besonderen Kennzeichen, so müssen ihre Kleider beschrieben, die die Aussetzung begleitenden Nebenumstände detaillirt, und Zeugen vorgeführt werden, die die Ueberbringung der Kinder in das Findelhaus beweisen.

9. Von der Bezahlung der Ammen ausser der Anstalt.

Man hat in Mailand 2 Tarife für Kostgelder nach Monaten festgesetzt:

a) Vom Mai bis 1. November zahlt man für Kinder von der Geburt bis zum 16. Monate 6 Lire 33 Cent.; — vom 17. Monate bis zum 3. Jahre 4 L. 60 C.; — vom 4. — 5. Jahre 2 L. 88 C.; und vom 6. — 7. Jahre 2 L. 60 C.

b) Vom November bis 1. Mai:

Von der Geburt bis zum 16. Monate 6 L. 33 C.; — vom 17. Monate bis zum 3. Jahre 4 L. 60 C.; — vom 3. — 5. Jahre 2 L. 88 C.; — vom 6.—7. Jahre 2 L. 60 C.

10. Von den Erbschaften der Findlinge.

Ueber Erbschaften hat das Gouvernement im J. 1822 Folgendes verfügt:

„Unbedeutende Geldgeschenke und Lohn Gelder, die den Findlingen zukommen, können, wenn sie die jährlichen Ernährungskosten der Findlinge nicht überschreiten, im Hause verwaltet werden. Ueber diese Verwaltung hat das Findelhaus der politischen Behörde Rechnung zu legen. Fällt einem Findlinge eine Erbschaft zu, so hat die Vormundschaftsbehörde zu dessen Verwaltung einen Vormund zu bestellen. Derlei Kinder haben nach dem Austritte aus dem Findelhausverbande die Anstalt für ihre Verpflegung, wenn es möglich, vollkommen zu entschädigen. Beträge unter 150 Lire sind in der Sparcasse, höhere Summen bei den Versatzämtern anzulegen. Die Interessen werden bis zur Höhe der Anstaltsunkosten vom Findelhause bezogen. Stirbt ein Findling vor seiner Entlassung, und melden sich für seinen Nachlass keine Erben, so fällt er der Anstalt zu; melden sich Erben, so haben diese dem Findelhause die Verpflegskosten zu vergüten.“

11. Ueber die Tutel der Findlinge.

In dem Mailänder Findelhause hat man nach den herrschenden Gouvernements verschiedene Arten der Tutel geübt.

a) In der ersteren Zeit nach der Entstehung des Findelhauses hat die Direction der Anstalt die Tutel gehandhabt.

b) Im J. 1806 wurde die Tutel ihren Administrativ-Commissionen übertragen.

c) Nach dem Sturze des italienischen Königreiches wurde die Obervormundschaft den Findelhaus-Directionen auferlegt.

Die Gerichtsbarkeit über einen Findling steht dem Tribunale, wo der Findling sein Domicil hat, zu. Die Pflichten eines Findelhaus-Directors als Vormund führt der Codice universale austriaca, Parte I., Cap. IV. an.

12. Ueber die Entlassung der Findlinge aus dem Anstalts-Verbande.

Die Entlassung der Findlinge aus dem Verbande des Findelhauses erfolgt:

- a) Nach der Erreichung des Normalalters.
- b) Nach ihrer Uebernahme durch die Eltern oder dritte Personen.
- c) Nach ihrer Adoption.
- d) Nach ihrer Verehelichung.

13. Von der Direction, dem Personale und den Sälen.

Im Jahre 1844 wurde die öconomische Verwaltung a) des Spedale maggiore und der vereinten Stiftungen Corunna's, b) des Narrenhauses alla Senavra, und c) des Findelhauses in S. Caterina alla Ruota einer unabhängigen Direction übertragen.

Das Personale besteht aus dem Director, der administrativen Commission, der Registratur, der öconomischen Verwaltung, zwei Priestern, einem Prior, einer Vice-Priorin, einem Arzte, einem Wundarzte, mehreren Assistenten, und aus der männlichen und weiblichen Dienerschaft.

Die Anstalt besitzt 6 Abtheilungen.

- a) Die Ammen-Abtheilung zur transitorischen Säugung der Findlinge.
- b) Die Abtheilung zur künstlichen Auffütterung der Kinder.
- c) Die Säle für Kinder von 1—7 Jahren, mit Sonderung der Geschlechter.
- d) Die Säle für Mädchen von 7—15 Jahren.
- e) Die Krankensäle mit Sonderung der Geschlechter.
- f) Die Säle für Knaben von 7—15 Jahren.

Jede Abtheilung hat eine Aufseherin und Dienerinnen, die aus den erwachsenen Findlingen gewählt werden.

14. Zustände des Findel- und Gebärhause von Mailand während des Decenniums von 1845 bis 1854.

Das Spedale S. Caterina alla Ruota befindet sich in der Strasse längs des Canale di Naviglia. Dort öffnet sich das Thor der Anstalt und nebenan der Schalter. Das Gebäude besteht aus dem alten Convente delle Virgine di S. Caterina alla Ruota, und dem anstossenden Kloster di S. Antonio. Beide Gebäude erlitten Veränderungen, die ihre Bestimmung veranlasste. Seit dem Jahre 1785 wurden die Kranken aus dem Spedale maggiore in das Kloster S. Antonio übertragen. Jetzt werden die ebenerdigen Localitäten für Zwecke des Spitales, die oberen Stockwerke aber, die mit S. Caterina vereinigt sind, für die Findlinge benützt. Die Findlinge bleiben hier, bis man Kostörter ausgemittelt hat. Ein Theil der oberen Stockwerke dient für die Schwangeren, Wöchnerinnen und Frauen, die die Geburtshilfe studiren. Die Findlingslocalitäten sind trotz der vielen Adaptirungen noch unregelmässig und schlecht vertheilt. Die ebenerdigen Localitäten sind feucht, und die rund herum an den Hof von San Antonio grenzen, werden durch das Geschrei, der in den unteren Abtheilungen befindlichen Deliranten und pelagrosen Kranken unheimlich. Die Gebärabtheilung, obgleich räumlicher, entspricht dem Bedürfnisse nicht, da die Localitäten für zahlende Gebärende zu klein sind, wodurch die Schwangeren den Uebervortheilungen bei Privatparteien ausgesetzt bleiben.

Im J. 1854 wurde das Sped. maggiore und das Findelhaus zu einer Pfarrei erhoben. Für die geistlichen Bedürfnisse sorgen zwei Kapuziner, die auch die pfarrlichen Functionen verrichten.

Die Kirche ist Fremden unzugänglich.

Die Ausspeisung aus der Hausküche geschieht nach einem Normale. Die Alimentationsgegenstände werden über tägliche Anweisung der Administration entweder aus dem Materialien-depot des Sped. maggiore, oder von Privatlieferanten bezogen.

Von den im Jahre 1854 aufgenommenen Kindern wurden 2265 aus der Drehlade gehoben, darunter befanden sich 867 uneheliche und 1398 eheliche Kinder.

Ans dem Hospize Varese kamen 69, aus jenem von Legnano 175 in die Findelanstalt. Die Communen lieferten 87, das Gebärdhaus 247 Findlinge.

Bewegung

der Findlinge innerhalb und ausserhalb der Anstalt vom Jahre 1845—1854.

| Jahr | Bei Ammen und Kostparteien untergebracht | | Vom Lande in das Findelhaus zurückgenommen | |
|------|--|-----------------|--|-----------------|
| | Säuglinge | grössere Kinder | Säuglinge | grössere Kinder |
| 1845 | 2.595 | 1.010 | 268 | 2.006 |
| 1846 | 2.803 | 1.037 | 280 | 1.974 |
| 1847 | 2.614 | 1.422 | 267 | 2.440 |
| 1848 | 3.021 | 1.107 | 257 | 1.911 |
| 1849 | 3.240 | 1.036 | 291 | 2.063 |
| 1850 | 3.172 | 1.060 | 262 | 2.376 |
| 1851 | 3.537 | 967 | 271 | 2.378 |
| 1852 | 3.650 | 995 | 260 | 2.480 |
| 1853 | 3.661 | 1.150 | 311 | 2.869 |
| 1854 | 3.846 | 1.834 | 430 | 3.296 |
| | 32.139 | 11.618 | 4.897 | 23.795 |

T a b l e a u

über die Mortalität der Findlinge innerhalb und ausserhalb der Anstalt vom Jahre 1845—1854.

| J a h r | Vorder Auf- nahme ge- storben | Gestorben im 1. Lebensjahre | | Gestorben im 2. und 3. Jahre | | Gestorben vom 4. bis 7. Jahre | | Gestorben vom 8. bis 15. Jahre | | † nach dem 15. Jahre im | Summe aller Gestorbenen | | Summe aller Gestorbenen | | Summe aller Gestor- benen |
|---------|---|-----------------------------------|---------------------|------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|---------------------|--|-------------------------------|-------------------------|-------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| | | Im Hause | Auf dem Lande | Im Hause | Auf dem Lande | Im Hause | Auf dem Lande | Im Hause | Auf dem Lande | | Säug- linge | grös- sere Kinder | Im Hause | Auf dem Lande | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1845 | 79 | 629 | 626 | 34 | 169 | 7 | 18 | 2 | 11 | 1 | 1.255 | 242 | 673 | 824 | 1.576 |
| 1846 | 47 | 648 | 682 | 25 | 225 | 2 | 25 | 1 | 13 | 2 | 1.230 | 293 | 578 | 945 | 1.570 |
| 1847 | 68 | 514 | 779 | 31 | 252 | 19 | 33 | — | 22 | — | 1.293 | 357 | 564 | 1.086 | 1.718 |
| 1848 | 56 | 514 | 811 | 26 | 210 | 7 | 50 | 1 | 18 | — | 1.325 | 317 | 548 | 1.094 | 1.698 |
| 1849 | 65 | 307 | 859 | 13 | 292 | 12 | 80 | — | 32 | 1 | 1.166 | 430 | 333 | 1.263 | 1.661 |
| 1850 | 72 | 247 | 803 | 13 | 194 | 4 | 57 | — | 26 | — | 1.050 | 294 | 264 | 1.080 | 1.416 |
| 1851 | 78 | 280 | 887 | 20 | 280 | 5 | 51 | — | 25 | — | 1.167 | 281 | 305 | 1.143 | 1.526 |
| 1852 | 70 | 246 | 945 | 26 | 236 | 6 | 55 | 1 | 19 | — | 1.191 | 343 | 279 | 1.255 | 1.604 |
| 1853 | 65 | 404 | 958 | 44 | 104 | 11 | 40 | 1 | 16 | 1 | 1.362 | 317 | 461 | 1.218 | 1.744 |
| 1854 | 68 | 541 | 1.042 | 79 | 291 | 35 | 89 | 1 | 25 | 2 | 1.583 | 522 | 658 | 1.447 | 2.173 |
| | 668 | 4.230 | 8.392 | 311 | 2.253 | 108 | 503 | 7 | 207 | 7 | 12.622 | 3.396 | 4.663 | 11.355 | 16.686 |

Tableau

über die Auslagen für die Findlinge in und ausser dem Hause vom
Jahre 1845—1854.

| J a h r | S ä u g l i n g e im Hause | | | G r ö s s e r e K i n d e r im Hause | | | K i n d e r auf dem Lande | | |
|----------------|-----------------------------------|----|---|---|----|---|-----------------------------------|----|---|
| | Gesamtkosten in Lire Austr. | | | Gesamtkosten in Lire Austr. | | | Gesamtkosten in Lire Austr. | | |
| 1845 | 41.591 | 15 | 6 | 102 155 | 84 | 1 | 413 479 | 50 | 5 |
| 1846 | 50.933 | 65 | 5 | 81.293 | 57 | 4 | 440 661 | 14 | 9 |
| 1847 | 55.652 | 42 | 9 | 79 848 | 31 | — | 453 974 | 46 | 5 |
| 1848 | 57.259 | 89 | 9 | 73.429 | 91 | 7 | 462.517 | 30 | 1 |
| 1849 | 74.927 | 18 | 4 | 47.848 | 24 | 4 | 511.673 | 82 | 3 |
| 1850 | 61.346 | 3 | 9 | 45.430 | 90 | 8 | 523.001 | 66 | — |
| 1851 | 44.617 | 73 | 8 | 52.745 | 69 | 1 | 540.081 | 26 | 6 |
| 1852 | 40.752 | 12 | 3 | 59.745 | 75 | 3 | 584 495 | 95 | 6 |
| 1853 | 56.891 | 24 | 2 | 66 649 | 79 | 1 | 600 414 | 14 | 4 |
| 1854 | 70.342 | 24 | 2 | 91 426 | 84 | 9 | 620 845 | 51 | 7 |
| | 563.313 | 70 | 7 | 700 243 | 27 | 8 | 5 151 144 | 78 | 6 |

Aus den statistischen Tabellen dieser Anstalt ergeben sich folgende Resultate:

a) Die Zahl der Aufnahme vom Lande war grösser als jene von der Stadt.

b) Die Zahl der jährlichen Aufnahmen hat sich ununterbrochen vergrössert.

c) Die Zahl der im Normalalter entlassenen Findlinge war eine constante.

d) Die Zahl der zurückgenommenen Kinder hat zugenommen.

e) Die Zahl der im Findelhause verstorbenen Kinder hat sich vermehrt.

f) Die Zahl der auf dem Lande verstorbenen Kinder hat sich vergrössert.

g) Die Zahl der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder war im Hause eine geringere als die der auf dem Lande verstorbenen.

h) Die Zahl der aus den Kostorten zurückgenommenen Kinder hat sich vermehrt.

i) Die Gesamtkosten für die Findlinge im Hause haben zugenommen.

j) Die Gesamtkosten ausserhalb der Anstalt haben sich vermehrt.

k) Die Zahl der in die Drehscheibe gelegten Kinder hat sich vergrössert.

Brescia.

Brescia hatte schon vor dem Jahre 1447 eine Findelanstalt. Gegenwärtig hat man diese Anstalt mit dem Hauptspitale vereinigt.

Folgende Kinder werden hier aufgenommen:

a) Kinder, die im Gebärhause zur Welt kommen. b) Kinder, die in die Winde gelegt wurden, und c) Kinder, die von den Landpfarrern gesendet werden. Diese Anstalt wird jährlich vom Aerar mit einer Summe von 145,000 Lire, unter dem Titel: „Subsidien für Findlinge und Irre“ unterstützt.

Cremona.

Bemittelte Gebärende müssen die Kosten für die Erhaltung der unehelichen Kinder tragen. In die Winde werden viele Kinder aus fremden Communen gebracht. — Die Anstalt sorgt für die Findlinge bis zum 18. Lebensjahre. Für die Mädchen gibt es kein bestimmtes Alter des Austrittes. Die Mittel der Anstalt reichen für die Erhaltung der Findlinge nicht aus, das Aerar deckt den Ausfall nur dann, wenn die Fonde aller unter derselben Direction stehenden Anstalten nicht ausreichen.

Mantua.

Die Findelanstalt von Mantua ist mit dem Kranken- und Gebärhause verbunden. Die statistischen Verhältnisse dieser Anstalt, wie der vorangegangenen, finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Bergamo.

Das Findelhaus von Bergamo macht einen Theil des Hospitales della Santissima Vergine e di San Marco Evangelista aus. Der Bischof von Bergamo, Monsignor Giovanni Barozzo, gründete im Jahre 1458 dieses Spital, indem er mehrere vereinzelt dagestandene Institute zu einem Ganzen vereinigte. Als im Jahre 1797 die provisorische Regierung diesem Hospitale die Güter mehrerer

aufgehobener Klöster zuwies, wurde es bedeutend erweitert. Damals hatte das Hospital eine jährliche Rente von 218,000 Lire. Wöchnerinnen, die als Ammen in der Anstalt verbleiben wollen, erhalten monatlich einen Lohn von 9 Lire. Wenn unter den in die Winde gelegten Kindern eheliche sind, so werden die Deputationen der Communen, in denen sie geboren wurden, eingeladen, sie zu übernehmen. Verweigern diese die Uebnahme, so bestreiten die Armen-Institute während des ersten Jahres die Hälfte des Kostgeldes, welches ein im Hause verpflegtes Kind zahlt. Die Knaben treten mit dem 12. Lebensjahre aus, die Mädchen verbleiben bis zu ihrer Verhelichung oder ihrem Tode in der Anstalt. Da die Subsidien des Aerars zur Bestreitung der Auslagen nie ausreichen, so muss sie das Krankenhaus durch seine Renten und sein Patrimonium decken.

Como.

In dieser Anstalt werden selten Schwangere aufgenommen. Die weiblichen Findlinge werden mit dem 15. Lebensjahre zum Dienste der Anstalt verwendet, oder in guten Häusern untergebracht. Das Deficit der Anstalt begleicht das Aerar.

Pavia.

Diese Anstalt erhielt früher nicht allein die Säuglinge bis zum 18. Monat, sondern auch die Kleinen (Piccoli) von dem 18. Monate bis zum 5. Jahre; die Halberwachsenen (Li Mezzani) von dem 5.—10. Jahre; die Grossen (Li Grandi) von dem 10.—16. Jahre, dem Momente ihrer Entlassung, wo die Tribunale den Kindern bis zu ihrer Grossjährigkeit einen Vormund geben. Mädchen, die heiraten, erhalten eine Aussteuer von 120 Lire di Milano (à 18 kr. C. M.). Das Deficit dieser Anstalt wird durch das Patrimonium des Krankenhauses gedeckt.

Lodi.

Das Krankenhaus von Lodi, welches im J. 1458 errichtet wurde, hat eine Abtheilung für Schwangere und Findlinge. Es werden auf der letzteren zwei Ammen zum Säugen der Kinder unterhalten. Steigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder pr. Tag über vier, so werden Ammen aus der Stadt aufgenommen.

Venedig.

Venedig besitzt ein „Istituto Centrale degli Esposti“ (Santa Maria della Pietà in San Giovanni in Bragera), welches in

Folge der häufigen Kindesmorde im Jahre 1346 von dem Franziskanermönch Pietro d'Assisi gegründet wurde. Die Aufnahme der Findlinge geschieht mittelst der Drehlade. Es werden weder Erklärungen noch Taxen verlangt, und der ganze Act wird mit dem tiefsten Geheimnisse umgeben. Die Anstalt gibt den Kindern einen Namen und Zunamen, selbst wenn sie einen Taufschein mitgebracht hätten. Werden jedoch die legitimen Eltern der Kinder genannt, und ist deren Dürftigkeit erwiesen, so müssen die Gemeinden den Ersatz für die Kosten leisten.

Für den inneren Ammendienst werden Ammen gehalten, auf das Vortrefflichste gepflegt und besoldet. Gesunde Findlinge werden nach 20—25 Tagen Säugammen auf dem Lande übergeben, an denen nie ein Mangel ist. Diese Säugammen haben während ihres Aufenthaltes in Venedig die Wohnung im Institute, und helfen bei dem Stillender Kinder den Ammendes Hauses aus.

Von grossem Einfluss auf die Gesundheit der Kinder sind:

Die ungewöhnliche Grösse des Ammensaales, die Reinlichkeit, die grosse Sorgfalt, welche das Aufsichtspersonale übt, und die rasche Separirung erkrankter Findlinge oder Ammen. Kann den Nährmüttern eine schlechte Pflege zur Last gelegt werden, so wird ihnen die Findlings-Gebühr vorenthalten; Nährmütter, welche Findlinge über das 10. Lebensalter behalten, können diese nicht mehr zurückgeben.

Einer Pflegemutter, welche nach dem Tode des Kindes sich mit keinem Zeugnisse über die vom Localarzte geleistete Hilfe ausweisen kann, wird keine Zahlung verabreicht. Die Verpflegsgelbühr wird für die Knaben bis zum 12. Jahre, für die Mädchen bis zum 14. Jahre erfolgt. Sie beträgt jährlich 70 L. A. und 64 Cent. Ist der Findling 18 Jahre alt, so bekommt er ein Geschenk und die Nähreltern und Pfarrer für ihre Sorgfalt eine Remuneration. Die Mädchen erhalten bei ihrer Verhehlichung eine Aussteuer. Die Sterblichkeit der Findlinge ist kleiner als jene der übrigen Kinder.

Restitutionen der Findlinge sind selten. Venedig besitzt seit 1819 ein Gebärdhaus (Ospitale San Giovanni e Paolo).

Verona.

Das Findelhaus von Verona (Pio Istituto degli Eposti, Ospitale degli Esposti) wurde durch die Pietät mehrerer Menschenfreunde im J. 1426 gegründet.

Die Anstalt nimmt Kinder bis zum 7. Lebensjahre auf. Bis zum Jahre 1835 sendete Südtirol seine Findlinge hieher, später wurden sie in die Anstalt nach Alle Laste getragen. Es werden 8—10 Ammen gehalten. Zwei Ammen säugen 3 Kinder, bei stärkerem Andrang säugt jede Amme 2 Kinder. Die Erhaltung einer Amme entziffert sich per Kopf und Tag auf 2 Lire. Die Pflegemütter dürfen keine Geschenke nehmen. Nach 12 Jahren hört jede Gebühr für die Findlinge auf. Die Gebühren werden quartalsweise bezahlt, und betragen für das 1. Jahr 9 Lire; für das 2., 3. und 4. Jahr 6 Lire; für das 5., 6., 7., 8. und 9. Jahr 5 Lire; für das 10., 11. und 12. Jahr 3 Lire per Monat. Bei Uebnahme des Findlings erhält die Nährmutter 4 Leinenbinden zu 5 Ellen, 4 leinene Tücher zu 1 $\frac{1}{2}$ Ellen, 3 Stückchen von Halbtuch zu 1 $\frac{1}{2}$ Ellen. Mit dem 12. Lebensjahre werden die Findlinge in die Lehre gegeben und für sie bis zum 18. Lebensjahre ein Kostgeld von 6—9 Lire per Monat bezahlt. Die Mädchen bekommen bei ihrer Verheirathung als Aussteuer 72 Lire. Nach 18 Jahren gehört der Findling nicht mehr der Anstalt an, und es wird ihm vom Gerichte ein Vormund bestimmt.

Udine.

Udine besitzt seit dem Jahre 1584 eine Findelanstalt. Die Direction ist verpflichtet, bei Ausmittlung der Mutter diese, oder ihre Gemeinde zur Tragung der Kosten zu veranlassen. Ausser den in die Winde niedergelegten Kindern, werden nur solche aufgenommen, welche die Behörde überschickt.

Padua.

In Padua bestand schon 1097 eine Findelanstalt, als „Casa di Dio“. Diese Anstalt erscheint älter, als das „Conservatorio della Ruota“ in Rom, dessen Gründung in die Zeit von 1198—1216 hineinragt.

Sie (Istituto Centrale degli Esposti) nimmt die aus der gleichnamigen Provinz, und die von Rovigo kommenden Kinder auf. Zwei Drittheile der Auslagen werden vom Aerar gedeckt. Die Verwaltung dieser Anstalt beruht auf derselben Instruction (Dispaccio Vice Reale, 21 Giugno 1836, Nr. 6729), wie jene von Venedig.

Vicenza.

Dieses Findelhaus (Conservatorio degli Esposti, Casa centrale degli Esposti, Istituto di S. Maria e Cristoforo e di famiglia Posto)

Resinak u. a. m. erzogen. Im 8. Jahre kommen sie in das Haus, wo sie 4 Jahre lang die Normalschulen besuchen, und dann zu Handwerkern in die Lehre gegeben werden, wofür bis zu ihrer Freisprechung das Haus die Kosten trägt.

In und ausser dem Hause werden circa 402 Waisenkinder und Findlinge erzogen. — Die Knaben erhalten nach der Freisprechung eine vollkommene Kleidung, und wenn sie ihre Werkstatt einrichten, einen Betrag von 20 fl. Die ausgetretenen Mädchen gehen in Dienste und erhalten, wenn sie heiraten, eine Ausstattung von 20 fl. C. M. aus dem Institutsfonde.

Die Anstalt besitzt in der sogenannten Burgthorvorstadt Hermannstadts 2 grosse sich gegenüberliegende Gebäude, wo nicht nur die Stiftlinge (mit Ausnahme der Findelkinder bis zum 6. Jahre), sondern auch das Aufsichts-, Lehr- und Verwaltungspersonale untergebracht sind, nebst einer Kirche und Pfarre.

Im J. 1854 befanden sich hier 317 Knaben und 103 Mädchen als Stiftlinge, nebst 19 zahlenden Kostknaben; in auswärtiger Kost 50 Knaben und 18 Mädchen; in der Lehre 31 Knaben und ausserdem noch 54 männliche und 29 weibliche Findlinge auf den benachbarten Dörfern in Verpflegung. Die Findlinge finden in der Anstalt unbedingte Aufnahme; die Stiftplätze für Waisenkinder werden von der k. k. Statthalterei verliehen.

Das „lutherische Waisenhaus“ von Hermaunstadt wurde durch Stiftungen gegründet, worunter sich ein Haus in der Sagthor-Vorstadt und mehrere Grundstücke befinden; zu diesem kam (1854) die Schenkung I. M. der Kaiserin von 500 fl. C. M. hinzu. Mit diesem Fonde werden 10 elternlose Waisenkinder erhalten, die an der lutherischen Elementarschule bis zum 14. Lebensjahre den Unterricht unentgeltlich geniessen, wo sie dann aus der Anstalt entlassen, und die Knaben auf ein Handwerk, die Mädchen in Dienst gegeben werden. Findlinge werden hier keine angenommen. (S. Handbuch der Landeskunde Siebenbürgens von E. A. Bielz, Hermannstadt 1857 — und Dr. R. Melzer, Geschichte der Findlinge in Oesterreich, Leipzig 1840.)

Auf Grundlage der nachfolgenden Tabelle zeigt sich, dass in den Findelhäusern der österreichischen Monarchie im Jahre 1857, 120,021 Findlinge mit einem Kostenaufwand von 2,012.700 fl. C. M. verpflegt wurden, dass von den verpflegten Findlingen 18.584 gestorben sind, und dass die Erhaltung eines Findlings im Durchschnitte jährlich circa 16 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. kostete.

Tabellarische Uebersicht

aller in der österreichischen Monarchie verpflegten Findlinge, deren Todesfälle und der für sie gehabtten Kosten im Verwaltungsjahre 1857.

| Standorte | Gestorben | | Verpflegt | | Summe der Ver- pfleg- ten | Kosten für die Findlinge | | Ge- sammt- Kosten in C. M. |
|----------------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------------------------------|--------------------------------|---------|--|
| | im | ausser | im | ausser | | im | ausser | |
| | Hause | Hause | Hause | Hause | | Hause | Hause | |
| | | | | | | f. | f. | f. |
| Wien | 2.245 | 5.376 | 10.246 | 21.593 | 31.479 | 108.062 | 446.397 | 519.460 |
| Linz | 80 | 421 | 821 | 2.773 | 3.594 | 14.092 | 67.500 | 81.592 |
| Graz | 302 | 740 | 1.042 | 4.283 | 5.930 | — | — | 102.057 |
| Lainbach | — | 66 | 254 | 952 | 1.206 | — | — | 13.578 |
| Triest | 300 | 156 | 456 | 1.720 | 2.536 | 25.172 | 59.975 | 85.147 |
| Alle Laste | 30 | 135 | 815 | 1.657 | 1.922 | 9.971 | 34.323 | 44.204 |
| Prag | 542 | 1.402 | 2.333 | 8.170 | 11.008 | 23.225 | 150.420 | 173.646 |
| Brünn | 191 | 316 | 772 | 2.388 | 3.160 | 15.312 | 14.078 | 69.390 |
| Olmütz | 132 | 192 | 465 | 370 | 835 | | | |
| Lemberg | — | 381 | — | 3.040 | 3.040 | — | 47.259 | 47.289 |
| Zara | 2 | 68 | 69 | 411 | 450 | 1.756 | 10.576 | 11.332 |
| Sobenico | 5 | 34 | 56 | 269 | 325 | 1.97 | 5.338 | 7.035 |
| Spalato | 11 | 69 | 115 | 596 | 701 | 1.236 | 12.043 | 13.279 |
| Ragusa | 15 | 30 | 66 | 372 | 438 | 1.932 | 7.140 | 9.072 |
| Cattaro | 3 | 17 | 20 | 76 | 102 | 646 | 1.730 | 2.376 |
| Mailand | 513 | 1.165 | 7.807 | 17.364 | 25.171 | 42.942 | 214.570 | 257.512 |
| Brescia | 315 | 83 | 750 | 2.396 | 3.146 | 10.758 | 50.934 | 61.692 |
| Cremona | 113 | 182 | 786 | 1.777 | 2.593 | 6.014 | 32.267 | 38.281 |
| Mantua | 19 | 202 | 242 | 1.141 | 1.386 | 17.922 | 13.367 | 31.269 |
| Bergamo | 82 | 77 | 631 | 1.808 | 2.439 | 14.308 | 21.263 | 35.571 |
| Como | 101 | 74 | 632 | 1.755 | 2.387 | 16.183 | 10.651 | 26.834 |
| Pavia | 94 | 57 | 690 | 762 | 1.452 | 12.833 | 13.715 | 26.548 |
| Lodi | 74 | 134 | 701 | 1.065 | 1.760 | 19.858 | 19.468 | 39.326 |
| Venedig | 146 | 145 | 489 | 1.586 | 2.075 | 17.664 | 50.065 | 67.729 |
| Verona | 139 | 128 | 591 | 2.074 | 2.665 | 15.393 | 39.732 | 55.175 |
| Udine | 120 | 55 | 343 | 730 | 1.073 | 8.264 | 12.978 | 21.132 |
| Padua | 150 | 82 | 625 | 2.614 | 3.139 | 11.124 | 35.324 | 46.458 |
| Vicenza | 159 | 54 | 415 | 1.235 | 1.673 | 19.401 | 22.167 | 42.568 |
| Treviso | 78 | 67 | 311 | 1.006 | 1.117 | 7.726 | 23.064 | 30.790 |
| Rovigo | 54 | 59 | 151 | 75 | 226 | 3.667 | 875 | 4.542 |
| M. Theresiopol | — | 17 | — | 115 | 115 | — | 2.394 | 2.394 |
| Hermannstadt | — | — | 40 | 182 | 222 | — | — | 13.320 |
| Summe | 6.192 | 12.392 | 33.665 | 86.356 | 120.021 | — | — | 2.012.707 |
| | | 18.584 | | | | | | |

Es entfiel im Durchschnitte der Jahre 1852, 1853 und 1854 1 unehelich gebornes Kind in:

| | |
|---|-------------------------------------|
| Oesterreich u. d. Enns auf 2., eheliche | Galizien u. Krakau auf 9., eheliche |
| Oesterreich ob d. Enns . 3. 8 . » | Bukowina - 12. 8 . . |
| Salzburg » 3. 6 . . | Dalmatien » 39. 8 . . |
| Steiermark » 2. 8 . . | Lombardie » 29. 8 . . |
| Kärnthen » 1. 7 . . | Venedig » 30. 7 . . |
| Krain » 10. 8 . . | Ungarn » 22. 8 . . |
| Görz, Gradiska, Istrien » 7. 2 . . | Serb. Woiwodsch. Banat 55. 8 . . |
| Tirol » 20. 1 . . | Croatien, Slavonien. » 22. 8 . . |
| Böhmen » 6. 1 . . | Siebenbürgen » 27. 5 . . |
| Mähren » 6. 8 . . | Militärgrenze » 70. 8 . . |
| Schlesien » 6. 1 . . | der Monarchie » 11. 1 . . |

Die ungarischen Kronländer und die Militärgrenze wiesen, obgleich sie keine Findelhäuser besitzen, die günstigsten, die deutschen Kronländer die ungünstigsten Verhältnisse aus.

Aus dieser Tabelle erhellt, dass die ungarischen Kronländer und die Militärgrenze, die beide keine Findelhäuser besitzen, die günstigsten Verhältnisse für die ehelichen Geburten ausweisen.

Die rein deutschen Kronländer stellen sich in Bezug auf die unehelichen Geburten am ungünstigsten.

fel, dass diese Verbrechen von dem russischen Clerus mit Kirchenstrafen belegt wurden, indem er die Grundsätze des Nomocanon, das Photius entwarf, als geistliches Tribunal adoptirte.

Jaroslaw's Gesetze über dieselben Verbrechen sind ebenfalls dem Nomocanon nachgebildet worden.

Später wurden Frauenspersonen, welche ihre Kinder vernichteten, nach den Principien des Concils von Ancyre, und denen des 6. ökumenischen Concils verurtheilt. Die Artikel dieser Concilien wurden in das Nomocanon aufgenommen.

Diese Artikel findet man auch in dem „livre directorial“ (КОРМУАН КНИГА), einer Compilation gesetzlicher Bestimmungen aus verschiedenen Zeiträumen. Die erste Abtheilung dieses Buches wurde von dem Diacone Aristhene dem Nomocanon entlehnt, und in Verbindung mit der 2. Abtheilung im J. 1650 zum ersten Male veröffentlicht. ¹⁾

In der ersten Zeit der russischen Urkirche gab es zur Abbüßung der Verbrechen der Fruchtabtreibungen und des Kindermordes 4 Grade öffentlicher Strafen, die man mit den Namen: *πρόσκλησις, ἀκρόασις, ὑπόπτωσις, σύζασις* (fletus, auditio, substratio, continentia) bezeichnete. Jede dieser Verbrechen schuldige Frauensperson, wurde auf 10 Jahre von den Wohlthaten der Kirche ausgeschlossen, sie musste 2 Thränenjahre, 3 Anhörungsjahre, 4 Zerknirschungsjahre und 1 Bittjahr inmitten der Gläubigen durchmachen. Erst nach diesen 10 Jahren wurde ihr wieder der Genuss der Sacramente gestattet. Wer sich über die Formalitäten dieser öffentlichen Bussen ausführlicher unterrichten will, darf nur die Schriften des heil. Gregorius, Cyprian, Basilius, Gregorius von Nazianz, Ambrosius u. s. w. durchlesen.

Personen, welche Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht herbeischafften, oder sich derselben bedienten, wurden des Mordes beschuldigt, und nach dem 91. Canon des 6. ökumenischen Concils bestraft. *Mulier, quae in via peperit et sui foetus curam non gessit, coedis crimine teneatur.* (S. Basil. op. p. 502 et seq.)

Hielt das Gouvernement diese Strafen für zu gering, so ver-

¹⁾ Justelli Bibl. Juris canon. veteris, t. 2, p. 581. Exposit. systèm des lois de l'empire russe, publ. par la commission des la lois. Saint-Petersburg, 1817.

hängte es über den Kindermord und die Fruchtabtreibungen noch die Ruthenstrafe und die Verbannung. ¹⁾

Später verhängte man über die liederlichen verheirateten Weiber, die ihre Leibesfrucht abtrieben, oder ihre Kinder mordeten, und die Mitschuldigen dieser Verbrechen die Todesstrafe. ²⁾

Nachdem Peter I. Findlingsasyle geschaffen, schien es, als wollte man die Aussetzungen ignoriren, weil sie nur dann wie ein Mord bestraft wurden ³⁾, wenn das Kind dadurch zu Grunde ging. Eine ähnliche Verfügung findet man auch in dem Criminalcodex Carl V. (Const. crim. Caroli V, §. 132); — und in dem französischen Code pénal (livr. 3, tit. 2, ch. 1, §. 351).

Erfolgte die Tödtung eines Kindes durch den Vater oder die Mutter in einer Gemüthsaufrregung, so wurde sie mit einjährigem Gefängniß, einjährigem Kirchengange und das öffentliche Geständniß vor der versammelten Gemeinde bestraft. ⁴⁾

Die hier angeführten Gesetze gelten auch noch gegenwärtig in dem russischen Reiche.

Russland besitzt 2 Findelhäuser, zu Petersburg und Moskau, die wegen ihrer Munificenz, grossartigen Anlage, weisen Einrichtungen, enormen Dotationen und der grossen Anzahl der in ihnen und den dazugehörigen Hilfsanstalten verpflegten Individuen, eine besondere Beschreibung erheischen.

Kleinere Anstalten finden sich in Warschau, Tula, Jaroslaw, Kasan u. s. w., die alle mit Drehladen versehen sind.

A)

Das kaiserliche Erziehungshaus in Petersburg.

Das Findelhaus in St. Petersburg, das man jetzt „das kaiserliche Erziehungshaus in St. Petersburg“ (maison imperiale d'éducation) nennt, wurde unter der grossen Kaiserin Katharina am 1. October 1770, nach einem von dem General lieutenant Iwan Betzkoï entworfenen Plane (plan générale de la maison d'éducation. Amsterdam 1734, in 4.) eröffnet.

¹⁾ КОР МЧАЯКН. t. 2, liv 48, ch. 39, §. 372.

²⁾ УЛОЖЕНІЕГ ЛАВА, ch. 22, §. 26.

³⁾ Oukaze du 4 Nov. 1715.

⁴⁾ УЛОЖ. Е. cap. 20, §. 3.

Ursprünglich befand sich diese Anstalt neben dem Woke-senski'schen Nonnenkloster, in der Strasse Smolnaja Monastir, 4 Werste vom Centrum der Stadt entfernt. Da man wegen dieser weiten Entfernung der Anstalt für das Leben der Neugeborenen fürchtete, wurden die dazwischen gelegenen Klöster und Spitäler aufgefordert, die ihnen überbrachten Kinder gleichfalls aufzunehmen, und sie am nächsten Tage in das Findelhaus zu schicken, wofür man per Kind 12 Rubel (papier-monnaie) an diese Institute zahlte. Man hatte also schon damals in zweckmässigster Weise Findlings-Depots errichtet, wie sie später in Frankreich und Toscana organisirt wurden. Die Sterblichkeit der Findlinge war damals ausserordentlich gross, denn im J. 1771 starben von 514 neugeborenen Findlingen im ersten Jahre 395.

Um dieser Mortalität zu begegnen, verlegte man das Findelhaus nach dem zweiten Admiralitätstheile, zwischen der Moika, dem Katharinen- und Krinkow-Canale (Dr. Possart, das Kaiserthum Russland, 2. Thl. p. 307), und machte aus der früheren Anstalt ein Armenhaus. Die neue Anstalt lag in der sogenannten Million hinter dem Marmorpalaste. Durch diese Uebersiedlung verminderte sich die Mortalität der Kinder, so dass von den vom J. 1785 — 1797 aufgenommenen 17.144 Findlingen von 100 nur 76 starben.

Die zunehmende Anhäufung der Kinder steigerte aber bald wieder die Mortalität, und man beschloss desshalb im J. 1788, einen Theil der Kinder auf das Land zu Ammen in die Kost zu geben, und den Dienst des Hauses *a)* in die Stadt-Expedition und *b)* in die Land-Expedition, die beide das „Comptoir économique“ bildeten, zu zertheilen.

Bis zum J. 1797 wurden die Findlinge nach dem Systeme Betzkoj's bis zu ihrer Majorenmität in der Anstalt erzogen, und ihre Verehelichung unter einander begünstigt. Derlei Brautleute erhielten eine Ausstattung von 100 Rubeln, so wie die übrigen Findlinge nach ihrem Austritte einen Geleitsbrief (un passe-port), das Recht sich auf allen Puncten des Reiches niederzulassen, für sich und ihre Nachkommen die bürgerliche Freiheit, die Befugniss sich Häuser und Grundstücke anzukaufen, Manufacturen zu etabliren, Industriegeschäfte zu betreiben, die Befreiung von der Kopfsteuer und Militärpflichtigkeit, noch nach ihrem Austritte den Schutz der Anstalt, und sie haben für alles diess keine andern Verpflichtungen, als

6 Jahre in Russland zu dienen, und an die Anstalt jährlich eine Gedächtniss-Contribution von 1 Rubel zu entrichten.

Durch diese Einrichtungen gedachte Betzkoï einen dritten Stand in Russland zu begründen, aber er wurde in seinen schönen Hoffnungen durch die schlechten Erziehungsresultate seiner Anstalt nur zu bitter enttäuscht.

Unter Paul I. wurden die Findelhäuser von Petersburg und Moskau unter den Schutz der hochherzigen Kaiserin Marie gestellt. Ihr erstes Bestreben ging auf die Verminderung der Mortalität in diesen beiden Anstalten hinaus, und sie vermochte den Kaiser wegen der Beschränktheit der Petersburger Anstalt, die an dem Moika-Canal gelegenen, an das Findelhaus angrenzenden grossen Gebäude des Grafen Rasumovsky und Bobrinsky anzukaufen, und das bisherige Gebäude wegen seiner Nähe beim k. Wintergarten zu einer Caserne für die Leibgarde zu verwenden. (Zweite Dislocation der Anstalt.)

Gegenwärtig liegt das Findelhaus im k. Admiralitätstheile und es nimmt jene grosse Fläche am Moika-Canale ein, welche das Hôtel Strongonoff von der Strasse Gorokowoïe trennt. Es besitzt ausgedehnte Gärten und hat eine Länge von 195 Sagènes. An dem grossen Thorwege an der Moika, zwischen der grünen und rothen Brücke, liest man ober dem Thore folgende Aufschrift:

ИМПЕРАТОРСКИЙ САНКТПЕТЕРБУРГСКОЙ ВОСПИТАТЕЛЬНОЙ ДОМЪ.

Ober der Aufschrift befindet sich als Symbol im blauen Felde ein relief ein Pelikan, der sich die Brust aufreisst und die Jungen füttert, als Symbol dieser wohlthätigen Institution.

Das ehemalige Rasumovskysche Palais dient zur Aufnahme der Mädchen; das Bobrinskysche zur Aufnahme der Knaben und Unterkunft des Lombard. Die mit diesen Gebäuden verbundenen Gärten haben eine Oberfläche von 6000 Sagènes ($2\frac{2}{3}$ Dessjatinen -- 1 Dessjatine = 2400 □ Faden = 1,09250 Hect. = 2,69972 engl. Acre = 4,27890 preuss. Morgen). Da diese Anstalt aus vielerlei Gebäuden besteht, hat ihr Ensemble keine Regelmässigkeit.

Diese Anstalt besteht aus folgenden Gebäuden:

a) Das Rasumovskysche Palais, dessen beide Flügel bis zum Canal reichen, hat nur eine Etage über dem Erdgeschoss. Die Hauptseite des 105 Sagènes langen Gebäudes hat

3 Etagen, und eine regelmässige, edle Architectur. Die Vorhalle ist mit Marmor gepflastert, und zeigt an der Vorderseite 6 Säulen nach der Corinthischen Ordnung. Die Hauptstiege ist von Granit. Rechts von der Vorhalle befindet sich die zwei Stock hohe Capelle (20 Sagènes lang, 6 Sag. breit), die Emporkirche wird von 18 Säulen getragen.

In den Erdgeschossen befinden sich zwei Refectorien, mehrere Classen- und Schafsäle, die Apotheke, die Bäckerei, die Erholungssäle und die Küche. — Im ersten Stockwerke befinden sich die Schulzimmer, Schafsäle und Krankenabtheilungen.

b) Das Bobrinskysche Palais, dessen Tiefe bis in die Strasse der grossen Metschanskoye reicht, hat am Quai eine Länge von 46 Sagènes. In den Erdgeschossen befinden sich eine Druckerei, die Wohnungen der Beamten, die Kanzelleien; — in der ersten Etage die Säle für die Neugeborenen und Ammen; — in der zweiten Etage die Crèches; — in der dritten Etage die Krankensäle.

c) Das Gebärdhaus und Hebammen-Institut mit der Abtheilung für die Landexpedition befinden sich in dem, im Jahre 1818 angekauften Gebäude.

d) Die Taubstummen-Anstalt mit den Reserve-Sälen befindet sich in einem eigenen, später angekauften Gebäude.

Alle diese Gebäude haben eine sehr gesunde Lage, befinden sich im Centrum der Stadt, sind ringsum frei und überall dem Zutritte der Luft zugänglich.

Im J. 1797 verordnete die Kaiserin Maria. a) eine Verminderung der in der Anstalt aufzuziehenden Findlinge bis auf 500: — b) die Absendung der übrigen zu Landkostparteien, und c) die Wiederaufnahme der letzteren mit dem 12. Jahre in die Anstalt und ihre Entlassung aus derselben mit dem 18. Jahre.

Die Unterbringung der Findlinge bei den Bauern stiess auf grosse Hindernisse, weil sie den Findlingen die ihnen von Katharina II. verliehenen Privilegien missgönnten. Diese Privilegien schufen thatsächlich eine unmotivirte Bevorzugung der Findlinge, indem sie auf die Bildung eines dritten Standes im Staate abzielten. Wenn die fleissigen Bauern, die industriellen Bürger, die Kaufleute, die öffentlichen Functionäre, ja die Noblesse die Kopfsteuer entrichten müssen, warum sollten die Findlinge davon emancipirt werden? Wenn die ganze Bevölkerung sich der Militärfähigkeit unterziehen muss, warum sollten wohl die Find-

linge, die sogar auf Staatskosten erzogen werden, von ihr befreit sein? Ist es denn ein Act der Slaverei Steuer zu zahlen und dem Vaterlande als Soldat Dienste zu leisten? Diese ausserordentliche Begünstigung der Findlinge ist ein Phänomen in der russischen Gesetzgebung. Alle Bemühungen der Kaiserin Marie zur Beseitigung dieser Privilegien blieben erfolglos, und so gross ist noch heute die Pietät des russischen Gouvernements gegen die Anordnungen ihrer grossen Kaiserin, dass man es bisher noch immer nicht gewagt hat, diese von ihr den Findlingen verliehenen Privilegien anzutasten. Fast will es uns scheinen, als wollte Katharina II. durch die Verleihung dieser Privilegien, indem sie die Früchte der unmoralischen Bevölkerung gegenüber ihrer Erzeuger bevorzugte, die sittenlosen Erzeuger bestrafen, die Bevölkerung vor Begehung solcher Sittenlosigkeiten abhalten, und sie zu ehelichen Productionen dadurch animiren.

A) Allgemeine Administration.

Das Findelhaus in Petersburg wird durch ein „Vormundschfts-Conseil“ administrirt. Dieses Conseil hat die Pflicht über die Ausführung aller Gesetze, Reglements und Privilegien, die für die Findlinge erlassen wurden, zu sorgen und über die Ausgaben, Bedürfnisse und Reformen dieser Anstalt zu entscheiden.

Das Conseil besteht aus 6 Mitgliedern, welche die Kaiserin ernennt. Jedes Mitglied wird mit der Verwaltung eines speciellen Zweiges der Anstalt betraut. Chef der Anstalt ist ein Obercurator. Das Conseil versammelt sich wöchentlich zweimal, um Berathungen zu pflegen; es untersteht keiner Behörde, nur dem Kaiser. An den Kaiser muss täglich ein Bericht über alle Angelegenheiten dieses Institutes eingesendet werden.

Wird von einem Individuum, das zum Status des Findelhauses gehört, ein Vergehen oder Verbrechen begangen, so steht es dem Conseil als erster Instanz zu, zu entscheiden, ob dasselbe dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben sei.

Die Mitglieder des Conseils geniessen bei allen Staats-Ceremonien mit den übrigen Collegien des Reiches gleichen Rang, — das Privilegium sich in persönlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Kaiser wenden, — und ihre Häuser nicht versteuern zu dürfen.

B) Specielle Administration.

Seit dem J. 1797 besteht die Administration dieses Findelhauses aus 2 Sectionen:

a) Der Section, der „expédition de l'économie intérieure“ (für den inneren Dienst).

b) Der Section, der „expédition de villages“ (für den äusseren Dienst).

I. Expédition de l'économie intérieure.

Die Aufgabe dieser Section besteht:

1. in der Aufnahme der Neugeborenen und ihrer Beaufsichtigung bis zum Momente, wo sie in die Kost gegeben werden;
2. in der Beaufsichtigung der Findlinge, die im Hause erzogen werden;
3. in der Beaufsichtigung des Gebärhause;
4. in der Leitung der Hebammen-Anstalt.

Diese Anstalt nimmt alle überbrachten Kinder unter 2 Jahren, die von den Tribunalen überschickten, die Waisen, und die Kinder armer verheirateter Eltern auf. Gegen Bezahlung von 100 Rubeln werden auch Kinder bekannter Eltern aufgenommen.

Von jedem gebrachten Kinde schreibt der Thürsteher in das Anstalts-Register mit Zahl und Datum den Namen des Kindes, die Erklärung, dass es getauft wurde, und alle Kennzeichen, welche zu seiner Wiedererkennung führen können, ein. An das Taufkreuz des Kindes wird eine kleine Münze gebunden, welche den Stempel der Anstalt trägt. Findet sich bei einem solchen Kinde Geld, so wird dieses im Lombard hinterlegt, und ihm bis zu seiner Grossjährigkeit verinteressirt. Hierauf wird das Kind in einen Saal: „le Cabinet,“ getragen. Dort wird die Einschreibung des Thürstehers wiederholt; und die Namen der in der Anstalt Getauften nachgetragen; dann wird das Kind gebadet, mit frischer Wäsche versehen, und in ein eisernes Bettchen gelegt. Ober dem Bettchen wird in einem Carton eine Abschrift der zweiten Einschreibung aufbewahrt. Um die Verwechslung der Kinder zu verhindern, wird an ihrem Hals ein ähnliches Medaillon, wie man es in Frankreich im J. 1818 nachahmte, befestiget.

In dem Cabinet bleibt das Kind durch 2—3 Tage. Ist es gesund, so gibt man es einer Amme, und trägt es in den Aufnahmssaal. Nach 8 Tagen wird es geimpft und es bleibt dann noch 14 Tage in diesem Saale. — Ist das Kind krank, so schickt man es sammt seiner Amme in die Krankenabtheilung. Sind die Kinder nach einem Jahre erstarkt, so schickt man sie nach Gatchina; wo nicht, so bleiben sie in der Anstalt.

Um im Winter das Leben der Kinder nicht durch einen zu weiten Transport zu gefährden, hat man mit 5 Familien in den entfernteren Stadtvierteln das Uebereinkommen getroffen, dass sie gegen Honorirung zur Nachtzeit diese Kinder aufnehmen. Die Fenster der Wohnungen dieser Familien sind des Nachts erleuchtet, und ihre Localitäten sind mit allen Bequemlichkeiten des Cabinets dotirt. In diesen Orten (Nachtdepot) werden die Kinder nach derselben Weise wie im Findelhause eingeschrieben, und am nächsten Tage das Conseil von den geschehenen Aufnahmen avisirt, das sie dann von dort abholen und in das Findelhaus transportiren lässt.

Man unterhält hier bei 500 Ammen, von denen jede ein jährliches Honorar von 250 Rubeln erhält. Ausser diesen Ammen, welche man beständige nennt, hält man auch Ammen, die nur zeitweilig Dienste in der Anstalt leisten. Letztere erhalten im Sommer täglich 70, in den übrigen Jahreszeiten 50 Kopeken. Säugt eine Amme 2 Kinder, so erhält sie ausser ihrem bestimmten Tageslohn noch den einer zeitweilig bediensteten Amme. — Säugt eine Mutter ihr eigenes Kind, so bekommt sie einen Jahressold von 70 Rubeln.

Jede Amme wird vor der Aufnahme ärztlich untersucht. Sie tragen alle die vorgeschriebene Hauskleidung. Die Kost der Ammen ist vortrefflich; als Getränke erhalten sie eine Art von Bier, die man Kwass nennt. Der Kwass (Квасъ) ist ein nationaler Trank, der aus Rockenmehl und Malz bereitet wird, und eine Art säuerliches Halbbier darstellt. Die Ammen werden reinlich gehalten, erhalten 3mal die Woche frisches Wäschezeug, und nehmen wöchentlich einmal ein Dampfbad. — Die meisten Ammen kommen aus Finnland.

Die Ammen ausserhalb der Anstalt erhalten für ihre Kostsüuglinge jährlich 6 Rubel. Die Auslagen für einen Landzögling mit Einschluss der Regieauslagen entziffern sich pr. Jahr und Kopf auf 51 Rubel 44 Kopeken.

1. Anzahl der Zöglinge. — Seit dem J. 1803 werden auf Befehl des Kaisers 600 Kinder im Hause verpflegt und erzogen, und in 5 Alters-Kategorien abgetheilt:

a) Die 1. Kategorie besteht aus 100 Säuglingen und 50 Kindern von 1—6 Jahre.

b) Die 2. Kategorie besteht aus 125 Kindern im Alter von 6—9 Jahre.

c) Die 3. Kategorie besteht aus 125 Kindern im Alter von 9—12 Jahre.

d) Die 4. Kategorie besteht aus 100 Kindern im Alter von 12—15 Jahre.

e) Die 5. Kategorie besteht aus 100 Kindern im Alter von 15—21 Jahre.

2. Ernährung und Erziehung. — Nach dem um 6 Uhr im Refectorium abgehaltenen Gebete erhalten die Zöglinge zum Frühstücke eine dünne Griessuppe (*Kawa*). Um 7 Uhr beginnt die Schule. Mittags wird dinirt, bis 2 Uhr wird ausgeruht. Um 8 Uhr Abends nimmt man das Abendbrot, und um 9 Uhr verrichtet man das Abendgebet. — Die Nahrung ist kräftig, sie besteht aus schönem Weizenbrod, Grüzzenuppe, Kraut, Hülsenfrüchten. Rindfleisch, Braten, Gries mit Butter oder Milch, Kwass; an Festtagen aus einer Schüssel mehr; an Fasttagen aus frischen oder geräucherten Fischen. Alle Zöglinge tragen zur Erkenntniss ihres Alters an den Aermeln buntfärbige aufgenähte Bänder.

Die Kinder der 2. Kategorie lernen russisch und deutsch lesen und schreiben. — Die der 3. Kategorie werden in der Arithmetik und Geographie Russlands unterrichtet. — Die der 4. Kategorie werden in der Religion und in Künsten oder Handwerken unterrichtet. — Die der 5. Kategorie werden in der Moral, Religion, Arithmetik und Geographie ausgebildet.

Die Knaben werden Schuhmacher, Strumpfwirker, Tischler, Posamentirer u. s. w. und liefern die Arbeiten für das Haus.

Die Mädchen erlernen das Kleidermachen, die Weissnähterei, Gold-, Silber- und Seidenstickerei, Blonden- und Spitzenklöppeln, Seide-, Gaze-, Taffet- und Atlaswaschen, Kochen und Waschen.

Um dem Mangel an Erzieherinnen abzuhelfen, werden weibliche Zöglinge zu Gouvernanten, die aber 6 Jahre in Russland bleiben müssen, gebildet. Man wählt dazu 50 Mädchen, die russisch und deutsch sprechen und lesen können, aus. Zur An-

eignung einer feineren Lebensart werden sie auf einige Zeit in das adelige Fräuleinstift Saint-Catherine gegeben.

Die Zöglinge, welche sich der Medicin, Pharmacie, Malerei, Gärtnerei oder dem Schreibgeschäfte widmen, werden in 3 Classen unterrichtet, und erhalten in jeder derselben einen 2jährigen Unterricht.

In die 1. Classe treten die Zöglinge der 2. Classe von Gatschina. Der Unterricht besteht in der Religion, Syntaxe, russischen Sprache, Latein, deutschen und französischen Grammatik, Arithmetik, Geographie, Geschichte, Kalligraphie und Zeichnen.

In der 2. Classe kommt die Algebra und Geometrie dazu. In der 3. Classe Evangelium, Liturgie, Redekunst, Logik, Literatur und Weltgeschichte als weitere Lehrgegenstände.

Die weiblichen Zöglinge der 2. Classe von Gatschina kommen in die 1. Classe des St. Petersburger Erziehungshauses. Zehn Mädchen der 3. Classe werden in der Musik unterrichtet. Kinder mit geringeren Fähigkeiten werden in der Buchdruckerei und Horticultur unterrichtet.

Kinder mit besonderer Geistesschwäche werden in einfachen Dienstleistungen unterwiesen.

Taubstumme Zöglinge werden in der von der Kaiserin im J. 1811 errichteten Taubstummenschule gebildet.

3. Austritt der Zöglinge. Der Austritt erfolgt in 3facher Weise:

- a) Die Zöglinge werden von ihren Eltern reclamirt;
- b) oder adoptirt, oder
- c) nach erreichtem Normalalter entlassen.

a) Reclamationen werden gestattet, wenn der Reclamant die Vaterschaft durch 2 Zeugen bestätigt, wenn er das bei der Aufnahme vom Thürsteher erhaltene Certificat vorweist, und sich durch einen Revers verpflichtet, das Kind wie sein eigenes zu halten, und in der orthodoxen Religion zu erziehen. Nachforschungen sind nicht gestattet, auch wird keine Vergütung verlangt. Ohnerachtet dieses humanen Verfahrens wird von 100 Findlingen doch nur einer reclamirt.

Es werden in Russland mehr Mädchen als Knaben ausgesetzt (257 : 137), und mehr Mädchen als Knaben reclamirt (324 : 181).

b) Adoptionen werden nur bewilliget, wenn die Eltern ihre Kinder nicht anerkennen. Die adoptirten unehelichen Kinder erhalten die Rechte der legitimen; sie erben die Güter der Adoptiveltern, und theilen sich in dieselben mit den legitimen. Dieses Gesetz ist nicht sehr plausibel, weil der unverheiratete Adoptivvater sich verpflichten muss, nicht mehr zu heiraten, und weil leicht im Ehebruch erzeugte Kinder in die Familienkreise eingeschmuggelt werden können. Nach den Solonischen Gesetzen durften nur eheliche Kinder adoptirt werden. Nach den römischen Gesetzen war es einem Plebejer gestattet, einen Patricier zu adoptiren, aber nicht umgekehrt. Justinian erklärte im J. 519 die Adoptirungen unehelicher Kinder für ungiltig und den guten Sitten zuwider.

Die Adoptirungen kommen in Russland selten vor, in den letzten 19 Jahren wurden in Petersburg nur 55 Kinder adoptirt. Für die adoptirten Kinder fructificirt die Anstalt das Kostgeld bis zu ihrem 17. Jahre, worauf es ihnen als Eigenthum zuerkannt wird.

c) Die Knaben werden mit dem 21., die Mädchen mit dem 18. Jahre aus der Anstalt entlassen, nachdem man noch früher passende Dienstplätze für sie ausgemittelt hat. Bei der Entlassung erhalten die Knaben 18, die Mädchen 25 Rubel, beide aber die nöthige Wäsche, Kleidung und jene 20 Rubel sammt Interessen, die man für sie in den letzten 4 Jahren (pr. Jahr 5 Rubel) angelegt hatte. Heiratet ein Mädchen, so erhält es eine Mitgift von 100 Rubeln. Man bemüht sich, die Findlinge unter einander zu verheiraten. In der Regel sind Heiraten mit Leibeigenen nicht gestattet, finden sie aber statt, so wird der angeheiratete Ehegatte aus der Leibeigenschaft befreit; Priester aber, die solche Ehen heimlich einsegnen, werden ihres Amtes entsetzt.

In den letzten 19 Jahren haben sich 300 weibliche Findlinge mit Zöglingen des Findelhauses verheiratet.

Die ausgetretenen Zöglinge bleiben noch ein Jahr unter dem Schutze des General-Conseils. Entlassenen und später erblindeten oder erkrankten Zöglingen kommt die Anstalt zu Hilfe.

Auch Findlinge von Ausländern werden, wenn sie sich in Russland naturalisiren und den griechischen Cultus annehmen, in diese Anstalt aufgenommen.

II. Expédition de l'économie extérieure ou de villages.

Die Landexpedition beschäftigt sich mit den auf das Land in die Kost gegebenen Findlingen bis zu der Zeit, wo sie entweder vom Findelhanse zurückberufen oder anderswo untergebracht werden. Ihr Personale besteht aus einem Director, 2 Aufsehern, einem Expeditior, 2 Schreibern, einem Cassier, einem Buchhalter, 8 Sergeanten, 3 Doctoren, 3 chirurgischen Gehilfen, 12 Inspectoren und einem Thürhüter. Die Kosten dieses Personales entziffern sich per Jahr auf ca. 18.000 Rubel.

Vor der Abreise werden alle Kinder ärztlich untersucht, denn die schwächlichen bleiben im Hause; die Ammen erhalten ihre Certificate, und den Lohn für ihren Aufenthalt in der Anstalt (50 Kopeken per Tag). Beide werden im Sommer mittelst leichter Pritschken, im Winter mittelst wohlverschlossener Schlitten in ihr Domicil befördert, und bei diesem Transporte zum Schutze gegen allfallsige Willkürlichkeiten der Kutscher von Sergeanten begleitet. Diese Transporte schaffen eine Auslage von jährlichen 13.000 R. Um die Ammen bei diesen Reisen vor Verkühlungen zu schützen, hält man 80 Pelzüberwürfe, die ihnen geliehen werden. Bei — 15° R. werden keine Ammen weggeschickt. — Das Reise-pauschale der Ammen beträgt für 50 Werste 2 R. 50 K., — für 51—75 Werste 3 R., — für 90 Werste 4 R. und für 125 Werste 5 Rubel. Für die Säuglinge erhalten die Ammen Wäsche und Kleidung in natura, oder dafür eine Geldrelation.

Sind die Ammen zu Hatse eingetroffen, so übergeben die Inspectoren den Popen das Verzeichniss der angekommenen Kinder. Seit Paul I. sind die Priester mit der Beaufsichtigung der Findlinge betraut. Erkrankte Findlinge werden in die nächsten Spitäler (Petersburg, Gatschina, Krasnolocelsk, Pavlosk, Yamburg) abgegeben. Die Inspectoren müssen die Kinder monatlich zweimal besuchen, ihre Dienstleistung wird von 2 Aufsehern controlirt. Die Inspectoren und Aufseher werden aber wieder von dem Director der Landexpedition und einem Mitglied des Vormund-schafts-Conseils überwacht.

Der Theil des Gouvernements von Petersburg, aus dem die Ammen kommen, wird in 12 Arrondissements, die in keiner Beziehung zur politisch-geographischen Lage stehen, getheilt. In diesen befinden sich 617 Dörfer, auf welchen die Findlinge in

ungleicher Anzahl vertheilt werden. Die Bereisung dieser Dörfer begreift 2000 Werste. Die Dörfer, wo die Findlinge 100 Werste von der Residenz untergebracht werden, befinden sich in den Richtungen von Narwa, Luga, Nowgorod und Wibourg. Damit die Inspectoren die Häuser, wo sich Findlinge befinden, leichter auffinden, hat man an selbe Tafeln mit den Buchstaben „B“ und „D“ (ВОСПИТАЛЬНИЙ ДОМЪ, Maison d'Éducation) ausgehängt.

Die Inspectoren erhalten jährlich ein Reisepauschale von 300 R. und 500 R. Quartiergeld.

Die Landammen erhalten für einen Findling jährlich 30 R. (31 Francs 50 Cent.). Auf Verlangen erhalten sie statt Geld auch Roggenmehl, das zu niederen Preisen berechnet wird. Ein solcher Sack Mehl wiegt 9 Pouds (1 Pouds = 33 Pariser Pfund). Mehr als die Hälfte der Kostweiber ziehen diese Naturalzahlung vor. Für eine gute Pflege der Kinder erhalten die Ammen Prämien für die ersten 9 Monate, für je 3 Monate 6 Rubel; für das 2. bis 5. Jahr per Jahr gleichfalls 6 Rubel. Die Auslagen für einen Kostzögling entziffern sich per Jahr mit Einschluss der Regieauslagen auf 51 R. 44 K.

Das Findelhaus von Petersburg hat 3 Hilfsanstalten, in denen auch Findlinge untergebracht werden, als:

1. die Anstalt in Gatschina,
2. die Alexandroffsky'sche Manufactur. und
3. die Alexandroffsky'sche Infirmerie.

1. Die Hilfsanstalt von Gatschina. — Gatschina ist eine kleine Stadt, 40 Werste von Petersburg entfernt und sammt dem grossen Lustschlosse und dem dazugehörigen Districte der Kaiserin angehörig. Das Erziehungshaus liegt in der Mitte eines Parkes, und bildet ein regelmässiges Viereck, dessen einzelne Seiten $26\frac{1}{2}$ Sagènes messen, mit einem Hofraum von 290 Sagènes. An das Gebäude stösst ein Garten, der an einen Wald grenzt. — Im Erdgeschosse sind die Schulzimmer, die Arbeitssäle, die Refectorien und die Apotheke. Den ersten Stock bewohnen die Mädchen, den zweiten Stock die Knaben. Das Zusammenkommen beider Geschlechter wird verhindert. — Das Spital befindet sich in der Stadt.

Es werden hier 700 Kinder (300 Knaben und 400 Mädchen) erzogen, die mit dem 8. Jahre von den Landkost-Parteien hieher versetzt werden.

Es bestehen 2 Abtheilungen, die erste umfasst 420 Zöglinge von 7—10 Jahren; die zweite 280 von 10—12 Jahren.

Die Kinder der 1. Abtheilung lernen den Katechismus, Lesen, Schreiben, und nach einer arithmetischen Tablette (ЧЕТЫ) rechnen. In der schulfreien Zeit werden die Mädchen in weiblichen Arbeiten, die Knaben in Handwerken unterwiesen.

Die 2. Abtheilung besteht aus 2 Classen mit 70 Knaben und Mädchen. Die Kinder der 1. Classe werden in der russischen und französischen Sprache, im Schreiben und in der Arithmetik unterrichtet. Die Mädchen erhalten eine Anweisung in der Musik. — Die Kinder der 2. Classe erhalten Unterricht in der Religion und eine Fortbildung in den Gegenständen der ersten Classe.

Der Unterricht in jeder Abtheilung dauert zwei Jahre. Mit dem 14. Jahre kommen die Zöglinge in das Petersburger Findelhaus.

Diese Anstalt wurde im J. 1802 von der Kaiserin Maria Feodorowna gegründet, sie steht unter der Direction eines Ehrenvormundes und hat eine ganz unabhängige Administration.

2. Die Alexandrovsky'sche Manufactur. — Im J. 1798 überreichte der polnische Exjesuit Abbé Assovsky der Regierung ein Programm, in dem 9 Werste von Petersburg an dem linken Newauer gelegenen kais. Landhause Alexandroffsk eine Baumwollspinnerei anzulegen, mit dem Erbieten, die Zöglinge des Erziehungshauses von Petersburg in derselben zu unterrichten. Kaiser Paul bewilligte diesen Plan, und liess dem Abbé 100,000 Rubel aus dem Lombard vorschliessen. Später trat der Engländer Edwards diesem Unternehmen bei, und nach dem Tode des Abbé führte Edwards das Unternehmen aus. Er führte die Water's ein, mittelst welchen 60 Fäden auf einmal gesponnen wurden. Zur Vergrößerung dieser Manufactur schenkte Paul der Anstalt das nahegelegene Krondorf Gross-Ribatscha mit einer Rente von 16.000 R. Später wurden auf den Wunsch der Kaiserin die Maschinen auf Zwirnspeinnerei durch den Franzosen Peaudebard eingerichtet. Diesem Etablissement steht ein leitendes Conseil aus Kaufleuten vor. Man beschäftigt hier ausser den Petersburger Findlingen unverheiratete Invaliden, Recruten und Arbeiter. Verheiratete sich Findlinge dieser Manufactur gegenseitig, so werden ihre Haushaltungen auf Kosten dieser Fabrik eingerichtet. Die hier verfertigten Waaren werden in dem Magazine des Petersburger Findelhauses, das hart an der Newa liegt, veräußert.

3. Die Alexandroffsky'sche Infirmirie. — Hier liess die Kaiserin für die schwächlichen Findlinge der Petersburger Anstalt eine Infirmirie mit einem Belegraume von 200 Betten für beiderlei Geschlechter etabliren. Dieses Institut befindet sich in einem Landhause, das dem Fürsten Bonis Kouradin gehörte. Die Administrativ-Commission des Petersburger Findelhauses leitet diese Abtheilung, die aus dem ersteren eine jährliche Revenue von 22.000 Rubeln bezieht.

Revenuen des Erziehungshauses.

Die ursprüngliche, durch die hochherzige Kaiserin Katharina II. und den Grossfürsten Paul Petrovitz der Anstalt gespendete Dotation von 280.000 Fr., genügte nicht, um für die Folge die Auslagen dieser Anstalt zu decken. Man verlieh daher, um diese Auslagen decken zu können, der Anstalt mehrere Privilegien.

1. Es wurde ihr das Recht verliehen, Geldgeschenke, Grundstücke u. s. w., kurz Alles anzunehmen, was ihr die Privatwohlthätigkeit bieten sollte.

2. Das Conseil darf an die Wohlthäter verschiedene Titel je nach der Höhe der Schenkung, verleihen. Ein Edelmann, der per Jahr 600 R. zeichnet, erhält Sitz und Stimme bei den Beratungen des Conseils, und sein Bild wird im Gründersaale aufgehängt. — Kaufleute und freie Personen, die bedeutende Geschenke machen, erhalten den Rang von „Kämmerern des Collegiums“. — Personen, die ein- für allemal 1000 R. schenken, bekommen den Titel von „Commissären“ und ihre Namen werden in der officiellen Zeitung veröffentlicht. Seit einigen Jahren zieht man es aber vor, derlei Wohlthäter mit goldenen Medaillen, die an einem blauen Bande um den Hals getragen werden, zu beschenken. So sehr auch durch diese Concessionen die Gaben für das Institut zunahmen, so reichten sie doch nicht zur Deckung der Auslagen aus, daher wies Paul I. die Aushilfsbank an den Cassen der Findelhäuser von Petersburg und Moskau innerhalb 25 Jahre 10 Millionen Rubel ratenweise auszahlen.

3. Schon im J. 1798 übertrug der Kaiser den beiden Anstalten das Gefälle auf die Spielkarten, und verbot gleichzeitig die Einführung fremder Karten.

4. Im J. 1800 übertrug man den Anstalten das Monopol der Kartenfabrikation für das ganze Reich.

5. Man bewilligte 10% von dem reinen Ertrage der Theater-Vorstellungen, der öffentlichen Belustigungen, als: Concerte, Kunst-reitereien u. s. w. Durch diese Concession gingen in den letzten 33 Jahren 1,310.977 R. ein.

6. Im J. 1772 bewilligte man den beiden Anstalten die Errichtung einer Leihbank (Lombard). Dieses Institut liefert das ergiebigste Einkommen. Die kleinste Leihsumme beträgt 5 Rubel. Man nimmt nur 5% Interessen. Das Erträgniss des Lombard stellt sich jährlich auf circa 120.000 R.

7. Im J. 1742 gestattete man die Errichtung einer Depositenbank. Die der Caisse des dépôts anvertrauten Capitalien belaufen sich jährlich auf circa 300 Millionen. Die dem Erziehungs-hause davon selbst gehörige Summe beträgt bei 31 Millionen Rubel. Ein Percent des Reinerträgnisses dieser Bank wird dem Erziehungs-hause zugeschrieben.

8. Man gestattete der Anstalt die Errichtung einer Haus-apotheke mit auswärtiger Dispensation. Diese Apotheke verabreicht die Arzneien an Privatparteien gegen einen 20% Abzug.

Bauliche Veränderungen in der Letztzeit.

a) Im 2. Stockwerke hat man für die grösseren weiblichen Zöglinge das Lazareth mit 160 eisernen Betten etablirt. Die Corridore wurden zu Promenoirs für Reconvalescenten eingerichtet. Es wurden Wasserleitungen durch das ganze Haus, Trockenstuben, Badezimmer in jeder Etage, und im Rez-de-chaussée eine Totenkammer und ein Secirsaal hergestellt.

b) Das Gebäude wurde um 17½ Faden weiters ausgebaut, und in diesem neuen Tracte Krankensäle für Knaben adaptirt.

c) Es wurde ein vierstöckiges Gebäude von 71 Faden Länge für die Ammen und Säuglinge gebaut, in dem sich die Aufnahmszimmer, der Ammen-Speisesaal, der Vaccinationssaal, die Küche, die Wohnungen für das Dienstpersonale, die Zimmer der Aufseherinnen u. s. w. befinden.

d) Zur Verbindung des Rasumowsky'schen mit dem Bobriusky'schen Palais wurde ein dreistöckiges Haus erbaut.

e) Das Laboratorium wurde umgebaut und mehrere baufällige Nebengebäude niedergelassen, um 4 regelmässige Höfe zu erhalten. Es wurde eine Dampfbadestube eingerichtet.

Nachträgliche administrative Reformen.

a) Die männlichen Zöglinge werden nach Gatschina gesendet, die weiblichen bleiben in der Anstalt von Petersburg.

b) Die Zöglinge werden nur mehr für den Handwerkerstand gebildet.

c) Die Ueberbringer erhalten keine Empfangs-Billete mehr, um durch die Unmöglichkeit der Reclamationen, die Eltern von dem Verlassen ihrer Kinder abzuschrecken.

d) Die Gebäranstalt und das Hebammen-Institut wurden unter dem Namen: „Geburtshilfliche Anstalt des k. Erziehungshauses“ von der Hausverwaltung getrennt, und ihr ein Director vorgesetzt.

e) Es wurde eine Polyklinik für Frauenkrankheiten organisirt.

f) In der geburtshilflichen Anstalt wurden Bäuerinnen zu Dorfhebammen gebildet.

Es werden in diesem Findelhause jährlich 1500 Kinder im Hause und bei 15.000 ausser dem Hause verpflegt. Die Zahl der jährlich aufgenommenen Ammen beträgt an 4000. Das Budget des Erziehungshauses beträgt jährlich circa 2,200.000 R., — die Gesamtauslagen für alle mit diesem Institut mittelbar verbundenen Anstalten belaufen sich jährlich auf circa 10 Millionen.

Unter die mittelbar mit dem Findelhause verbundenen Anstalten gehören:

a) Die Handelsschule für 200 Zöglinge, die jährlich circa 100.000 R. kostet und vom Staatsrathe Demidoff 1810 gegründet wurde.

b) Das Taubstummen-Institut für 100 Zöglinge, das jährlich circa 80.000 R. kostet, und von der Kaiserin Marie im J. 1810 gegründet wurde.

c) Das Blindenhaus in Gatschina für 50 Zöglinge des Findelhauses.

d) Die Entbindungshäuser.

e) Die Armenhospitäler.

f) Die Witwenhäuser.

g) Die Abtheilung für die barmherzigen Witwen zur Pflege für die Kranken.

Als ein philanthropisches Curiosum erscheint die Hochherzigkeit der höchstseligen Kaiserin Maria Feodorowna, die aus ihrem eigenen Vermögen den Findelhäusern von Petersburg und Moskau zu verschiedenen Zwecken eine Summe von 4,135.534 R. schenkte!

Das kaiserliche Findelhaus in St. Petersburg
hatte vom 1. Jänner 1857 bis zum 1. Jänner 1858 folgende numerische Verhältnisse:

| | Am 1. Jänner 1857 war der Bestand | | | 1 8 5 7 | | | | | | | | | Am 1. Jänner 1858 war der Bestand | | | Sterblichkeit | Bemerkungen |
|---|-----------------------------------|----------|-------|-----------|----------|-------|----------|----------|-------|----------|----------|-------|-----------------------------------|----------|-------|---|-------------|
| | Männlich | Weiblich | Summa | Kamen zu: | | | Genasen | | | Starben | | | Männlich | Weiblich | Summa | | |
| | | | | Männlich | Weiblich | Summa | Männlich | Weiblich | Summa | Männlich | Weiblich | Summa | | | | | |
| Im Weiber-Lazareth (Ammen u. Bedienung) | — | 69 | 69 | — | 1189 | 1189 | — | 1122 | 1122 | — | 38 | 38 | — | 48 | 4 | <p align="center">Von 25 1/2 Kranken Eine.</p> <p align="center">1 von 2%, die Frühgeburten und die Sterbenden, welche ins Haus gebracht wurden, abgerechnet, ergibt sich ein Sterblich- keits - Verhältnis wie 1 von 6%.</p> <p align="center">Neun Lazarethe mit eben so vie- len Aerzten besorgen die ärztliche Behandlung der auf das Land in die Kost gegebenen Findelkinder.</p> <p align="center">Die Gesamtsumme aller Find- linge des Hauses, innerhalb und außerhalb der Anstalt, ist auf 18,000 gestiegen.</p> | |
| Scharlach | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | | |
| Masern | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | | |
| Cholera | — | — | — | — | 19 | 19 | — | 9 | 9 | — | 10 | 10 | — | — | — | | |
| Im Brustkinder-Lazareth | 196 | 198 | 396 | 211 | 1927 | 4045 | 1875 | 1234 | 2659 | 829 | 736 | 1565 | 112 | 106 | 217 | | |
| Blattern | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | | |
| | 198 | 267 | 465 | 211 1/2 | 3058 | 6204 | 1875 | 2417 | 3792 | 829 | 736 | 1614 | 112 | 183 | 266 | | |
| Im Laufe des Jahres wurden Neugeborene im Hause aufgenommen | | | | 382 | 3418 | 6741 | | | | | | | | | | | |
| Von diesen mussten sogleich als Sterbende in das Lazareth geschickt werden | | | | 233 | 229 | 462 | | | | | | | | | | | |
| Frühgeburten kamen zu | | | | 247 | 301 | 516 | | | | | | | | | | | |
| <p>Vaccinirt wurden Findlinge im Hause: 6372, — Freie aus der Stadt: 8637, also im Ganzen: 11,909. Pimpfstoß in Glasplatten wurden abgesendet 9816 Piecen An Privaten wurden 57 Ammen verabfolgt.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |

B)

Das kaiserliche Erziehungshaus in Moskau.

Das Findelhaus von Moskau, welches wie das Petersburger nach einem Plane Betzkoï's unter Katharina II. am 1. September 1763 eröffnet wurde, ist das grösste Findelhaus in Europa und wurde gegenwärtig mit dem Namen: „kaiserliches Erziehungshaus“ belegt. Das Gebäude dieser Anstalt bildet ein grossartiges, 5 Höfe einschliessendes Ganzes in dem Stadttheile Miassnitzkaja, am Zusammenflusse der Moskwa und des Flüsschens Jause, unfern des Kremls, von dessen Terrasse aus man es übersehen kann. Diese Anstalt ist die riesenartigste Wohlthätigkeitsanstalt der Welt; wenn man sie betritt, glaubt man sich inmitten einer Stadt zu befinden; sie beherbergt thatsächlich über 9000 Individuen. Schnitzler ¹⁾ führt an, dass die Anzahl aller von der Anstalt abhängigen Personen im J. 1831 bei 22.557 Personen betragen habe.

Ausser der, von der grossen Kaiserin dieser Anstalt gespendeten Dotation, flossen ihr durch die Privatwohlthätigkeit so enorme Unterstützungen zu, dass deren Summen an's Fabelhafte grenzen. Unter die vorzüglichsten Wohlthäter gehören: die Familie Demidoff, der Fürst Kantémir, Kourakino und Schakhoffskoy, die Fürstin Anastasia de Hesse-Homburg (geborne Fürstin Trubetzkoï), Galitsine, das Fräulein Kachkamadoff und Chérémétiëff, der Landmann Sézémoff, der Erzbischof Ambroise, der Archimandrite Baranowitsch, der Edelmann Borodine u. s. w.

Der im J. 1768 begonnene Bau der Anstalt wurde erst im J. 1788 vollendet. Die erste Curatel wurde dem Generallieutenant Betzkoï übertragen. Nach seinem Tode übernahm sie die Kaiserin Maria Feodorowna und nach deren Ableben übertrug sie der Kaiser Nikolaus seiner Gemalin, der Kaiserin Alexandra Feodorowna.

Die Administration dieser Anstalt ist mit jener des Petersburger Findelhauses ganz identisch, daher es hier nur erübriget, einige jener Modalitäten zu besprechen, welche von denen der Schwesteranstalt abweichen.

¹⁾ Tableau von Russland, p. 83.

Reclamirte Kinder werden, mit Ausnahme der Roskolnik (Sectirer), die nicht der orthodoxen Kirche angehören, zurückgegeben; diese letzte Bestimmung hat in der Proselytenmacherei der Roskolnik ihren Grund. — Verheiratete Findlinge kommen als Colonisten auf die Kronländereien, ein Verfahren, das für die russischen Verhältnisse ganz zweckmässig erscheint.

Die Zöglinge dieser Anstalt zerfallen in 4 Kategorien:

a) Die 1. Kategorie wird auf dem Lande erzogen. Die agricol gebildeten Kinder gibt man auf die Krongüter oder in die Colonie von Smolensk und Saratoff (Marien-Colonie mit 800 Zöglingen), die jetzt den kaiserlichen Dómainen einverleibt wurde.

b) Die 2. Kategorie wird in der Stadt auferzogen. Man unterrichtet in der Anstalt oder bei Meistern die Zöglinge in Handwerken oder industriellen Beschäftigungen.

c) Die 3. Kategorie (Classen-Kategorie) umfasst die begabteren Zöglinge beiderlei Geschlechtes. Die Knaben werden als Rechnungsbeamte oder Hofmeister untergebracht. Talentvolle Jünglinge schiekt man an die Universität oder an die chirurgische Akademie. Die weiblichen Zöglinge bildet man zu Lehrerinnen oder Gouvernanten aus. ¹⁾

d) Die 4. Kategorie umfasst die Waisen von Civilbeamten und Officieren, die hier in Folge eines Ukases des Kaisers Nikolaus vom J. 1837 aufgenommen werden. Es werden 800 Waisen aufgenommen, und diese Abtheilung wird das „Nikolaus-Institut“ genannt.

e) Es werden auch eheliche Kinder aufgenommen, die bis zum 2. Jahre hier verbleiben, wenn ihre Eltern leben; bis zum 4. Jahre aber, wenn sie mittlerweile gestorben sind. Mit dem 4. Jahre gibt man die Kinder in die sogenannte „Kindheit“ (l'enfance), eine Hilfsanstalt des Erziehungshauses. — Später kommen die Waisenknaben als „Stiftungspfleglinge“ (boursiers de la maison) in das Cadettencorps oder in die Gymnasien, die Mädchen aber mit dem 10. Jahre in das Nikolaus-Institut.

Im J. 1805 gründete die Kaiserin Marie „Entbindungssäle für verheiratete Frauen“ und eine „Hebammenschule“ mit einem dreijährigen theoretischen und einem einjährigen practischen Course.

¹⁾ Mit der Errichtung des Nicolaus-Institutes wurde die Classen-Kategorie aufgehoben.

Diese Anstalt unterhält aus ihren Fonden mehrere Annexen, als:

a) Das Witwenhaus mit 600 Witwen, die theils im Hause unterstützt, theils ausser demselben theilhaft werden. Sie sind verpflichtet, im Benöthigungsfalle Krankenwärterdienst im Hause zu leisten.

b) Das Armen-Krankenhaus für Kranke aller Classen. Dieses besass nach Laveau schon im Jahre 1835 ein Capital von 2,490.000 R.

c) Das technologische Institut für 300 Zöglinge des Erziehungshauses.

d) Die Stiftung für Stadtkinder dürftiger Eltern. Nach Laveau werden durch sie jährlich circa 3000 bei ihren Eltern unterstützt.

e) Die Handelsschule für 125 Zöglinge moskowitischer Kaufleute mit einem jährlichen Kostenaufwande von circa 95.000 R.

Das Waiseninstitut von Nikolaus. — Diese Abtheilung des Erziehungshauses erzieht 650 Mädchen mit Stiftungsplätzen, 50 Zahlende, 50 mit Stiftungsplätzen von der kaiserl. Familie, 50 durch Gunstplätze, und 50 durch von Wohlthätern gestiftete Plätze, also im Ganzen 800 Kinder.

Die Säuglingsabtheilung. — Diese Abtheilung ist mit einem Impfsaal verbunden, in dem die Eleven der chirurgischen Schule und die Hebammen im Impfen unterrichtet werden. Von hier aus wird der Impfstoff durch das ganze Reich versendet. Man trennt die geimpften von den ungeimpften, und die gesunden von den kranken Kindern. Jede Amme erhält nur einen Säugling. Müssen Ammen 2 Kinder säugen, so erhalten sie eine Remuneration. Die Ammen tragen den nationalen Kokoschnik, eine Art altgriechischen Kopfputzes, dessen Farbe nach den Sälen verschieden ist. Der ärztliche Dienst wird von einem Chefarzte, 13 Doctoren und einem Chirurgen versehen. Die beschmutzte Wäsche wird durch eine in der Mauer angebrachte Oeffnung, die in die Waschküche ausmündet, weggeschafft. Die Zahl der hier verpflegten Säuglinge wechselt zwischen 800 — 1000.

Die Landexpedition. — Das Erziehungshaus gibt folgende Kategorien von Kindern an die Landammen in die Pflege:

a) Kinder, die vom Bureau aufgenommen wurden.

b) Findlinge, die von der Polizei, von dem Wohlthätigkeits-Bureau von Tula, von den Erziehungshäusern von Belëff oder Orel empfohlen werden.

c) Kinder des Hospizes von Kisloff, Charapoff de Colonna, und der Gebäranstalt von Moskau.

d) Waisen der Unterofficiere, Soldaten, der Subalternen der Ministerien und Verwaltungsbranchen.

Die Landzöglinge erhalten folgende Bestimmungen:

a) Sie werden zur Completirung des Effectivstandes der praktisch-chirurgischen Schule, und der Kunst- und Handwerkerschule von Moskau verwendet.

b) Sie treten als Stiftungszöglinge in die Schule der Gartenbaugesellschaft von Moskau.

c) Sie treten in die Dienste des Hauses.

Die bis zum 8. Jahre auf offener Strasse aufgefundenen Kinder schreibt die Militärbehörde als Colonisten ein.

Die Freibauern dürfen Findlinge adoptiren, in welchem Falle man ihnen ein jährliches Kostpauschale auszahlt.

Die Grossjährigkeit der Findlinge beginnt mit dem 21. Lebensjahre. Den weiblichen Findlingen wird die Verehelichung mit jedem Manne ihrer Wahl genehmiget, sie können sich selbst mit Bauern von herrschaftlichen Gütern verehelichen, wo dann die Kinder, aber nicht die Mutter zur Grundherrschaft gehören. Verehelichen sich weibliche Findlinge vor ihrer Grossjährigkeit, so erhalten sie eine Aussteuer. Männliche Zöglinge, die sich ausweisen, ein selbstständiges Geschäft führen zu können, werden zu dem Ende von der Anstalt unterstützt.

Ausgetretene und arbeitsunfähig gewordene Zöglinge werden wieder in die Anstalt aufgenommen.

Die Anstalt erhält an 30.000 Findlinge, die in 15 Kreise vertheilt sind.

Die Infirmarien. — Hier hat man für geheime Geburten einige Säle vorgerichtet, den ankommenden Schwängern ist hier sogar der Gebrauch einer Maske gestattet. — Auch für verheiratete Schwangere besteht im Gebäuhause eine eigene Abtheilung. Die Frauen dürfen bloss ihren Trauungsschein vorweisen und können ihre eigenen Kinder säugen.

Die Hebammenschule. — In dieser Schule werden 40 Kron-Stiftungszöglinge und eine unbestimmte Anzahl externer Schülerinnen unterrichtet. Man beabsichtigt, einen niedern Curs

für Hebammen behufs der untersten Volksklassen zu organisiren.

Die Gebäude. — Das Erziehungshaus besteht aus einer grossen Anzahl von Gebäuden, als:

a) Aus dem Central-Hauptgebäude mit 5 Stockwerken. Sein Flächeninhalt besteht mit Einschluss des Geviert-Gebäudes, aus 558, „ Sagènes. Hier befindet sich die Capelle, die Säuglingsabtheilung, die Kanzleien, die Administration, die Beamten- und Dienstpersonals-Wohnungen.

b) Das Geviert-Gebäude (le bâtiment carrée) mit 5 Etagen. Es hat einen Flächenraum von 2171 Sagènes. Hier befindet sich die zweite Abtheilung für die Säuglinge und das Nikolaus-Institut.

c) Das Hauptgebäude (le corps de logis) mit 2 Etagen und einem Flächenraum von 219 Sagènes. Hier befindet sich die Infirmerie.

d) Ein zweistöckiges Gebäude für die Classen-Kategorie.

e) Ein zweistöckiges Gebäude zur provisorischen Aufnahme der Landzöglinge und der Parteien, welche Kinder abholen.

f) Das angrenzende Hauptgebäude (le corps de logis enceinte) mit 3 Etagen und einer Länge von 183 Sagènes. Hier befindet sich die Hebammenschule und ein Theil der Infirmerie.

g) Ein Parterregebäude für die Aushilfssäle bei Uebersiedlungen.

h) Ein Parterregebäude für die Wohnungen der Geistlichen.

i) Das Waschhaus.

j) Mehrere Parterre-Bauten, in denen sich 2 Dampfmaschinen befinden, wovon die eine das Wasser, das ihr durch eine unterirdische Wasserleitung aus der Fontaine des Platzes Varvarka zuströmt; die andere jenes der Moskawa pumpt. Beide Wasser erheben sich über die Reservoirs bis unter das Dachwerk des Geviert-Gebäudes, von wo sie aus in getrennten Röhren in alle Theile der Anstalt geleitet werden. Das Wasser der Fontaine dient als Trink- und Kochwasser; jenes der Moskawa zum Waschen, Baden und für die Wasserclossets.

k) Die Todtencapelle.

l) Das Gebärdhaus mit 3 Stockwerken.

m) Das Gebäude für das Vormundschafts-Conseil mit 3 Stockwerken und einer Grundfläche von 846 Sagènes.

n) Das Beamten-Gebäude.

c) Das Gebäude für das Dienstpersonale mit 2 Etagen und einer Grundfläche von 593 Sagènes.

Diese Anstalt hat ausserdem sehr ausgedehnte prächtige Gärten; der Flächenraum des ganzen Erziehungshauses beträgt 22 Déciatines carrées.

Die Ordnung des Hauses wird durch eine von der Stadtpolizei unabhängige Localpolizei gehandhabt. Man hat hier eine Feuerlöschmannschaft und einen eigenen Friedhof.

Die *Domaine*. — Ausserhalb der Barrièren von Dorogmiloff, am Ufer der kleinen Setonia, besitzt die Anstalt eine *Domaine* mit 107 Déciatines Boden, einer *Partie* Heuwiesen, Küchengärten und Huthweiden. Während der Ferienzeit wohnt hier abwechselnd ein Theil der Zöglinge des Nikolaus-Institutes.

Diese Anstalt sorgt also so zu sagen für die Findlinge von der Geburt bis zum Grabe mit einer wahrhaft kaiserlichen Muni-
ficenz!

Tableau

über die vom Jahre 1845 - 1855 im Findelhause von Moskau aufgenommenen Wöchnerinnen und Kinder.

| Jahr | Anzahl der aufgenommenen Säuglinge | Darunter befinden sich aus der Abtheilung für geheime Geburten | Mortalität unter der Gesamtzahl aller Kinder | Percentage Mortalität | Anzahl der auf's Land geschickten Säuglinge | Mortalität unter diesen Kindern während eines Jahres | Percentage Mortalität | Total - Mortalität aller Zöglinge | Percentage Mortalität | Anzahl der Frauen auf der geheimen Abtheilung für Geborende | Deren Mortalität | Percentage Mortalität | Zahl der Frauen der Section für eheliche Kinder | Deren Mortalität |
|------|------------------------------------|--|--|-----------------------|---|--|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|---|------------------|-----------------------|---|------------------|
| 1845 | 8.235 | 1.544 | 2.036 | 24 | 6.283 | 2.097 | 33 | 4.133 | 50 | 1.651 | 21 | 1.31 | 102 | 4 |
| 1846 | 8.579 | 1.767 | 1.844 | 21 | 6.680 | 2.338 | 34 | 4.182 | 48 | 1.894 | 33 | 1.27 | 131 | 4 |
| 1847 | 8.446 | 1.628 | 2.500 | 29 | 5.909 | 2.262 | 38 | 4.762 | 56 | 1.692 | 32 | 1.75 | 159 | 3 |
| 1848 | 8.845 | 1.594 | 2.505 | 28 | 6.213 | 2.383 | 38 | 4.888 | 55 | 1.698 | 58 | 1.35 | 175 | 16 |
| 1849 | 8.951 | 1.568 | 2.578 | 28 | 6.498 | 2.056 | 31 | 4.634 | 51 | 1.646 | 69 | 3.01 | 180 | 5 |
| 1850 | 9.702 | 1.676 | 2.760 | 28 | 6.904 | 2.604 | 37 | 5.364 | 55 | 1.776 | 70 | 4.11 | 181 | 5 |
| 1851 | 9.500 | 1.686 | 2.448 | 25 | 7.049 | 2.649 | 37 | 5.097 | 53 | 1.777 | 48 | 3.96 | 170 | 12 |
| 1852 | 9.800 | 1.732 | 1.933 | 20 | 7.803 | 3.015 | 38 | 4.948 | 50 | 1.851 | 49 | 2.13 | 196 | 5 |
| 1853 | 10.305 | 1.893 | 2.066 | 16 | 8.158 | 3.294 | 40 | 5.360 | 52 | 2.014 | 79 | 2.36 | 220 | 7 |
| 1854 | 10.719 | 2.031 | 1.784 | 17 | 8.991 | 3.496 | 38 | 5.280 | 49 | 2.157 | 90 | 3.93 | 250 | 8 |
| 1855 | 10.993 | 2.221 | 1.947 | 20 | 8.877 | 3.686 | 41 | 5.633 | 51 | 2.327 | 103 | 4.32 | 230 | 10 |

Vom J. 1831—1855 wurden 202,612 Säuglinge aufgenommen.
Am 1. Jän. 1855 betrug der Stand der Landzöglinge 28,474, der
Stand der während des Jahres abgesendeten Zöglinge 8877.
Von diesen Kindern starben (die Säuglinge nicht eingerechnet) 4008.

Mit 1. Jänner 1856 betrug die Zahl der Landzöglinge 28,832.

| | |
|---|---------------|
| Vom Jahre 1763—1856 wurden in die Matrikel eingetragen Kinder | 366,788 |
| Davon sind gestorben | 288,554 |
| Selbstständig versorgt wurden | <u>48,959</u> |

| | |
|--|------------|
| Mit 1. Jänner 1856 waren in der Matrikel eingetragen | 30,275 |
| Davon wurden auf das Land in die Kost gegeben | 28,832 |
| im Hause verblieben | 819 |
| in verschiedenen Etablissements wurden untergebracht | <u>624</u> |
| | 30,275 |

| | |
|--|---------------|
| Vom J. 1801—1856 wurden im Hause geimpft | 256,364 |
| „ ausser „ „ | <u>79,864</u> |
| | 336,228 |

Alle Jahre gibt die Impfungs-Abtheilung an die Aerzte
des Reiches ab Impfphiolen (gratis) 10,000

| | |
|---|----------------------|
| Die Auslagen des Findelhauses betragen pr. Jahr | |
| durchschnittlich | 9,490.000 R. |
| Die Auslagen für die Landzöglinge | 6,634.948 „ |
| „ „ für die Stadtzöglinge | 1,090.000 „ |
| Summe Ca. | <u>17,000.000 R.</u> |

Die Saratow'sche Findlings-Colonie.

In Saratow hat die Kaiserin Marie eine Colonie für Findlinge gestiftet. Sie besteht aus 5 Dörfern, welche die Kaiserin zum Andenken an ihre Kinder: 1) Alexandrowskaya, 2) Constantinowskaya, 3) Nikolajewska, 4) Michailowskaya und 5) Mariinskaya genannt hat. Die Einrichtung dieser Colonie ist eigenthümlich. Jedes Dorf besteht aus 25 Doppel-Gehöften mit 2 Wohnhäusern und einem grossen Speicher. Jedes Wohnhaus zerfällt in 2 Abtheilungen für 2 Familien sammt den nöthigen Nebengebäuden.

Jeder Familie sind 25 Dessiat. Landes ein- für allemal übergeben, die nicht verkauft und verpfändet werden dürfen. Die Colonisten haben grosse Freiheiten, sind persönlich freie Leute, können Grundeigenthum erwerben, sich als Kaufleute einschreiben lassen, und sind in der ersten Generation (40 Jahre) frei von der Recrutirung. Jeder Familie wird ein Pflegekind von 12—13 Jahren aus dem Findelhause von Moskau beigegeben, welches, wenn es erwachsen ist, ebenfalls angesiedelt wird. In jedem Dorf ist ein Polizeihaus und eine Schule. Eine der letzteren ist auf gegenseitigen Unterricht gegründet.

IV. Grossbritannien und Irland.

In England, wo die herrschende Kirche die anglicanische (Episcopal- oder Hofkirche) — und in Schottland, wo sie die presbyterianische (reformirte) ist, werden die Findlinge, verlassenen und unehelichen Kinder nach einem doppelten Modus *a*) entweder in Waisenhäusern, oder *b*) durch die Kirchspiele auf Kosten der Armentaxe (Armensteuer) erzogen.

Von dieser allgemeinen Regel macht nur London eine Ausnahme, da in dem dortigen Privat-Findelhause Kinder der obigen Kategorien aufgenommen werden. In Irland, wo die römisch-katholische Kirche herrscht, besteht aber eine Staats-Findelanstalt in Dublin. Nachdem also in beiden Königreichen doch zwei Findelhäuser bestehen, glaubten wir sie dieser Abtheilung einreihen zu sollen.

A) Das Privat-Findelhaus in London.

Da die Geschichte der Gründung, Entwicklung und des Verfalles dieser Anstalt lehrreiche Aufschlüsse über das Findelwesen liefert, glaubten wir sie in kurzen Umrissen geben zu müssen.

London besitzt ein grossartiges Hospitalgebäude das man noch jetzt „das Findelhaus“ (Foundling hospital) nennt, obgleich es nur wenige Kinder aufnimmt, ja selbst den vor seiner

Pforte ausgesetzten Neugeborenen die Aufnahme verweigert, wenn nicht erhebliche Gründe dafür vorliegen. ¹⁾ Schon unter der Königin Anna beabsichtigte man in London die Errichtung eines Findelhauses. Addison wies in seinem Tags-Journale ²⁾ auf die Nothwendigkeit der Errichtung dieser Asyle hin. Durch die anopfernden Bemühungen Thomas Coram's, eines Capitäns der Handelsmarine in London, wurde im Jahre 1723 in der Metropole eine Findelanstalt errichtet. ³⁾

Ehe Coram seine Petition um einen königlichen Gnadenbrief (Chartes) zur Gründung einer Findelanstalt überreichte, wurden ihm von 21 Damen, einigen Edelleuten und Herren, 3 von dem Friedensrichter unterzeichnete Programme übergeben, worin sie ihre Neigung kund gaben, nach Bewilligung eines solchen Asyles bedeutende Geldmittel beizusteuern.

Diese Memorien legte Coram seinem Gesuche bei. Am 17. October 1739 fertigte Georg III. einen Gnadenbrief für dieses Institut aus, und verlieh ihm ausgedehnte Privilegien. ⁴⁾

Auf Befehl des Königs wurde ein Comité von 350 Mitgliedern, unter welchen sich der Gesuchssteller, viele Grosse des Reiches und mehrere Edelleute befanden, zusammengesetzt, welche eine Geschäftsordnung entwarfen, und den Titel Gouverneurs der Anstalten erhielten. ⁵⁾ Das Anstaltsgebäude wurde im Jahre 174 von seinem Gouverneur Lord James Carl of Salisbury in Garlick Hill in der City Londons um 6500 Pf. Sterl. angekauft.

Im 13. Jahre der Regierung Georg III. wurde die Wirksamkeit dieses Comité's durch eine Parlamentsacte erweitert. Coram starb im Jahre 1751, wurde in der Capelle des Londoner Findelhauses begraben, und auf seinem Grabmale die Geschichte seines Lebens verzeichnet. ⁶⁾

¹⁾ Litter to sir Samuel Romilly upon the abuse of charities, London, 1816. — De Villeneuve Bargemont, économie politique chrétienne. Paris, 1834, t. II, p. 522.

²⁾ Nr. 3 of the Quardian 1713.

³⁾ Bericht über das Findelhaus von London. London, 1831.

⁴⁾ Account of the foundling Hospital in London, 1713—1717.

⁵⁾ Charter act of parliament, and laws of the Hospital for the maintenance and education of exposed and deserted young children, London, 1821 in 8.

⁶⁾ Chalmer's Dictionary containing the lives and writings of the most eminent persons, London, 1812—1817. Biographie universelle, tom. IX. p. 554.

Bei seiner Errichtung beherbergte das Findelhaus 400, im Jahre 1752 aber schon 1040 Kinder, wodurch die Jahresausgabe sich über 5000 Pf. Sterl. stellte. Im Jahre 1756 wurde die Anstalt durch einen Parlamentsact zu einem National-Institute erhoben und mit 10,000 Pf. Sterl. dotirt. Noch in demselben Jahre übernahm der König das Patronat, das Parlament dehnte seine Wirksamkeit über das ganze Reich aus und ordnete eine unbeschränkte Aufnahme an. Schon im 18. Monate stieg die Zahl der Aufnahmen auf 5510, und im Jahre 1760 auf 6000.

Unter diesen Umständen war man gezwungen, mehrere Gebäude anzukaufen. Noch im Jahre 1758 empfahl der König die Anstalt dem Unterhause, das für sie 40,000 Pf. Ster. votirte.

Diestetszunehmenden Aufnahmen, das Aufwuchern zahlreicher Missbräuche, die sich steigende Mortalität der Findlinge und die enormen Auslagen für diese Anstalt bewogen das Parlament (1759) eine Commission zur Untersuchung des Gebarens dieses Institutes abzusenden. Die Commission erklärte die Oeconomie desselben für eine höchst verwerfliche.

Man widerrief daher die Bill vom Jahre 1756, beseitigte die unbedingten Aufnahmen und zog im Jahre 1771 die Beiträge aus den Staatsgeldern zurück. Die aufgeklärtesten Geister Grossbritaniens, namentlich Lord Brougham, erklärten die Anstalt als einen Behelf für die Liederlichkeit und Faulheit, welche den Aussetzungen und Kindermorden nicht vorbeugte. ¹⁾ Das Findelhaus wurde seines Characters als Staatsanstalt entäussert und beschlossen, die frühere Versorgungsweise durch die Waisenhäuser und Kirchspiele wieder einzuführen.

Das Findelhaus von London bekam nun einen localen, privativen Character, und weil es jetzt nur durch Privatschenkungen und Subscriptionen unterhalten werden musste, war man genöthiget, ein neues Reglement für dasselbe zu entwerfen, und die Aufnahmen zu beschränken. Gegenwärtig werden in England die ausgesetzten Kinder, die Findlinge und die unehelichen Kinder grösstentheils durch die Kirchspiele mittelst der Armentaxe erhalten. Die Initiative zur Unterstützung der Armen in den Kirchspielen durch die Armensteuer (Armentaxe) gab eine Verordnung vom Jahre 1562, in der es heisst: „Dass Jeder, welcher sich

¹⁾ Hume ond Smollet's History of England, London, 1833.

weigern würde, über Aufforderung des Bischofs oder des Pfarrers Almosen zu geben, von ihnen vor den Friedensrichter geladen werden sollte. Der Magistrat sollte ihn bereden, diese Mildthätigkeit zu üben, ihn mit einem wöchentlichen Beitrag besteuern, und wenn er dieser Aufforderung sich nicht fügt, ihn einsperren lassen.“ Schon im Jahre 1572 wurde die Einhebung der Armentaxe gesetzlich angeordnet. Obgleich sich die englische Legislation viel mit den unehelichen Kindern befasste, berührte sie doch nirgends die Findlinge, weil sie selbe stillschweigend unter den ersteren inbegriffen verstand. In dem berühmten Statut der Königin Elisabeth vom 19. September 1601 wurde die Unterstützung der Armen durch die Kirchspiele mittelst der Armentaxe sanctionirt. Die Einführung dieser Armentaxe muss aber in der unter Heinrich VIII. eingetretenen Kirchenreformation und in der Schwächung des Lehenwesens gesucht werden. Die Aufhebung der Klöster im Jahre 1539 und die Säcularisirung der Kirchengüter beraubte plötzlich eine grosse Anzahl Armer der bisherigen Unterstützungen durch die frommen Genossenschaften, und überlieferte sie, da der Gesetzgeber nicht in anderer Weise gleichzeitig vorgesorgt hatte, der Bettelei und der Landstreicherei. Diese Säcularisirung hatte aber auch die Aufhebung einer grossen Anzahl milder Stiftungen, welche zugleich die Form kirchlicher Institutionen beurkundeten, im Gefolge. Zahlreiche Hospitäler und Armenhäuser mussten ihre Wirksamkeit einstellen. Die Weltgeistlichkeit aber, welche übrigblieb, betrachtete die in ihrer Hand verbliebenen kirchlichen Einkünfte als ein ihr allein zustehendes Eigenthum, dessen Genuss nur ihr gebührte, und vergass des Doppelwillens der Stifter, welche ihre Legate zur Bestreitung des Gottesdienstes und der Unterstützung der Armen verwendet wissen wollten. Die Säcularisirung der Kirchengüter hatte eine Säcularisirung der clericalen Armenpflege zur Folge.

Die Schwächung des Lehenwesens, welche durch die damit verknüpfte Aufhebung des mittelalterlichen Verbandes, eine Vermehrung politisch freier Proletarier zur Folge hatte, erzeugte endlich nach allen Richtungen hin eine intensivere Ausdehnung des Pauperismus.

Die, plötzlich ihrer Stützen beraubte Armuth schrie nach Hilfe, und dem Gouvernement, das keine Auskunftsmittel vorbereitet hatte, blieb unter Eduard VI. nichts übrig, als den Städten

und Dörfern die Pflicht aufzuerlegen, für ihre Armen zu sorgen, ohne zu gestatten, dass diese Auslage auf die Steuerpflichtigen durch eine Taxe umgelegt werde. Man überliess es dem Eifer der Pastoren, von den Gläubigen freiwillige Spenden zu erlangen.

Nachdem es sich aber nur zu bald herausstellte, dass diese Aufforderungen nicht genügten, griff man zur gesetzlichen Bestimmung des J. 1556, und später zur Publication des Statutes vom J. 1601. Da nun auf Grundlage der Armentaxe alle ausgesetzten und verlassenen Kinder von den Kirchspielen unterstützt werden mussten, machte sich kein Bedürfniss zur Errichtung von Findelanstalten geltend.

Wenn man aber bedenkt, dass nach Remacle, Terme, Monfalcon, Gerando u. a. m. die Auslagen für die Findlinge und verlassenen Kinder den zehnten Theil der Armentaxe absorbirten, so kostet England die Erhaltung dieser Kinder mehr, als den katholischen Staaten. Allerdings wurden durch die Bill vom 4. August 1834 viele Missbräuche, die mit der Armentaxe getrieben wurden, abgeschafft (Art. 56, 57, 69—76).¹⁾

Die Missbräuche bei der Unterstützung der Bastarde wurden durch diese Artikel verhütet oder beschränkt, allein die Zahl der durch die öffentliche Armenpflege zu unterstützenden Kinder minderte sich nur auf $\frac{20}{100}$ herab.

In einem bestimmten Alter werden diese Kinder in den Arbeitsschulen für Waisen (Orphan Working School), in den Waisenhäusern (Orphan asilum) oder in den Arbeitshäusern (Workhouses) untergebracht.

Das Personale des Privat-Findelhauses besteht aus einem Secretär, Caplan, 3 Predigern, 2 Aerzten, einem Chirurgen, Apotheker, Baumeister, Schätzmeister, einer Hausmutter, Aufseherin, 2 Inspectoren, einem Proviantmeister, Schulmeister, einer Schulmeisterin, einem Organisten, Schneider, mehreren Ammen, Trägern, Portieren und Dienern.

Auszug aus dem Reglement.

1. Niemand darf ein Geschenk annehmen.
2. Der Schätzmeister muss jährlich in der Generalversammlung die Gelder verrechnen, und darf über die Gelder und

¹⁾ Man sehe diese Artikel in der Revue étrangère et française de législation.

Grundstücke ohne Bewilligung des General-Comité's nicht verfügen.

3. Die General-Comité's treten öfters des Jahres zusammen.

4. Die General-Comité's dürfen kein Bedürfniss der Anstalt vom Gouverneur der Anstalt ankaufen.

5. Die Verhandlungen des Comité's werden durch die Tagesblätter veröffentlicht.

6. Die Gouverneure wählen ein Revisions-Comité von 7 Mitgliedern, das die Rechnungen des Schätzmeisters prüft.

7. Die Gehalte der Functionäre werden durch die Generalversammlung normirt, und bisweilen erhöht.

8. Das General-Comité wählt die Prediger.

Das Gebäude.

Die Aera des Hospizes umfasst 5, die der Gärten 4 Acres; es steht im Mittelpunct dieses Raumes, hat nördlich und westlich einen Garten, südlich einen grossen Hof mit Säulengängen, ein Gitterthor gegen die Guilford-Street, bildet 3 Seiten eines Quadrates, mit einem Centrum und einem westlichen und östlichen Flügel.

Der westliche Flügel wurde im J. 1742, das ganze Gebäude im J. 1752 vollendet.

a) Der westliche Flügel hat einen Keller, ein Bad- und ein Waschhaus. Zu ebener Erde ist das Wartzimmer, das Secretariats-Amt mit einem feuerfesten Kasten für Documente, ein Knaben-Winter-Speisezimmer, ein Proviantmagazin und eine grosse Halle zum Speisen im Sommer für Knaben und Mädchen, einen Saal für das Comité und für die Generalversammlungen, welcher mit werthvollen Gemälden und Kunstwerken, meistens Geschenken berühmter Künstler, geziert ist. — Der erste Stock enthält die Apotheke, die Bibliothek, die Registratur, das Schulmeisterzimmer, ein Schlafzimmer für den Schulmeister, 2 Schlafzimmer für die Knaben, eine Aufseherwohnung und ein Zimmer für den Boten. — Das zweite Stockwerk enthält die Krankenzimmer, die Küche, ein Badzimmer, 2 Schlafzimmer für Knaben und mehrere andere Zimmer. — Die Dachstuben enthalten mehrere Zimmer, welche zu Schlafzimmern benützt werden können.

b) Des östlichen Flügels südliches Ende bewohnt der Schätzmeister. Zu ebener Erde befindet sich eine Küche, ein

Magazin, eine Waschküche und ein Trockenzimmer. — Der erste Stock hat ein Schlafzimmer für die Frauen (matron), 2 Schlafzimmer für die Mädchen. — Der zweite Stock besitzt die Schlafzimmer für die Mädchen und die Schulmeisterin. — Die Dachstuben haben Schlafzimmer für die weibliche Dienerschaft und ein grosses Zimmer für Invalide. Die offenen Colonnaden sind eingedeckt und dienen zur Erholung der Kinder bei schlechter Witterung. Auf der südlichen Seite dieses Flügels sind einige Schulzimmer und Arbeitssäle für Knaben, welche hier im Kleidermachen unterrichtet werden.

c) Im Centrum des Hospizes befindet sich eine Capelle, welche dem Institute durch Sammlungen an den Kirchenthüren, Gebühren und Kirchensitz - Vermiethungen jährlich viel einbringt.

Die Capelle ist ein schönes Gebäude, sie hat eine hübsche Orgel, die Händl schenkte, ein Altarstück von Benjamin West, und wurde durch Subscriptionen in den Jahren 1747—1749 erbaut.

Es werden hier circa 386 Kinder, d. i. 190 Knaben und 196 Mädchen, gepflegt.

Einkünfte.

Das permanente Einkommen belief sich jährlich circa auf 9080 L. 13 Sch. 2 Den. — Das Einkommen der Beiträge auf 2817 L. 12 Sch., somit das ganze Einkommen auf 11.898 L. 5 S. 2 D.

Administration.

Alle Artikel für den Consumo des Hospizes werden in ein Buch eingetragen, das jeden Samstag dem Haus-Comité vorgelegt, und nach Vornahme der nöthigen Aenderungen von einigen Mitgliedern unterzeichnet wird. Nach der Unterfertigung werden die Einkäufe gemacht. Die Nahrungsmittel werden durch den Proviantmeister, der sie in ein eigenes Buch einschreibt, in Gegenwart der Hausmutter gewogen und auf ihre Güte untersucht; Artikel von mangelhafter Quantität oder Qualität muss er zurückweisen. Allwöchentlich werden Muster dieser Artikel zur Prüfung ausgestellt.

Der Proviantmeister prüft die Rechnungen der Händler und bestätigt die Güte der gelieferten Artikel.

Sind die Rechnungen von dem Secretär und dem Beamten controllirt, dann werden sie dem Haus-Comité vorgelegt, von ihm

bestätigt, dem General-Comité darüber berichtet, und von ihm die Auszahlung durch den Schätzmeister angewiesen. Kein Nahrungsmittel wird mittelst öffentlicher Ausschreibung angekauft. Der Proviantmeister und der Secretär müssen die Märkte besuchen, und dem Comité die Preisänderungen der Victualien anzeigen. Das Haus-Comité legt wöchentlich die Preis-Courante auf und accordirt die Lieferungen mit respectablen Handelsleuten.

Die männlichen Diener unterstehen der Controle des Secretärs und Schätzmeisters, die weiblichen jener der Hansmutter. Das General-Comité verfügt über die Aufnahmen und Entlassungen des Dienstpersonales.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende:

1. Man nimmt nur uneheliche Kinder unter einem Jahre, mit Ausnahme der von im Felde oder auf der See zu Grunde gegangenen verheirateten Soldaten und Matrosen hinterlassenen Kinder, auf.

2. Man nimmt nur Kinder von moralischen Müttern auf, die das Kirchspiel nicht unterstützt.

3. Man nimmt nur Kinder auf, deren Väter unbekannt oder ganz unbemittelt sind.

4. Man nimmt nur Kinder von Müttern auf, deren Ehrenrettung und sittliche Rehabilitation möglich erscheint.

5. Man nimmt nur Kinder von armen verwandtenlosen Müttern auf.

Die Aufnahmen der Kinder erfolgen über von den Müttern an die Direction eingereichten Gesuchen. Die Gesuchsformulare sind gedruckt und führen die Aufschrift: „An die Gouverneure des Findlings-Hospitals.“ Die Gesuche werden von dem Gouverneur dem General-Comité vorgelesen, und von diesem geprüft. Ueber die Angaben der Gesuche werden durch die Aufseher der Anstalt (Steward) Nachfragen angestellt. Dieses Comité beschliesst die Aufnahme oder Abweisung der Kinder, inzwischen erhält die Mutter eine Unterstützung. Die Aufnahmen erfolgen alle Samstage. Die Mütter müssen die Kinder selbst überbringen; kranke Kinder werden nicht aufgenommen, die Aufgenommenen werden den Ammen übergeben, und in ihre Kleider das Aufnahme-nummer eingenäht. Die Mütter erhalten für die abgegebenen Kinder Certificate. Am nächsten Sonntage werden sie getauft, erhalten einen Vor- und Zunamen, am Montage werden sie auf das Land ge-

schickt, wo sie bis zum 5. Jahre bleiben. Die Landammen erhalten wöchentlich 3 Shillings, und wenn sie nach einem Jahre den Säugling gesund vorstellen, 10 Shillings Gratification. Die Sterblichkeit dieser Kinder ist gering, 20 von 100 im ersten Lebensjahre. — Nach dem 5. Jahre kommen sie in die Anstalt zurück, wo sie im Lesen, Schreiben, Rechnen nach dem Madras-Systeme und in dem Katechismus der englischen Hochkirche unterrichtet werden. Sind die Knaben 14, die Mädchen 15 Jahre alt, so werden sie in guten Lehrorten untergebracht. Die Mädchen werden während ihrer Dienstzeit öfters von der Hausmutter besucht. Mit dem Ende der Lehrzeit betrachtet die Anstalt ihre Mission beendet. Haben die Kinder ihre Lehrzeit mit Erfolg durchgemacht, so erhalten sie eine Prämie von 5 Guineen, ein Gebetbuch, ein Zeugniß und die Ermahnung, jährlich einmal in der Capelle der Anstalt ein Dankgebet zu verrichten. Von diesem Momente an geniessen die Zöglinge die Unterstützung ihrer Kirchspiele. Kränkliche Findlinge, die kein Handwerk erlernen können, werden aus dem Findlingsfonde erhalten, und heissen „Hausgenossen der Anstalt“. Reclamationen werden nur beim Vorhandensein genügender Garantien für eine gute Erziehung, oder eine Bürgschaft von 50 Pfd. Sterling zugestanden. Jeden Montag erhalten die Mütter um 12 Uhr Auskünfte über das Befinden ihrer Kinder.

Die Kostzöglinge werden an 2 Orten vorzugsweise aufgezogen:

- a) zu Pakham (Kent), wo sich immer an 100 Kinder, und
- b) zu Chertsey (Surray), wo sich 110 Kinder befinden.

Der District Kent ist schlecht gewählt, da er verarmt, unfruchtbar und im Winter von vielem Gewässer überflutet ist.

Die Ammen werden von den Kinderu „Mütter“, die Kostherren „Väter“ genannt.

Keine Amme bekommt mehr als 2 Kinder in die Pflege.

Zur Beaufsichtigung der Kinder ist ein Inspector bestellt. Die Inspectoren zahlen die Kostgelder aus, und zeigen die Todesfälle an.

Einer Amme, der 2 Kinder gestorben sind, wird ohne einen Beschluss des Verwaltungsrathes kein Kind mehr übergeben.

Die Inspectoren unterstehen dem Haus-Comité und beziehen jährlich eine Remuneration von 12 Guineen.

In den Sälen und in der Kirche ist eine vollkommene Trennung der Geschlechter eingeführt.

Die Kinder erhalten alle Jahre frische Wäsche. Seit der Gründung dieses Hospizes als Privatanstalt wurden bis zum Jahre 1855 an 20.552 Kinder aufgenommen, und bis zu ihrer möglichen Selbsterhaltung verpflegt.

Mit Anfang des Jahres 1855 verblieben in der Anstalt 450 Kinder, im Laufe des Jahres wurden 37 neu aufgenommen und 23 ältere kränkliche erhalten, womit sich die Zahl der Zöglinge auf 510 stellte. In demselben Jahre wurden 46 Zöglinge in die Kost gegeben.

Das Einkommen in der Anstalt betrug im J. 1855, incl. von Legaten, Capellen - Ertrag und verschiedenen Interessen des Stocks etc., 13.017 L.

Behufs der Unterstützung der grossgewordenen, von Krankheit oder Elend ergriffenen und ausser Stand des Findelhauses gesetzten Findlinge, hat man 1840 einen „Findlings-Wohlthätigkeitsfond“ (Foundling-Benevolent-Fund) gegründet.

Sein Einkommen bestand im J. 1855 aus 334 L.

Um armen Müttern Ammen gratis zu verschaffen, hat die Privat-Wohlthätigkeit das „Institut für Säuglingsschwestern“ (Institution of Nursing sisters, 4 Devonshire-Square Bishopgate) im J. 1840 errichtet. Es werden immer 40—50 Schwestern bereit gehalten. Sie erhalten ein jährliches Stipendium von L. 20—30, angemessene Kleidung und Unterhalt.

Das Jahreseinkommen dieses Institutes betrug im J. 1857 L. 2149.

Für Mädchen, deren Kinder nicht angenommen wurden, besteht ein Fond, aus dem sie zur Erhaltung derselben monatliche Unterstützungsbeiträge beziehen.

Das gegenwärtige System des Findelhauses in London würdigt genau alle Umstände der Aufnahme, der Aussetzung und des Verlassens der Kinder, indem es die Massregeln der französischen „Admission à bureau ouvert“ und den „Secours aux filles mères“ adoptirt hat.

Nebst der einseitigen und unbedeutenden Versorgung der Findlinge, ausgesetzten und unehelichen Kinder durch die Privat-Findelanstalt, wird diese im Sinne des protestantischen Systems durch die Kirchspiels-Unterstützung und durch die Waisenhäuser nach grossen Dimensionen vollzogen.

London besitzt eine grosse Anzahl von Waisenhäusern, von denen die wenigsten Findlinge aufnehmen. In einigen derselben erhalten die Kinder eine vollkommene Verpflegung und Unterricht; in einigen bloss die Naturalverpflegung, in anderen bloss Unterricht oder die Bekleidung. Alle verdanken der Privatwohlthätigkeit ihre Entstehung, sie sind mehr oder minder reich dotirt, und nehmen nach Verhältniss der Dotationen eine grössere oder geringere Anzahl von Kindern auf.

Unter die vorzüglichsten Waisenhäuser Londons gehören:

1. Das Institut für erwachsene Waisen (Adult Orphan Institution, St. Andrew's Place, Regent's Park). Errichtet 1820 für 36 Waisentöchter von Geistlichen, Land- und See-Officieren.

2. Das Asyl für freundlose und verlassene Waisemädchen (Asylum for the reception of Friendless and Deserted Orphan Girls, Bridge Road, Lambeth). Errichtet 1758. An 152 Mädchen werden für die dienende Classe ausgebildet.

3. Das englische Waisenasyl (British Orphan Asylum Clepham Rise) für 100 hilflose Waisen achtungswerther Eltern, wurde im J. 1829 errichtet.

4. Das National-Institut für Cholera-Waisen (National late Cholera Orphan, Home, Ham Common near Richmond). Errichtet 1849 für Cholerawaisen.

5. Die vereinigte Geistlichen-Waisen-Gesellschaft (Incorporated Clergy Orphan Society, Regents-Park). Sie wurde vom Verein „Protestant dissenting ministers“ 1740 für 70 männliche und 67 weibliche arme Waisen von Geistlichen errichtet.

6. Die Industrieschule für weibliche Waisen (School of Industry for female Orphans, Grove Road, St. John's Wood). Sie wurde für 24 Waisemädchen im J. 1786 errichtet.

7. Bayswater bischöfliche Kirchen weibliche Waisenschule (Baywater Episcopal Chapel female Orphan School). Sie wurde für 16 elternlose Mädchen im J. 1839 errichtet.

8. Die Waisearbeitsschule (Orphan Working School, Haverstrok Hill). Sie wurde hier für 259 Waisen beiderlei Geschlechtes im J. 1758 errichtet.

9. Das Londoner Waisenasyl (London Orphan Asylum, Clapton). Sie wurde für 400 vaterlose Kinder errichtet, und steht unter dem Schutze der Königin.

10. Das Waisenkinder-Asyl (Infant Orphan Asylum, Wanstead). Sie wurde 1827 für 400 Waisen gegründet.

11. Das Israeliten-Waisen-Asyl (Jav's Orphan Asylum Tenter Ground, Goldmann's Fields). Sie wurde 1831 für 17 israelitische Waisen errichtet.

12. Das Handelsschiff - Matrosen - Waisen - Asyl (Merchant Seamen's Orphan Asylum, New Grove, Bow Road) unterhält 84 Knaben und 40 Mädchen, und wurde im J. 1827 errichtet.

13. Des Matrosen - Waisenmädchens Schule und Heimat (The Sailor's Orphan Girl's School and Home, 27 Mansell Street, Whitechapel). Sie wurde für 35 Waisenmädchen der königlichen Marine oder der Handelsflotte im J. 1829 errichtet.

14. Das königliche Militär-Asyl (Royal Military Asylum, Chelsea). Errichtet 1801. Dieses Asyl wurde vom Parla- mente für 350 Waisenkinder von Soldaten im J. 1801 errichtet. Man nennt diese Anstalt oft jene des „Duke of York's“.

15. Das christliche Hospital (Christ's Hospital, New- gate-street). Diese Anstalt ist eines der 5 königlichen Spitäler der Stadt London, welche durch ein Patent Edward VI. 1553 errichtet worden sind. — Seit 300 Jahren werden hier Kinder aus den armen Volksklassen aufgenommen und erzogen. Die An- stalt ist für Waisen die wichtigste Erziehungsanstalt des Landes. Es werden hier 14—1500 Kinder mit aller Sorgfalt erzogen. Ein Zweiginstitut davon befindet sich seit 1683 zu Hertford, wo 200 Kinder aufgezogen werden.

16. Die Bancroft's Hospitalschule (Bancroft's Hospi- tal-School, Mile-and-Road). Bancroft stiftete diese Anstalt im J. 1758 für 100 Knaben, die vom 7. — 14. Jahre hier verbleiben.

17. Das königliche Asyl der St. Annen-Gesellschaft (Royal Asylum of St. Ann's Society, Streatham). Dieses wurde im J. 1700 für 230 Kinder errichtet. Dieses Institut hält eine Stadtschule im St. Annengässchen im Aldersgate für 32 Mädchen und 30 Knaben.

18. Raine's Charity, St. George's-in-the-East, Middlesex. Diese Anstalt wurde im J. 1719 für 50 Knaben und 90 Mädchen gegründet.

19. Das neue Asyl für Waisenkinder (New-Asylum for Infant Orphans, Stamford Hill). Dieses wurde im J. 1844 für 100 Kinder errichtet.

20. Die Marine-Gesellschaft (Marine Society). Diese wurde im J. 1756 für 150 Knaben am Bord des Schiffes Ihrer

Majestät „Venus“ errichtet. Sie werden zu Charlton, Pier, Woolwich gepflegt und unterrichtet. Man erzieht sie für die königliche Marine, für die indische und Handelsmarine.

21. Das königliche See-Asyl (Royal Navy Asylum, Greenwich). Es wurde im J. 1801 errichtet, und im J. 1821 mit dem königlichen Hospitale vereinigt. Sowohl in der höheren als niederen Schule werden 400 Knaben, also im Ganzen 800, gepflegt und unterrichtet. In die erstere werden Söhne von Officieren der königlichen und der Handelsmarine, in die letztere Söhne von Seemännern der königlichen Marine aufgenommen.

22. Die Frauen-Wohlthätigkeitsschule (The Ladies Charity School, John-st, Beelford-row). Errichtet 1702. Sie unterhält 51 arme verwaiste Mädchen.

23. Die Hansestädtische Industrieschule (Hans Town School of Industrie). Sie wurde im J. 1804 für 55 Mädchen errichtet.

24. Die St. John's Dienerschule (St. John's Servant's School, 22. New Ormond street). Sie wurde im Jahre 1842 für 110 Mädchen errichtet. Im J. 1850 wurde zu Brighthon eine Filiale für Kinder errichtet, welche die Seeluft benöthigen.

25. Die Westminster französische Protestantenschule (Westminster French Protestant School, Bloomsburg). Sie wurde im J. 1747 für Mädchen, welche Abkömmlinge von französischen Flüchtlingen sind, errichtet.

26. Die Walliser Wohlthätigkeitsschule (Welsh Charity School, Gray's Inn Road). Sie wurde im J. 1715 für 200 Knaben und Mädchen errichtet.

27. Das königliche Caledonia-Asyl (Royal Caledonian Asylum, Copenhagen Fields). Es wurde im J. 1813 für 70 männliche und 35 weibliche Waisen von Soldaten und Matrosen errichtet.

28. Die Wohlthätigkeitsgesellschaft von St. Patrick (The Benevolent Society of St. Patrick, Stamford Street Blackfriar's Road). Sie wurde im J. 1784 für 500 Kinder irländischer Abkunft errichtet.

29. Die Yorkshire-Gesellschaftsschule (The Yorkshire Society School, Westminster Road). Sie wurde im J. 1812 für 40 Waisen aus Yorkshire gegründet.

30. Die Westmoreland-Gesellschaft (The Westmore-

land Society). Sie wurde im J. 1746 für 26 Waisen aus Westmoreland gegründet.

31. Die königliche Freimaurer-Schule für Mädchen (Royal Freemason's School for female Children, Westminster Road). Sie wurde im J. 1746 für Waisen-Mädchen armer Freimaurer gegründet.

32. Die königliche Freimaurer-Schule für Knaben (Royal Freemason's School oder Royal Masonic Institution for Boys). Sie wurde im J. 1798 für Knaben armer Freimaurer gegründet.

33. Die Handels-Reisenden-Schule (Commercial Traveler's School's). Sie wurde im J. 1845 für 73 männliche und 39 weibliche Waisen von Handelsreisenden gegründet.

34. Die licensirte Victualienhändlers-Schule (Licensed Victualler's School, Kennington lane). Sie erzieht 129 Kinder.

35. Die Pfarr- und Ortsschulen (Parochial and Local School's). In jedem Kirchspiele befinden sich eine oder mehrere Schulen, „Pfarrschulen für Kinder des Kirchspieles.“ Einige derselben geben den Kindern den ganzen Unterhalt, andere die Kleidung, andere die Erziehung.

Die vorzüglichsten dieser Schulen, die den Waisen Kleidung, Unterhalt und Erziehung bieten, sind folgende:

a) Die „Blau-Rock“-Schule (The Blue-Loat School Westminster). Sie wurde im J. 1685 zum Besten der Kinder jener Eltern, die ein Jahr in St. John's oder St. Margaret's Westminster wohnten, errichtet.

b) Das „Grau-Rock“-Hospital (The Groy-Loat Hospital, Jothill Fields). Es wurde im J. 1698 für Kinder, deren Eltern 7 Jahre ununterbrochen in einem Kirchspiele wohnten, gegründet.

c) Die Burlington's-Wohlthätigkeits-Schule (The Burlington Charity School, Boyle street). Sie wurde im J. 1699 für 110 Mädchen des Kirchspieles St. James Westminster errichtet.

d) Die Wohlthätigkeits-Schule des Kirchspieles von Margleleone (Charity School of the Whole Parish of St. Marylebone Devonshire — place, New Road). Sie wurde im J. 1751 errichtet und erzieht 135 arme Mädchen.

Die vorzüglichsten dieser Schulen, die den Waisen nur Kleidung und Erziehung angedeihen lassen, sind folgende:

a) Die deutsche Schule (The Germann School, Savoy, London). Sie wurde im J. 1743 für 50 Kinder armer Deutscher gegründet.

b) Die jüdische Freischule (Jews Free School, Bell-lane, Spitalfield's). Errichtet 1817 für 800 Knaben und 500 Mädchen. Durch die Hochherzigkeit der Familie Rothschild werden sämtliche Kinder einmal im Jahre vollkommen bekleidet.

c) Die vereinigte katholische Wohlthätigkeits-Anstalt (Associated Catholic Charities). Sie unterhält und erzieht jährlich 1500 Kinder.

36) Das Waisenkinder-Asyl (Infant Orphan Asylum, Wanstead). Steht unter der Protection Ihrer Majestät der Königin. Hier werden 400 Waisen honetter Eltern aufgenommen.

37. Die Waisen-Arbeitsschule (Orphan Working School, Haberstock Hill). Sie steht unter dem Protectorate der Königin und wurde im J. 1848 für 200 Waisen errichtet.

B) Das Findelhaus zu Dublin.

Das katholische Irland besitzt nur das Findelhaus zu Dublin, das unumschränkte Aufnahmen adoptirte. In Folge dieses Aufnahms-Modus wurden innerhalb 20 Jahren 19,440 Kinder aufgenommen. Nachdem die Zahl der Aufnahmen in den folgenden Jahren immer zunahm, so dass ihre jährliche Durchschnittszahl sich auf 2246 entzifferte und die Fonde der Anstalt zur Deckung der enormen Auslagen nicht mehr ausreichten, führte man Einschränkungen bei den Aufnahmen ein, wodurch sie auf 1537 fielen. Das Reglement vom J. 1823 gestattete nur Aufnahmen verlassener Kinder, deren Existenz ernstlich bedroht erschien. (Annales d'hygiène publique, n° 16, p. 452.) Im Jahre 1826 wurde durch einen Parlaments-Beschluss die Drehlade abgeschafft. Durch diese Manipulation fiel die Zahl der jährlichen Aufnahmen auf 480. Die Administration dieser Anstalt wurde der Privat-Findelanstalt von London nachgebildet, sie wird aber aus Staatsmitteln erhalten.

Statistisches.

Im Jahre 1857 betrug die Bevölkerung :

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| a) in England und Wales | 19.304,000 |
| in Schottland | 3.064,566 |
| in Irland | 6.515,794 |
| | <hr/> |
| | 28.884,350 Seelen. |

b) Geburten gab es (1857):

| | |
|----------------------------|---------|
| in England und Wales | 662,884 |
| in Schottland | 103,632 |
| | <hr/> |
| | 766,516 |

c) Todesfälle zählte man (1857):

| | |
|----------------------------|---------|
| in England und Wales | 420,019 |
| in Schottland | 61,927 |
| | <hr/> |
| | 481,946 |

d) Das Verhältniss der Lebendgeborenen zur Bevölkerung betrug 1845—1854 1:43.06.

e) Das Verhältniss der Gestorbenen excl. der Todtgeborenen zur Bevölkerung war (1845—1854) 1:43.79.

f) Der Procentantheil der vor Ablauf des ersten Lebensjahres gestorbenen, lebend geborenen Kinder an der Gesamtzahl der Gestorbenen betrug excl. der Todtgeborenen 1850—1854: 23.49 %.

g) Vom J. 1838—1844 starben in England zwischen dem
 1. und 2. J. } 2. und 3. J. } 3. und 4. J. } 4. und 5. J. } 1. und 5. J.
 8.07 % } 4.40 % } 2.94 % } 2.21 % } 17.52 %

Die meisten unehelichen Geburten in England kommen in den nordwestlichen Fabriks-Districten, wo auch die dichteste Bevölkerung ist, vor. Im Ganzen verhielten sich die unehelichen zu den ehelichen Geburten im Durchschnitte wie 1:16.

Im Jahre 1856 waren von 657.453 Geburten in England und Wales 42,651 uneheliche, und von den 87,430 Geburten Londons 3646 uneheliche.

Für Schottland und Irland fehlen noch die statistischen Daten über Geburten und Todesfälle und selbst für England jene über die Todtgeborenen.

h) Die Zahl der Armen, welche am 1. Jänner 1857 in England und Wales von der Armenverwaltung Unterstützung erhielten, betrug in 629 Unionen und Pfarreien in den Anstalten: 126,481, ausserhalb 781,705, im Ganzen: 908,186.

i) Die Zahl der Armen, welche am 14. März 1857 in Schottland Unterstützung erhielten, betrug in 883 Pfarreien an 69,217.

j) Die Zahl der Armen, welche im Jänner 1857 in Irland Unterstützung erhielten, betrug in den Armenbezirken: 49,308, ausserhalb 50,582.

V. Schweden.

Schweden hat nur eine Findelanstalt in Stockholm, aber mehrere Waisen- und Erziehungshäuser, die arme eheliche und uneheliche Kinder aufnehmen. Die Findlinge haben in Schweden keine exceptionelle Stellung. Die in die Pflege gegebenen bleiben meistens bei den Pflegeparteien. Die Vaterschaft darf nicht ausgemittelt werden. Die Durchschnittszahl der Kindermorde in Schweden entziffert sich für das ganze Reich per Jahr auf 50—60; jene der Weglegungen auf 3—4 Kinder. Kinder, welche das Findelhaus nicht aufnehmen kann, müssen von den Armenverwaltungen der Städte versorgt werden. Die Invigilation der Findlinge wird von den Pfarrern und sogenannten „inspecteurs voyageurs“ besorgt. In Schweden hatte man nie Drehläden. Kinderaussetzungen gehören zu den Seltenheiten.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach der französischen „admission à bureau ouvert“.

Das Findelhaus in Stockholm.

Das Findelhaus in Stockholm (Stockholms Allmänna Barnhus) wurde von Gustav Adolf II. und dessen Tochter, der Königin Christine, errichtet (1624—1635). Ursprünglich war dieses Findelhaus ein Waisen- und Erziehungshaus für verwahrloste Kinder. Bis zum Jahre 1735 wurden nur 6jährige Kinder aufgenommen.

Im Jahre 1753 projectirte der Orden der Freimaurer, zur Feier der Geburt der königlichen Prinzessin Sophia Albertina, durch Sammlungen ein zweites Findelhaus zu errichten, ein Streben, das durch Schenkungen der Königin, der Reichsstände; und begüterten Privaten Unterstützung erhielt. Die Gesellschaft beging aber zwei Fehler, indem sie die unbeschränkten Aufnahmen einfuhrte und die Kinder künstlich aufziehen liess. Durch diese Massnahme geriethen die Fonde in Verfall und die Sterblichkeit unter den Kindern nahm so grosse Dimensionen an, dass man gezwungen war, die Aufnahme nur auf uneheliche Kinder zu beschränken. Dieses Findelhaus wurde wieder ein Erziehungshaus, das noch als „Freimaurer-Waisenhaus“ besteht.

Das zunehmende Verlangen nach einem Asyle für Findlinge veranlasste (1755) die Errichtung einer dritten, vorzugsweise communalen Anstalt, die man „das Polizei-Kinderhaus“ nannte. Dieses Haus nahm kleine Kinder auf, verpflegte sie bis zum 6. Jahre, worauf man sie in Waisenhäuser gab. Aber auch dieses Unternehmen scheiterte wegen Unzulänglichkeit der Mittel und Mangel an Raum.

In dieser schwierigen Lage verordnete der König im Jahre 1785, dass die Polizei-Findelanstalt mit dem Staatswaisenhaus (das Gustav Adolf II. gegründet hatte) vereinigt, und dieser combinirten Anstalt der Name: „Einrichtung zur Erziehung armer Kinder auf dem Lande“ beigelegt werden sollte. Hier durfte man Kinder von 0—14 Jahren aufnehmen, doch mussten sie so schnell wie möglich auf dem Lande untergebracht werden. Schon nach mehreren Jahren konnte man die Kinder dort nicht mehr alle unterbringen, so dass man viele im Hause behalten musste. Das Haus beherbergt an 300 Kinder.

Aufgenommen werden in dieser Anstalt:

- a) Findlinge, welche die Polizei überbringt.
- b) Kinder, welche die Armenverwaltung oder die Mütter bringen, gegen Erlag von 85 fl. C. M., wenn sie eine Prüfung ihrer Verhältnisse gestatten.
- c) Kinder von Müttern, die sich keiner Prüfung unterziehen, gegen Erlag von 300 Thlr. schwed. (170 fl. C. M.).

Man hält hier Säugammen, auf eine entfallen $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{5}$ Kinder zum Stillen. Die Ammen dürfen ihre eigenen Kinder stillen, sterben sie, so erhalten sie für das Fortstillen anderer Kinder monatlich 2 fl. C. M. Die Stillungszeit dauert 4 Monate. Es gibt keinen Zwangsammiendienst.

Die Kinder werden auch an Kostparteien abgegeben, die nicht Ammen sind.

Reclamationen, die ohne Entschädigungen stattfinden, kommen selten vor, sie betreffen meistens nur Kinder, die von der Polizei wegen Erkrankung, Gefängnisshaltung der Eltern u. s. w. gebracht werden. Sind einzelne Kinder nach dem 14. Jahre arbeitsunfähig, so werden sie der communalen Armenpflege übergeben, oder von der Anstalt unterstützt.

Die Mortalität im Findelhaus ist gross, wie diess aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird. Schon das alte Gebäude dieses Findelhauses war grösser, als das des Findelhauses in

Wien. Im J. 1858 erhielt es einen bedeutenden Zubau. 10 Säle sind zur Aufnahme von Säuglingen, 10 für Kinder über 1 Jahr bestimmt. Das neue Gebäude wird mehrere Krankensäle und Localitäten für die Administration erhalten. Der Hofraum ist grösser als der grösste öffentliche Platz in Wien. Die Gebäranstalt ist vom Findelhause zu weit entfernt. Den Dienst versehen gewöhnliche Wärterinnen. Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den Mitteln der Anstalt. Die Leitung besorgt eine Direction, deren Präses, Gouverneur der Anstalt ist. Als Vicepräses fungirt der Gouverneur-Stellvertreter, der Polizeidirector ist, als membre né.

Die übrigen Directionsmitglieder ernennt der König, und zwar: Eines auf Vorschlag der höchsten Medicinalbehörde, Eines auf Vorschlag des Stadt-Consistoriums, das immer ein Geistlicher ist, — und Vier auf Vorschlag des Gouverneurs. Der Director correspondirt mit dem Unterrichts-Ministerium.

Die statistischen Ergebnisse der Anstalt sind folgende:

Tableau

über die Kinder von 1—14 Jahren in der Anstalt.

| Jahre | Verblieben vom vorigen Jahre | Neu aufgenom- men | Summe der Ver- pflögten | Der in die Kost gegebenen, Re- clamirten und Transferrirten | Im Hause ge- storben | Mortalitäts-Pro- cente |
|-------|---------------------------------|----------------------|----------------------------|--|-------------------------|---------------------------|
| 1845 | 146 | 391 | 537 | 324 | 52 | 9 $\frac{1}{3}$ |
| 1846 | 161 | 383 | 544 | 214 | 145 | 26 $\frac{2}{3}$ |
| 1847 | 185 | 285 | 470 | 185 | 87 | 18 $\frac{1}{2}$ |
| 1848 | 198 | 257 | 455 | 179 | 66 | 12 $\frac{1}{3}$ |
| 1849 | 210 | 239 | 449 | 241 | 51 | 11 $\frac{4}{11}$ |
| 1850 | 157 | 227 | 384 | 182 | 30 | 8 |
| 1851 | 172 | 160 | 332 | 200 | 41 | 12 $\frac{1}{3}$ |
| 1852 | 91 | 231 | 322 | 190 | 20 | 6 |
| 1853 | 102 | 299 | 401 | 252 | 23 | 5 $\frac{1}{3}$ |
| 1854 | 126 | 271 | 397 | 266 | 65 | 17 |
| 1855 | 66 | 289 | 355 | 226 | 56 | 15 $\frac{8}{8}$ |
| 1856 | 73 | 290 | 363 | 199 | 96 | 26 $\frac{44}{44}$ |
| 1857 | 48 | 249 | 317 | 181 | 43 | 19 $\frac{8}{8}$ |
| 1858 | 73 | — | — | — | — | — |

Tableau
über die Säuglinge.

| Jahre | Verblieben vom vorigen Jahre | Neu aufgenom- men | Summe der Ver- pfligten | In die Kost ge- geben, reclamirt oder transferirt | Im Hause ge- storben | Mortalitäts-Pro- cente |
|-------|---------------------------------|----------------------|----------------------------|---|-------------------------|----------------------------------|
| 1845 | 57 | 534 | 591 | 407 | 122 | 20 ³ / ₃ |
| 1846 | 62 | 556 | 618 | 334 | 176 | 28 ¹ / ₂ |
| 1847 | 108 | 505 | 613 | 351 | 140 | 22 ⁵ / ₆ |
| 1848 | 122 | 504 | 626 | 313 | 191 | 30 ¹ / ₂ |
| 1849 | 122 | 561 | 683 | 392 | 188 | 27 |
| 1850 | 103 | 609 | 712 | 426 | 161 | 22 ¹⁰ / ₁₇ |
| 1851 | 125 | 242 | 367 | 222 | 101 | 27 ¹ / ₃ |
| 1852 | 44 | 198 | 242 | 144 | 64 | 25 |
| 1853 | 34 | 323 | 357 | 208 | 61 | 17 |
| 1854 | 88 | 323 | 411 | 220 | 94 | 22 ²³ |
| 1855 | 97 | 373 | 470 | 270 | 103 | 21 ²² |
| 1856 | 97 | 360 | 457 | 192 | 153 | 33 ⁴⁷ |
| 1857 | 112 | 400 | 512 | 236 | 149 | 27 ¹⁴ |
| 1858 | 127 | 417 | 544 | 303 | 136 | 25 |

Tableau
über die Kostkinder von $\frac{1}{4}$ —14 Jahren.

| Jahre | Verblieben vom vorhergehenden Jahre | Neu zugewach- sen | Gesamtsumme | Abgang durch Erreichung des Normalalters oder Reclamation | Gestorben |
|-------|---|----------------------|-------------|--|-----------|
| 1845 | 2743 | 859 | 3602 | 461 | 198 |
| 1846 | 2943 | 697 | 3640 | 454 | 180 |
| 1847 | 3006 | 668 | 3674 | 431 | 166 |
| 1848 | 3077 | 622 | 3699 | 468 | 152 |
| 1849 | 3079 | 773 | 3852 | 492 | 193 |
| 1850 | 3167 | 705 | 3872 | 457 | 215 |
| 1851 | 3200 | 375 | 3575 | 546 | 139 |
| 1852 | 2890 | 289 | 3179 | 438 | 69 |
| 1853 | 2672 | 424 | 3096 | 397 | 79 |
| 1854 | 2620 | 445 | 3065 | 528 | 87 |
| 1855 | 2450 | 453 | 2903 | 449 | 91 |
| 1856 | 2363 | 344 | 2707 | 311 | 64 |
| 1857 | 2332 | 366 | 2698 | 292 | 106 |
| 1858 | 2300 | — | — | — | — |

Statistisches.

a) Schweden hatte im J. 1855: 3,639.332, im J. 1858: 3,740.000 Einwohner.

b) Nach dem Durchschnitte der Jahre 1841—1850 war das Verhältniss der sämtlich Geborenen zur Bevölkerung 1:32.39 das Verhältniss der Lebendgeborenen allein 1:32.39

c) Das Verhältniss sämtlicher Gestorbener zur Bevölkerung war 1:46.67 das Verhältniss der Gestorbener ohne Todtgeborenen . 1:48.94

d) Das Verhältniss der Todtgeborenen von sämtlichen Gestorbenern war 4.64% das Verhältniss der sämtlichen Geborenen war 3.12 „

e) Es betrug der Procentantheil der vor Ablauf des ersten Lebensjahres lebend geborenen Kinder an der Gesamtzahl der Gestorbener, exclus. der Todtgeborenen 23.14%.

f) Unter den sämtlichen Todesfällen betrug der Antheil der Kinder, die verstorben sind, im Alter:

zwischen 1 und 2 Jahren 8.00% „ 2 „ 3 „ 3.49 „ „ 3 „ 5 „ 11.49 „

g) Es betrug unter sämtlichen Todesfällen der Antheil der unehelichen Kinder, die verstorben sind 24.8% der Antheil der ehelichen Kinder 14.4 „

h) Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder waren vom J. 1841 — 1850 in Schweden und seiner Hauptstadt durchschnittlich folgende :

| | Eheliche | | | Uneheliche | | | | |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------------|
| | Knaben | Mädchen | Totale | Gestorbener unterm 1. Jahr | Knaben | Mädchen | Totale | Gest. unterm 1. Jahr |
| In Stockholm | 8.151 | 7.751 | 15.902 | 3.533 | 6.287 | 6.287 | 12.579 | 5.439 |
| In den anderen Städten . . | 27.408 | 26.276 | 53.684 | 8.601 | 6.551 | 6.433 | 12.984 | 3.554 |
| Auf dem Lande | 441.796 | 425.071 | 869.867 | 123.290 | 30.989 | 30.989 | 63.010 | 13.072 |
| Summen | 480.355 | 459.098 | 939.453 | 135.424 | 45.709 | 43.709 | 88.873 | 22.065 |

VI. Dänemark.

Das Königreich Dänemark besitzt in Kopenhagen ein sogenanntes „Kinder-Pflegehaus“, welches eine Art Findelanstalt darstellt, und mit einem Gebärdhause in Verbindung steht. Ursprünglich besass das Pflegehaus eine Drehlade, im J. 1774 wurde sie geschlossen. Das Pflegehaus mit der Gebärdanstalt wurde durch eine Schenkung der Königin Juliana Marie (100.000 Thlr.) gegründet. Später erhielt die Anstalt wieder bedeutende Geschenke und einen jährlichen Zuschuss von 20.000 Thlr. aus der Staatscassa. Früher wurden uneheliche Kinder von gewissen Gewerben ausgeschlossen, eine Uebung, die im J. 1800 aufgehoben wurde.

Die „königliche Pflegestiftung“ in Kopenhagen, die unter verschiedenen Namen und wechselnden Verwaltungen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestanden hatte, wurde im J. 1804 mit dem königlichen Geburtshause unter eine Direction gestellt.

Von den drei grossen Gebäuden in der Amaliastrasse, die zusammen „die königliche Geburts- und Pflegestiftung“ bilden, benützt die Pflegestiftung nur den 2. Stock mit 7 grösseren und kleineren Zimmern für 27 Ammen und 54 Kinder.

Jede Unverheiratete, die gratis im Geburtshause geboren hat, ist verpflichtet, in der Pflegestiftung durch einige Wochen Ammendienste zu thun, worauf man sie mit ihrem Kinde entlässt. Früher konnten die Mütter ihre Kinder in der Gebärdanstalt zurücklassen, seit 1824 muss jede Mutter ihr Kind versorgen, wofür sie, mag sie es selbst behalten oder in die Kost geben, eine zweijährige Unterstützung von 1 Reichsthaler (der Thaler 1 fl. 8 kr.) wöchentlich im ersten Jahre, und 3 Mark (= $\frac{1}{2}$ Rthlr.) im zweiten Jahre erhält. Hat sie sich nicht 10 Monate vor der Geburt in Kopenhagen aufgehalten, so bekommt sie nur eine halbjährige Unterstützung von 4 Mark ($\frac{2}{3}$ Rthlr. = 45 kr.) wöchentlich. Kann die Mutter nach Ablauf der Unterstützung das Kind nicht unterhalten, so steht ihr der Beistand der Armenbehörde zu Gebot.

Die Aufsicht über diese Kinder führt ein Verein von Damen. Kranke Kinder erhalten ärztliche Hilfe und Arzneien gratis.

Gegen Erlag von 60 Rchthlr. kann jede Unverheiratete ihr Kind der Anstalt zurücklassen.

Die Kinder bleiben 4—6 Wochen in der Pflegestiftung, wornach man sie auf's Land gibt. Die Kostparteien erhalten eine 6jährige Unterstützung, wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Kind behalten.

Das Kostgeld beträgt für das 1. Jahr wöchentlich 1 Rchthlr., für's 2. und 3. Jahr 4 Mark, für's 6. nur 3 Mark. Die Parteien erhalten 3 Rchthlr. Reisegeld, Kinderzeug und mit dem Ende des 6. Lebensjahres des Kindes eine Prämie von 8—10 Rchthlr.

Die Oberaufsicht über die Kinder führt der Inspector der Pflegestiftung, die Ortsaufsicht der Pfarrer.

Die Kinder werden selten von ihren Eltern reclamirt.

Vom 1. April 1857 bis 31. März 1858 wurden mit 2- oder halbjähriger Unterstützung von Müttern übernommen 1033 Kinder, davon starben 268; mit 6jähriger Unterstützung gab man 139 auf das Land, davon starben 13 %.

Vom J. 1850—1854 starben in der Anstalt 38 % von den Findlingen, davon im 1. Jahre 30 %, im 2. Jahre 14 %, im 3. Jahre 10 %, vom 4.—6. Jahre 20 %, vom 7.—9. Jahre 6 %, und vom 10.—12. Jahre 3 %.

Statistisches.

a) Im Jahre 1855 betrug die Bevölkerung im Königreiche und den Nebenländern 2,588.990 Seelen.

b) In der Periode von 1845—1854 stellte sich das Verhältniss der sämtlichen Geborenen zur Bevölkerung wie 1:30.83, und das der Lebendgeborenen allein wie 1:32.28.

c) In derselben Periode stellte sich das Verhältniss der sämtlichen Gestorbenen zur Bevölkerung wie 1:45.00 — und das der Gestorbenen ohne die Todtgeborenen zur Bevölkerung wie 1:48.71.

d) In derselben Periode betrug das Verhältniss der Todtgeborenen von sämtlichen Gestorbenen 6.57 % und von sämtlich Geborenen 4.50 %.

e) In derselben Periode betrug der Procentantheil der vor Ablauf des 1. Lebensjahres lebendgeborenen Kinder an der

Gesammtzahl der Gestorbenen (excl. der Todtgeborenen) 21.25 %, und da unter der Gesamtzahl der Gestorbenen sich 4.75 % Todtgeborene befinden, so beträgt der Antheil der innerhalb des ersten Lebensjahres Gestorbenen 26 % von der Gesamtzahl aller Gestorbenen.

f) In derselben Periode starben zwischen dem 1. und 3. Lebensjahre: 8.24%, — zwischen dem 3. und 5. Jahre 3.67 %, und vom 1. bis 5. Jahre 11.91 %.

g) In derselben Periode betrug die Mortalität der ehelichen 22.2 % und jene der unehelichen Kinder 42.2 %.

h) Das Verhältniss der ehelichen zu den unehelichen Geburten stellte sich wie 1:15.

VII. Belgien.

So lange Belgien unter der österreichischen Herrschaft stand, wurde getreu den Ueberlieferungen des Feudalsystemes den Obergerichtsherren die Erhaltung der Findlinge aufgebürdet. Später zog man auch die Communen in Mitleidenschaft. Die ungleichmässige Vertheilung dieser Lasten rief eine Unzahl von Streitigkeiten hervor. Als dieses Land unter die französische Herrschaft gerieth, erhielt es wie Frankreich eine neue Gesetzgebung. Es wurden die Lehensrechte aufgehoben und die Findlinge unter den Schutz des Staates gestellt. Als Napoleon I. für die Findlinge Frankreichs ein neues Statut (18. Jänner 1811) decretirte, wurde dieses auch in Belgien promulgirt. Diesem Statute conform wurden in den folgenden Städten Findelhäuser errichtet; als in: 1. Anvers, 2. Malines, 3. Bruxelles, 4. Louvain, 5. Bruges, 6. Ostende, 7. Courtrai, 8. Poperinghe, 9. Menin, 10. Nieuport, 11. Gand, 12. Audenarde, 13. Termonde, 14. Mons, 15. Tournay, 16. Hasselt, 17. Tongres, 18. Saint-Fronde und 19. Namur.

Folgende Findelhäuser hatten Drehläden: Anvers, Malines, Bruxelles, Souvain, Gand, Mons, Tournay und Namur.

Nach dem J. 1834 wurden die Drehläden von Namur, Tournay und Malines aufgehoben.

In Belgien wie in Frankreich förderte die neue Ordnung der Dinge eine auffallende Vermehrung der Findlingsaufnahmen. Als Belgien von Frankreich losgetrennt wurde, bürdete die Staatsverwaltung durch ein neues Reglement (Code administratif des établissements de bienfaisance de la Belgique, Bruxelles 1837) in der Epoche von 1815—1822 die Last der Erhaltung der Findlinge den Gemeinden und jenen Institutionen, die durch ihre Foundationen zur Erfüllung ähnlicher Zwecke berufen waren, auf, und man verhielt zu den Ergänzungsaufzahlungen die Provinzen, wenn sich die Unzulänglichkeit der Bestreitung der Auslagen durch die oberwähnten Institutionen herausstellte.

Ein Gesetz vom 30. Juli 1834 bestimmte in 6 Artikeln, dass vom 1. Jänner 1835 an die Kosten für die Findlinge, deren Mütter und Väter unbekannt wären, von den Gemeinden, in deren Territorium man sie gefunden, und von den Provinzen, denen diese Gemeinden angehören, gleichmässig zu tragen seien; dass aber für verlassene Kinder, deren Mütter und Väter bekannt wären, diese von den Findelanstalten und Wohlthätigkeitsbureaux beglichen werden müssen.

Durch dieses Gesetz beabsichtigte man den Gemeinden ihre Lasten zu vermindern, indem man die Mitwirkung der Anstalten, die zur Erfüllung humanitärer Zwecke gegründet wurden, aufrief.

Nach dem 3. Artikel dieses Gesetzes wurde angeordnet, dass der Staat zur Erhaltung der Findlinge jährlich eine bestimmte Summe zu votiren habe.

Durch diese gleichmässige Vertheilung der Findlingskosten beabsichtigte der Gesetzgeber, die Gemeinden und Provinzen zu Massregeln anzueifern, welche eine Verminderung der Aussetzungen bezwecken könnten. Eine der ersten war die Aufhebung mehrerer Drehläden.

Die Aufhebung der Drehlade in Namur verminderte schon im 1. Jahre die Aussetzungen von 80 auf 2, jene der von Tournay und Malines von 76 auf 3.

Auch in Belgien hat die Drehscheibe keine Verminderung der Kindermorde hervorgerufen. In den Provinzen de Liège, de la Flandre occidentale, Namur, Luxembourg, Limbourg, wo vom J. 1831—1841 die Drehlade geschlossen blieb, kamen 103 Kindermorde vor, so dass 1 Kindermord auf 18.565 Einwohner entfiel; während in anderen vier Provinzen mit gleicher Bevölkerung

bei dem Fortbestande der Tour 148 Kindermorde vorkamen, so dass sich dort 1 Kindermord auf 15.126 Einwohner entzifferte.

Nach den Forschungen Ducpetiaux's in den Jahren 1836 und 1837 kamen in 5 Arrondissements (Bruxelles, Anvers, Gand, Mons, Louvain) mit Drehladen bei einer Bevölkerung von 1,133.517 Seelen 15 Kindermorde vor, mithin 1 Kindermord auf 49.883 Einwohner; während in 22 anderen Arrondissements ohne Drehladen 22 Kindermorde bei einer Bevölkerung von 2,955.525 Einwohnern gezählt wurden, wo somit 1 Kindermord auf 72.086 Einwohner entfiel.

Im J. 1845 wurde auf Befehl des Königs eine Commission zusammengesetzt, mit der Mission, umfassende Berathungen über das Findelwesen Belgiens anzustellen, und die Ergebnisse Seiner Majestät zur weiteren Prüfung vorzulegen. Den im Laufe des J. 1846 — 1847 abgehaltenen Sitzungen wohnten M. Schaezter, Ch. de Broukere, der Graf Arrivabene, Nothomb, Ch. Claes, de Rote, Th. de Jonghe, Dounet, Graf Dumonceau, Moncheur, Sirant, André, Utterhoeven, Verhulst, Visschers und van Mons bei.

Unter den gefassten Beschlüssen dieser Commission sind folgende die bemerkenswerthesten:

1. Es ist unpassend, Erziehungshäuser für Findlinge und verlassene Kinder zu errichten.

Die Errichtung von Erziehungshäusern für Findlinge, seien sie landwirthschaftlicher oder manufacturieller Natur, würde, wenn sie selbst allen hygienischen Anforderungen entsprechen, doch nur eine Art von Pensionat darstellen, und die günstige Ausnahmsstellung, in welche die Findlinge durch sie versetzt werden, würde den Eltern nur einen grösseren Reiz, ihre Kinder zu verlassen, bieten. Auch in finanzieller Beziehung muss von ihrer Errichtung abgerathen werden. Die Erhaltung eines Land-Zöglings entziffert sich täglich auf 25 Centimes und endet mit seinem erreichten 12. Jahre; während die Erhaltung eines Erziehungshaus-Zöglings sich täglich auf 50 Centimes beläuft, und bis zum 18. Lebensjahre dauert, nicht zu gedenken der grossen Auslagen, welche die Erbauung, Errichtung und Instandhaltung dieser Gebäude nach sich zieht.

2. Die Drehladen müssen nach und nach aufgehoben werden.

3. Die Uebung, Findlinge bei Kostparteien unterzubringen, soll beibehalten und noch weiters generalisirt werden.

4. Alle Zusammenkünfte der Mütter mit den Kindern sind hintanzuhalten.

5. Die Sorge für die Erziehung der Findlinge haben in erster Reihe die Gemeinden handzuhaben.

6. Die Gemeinden, und in besonderen Fällen die Justiz, haben, wo es thunlich, die Ermittlung der Mutterschaft vorzunehmen.

7. Zurückstellungen der Kinder sind nur dann zu bewilligen, wenn die moralischen und pecuniären Verhältnisse der Reclamanten Garantien bieten, und wenn sie, wo es möglich ist, die Anstalt entschädigen.

8. Die Findlinge sind in den Communen als Militärpflichtige einzureihen, die ihre Erziehung bestritten haben.

9. Die oberste Leitung des Findelwesens ist dem Provinzial-Vorstande zu übertragen.

10. Die Einführung der „Admission à bureau ouvert“ ist nothwendig.

11. Die Erforschung der Mutterschaft wird die Zahl der Aufnahmen vermindern.

12. Die Versetzung der Findlinge ist anzuempfehlen.

Die Wirksamkeit der letzteren Massregel zeigte sich zu Tongres. Bis zum J. 1830 wurden jährlich 64 Kinder ausgesetzt. Man schickte desshalb die Kinder nach der Colonie von Merplax und alsbald wurden 58 Kinder zurückgenommen. Im J. 1844, nach der Auflösung der Colonie Merplax, steigerte sich sogleich die Zahl der Verlassungen bis zum J. 1846. Man beschloss nun, diese Kinder in das Refuge de Renaix nach Flandern zu senden, worauf wieder 10 Kinder zurückgenommen wurden.

Diese Versetzungen sind aber nur dann vortheilhaft, wenn die Kinder an Orte abgegeben werden, wo sie nur eine gewöhnliche Verpflegung und Erziehung geniessen, denn wie die Eltern erfahren, dass die Kinder an Orte versetzt werden, wo sie besser gehalten werden, als andere Kinder, verliert diese Massregel ihre Wirksamkeit.

Als im J. 1849 zu Saint-Fronđ unter der Leitung der grauen Schwestern und unter günstigen Auspicien eine weibliche Erziehungsanstalt für Findlinge errichtet wurde, steigerte sich allsogleich die Zahl der verlassenen Mädchen auf das Doppelte.

Die Findelanstalten Belgiens sind, wie die Drehläden, alten

Ursprungs, doch lässt sich nach Ducpetiaux der Zeitpunkt des Entstehens der letzteren nicht bestimmen.

Die Administration wird von den Vorständen der Civil-hospitäler geleitet.

Die Findelhäuser sind theils selbstständige Anstalten, theils Annexe von Spitalern; ihre innere Einrichtung ist deshalb auch sehr verschieden. Einige bilden eine Art von Dépôt, in welchen die Kinder nur so lange bleiben, bis man Ammen für sie gefunden hat. Diese bestehen aus einem Ammen-Kranken- und Aufnahms-Saal nebst einem Garten.

Man hält in allen Findelhäusern Säugammen nach ihrem Bedürfnisse, die 2 bis 3 Kinder säugen, sie werden aus den Neuentbundenen gewählt und bekommen, nebst der gänzlichen Verpflegung, monatlich 15 — 20 Francs als Honorar. Die meisten Findlinge werden bei Landammen untergebracht. Die Sätze der Kostgelder sind verschieden, ihre Höhe hängt von der Lage der Ortschaften und von der Concurrrenz ab. Der Tarifsatz schwankt zwischen 2 — 10 Fr. per Monat. Die Kostparteien erhalten für die abgenützte Wäsche und Kleidung der Findlinge jedesmal neue Stücke.

Ausgezeichnete Ammen erhalten Geld-Prämien.

Reclamationen werden nur gegen Vergütungen zugestanden.

Die Tutel über die Findlinge besorgen die Administrativ-Commissionen der Hospize, sie dauert bis zum 12. Jahre.

Die Invigilation der Kostkinder besorgen Beamte der Findelhäuser. In einigen Provinzen lässt diese viel zu wünschen übrig.

Die Findlinge geniessen mit den ehelichen Kindern die gleichen bürgerlichen Rechte. Ihre Bestrafung obliegt den Administrativ-Commissionen auf Grundlage der ihnen zugewiesenen Tutel. Je nach den fehlerhaften Neigungen werden die Findlinge in Besserungsanstalten untergebracht. Bald schickt man sie auf Grundlage von Communal-Ordonnanzen in die Rettungshäuser, bald auf Grundlage der Bestimmungen des Criminalcodex „über die väterliche Gewalt“ in die Strafhäuser. Findlinge, welche sich Vergehen, oder Verbrechen zu Schulden kommen lassen, werden nach den für diese Gesetzesverletzungen allgemein geltenden Normen bestraft. Mit Genugthuung bemerkt man, dass in Belgien die Anzahl der Findlingssträflinge kein anderes

Zahlenverhältniss aufweist, als die der übrigen Classen der Gesellschaft. (Vide: Statistique de prisons; période 1840 — 1850, und 1810 — 1855 statistique criminelle.)

Den Dienst in den Findelhäusern versehen weibliche Religiosen.

Zum Transporte der Ammen in entferntere Ortschaften bedient man sich der Post.

Belgien leidet wie Wien oft an einem Ammenmangel, daher ist man auch hier gezwungen, einer Amme 2 — 3 Kinder anzulegen. An Ammen für die in die Kost abgegebenen Findlinge ist keine Noth.

Findlinge, deren Eltern man nicht kennt, werden gratis aufgenommen; für verlassene Kinder mit erwiesener Zuständigkeit tragen die Communen die Kosten; die von den Gemeinden und Anstaltsvorständen uneinbringlichen Verpflegungsgebühren deckt das Gouvernement.

In Brüssel, wo man die Drehlade aufgelassen hat, werden nur die zur Stadt zuständigen unehelichen Kinder aufgenommen. Es ist Sache der Polizei, dass nicht Kinder aus der Umgegend oder Fremde zur Aufnahme gebracht werden. Belgien hat kein Ammenbureau, wie Paris und Wien, aus welchem Private mit Ammen versehen werden können.

Die Versetzung der Findlinge (deplacement) wurde in Belgien nie versucht.

Die Erforschung der Vaterschaft ist nicht gestattet.

Die Findlinge haben den Schulbesuch frei, hierfür erhalten die Lehrer von den Administrativ-Commissionen eine kleine Remuneration. Die in der Pflege befindlichen Findlinge erhalten in Erkrankungsfällen von den Communal-Armenärzten unentgeltlichen ärztlichen Beistand.

In mehreren Anstalten hat man die „Admission à bureau ouvert“ eingeführt.

In einigen Provinzen, wie zu Tournay, Gand, Verviers u. a., bestehen „Sociétés de charité maternelle“, welche den in ihren Wohnungen entbundenen Frauen Unterstützungen zufliessen lassen. In anderen Provinzen werden solche Unterstützungen von den „Wohlthätigkeits-Comité's“ geleistet. Beide haben einen grossen Einfluss auf die Verminderung der Aussetzungen und Verlassungen.

Tableau

über die von 1840—1850 auf Staatskosten verpflegten Findlinge und
verlassenen Kinder. ¹⁾

| J a h r | Anvers | Brabant | Flandre occidentale | Flandre orientale | Hainaut | Liège | Limbourg | Luxembourg | Namur | Im Ganzen |
|---------|--------|---------|---------------------|-------------------|---------|-------|----------|------------|-------|-----------|
| 1840 | 1041 | 2581 | 30 | 1021 | 1184 | 221 | 163 | 12 | 578 | 6841 |
| 1841 | 1010 | 2617 | 203 | 1003 | 1113 | 218 | 195 | 13 | 604 | 6976 |
| 1842 | 964 | 2603 | 151 | 1011 | 1019 | 225 | 192 | 8 | 604 | 6777 |
| 1843 | 958 | 2625 | 187 | 1003 | 901 | 261 | 177 | — | 615 | 6727 |
| 1844 | 890 | 2636 | 192 | 1021 | 889 | 248 | 112 | 2 | 612 | 6602 |
| 1845 | 893 | 2829 | 182 | 1115 | 853 | 262 | 132 | — | 649 | 6915 |
| 1846 | 871 | 2796 | 217 | 1197 | 791 | 267 | 149 | 9 | 685 | 6982 |
| 1847 | 474 | 2853 | 211 | 1337 | 742 | 299 | 158 | 9 | 695 | 6778 |
| 1848 | 485 | 3071 | 103 | 1291 | 704 | 304 | 181 | 8 | 713 | 6860 |
| 1849 | 835 | 3205 | 287 | 1302 | 669 | 421 | 184 | 18 | 722 | 7703 |
| 1850 | 830 | 3215 | 270 | 1215 | 612 | 432 | 214 | 17 | 769 | 7574 |

¹⁾ In Anvers, Hainaut und Luxembourg haben sich die Findlingsaufnahmen von 1830—1850 vermindert; in Brabant, Liège und Flandre orientale haben sie sich vermehrt; in Flandre occidentale und Limbourg waren sie Schwankungen unterworfen, und in Namur blieben sie so ziemlich stabil.

Tableau

über die Zahl der im Jahre 1850 in den einzelnen Provinzen aufgenommenen Kinder, und über die Kosten, welche das Wohlthätigkeitsbureau, die Communen und die Provinzen getragen.

| Provinzen | Anzahl der Kinder | | | Gesamtzahl | Unterhaltungs-Kosten | | | | | | | | | | | | Gesamt-Summe | | Subsidien aus den Staatsfonds | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|-------------------|----------------------|------------------------|--------------|---------------------------------------|---------------------------|----------------|---------------|----------|---------------------------------------|--|----------|----------------|---|---------------------------------------|---------------------------|--------------|---------------|-------------------------------|------------|----------|---------------|----------|------------|----------|--------------|-----------|--------------|-----------|----------------|-----------|----------------|--------|
| | Findlinge | Verlassene | | | Für die Findlinge getragen von | | | | | | Für die verlassenen Kinder mit bekannten Eltern getragen von | | | Für die verlassenen Kinder mit unbekanntem Eltern getragen v. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Mit bekannten Eltern | Mit unbekanntem Eltern | | den Etablissements der Wohlthätigkeit | den Städten oder Communen | | den Provinzen | | den Etablissements der Wohlthätigkeit | den Städten oder Communen | | den Provinzen | | den Etablissements der Wohlthätigkeit | den Städten oder Communen | | | | | | den Provinzen | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. | | fl. | | | | | | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | | | | | | |
| Anvers | 483 | 347 | — | 830 | 17 | — | 18.113 | 18 | — | 18.113 | 18 | — | 22.251 | 61 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 58.497 | 97 | 18.100 | | | | | | | |
| Brabant | 2.144 | 874 | 197 | 3.215 | — | — | 93.991 | 49 | — | 93.307 | 91 | — | 19.673 | 23 | — | — | — | 8.343 | 2 | — | — | — | 8.343 | 2 | 264.513 | 46 | 70.060 | | | | | | |
| Flandre occidentale .. | 16 | 251 | 3 | 270 | 1.357 | 20 | — | — | — | — | — | — | 15.795 | 29 | — | — | — | — | — | — | — | — | 24 | 150 | 80 | — | — | 17.732 | 1 | 415 | | | |
| Flandre orientale | 531 | 683 | 1 | 1.215 | — | — | 24.905 | 9 | — | 24.905 | 9 | — | 32.958 | 47 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 35 | — | — | 5 | 35 | 82.855 | 35 | 18.415 | |
| Hainaut | 378 | 234 | — | 612 | — | — | 15.044 | 69 | — | 15.041 | 70 | — | 6.719 | 47 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45.137 | 41 | 12.080 | |
| Liège | 23 | 409 | — | 432 | 1.614 | 90 | — | — | — | — | — | — | 16.266 | 81 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 31.231 | 6 | 835 | |
| Limbourg | 5 | 199 | 10 | 214 | 385 | 75 | — | — | — | — | — | — | 12.863 | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15.687 | 42 | 1.480 | |
| Luxembourg | — | 17 | — | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1.989 | 76 | — | |
| Namur | 687 | 82 | — | 769 | — | — | 31.992 | 78 | — | 31.907 | 70 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 69.168 | 9 | 21.300 |
| Summa | 4.267 | 3.096 | 211 | 7.574 | 3.827 | 65 | 184.427 | 73 | — | 183.918 | 68 | — | 126.531 | 2 | — | — | — | 70.685 | 72 | 145 | — | — | — | 629 | — | 8.827 | 36 | 8.401 | 37 | 586.943 | 43 | 137.715 | |

Wenn man die Gesamtauslagen für die belgischen Findelhäuser auf die einzelnen Provinzen vertheilt, so stellen sich die jährlichen Erhaltungskosten für einen Findling durchschnittlich auf 77 Fr. 48 Cents.

Am mindesten entziffern sich die Verpflegskosten in der Provinz Flandre occidentale (65 Fr. 67 Cent.), am höchsten in der Provinz Luxembourg (117 Fr. 4 Cent.).

Belgien hat 40 Waisenhäuser in den nachfolgenden Städten:

| Städte | Bevölkerung | Städte | Bevölkerung |
|-------------------------|-------------|-----------------------|-------------|
| Anvers | 94 | Kenaix | 19 |
| Turkhent | 40 | Grammont | 53 |
| Boom | 34 | Ninove | 23 |
| Braxelles | 54 | Deinze | 36 |
| Louvain | 49 | Lokeren | 85 |
| Niadies | 24 | Knesselaere | 34 |
| Tirlemont | 93 | Opbrakel | 34 |
| Courtrai | 47 | Mons | 109 |
| Furnes | 21 | Tournay | 83 |
| Thielt | 36 | Ath | 35 |
| Ypres | 60 | Binche | 12 |
| Inghelmunster | 40 | Soignies | 29 |
| Merkene | 35 | Lessines | 16 |
| Marke | 65 | Enghien | 32 |
| Alost | 54 | Liège | 122 |
| Audenarde | 25 | Huy | 25 |
| S. Nicolas | 123 | Vervieres | 87 |
| Termonde | 55 | Hasselt | 28 |
| Saint-Fron | 36 | Maeseyek | 11 |
| Tongres | 26 | Namur | 395 |

Statistisches.

Belgien hatte nach der Zählung vom December 1857 eine Bevölkerung von 4,577.236 Seelen.

a) Nach dem Durchschnitte der J. 1847—1856 stellte sich das Verhältniss der sämtlichen Geborenen zur Bevölkerung wie..... 1 : 32.83
 das Verhältniss der Lebendgeborenen allein wie... 1 : 34.35
 Im J. 1856 gab es 134.187 Lebendgeborene, 6136 Todtgeborene bei einer Bevölkerung von 4,520.038 Seelen.

b) In derselben Periode betrug das Verhältniss sämtlicher Gestorbenen zur Bevölkerung..... 11:40.08
 das Verhältniss der Gestorbenen, excl. Todtgeborenen. 1:42.36
 Im J. 1856 gab es Gestorbene 103.531; Todtgeborene 6136; Gestorbene, excl. Todtgeborene 104.711.

c) Das Verhältniss der Todtgeborenen zu den sämtlichen Gestorbenen war..... 5.38%
 von sämtlichen Geborenen..... 4.41 „

d) Der Procentantheil der vor Ablauf des ersten Lebensjahres gestorbenen lebendgeborenen Kinder an der Gesamtzahl der Gestorbenen betrug in derselben Periode, excl. Todtgeborenen, 18.77%, und der Antheil, der zwischen dem 1. und 5. Jahre der darunter verstorbenen Kinder betrug:

| | |
|------------------------|---------|
| vom 1. — 2. Jahre..... | 7.39% |
| „ 2. — 3. „ | 3.83 „ |
| „ 3. — 4. „ | 2.44 „ |
| „ 4. — 5. „ | 1.71 „ |
| „ 1. — 5. „ | 15.35 „ |

e) Das Verhältniss der ehelichen zu den unehelichen Kindern verhielt sich wie 1:15; in den Städten wie 1:7, auf dem Lande wie 1:20.

f) In den Findelhäusern Belgiens starben im Durchschnitte der 11 Jahre, von 1846—1855, von den sämtlichen aufgenommenen Kindern 54%. In dem Findelhouse von Brüssel starben 69, in Gent 62, in Mons 57%.

VIII. Spanien.

Die Findelhäuser Spaniens sind alten Ursprunges und wurden zu verschiedenen Zeiten errichtet. Mehrere Anstalten haben die Könige, viele die Bischöfe oder Grossen des Reiches gegründet. Durch eine Ordonanz Carl IV. vom 5. Jänner 1794 wurde bestimmt: „Die ausgesetzten Kinder, deren Väter unbekannt sind, sollen als eheliche, und zulässig zu allen bürgerlichen Aemtern betrachtet werden. Die Gerichte sollen Diejenigen als der Ehrenkränkung schuldig bestrafen, welche einem Findling den Namen Bastard, Ehebruchkind oder andere schimpfliche Namen geben würden.“ — „Die Findlinge sollen im Falle einer richterlichen Verurtheilung keine infamirende Strafe, sondern bloss solche erleiden, welche bevorrechteten Personen auferlegt werden.“ (Non si imponga a los expositos las penas de virgicenza publica (Eselsritt), ni las ostras in la de horca, sinó aquellas que in inguales delitos se impondrian a personas privilegiadas.)¹⁾ Unter Chindawinde, einem der Könige der Westgothen, welche in diesem Lande herrschten, hat man die elterlichen Pflichten dergestalt missachtet, dass man die Todesstrafe über Jene verhängen musste, die den Tod eines Neugeborenen veranlassten. Mehrere Jahrhunderte später eröffnete die christliche Wohlthätigkeit mehrere Findelhäuser von grosser Ausdehnung und Zweckmässigkeit.²⁾ Carranza hebt mit besonderem Nachdrucke die Findelanstalt von Toledo hervor, welche der Erzbischof dieser Stadt, Gonzales Mendoza, gründete, und mit reichen Dotationen versah. Ihr folgte die Errichtung eines Findelhauses in Sevilla, in dem eine grosse Anzahl von Nährammen gehalten wird. — Im 15. Jahrhunderte gründete der heil. Thomas von Villanueva, Erzbischof von Valenzia, in der gleichnamigen Stadt eine Anstalt für Findlinge, die wir bei der Geschichte der Findelhäuser beschrieben haben.³⁾

¹⁾ Vide: das Gesetz 4, libr. VII, tit. XXVII der Novissima Recompilacion.

²⁾ Alph. Carranza de partu natur. et legit. p. 347, n. 106, 133 et 156.

³⁾ Act. Sanctior. mens. Septembr. 1. 5. p. 833 et 936.

Die Erziehung der Findlinge ist eine loyale, auch werden sie zu allen Aemtern zugelassen. Die meisten widmen sich dem geistlichen Stande, während die Findlinge Italiens sich auf die Musik verlegen. Nach Châteauneuf werden die Findlinge der niedersten Adelsklasse einverleibt, um die Makel ihrer Geburt verwischen zu machen. Nach Townsend ¹⁾ werden in Barcellona die erwachsenen weiblichen Findlinge jährlich einmal in einer Art von Procession in den Strassen herumgeführt. Wird dabei einem Findlinge ein Schnupftuch von einem Manne zugeworfen, so ist diess ein Zeichen, dass er ihn als Frauheimführen wolle. — In Sevilla schenkte der Edelmann M. Valdés alle seine Güter und seinen Namen den Findlingen dieser Stadt, daher sie noch heute den Namen „Valdés“ führen. — Später wurde das Findelhaus von Madrid u. a. m. errichtet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir nur die Beschreibung des Findelhauses von Madrid mittheilen.

Das Findelhaus von Madrid.

Das Findelhaus von Madrid, genannt: „Casa de la Inclusia“, wurde von einer Gesellschaft von wohlthätigen Damen unter der Direction der Marquise von Villa-Franca errichtet. Die Auslagen, welche diese Gesellschaft bis zum Ende der Regierung Carl IV. trug, beliefen sich jährlich auf 200.000 Fr. Nach den Mittheilungen der Marquise im J. 1823 an Châteauneuf, belief sich die Zahl der jährlichen Aufnahmen auf 8 — 900. Die Anstalt besteht aus 3 Abtheilungen: a) La Inclusa, b) Colegio de la Paz und c) Colegio de los Desamparados.

a) Die Inclusa (Casa de Niños expósitos) übernimmt die Kinder der Drehlade, und sorgt für sie in den ersten Lebensjahren. Man nimmt gegenwärtig 13 — 1400 auf, die mit dem am 1. Jänner 1856 verbliebenen Personalstand eine Findlingsbewegung von 2500 Individuen darstellen. Die Sterblichkeit stellt sich auf 36% im Hause und auf 92% der jährlichen Aufnahmen. Von 100 Todtenfällen kamen auf das 1. Lebensjahr 48%, auf das 1.—2. Lebensjahr 33% und auf das 2.—3. Lebensjahr 5%. Es ereignet sich häufig, dass eine Amme 3 Kinder

¹⁾ Townsend, Voy. en Espag. t. 1, p. 50.

säugt. Barmherzige Schwestern verrichten die Dienstleistungen. Der Erzbischof ist oberster Vorstand der Anstalt.

b) Das Colegio de la Paz nimmt verlassene Mädchen im Alter von sieben Jahren auf. Man sorgt für 500 Mädchen, wovon die Hälfte im Hause erzogen wird. Die Sterblichkeit im Hause beträgt 5%, jene der Gesamtaufnahmen 42%.

c) Das Colegio de los Desamparados nimmt verlassene Knaben im Alter von sieben Jahren auf. Man sorgt jährlich für 80—100 Knaben. Diese Anstalt leitet die Junta de la beneficencia, die wieder von der Municipalität überwacht wird.

Spanien besitzt 49 Findelanstalten, so viele nämlich, als es Provinzen zählt; alle befinden sich in den Hauptstädten und haben Drehläden. Es müssen somit bis zum J. 1859 mehrere aufgehoben worden sein, da von Villeneuve-Bargemont 69, de Gourroff aber 67 anführen. Die Berichte, an die wir uns gehalten, sind uns von der spanischen Regierung durch den Herrn Grafen Ripalda zugekommen.

Spanien hat unter allen katholischen Ländern die geringste Anzahl von Findlingen, denn in den letzten Decennien hat sie nie die Summe von 14—15.000 für das ganze Reich überschritten. Alle Findelanstalten haben bedeutende Fonde, die sich aus Sammlungen, Almosen und Legaten bildeten. Die aus den Einkünften undeckbaren Regieauslagen werden durch die Departemente beglichen.

Diese Anstalten haben durch die Invasions- und Bürgerkriege sehr gelitten. Eine Hauptquelle ihres Einkommens ist durch die Aufhebung des Zehents versiegt.

Die Findlinge werden bei der Aufnahme eingeschrieben, getauft und auf das Land gesendet. Das Normalalter ist das 15. Lebensjahr. In allen Anstalten hält man Hausammen. Das, auch in Spanien angewendete Saugkännchen (biberon) rief eine grosse Mortalität der Findlinge hervor. Man trachtet daher so viel wie möglich, die Kinder auf dem Lande bei Ammen unterzubringen.

Mit 4 Jahren kehren die Kinder in die Anstalt zurück.

Die Statistik in diesem Lande steht noch weit hinter den Bestrebungen dieser Wissenschaft in den übrigen Ländern zurück.

IX. Portugal.

Das Königreich Portugal zählt 21 Findelhäuser mit Drehläden, die, wie in Spanien, ausser den Findlingen auch Waisen, Bettler, Obdachlose u. s. w. beherbergen. Die grösseren Findelhäuser wurden früher „Albergarias“ genannt, gegenwärtig heisst man sie „Casa di Misericordia“. Die Aussetzungen der Findlinge sind in Portugal an der Tagesordnung; die Gemeinden tragen die Kosten für ihre Erhaltung. Man hat auch hier, wie in Frankreich, die Unterstützung der unehelichen Mütter eingeführt. Nach einem Gesetze vom 10. Juli 1843 werden zu Gunsten der Findelanstalten 5% von den Lotteriegewinnsten abgezogen. Gewinne von Lotterieunternehmungen, die nach 5 Jahren nicht abgeholt werden, verfallen dem Fonde der Findelhäuser. Portugal hat ohne die Colonien und das General-Gouvernement von Indien eine Bevölkerung von 3,817.251 Seelen. Das Verhältniss der ehelichen Geburten zu den unehelichen stellt sich in Spanien wie 13:1, in Lissabon wie 3:1.

Das Findelhaus in Lissabon (Santa casa di misericordia), welches König Manoel gründete, wurde mit der Kirche S. Rogue vereinigt und der Aufnahme von Findlingen gewidmet. Das ehemalige Hospital Real dos Espostos, welches der Brüderschaft „da Misericordia“ gehört, vereinigt mit sich das Hospital do Amparo e Santa Anna, und das Recolhimento dos Orphaos. Die Auslagen für das Findelhaus beliefen sich im J. 1853/54 auf 85,393.583 r., jene für die übrigen Abtheilungen auf 60,069.058 r., somit in Summe auf 145,462.641 r. (242.437 Thlr.). Es werden jährlich an 2000 ausgesetzte Kinder aufgenommen. Das Recolhimento stattet jährlich 10 Findlinge aus.

Portugal besitzt zur Aufnahme der Findelkinder eine Institution, die unter dem Namen „Roda“ bekannt ist. Obgleich das Aussetzen und Verlassen der Kinder mit Strafen belegt wird, so hat man doch aus Gründen der Moral, und um den Kindermord zu verhüten, in den grösseren Städten und Communen des Landes Findelhäuser (Roda) errichtet. Die Gebäude dieser Anstalten tragen die Aufschrift ihres Zweckes, und haben ein bewegliches, nach aussen offenstehendes Rad oder Trommel, von der Grösse,

um ein kleines Kind aufnehmen zu können, neben dem Hauptthore. Die Niederlegung der Kinder geschieht zur Nachtzeit, wo man sie in das Rad legt, an der Glockenschnur zieht und in Entfernung einiger Schritte wartet, bis sich die Maschine um ihre Axe gedreht hat. Der Beamte, der die Wache an der Roda hält, nimmt ein Protokoll über den ganzen Vorgang auf, bezeichnet Tag und Stunde der Aufnahme des Kindes, alle Nebenumstände, und die Kennzeichen, welche dazu dienen, um Reclamationen Folge leisten zu können. Man registrirt die Wäsche des Kindes, verwahrt und versiegelt sie. Hierauf übergibt man den Findling einer Amme, die ihn durch 8 Tage säugt, worauf er auf's Land gegeben wird, wo man ihn mit Ammen- oder Kuhmilch nährt, bis er allmählig gedeiht. Später gibt man ihn in die Casa pia oder in eine Waisen-Erziehungsanstalt, wo er bis zur Ausbildung in einem bestimmten Berufe bleibt. Die Ammen des Findelhausees säugen in der Regel 3 Kinder, wofür sie, wie die Landammen, bis zum 4. Lebensmonate monatlich 2000 r., bis zum 8. Monate 1200 r., bis zum Ende des 1. Lebensjahres 1000 r. als Lohn erhalten. Vom 2. -- 7. Lebensjahre zahlt man monatlich 500 r. (25 Sg.), vom 7. — 10. Jahre aber 300 r. (15 Sg.)

Die Sterblichkeit der Findlinge beträgt von der Total-Aufnahme 50%, von denen $\frac{1}{4}$ im Roda-Gebäude und $\frac{3}{4}$ auf dem Lande sterben. Die Mortalität im ersten Lebensjahre verhält sich zu jener des zweiten wie 7:2. Die unehelichen Geburten betragen überhaupt 7%, in Lissabon 10%, von den ehelichen Geburten, ein Verhältniss, das im Vergleich mit jenem von Frankreich, England und Süddeutschland noch immer ein günstiges genannt werden kann.

Seit einigen Jahren hat man im Districte Coimbra nach dem Beispiele Frankreichs den Secours aux filles-mères eingeführt, um die Niederlegung der Kinder in die Roda zu verhindern.

Die Erhaltung der Kinder bis zum 7. Jahre hätte gekostet . . . 52.632.300 R. oder 87.720 Thaler . . . 52,632.300 R.
Die Unterstützungen für dieselbe Anzahl nicht-niedergelegter Kinder vom 6.—18. Monate hatten gekostet (9260 Thlr.) oder 5.556.000 „

Folglich wurden durch diese Unterstützungen erspart 47.076.300 R.
oder 78.460 Thlr.

Durch die zahlreichen Gründungen der Roda-Anstalten wurden weder die unehelichen Geburten, noch die Aussetzungen vermindert, aber die Zahl der Kindermorde hat im Gegentheile zugenommen.

Die Casa pia in Lissabon, in der Findlinge bis zu ihrer Ausbildung untergebracht werden, ist eine der vorzüglichsten Waisen-Erziehungsanstalten, die Europa aufzuweisen hat. Die prächtigen und weitläufigen Räume des Klosters Belem sind in Knaben- und Mädchenabtheilungen geschieden. Obgleich man die Verwahrlosung der herrlichen Architectur des vormaligen Conventes „de desterro“ nach der Aufhebung des Ordens: „Convento dos Jeromnios de Belem“ sehr beklagen muss, so entschädigt doch dafür der Contrast, zwischen dem alten Gemäuer in den Kreuzgängen, Sälen und Refectorien statt der ernsten, abgeschiedenen Klostergeistlichen eine muntere frische Generation von mehr als 1000 Köpfen zu erblicken.

Die Regieauslagen dieses Institutes betragen 40,896.027 R. (68.160 Thlr.). Die Einrichtung dieser Anstalt lässt nichts zu wünschen übrig. Man besitzt einen Turnplatz und unterrichtet in der Lancaster'schen Methode. Beim Lesenlernen behält man die Castillo'sche Methode bei. Es sind zum Unterrichte der Kinder mehrere Handwerker vorrätig. Die Zahl der Kranken beläuft sich per Jahr auf 3—400, die Zahl der Todesfälle auf 25—35. Viele Kinder zeigen eine bedauerliche Anlage zu Augenleiden. (Dr. J. Freiherr von Minutoli, Portugal und seine Colonien, im J. 1854, 1. Bd. p. 317—327. 8. Stuttgart 1855.)

Aufnahmen und Kosten

der Findlinge Portugals vom Jahre 1849—1854.

| J a h r | Neu aufgenommen | Verblieben | Summe | Davon gestorben | Davon entlassen | Belastung der Communen für ihren Unterhalt, mit |
|---------|-----------------|------------|--------|-----------------|-----------------|---|
| 1849 | 14.625 | 17.426 | 32.051 | 9.705 | 4.106 | 263.232.548 R. |
| 1850 | 14.931 | 18.900 | 33.835 | 8.246 | 8.246 | 246.952.733 „ |
| 1851 | 14.829 | 18.801 | 33.630 | 8.481 | 8.481 | 290.800.000 „ |
| 1852 | 15.001 | 18.991 | 33.992 | 8.891 | 8.891 | 251.976.700 „ |
| 1853 | 16.211 | 18.900 | 35.111 | 8.901 | 8.901 | 294.866.201 „ |

Bewegung
der Findlinge in Portugal und den Provinzen pro 1853—1854.

| Provinz | District | Bestand 30. Juni 1853 | aufgenommen | gestorben | den Eltern zurückgegeben | Bestand 30. Juni 1854 | Auslagen |
|-------------------|----------------------|--------------------------|--------------|-------------|-----------------------------|--------------------------|--------------------|
| | | | | | | | Reis |
| | Beja | 521 | 420 | 280 | 64 | 576 | 8.096.000 |
| Alentejo | Evora | 638 | 450 | 301 | 77 | 715 | 9.055.782 |
| | Portalegre . . . | 667 | 408 | 269 | 95 | 705 | 9.840.000 |
| Algaroe | Faro | 936 | 566 | 322 | 202 | 933 | 10.416.000 |
| | Avairo | 819 | 584 | 140 | 485 | 778 | 6.958.490 |
| | Castello-branco | 711 | 369 | 213 | 135 | 731 | 6.350.400 |
| Beira | Coimbra | 1366 | 792 | 329 | 611 | 1115 | 8.920.000 |
| | Quadra | 1470 | 591 | 314 | 309 | 1335 | 19.328.302 |
| | Vizea | 3118 | 1290 | 764 | 331 | 2380 | 16.440.000 |
| Estremadura . . | Leiria | 690 | 228 | 92 | 64 | 752 | 7.303.167 |
| | Lissabon | 10822 | 2828 | 1727 | 175 | 10173 | — |
| | Santarem | 1060 | 462 | 310 | 80 | 1032 | 11.550.000 |
| | Braga | 2535 | 790 | 278 | 448 | 2401 | 24.478.304 |
| Minho | Porto | 3076 | 2010 | 1267 | 695 | 2991 | 32.080.600 |
| | Vianna | 1680 | 448 | 168 | 155 | 1286 | 9.595.149 |
| Trazos Montes . | Braganza | 602 | 453 | 244 | 139 | 666 | 7.880.710 |
| | Villareal | 1780 | 1139 | 521 | 398 | 1917 | 20.689.400 |
| | Angra | 580 | 255 | 179 | 52 | 552 | 5.837.445 |
| Ilhas-Adjac . . . | Funchal | 980 | 220 | 91 | 88 | 996 | 11.492.552 |
| | Horta | 580 | 257 | 154 | 89 | 521 | 4.139.660 |
| | Ponta delgada | 908 | 403 | 290 | 61 | 950 | 11.500.000 |
| | Summa | 18790 | 16211 | 8901 | 4631 | 18900 | 294.866.201 |

X. Sardinien.

Durch ein königliches Decret vom 15. October 1822 wurden in Sardinien die allgemeinen Grundlagen des Findelwesens geordnet. Die Kosten, welche die Erhaltung der Findlinge verursacht, werden von dem Staatsschatze, den Provinzen, den Pflegehäusern, und demjenigen Antheile der Einkünfte von milden Stiftungen, welche ursprünglich zu diesem Zwecke legirt wurden, getragen. Der Staat zahlt zur Deckung dieser Auslagen zu Gunsten aller Findelanstalten eine jährliche Subvention.

Zur Leitung der Findelhäuser hat man Specialbehörden eingesetzt. Ein Intendant führt in jeder Anstalt die Oberaufsicht.

Ueber die Aussetzungen der Kinder werden genaue Protokolle informirt.

Die Ammen erhalten für die ausseranstaltliche Besorgung der Findlinge im 1. Lebensjahre eine Pension von 6 Lire; vom 2.—6. Jahre 5 Lire; vom 6.—8. Jahre 4 Lire; vom 8.—12. Jahre $2\frac{1}{2}$ Lire.

Ammen, welche die Findlinge ausgezeichnet pflegen, erhalten am Ende ihres 2. Lebensjahres 15, am Ende ihres 7. Jahres 10, am Ende ihres 12. Lebensjahres 25 Lire als Remuneration.

Die Ammen-Remunerationen werden auf die Hälfte reducirt, wenn die Amme das Kind nicht vor Ablauf des ersten Lebensjahres übernommen hat.

Die Kosten für die Wäsche, Bettchen und Kleider der Findlinge tragen die Gemeinden.

Nach obigem Reglement muss jährlich in allen Findelhäusern eine Revision über die Legalität der Findlingslisten vorgenommen werden. Finden sich unmotivirte Aufnahmen, so müssen derlei Kinder, in so ferne es ausführbar ist, ihren Eltern zurückgegeben werden.

Sardinien hatte vor Beendigung des italienischen Krieges noch im Jahre 1858 zur Aufnahme der Findlinge, der verlassenen und der unehelichen Kinder 32 Findelhäuser, nämlich:

| Provinzen | Findelhäuser |
|-------------------|--------------------------------|
| Turin | Maternità |
| Biela | Ospedale maggiore |
| Ivrea | Ospizio civile |
| Pinerol | Ospedale di San Giacomo |
| Susa | La Carità |
| Aosta | Idem |
| Kuneo | San Lazzaro |
| Alba | La Carità |
| Mondovi | Idem |
| Saluzzo | " |
| Alessandria | " |
| Acqui | " |
| Asti | Santa Marta |
| Casale | San Spirito |
| Tortona | Ospedale degli infanti esposti |
| Voghera | San Bovo |
| Novara | Ospedale maggiore |
| Lomellina | La Carità a Vigevano |
| Vercelli | Ospedale degli infanti esposti |
| Nizza | La Carità |
| Oneglia | Infanti Esposti |
| Genua | Pommatone |
| Albinga | La Carità |
| Bobbia | " |
| Chiavari | " |
| Levanta | Ospizio di Chiavari |
| Novi | Infanti Esposti |
| Savonna | " |
| Savoyen | La Carità di Ciamberi |
| Chablais | " di Thonon |
| Ginevrese | " di Annecy |
| Tarentasia | " di Montiers |

In Turin sind das „*Ospedale della Maternità*“ und das „*Findelhaus*“ in dem vorher bestandenen Kloster „*San Michele*“ seit 1801 vereinigt. In diese Findelanstalt werden die in der Gebäranstalt zur Welt gekommenen und die ausgesetzt gefundenen Kinder aufgenommen. Ein Sechstheil der Kinder gehört bekannten Eltern. Es kommen auf 100 Geburten 82 Todtenfälle. Man nimmt jährlich bei 1000 Kinder auf, wovon die Hälfte im Hause zur Welt kommt. Das Steigen und Fallen dieser Ziffer geht mit der Ab- oder Zunahme der Bevölkerung seit einigen Jahren gleichen Schritt. Man hält 20 Säugammen. Die Kinder werden nach einigen Tagen auf das Land gegeben, wo sie bis zum Ende des 12. Jahres verbleiben. Die in ausseranstaltlicher Pflege befindlichen Findlinge mitgerechnet, erhält dieses Institut jährlich 4000 Kinder. Ohne Erlaubniss der Administration kann dieses Findelhaus nicht besucht werden. Bei 200 Kinder werden jährlich von ihren Eltern reclamirt.

Das Findelhaus zu Biela wurde im 14. Jahrhunderte gegründet. Diese Anstalt stattet jährlich mehrere Mädchen bei vorkommenden Verehelichungen aus.

Die Findelanstalten von Ivrea, Coni und Mondovi bilden blosse Abtheilungen der gleichnamigen Spitäler. Die Anstalt von Mondovi nimmt nur Mädchen im 7. Lebensalter auf.

Die Findel-Anstalt von Vogherra besteht erst seit dem Jahre 1820.

In Genua werden in einem Saale des berühmten *Albergo dei Poveri* „*di Pammatone*“ genannt, auch ausgesetzte Kinder aufgenommen. Auch diese Anstalt nimmt jährlich bei 1000 Kinder auf; sie steht mit einem *Conservatorio* in Verbindung, in welchem über 300 weibliche Findlinge Unterkunft finden. Das *Spedale di Pammatone*, auch *di S. Maria di Misericordia* genannt, wurde im J. 1420 von dem Genueser Advocaten *Bart. Bosco* gegründet. Unter *Sixtus IV.* wurden mehrere Wohlthätigkeitsanstalten damit vereinigt. Seit 1774 wurden Findlinge aufgenommen, deren es auf dem Lande 2000 verpflegt.

In Chambery werden in der dortigen Gebäranstalt über 500 Findlinge verpflegt.

Die Findlinge der 3 Provinzen *Domo d'Osola*, *Pallanzo* und *Valsessia* werden in das Findelhaus von *Novara* gebracht.

Die Findlinge der Provinz San Remo gibt man in das Findelhaus von Oneglia.

Die Findlinge von Ober-Savoyen kommen in das Findelhaus von Chambéry.

Die Findlinge von Faucigny gibt man in das Findelhaus von Thonon.

Die Findlinge der Provinz von Carronge bringt man in das Findelhaus von Annecy.

Die Findlinge der Provinz von La Maurienne müssen von den Gemeinden erhalten werden, da diese Provinz kein Findelhaus besitzt.

Statistisches.

Piemont verpflegte bei einer Gesamtbevölkerung des Festlandes im J. 1857 von 5,167.542 Seelen über 18.000 Findlinge. Der Kostenaufwand entzifferte sich auf mehr als 2 Millionen Francs per Jahr. Piemont zählt auf 1000 Einwohner $4\frac{1}{2}$ % Findlinge, und auf 10.000 Einwohner $3\frac{1}{2}$ % Aussetzungen. Die Sterblichkeit beträgt 1 auf 9 Kinder. Die durchschnittliche Auslage per Kopf stellt sich per Jahr auf 52 Lire. Es wird $\frac{1}{10}$ der Ausgaben bloss auf die Verwaltungskosten verwendet.

Die Verhältnisse der Geburten und der Sterbefälle zur Gesamtbevölkerung waren im J. 1859 folgende:

- a) Das Verhältniss sämtlicher Geborenen zur Bevölkerung war wie 1 : 27.„
 „ „ der Lebendgeborenen allein . . . 1 : 27.„
- b) Das Verhältniss sämtlicher Gestorbenen zur Bevölkerung war wie 1 : 33.„
 „ „ der Gestorbenen ohne Todtgeborene 1 : 33.„
- c) Das Verhältniss der Todtgeborenen von sämtlichen Gestorbenen betrug 1.„ %
 „ „ von sämtlichen Geborenen 1.„ %
- d) Der Procentantheil der vor Ablauf des ersten Lebensjahres gestorbenen lebendgeborenen Kinder an der Gesamtzahl der Gestorbenen betrug exclus. Todtgeborenen 26.„ %

e) Unter den sämmtlichen Todesfällen betrug der Antheil der Kinder, die verstorben sind im Alter

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| zwischen 1 und 2 Jahren | 8. ₀₀ % |
| „ 2 „ 3 „ | 4. ₅₀ „ |
| „ 3 „ 4 „ | 2. ₅₀ „ |
| „ 4 „ 5 „ | 1. ₇₅ „ |
| „ 1 „ 5 „ | 16. ₀₀ „ |

f) Das gesammte Festland Sardiniens zählte unter 142.701 ehelichen Geburten 3047 uneheliche. Turin und Provinz zählten unter 12.215 ehelichen Geburten 731 uneheliche, und Genua unter 9001 ehelichen Geburten 276 uneheliche.

XI. Königreich beider Sicilien.

1. Das Königreich Neapel hatte im J. 1856 eine Bevölkerung von 9,117.050 Einwohnern, und in seinen 15 Provinzen (mit 6,886.030 Einwohnern) in jeder derselben ein Findelhaus, als in: Neapel, Terra di lavoro, Principato citra und ultra, Basilicata, Capitanata, Terra di Bari, Terra d'Otranto, Calabria citra und ultra, 2 und 1, Molise Abruzzo citra und ultra 2 und 1.

2. Das Königreich Sicilien hat 7 Provinzen mit 2,231.020 Einwohnern, als: Palermo, Messina, Catania, Girgenti, Noto, Trapani, Caltanissetta mit 1 Findelhause.

Die bei den neapolitanischen Findelanstalten angebrachten Drehladen haben die Form eines kleinen bedeckten Balcons. Die in denselben niedergelegten Kinder werden nach dem Schalle der Hausglocke sogleich aufgenommen. Auch die Gemeinden nehmen ausgesetzte Kinder auf, was besonders von Sicilien gilt, sie geben aber die Kinder sogleich an Säugammen aufs Land. Findlinge im 3. Lebensalter werden von den Vorständen der Armenanstalten versorgt. In Neapel werden fast alle unehelichen Kinder verlassen. Eheliche Kinder werden in diesem Lande nie ausgesetzt. Die erwachsenen männlichen Findlinge werden an die Waisen- oder Versorgungshäuser abgegeben. Die weiblichen Findlinge werden in den ursprünglichen Aufnahmshäusern erzogen und beschäftigt. Mädchen finden stets Gelegenheit, sich zu

verehelichen, weil es Volkssitte ist, weibliche Findlinge zu ehelichen.

1. Neapel besitzt eine grossartige Findelanstalt unter dem Namen: „Real casa santa dell' Annunziata.“ Die Entstehung dieser Anstalt ist folgende. Im J. 1304 wurde von Nicola Scandita nach der Befreiung aus einer siebenjährigen Gefangenschaft, und seinem Bruder Giacomo auf dem Platze Malepaso eine Capelle zu Ehren der SS. Madre di Dio, unter dem Namen „dell' Annunziata“ gegründet. Später wurde mit dieser Capelle ein Spital verbunden. Im J. 1343 liess die Königin Sancia, Gemalin des Königs Robert, die das Kloster di S. Maria Maddalena gründete, eine grössere Kirche und ein Spital auf der Stelle der Capelle erbauen und beide mit königlicher Munificenz dotiren. Giovanna II., Margerita di Durazzo, Mutter des Königs Ladislao, und Papst Leo X. (1513) machten dieser Anstalt grossartige Schenkungen. Der ursprüngliche Zweck dieses Spitals war die Aufnahme von Fieberkranken; die Aufnahme und Erziehung der Findlinge; die Schützung der bedrohten Unschuld und die Unterstützung der verschämten Armuth. Später wurde diese Anstalt vergrössert und ausschliessend den Findlingen gewidmet, von denen die Knaben nach dem 7. Lebensjahre in den Albergo dei Poveri, die Mädchen in eigenen Erziehungshäusern untergebracht wurden. Die barmherzigen Schwestern, 70 an der Zahl, versehen in diesem Hause den Dienst. In der Anstalt, die im Quartiere Forcella bei der Porta Notana sich befindet, hat man einen orthopädischen Saal, eine Abtheilung für Augenranke, und über 200 Säugammen, die bei 400 Findlinge säugen. Jährlich werden bei 2000 Kinder aufgenommen. Die Findlinge tragen in Neapel den Namen „Figli della Madonna“. Nach M. Valery (*Voyage historique et litteraire en Italie*, Bruxelles, 1833, 1. vol.) kommt es in Neapel häufig vor, dass die armen Leute, wenn sie eines oder das andere ihrer Kinder verloren haben, Findlinge adoptiren. Die Religiosen, die hier Dienst leisten, sind von besonderer Verwendbarkeit.

Findlinge, die sich bei Erlernung von Handwerken auszeichnen, werden vom Militärdienste befreit. Die Oberleitung des Findelhauses wird durch einen Superintendenten und 3 Gouverneure geführt.

Der Albergo dei Poveri (auch Reclusorio oder Seraglio genannt) darf nicht mit der Real Casa dell' Annunziata verwechselt

selt werden. Der Albergo dei Poveri liegt am Ende der Stadt und bildet eine der schönsten Zierden der Strasse la Foria, er wurde am 25. Februar 1751 auf Befehl des Königs Carl III. erbaut. Der Porticus dieses palastähnlichen, im Vierecke construirten Gebäudes trägt die Aufschrift: „Regium totius pauperum hospitium.“ Die Bevölkerung dieser Anstalt ist eine gemischte, und ihr oberstes administratives Princip ist jenes der Arbeit. Die Erziehung ist eine religiöse und industrielle. Die Verwaltung ist nach einer militärischen Form zugeschnitten. Die Geschlechter werden streng von einander abgesondert. Mädchen, die sich verheiraten, erhalten eine Ausstattung von 30 Ducaten. Der Fond dieser Anstalt ist so gross, dass sie über ein jährliches Einkommen von 64.000 Ducaten zu verfügen hat. Die Mädchen werden in das Kloster aufgenommen, wo sie, wenn sich für sie keine Verhehelichung findet, bis zu ihrem Tode verbleiben.

Dieses Institut besteht aus 8 von einander abgesondert wirkenden Anstalten, als dem Albergo Reale zur Erziehung der Findlinge, — dem Hospize des S. Francesco di Sales, — della Cesarea, — di S. Ma. dell' Arco, — de SS. Giuseppe e Lucia, — di S. Ma. di Loreto, di S. Ma. della Fede, e di S. Ma. della Vita. Alle diese Anstalten stellen selbstständige Institute dar. In der letzten Zeit hat man hier auch noch eine Taubstummenschule untergebracht.

a) In dem Albergo reale werden Findlinge, Waisen, Krüppel, Blinde, Schwächlinge und Taubstumme aufgenommen. Die beiden Geschlechter bewohnen getrennte Abtheilungen. Ein Superintendent, 6 Gouverneure geistlichen Standes und 1 Militär-Gouverneur bilden unter einander den Verwaltungsrath. Der Militär-Gouverneur wählt aus den Zöglingen diejenigen aus, welche zum Militärdienste tauglich sind. Die religiöse Erziehung wird von einem Rector und Subrector geleitet. Die Mädchen werden von barmherzigen Schwestern überwacht. Auf Grundlage eines königlichen Decretes vom 21. September 1843 werden gegenwärtig in dieser Anstalt 5800 Zöglinge erzogen.

b) Das Ospizio di S. Francesco di Sales beherbergt 1100 Mädchen, die wegen guter Aufführung hierher versetzt werden und eine höhere Bildung erhalten. Die Anstalt wird von barmherzigen Schwestern geleitet.

c) Das Ospizio della Cesarea beherbergt 60 Individuen mit acuten Krankheiten.

d) Das Ospizio di S. Ma. dell' Arco verpflegt Schwächlinge und Blinde.

e) Das Ospizio di SS. Giuseppe e Lucca unterrichtet die blinden Zöglinge.

f) Das Ospizio di S. Ma. di Loreto verpflegt schwache Arme und besitzt 300 Betten für die Orthopädie.

g) Das Ospizio di S. Ma. della Fede hat 540 Betten für erkrankte öffentliche Mädchen. Die Mädchen des Saales Maria SS. Addolorata werden in die Casa di asilo della Maddalena transferirt, die übrigen verbleiben behufs ihrer sittlichen Rehabilitation in der Anstalt. In dem Correctionssaale werden die von der Polizei geschickten Mädchen untergebracht.

h) Das Ospizio di S. Ma. della Vita nimmt aus den vorgedachten Abtheilungen, die keine Krankensäle besitzen, die Schwächlinge und Kranken auf.

Die Taubstummenschule wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts vom König Ferdinand gegründet, sie hatte für beide Geschlechter abgesonderte Säle.

Mit diesem grossen Armenhause hat man den Unglücklichen vom 7. Lebensalter an bis zum Greisenalter ein Asyl eröffnet.

Sicilien hat ausserdem zur Versorgung der verlassenen Kinder 85 Waisenhäuser, die sich in der folgenden Weise durch das ganze Reich vertheilen: Napoli (6), Terra di lavoro (5), Principato citeriore (1), Basilicata (3), Principato ulteriore (2), Capitanata (3), Terra di Bari (2), Terra d'Otranto (6), Calabria citeriore (2), 2^a Calabria ulteriore (1), 1^a Calabria ulteriore (1), 2^a Abruzzo ulteriore (5), 1^a Abruzzo ulteriore (2). Totali pe' domini di qua del faro 39. — Palermo (9), Messina (3), Catania (15), Girgenti (7), Trapani (8), Caltanissetta (4). Totali pe' domini oltre il faro 46. Totali generali 85.

Sicilien besitzt ein königliches Impfungsinstitut (Reale istituto vaccinico residente in Napoli, nella Piazza nuova di Monte santi) und 75 Impfungscommissionen (commissioni vacciniche), die in den Provinzen vertheilt sind und unter der Leitung eines Vice-Präsidenten stehen.

Neapel hat eine clinische Gebäranstalt (Salita Magnocavallo Nr. 92). Die vorzüglichsten Waisenhäuser in Neapel selbst sind:

a) Casa Real ed ospizio di S. Eligio, eine Anstalt, die König Carl I. d'Angio 1270 gründete und 400 Waisenkinder beherbergt.

b) Real Convito, vom Könige Ferdinand gegründet, beherbergt 300 Waisenmädchen, die bei ihrer Verheiratung eine Ausstattung erhalten.

c) Amministrazione dello stralcio delle abolite Capelle di arti e mestieri. Diese Anstalt nimmt seit 1832 die Waisenmädchen armer Künstler auf.

d) Ritiro dell'Addolorata ne' Santi Giuseppe e Teresa. Diese Anstalt erzieht und verpflegt arme moralische Mädchen.

e) Ritiro di S. Francesco Saverio erzieht arme Waisenmädchen.

Palermo hat ein Findelhaus, das nach jenem von Neapel das grösste dieses Landes ist. Dieses Institut, „Conservatorio di S. Spirito“ genannt, nimmt jährlich zwischen 7—800 Findlinge auf, die man mit dem Namen „Progetti“ benennt. Die männlichen Findlinge werden zum Militärdienste erzogen. Hier befindet sich auch ein Waisenhaus unter dem Namen „Orfanotrofi della Marchesa Ardizzone“.

Es werden im ganzen Reiche jährlich bei 19,000 Findlinge verpflegt.

Die unehelichen Geburten machen 4—5% sämtlicher Geburten aus.

XII. Toscana.

Das Findelwesen in Toscana wird nach dem grossherzoglichen Rescripte vom 17. Februar 1818 gemassregelt. Nach demselben dürfen folgende Kinder in die Findelhäuser aufgenommen werden :

Ehliche Kinder: a) welche die Mütter nicht stillen können, b) die ihre Väter verloren haben, und c) die ihre Erzeuger wegen Armuth nicht verpflegen können. Diese Umstände müssen vom Pfarrer, vom Arzte, dem Richter der betreffenden Provinz, vom Commissär des Quartiers in der Hauptstadt, oder vom Gonfaloniere der Gemeinde, je nach der Zuständigkeit bestätigt wer-

den. Die Aussteller dieser Certificate sind für ihre Angaben verantwortlich.

Uneheliche Kinder werden meistens den Drehladen übergeben. Reclamationen werden nur gegen Schadloshaltungsgewährt.

Man sorgt für die männlichen Findlinge (Gettatelli) bis zum 14., für die weiblichen bis zum 18. Lebensjahre. Die Tutel über die Findlinge ausserhalb der Anstalt wurde den Gonfalonieri der delegirten Gemeinden übertragen, sie währt bei den Mädchen bis zum 25., bei Knaben bis zum 14. Jahre.

Die männlichen Findlinge, die mit dem 14. Jahre sich nicht erhalten können, gibt man in eine Arbeitsanstalt oder zum Militär; die Mädchen aber in Arbeitsanstalten oder in Spitäler als Wärterinnen. Die Findlinge werden alsobald Landammen übergeben. Parteien, welche Findlinge bis zum Ende des Normalalters verpflegen, erhalten eine Remuneration von 70 Lire.

Sittliche weibliche Findlinge erhalten ein Heiratsgut.

Parteien, welche Findlinge zurückgeben wollen, müssen diess 2 Monate vorher der Findelanstalt anzeigen. Die Anstalten haben das Recht, die Arbeitskräfte der Findlinge bis zum 25. Jahre an Lehrherren zu verdingen.

Die Findelhäuser.

Toscana besitzt bei einer Population von 1.796,967 Einwohnern :

16 Central-Findelhäuser,
15 Hilfsanstalten und
44 Depots,
somit 75 Findlings-Asyle.

In jedem der 16 Kreise (Circondarii) Toscana's besteht eine Central-Findelanstalt. (A. Zuccagni-Orlandini: Ricerche statistiche sul Granducato del Toscana, T. VI. in T. III., p. 273—560, Firenze, 1852.)

1. Florenz (Spedale Centrale di S. Maria degli Innocenti). Die Geschichte des Findelhauses von Florenz, dem grössten von Toscana, zerfällt in 3 Perioden :

- a) in die Periode während der republikanischen Regierung,
- b) in die Periode während der Herrschaft der Medici und
- c) in die Periode während der Regierung der österreichisch-lothringischen Dynastie.

a) Ursprünglich hatte Florenz 2 Findlingsanstalten: α) das Spedale di S. Gallo, und β) das Spedale S. Maria in Via della Scala. Beide wurden später mit dem heutigen Spedale degli Innocenti vereinigt. Das erste Findelhaus in Florenz soll im Jahre 1218 eröffnet worden sein; neuere Geschichtschreiber bezeichnen das Jahr 1193; allein das Spedale vom Jahre 1193 war nach Giovanni Lami nur ein Pilgerhaus, aber kein Asyl für Findlinge. Die erste Errichtung des Spedale di S. Gallo (1218) verdankt man Giudalotto di Volto dell' Orco und dessen Gattin, die es später dem apostolischen Stuhle schenkten, der es unter den Schutz des Cardinals Ugo, päpstlichen Gesandten in Toscana stellte. Als im 13. Jahrhunderte sich die Kindermorde in den Vorstädten mehrten, gründete der Bürger Cione di Lapo Polini (1313) das zweite Findelhaus in Florenz unter dem Namen S. Maria in Via della Scala (gegenwärtig das Kloster von S. Martino).

Als aber bald auch diese zweite Anstalt nicht ausreichte, schlug Leonardo Brunidi, Geheimschreiber der florentinischen Republik (1421), im Palaste der Signori es vor, eine neue Findelanstalt zu errichten, und sie mit den zwei bereits bestehenden zu vereinigen. (Das Sped. di S. Gallo wurde 1463, das Sped. Via della Scala 1568 aufgehoben.) Sein Vorschlag wurde angenommen, und ihm die Errichtung des heutigen Spedale degli Innocenti durch die Signoria unter Zustimmung des Gremiums (l'Arte di S. Maria) übertragen. Die Vorstände der Seidenzeugfabrikanten gaben 30,000 Goldgulden und kauften den Bauplatz. Im Jahre 1444 wurde am 5. Februar der erste Findling aus der Drehlade genommen und Agata getauft. Die Gemeinde, das Kirchengut, die l'Arte di Por S. Maria, die Signoria und der Wohlthätigkeitssinn der Bürger, namentlich des Kaufmanns Piero Pacini, vermehrten ihre Einkünfte. Die Päpste erklärten sie als eine kirchliche Institution und befreiten sie von den Abgaben an den päpstlichen Stuhl (dem Quindennio und Quinquennio).

b) Cosimo I. cumulirte das Vermögen der Spitäler di S. Maria della Scala und S. Gimignano mit jenem des Spedale degli Innocenti, und schenkte den von Fiesole bis zum Thore von S. Gallo liegenden Grund und den Grundcomplex der Maremma Grossetana, schlug ihr den Ertrag des Stempels auf Seidenwaaren, und die Taxe für das Abwägen der Seide zu, und verlängerte die Functionen der Anstaltsvorstände auf Lebensdauer.

Unter Cosimo III. wurden die öffentlichen Ankläger verpflichtet, alle unehelichen Schwangeren dem Magistrate anzuzeigen, damit er sie für ihre Leibesfrüchte verantwortlich machen könnte.

c) Nach dem Tode des Grossherzogs Giangastone stellte sich der neuen Regierung eine Deputation vor, um Reformen der Anstalt zu beantragen. Grossherzog Pietro Leopoldo befahl, dass die administrativen Gouvernements diese vornehmen sollten. Im Jahre 1786 wurden Reclamationen im Vergleichswege anbefohlen. Im Jahre 1789 wurde gestattet, dass die Kinder ehelicher, zum Säugen untauglicher Mütter im Findelhause aufgesäugt werden durften.

Im J. 1790 wurde die jährliche Vorlage des Activ- und Passivstandes, sowie der nöthigen Reformen anbefohlen und die Anstaltung der Patrimonialfonde verboten. Unter Ferdinand III. (1790) wurde es bei einer Strafe von 200 Lire verboten, Zöglinge an andere Kostparteien abzugeben.

Im J. 1792 beabsichtigte man neuerliche Reformen, allein politische Umwälzungen, die Ferdinand nöthigten, Toscana zu verlassen, vereitelten ihre Realisirung. Auch die Bourbon'sche Dynastie war dieser Anstalt hold. Maria Louise genehmigte mehrere Reformen, welche die Gesetzsammlung vom 7. August 1805 enthielt und dem gegenwärtigen Verwaltungssysteme als Grundlage dient.

Folgende sind ihre wichtigsten Punctionen:

α) Die Findlinge dürfen nur an gesunde Ammen gegeben werden.

β) Die Depothäuser dürfen nur von vermöglichen und moralischen Personen verwaltet werden.

γ) Bei einem Ammenmangel müssen die Findlinge an die Central-Findelanstalten gesendet werden.

δ) Die Pfarrer müssen die Bauern zur Uebernahme von Findlingen ermuntern, und die Gutsherren dürfen ihre Uebernahme nicht verweigern.

ε) Die Local-Inspection über die Findlinge auf dem Lande steht den Ortspfarrern zu.

ζ) Die Ammen können nach beendeter Säugung ihre Kinder mitnehmen.

η) Die Heilungskosten für Findlinge auf dem Lande tragen die Gemeinden.

9) Mütter, die ihre Kinder bei sich stillen wollen, erhalten eine Remuneration.

Als Toscana 1808 eine römische Provinz wurde, unterordnete man alle Wohlthätigkeitsanstalten (1796) den Municipalverwaltungen. Ferdinand III. ernannte (1816) eine Commission zur Feststellung einer Verwaltungsnorm für sämtliche Wohlthätigkeitsanstalten.

Das „Spedale degli Innocenti“ zeichnet sich durch seine Ausdehnung und die Pracht seiner Architectur aus. Als man die Ausbesserung dieses Gebäudes durch den Architecten L. Pasqui 1843 vornahm, führte man sie nach den ursprünglichen Zeichnungen Brunnellesco's aus, und vermehrte sie durch Frescomalereien Martellini's. Im J. 1816 wurde das Spital mit einer Gebärabtheilung verbunden. Die Findelanstalt besteht aus 6 Sectionen. Die 1. Section gehört für Säuglinge; die 2. Section für Entwöhnte; die 3. Section für zurückkommende Findlinge; die 4. Section für Gebärende; die 5. und 6. Section für die Direction und Administration.

a) In der 1. Section befindet sich die Krippe, die Drehlade, die Capelle, der Taufstein, die Wohnung der Oberhebamme, der Ankleidungssaal für die Säuglinge, das Badezimmer, 2 Operationszimmer, die Schlafsäle für Säuglinge und das subalterne Personale, die Kleiderkammer, der Speisesaal und ein Corridor als Winterpromenoir.

b) Die 2. Section besitzt einen Speisesaal für entwöhnte Kinder, einen Erholungscorridor und einen Schlafsaal für grössere Kinder.

c) Die 3. Section hat eine colossale Küche, eine Vorrathskammer, ein Magazin für Brennmaterialien, einen Arbeitssaal, einen Balcon, einen provisorischen Arbeitssaal für zurückgegebene oder von der Anstalt zurückberufene Zöglinge.

d) Die 4. Section besitzt eine Gebärabtheilung, eine Privat-Capelle, ein pathologisches Wachsfiguren-Cabinet, ein Arbeitszimmer, ein Badezimmer, ein Untersuchungszimmer, einen Saal für die Wöchnerinnen, einen Schlafsaal, Wohnungen für die Hebammen, eine Vorrathskammer und einen Speisesaal.

e) Die 5. Section besitzt einen Schlafsaal, ein Auskleidungszimmer, einen Speisesaal, der auch für zeitweilig untergebrachte Knaben dient.

f) Die 6. Section besteht aus den Localitäten für die Direction, die Verwaltungsorgane, die Kanzlei, die Schneiderei, die Vorrathskammer, das Ausstattungs-Bureau und das Impffocale.

Die Grösse dieses Kreises, der nebst der Provinz von Muggello noch das Alpenland des Kirchenstaates einschliesst, macht die Errichtung von Hilfsanstalten und Findlings-Depots nöthig.

In den transapenninischen Thälern der Romagna zählt man 5 Hilfsanstalten (Spedaletti Succursuali) und 4 Depot-Anstalten (Case di Deposito). In den Depots bleiben die Kinder nur wenige Tage, nach deren Ablauf man sie in die nahen Hilfsanstalten, und von diesen in die Central-Findelhäuser überträgt.

Im Jahre 1852 war im Beginne des Jahres der Stand der Findlinge im Hause 117, auf dem Lande 8625; zugewachsen sind im Laufe des Jahres 2166, somit war der Gesamtstand 10.907. Davon starben im Findelhouse 228, auf dem Lande 806, also im Ganzen 1034. Den Eltern wurden 548 zurückgegeben. Mit 1. Jänner 1853 verblieben 9061. Unter diesen befanden sich 635 eheliche Kinder.

Die Hilfsanstalten befinden sich: in 1. Mondigliana, 2. Galeata, 3. Premilcore, 4. Canticce und 5. Bagno di Romagna; die Depots in: 1. Rocca S. Casciano, 2. Palazzuolo, 3. Albergo di Rifredo und 4. Marradi.

2. In **Sienna**. (Spedale Centrale di S. Maria della Scala.) Diese Anstalt, ursprünglich eine Pilgerherberge, bestand schon im Jahre 832. Der Schuhflicker Sorore di Pietro vergrösserte sie durch Sammlungen. Sie führte den Namen der damaligen Hauptkirche; man nahm Kranke und Findlinge auf, und nach dem Tode Sorore's wurde dieses Institut von den Domherren der Hauptkirche verwaltet. Papst Celestinus III. (1199) übertrug diese Function der Republik. Im Jahre 1602 wurde das Stift für die Ammen und entwöhnten Kinder; im Jahre 1815 das für die Säuglinge erbaut.

Als Curiosum erwähnen wir, dass die reiche Familie der Salimbeni, die 16 Familienoberhäupter zählte und viele uneheliche Kinder erzeugte, für diese (1338) ein Familien-Findelhaus errichtete. Diese Familie verwarf die Geheimhaltung der unehelichen Geburten, und liess an der Vorderseite dieses Gebäudes folgende Inschrift anbringen: „Lo Spedale de Figliuoli Salimbeni anno Domini MCCLXXX fatta quest' opera sancta. Ave Maria gratia plena Dominus tecum.“

Dieser Kreis hat eine Hilfsanstalt in Colle und 14 Depots, von denen die Findlinge in das Findelhaus von Siena transportirt werden.

Im Beginne des Jahres 1852 befanden sich in Verpflegung 2264 Findlinge; der Zuwachs betrug 535, die Gesamtzahl 2799. Davon starben 1034. Zurückgegeben wurden 217. Mit 1. Jänner 1853 verblieben 2225. Unter diesen befanden sich 54 eheliche Kinder.

3. In Grossetto. (Spedale Centrale.)

Vor der Errichtung des Findelhauses in Grossetto schickte man, gegen ein Pauschale jährlicher 70.000 Lire, die Findlinge nach Siena.

Ferdinand I. gründete dieses Findelhaus, und der Grossherzog P. Leopold vergrösserte es.

Dieser Kreis hat 3 Depotanstalten, in Scansano, Arcidosso (mit einer Hilfsanstalt in Orbitello) und in Massa (mit der Hilfsanstalt in Campillo). Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 910, davon starben 83. Zurückgegeben wurde ein Findling.

4. In Pisa. (Spedale Centrale di S. Giorgio in Ponte.) Domenico, ein Mönch aus dem Kloster des h. Michael, liess für verlassene Kinder in der Nähe des Klosters ein Asyl errichten. Bei dem mit Robert von Neapel geschlossenen Frieden wurden die Pisaner verpflichtet ein Findelhaus zu bauen, das im Jahre 1330 als Spedale della Pace eröffnet wurde.

Später bildete sich (J. 1776) aus demselben die gegenwärtige Central-Findelanstalt. Die Anstalt nimmt die Findlinge aus den Drehladen des Spedale misericordia in Livorno, Pietrasanta, Barga, Rosignano und Terricciola auf.

Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 3755, davon starben 201, und 13 wurden zurückgegeben.

5. In Lucca. (Spedale Centrale.)

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts gab es in Lucca zwei Findelhäuser, das von S. Caterina und S. Bartolomeo. Später wurden beide mit dem Stadt-Findelhaus vereinigt. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 2489, davon starben 59.

6. In Pistoja. (Spedale Centrale di S. Maria del Ceppo.) Im 13. Jahrhunderte hatte Pistoja zwei Findlings-Asyle, eines bei der Porta della Brana, und das andere bei der Porta Lucchese. Die erstere, von Mönchen geleitete Anstalt wurde 1396

geschlossen, und für seine Zöglinge jährlich ein Pauschale an das Spital S. Gregorio (della Misericordia) gezahlt. — Die letztere wurde zu Ende des 14. Jahrhunderts durch eine Schenkung Bonifacius IX. bereichert, aber im Jahre 1789 mit dem heutigen Sped. centrale di S. Maria del Ceppo vereinigt. Die Anzahl der verpflegten Findlinge in dem letzteren betrug (1852) 1402, davon starben 120 und 34 wurden zurückgegeben.

7. In **Prato**. (Spedale Centrale della Misericordia.) Das Findelhaus von Prato wurde im 13. Jahrhunderte errichtet, es nimmt Kranke und Findlinge auf. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 471, davon starben 30 und 7 wurden reclamirt.

8. In **Miniate**. (Spedale Centrale della Scala.) Man nannte diese Findelanstalt früher Spedale di S. Nicolo di Bari. Im Jahre 1786 befand es sich im Augustiner-Kloster unter dem Namen Spedale della Scala. Es ist ein Krankenhaus mit einer Abtheilung zur Unterkunft der Findlinge. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 349, davon starben 21 und 2 wurden reclamirt.

9. In **Volterano**. (Spedale Centrale di S. Maria Madalena.) Schon zu Ende des 12. Jahrhunderts hatte Volterra das mit einem Findelhause vereinigte Spedale S. Maria Madalena, das an der Via nova, wo sich der Palast Lisci befindet, lag. Die Findelanstalt nimmt 3 Säle des Hospitales ein. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 220, davon starben 13, reclamirt wurde ein Findling.

10. In **Cimignano**. (Spedale Centrale.) Schon im Jahre 1258 wurde hier ein Spedale, das später mit dem Spedale della Scala von Siena vereinigt wurde, errichtet. Im Jahre 1315 eröffnete man ausserhalb der Porta di S. Giovanni das Findelhaus. Im Jahre 1340 vermachten Ser Gano di Berto, und im Jahre 1424 Jacopa, die Witwe des Nicoli di Musio, ihre Güter dieser Anstalt.

Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 174, davon starben 11, reclamirt wurde ein Findling.

11. In **Montepulciano**. (Spedale Centrale di S. Cristoforo.) Ursprünglich besass Montepulciano nur ein Depot für Findlinge, das im Jahre 1747 zu einem Central-Findelhause umgestaltet wurde. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 403, davon starben 38.

12. In **Cortona**. (Spedale Centrale della Misericordia.) Im 13. Jahrhundert bestanden in Cortona mehrere Spitäler, aus deren Vereinigung das Sp. della Misericordia (1286) hervorging, das die Bruderschaft des S. Francesco administrirte. Dieses Spital nannte man Spedale Maggiore, das 1441 bedeutend vergrössert wurde. Hier befindet sich eine Findlings-Abtheilung. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 408, davon starben 22.

13. In **Fiera**. (Spedale Centrale di S. Maria della Misericordia.) Dieses Spital dessen man schon im 14. Jahrhunderte Erwähnung gethan, hat eine Abtheilung zur Aufnahme von Findlingen. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 122, davon starben 9.

14. In **Arezzo**. (Spedale Centrale di San Maria del ponte.) Dieses Spital bestand schon im Jahre 1188. Ursprünglich wurden hier durch die Familiari und Conversi Pilger und Kranke, später Findlinge verpflegt. Im 13. Jahrhunderte wurden ausser den Findlingen der Stadt, noch die von Casentino, Valdarno, Val di Chiana und Senese aufgenommen. Die Anstalt bildet nur eine Abtheilung des Krankenhauses. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 1347, davon starben 116, reclamirt wurden 46.

15. In **Sepolcro**. (Spedale Centrale della Misericordia.) Sepolcro hat in seinem Spitale eine Abtheilung zur Aufnahme von Findlingen. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 477, davon starben 46.

16. In **Portoferrato**. (Spedale Centrale.) Früher schickte man die Findlinge der Insel Elba in das Spital von Volterra, bis Grossherzog Leopold befahl, dass sie vorher ein Jahr auf der Insel gesäugt werden müssen. Nachdem Elba unter die französische Herrschaft kam, mussten seine Findlinge für immer auf der Insel verbleiben. Als Ferdinand III. zurückkehrte, wurde hier eine Findelanstalt etablirt. Für Findlinge, die nicht untergebracht werden konnten, zahlte die Stadt an die Findelhäuser von Volterra und Pisa Vergütungen. Die Anzahl der verpflegten Findlinge betrug (1852) 122, davon starben 6.

Statistisches.

a) Stand und Bewegung der in Toscana's Findelanstalten im J. 1852 aufgenommenen Kinder. ¹⁾

1. Stand der ausgesetzten Kinder:

| | |
|---|---------------|
| Brustkinder von 1 Tag bis zu 1 Jahr | 3.881 |
| Entwöhnte von 2—5 Jahren | 4.837 |
| Knaben „ 6—10 „ | 2.116 |
| Mädchen „ 6—14 „ | 3.477 |
| Knaben „ 11—16 „ | 3.072 |
| Mädchen „ 15—25 „ | 3.307 |
| Pensionäre verschiedenen Alters..... | 487 |
| Summa | <u>21.177</u> |

Während des Jahres in die Kost abgegebene Kinder. 5.178
 Gesamtsumme aller verpflegten Findlinge.....26.355

2. Bewegung der Findlinge:

| | |
|--|--------------|
| Gestorben: Brustkinder von 1 Tag bis 1 Jahr..... | 1.528 |
| Entwöhnte von 2—5 Jahren..... | 494 |
| Knaben „ 6—10 „ | 9 |
| Mädchen „ 6—14 „ | 28 |
| Pensionäre „ 11—25 „ | 13 |
| Summa | <u>2.072</u> |

Zurückgegeben..... 838
 Im Normalalter Entlassene oder Verheiratete..... 1.962
 Gesamtsumme des Abganges

Verblieben mit Ende des Jahres: 21.486.

3. Stand und Bewegung der ehelichen Kinder.

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Bestand mit Beginn des Jahres | 385 |
| Aufgenommen während des Jahres | <u>460</u> |
| Gesamtsumme der verpflegten | 845 |
| Gestorben | 71 |
| Zurückgegeben | <u>395</u> |
| Gesamtsumme des Abganges | 466 |
| Verblieben mit Ende des Jahres | 379. |

b) Da im Laufe des Decenniums von 1843—1852 die Zahl der Geburten 590.691, jene der unehelichen Kinder 40.927 betrug, so kam 1 Aussetzung auf 14 Geburten.

¹⁾ Seit dieser Zeit wurden keine weiteren Berichte veröffentlicht.

c) Da mit Ende des Jahres 1852 die Zahl der Findlinge sich auf 21.486, und jene der Population sich auf 1.778.021 Einwohner belief, so kam 1 Findling auf 83 Einwohner.

d) Da vom J. 1843—1852 an 549.764 eheliche Geburten, und von 1 Tag bis 5 Jahren 180.752 Todtenfälle vorkamen, so betrug das Verhältniss der Mortalität zur Gesamtsumme des Standes und der Geburten für die 1. Altersklasse 14.,, — für die 2. Altersklasse 10.,,.

e) Da vom J. 1843—1852 an 40.927 Findlinge aufgenommen wurden, und davon vom 1. Tag bis 1 Jahr 14.344, von 2—5 Jahre an 4.461 starben, so betrug das Verhältniss der Mortalität zur Gesamtsumme des Standes und der Aufgenommenen für die erste Altersklasse 30.,, — für die 2. Altersklasse aber 9.,,.

f) Durchschnittliches Sterblichkeitsverhältniss zwischen den ehelichen und Findelkindern von 1843—1852 pr. Jahr :

*) Von 43.112 ehelichen Kindern von 1 Tag bis 1 Jahr starben 10.610, folglich war das Procentualverhältniss 24.,,.
Von 134.414 ehelichen Kindern von 2—5 Jahren starben 7.464, folglich war das Procentualverhältniss 5.,,.

***) Von 3.098 Findlingen von 1 Tag bis 1 Jahr starben 1.434, folglich war das Procentualverhältniss 46.,,. Von 4.022 Findlingen von 2—5 Jahren starben 446, folglich war das Procentual-Verhältniss 11.,,.

Die Zahl der unehelichen Geburten betrug im J. 1852 3.965.

g) Einnahmen und Auslagen im Jahre 1852 :

| | |
|---|--------------------|
| Das Patrimonial-Capital betrug | L. 10.356.398. 4., |
| Die Einnahmen der Findelhäuser betragen „ | 780.126.17., |
| Die Auslagen für die Findlinge betragen „ | 1.570.526.17., |
| Die Auslagen für die ehelichen Kinder . . . „ | 39.638. 1 |
| Der Verlust-Conto betrug „ | 824.953.12., |
| Die Beisteuern betragen „ | 851.924. 5., |

h) Die Kostgelder, Kleiderbeiträge und die Erhaltung eines Findlings betragen:

| | Alter | Kostgelder pr. Monat | Kleiderbeitrag pr. Jahr | Jahres-Auslagen für einen Findling |
|---|---------------|-------------------------|----------------------------|--|
| | | Lire | Lire | Lire |
| Für Knaben und Mädchen | für's 1. Jahr | 9 | 14 | 122 |
| | „ 2. „ | 5 | 6 | 66 |
| | „ 3. „ | 5 | 6 | 66 |
| | „ 4. „ | 5 | 6 | 66 |
| | „ 5. „ | 5 | 6 | 66 |
| | „ 6. „ | 3 | 12 | 48 |
| | „ 7. „ | 3 | 12 | 48 |
| | „ 8. „ | 3 | 12 | 48 |
| | „ 9. „ | 3 | 12 | 48 |
| | „ 10. „ | 3 | 12 | 48 |
| Für Mädchen | „ 11. „ | 1 | — | 12 |
| | „ 12. „ | 1 | — | 12 |
| | „ 13. „ | 1 | — | 12 |
| | „ 14. „ | 1 | — | 12 |
| Gesamtauslagen für einen Knaben vom 1. bis 10. Jahre | | 528 | 98 | 626 |
| Gesamtauslagen für ein Mädchen vom 1. bis 14. Jahre | | 576 | 98 | 674 |

Die Kostparteien erhalten bei der Uebernahme eines Findlings ein vollkommenes Wickelzeug (corredino), d. i. eine Ausstattung von Wäsche, Windeln und Leinwand.

XIII.—XVI. Kirchenstaat, Parma, Piacenza, Modena.

I. Der Kirchenstaat.

Die Findelanstalten des Kirchenstaates stehen, wie in dem übrigen Italien, unter der unmittelbaren Leitung der Gouvernements, die den Theil der Ausgaben für sie bestreiten, der durch die bestehenden Fonds nicht gedeckt werden kann. Seit dem 15. Jahrhunderte haben die administrativen Normen dieser Anstalt keine Abänderung erlitten, es herrscht noch heute die nämliche Regelmässigkeit des Dienstes, dieselbe Munificenz bei der Hilfeleistung, dieselbe Grossartigkeit im Institutionellen. Der Kirchenstaat hat 4 Findelhäuser: zu Rom, Viterbo, Narni und Bologna, und eine Findlings-Colonie in Monte Romano.

1. Die Findelanstalt von Rom. Papst Innocenz III., überrascht von den Erfolgen des Hospitales in Montpellier (1180), berief dessen Gründer, den Grossmeister des Ordens vom heil. Geist, Guido, um ihm in Rom (1204) die Einrichtung des Hospitales „di Santa Maria in Sassia“ zu übertragen.

Dieses Hospital, ursprünglich eine Kirche, wurde (715) von Ina, einer sächsischen Königin, unter dem Namen „Santa Maria in Sassia“ gegründet. Als im J. 718 ihr Gatte nach Rom kam, verband er mit der Kirche ein Hospital für Aussätzige seiner Nation, und hinterlegte zu dessen Erhaltung eine bedeutende Dotation. — König Offa (roi des Merciens) vermehrte diese Dotation. — Im J. 817 verzehrte ein Brand einen Theil dieses Gebäudes. Dieser Brand soll durch eine vom Papste Pascal I. angeordnete Procession, bei welcher das Bildniss der Gottesmutter herumgetragen wurde, gelöscht worden sein. Nachdem ein späterer Brand dieses Gebäude zum zweiten Male zerstörte, liess es Papst Leo IV. neu aufbauen. Durch Innocenz III. erhielt die Anstalt (1198) einen grossen Zubau, mehrere Privilegien, Revenuen und Liegenschaften. Dieser Kirchenfürst, benachrichtigt, dass täglich Kinder in die Tiber geworfen wurden, verordnete, dass das Hospiz ausschliesslich zur Aufnahme verlassener Kinder

verwendet werden sollte. Das in diesem Gebäude befindliche Frescogemälde, das den Papst darstellt, wie ihm von allen Seiten kleine Kinder zugetragen werden, zeigte seine Bestimmung an. Als (1471) das Gebäude baufällig wurde, liess es Sixtus IV. mit einer Pracht neu aufbauen, die heute noch die Bewunderung seiner Besucher hervorrufft.

Dieses Gebäude enthält mehrere Corps de logis, mit einem der ganzen Länge des Gebäudes nach hinlaufenden Riesensaal, der 1000 Betten fasst. An der Seite dieses Hauptsaaes liegt ein Corridor mit 200 Betten. Hier befinden sich noch mehrere Krankensäle für Priester und Edelleute mit je 4 Betten; Abtheilungen für Irrsinnige und mit ansteckenden Krankheiten Behaftete. In einem rückwärts gelegenen Tracte befinden sich Säle zur Säugung der Kinder. Die Aufnahme der Kinder wurde durch eine Drehlade, die unter Sixtus IV. bestand, vermittelt. In der Nähe dieser Säle befindet sich eine Abtheilung zur Aufnahme der mit dem 3. Lebensjahre auswärtigen Ammen zurückgenommenen Knaben. Man verpflegt hier 500 Knaben so lange, bis sie in eine Lehre gegeben werden können. In einer gleichartigen Abtheilung werden 500 Mädchen so lange verpflegt, bis sie den Schleier nehmen oder heiraten, in welchem Falle sie eine Mitgift von 50 Thalern erhalten.

Die Zöglinge stehen unter der Leitung von Religiosen. Clemens VIII. machte einen letzten Zubau (1660), der in einer Kirche bestand, die der heiligen Theresia gewidmet wurde. Als Commandeur fungirt ein Prälat, der vom Papste ernannt wird. Der Commandeur, die Aerzte, Chirurgen und das übrige Personale bewohnen eine eigene Abtheilung. In diese mit einer Matratze versehene Drehlade können Kinder auch am hellen Tage niedergelegt werden, da es bei körperlichen Strafen verboten ist, über diese Kinder und ihre Depositäre Nachforschungen anzustellen. In dieser Anstalt werden auch die in dem Gebäuhause „San Rocco“ geborenen Kinder, jene der Stadt Rom, der Provinzen Sabina, Maritima, der Campagna, ja selbst mehrere aus dem Königreiche Neapel von 50—70 römischen Miglien her, aufgenommen.

Unter der französischen Verwaltung wurden jährlich über 1000 Kinder aufgenommen. Gegenwärtig betragen die Aufnahmen 4—500, und die Gesamtzahl aller verpflegten Kinder per Jahr bei 2000. Befinden sich unter den aufgenommenen Kindern

eheliche, deren Eltern ausgemittelt werden können, so gibt man sie ihnen zurück. Es werden mehr Knaben als Mädchen reclamirt. Man hält 50 Ammen für den Hausdienst. Die Kinder gibt man alsobald an Ammen auf das Land. Die Landammen erhalten für die ersten 14 Monate per Monat 1 Scudo, von da ab 60 Bajocchi. Für Knaben wird nach dem 12., für Mädchen nach dem 10. Jahre kein Kostgeld bezahlt. Die Zahl der Aufnahmen hat in den letzten 20 Jahren abgenommen. Unter 13 aufgenommenen Kindern befindet sich ein eheliches Kind. Früher wurden die Knaben bis zum 12. Jahre im Hause erzogen und dann nach „Monte Romano“, einer Kinder-Colonie, gesendet, wo man sie beschäftigte. Jetzt gibt man sie zu Landwirthen, damit sie in der Agricultur unterwiesen werden. Zöglinge, die sich zu dieser Beschäftigung nicht bequemen, schickt man in die Anstalt von Viterbo, oder in die Casa d'industria, wo sie in einem Handwerke unterrichtet werden.

Die Mädchen kommen nach dem 10. Lebensjahre in ein Conservatorio, das ihrer 600 beherbergt, wo sie in weiblichen Arbeiten abgerichtet werden. Dieses Conservatorio stattet jährlich bei 30 Mädchen aus. Die den Schleier nehmen, werden lebenslanglich von der Anstalt erhalten. Der „Monte Romano“ ist eine Ackerbau-Colonie. Es bestand zu Cornetto, auf der Strasse von Rom nach Viterbo, eine grosse sumpfige Fläche, die wegen ihres schlechten Bodens keinen agricolen Werth hatte. Pius VI. sendete eine Anzahl Findlinge mit einem Colonisationspersonale hin, um sie bebauungsfähig zu machen. Es befanden sich hier an 900 Findlinge, durch deren Thätigkeit der Boden so cultivirt wurde, dass er dem erträglichsten angereicht zu werden verdient.

2. Die Findelanstalt von Bologna. Diese bestand schon zu Ende des 13. Jahrhunderts. Vom Jahre 1297—1450 stand die Anstalt unter der Leitung von Benedictinern. Nach Aufhebung ihres Klosters transferirte man die Anstalt in das nahegelegene S. Procolo. Später wurde das Spedale maggiore mit jenem di S. Maria della Carità, und noch später mit jenem dei SS. Sinesio e Teopompo vereinigt. In diese Anstalt werden jährlich circa 250 Findlinge der Diocese von Bologna aufgenommen.

3. u. 4. Die Findelanstalten von Narni und Viterbo sind klein; die Zahl der Aufnahmen in jeder einzelnen wechselt zwischen 2—300.

Rom hat 3 Waisenhäuser, in denen auch verlassene Kinder aufgenommen werden, als:

a) Pia Casa in S. Maria in Acquino,

b) S. Anna de Falegnami,

c) Commissione per gli orfani del Colera, unter der Präsidentschaft des General-Vicars.

Das in Rom befindliche Gebärdhaus führt den Namen „San Rocco“.

II. Das Herzogthum Parma.

Im J. 1201 wurde von dem Bürger Tanzi in der Nähe des Spedale della Misericordia ein Findelhaus in Parma gegründet. Im J. 1805 wurden die Findlinge in dem weit gesünderen Conventsgebäude der Clarisse di S. Anna alle Capuccine del Castello untergebracht. Seit dem Jahre 1815 befindet sich die Findelanstalt in dem Monasterio delle grazie, in dem auch Frauen, die das Geheimniss ihrer Geburt bewahrt wissen wollen, Unterkunft finden. Die Anstalt hat eine Drehlade und nimmt die stüsgesetzten Kinder von Parma und Guastalla auf. Man hält Ammen für den Hausdienst. Die Gesamtzahl der per Jahr von dieser Anstalt verpflegten Kinder entziffert sich auf 1600. Zöglinge, die keine Lust für Agricultur haben, werden in dem Ospizio delle Arti in Handwerken unterrichtet.

Die Mädchen erhalten bei ihrer Verheirathung eine Ausstattung von 116 Fr. 54 Ct.

Auf 100 Geburten entfallen 6 Findlinge.

III. Piacenza.

In Piacenza wurde im J. 1573 ein Asyl für Findlinge durch den frommen Eifer der Religiosi Somaschi nach sehr kleinen Dimensionen errichtet. Die Anstalt versorgt ca. 200 Findlinge.

IV. Modena.

Das Herzogthum Modena hat 2 Findelanstalten, die eine a) in Modena, die andere b) in Reggio.

a) Die Findelanstalt in Modena (Casa di Dio ed ufficio per gli esposti) nimmt ausgesetzte und uneheliche Kinder armer Eltern auf. Die Gesamtzahl der verpflegten Kinder beträgt jährlich circa 600. In dem Orfanotrofio Bernardino und Ospedale civile e Casa di Ricovero werden eheliche und uneheliche grössere Kinder aufgenommen. Im ersteren leisten die Sorelle della Carità und 4 Priester Dienste, 2 auf den Knaben-, 2 auf den Mädchen-Abtheilungen. Die Anstalt delle venti orfani di S. Caterina nimmt Waisen auf.

b) Die Findelanstalt von Reggio gründete am Ende des 15. Jahrhunderts die Municipalität. Als im J. 1513 die Vorsteher dieser Anstalt (Benedictiner) ihr Kloster (di S. Prospero) verliessen und in das Spedale di S. Pietro übersiedelten, wurde auch das Findelhaus in dem letzteren untergebracht. Zur Zeit des italienischen Königreiches wurde es nach S. Matteo versetzt. Herzog Franz IV. übertrug die Leitung des Spitals, das unter ihm wieder in ein anderes Gebäude verlegt wurde, den Jesuiten. Reggio hat eine Waisenanstalt (albergo-orfano — mendicanti), und ein Provinzial-Inspectorat für die Impfung. Die Anstalt verpflegt per Jahr circa 180—200 Findlinge.

Statistisches Tableau

über die Staaten, welche Findelhäuser besitzen.

| Länder | Bevölkerung | Anzahl der Findelhäuser | Anzahl der Drehladen | Anzahl der Findlinge | Kosten für die Kränzung der Findlinge in Gulden Oest. Währ. | Anf 100 Kinwohner entfallen Geburten | Geburten | | | | Anf 100 Geburten kommen Uebelkinder | Todesgeborene | | Sterbefälle Anf 100 Kinwohner entfallen | |
|------------------------------------|--------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|---|--------------------------------------|------------------|----------------|------------------|----------------|-------------------------------------|---------------|----------------|---|-------------|
| | | | | | | | ethische | un-ethische | Zusammen | Todesgeborene | | 100 Geborene | auf Gestorbene | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | auf |
| Oesterreich | 87,559,000 | 86 | 20 | 120,021 | 2,133,342 | 3.71 | 1,273,828 | 119,410 | 1,392,788 | 20,867 | 8.58 | 1.48 | 2.75 | 757,682 | 2.02 |
| Frankreich | 36,339,364 | 101 | 54 | 120,000 | 30,200,000 | 2.55 | 866,425 | 59,324 | 925,659 | 46,706 | 6.29 | 4.41 | 4.89 | 824,177 | 2.29 |
| Großbritannien und Irland | 32,900,000 | 2 | — | 967 | 94,146 | 3.28 | 716,540 | 42,681 | 759,201 | — | 5.02 | — | — | 448,962 | 1.86 |
| Ep. Russland ohne Polen u. Finland | 57,602,186 | 3 | — | 59,276 | 46,970,986 | 4.70 | 2,397,687 | 309,182 | 2,706,869 | 106,272 | 11.42 | 4.00 | 5.04 | 2,146,392 | 3.72 |
| " Polen | 4,690,919 | 3 | — | 3,285 | 482,510 | 4.17 | 1,75,181 | 20,421 | 195,602 | 7,928 | 10.44 | 3.00 | 4.08 | 194,771 | 4.14 |
| Schweden | 3,659,352 | 1 | — | 847 | 75,837 | 3.28 | 107,897 | 11,103 | 119,000 | 3,988 | 9.22 | 3.20 | 5.04 | 78,000 | 2.14 |
| Dänemark ohne Herzogthümer | 1,500,000 | 1 | — | 1,172 | 113,104 | 2.95 | 39,417 | 4,317 | 44,334 | 2,024 | 11.09 | 4.29 | 6.97 | 29,211 | 2.05 |
| Belgien | 4,621,088 | 9 | 5 | 7,874 | 784,737 | 2.97 | 123,652 | 10,586 | 134,187 | 6,126 | 7.25 | 4.27 | 6.20 | 97,395 | 2.15 |
| Spanien | 15,806,000 | 49 | 47 | 44,250 | 6,123,750 | 3.81 | 564,124 | 56,408 | 620,530 | 23,590 | 9.09 | 3.00 | 5.37 | 447,210 | 2.82 |
| Portugal mit den Azoren | 4,974,398 | 21 | 21 | 35,111 | 3,144,280 | 2.52 | 109,214 | 14,892 | 124,106 | 4,964 | 12.00 | 4.00 | 5.61 | 88,496 | 1.79 |
| Sardinien, Festland | 4,692,600 | 32 | 32 | 18,260 | 1,328,000 | 3.17 | 142,701 | 3,047 | 145,748 | — | 2.00 | — | — | 120,378 | 2.63 |
| Beide Skilien | 6,896,080 | 16 | 16 | 19,100 | 2,445,060 | 4.50 | 279,384 | 30,697 | 310,051 | 11,939 | 9.90 | 3.25 | 4.75 | 251,484 | 3.45 |
| Kirchensaat | 3,208,040 | 4 | 4 | 3,560 | 500,000 | 3.88 | 118,396 | 11,077 | 124,478 | 5,166 | 8.90 | 4.15 | 5.11 | 101,064 | 3.15 |
| Toscana | 1,796,000 | 75 | 75 | 26,235 | 2,688,721 | 4.52 | 76,992 | 4,624 | 81,317 | 1,722 | 5.68 | 2.12 | 3.00 | 55,942 | 3.11 |
| Parma | 495,840 | 2 | 2 | 780 | 117,000 | 4.98 | 19,216 | 1,014 | 20,236 | 668 | 5.61 | 3.50 | 4.56 | 15,222 | 3.00 |
| Modena | 593,996 | 2 | 2 | 769 | 187,233 | 4.91 | 22,451 | 1,269 | 24,020 | 817 | 5.70 | 4.40 | 4.44 | 18,448 | 3.00 |
| Summe | 207,076,797 | 366 | 273 | 461,226 | 97,805,724 | 3.72 | 7,027,508 | 700,569 | 7,728,095 | 228,216 | 9.27 | 3.50 | 4.27 | 5,319,774 | 3.72 |

| No. | Name | Age | Sex | Marital Status | Occupation | Education | Religion | Income | Assets | Liabilities | Net Worth | Remarks | Total | |
|-----|------------|-----|-----|----------------|------------|-------------|--------------|----------|---------|-------------|-----------|---------|----------|-------------|
| | | | | | | | | | | | | | Assets | Liabilities |
| 1 | John Doe | 35 | M | Married | Teacher | High School | Catholic | \$12,000 | \$5,000 | \$7,000 | | | \$12,000 | \$5,000 |
| 2 | Jane Doe | 32 | F | Married | Homemaker | High School | Catholic | \$8,000 | \$3,000 | \$5,000 | | | \$8,000 | \$3,000 |
| 3 | John Smith | 45 | M | Married | Engineer | College | Protestant | \$15,000 | \$8,000 | \$7,000 | | | \$15,000 | \$8,000 |
| 4 | Jane Smith | 42 | F | Married | Teacher | College | Protestant | \$10,000 | \$4,000 | \$6,000 | | | \$10,000 | \$4,000 |
| 5 | John Brown | 55 | M | Married | Retired | High School | Methodist | \$9,000 | \$2,000 | \$7,000 | | | \$9,000 | \$2,000 |
| 6 | Jane Brown | 52 | F | Married | Homemaker | High School | Methodist | \$7,000 | \$1,000 | \$6,000 | | | \$7,000 | \$1,000 |
| 7 | John Green | 65 | M | Married | Retired | High School | Baptist | \$11,000 | \$3,000 | \$8,000 | | | \$11,000 | \$3,000 |
| 8 | Jane Green | 62 | F | Married | Homemaker | High School | Baptist | \$8,000 | \$2,000 | \$6,000 | | | \$8,000 | \$2,000 |
| 9 | John White | 75 | M | Married | Retired | High School | Presbyterian | \$13,000 | \$4,000 | \$9,000 | | | \$13,000 | \$4,000 |
| 10 | Jane White | 72 | F | Married | Homemaker | High School | Presbyterian | \$10,000 | \$3,000 | \$7,000 | | | \$10,000 | \$3,000 |

1958

Ueber
das Findelwesen jener Länder,
die
keine Findelhäuser
besitzen.

**Ueber die Zustände der Findlinge, der verlassenen und
der wehlichen Kinder, und jener Länder, die
keine Findelhäuser besitzen.**

Fast alle protestantischen und selbst einige katholische Staaten Europa's besitzen keine Findelhäuser. Diese Staaten besorgen die Erziehung und Erhaltung obgedachter Kinder nach den Principien des protestantischen (germanischen) Findlings-Versorgungs-Systemes. Unter diese Staaten gehören:

A) Die norddeutschen Bundesstaaten.

B) Die süddeutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme Oesterreichs.

C) Das Königreich Norwegen.

D) Das Königreich der Niederlande.

E) Die Schweiz.

F) Das türkische Kaiserreich (mit den Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien) und

G) Montenegro.

In den einzelnen Städten der so eben angegebenen Staaten haben vordem Findelhäuser bestanden, wie in Mainz, Kassel, Koblenz, Genf, Berlin, München, Nürnberg, Trier, Lübeck, Hamburg u. s. w., aber sie wurden nach der Reformation entweder gänzlich beseitiget, oder in Waisenhäuser umgestaltet. Allerdings werden wir unter diesen Staaten auf Anstalten treffen, die man noch jetzt mit dem Namen Findelhäuser belegt, wie in Sachsen u. a. m., aber diesen Anstalten fehlt der Grundcharacter dieser Institute.

Da man sich über die Zustände obiger Kinder-Kategorien nur durch die Kenntniss der Gesetzgebungen der verschiedenen Länder ein richtiges Bild entwerfen kann, waren wir genöthiget, dieselben, in so fern sie auf unsere Abhandlung Einfluss nehmen, mitzutheilen.

A)

Die norddeutschen Bundesstaaten.

Wir beginnen die Beschreibung der Zustände der obigen Kinder-Kategorien in den norddeutschen Bundesstaaten mit dem Königreiche Preussen, weil dessen Versorgungssystem, seine civil- und strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Kinder, ihrer Eltern und auf sie Einfluss nehmender dritter Personen auch für die übrigen Staaten massgebend sind. Wir waren bemüht, überall die auf unsere Specialität Bezug nehmenden statistischen Daten, in so fern welche aufzufinden möglich waren, mitzutheilen, müssen es aber sehr bedauern, dass einzelne derselben über die Zustände der Findlinge und unehelichen Kinder, besonders jene über deren Nativitäts- und Mortalitäts-Verhältnisse, als nicht bestehend, bei einzelnen Staaten übergangen werden mussten.

I. P r e u s s e n .

Preussen, dessen Bevölkerung zu $\frac{2}{3}$ den Protestanten der unirten evangelischen Kirche angehört, besitzt keine Findelhäuser. Zur Versorgung der Findlinge u. s. w. werden in erster Linie die Verpflichteten nach einer bestimmten Reihenfolge, d. i. die Mutter des Kindes, der Vater des Kindes, die Eltern der Mutter und zuletzt jene des Vaters angehalten. — Kennt man die Eltern dieser Kinder nicht, so sucht man sie auszumitteln und verpflegt inzwischen die Kinder auf Kosten der Zuständigkeits-Gemeinde. — Können die Bekannten oder ausfindig gemachten Verpflichteten die Kinder nicht versorgen, so müssen in zweiter Linie die Gemeinden, resp. deren Armenverbände, diese Verpflichtung übernehmen. Reichen die Gemeindefonde zur Erfüllung dieser Pflicht nicht aus, so fällt in dritter Linie diese auf die Stiftsfonde, die auf eine solche Versorgung hindeuten, oder auf jene der wohlthätigen Corporationen. Erst wenn alle diese Instanzen als unzureichend befunden werden, übernimmt in letzter Linie der Staat deren Obsorge, und führt sie entweder

in Waisenhäusern, oder durch ihre Abgabe an Kostparteien durch.

Bevor aber die gänzliche Uebernahme dieser Verpflichtungen durch die Gemeinden oder durch die Regierung Platz greift, versuchen beide die Mütter unter dem Versprechen monatlicher Unterstützungen zur Selbstübernahme ihrer Kinder zu bewegen, ein Versuch, der in der Mehrzahl der Fälle gelingt, und erhebliche moralische und pecuniäre Vortheile erzielt. Diese angebotenen Unterstützungen haben mit dem französischen „Secours aux filles-mères“ eine grosse Analogie.

Man hat seit Friedrich Wilhelm, dem grossen Churfürsten, öfters die Errichtung von Findelhäusern vorgeschlagen, aber die Regierung hat diese Projecte jederzeit zurückgewiesen. Auch schon in früherer Zeit, als diese Länder noch unter der Regierung der geistlichen Churfürsten von Köln, Trier und Mainz; dann der Bischöfe von Mainz und Paderborn gestanden, hat man die Findelhäuser desavouirt.

In den Gebärhäusern Preussens, die als Hebammen-Unterrichtsanstalten und als Kliniken für die 6 Universitäten dienen, werden Mädchen zur Entbindung aufgenommen, die dort einen 3wöchentlichen Ammendienst leisten. Ein Theil der Ausgaben dieser Anstalten wird dadurch gedeckt, dass man bei der Taufe eines ehelichen Kindes eine Abgabe von 5—15 Sgr. an den Geistlichen entrichten muss, welcher sie an die Casse des Hebammen-Institutes abführt.

Ueber die Versorgung der Findlinge und unehelichen Kinder besteht in Preussen ein Gesetz vom 31. December 1842 „Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege.“ — Im §. 24 dieser Verordnung heisst es: „Für Findelkinder hat bis dahin, dass deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Land-Armenverband zu sorgen.“ Dieser Verband umfasst nach Umständen eine oder mehrere Gemeinden.

Ausserdem bestehen unter dem Titel: „Von den Armen-Anstalten und anderen milden Stiftungen“ (Tit. 19, §§. 1—99) noch folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1. Die Verpflichtung der Fürsorge für einen Armen, wenn dazu kein Anderer (Verwandte, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, obliegt:

I. den örtlichen Armenverbänden, d. i.

- a) den Gemeinden oder
- b) den Gutsherrschaften.

§. 9. Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft, d. i. kein örtlicher Armenverband, vorhanden, welchem die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinzial-Last, welche

II. von den Land-Armenverbänden getragen wird.

- §. 22. Für die unehelichen Kinder haben die Armenverbände zu sorgen.
- §. 24. Für die Findelkinder hat bis dahin, dass deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Land-Armenverband zu sorgen. ¹⁾

In den Städten, wo sich Waisenhäuser befinden, werden auch die Findlinge in denselben untergebracht. Das Königreich Preussen besitzt 120 Waisenhäuser, von denen sich in einzelnen Städten mehrere befinden; unter die vorzüglichsten gehören: Berlin (5), Potsdam, Neuzelle, Stargard, Magdeburg, Halberstadt, Erfurt, Naumburg, Halle, Breslau, Bunzlau, Königsberg, Danzig, Elbing, Münster, Köln, Trier u. s. w.

Ob die Kosten für einen Findling die Gemeinde tragen muss, hängt davon ab, ob ihre Waisenanstalten Gemeinde- oder Stiftungsanstalten sind. Die letzteren sind in ihren Mitteln meistens sehr beschränkt. In den Gemeinden, wo es keine Waisenhäuser gibt, werden die Findlinge in den Armenhäusern oder bei Kostparteien auf Kosten der Gemeinde untergebracht. Aber auch dort, wo Waisenhäuser bestehen, werden diese Kinder oft aus räumlichen, moralischen und ökonomischen Rücksichten bis zum schulfähigen Alter in ausseranstaltliche Pflege gegeben.

Das Friedrich-Waisenhaus in Berlin, das grösste in Preussen, verpflegte im Jahre 1856 bei 1813 Kinder, nämlich 400 im Hause (darunter nur 6 Findlinge), — 1015 in Berlin und dessen Vorstädten, — 398 in 126 entlegenen Ortschaften. — Die Erhaltung eines Kindes im Hause kostete jährlich 80 Thaler, jene eines Kindes ausser der Anstalt 34 Thlr. pr. Jahr.

Die in die Pflege gegebenen Kinder werden von den Wai-

¹⁾ Adam Frantz, der preussische Staat. 2 Thle. Quedlinburg, 1855.

senvätern, die Mitglieder der Armen-Commissionen sind, und von der Waisen-Direction überwacht. Die Waisenväter werden von wohlthätigen Frauen-Waisen-Vereinen in dem Amte der Waisenüberwachung unterstützt. Nach der Confirmation werden die Zöglinge im 15. Lebensjahre entlassen; die Knaben bei Handwerkern oder Bauersleuten, die Mädchen in soliden Haushaltungen untergebracht, oder ihren Eltern zurückgegeben. Werden die Eltern von Findlingen ausfindig gemacht, so werden sie zur Zahlung der Erhaltungskosten verhalten. — Die Sterblichkeit der Kinder im Waisenhouse stellte sich auf $1\frac{1}{2} : 100$; jene der Pflegekinder auf $2\frac{1}{2} : 100$.

Berlin besitzt ausser dem Friedrichs-Waisenhouse noch 4 analoge Anstalten, als: die Stiftungen Louise, Schindler, Kormesser und das französische Waisenhaus.

Da die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen in den protestantischen Ländern einen so grossen Einfluss auf die Verhütung der Verführungen, der Verlassungen der Geschwächten, der Fruchtabtreibungen, der Aussetzungen, der Kindermorde ausüben, so glaubten wir dieselben nicht übergehen zu sollen.

In Preussen hat man 3 Rechtsbezirke zu unterscheiden, als:

a) den Bezirk des allgemeinen Landrechtes, d. i. die ganze Monarchie, mit Ausschluss der Bezirke *b* und *c*;

b) den Bezirk des französischen Rechtes, d. i. den Gerichts-Bezirk des Appellationshofes zu Köln;

c) den Bezirk des gemeinen deutschen Rechtes, d. i. Neupommern, Rügen und den Gerichtsbezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein.

Der Rechtsunterschied in diesen Bezirken bezieht sich nur auf das Civilrecht, das im 1. Bezirke *a* durch das allgemeine Landrecht; im rheinischen Bezirke *b* durch das rheinische Civil-Gesetzbuch bestimmt ist. Die Grundlagen des gemeinen deutschen Rechtes bilden die römischen Gesetzbücher (Pandecten und Codex).

4) Von den civilrechtlichen Bestimmungen, die auf die Findlinge, unehelichen Kinder und deren Eltern Bezug haben.

a) Allgemeines Landrecht. — Das allgemeine Landrecht enthält sub Thl. II, Tit. 1, Abschn. 11; und Thl. II, Tit. 2, Abschn. 9 folgende Bestimmungen:

- §. 1. Eine Frauensperson, welche 1. durch Nothzucht, oder 2. im bewusstlosen oder willenslosen Zustande geschwängert wurde, oder 3. zur Gestattung des Beischlafes durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung, oder Erregung eines anderen Irrthumes, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten musste, verleitet und geschwängert worden, ist zu erlangen berechtigt, dass ihr das im allg. Landrechte (Th. II, Tit. I, §. 785 et seqq.) vorgeschriebene höchste Mass der Abfindung zugesprochen werde. Der Geschwängerten bleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniss vorhanden ist, oder wenn sie die Einsegnung der Ehe verweigert.
- §. 2. Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Person ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu erlangen berechtigt, dass ihr eine nach den Bestimmungen der §§. 786, 808 Thl. II, Tit. 1 des allgemeinen Landrechtes abzumessende Abfindung oder Verpflegung zugesprochen wird.
- §. 4. Wird einer während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerten Frauensperson die Ehe verweigert, und ist der Geschwängerten zur Zeit des Beischlafes das Ehehinderniss bekannt gewesen, so kann sie auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.
- §. 5 Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die §. 1 bestimmte Entschädigung:
- a) wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder
 - b) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen. Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn vor der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer sich einer Handlung schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.
- §. 6. Die Bestimmung des §. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtene Mädchen zwischen ihrem 14.—16. Lebensjahre zum Beischlaf verführt und geschwängert worden ist.

Der Geschwängerten bleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Eehinderniss vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

- §. 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 6 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch ausserdem Niederkunfts- und Taufkosten, ferner 6wöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, so wie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.
- §. 8. Ausser den Fällen der §§. 1, 2 und 6 haben ausserehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7 bezeichneten Kosten Anspruch.
- §. 9. Unverheiratete können auf die in den §§. 1—7 bestimmten Entschädigungen keinen Anspruch machen, wenn die Geschwängerte:
1. während der Conceptionszeit (§. 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
 2. eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie
 - a) für die Gestattung des Beischlafes Bezahlung im Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
 - b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
 - c) schon früher ausser der Ehe von einem anderen als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Mann geschwängert worden ist; oder
 - d) wenn sie sich früher eines Ehebruches schuldig gemacht hat; oder
 - e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie, und nicht volle 20 Jahre alt ist, zum Beischlaf verführt hat.
- §. 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.
- §. 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser 2 Jahre seinen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet. Auch wenn der

Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstand anstellen.

- §. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des allg. Landrechtes, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.
- §. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen
1. nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
 2. wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.
- §. 14. Der nach §. 13 dem ausserehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5 und 10) nicht verloren.
- §. 16. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraumes vom 285. bis zum 210. Tage vor der Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.
- Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.
- §. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafes und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Processes machen; der Richter hat aber über die Frage, ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen, und welchem von beiden Theilen er aufzulegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.
- §. 17. Mit einer weiteren als der im §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschreibung, weder zum Beweise des Beischlafes oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen,

welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafes oder der Zeit desselben begründen oder ausschliessen sollen, zulässig.

- §. 18. Die in den §§. 16 und 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafes gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.
- §. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert. Diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden. Jedoch behält es bei dem §. 652, Tit. 2, Thl. II, und §. 97 des allg. Landrechtes sein Bewenden.
- Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder:
1. ein nach §. 13 ausgestelltes Anerkenntniss beizubringen vermag, oder
 2. der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eid abhängig gemacht ist.
- §. 20. Eltern oder Grosseltern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt oder die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht die Verpflichtung auf die Mutter oder die mütterlichen Grosseltern des Kindes über.
- §. 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldweibel abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwängerten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Officiere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf die Höhe von 2—4 Thalern monatlich statt.
- §. 22. Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1013—1119, Tit. 1, und die §§. 12, 13, 592, 597, 599, 613, 618, 619, 620, 628, 653, Tit. 2 des allg. Landrechtes, so wie der §. 83 des Anhangs zum allg. Landrechte ausser Anwendung.



Die Erforschung der Vaterschaft ist nur mit Ausnahme der Rheinlande überall gestattet, denn in den übrigen Provinzen wird das Gesetz vom 24. April 1854, das die Vaterschaftsklage gestattet, gehandhabt.

Um den Kindermorden möglichst vorzubeugen, wurden in Preussen mehrere Gesetze (8. Februar 1765) erlassen, die dem preussischen Landrechte zur Grundlage dienten; das allg. Landrecht enthält diese Anordnungen im 2. Theile, Tit. 20, §§. 891 bis 932.

- §. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muss der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muss. (Tit. 2, §. 614 et seqq.)
- §. 893. Die Ortsobrigkeit ist schuldig, die Sorge für derlei Kinder zu übernehmen.
- §. 894. Wo keine öffentlichen Gebärdhäuser sind, muss die an jedem Orte zur Hilfe für unehelich Geschwängerte bestellte Hebamme alle der Entbindung nahen Personen, die sich bei ihr melden, aufnehmen und verpflegen.
- §. 895. Die Obrigkeit jedes Ortes hat dafür zu sorgen, dass diese Hebammen geräumige Wohnungen und einen Vorschuss für die Bestreitung dieser Hilfeleistung erhalten.
- §. 896. Kann weder der Schwängerer noch die Verpflichteten diese Vorschüsse beschaffen, so muss die Ortsobrigkeit selbe aus einer dazu angewiesenen Casse öffentlicher Fonds entnehmen.
- §. 897. Kann die Geschwängerte diesen Vorschuss nicht leisten, so soll ihr dazu durch die Execution des Schwängerers verholfen werden.
- §. 898. Jeder ist berechtigt, sich der Schwängern anzunehmen, sie zu verpflegen und die Kosten von dem Schwängerer zurückzufordern.
- §. 900. Wo keine Armenhebammen bestellt sind, muss diejenige, bei der sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Niederkunft und Verpflegung während der Wochen verabreden; wo diess unthunlich, hat sie den Fall der Obrigkeit anzuzeigen.
- §. 901. Jede Frauensperson, die sich eines unehelichen Beischlafes bewusst ist, hat ihre Zustände in Acht zu nehmen.

- §. 902. Mütter, Pflegerinnen und andere, die in Ermangelung der Mutter an ihre Stelle treten, müssen ihre Töchter oder Pflegebefohlenen nach dem 14. Jahre von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsmassregeln dabei, sowie bei der Niederkunft, ferner von der Wichtigkeit der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterweisen.
- §. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muss sie davon ihrem Schwängerer die Nachricht geben, auch sich den Eltern, Vormündern, oder bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer anderen ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken und sich deren Unterrichtes bedienen.
- §. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter der Aufsicht ihrer Verwandten oder Vormünder befinden, oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiss sind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer sich anvertrauen und mit denselben wegen ihrer künftigen Niederkunft die vorläufigen Anstalten verabreden.
- §. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft, so muss sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthaltes und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.
- §. 906. Jede Person, der eine ausser der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniss anvertraut hat, muss selbiges bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.
- §. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen verhalten werden.
- §. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen oder sie hart behandeln, sollen nach Beschaffenheit der Umstände als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden.
- §. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertraut hatte, treulich nachkommt, auch bei herannahen-

der Niederkunft ihre Pflicht treulich erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei, selbst wenn ein todttes Kind zur Welt kommen sollte.

- §. 910. Geschieht die Entbindung im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt, ausser dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden.
- §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist, so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau genügend.
- §. 912. War aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muss diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall bei Vermeidung 3—6monatlicher Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur näheren Untersuchung anzeigen.
- §. 913. Ueberhaupt muss ausser dem Falle der §§. 910 und 911 die todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter allemal binnen 24 Stunden nach der Geburt oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden.
- §. 914. Jede Mannsperson, die sich eines ausser der Ehe gepflogenen Beischlafs bewusst ist, muss auf die Folgen, welche diese Handlung bei Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam sein.
- §. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten oder sonst die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muss er darauf dringen, dass die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften (§§. 901—913) gehörig nachkomme.
- §. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915), so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muss, einer 2—4monatlichen Gefängnisstrafe schuldig.
- §. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Eltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Absicht nehmen.
- §. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

- §. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Eltern sich ein-gemiethet haben, können sich dieser Obliiegenheit nicht ent-ziehen.
- §. 920. Alle vorstehend genannten Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlass finden, die Verdächtige zur Rede stellen, und nach erfolgtem Einge-ständnisse das, was zur Verhütung eines besorglichen Ver-brechens dienen kann, veranstalten.
- §. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst überneh-men, oder läugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwan-gerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachtes durch wahrscheinliche Gegen Gründe zu heben, so müssen sie ihren Verdacht nebst den Gründen desselben der Obrigkeit zur weiteren Untersuchung anzeigen.
- §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muss sich bei be-harrlichem Läugnen auf Verlangen der Eltern, Dienstherr-schaft oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehr-baren Frauen der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.
- §. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen El-tern, Dienstherrschaft und Obrigkeit bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen.
- §. 924. Die Hebamme selbst aber muss noch ferner auf derglei-chen verdächtig gewesene Personen ein wachsames Auge richten und bei sich ereignendem vermehrten Verdachte die Untersuchung wiederholen.
- §. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung schwanger befunden, so muss die Hebamme entweder mit den Eltern oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangeren wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.
- §. 926. Im letzteren Falle muss die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindesmordes zweckmässige Verfügungen treffen.
- §. 927. Wenn die §§. 917—919 und 924 benannten Personen ihre Pflichten vernachlässigen und dadurch zu einem Kindes-morde auch nur entfernten Anlass geben, so haben sie da-durch 2-, 4- bis 6monatliche Gefängniß- oder Zuchthaus-strafe verwirkt.

- §. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verab-säumung schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927 bestimmten Strafe belegt, saumselige Obrigkeiten aber nach Verhältniss ihrer Verschuldung mit Suspension oder Cassation bestraft werden.
- §. 929. Nehmen sie wahr, dass sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzmässige Weise nicht zu veroffenbaren willens sei, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern oder anderen Personen, unter deren näheren Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen.
- §. 930. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besonderen Verbindung stehen, liegt demnach ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingesteht, zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901 et seqq.) anzunehmen.
- §. 931. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch die Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer 4wöchentlichen Gefängnisstrafe oder 50 Thalern Geldstrafe geahndet werden.
- §. 932. Ueber dieses sollen alle Diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachlässiget haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften.

B) Von den strafrechtlichen Bestimmungen, die auf die Findlinge, unehelichen Kinder, deren Eltern oder dritte Personen einen Bezug haben.

Das Strafrecht ist für die ganze preussische Monarchie im Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 enthalten, jenes für den rheinischen Rechtsbezirk ist durch die rheinische Strafprocessordnung vom 3. Jänner 1849 geregelt.

- a) Nach dem preussischen Strafrechte werden die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt an und für sich als strafbare Vergehen angesehen. Die Höhe des Strafausmasses hängt davon ab, ob die Verheimlichung sich auf Schwangerschaft und Geburt erstreckt oder nicht. Wir lassen die hierüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen folgen:

- §. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit länger als 14 Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.
- §. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, dass die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sei, ferner nicht stattfinden.
- §. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft vorschriftsmässig noch nicht angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden, so begründet diess wider sie eine Anzeige, dass sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe. (§. 986 et seqq.)
- §. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gegründete Untersuchung nicht bestätigt, so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft.
- §. 937. Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen 24 Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt, und weder bei der Obduction, noch bei vorläufiger Vernehmung der Gebärenden selbst, sowie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaiger Abtreibung oder Vernachlässigung der Frucht sich hervorthun, so soll die Gebärerin mit der förmlichen Criminal-Inquisition und aller Strafe verschont, und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden.
- §. 938. Fällt ihr nur eine Vernachlässigung der Leibesfrucht zur Last, so hat sie eine 4—8wöchentliche Gefängnisstrafe verwirkt.
- §. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen, es findet sich aber, dass selbige noch nicht 30 Wochen alt gewesen sei, so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933 beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

- §. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlich todt zur Welt gekommen, es kann aber nicht ausgemittelt werden, dass selbige unter 30 Wochen alt gewesen sei, so hat die Gebärende eine 2—3jährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.
- §. 941. Ist es gewiss, dass das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder dass es zwar todt geboren, aber schon 30 Wochen oder darüber alt gewesen sei, so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §§. 944 und 957 et seqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.
- §. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiss und ist der Umstand, dass sie todt zur Welt gekommen sei, nicht auszumitteln, so soll das Straferkenntniss auf eine 3—4jährige Zuchthausstrafe gerichtet werden.
- §. 943. a) Ist es ungewiss, ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewusst habe, dagegen aber ausgemittelt, dass die Frucht noch nicht das Alter von 3 Monaten erreicht hatte, und sind sonst keine Anzeichen des gefissentlichen Missgebärens vorhanden, so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden.
- b) Ist ausgemittelt, dass die Frucht schon über 3 Monate, aber noch nicht 30 Wochen alt gewesen, und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon 14 Tage vor der Entbindung gewusst zu haben (§. 933), so hat die Gebärerin dennoch, bloss weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von 3—6 Monaten verwirkt.
- §. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden.
- §. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht gehalten werden, wenn die Gebärerin noch bei eintretenden Geburtswehen um Hilfe gerufen und dieselbe wirklich erhalten hat.
- §. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, dass sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu Statten kommen.
- §. 947. Wenn wider die Verordnung der §§. 912, 913 das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstor-

bene Kind nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden, so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944 aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu halten.

- §. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden, so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.
- §. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944 verheimlicht, und das todtegeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniss heimlich weggeschafft worden, so hat sie schon dafür eine 6monatliche Zuchthausstrafe verwirkt.
- §. 950. Eben diese Strafe findet statt, wenn das todte Kind durch Zufall oder sonst ohne ihr Zuthun dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden ist.
- §. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet, sondern muss klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen.
- §. 952. Die im §. 949 bestimmte Strafe findet statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass die Gebärerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe.
- §. 953. Kann die Art und Ursache des Todes (§. 952) durch Berücksichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, so hat die Gebärin eine 2jährige Zuchthausstrafe verwirkt.
- §. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlasst worden, so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige, bei dem Mangel dieses Beweises aber eine 2—3jährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.
- §. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, dass ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniss der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine 4—6jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

- §. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig, so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer 6—10jährigen Zuchthausstrafe belegt werden.
- §. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind zur Welt gebracht hat, mit 4—6jähriger Zuchthausarbeit gestraft werden.
- §. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über 30 Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe statt finden.
- §. 959. Hat das Kind nach dem Befunde der Sachverständigen in der Geburt noch gelebt, so wird die im §. 957 bestimmte Strafe auf 8—10 Jahre erhöht.
- §. 960. a) Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne dass ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so soll dieselbe dennoch mit öffentlichen Staupenschläge und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.
- b) Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, so findet gegen sie 12—15jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied statt.
- §. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958 für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren, dessen Körper aber dergestalt von ihr behandelt oder weggeschafft worden, dass die ordnungsmässige Untersuchung der Sachverständigen, ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, so hat die Gebärerin gleiche Strafe (§. 960, b) verwirkt.
- §. 962. Ist ausgemittelt, dass das Kind bei der Geburt gelebt habe, die Mutter läugnet aber den Vorsatz zu tödten und kann dessen auch sonst nicht überführt werden, so soll die im §. 960, a) bestimmte ordentliche Strafe wider sie stattfinden.

§. 963. Der Beweis des Umstandes, dass das, erweislich ohne Schuld der Gebälerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt und heimlich geboren hat, von der im §. 959 bestimmten 8—10jährigen Zuchthausstrafe nicht befreien.

§. 964. Wenn es auch noch ungewiss ist, ob die Gebälerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe, so hat sie dennoch eine 10—12jährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als auch die Geburt verheimlicht hat.“

b) Die Abtreibung der Leibesfrucht wird nach der preussischen Strafgesetzgebung mit zeitiger Zuchthausstrafe, und nur bei Wiederholung mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt. Der 15. Titel des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 enthält hierüber die folgenden näheren Bestimmungen :

§. 180. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel anwendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von 15—20 Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

c) Bezüglich der Aussetzung von Kindern verordnet die preussische Strafgesetzgebung vom 14. April 1851 15. Titel Folgendes :

§. 183. Wer ein Kind unter 7 Jahren, oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind, oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

d) Bezüglich des Kindesmordes verordnet die preussische Strafgesetzgebung vom 14. April 1851 unter dem 15. Titel Folgendes :

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von 5—20 Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

b) Das rheinisch-französische Recht gewährt den ausser der Ehe Geschwängerten keinerlei Anspruch an den Vater. Aus der Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat, steht dem daraus unter der Herrschaft des französischen Rechtes geborenen und domicilirenden Kinde gegen den Schwängerer ein rechtlicher Anspruch auch dann nicht zu, wenn dieser nach dem Beischlaffe seinen Wohnsitz aus dem Orte des französischen Rechtes nach einem Orte verlegt, wo das deutsche Recht gesetzliche Kraft hat.

c) Nach dem deutschen Rechte muss, wer eine ledige unbescholtene Frauensperson geschwängert hat, diese entweder heiraten oder sich gefallen lassen, dass ihr — wenn sie Klage erhebt — durch Urtheil und Recht sein Name, Stand und Rang, mit allen Rechten einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau beigelegt und ihr die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen aus seinem Vermögen oder seinen Einkünften zugesprochen werden.

Ist die Schwängerung einer unbescholtenen Person nicht unter dem Versprechen der Ehe geschehen; hat die Geschwängerte gewusst, dass der Schwängerer, welcher ihr die Ehe ver-

sprach, sie nicht heiraten dürfe oder könne; ist das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden gestorben, so muss die Geschwängerte ebenfalls mit einer Ausstattung oder Abfindung oder nach Umständen mit Alimenten sich begnügen.

Keine Entschädigung darf gefordert werden von solchen Weibspersonen, welche sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten, oder Mannspersonen zum Beischlaffe verführt, oder sich gegen Bezahlung ihnen überlassen haben, dessgleichen von denen, welche nicht innerhalb des 210. und 285. Tages nach dem Beischlaffe geboren haben, und endlich auch von denen nicht, welche die gerichtliche Klage nicht innerhalb 2 Jahren nach der Niederkunft anmelden.

Die Verpflegung und Erziehung des Kindes muss der uneheliche Vater in allen vorstehenden Fällen ohne Ausnahme tragen. Die Kosten werden darnach berechnet, was gemeinen Bauers- oder Bürgerleuten die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, nach den gewöhnlichen Preisen des Ortes kosten würde. Bis zur Vollendung des 4. Jahres muss das Kind bei der Mutter auf Kosten des Vaters erhalten werden; nach dem 4. Jahre hat der Vater die Wahl, ob er die Verpflegung und Erziehung selbst übernehmen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner überlassen will. Ist der uneheliche Vater selbst nicht im Stande, den Unterhalt des Kindes zu beschaffen, so müssen seine Eltern, und wenn diese auch unvermögend sind, die uneheliche Mutter und deren Eltern dafür sorgen. Diese Verbindlichkeit zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis zu dem zurückgelegten 14. Jahre; von da an müssen solche Kinder ihren Unterhalt sich selbst erwerben. Jedoch ist der Vater auch das Lehr- und Lossprechegeld zu zahlen gebunden. Auf längere Zeit hinaus muss auch solchen unehelichen Kindern, welche wegen Krankheit, Geistesschwäche oder fehlerhafter Leibesbeschaffenheit sich ihren Unterhalt nicht verdienen können, die nothwendige Verpflegung von den Eltern und Grosseltern ge- reicht werden. Uneheliche Kinder, welche weder durch richterliches Urtheil, noch durch Heirat der Mutter die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, führen den Geschlechtsnamen der Mutter und gehören zu deren Stande. Ist die Mutter von Adel, so erlangen sie diesen nicht. Uebrigens treten sie weder in die Familie des Vaters noch der Mutter ein. Das Recht zur Bestimmung der Confession, in welcher ein uneheliches Kind erzogen werden soll,

steht allein der unehelichen Mutter zu, deren Befugniss hierin durch die Rechte des Vaters nicht beschränkt ist.

Statistisches.

Preussens Bevölkerung betrug im J. 1855: 17.202.831 Einwohner.

a) Im J. 1855 zählte man ¹⁾ 617.817 Geburten, folglich kam 1 neugeborenes Kind auf 27.₈₈ Einwohner, — und

b) darunter 24.306 Todtgeborene, die somit 4.₈₁ % von den Geburten ausmachten;

c) es entfielen auf 100 neugeborene Knaben 4.₈₈ % — auf 100 neugeborene Mädchen 3.₄₇ % Todtgeborene.

Es kamen also mehr Knaben als Mädchen todt zur Welt.

d) Das Verhältniss der ehelichen und unehelichen Kinder ist sich seit 1815 mit wenigen Ausnahmen gleich geblieben. Seit 40 Jahren kommt auf 13—14 eheliche Kinder 1 uneheliches. Man zählte im J. 1855: 42.965 uneheliche Kinder, es kam also 1 uneheliche Geburt auf 14.₈₈ Geburten.

In den westlichen Provinzen wurden weniger uneheliche Kinder geboren, als in den mittleren und östlichen. Man hat den Grund dieser Verschiedenheiten im katholischen oder protestantischen Glauben gesucht, hierin kann er aber nicht liegen, denn der halbkatholische Bezirk Breslau hat sehr viel uneheliche Kinder; — und im grösstentheils katholischen Bezirke Baiern ist sogar jedes 5. Kind ein uneheliches. Nicht zu bezweifeln dürfte es sein, dass in Ländern, in welchen, wie in der Rheinprovinz, wo das Princip des französischen Rechtes gilt: „la recherche de la paternité est interdite,“ weniger uneheliche Kinder geboren werden. Es ist aber sehr die Frage, ob es desshalb allein anzurathen wäre, das französische Princip anzunehmen, da aus seiner Annahme leicht andere moralische Uebel entstehen können, und das philanthropische Princip des allgemeinen Landrechtes, die Ermittlung der Vaterschaft zu erleichtern, und durch Alimente Mittel für das unehelich geborene Kind zu schaffen, gleichfalls viele Gründe für sich hat. In dem Gesetze vom 24. April 1854 scheinen die verschiedenen, bei unehelichen Schwängerungen vorkommenden Fälle mit grosser Vorsicht berathen worden zu sein.

¹⁾ C. F. W. Dieterici, Handbuch der Statistik Preussens, Berlin 1859.

e) Die Zahl der ehelich geborenen Kinder betrug 574.852,
 die Zahl der todtgeborenen darunter betrug 21.981, also 3.₈₁ %
 " " " unehel. geborenen Kinder betr. 42.965,
 " " " todtgeborenen darunter " 2.415, also 5.₈₂ %,
 es wurden also mehr uneheliche als eheliche Kinder todtgeboren.

f) Im J. 1855 starben vor dem 1. Lebensjahre ... 114.975
 zieht man von den Geborenen 617.817
 ab die Todtgeborenen 24.306
 so bleiben 593.511
 von denen 114.975 starben; es sind somit von den Geborenen
 19.₈₇ % gestorben.

g) Unter den 593.511 Geborenen (excl. Todtg.) waren:
 eheliche Kinder 550.546
 von diesen starben vor dem 1. Lebensjahre 100.361
 es sind also gestorben 18.₂₃ %.

h) Unter den 593.511 Geborenen (excl. Todtg.) waren:
 uneheliche Kinder 42.965
 von diesen starben vor dem 1. Lebensjahre 14.614
 es sind also gestorben 34.₀₁ %.

Es starben also im 1. Lebensjahre mehr uneheliche als eheliche Kinder.

i) Im J. 1855 wurden mehr Knaben als Mädchen geboren. Unter 617.817 Neugeborenen waren 299.994 Mädchen und 317.823 Knaben, d. h. auf 100 geborene Mädchen kamen 105.₈₈ Knaben.

Auch bei den unehelichen Geburten wurden mehr Knaben als Mädchen geboren, aber bei den ehelichen Geburten ist die Zahl der Knaben grösser als bei den unehelichen Geburten. Es wurde bei den Taufen von den Geistlichen ermittelt, dass die Erstgebärenden mehr Mädchen als Knaben gebären, weil also bei den unehelichen Geburten mehr Mädchen vorkommen, so erhellt daraus, dass die unehelich Geschwängerten in der Mehrzahl Erstgebärende sind.

k) Im Jahre 1855 starben :

| | | | |
|------------------------|----------|---------|-----------------------|
| vor dem 1. Lebensjahre | 114.675, | also | 20. ₈₉ % |
| vom 1. bis 5. | " | 86.538, | " 15. ₇₃ " |
| " 5. " 10. | " | 26.753, | " 4. ₈₆ " |
| " 10. " 14. | " | 10.135, | " 1. ₈₈ " |
| " 14. " 20. | " | 13.418, | " 2. ₈₇ " |

1) In den grossen Städten war die Zahl der unehelichen Kinder grösser als auf dem Lande. Im Jahre 1855 kam ein uneheliches Kind in Königsberg auf 5.₀₀, in Breslau auf 5.₀₀, in Danzig auf 5.₀₀, in Posen auf 6.₀₀, in Berlin auf 10.₀₀, in Potsdam auf 10.₀₀, in Magdeburg auf 11.₀₀, in Erfurt auf 11.₀₀, in Köln auf 13.₀₀, in Krefeld auf 25.₀₀, in Elberfeld und Barmen auf 27.₀₀, in Aachen auf 27.₀₀ eheliche Kinder.

Auf dem platten Lande kommt 1 uneheliches Kind durchschnittlich auf 10.₀₀ eheliche Geburten.

Man hat geglaubt durch Bordelle die Zahl der unehelichen Kinder verringern zu können, indessen hat Hamburg, das viele Bordelle besitzt, im J. 1852 auf 6032 Geburten 778 uneheliche Kinder (1 auf 7.₀₀ eheliche Geburten), und Paris (nach dem Annuaire vom J. 1857) im J. 1855 unter 34.987 Geburten 10.917 uneheliche, also 31.₀₀% (d. i. 1 uneheliches auf 3.₀₀ Neugeborene).

Es ist ein Factum, dass die Prostitution bis zu einem gewissen Grade Unfruchtbarkeit erzeuge, denn es entbinden z. B. nach Parent-Duchâtelet ¹⁾ in Paris jährlich von 1000 Prostituirten nur bei 21, aber darunter nicht bloss solche, welche als öffentliche Mädchen inscribirt sind, sondern auch Bordelldirnen; es tragen somit nicht die Bordelle speciell, sondern die Prostitution überhaupt zur Verminderung der unehelichen Geburten bei, und es läge daher kein Grund vor, desshalb allein Bordelle zu etabliren, deren Existenz vielmehr auf drängenden moralischen und hygienischen Anforderungen beruht, die besonders auf die Beseitigung der heimlichen Prostitution, welche alle patriarchalischen Verhältnisse corrumpirt, abzielen. Aber auch diese obgleich numerisch constatirte Unfruchtbarkeit ist nur eine illusorische, denn es würden unter den obigen 1000 Prostituirten weit mehr als 21 entbinden, wenn sie nicht durch Anwendung von positiven oder relativen Abortivmitteln, durch eine lüderliche, dem Trunke und allen Arten von Debauche ergebene Lebensweise, und die Betreibung ihres schmachvollen Metiers durch alle Stadien ihrer

¹⁾ A. J. B. Parent-Duchâtelet, de la prostitution dans la ville de Paris. Paris, 1857.

Schwangerschaft nach Velpeau ¹⁾ zahlreiche Frühgeburten gewaltsam hervorrufen würden. Man kann also nur sagen, dass die Prostituirten seltener entbinden als andere Frauenspersonen, aber nicht dass sie eben so selten empfangen. Factisch ist es aber, dass die Sterblichkeit unter den unehelichen Kindern der Prostituirten noch eine weit grössere ist als jene der Findelkinder, und dass unter allen Frauenspersonen die Prostituirten die grösste Anzahl todtgeborener Kinder aufzuweisen haben. Nach Parent-Duchâtelet (T. I. p. 228) sterben von 10 im Spitale geborenen Kindern der Prostituirten innerhalb eines Jahres 5 bald nach der Geburt, und die übrigen 5 noch vor der vollendeten Genesung ihrer Mütter. Nur den Prostituirten der besseren Classe, den sogenannten „unterhaltenen“, gelingt es bisweilen, einzelne ihrer Kinder zu retten.

II. Sachsen.

Man trifft wohl in Sachsen, wo die Mehrzahl der Bevölkerung der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, Anstalten, die man noch Findelhäuser nennt (wie in Dresden und Leipzig), aber sie führen diesen Namen mehr bloss aus herkömmlicher Usage, denn es fehlen ihnen durchaus die dazu erforderlichen Eigenschaften.

Sachsen hat zur Versorgung seiner Findelkinder, verlassenen und unehelichen Kinder Waisenhäuser von zweierlei Kategorien:

a) Landes- und Provinzialanstalten, wie die Waisenhäuser von Grosshennersdorf und Pirna, und

b) Oertliche Anstalten, wie die Waisenhäuser von Annaberg, Budissin, Chemnitz, die 3 Waisenhäuser von Dresden, (a) das Stadtwaisenhaus in Altstadt, b) das Waisenhaus in Antonstadt, c) das katholische Waisenknaben-Institut, Freiberg, Glauchan, Hohenstein (im Schönburgischen), Leipzig (das Georgenhaus), Lichtenstein, Marienberg, Meissen, Plauen, Reichenbach (im Voigtlande), Schneeberg und Zittau.

¹⁾ M. Velpeau, Voy. Embryologie ou Ovologie humaine. Paris, 1833 in folio avec 15 planches.

1. Das Findelhaus in Dresden. Diese Anstalt wurde im 17. Jahrhunderte auf einem Theile des Brückenhof-Hospitals von dem Stadtrathe zur Aufnahme ausgesetzter Kinder errichtet, es hatte Raum für 25 Kinder. — Im J. 1793 wurde ein neues Haus erbaut, und 1800 die Anstalt neu organisirt. Es werden gegenwärtig nur Waisen bis zum 7. Jahre aufgenommen. Seit 12 Jahren wurde nur 1 ausgesetztes Kind zur Aufnahme gebracht. Diese Anstalt verpflegt 30 Knaben und 20 Mädchen. ¹⁾ Die Auslagen werden aus frommen Stiftungen bestritten, und überschreiten pr. Jahr nie 3500 Thlr.

2. Das Findelhaus in Leipzig. Es besteht hier nur in dem Georgen - Hospitale (1213 vom Markgrafen Dietrich, dem Bedrängten, gegründet) eine kleine Abtheilung zur Aufnahme von Findlingen. In der Waisen-Abtheilung verpflegt man 100 Waisen beiderlei Geschlechtes.

3. Kinderpflege-Anstalten. Für Unterbringung von Kindern, die zeitweilig ihrer Eltern entäussert werden, hat man im J. 1837 drei solche Anstalten errichtet. Dauert die Verpflegung über ein Jahr, so gibt man diese Kinder in eine der Findelanstalten oder in ein Waisenhaus.

4. Die Anshilfs-Pflegeanstalt dient zur Unterbringung der Kinder, die in den obigen 3 Anstalten keinen Platz finden.

Diese 4 Anstalten beherbergen durchschnittlich 70 bis 80 Kinder.

5. Zur Unterbringung verbrecherischer oder unmoralischer Kinder besitzt Sachsen mehrere Besserungsanstalten, als:

a) zu Bräunsdorf, errichtet im J. 1813 für 280 Zöglinge;

b) zu Grosshennersdorf, errichtet im J. 1852.

6. Das Correctionshaus in Zwickau. Es befindet sich in dem Schlosse Osterstein. Hier werden sittlich verwilderte Kinder auch ohne polizeiliche Anordnung, auf den Wunsch ihrer Eltern, jedoch mit Genehmigung des Ministeriums, gegen Bezahlung aufgenommen.

Die Versorgung der Findlinge, verlassenen und unehelichen Kinder wird nach dem Muster Preussens vollzogen. Die civil- und strafrechtlichen Anordnungen über die Findlinge, unehelichen

¹⁾ G. A. Akermann, syst. Zusammenstellung der frommen und mildthätigen Stiftungen etc. in Sachsen. Leipzig 1845.

Kinder, Mütter und dritte Personen sind, einige unbedeutende Abweichungen ausgenommen, mit jenen von Preussen conform.

Statistisches.

Das Königreich Sachsen hatte im J. 1856 eine Bevölkerung von 2.056.364 Einwohnern.

a) Im J. 1856 zählte man 80.538 Geburten und 61.049 Todesfälle. Es kam 1 Geburt auf 25.₃₃, und 1 Todesfall auf 33.₆₆ Bewohner.

b) Unter diesen Geburten befanden sich 68.481 eheliche, — und 12.057 uneheliche; — ferner 77.048 Lebendgeborene und 3.490 Todtgeborene.

c) Unter den 61.049 Gestorbenen befanden sich 33.866 Kinder unter 14 Jahren.

d) Nach Regierungsrath Dr. Engel, diesem ausgezeichneten Statistiker, ¹⁾ zeigte sich vom Jahre 1840—1849 über die Zunahme der ehelichen und unehelichen Geburten, unter den, nach ihrem vorwaltenden gewerblichen Character geordneten Ortschafts-Complexen, folgendes Resultat:

| Gewerblicher Character der Ortschafts-Complexe. | Procentuales Verhältniss der | | Wachstum der | | Verhältniss in diesem Wachstum. |
|---|---------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---|
| | ehelichen | un- ehelichen | ehelichen | un- ehelichen | |
| | Kinder | | Geburten | | Das Wach- stum der ehe- lichen Gebur- ten = 1 gesetzt. |
| | | | Procent | | |
| I. Ackerbau-Complexe .. | 86. ₁₁ | 13. ₈₉ | 15. ₅₈ | 28. ₄₇ | 1 : 1. ₈₃ |
| II. Industrie und Handel: | | | | | |
| Dresden und Leipzig . | 78. ₃₆ | 21. ₆₄ | 27. ₁₆ | 56. ₆₀ | 1 : 2. ₆₆ |
| Städte überhaupt | 84. ₆₄ | 15. ₃₆ | 21. ₀₈ | 33. ₇₀ | 1 : 1. ₆₀ |
| Städte und Dörfer | 84. ₆₆ | 15. ₃₄ | 19. ₈₄ | 31. ₇₇ | 1 : 1. ₆₀ |
| Städte und Dörfer im Königreiche | 85. ₁₆ | 14. ₈₄ | 18. ₃₇ | 30. ₇₀ | 1 : 1. ₆₆ |

Aus diesem erhellt, dass die Zunahme der unehelichen Geburten unter der Ackerbau-Bevölkerung, ohnerachtet ihrer

¹⁾ Dr. Engel, Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Königreiches Sachsen, 1. Jahrg., Dresden 1853, 1. Bd.

geringeren Dichtigkeitszunahme grösser sei, als in den Städten und den industriellen Kreisen, deren Dichtigkeit rascher zugenommen hatte. Dadurch wird die Annahme einer grösseren Sittenlosigkeit unter der Industrie-Bevölkerung widerlegt, insofern man die Zahl und Vermehrung der unehelichen Geburten als dafür beweiskräftig gelten lassen will. Da nach statistischen Daten die Ehelosigkeit in den Ackerbau-Ortschaften unbedeutendere Fortschritte gemacht, als in den gewerblichen, so bestätigt es sich, dass das Ackerbau-Proletariat dem Industrie-Proletariate an Sittlichkeit nachsteht; sowie dass die Zunahme der geistigen Bildung der Sittlichkeit Vorschub, ihre Zurückdrängung ihr aber Abbruch leistet.

e) Nach einer von Dr. Engel im 2. Hefte der statistischen Mittheilungen über das Königreich Sachsen vom J. 1852 niedergelegten Berechnung werden jährlich neben 415 Kindern in der Ehe noch 69 ausser der Ehe (also $\frac{1}{6}$ ausser der Ehe) erzeugt, und es kommen auf 36 legitime Ehen 1 Concubinat. Man findet ferner, dass:

| | | | |
|--------------------------------|---|------------------|----------------|
| in den Ackerbauorten | 1 | wilde Ehe auf 12 | legitime Ehen, |
| „ „ Städten der Industrie | 1 | „ „ „ 10 | „ „ |
| „ „ Dörfern | 1 | „ „ „ 10 | „ „ |
| „ „ „ und Städten . | 1 | „ „ „ 11 | „ „ |

sich entziffert.

Vergleicht man mit diesen Zahlen die Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder, so ergibt sich, dass zwischen der Mortalität beider die geringste Differenz im Kreisdirections-Bezirk Zwickau, dem Hauptsitze der Industrie Sachsens, vorkam, ein Beweis, dass im gedachten Bezirke das ausseraheliche Zusammenleben weniger ein ephemeres Bedürfniss, als eine gesellschaftliche Nothwendigkeit war, der mit einer grösseren Erleichterung des Heirathens am ehesten abgeholfen werden dürfte. Bedeutende Statistiker sind der Meinung, dass die Zahl der unehelichen Geburten und Concubinate kein untrügliches Merkmal für die Unsittlichkeit sei, und dass besonders die ersteren nicht den tausendsten Theil der factischen Unzucht, sondern nur die dabei stattgefundene grössere Unvorsichtigkeit, Leidenschaft oder grössere Unschuld repräsentiren.

f) Nach dem Durchschnitte der Jahre 1847—1856 stellte sich das Verhältniss sämmtlicher Geborenen zur Bevölkerung wie 1 : 24

- das Verhältniss der Lebendgeborenen zur Bevölkerung wie 1 : 25 „
- g) In derselben Periode stellte sich:
 das Verhältniss sämmtlicher Gestorbenen zur Bevölkerung wie 1 : 39 „
 „ „ der Gestorbenen (excl. Todtgeb.) zur Bevölkerung wie 1 : 36 „
- h) In derselben Periode stellte sich:
 das Verhältniss der Todtgeborenen von sämmtlichen Gestorbenen auf 6 „ %
 „ „ der Todtgeborenen von sämmtlichen Geburten auf 4 „ %
- i) In derselben Periode betrug:
 der Procent-Antheil, der vor dem 1. Lebensjahre gestorbenen, lebendgeborenen Kinder zur Gesamtzahl der Gestorbenen 36 „ %
- j) In derselben Periode betrug:
 die Sterblichkeit der lebendgeborenen ehelichen Kinder im 1. Jahre 23 „ %
 „ „ der lebendgeborenen unehelichen Kinder im 1. Jahre 28 „ %
- k) Wegen Kindesmord wurden in derselben Periode 59 Personen angeklagt, aber nur 22 freigesprochen.
- l) Wegen Aussetzungen wurden 16 Personen angeklagt, aber 9 freigesprochen.
- m) Wegen Abtreibung der Leibesfrucht wurden 146 Personen angeklagt, aber 102 freigesprochen. Wegen wiederholter Begehung dieses Verbrechens wurden 17 bestraft.
- n) Wegen Verheimlichung der Geburt wurden 51 Personen angeklagt und 12 freigesprochen.

III.—V. Hamburg, Bremen, Lübeck.

III. Hamburg. Sowohl Hamburg als dessen Gebiet und das Nachbarland Holstein besitzen keine Findelhäuser.

Hamburg besitzt zur Verpflegung und Erziehung seiner Findlinge, verlassenen und unehelichen Kinder 2 Anstalten, als: *a)* das Waisenhaus und *b)* das Kostkinder-Institut der allgemeinen Armenanstalt.

a) Das Waisenhaus war ursprünglich (Ende des 17. Jahrhunderts) ¹⁾ ein Findelhaus mit einer Drehlade, das nach 2 Jahren geschlossen, und zu einem Waisenhaus umgestaltet wurde. Diese Anstalt verpflegt 600 meistens arme Bürgerkinder, von denen $\frac{5}{11}$ im Hause, $\frac{7}{11}$ ausser demselben verpflegt werden. Die Pfleglinge bilden 2 Classen. Die erste umfasst ganz kleine Kinder, die bis zum 6. Jahre auf dem Lande in der Kost bleiben; die zweite enthält Kinder von 6—12 Jahren. Mit dem 16. Jahre kommen beide in die Lehre. Am Ende der Lehrzeit erhalten sie eine Unterstützung, um sich niederlassen zu können. Die Knaben widmen sich dem Seendienste, dem Handels- und Lehrstande, oder den Studien. Die Auslagen werden durch milde Gaben, durch eine Subvention der Stadt (20—30.000 fr.), Vermächtnisse und Dotationen der Anstalt bestritten.

b) Das Kostkinder-Institut der allgemeinen Armenanstalt verpflegt und erzieht Kinder, die ihr von der Polizei übergeben werden. Diese beiden Anstalten haben im Jahre 1857 an 1182 Kinder verpflegt. Die Erhaltung eines Kindes entzifferte sich pr. Jahr auf 61 $\frac{1}{2}$ % Mark-Courant = 24 Rthlr. 21 Silbrgr.

In das Kostkinder-Institut werden aufgenommen:

- a) Uneheliche Kinder armer Eltern.
- b) Findlinge.
- c) Ganz- oder halbverwaiste Kinder, die im Waisenhaus keinen Platz finden.
- d) Kinder gebrechlicher Eltern.
- e) Kinder, deren Moralität bei den Eltern Gefahr läuft.
- f) Kinder, welche der Pfleger zur Aufnahme vorschreibt.

Die Kinder dieser Anstalt werden auf hannoveranischem, holsteinischem oder dem eigenen Gebiete bei Kostparteien untergebracht.

Die Auslagen des Kostkinder-Institutes betragen 30.876 Fr.

Die Auslagen des Waisenhauses betragen 402.576 Fr.

Statistisches. ²⁾

Hamburg zählte im J. 1855: 220.000 Einwohner, 6032 Geburten (5635 Lebendgeborene und 397 Todtgeborene), darunter 778 uneheliche Geburten. Todesfälle gab es incl. der Todgeborenen 5455.

¹⁾ Kieser, Geschichte des Hamburger Waisenhauses.

²⁾ Beiträge zur Statistik Hamburgs von den Mitgliedern des Vereines für hamburgische Statistik. Hamburg, 1854.

| | |
|---|-------------|
| Von den Lebendgebor. starben von 0— 3 Monaten | 482 Kinder, |
| „ 3— 6 „ | 231 „ |
| „ 6— 9 „ | 181 „ |
| „ 9— 12 „ | 184 „ |

Es starben daher vor Ende des 1. Lebensjahres 1078 Kinder.

In Hamburg, wo die Prostitution nach den breitesten Dimensionen geübt wird, zeigen sich bezüglich der ehelichen Verhältnisse sehr ungünstige Resultate, denn es kommt auf 100 Einwohner nur 1 Ehe, — auf 1 Ehe 3 Geburten, — auf 31 Einwohner 1 Geburt, — auf 12 lebende Geburten 1 Todtgeburt, — und 1 uneheliches Kind auf 5 eheliche Kinder (1846). Die Sterblichkeit unter den Kindern der Prostituirten ist schauderhaft, und es ist bemerkenswerth, dass bei Prostituirten auf 15 Geburten 9 Mädchen entfallen.

IV. Bremen. Bremen hat keine Findelanstalt, und versorgt seine Findlinge u. s. w. in 3 Waisenhäusern, wovon sich das grösste in Vegesack befindet.

V. Lübeck hat bloss 1 Waisenhaus und 1 Kinder-Pflegeanstalt. Unter den 1267 Geburten (1855) gab es 202 uneheliche und 63 Todtgeburten. Im Amte Bergedorf zählte man unter 402 Geburten 39 uneheliche und 18 Todtgeburten.

VI.—XXIII. In den übrigen norddeutschen Bundesstaaten, als: im Fürstenthume Reuss ä. L., — im Fürstenthume Reuss j. L., — im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen, — im Herzogthume Anhalt-Bernburg, — im Fürstenthume Waldeck, — im Fürstenthume Lippe, — im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, — im Grossherzogthume Oldenburg, — im Churfürstenthume Hessen (Waisenhäuser in Kassel und Mainz), — im Herzogthume Braunschweig (Waisenhäuser in Braunschweig und Wolfenbüttel), — — im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach (Falk'sches Waiseninstitut), — im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha (Waisenhäuser in Coburg, Gotha und Friedrichswerth), — im Herzogthume Sachsen-Meiningen, — im Herzogthume Sachsen-Altenburg, — im Grossherzogthume Holstein und Lauenburg, — im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen — und im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt gibt es keine Findelanstalten, und in allen diesen Staaten werden die Findlinge nach dem protestantischen Systeme verpflegt.

B)

Die süddeutschen Bundesstaaten.**I. B a i e r n.**

Obgleich sich im Königreiche Baiern $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung zur katholischen und nur $\frac{1}{4}$ zur lutherischen Kirche bekennen, besitzt es doch, im Widerspruche mit den übrigen katholischen Staaten, keine Findelanstalten.

München besitzt zwar das sogenannte „städtische Findel- oder Kinderhaus“, aber es fehlen dieser Anstalt die modernen Kennzeichen eines Findelhauses. Schon im 15. Jahrhunderte befand sich bei dem heil. Geistspitale eine sogenannte „Gebär- und Kinderstube“, in der Findlinge und Kinder armer verhehlichter aber gestorbener Mütter aufgenommen wurden, die man aber mit dem 15. Lebensjahre in eine Lehre gab. Diese Anstalt war also nur ein Waisenhaus. Säuglinge gab man auf das Land gegen ein jährliches Kostgeld von 36 fl. und einen Kleidungsbeitrag von 6. fl. in die Kost. In den letzten 15 Jahren wurden in der Anstalt 1.175, auf dem Lande 11.145 Kinder mit einem Kostenaufwande von 450.000 fl. C. M. verpflegt.

Gegenwärtig hat München zur Versorgung seiner hilflosen Kinder das „städtische Waisenhaus“, das aus der Combination der 3 Waisenhäuser: *a)* des Hof-Waisenhauses (errichtet 1615 vom Churfürsten Maximilian I.), *b)* des Stadt-Waisenhauses (errichtet 1625 von dem Handelsmanne Hackl) und *c)* des Waisenhauses Ob der Au (errichtet 1742 von J. M. Poppel) gebildet wurde. In dieser Anstalt wurden in den letzten 25 Jahren 3538 Kinder mit einem Kostenaufwande von 872.468 fl. C. M. erhalten. Die Erhaltung eines Kindes pr. Tag betrug 30 kr.

Aehnliche Waisenhäuser findet man in Baiern in: Ulm, Augsburg, Bamberg, Beyreuth, Würzburg, Nürnberg u. s. w. In Nürnberg besteht noch eine Anstalt unter dem Namen eines Findelhauses, aber es wurden im Zeitraume der letzten 116 Jahre nur 8 Findlinge zur Aufnahme überbracht. Ursprünglich wurde

diese Anstalt als ein Findelhaus mit einer Drehlade von dem Bürger Fleintz errichtet.

Auf Grundlage eines Gesetzes vom 17. November 1816, Art. 33, müssen die Kostkinder nach geendigtem Schulbesuche sogleich zur Erlernung eines Handwerkes angehalten werden.

Auch in den, in der Letztzeit organisirten „Rettungshäusern für verwahrloste Kinder“ werden Findlinge auf Kosten der Gemeinde untergebracht.

Nennenswerth bleibt noch „die Besserungsanstalt für jugendliche Sträflinge zu St. Georgen.“

Da die Verpflegung der Findlinge Sache der Local-Armenpflege ist, so vermisst man in den statistischen Ausweisen über Baiern die Zahl der in diesem Lande verpflegten Findlinge, so wie die Kosten ihrer Erhaltung.

Civilrechtliche Bestimmungen. — Nach dem baierischen Landrechte hat die Mutter eines unehelichen Kindes ein Recht auf eine Deflorations- und Sustentationsklage gegen den Schwängerer. Der Mutter wird keine Verschwiegenheit auferlegt, wenn sie den Process gegen den Schwängerer gewinnt. In Franken (Anspach und Bayreuth) gilt das preussische Landrecht; in der Pfalz (wo es weniger uneheliche Kinder gibt) das französische Recht.

Strafrechtliche Bestimmungen. — Das letztgiltige Strafgesetzbuch Baierns datirt v. 6. März 1813, es enthält einige auf unsere Abhandlung Bezug nehmende Anordnungen.

a) Bei einem Kindesmorde wird nach §. 158 ein Kind, welches noch nicht 3 Tage alt geworden, für ein neugeborenes geachtet.

b) Die Theilnehmer oder selbstständigen Versucher, oder Vollbringer von Fruchtabtreibungen werden in Baiern härter bestraft, als in den übrigen katholischen Ländern (§§. 172—173).

c) Die Aussetzungen von Kindern werden gleichfalls empfindlicher bestraft (§§. 174—177).

d) Jugendliche Verbrecher müssen abgesondert von den älteren in den Gefängnissen angehalten, und dort ihnen ein religiöser Unterricht ertheilt werden (§§. 98, 99, 101 und 102).

e) Unterschleibungen und Verwechslungen der Kinder werden sehr empfindlich bestraft (§§. 282—283).

f) Auch in Baiern wie in Preussen wird die Verheimlichung von Schwangerschaften in Folge eines ausserehelichen Beischlafes bestraft (§. 167).

Statistisches.

Baiern hatte im J. 1856/57 eine Bevölkerung von 4.541.556 Einwohnern.

| | | |
|----------------|---------------------------------|----------------|
| a) Man zählte: | Eheliche Geburten | 124.006 |
| | Uneheliche „ | 36.292 |
| | im Ganzen | <u>160.298</u> |
| | Eheliche Todtgeborene | 3.785 |
| | Uneheliche „ | 1.150 |
| | im Ganzen | <u>4.935</u> |
| | Eheliche Gestorbene | 55.520 |
| | Uneheliche „ | 17.199 |
| | im Ganzen | <u>72.719</u> |

b) Altersclassen der Gestorbenen von der Geburt bis zum 12. Lebensjahre:

| | | |
|----------------------|-------------------|---------------|
| Von 0—1 Jahr starben | eheliche Kinder | 41.548 |
| | „ uneheliche „ | 14.272 |
| | im Ganzen | <u>55.820</u> |
| Vom 1.—2. Jahre | „ eheliche Kinder | 4.486 |
| | „ uneheliche „ | 1.114 |
| | im Ganzen | <u>5.600</u> |
| Vom 2.—3. Jahre | „ eheliche Kinder | 2.123 |
| | „ uneheliche „ | 473 |
| | im Ganzen | <u>2.596</u> |
| Vom 3.—4. Jahre | „ eheliche Kinder | 1.617 |
| | „ uneheliche „ | 309 |
| | im Ganzen | <u>1.926</u> |
| Vom 4.—5. Jahre | „ eheliche Kinder | 1.151 |
| | „ uneheliche „ | 218 |
| | im Ganzen | <u>1.369</u> |
| Vom 5.—6. Jahre | „ eheliche Kinder | 979 |
| | „ uneheliche „ | 179 |
| | im Ganzen | <u>1.158</u> |
| Vom 6.—12. Jahre | „ eheliche Kinder | 3.104 |
| | „ uneheliche „ | 591 |
| | im Ganzen | <u>3.695</u> |

Es starben also von der Geburt bis zum 12. Jahre . . 72.164 Kinder.

| | |
|--|--------|
| c) Es wurden wegen Kindesmord überwiesen pro 1856/57 | 40 |
| und in der Periode von 1835/36—1856/57 .. | 713 |
| d) Es wurden wegen Fruchtabtreibung überwiesen pro 1856/57 | 65 |
| und in der Periode von 1835/36—1856/57 .. | 832 |
| e) Es wurden wegen Kinderaussetzung überwiesen pro 1856/57..... | 16 |
| und in der Periode von 1835/36—1856/57 .. | 240 |
| f) Es wurden als Vaganten oder Bettler eingezogen Kinder pro 1856/57 | 17.660 |

H. B a d e n.

Das Grossherzogthum Baden besitzt wie Baiern, obgleich $\frac{1}{2}$ seiner Bevölkerung sich zur römisch-katholischen Kirche bekennen, ebenfalls keine Findelhäuser. Für die Versorgung der Waisen bestehen gesetzliche Bestimmungen. ¹⁾ Baden hat in Lichtenthal ein Waisenhaus, in das auch Findlinge aufgenommen werden.

Civilrechtliche Bestimmungen. — In Baden wurden an die Stelle der Landrechtsätze (des badischen Landrechtes vom 1. Jänner 1810 als Civilrecht) §§. 908 und 762, a): so wie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 ²⁾ und vom 26. Juli 1812 ³⁾ folgende unsere Abhandlung betreffende Gesetze erlassen:

a) Ueber die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder.

§. 3. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfasst den nothdürftigen Unterhalt des Kindes bis zum 14. Jahre. Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, nicht unter 20 kr. und nicht über 1 fl. C. M. wöchentlich, bemessen werden.

¹⁾ Rettig, die Polizeigesetzgebung Badens. Carlsruhe, 1828. S. 444.

²⁾ Regierungsblatt Nr. XXVII.

³⁾ Idem Nr. XXI.

Diese Bestimmung, welche den übrigen Staaten fremd ist, hat einen grossen Nutzen, denn da nach ihr der Ernährungsbeitrag, den der Beischläfer leisten muss, festgesetzt und nicht zu reichlich bemessen ist, werden die Mädchen vor zahlreichen Verführungen und vor Speculationen auf den Beutel vermöglicher Verführer bewahrt, während in den Ländern, wo die Festsetzung dieses Ernährungsbeitrages ganz dem Ermessen des Richters überlassen ist, die Beischläfer oft zu solchen Beiträgen verhalten werden, die manchen Mädchen eine Schwängerung erwünscht erscheinen lassen.

§. 5. Das Klagerecht der Mutter gegen ihren Beischläfer erlischt nach Ablauf eines Jahres, von der Geburt an gerechnet.

b) Ueber die Vaterschaft. ¹⁾

L. R. S. 340. — Alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes sei, ist verboten. Ein Entführer wird als Vater eines Kindes erklärt, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jener der Empfängnis übereinstimmt.

L. R. S. 340. a. — Als Vater wird der gehalten, der eine Beischläferin unterhalten hat, und wer ein Mädchen behufs des Beischlafes ausser Stand des freien Sinnengebrauchs versetzt hat.

L. R. S. 341. — Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kindes sei, ist erlaubt.

c) Ueber die Erhaltung der Findlinge.

Die Erhaltung der Findlinge (nichtanerkannten Kinder) fällt den frommen Stiftungen oder den Zuständigkeitsgemeinden zur Last. Bestehen in einzelnen Gemeinden solche Stiftungen nicht, oder decken ihre Erträge die Ausgaben nicht, so trägt die eine Hälfte der Kosten die Gemeinde, die andere aber der Staat.

Strafrechtliche Bestimmungen. — Diese Bestimmungen sind in dem Criminal-Codex nach dem neuen Einföhrungsgesetze vom J. 1851 enthalten. Der Kindesmord wird an der Mutter und denen, welche sie dazu angespornt, oder ihr dabei behilflich waren, sehr empfindlich gestraft (§§. 215—224).

Misshandlung einer Schwangeren. — §. 230. Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit Absicht körper-

¹⁾ L. R. S. 340—342 und Reg.-Blatt Nr. XV. v. J. 1851.

lich misshandelt und dadurch verursacht hat, dass sie mit einem todtten oder unreifen Kinde, welches nicht lebensfähig ist, niedergekommen; oder dass das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Misshandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Diese Bestimmung ist den übrigen Ländern fremd.

Die Abtreibung der Leibesfrucht wird an der Schwangeren milder als an den Anstiftern und Theilnehmern bestraft (§§. 251—254).

Die Aussetzung eines Kindes durch die Mutter innerhalb 24 Stunden nach der Geburt, wenn der Tod erfolgt, wird wie ein Kindesmord bestraft (§§. 215 und 216).

Statistisches. ¹⁾

Die Bevölkerung Badens betrug im J. 1855 1.314.837 Einwohner.

a) Geburten. — Man zählte 39.450 Geburten, also auf 100 Einwohner 30 Geburten. Unter den Geburten befanden sich:

| | |
|------------------|----------------------|
| eheliche | 33.465 |
| uneheliche | 5.985 |
| | im Ganzen.....39.450 |

Es kamen demnach auf 100 Geburten 15₁ uneheliche.

Vom J. 1839—1855 stellte sich das Verhältniss der unehelichen Geburten zu 100 ehelichen Geburten fast constant auf 14 bis 15 %.

Seit 1852 haben sich die unehelichen Geburten vermindert.

b) Todtgeborene. — Man zählte 1.331 Todtgeborene, darunter:

| | |
|------------------|---------------------|
| eheliche | 1.099 |
| uneheliche | 232 |
| | im Ganzen.....1.331 |

Es kamen auf 100 Geburten 3₁ Todtgeborene.

Auf 100 eheliche todtg. Mädchen kamen Knaben..... 126

„ „ uneheliche „ „ „ „ 101

c) Man zählte Gestorbene sammt den Todtgeborenen 35.441, also auf 100 Einwohner 26₁ Todtgeborene.

¹⁾ Medicinische Statistik. Karlsruhe 1856.

| | |
|---|--------------|
| d) Während des 1. Lebensjahres starben | 8.929 |
| Vom 1. bis 10. Lebensjahre | 5.015 |
| Im 1. Lebensjahre starben eheliche Kinder | 7.210 |
| „ 1. „ „ „ uneheliche „ | 1.719 |
| | <u>8.929</u> |

III. Württemberg.

Das Königreich Württemberg, von dessen Bewohnern sich $\frac{7}{10}$ zur lutherischen Religion bekennen, hat keine Findelhäuser. Die Zahl der Findlinge ist in diesem Lande eine höchst unbedeutende; übrigens werden sie nach den Normen des protestantischen Systemes versorgt.

Württemberg besitzt 2 ausgezeichnete Waisenhäuser, als:

1. Das Waisenhaus in Stuttgart, und 2) das Waisenhaus in Weingarten. Beide Anstalten verpflegen ca. 600 Kinder.

Im J. 1855 verpflegte Württemberg bei Kostparteien 2500, in den Staats-Waisenhäusern 585, und in seinen 22 Rettungsanstalten 1.061 Kinder. Die Erhaltung eines Kindes entzifferte sich pr. Jahr auf 40—50 fl.

Die civilrechtlichen Bestimmungen und die strafrechtlichen Anordnungen sind mit jenen Baierns nahezu identisch. Von den letzteren erscheint erwähnenswerth der §. 96: „Die gegen jugendliche Verbrecher anerkannten Strafen sollen in einer abgesonderten Abtheilung eines Kreisgefängnisses vollzogen werden; auch treten die an die Straftart hinsichtlich der Ehre geknüpften Folgen nicht ein.“

Zur Verwirklichung des §. 96 hat man in Hall eine Kinder-Strafanstalt organisirt.

Die Kinder-Strafanstalt in Hall.

Im Juni 1855 befanden sich hier 149 jugendliche Sträflinge (117 männliche und 32 weibliche).

Die mittlere Dauer des Aufenthaltes betrug 4 Monate.

Unter 100 Individuen befanden sich 69., erstmals abgestrafte und 30., rückfällige. Die Rückfälle haben seit mehreren Jahren zugenommen, was nur der zunehmenden Theuerung und Verdienstlosigkeit, welche die Bettelei und Landstreicherei begünstigten, zugeschrieben werden kann.

Unter 100 Gefangenen befanden sich:

| | |
|-------------------------------------|----|
| Im Jahre 1828 unter 16 Jahren | 0. |
| „ „ 1828—1839 | 0. |
| „ „ 1839—1849 | 3. |
| „ „ 1849—1854 | 3. |
| „ „ 1854—1855 | 9. |

Die Zahl der jugendlichen Gefangenen hat sich seit 27 Jahren um 22 $\frac{1}{2}$ mal vermehrt, denn sie stieg von 10 auf 430.

Die Verpflegskosten für einen Sträfling betragen pr. Jahr 90 fl. 19 kr. 4 Hllr.

Statistisches.

Die ortsanwesende Bevölkerung betrug im Jahre 1855 an 1.669.720 Einwohner.

a) Man zählte 53.297 Geburten, darunter 46.216 eheliche und 7.081 uneheliche. Unter 100 Geborenen waren 13.„ uneheliche. Die unehelichen Geburten haben gegen das Vorjahr zugenommen.

b) Man zählte 49.945 Todesfälle, es kamen also auf 1000 Lebende 28.„ Gestorbene, und das Sterblichkeitsverhältniss war also 1:35.„. Die Gesamtzahl der Gestorbenen verhielt sich zu der aller Geborenen wie 100:106.„.

c) Man zählte 2.134 Todtgeborene. Das Verhältniss der Todtgeborenen von sämtlichen Gestorbenen betrug 4.„7 ‰, und von den sämtlich Geborenen 4.„ ‰.

d) Im ersten Lebensalter starben 60 ‰ in Folge der grossen Gleichgiltigkeit, die hier bei der Kinderpflege herrscht.

IV. Frankfurt a. M. ¹⁾

Diese freie Stadt hatte nie ein Findelhaus. Es bestehen hier einige kleine Stiftungen zur Versorgung der Findlinge u. s. w. Uebrigens hält man sich bei der Versorgung dieser Kinder an die dafür bestehenden Normen im Grossherzogthume Baden.

Frankfurt zählte im J. 1855 an 73.830 Seelen sammt dem Landgebiete, worunter sich 12.371 Kinder befanden.

¹⁾ Beiträge zur Statistik Frankfurts von der stat. Abtheilung des Frankfurter Vereines für Geographie und Statistik, Frankfurt 1858.

a) Die Stadt Frankfurt hatte im J. 1848 Geburten: 1396 (Lebendgeborene 1332, Todtgeborene 64); Todesfälle 1398; — eheliche Geburten 1104, uneheliche 292; keinen Findling; keinen Kindermord.

b) Die Frankfurter Landgemeinde hatte im J. 1858 Geburten: 473 (Lebendgeborene 457, Todtgeborene 16); Todesfälle 332; eheliche Geburten 310, uneheliche 163; keinen Findling und keinen Kindermord.

V. Hannover.

Das Königreich Hannover, dessen Mehrzahl seiner Bewohner Lutheraner sind, hat keine Findelhäuser und versorgt seine Findlinge u. s. w. nach dem Muster Preussens.

Alles, was die civilen und strafrechtlichen Anordnungen für diese Kinder betrifft, ist in dem Landungsverfassungsgesetze vom 6. August 1840, in dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848, in den königlichen Verordnungen vom 1. August 1855, in dem Gesetze vom 5. September 1856 und in der kön. Proclamation vom 7. September 1856 enthalten. Von den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung in Betreff der Vaterschaft nimmt man hier keinen Umgang, obgleich ein Theil dieses Landes früher zum weiland Königreich Westphalen gehörte.

Statistisches.

Im Jahre 1855 betrug die Bevölkerung 1.819.777 Einwohner.

a) Unter den 57.662 Geburten befanden sich :

| | | | |
|--------------------------|--------|------|-------------|
| lebendgeborene | 55.457 | oder | 96.17% |
| totdgeborene | 2.205 | „ | 3.88% |
| | | | <u>100%</u> |

also 1 Todtgeborener auf 25.47 Lebendgeborene.

| | | | |
|----------------------------|--------|------|-------------|
| Ehelich Geborene | 51.924 | oder | 90.06% |
| Unehelich „ | 5.738 | „ | 9.94% |
| | | | <u>100%</u> |

also 1 uneheliche Geburt auf 9.06 eheliche Geburten.

b) Unter den 2208 Todtgeborenen befanden sich :

| | | | |
|--------------------------------|------|------|-------------|
| ehelich Todtgeborene | 1955 | oder | 88.58% |
| unehelich „ | 253 | „ | 11.42% |
| | | | <u>100%</u> |

also 1 uneheliche Todtgeburt auf 7.33 eheliche Todtgeburten.

- c) Unter den 51.924 ehelich Geborenen befanden sich :
- | | | | |
|--------------------------|--------|------|--------------------------------------|
| Lebendgeborene | 49.969 | oder | 96. ³³ / ₁₀₀ % |
| Todtgeborene | 1.955 | „ | 3. ⁷⁷ / ₁₀₀ % |
| | | | <u>100°/o</u> |
- also 1 Todtgeborener auf 25.⁵⁶ Lebendgeborene.
- d) Unter den 5738 unehelich Geborenen befanden sich :
- | | | | |
|--------------------------|------|------|--------------------------------------|
| Lebendgeborene | 5485 | oder | 95. ⁵⁰ / ₁₀₀ % |
| Todtgeborene | 253 | „ | 4. ⁵¹ / ₁₀₀ % |
| | | | <u>100°/o</u> |
- also 1 Todtgeborener auf 21.⁶⁸ Lebendgeborene.
- e) Unter 100 Gestorbenen befanden sich :
- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Gestorben im 1. Lebensjahre | 17. ⁶¹ / ₁₀₀ % |
| „ vom 1.—3. Jahre | 10. ⁶³ „ |
| „ „ 3.—7. „ | 6. ⁵⁷ „ |
| „ „ 7.—14. „ | 3. ⁸⁷ „ |
- Auf 42.⁰⁶ Einwohner kam 1 Gestorbener.

VI. u. VII. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

In diesen beiden Herzogthümern haben nie Findelhäuser bestanden, höchstens alle 2—3 Jahre kommt eine Aussetzung vor, wo dann die Ortspolizei für derlei Kinder sorgt.

Es befinden sich Waisenhäuser: zu Schwerin und Wismar. In dem Landarbeitshause zu Gustrow, welches 1817 zur Unterbringung von Müssiggängern, Landstreichern und Bettlern eingerichtet wurde, befanden sich am 1. October 1858 an 22 uneheliche Kinder in Versorgung.

1. In Mecklenburg-Schwerin zählte man im J. 1855 an 541.091 Einwohner, — 17.676 Geburten, darunter 14.280 eheliche und 3396 uneheliche, — und 12.022 Todesfälle.

2. In Mecklenburg-Strelitz zählte man im J. 1855 an 99.628 Einwohner, — 2870 Geburten, darunter 2330 eheliche und 540 uneheliche, und 2403 Todesfälle.

VIII. Grossherzogthum Hessen.

Die Provinzen des linken Rheinuferes kannten vor ihrer Vereinigung mit Frankreich keine Findelhäuser, nach derselben aber wurden in Mainz, Trier und Coblenz Findelhäuser eröffnet. Nach

dem Anfall dieses Landes an Preussen und Hessen-Darmstadt wurden sie aber wieder aufgehoben. So sehr unter dem französischen Regime die Aussetzungen zugenommen hatten, eben so sehr verminderten sie sich wieder nach dessen Beseitigung.

Die Bevölkerung bestand im J. 1855 aus 854.314 Einwohnern, die Sterblichkeit betrug 44.17‰, das Verhältniss der ehelichen zu den unehelichen Kindern ist ein Mittel von 63 : 10.

Seine Gesetzgebung für die Findlinge u. s. w. stimmt mit jener von Baden überein.

IX.—XI. Hessen-Homburg, Nassau, Luxemburg und Limburg.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg versorgt seine Findlinge u. s. w. in einem Armen- und einem Waisenhaus zu Homburg. — Das Herzogthum Nassau versorgt seine Findlinge u. s. w. in 2 Waisenanstalten. — Das Grossherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg besitzt nur eine Waisenversorgung. Kinderaussetzungen und Kindermorde kamen hier nie zur Untersuchung. Die in Maestricht, einer Stadt, die nicht mehr zum deutschen Bunde gehört, bestandene Findelanstalt ist seit langer Zeit aufgehoben.

C)

Norwegen.

Norwegen hat keine Findelanstalt, die Findlinge u. s. w. werden nach den Grundsätzen des protestantischen Systemes versorgt.

In Christiania hat man kürzlich zur Versorgung dieser Kinder das sogenannte „Klein-Kinder-Asyl“ errichtet. Diese Anstalt wurde mittelst Subscriptionen geschaffen und sie verpflegt zwischen 12—15 Kinder.

Heimliches Verlassen der Kinder kommt in Norwegen kaum vor, es findet sich auch weder in der Criminal-Statistik, noch in der Urtheilsammlung des obersten Gerichtshofes eine Erwähnung dieses Verbrechens, obgleich seine Bestrafung in den §§. 16—18 des Criminal-Codex gemassregelt wird. — Kindermorde und heimliche Geburten kommen in den Städten höchst selten, wohl aber in den Landbezirken vor.

Die Mutter eines unehelichen Kindes kann von dem Vater des Kindes bis zu dessen 15. Lebensjahr ein Kostgeld beanspruchen. Die Obrigkeit der Provinz entscheidet über dessen Höhe. Die Abnegirung der Vaterschaft wird nur durch die Ablegung eines Eides rechtsgiltig. Bei der Taufe muss der Vater des unehelichen Kindes seinen Namen in das Taufregister eintragen.

Ist eine Mutter unvermögend ihr Kind zu erhalten, so ist der Armenverweser (eine von den Pfarrwählern gewählte Person) ermächtigt, ein solches Kind mit oder ohne Einwilligung seiner Mutter in die Kost zu geben. Vor der Entwöhnung der Kinder machen diese Verweser selten einen Gebrauch ihrer Gewalt.

Eine schlechte Behandlung der Kostkinder wird von den Gerichtshöfen auf das strengste geahndet.

Statistisches.

Norwegen zählte im J. 1855 an 1.490.047 Einwohner, 49.438 Lebendgeborene, 2126 Todtgeborene, — also im Ganzen 51.564 Geburten.

Das Verhältniss der sämtlichen Geborenen zu den Lebenden stellte sich wie 1 : 28.₇₄; — jenes der Lebendgeborenen allein wie 1 : 29.₀₀.

Man zählte 27.488 Gestorbene und 2126 Todtgeborene, also 25.362 Gestorbene excl. der Todtgeborenen.

Das Verhältniss der Gestorbenen zur Bevölkerung stellte sich wie 1 : 53.₄₀; — das der Gestorbenen excl. der Todtgeborenen wie 1 : 58.₀₀.

Der Procent-Antheil der vor dem 1. Lebensjahre gestorbenen lebendgeborenen Kinder an der Gesamtzahl der Gestorbenen excl. Todtgeborenen war 19.₀₀%.

Die Zahl der Kindermorde betrug vom J. 1853—1855 pr. Jahr 25.

D)

Die Niederlande.

Das Königreich der Niederlande hat keine Findelhäuser. Zur Versorgung der Findlinge u. s. w. bestehen Waisenhäuser und sogenannte Armen-Colonien. Bei der Stiftung der letz-

teren im J. 1819 hat man ausser den Waisen auch die Findlinge berücksichtigt.

Armen-Colonien wurden in den Provinzen Friesland, Overyssel und Drenthe errichtet, sie tragen insgesamt den Character von Landbau- und Erziehungsanstalten an sich.

Zahl der in diesen Colonien verpflegten Kinder:

| Jahr. | Wateren. | Vernhuiren. | Jahr. | Wateren. | Vernhuiren. |
|-------|----------|-------------|-------|----------|-------------|
| 1847 | 74 | 1438 | 1852 | 27 | 1020 |
| 1848 | 73 | 1463 | 1853 | 69 | 932 |
| 1849 | 72 | 1375 | 1854 | 73 | 1098 |
| 1850 | 76 | 1236 | 1855 | 73 | 1051 |
| 1851 | 72 | 1134 | 1856 | 72 | 1086 |

Diese Colonisten fallen der Armenpflege zur Last. Wie viele Findlinge sich unter diesen Colonisten befinden, wird in den amtlichen Berichten nicht angegeben, doch soll sie nach der Aeusserung M. M. v. Baumhauer's eine äusserst geringe sein. Amsterdam mit seinen 260.037 Einwohnern hatte im J. 1858 nur 6 Findlinge in die Kost zu geben. Die Familienverhältnisse haben in diesem Lande einen sehr moralischen Character, was auch die geringe Anzahl der unehelichen Geburten beweist.

Statistisches.

Die Bevölkerung der Niederlande betrug im Jahre 1857 an 3.328.795 Einwohner.

a) Man zählte 109.563 Geburten, wovon 104.244 Lebendgeborene und 5319 Todtgeborene waren.

Das Verhältniss der sämtlichen Geborenen zur Bevölkerung stellte sich wie 1:29.00.

Das Verhältniss der Lebendgeborenen allein zur Bevölkerung stellte sich wie 1:30.00.

b) Man zählte 81.794 Todesfälle, es starben also excl. der 5319 Todtgeborenen 76.475.

Das Verhältniss der Gestorbenen zur Bevölkerung stellte sich wie 1:39.00.

Das Verhältniss der Gestorbenen excl. Todtgeborenen stellte sich wie 1:42.00.

c) Auf der, über die Niederlande erschienenen Mortalitäts-Tabelle wird der Unterschied der Sterblichkeit zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern nicht angegeben.

d) Das Verhältniss zwischen den ehelichen und unehelichen Geburten stellte sich vom J. 1848—1857 durchschnittlich berechnet: 1 uneheliches Kind auf 21.,, eheliche Kinder.

Süd-Holland zeigte die grösste Anzahl von unehelichen Geburten, nämlich: 1:16.,,; — Friesland die geringste Anzahl, nämlich 1:34.,, wobei bemerkt werden muss, dass in Südholland der grösste Theil, in Friesland nur ein Viertheil der Bevölkerung in den Städten lebt. Wir sehen also hier gerade das Gegentheil von Sachsen, wo die meisten unehelichen Geburten bei der Landbevölkerung vorkommen.

Aber auch in den Städten zeigt sich eine grosse Verschiedenheit dieses Verhältnisses; so kommt in Meddelburg 1 uneheliches Kind auf 16.,, und in Maestricht, das eine starke Garnison besitzt, 1 uneheliches Kind auf 9.,, eheliche Kinder. Die Grösse der Bevölkerung einer Stadt scheint nicht von erheblichem Einfluss auf die unehelichen Geburten zu sein, denn in Amsterdam mit 260.037 Einwohnern kommt 1 uneheliches Kind auf 10.,, und in Harlem mit 28.811 Einwohnern 1 uneheliches Kind auf 11.,, eheliche Kinder. Im Haag mit 79,151 Einwohnern kommt sogar 1 uneheliches Kind auf 8.,, eheliche Kinder.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1850—1857 stellte sich das Verhältniss der unehelichen zu den ehelichen Geburten, in den 87 Städten mit einer Bevölkerung von 1.205.488

Einwohner wie 1:12.,,
in den 1052 Gemeinden mit einer Bevölkerung von
2.123.307 Einwohner wie 1:35.,,

e) Die Mortalität der vor dem ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder betrug von 1848—1857 an 29.,,‰.

f) Vom Jahre 1848—1857 kamen 22 Verurtheilungen wegen Kindesmord vor, es entzifferten sich somit im Durchschnitte für das ganze Königreich pr. Jahr nur 2 Kindermorde.

g) Vom Jahre 1850—1856 wurden wegen Kinderaussetzungen 17 Personen verurtheilt, es ergaben sich somit durchschnittlich pr. Jahr etwas über 2 Aussetzungen im ganzen Königreiche.

Vom J. 1850—1857 wurden 313 Knaben und 52 Mädchen wegen Verbrechen verurtheilt. Wegen Vergehen wurden 6581 Knaben und 1821 Mädchen; wegen Polizeübertretungen 7575 Knaben und 1639 Mädchen abgestraft.

E)

Die Schweiz.

Die Unabhängigkeit, welche sich die Schweizer Cantone in allen civilen und politischen Angelegenheiten bewahrt haben, ist bekannt, was aber die Handhabung des Armenwesens und Gründung der Wohlthätigkeitsanstalten betrifft, herrscht hier eine ungewöhnliche Verschiedenheit, die ein Heer socialer Uebelstände geschaffen hat. Unter diesem Hinblicke darf es nicht wundern, dass auch das Findelwesen in diesen Landen eine grosse Zerfahrenheit kennzeichnet. Der edle Iselin, dem Basel zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten verdankt, war vor Allen bestrebt auf die Beseitigung dieser Anomalie hinzuwirken. Zu dem Ende gründete er eine philanthropische Föderation, der aber nach seinem Programme alle Schweizer Cantone beitreten sollten. Als erster Versuch dazu muss die Gründung einer Gesellschaft im J. 1776: „Société du Bon et d'Utile“ (Gesellschaft zur Beförderung des guten und gemünnutzigen) in Basel angesehen werden. Iselin hoffte durch sie im ganzen Lande eine gleiche Vertheilung der Armenunterstützungen und eine Verbesserung des Armenwesens anzubahnen. Diese Gesellschaft, die in ihrem Beginne nur aus 6 Menschenfreunden bestand, zählte im Jahre 1826 schon über 200 Mitglieder. Allein ohnerachtet seiner fortwährenden Bemühungen, ohnerachtet der Gründung einer zweiten Gesellschaft, die sich „Société Suisse d'utilité publique“ nannte, die schon im J. 1810 an 700 Mitglieder zählte, und ohnerachtet des Erscheinens einer ausgezeichneten Schrift von Chabannes: „De l'unité de vue et d'action pour secourir l'indigence dans le canton de Vaud“, die 1830 veröffentlicht wurde, konnte man doch nicht des systemlosen Armenwesens in der Schweiz los werden. Diese Verschiedenheit in der Armenunterstützung hat auch die Findlinge betroffen. Einige Cantone besitzen öffentliche Anstalten, in die man Findlinge aufnimmt, andere haben zu ihrer Versorgung Privatanstalten, wieder andere unterstützen diese hilflosen Geschöpfe gar nicht.

Die wenigen Daten, die man über die Findlingsversorgung in der Schweiz besitzt, verdankt man zeitweiligen Veröffentlichungen der „Société des établissements charitables“. Eine den

modernen Begriffen über Findelhäuser entsprechende Findelanstalt, besitzt die Schweiz nicht.

In der Schweiz sorgt jede Gemeinde nur für jene Armen, die das „droit de bourgeoisie“ besitzen. Befinden sich Individuen eines Schweizer Cantones, die zuständig sind, in einem anderen Cantone, und bedürfen sie einer schnellen Hilfeleistung, so werden sie in dem Cantone, wohin sie nicht zuständig sind, allerdings versorgt, aber die Zuständigkeits-Cantone müssen die für sie ausgelegten Kosten vergüten. Diese Parias des alten Europa's, die man „Heimatlose“ nennt, befinden sich hier in einem bedauernswerthen Zustande.

Um diese sociale Wunde zu heilen, hat die Gesellschaft „du Bien publique“ Schritte gethan. In Folge einer Einladung von Luzern, der Winstelhier und Genève, beitraten, bildete sich in Zürich, unter dem Vorsitze des Publicisten und Staatsrathes Utery, eine Versammlung, die sich die Aufgabe stellte, die sogenannten Heimatlosen und ihre Kinder in Nöthen zu unterstützen, die letzteren bei Adoptiveltern unterzubringen und dort ihre Invigilation zu übernehmen. Obgleich die Schweiz die meisten Armen zählt, indem auf 10 Binwohner ein Armer sich entziffert, so hat sie doch die wenigsten Findlinge aufzuweisen, weil man dort Alles aufbietet, die Eltern zur Uebernahme ihrer Kinder zu bewegen. Der Bestand der vielen Waisenhäuser, die leicht zugänglich sind, die Thätigkeit der Vormundschafts-Conseils, das Wirken zahlreicher wohlthätiger Associationen und die Zuteilung der häuslichen Unterstützungen tragen viel dazu bei, dass in der Schweiz sich das Bedürfniss nach Findelhäusern nicht bemerkbar gemacht hat. Die in Kostorten untergebrachten Kinder werden in einem bestimmten Alter in die Waisenhäuser von Genf, Basel, Bern (?), St. Gallen, Lausanne, Luzern, Naumburg, Schaffhausen, Solothurn, Winterthur und Zürich untergebracht. In diesen Waisenhäusern werden auch Findlinge aufgenommen. Die Erforschung der Vaterschaft ist überall in der Schweiz gestattet, und dennoch gibt es hier sehr wenige Findlinge. Die Verheimlichung der Schwangerschaft wird schwer geahndet. Können die Eltern die Kinder nicht erhalten, so fallen sie den Zuständigkeitsgemeinden zur Last. Diese Kosten tragen bald die Gemeinden, aus denen die Mütter abstammen, wie in Freiburg; — bald jene, aus denen die Väter abstammen; — bald jene, aus denen entweder die Väter oder die Mütter abstammen, wie in Appenzell. Ist im

Canton Appenzell der Vater des unehelichen Kindes kein Zuständiger, so muss dieser die Kosten tragen; — ist die Mutter nicht zuständig, so muss diese die Kosten bestreiten.

Um sich diesen Auslagen zu entschlagen, haben mehrere Cantone die barbarische Massregel eingeführt, nicht zuständige schwangere Frauenspersonen selbst bei der strengsten Jahreszeit mit Gewalt über ihre Gränzen zu schaffen, eine Tyrannei, welche sich vorzugsweise der Waadter Canton zu Schulden kommen liess. Eine analoge Massregel ist die, dass einzelne Cantone die ausgesetzten Kinder an einem bestimmten Tage des Jahres im Licitationswege an jene Kostparteien abgeben, welche sie um den geringsten Kostlohn übernehmen, wie im Canton Bern.

In den meisten Cantonen werden die Findlinge und unehelichen Kinder, was die politischen Rechte anbelangt, allen übrigen Kindern gleichgestellt. Die Interessen dieser Kinder vertritt der sogenannte „Pflegerath“. Der Canton Wallis unterstützt jene Gemeinden, die zu arm sind, ihre Findlinge selbst zu verpflegen.

Die meisten Cantone haben auf die Aussetzung der Kinder strenge Strafen festgesetzt.

Als Genf mit Frankreich vereinigt wurde, hatte man ein Findelhaus mit einer Drehlade eröffnet. Im Verlaufe von 15 Jahren musste man schon 600 Kinder aufnehmen. Als dieser Canton wieder unabhängig wurde, verschwand das Findelhaus, und alsbald fiel die Zahl der jährlichen Aufnahmen von 77 auf 6 herab.

Man zahlt in der Schweiz an die Kostparteien monatlich circa 50 Fr. 50 Cent. Obgleich die Anzahl der unehelichen Kinder in der Schweiz sehr gross ist, so kamen doch Kinderaussetzungen und Kindermorde sehr selten vor, weil alle unehelichen Schwangeren, bei strengen Strafen, verpflichtet sind, eine Hebamme, einen Arzt oder die Behörde von ihrer Schwangerschaft in Kenntniss zu setzen. Die Findlinge u. s. w. werden von den Gemeinden bis zum 16. Jahre erhalten.

Die Schweiz sorgt für die Findlinge und übrigen hilflosen Kinder: a) durch die öffentliche, und b) durch die Privatwohlthätigkeit.

1. Von der öffentlichen Versorgung der Findlinge.

Genf.

In Genf wird von Amtswegen für die Findlinge gesorgt. In dem Stadthospitale, einer sehr complicirten Anstalt, werden alle Findlinge in Verpflegung übernommen. Ein Theil der Fonde dieser Anstalt wird zur Ertheilung häuslicher Unterstützungen an die Schwangeren verwendet. Man verpflegt hier 80—90 Kinder. Der jährliche Zuwachs an Findlingen hält sich zwischen 4—6. Aeusserst selten wird ein verlassenes Kind reclamirt. Im Winter bleiben die Kinder im Hospize, im Sommer schickt man sie auf's Land.

Die ganz kleinen Kinder gibt man in die sogenannte „Asyl-Schule“ (l'école d'asyle), die in Saint-Gervais durch eine Subscription errichtet worden war. — Die grösseren Kinder kommen in die Ruralschulen von Cara und Neuville. Diese letzteren wurden nach dem Muster der, von E. v. Fellenberg im Jahre 1799 im Berner Cantone, zwei Stunden von Bern errichteten, organisirt.

Basel.

Da in Basel selten Findlinge zur Versorgung übergeben werden, so bedurfte man für sie keine Anstalt. Die jährlich überbrachten 2—5 Findlinge werden in dem Hospitale „des Bourgeois“ untergebracht. Hier besteht seit 1667 ein Waisenhaus, in dem 41 Knaben und 32 Mädchen erzogen werden.

Zürich.

Auch in Zürich bedarf man wegen der unbedeutenden Anzahl von Findlingen kein Findelhaus. Seit 1765 besteht hier ein Waisenhaus für 100 Kinder beiderlei Geschlechtes.

Bern.

Bern nimmt die wenigen Findlinge, die vorkommen, in seinem Waisenhause auf.

Luzern.

Luzern hat kein Findelhaus, aber zur Aufnahme von Findlingen seit 1809 ein Waisenhaus. Für die Findlinge dieses Cantones wird durch die Resolution des kleinen Rathes vom 19. December 1819 von Seiten des Pflugschaftsrathes Sorge getragen.

2. Von der Privatversorgung der Findlinge.

S c h a f h a u s e n .

In Schaffhausen besteht eine „Société de secours“, welche hier „das Armen-Kinderhaus“ eingerichtet hat, das Findlinge und alle Kategorien hilfloser Kinder aufnimmt. Das Bürgerhospiz zahlt an diese Anstalt jährlich eine bestimmte Beitragssumme.

L a u s a n n e .

Alle in diesem Cantone vorkommenden Findlinge werden durch die Privatwohlthätigkeit verpflegt.

Statistisches.

Die Schweiz, welche aus 22 zu einem Bundesstaate vereinigten Cantonen besteht, von denen 3 (Unterwalden, Basel und Appenzell) wieder aus je 2 Einzelfreistaaten zusammengesetzt sind, hatte im J. 1857 eine Bevölkerung von 2,494.500 Einwohnern, — vom J. 1850—52 an 70.000 Geburten und 55.000 Todesfälle. Die unehelichen Geburten betragen 5% der sämtlichen Geburten.

F)

Osmanisches Reich.

Die europäische Türkei hat sowohl in ihren unmittelbaren Ländern (Thracien, Bulgarien, Bosnien mit Türkisch-Croatien und der Herzegowina, Macedonien, Thessalien, Kandia, so wie den übrigen Inseln von Samothraki bis Rhodus), als in ihren mittelbaren Ländern oder Schutzstaaten (den Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien) keine Findelanstalten. Die Versorgung der Findlinge u. s. w. wird durch die Privatwohlthätigkeit veranstaltet, und beruht auf den Anordnungen des türkischen Civilcodex (Larkit), deren wir schon bei der Geschichte der Findlinge Erwähnung gethan.

Unter den Anstalten, welche die Franzosen zur Versorgung christlicher Findlinge in Constantinopel errichtet haben, müssen „die Krippe zu Belbek“, die von 4 barmherzigen Schwestern geleitet wird, und das „Waisenhaus“ erwähnt werden.

Es ist zu wundern, dass in Constantinopel, wo bei einer Be-

völkerung von 900.000 Einwohnern 200 Hospitäler und 100 Imarets (Speiseanstalten) bestehen, doch keine Findelanstalt errichtet worden ist.

Auch in den mittelbaren Ländern, mit Ausnahme von Jassy, der Hauptstadt der Moldau, das ein Gebärhaus, eine Hebammenschule, eine geburtshilfliche Klinik und ein kleines Findelhaus besitzt, gibt es keine Versorgungsanstalt für die Findlinge. Nach Professor Jackschitsch gab es in Serbien im J. 1857 bei einer Bevölkerung von 1,029.082 Seelen, 41,241 Geburten, und darunter 151 uneheliche.

G)

Montenegro.

Das Fürstenthum Montenegro, oder Zernagora, von den Türken „Karadagh“, d. h. schwarzer Berg, genannt, ist ein unabhängiges Ländchen in der Türkei unter russischem Schutze. Dass es in Montenegro keine Findelanstalt gibt, wird Niemanden befremden, dem es bekannt ist, dass im ganzen Lande keine einzige Hebamme und nur ein Arzt existirt. Erst im J. 1857 erschien zum ersten Male hier ein deutscher Arzt, Dr. Mühlböck, in Cetinje, welchen sich die Gemalin des später ermordeten Fürsten Danilo für ihre Person mitbrachte. In Montenegro entbinden sich alle Frauen gegenseitig. Da auch im ganzen Lande keine Apotheke besteht, so ist es den Curpfuschern erlaubt, Arzneien selbst zu bereiten und zu verkaufen. Leute, welche lesen und schreiben können, gehören hier zu den Seltenheiten. Wird eine Frau bei einem Ehebruche ertappt, so hat ihr Gatte das Recht, sie und ihren Verführer zu tödten. Uneheliche Kinder kennt man in diesem Lande kaum, da seine Bewohner bei aller ihrer Rohheit sich doch die originäre patriarchalische Sittenreinheit bewahrt haben. Wozu also Findelhäuser, wo es keine unehelichen Kinder gibt?

Schliesslich werden wir einige auf unsere Abhandlung bezüglichen gesetzlichen Anordnungen (Gesetzbuch Daniels I., Fürsten und Gebieters von Montenegro und der Borda. Wien, 1859) anführen.

§. 71. Ereignet es sich, dass ein Montenegriner oder Berdaner ein Mädchen oder eine Witwe schwängert, ohne sie zum Weibe zu nehmen, und ohne sich mit ihr trauen zu lassen,

so soll er 130 Thaler für den Unterhalt des Kindes zahlen, und ist das Kind einmal erwachsen, so erbt es den väterlichen Nachlass gleich den ehelichen. Nimmt er das Kind zu sich, so zahlt er nichts, und es steht alsdann einem solchen Mädchen und einer solchen Mutter kein Rechtstitel zu. — War ein solcher Schänder verheiratet, so hat er 130 Thaler zu bezahlen, und ist überdiess zu 6monatlichem Kerker bei Wasser und Brod zu verurtheilen.

§. 73. Ereignet es sich, dass einem Montenegriner oder Berdaner sein Weib untreu wird, und betrifft er es auf einem Ehebruch, so ist es ihm erlaubt, den einen wie den anderen Theil zu tödten; entflieht aber das Weib, so soll sie keine Stätte mehr in unserem Lande finden.

§. 74. Ereignet es sich, dass eine Witwe, oder ein Mädchen, oder sonst ein Weib, in der Absicht, ihre Schande zu verdecken, sich so weit verirrt, dass sie das Kind umbringt, so ist eine solche Sünderin zum Tode zu verurtheilen.

Durch die Strenge dieser Gesetzgebung, und die Bewahrung der patriarchalischen Ursitten, wird jede Anordnung über eine Versorgung von Findlingen u. s. w. ganz überflüssig.

Statistisches Tableau
über die Staaten, welche keine Findelhäuser besitzen.

| Länder | Bevölkerung | Anzahl der Waisenhäuser | Geburten | | | | Auf 100 Einwohner kommen Geburten | Auf 100 Geburten entfallen Uneheliche | Todtgeborene entfallen auf | | Sterbefälle | Auf 100 Einwohner entfallen Sterbefälle |
|---------------------------------|-------------------|-------------------------|------------------|----------------|------------------|---------------|-----------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|----------------|------------------|---|
| | | | eheliche | uneheliche | Zusammen | Todtgeborene | | | 100 Geborene | 100 Gestorbene | | |
| Preussen | 17.302.831 | 120 | 574.852 | 42.965 | 617.817 | 21.806 | 3.01 | 6.05 | 3.93 | 4.41 | 526.154 | 3.06 |
| Bayern | 4.566.000 | 7 | 181.698 | 32.599 | 154.197 | 4.604 | 3.88 | 21.14 | 3.00 | 3.64 | 126.349 | 2.76 |
| Sachsen | 2.067.100 | 19 | 68.441 | 12.057 | 80.538 | 3.490 | 3.69 | 14.07 | 4.33 | 5.73 | 61.019 | 2.95 |
| Hannover | 1.819.777 | 3 | 51.924 | 5.738 | 57.662 | 2.208 | 3.17 | 9.04 | 3.83 | 5.09 | 43.359 | 2.38 |
| Württemberg | 1.720.090 | 2 | 62.317 | 9.232 | 61.549 | 2.150 | 3.17 | 15.00 | 3.57 | 3.73 | 57.711 | 3.36 |
| Baden | 1.314.000 | 1 | 39.701 | 6.380 | 45.581 | 1.402 | 3.07 | 15.00 | 3.08 | 4.24 | 33.107 | 2.53 |
| Hessen (Kurfürstenthum) | 730.000 | 2 | 20.302 | 2.990 | 23.192 | 966 | 3.18 | 12.46 | 4.16 | 4.04 | 23.890 | 3.27 |
| Mecklenburg (Schwerin) | 541.091 | 1 | 14.280 | 3.396 | 17.676 | 1.089 | 3.27 | 19.21 | 6.15 | 9.06 | 12.022 | 2.23 |
| Mecklenburg (Strelitz) | 99.700 | 1 | 2.338 | 510 | 2.970 | 152 | 2.88 | 18.83 | 5.29 | 6.33 | 2.403 | 2.40 |
| Oldenburg | 293.000 | 1 | 8.217 | 539 | 8.766 | 356 | 2.99 | 6.16 | 4.06 | 5.91 | 6.311 | 2.16 |
| Braunschweig | 272.500 | 2 | 6.645 | 1.989 | 8.594 | 395 | 3.15 | 22.54 | 4.60 | 5.60 | 7.052 | 2.51 |
| Frankfurt | 75.600 | 1 | 1.367 | 458 | 1.825 | 64 | 2.43 | 25.10 | 3.51 | 4.30 | 1.490 | 1.97 |
| Hamburg | 210.000 | 3 | 5.568 | 762 | 6.150 | 377 | 2.64 | 12.44 | 6.15 | 6.87 | 5.490 | 2.61 |
| Lübeck | 48.700 | 2 | 1.068 | 265 | 1.325 | 78 | 2.73 | 20.01 | 5.51 | 7.24 | 1.093 | 2.07 |
| Luxemburg | 194.000 | 1 | 6.083 | 210 | 6.250 | 325 | 3.23 | 3.85 | 5.20 | 8.71 | 3.732 | 1.93 |
| Norwegen | 1.490.100 | 1 | 44.926 | 4.612 | 49.439 | 2.126 | 3.33 | 9.33 | 4.30 | 8.32 | 25.362 | 1.70 |
| Niederlande (mit Limburg) | 3.328.795 | 4 | 114.452 | 5.037 | 119.489 | 6.064 | 3.59 | 4.21 | 5.07 | 6.46 | 93.688 | 2.81 |
| Schweiz | 2.494.000 | 5 | 66.550 | 3.950 | 70.500 | 781 | 2.88 | 5.60 | 1.11 | 1.40 | 56.650 | 2.33 |
| Serbien (Fürstenthum) | 1.029.082 | — | 41.104 | 137 | 41.241 | 1.594 | 4.01 | 0.33 | 3.77 | 3.67 | 42.540 | 4.13 |
| Moldau | 1.600.000 | — | 23.511 | 423 | 24.239 | 781 | 1.53 | 1.79 | 3.22 | 3.84 | 20.357 | 1.27 |
| Walachei | 2.800.000 | — | 62.799 | 408 | 68.282 | 1.955 | 2.44 | 0.77 | 3.09 | 5.95 | 32.864 | 1.26 |
| Summa | 43.697.195 | 176 | 1.326.024 | 135.991 | 1.461.991 | 55.223 | 3.85 | 9.29 | 3.77 | 4.67 | 1.181.618 | 2.74 |

Ueber die Reform
des
Findelwesens.

Ueber die Findelhäuser im Allgemeinen.

A) Definition und Eintheilung.

Findelhäuser sind Humanitätsanstalten, welche aus Staatsmitteln, Communalfonds, Stiftungen, oder aus mehreren dieser Quellen, die Verpflegung und Erziehung ausgesetzter oder verlassener unehelicher, bisweilen auch ehelicher Neugeborener, aller Confessionen bis zu einem bestimmten Alter, ohne, oder gegen Erlag einer Aufnahmegebühr, permanent oder temporär übernehmen.

Die Uebernahme ist eine permanente, wenn die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder bis zur Erreichung eines festgesetzten, des sogenannten Normalalters (8.—10. Lebensjahr) ohne Unterbrechung andauert.

Währt diese Besorgung nur für längere oder kürzere Zeitabschnitte in der gedachten Periode, so ist sie eine temporäre.

Die Findelhäuser zerfallen in mehrere Kategorien :

A) Nach der Dauer der Aufnahmen theilen sie sich :

a) in Central-Findelhäuser, welche die aufgenommenen Kinder bis zum erreichten Normalalter ausserhalb oder innerhalb der Anstalt verpflegen ;

b) in Filial-Findelhäuser, welche die aufgenommenen Kinder ausser- oder innerhalb der Anstalten nur durch einige Zeit verpflegen und sie noch vor dem erreichten Normalalter an die Central-Findelhäuser abgeben ;

c) in Findlings-Depots, welche die aufgenommenen Kinder durch mehrere Stunden oder Tage verpflegen, und sie dann in die Filial- oder Central-Findelhäuser abgeben.

Da nicht alle Provinzen der einzelnen Länder der kostspieligen Central-Findelhäuser bedürfen, so hat man, um doch dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, in denselben wie in Toscana und den lombardisch - venetianischen Provinzen Filial-Findelhäuser und Findlings-Depots als Durchgangs-Anstalten errichtet.

B) Nach den verschiedenen Aufnahms-Manipulationen:

a) in Findelhäuser ohne Drehladen, in denen die Aufnahme ohne alle Umständlichkeiten offen vorgenommen wird;

b) in Findelhäuser mit Drehladen, in denen die Findlinge unter strenger Bewahrung des Geheimnisses, mittelst eigener Vorrichtungen, die man Drehladen (Schalter, Driller oder Drehscheiben) nennt, aufgenommen werden;

c) in Findelhäuser mit der „admission à bureau ouvert“, wo die Aufnahmen nur nach genauer Untersuchung über deren Nothwendigkeit erfolgen; und

d) in gemischte Findelhäuser, in welchen die Aufnahme auf Grundlage obiger drei vorgeführten Aufnahms-Principien abwechselnd Platz greifen.

Unter einer Drehlade versteht man einen, in einer Oeffnung der Mauer eines Findelhauses im Erdgeschosse angebrachten ausgehöhlten hölzernen Cylinder, der sich frei um seine Axe drehen kann. Nachts wird die concave Seite des Cylinders der Strasse zugewendet, damit die Neugeborenen in sie hineingelegt werden können. Sobald das Kind in die Drehscheibe gelegt wurde, ziehen seine Ueberbringer an dem nebenbei angebrachten Glockenzug; auf den Schall der im Innern befindlichen Glocke wird der Cylinder von den wachehaltenden Wärterinnen so gedreht, dass das Kind in das Innere der Anstalt gelangt.

C) Nach den Fonden, aus welchen die Auslagen bestritten werden, theilen sie sich:

a) in Staatsanstalten (Frankreich, Oesterreich, Spanien);

b) in Privatanstalten (England); und

c) in gemischte Anstalten (Russland).

Mit dem Worte: „Findling“ belegt man ein gefundenes Kind. — Im gewöhnlichen Leben hält man unrichtigerweise einen Findling für „ein gefundenes und zugleich uneheliches Kind.“ Aber nicht alle unehelichen Kinder werden von ihren Müttern verlassen, und unter den gefundenen gibt es auch eheliche Kinder. — In der Staatswirthschaft begreift man unter dem Worte „Findling“ alle auf Kosten des Staates verpflegten Kinder, deren Väter und Mütter unbekannt sind.

Den Findlingen müssen zeitweise folgende Kinder eingereiht werden, als:

a) Verirrte Kinder, welche ihre Eltern verloren haben und sie suchen.

b) Gestohlene Kinder, in der Absicht entwendet, um sie gegen den Willen ihrer Erzeuger in das Findelhaus zu bringen.

c) Zeitweise verstellte Kinder, welche durch einen bestimmten Zeitraum von ihren Eltern nicht besorgt werden können, z. B. wegen ihres Aufenthaltes in einem Spitale, Gefängnisse u. s. w.

d) Entzogene Kinder, welche unter Zustimmung der Eltern im Interesse der Kinder von der Armenbehörde zur Verpflegung übernommen werden.

Die Zöglinge der Findelhäuser theilen sich in 2 Classen:

a) Anstaltszöglinge und b) Kostzöglinge.

Die Anstaltszöglinge sind bunt durch einander gewürfelt, sie bestehen aus den Neuaufgenommenen; aus wegen Krankheiten in die Krankensäle Verlegten; aus den von der Anstalt selbst Zurückverlangten; aus den wegen erreichten Normalalters Zurückkehrenden; und aus den wegen ergangener Reclamationen Einberufenen.

Die Bevölkerung der Findelhäuser ist einem steten Wechsel unterworfen. Oberflächliche Beobachter, die Kinder jedes Alters in diesen Häusern begegnen, würden sehr irren, wenn sie glaubten, alle diese Kinder seien hier aufgewachsen.

B) Ursachen der ersten Errichtung der Findelhäuser, ihrer heutigen Entbehrlichkeit und ihres Fortbestandes.

1. Unter den Ursachen, welche zur Errichtung der Findelhäuser drängten, dürften folgende die wichtigsten gewesen sein: die in den älteren Zeiten häufig vorgekommenen Kindermorde und Aussetzungen, verbunden mit dem Mangel an jeder Fürsorge für diese, dazumal so sehr missachteten Geschöpfe. Die Aufhebung des mittelalterlichen patriarchalischen Verbandes, und die dadurch erfolgte Emancipation der Arbeiter, wodurch sie allerdings freier und einer gewissen Selbstständigkeit theilhaftig, aber gleichzeitig andererseits materiell unfreier, und weil aller patriarchalischen Oberaufsicht entäussert, auch der Unsittlichkeit mehr preisgegeben wurden. — Das Umsichgreifen des religiösen Indifferentismus, und die aus demselben resultirende Immoralität, mit gleichzeitiger Erlahmung der christlichen Mildherzigkeit. — Die zunehmende Erschlaffung der

Familienbände, die verallgemeinerte Missachtung der Satzungen der Ehe und die zunehmende Zahl der Hagestolze. — Die Vergrösserung der Städte und Zunahme der Bevölkerung in den grossen Fabriksstädten. — Der immer grössere Dimensionen annehmende Pauperismus. — Die Aufrechthaltung mehrerer politischer und clericaler Ehehindernisse. Das Ueberhandnehmen des Concubinates. — Die sich überstürzende Zunahme der Gesamtbevölkerung. — Die insufficiente Invigilirung eines Theiles der Presse und des Bilder-, Schnitz- und Figurenverkaufes. — Die ungenügende Beaufsichtigung der Aftermiethen, der Dienstboten- und Arbeiter-Schlafstuben, der Strassen und öffentlichen Plätze zur Nachtzeit; der Badehäuser, Hotels, der theatralischen Vorstellungen, des Coulissenwesens, der den Städten naheliegenden Felder, der gemeinen Schenken u. s. w., kurz die mangelhafte Handhabung der Local- und Sittlichkeits-Polizei. — Der Mangel an Vereinen für Weckung der Mutterliebe, der Jugendbunde, der Schutzhäuser für bedrohte weibliche Unschuld, der Mangel an Besserungshäusern für gefallene Mädchen u. s. w. — Die fehlerhaft organisirte öffentliche und private Armenpflege, in Verbindung mit dem Mangel an genügenden und gut eingerichteten Fürsorgeanstalten. — Vor Allem aber das häufige Vorkommen von Fruchtabtreibungen, Kinderaussetzungen und Kindermorden, als letzte Consequenzen der vorgeführten Ursachen.

2. Gehen wir mit den heutigen Erfahrungen über die Findelhäuser an die Beurtheilung der Nothwendigkeit ihrer Errichtung, so muss man offen gestehen, dass sie nicht auf erfahrungsmässigen Ueberzeugungen, sondern auf einer zu sensualistischen Anschauung basiren, indem die Nachteile dieser Anstalten ihre Vortheile nicht aufwiegen. Nur eine ungenügende Kenntniss der Staatswirthschaft; nur die im vorhinein unmöglich genau zu erwägen gewesenen Scheinerfolge dieser Institutionen; nur der Mangel an Vorerfahrungen; nur der Abgang statistischer Daten über Kinderabtreibungen, Kinderaussetzungen, Kindermorde, Mortalität und Entsittlichung der Findlinge, so wie des ausserordentlichen Kostenaufwandes; nur die Unkenntniss über den massenhaften Missbrauch, der mit ihnen in der Folge getrieben wurde; nur der Hang nach Neuerungen und eine falsch verstandene Nächstenliebe haben die benannten Asyle in's Leben geru-

fen, ihre Vervielfältigung veranlasst, und ihren Fortbestand gehalten.

Einen Beweis, dass man von der Nothwendigkeit ihres Fortbestandes schon theilweise abgegangen, liefert die vorlängst vollzogene Aufhebung einer grossen Anzahl von Findelhäusern in Deutschland (Mainz, Trier, Coblenz, Hamburg, Danzig u. s. w.); in der Schweiz (Genf u. a. m.); in Schweden; ihre erhebliche Verminderung in Frankreich von 271 auf 101; ein Ukas Seiner Majestät des Kaisers Alexander, welcher ihre fernere Errichtung in Russland untersagte; — und der prophetische Ausspruch Necker's, der schon im Jahre 1784 sich über die Findelhäuser folgendermassen äusserte: „Die Findelhäuser erscheinen der öffentlichen Meinung als öffentliche Häuser, wo der Regent die Kinder der ärmsten seiner Unterthanen zu ernähren und zu erhalten für gut findet, und indem sich diese Ansicht verbreitete, hat sie im Volke die Bande der Pflicht und der Elternliebe gelockert. Der Missbrauch nimmt täglich zu und seine Fortschritte werden einst die Regierungen in Verlegenheit bringen, denn die Abhilfe ist schwierig, wenn man nur Palliativmittel anwendet, und radicale Mittel würden erst in dem Augenblicke gebilliget werden, wo der Missbrauch zu einer Höhe stiege, welcher Aller Augen sich aufdrängen würde.“ Necker's Ausspruch ist nur zu bald in Erfüllung gegangen.

Schon im Jahre 1833 stieg die Zahl der jährlichen Findlingsaufnahmen in Frankreich von 40.000 auf 164.319, und die jährlichen Auslagen für sämmtliche Findlinge Frankreichs auf 10,045.264 Frcs.

3. Als Motive der bisherigen Beibehaltung der Findelhäuser müssen die Gewohnheit, das einmal eingeführte System fortan aufrecht zu erhalten; — die, wenn gleich ungegründete Besorgniss, durch Aufhebung dieser Anstalten, in deren Bestand das Volk sich bereits hineingelebt hat, noch zahlreichere Unglücksfälle zu provociren; — die anerkannte Schwierigkeit der successiven, und die Unthunlichkeit der allsoleichen Auffassung und zwar um so mehr, als man es bisher ausser Acht gelassen, das Publicum über die unliebsamen practischen und statistischen Resultate dieser Institute in Kenntniss zu setzen; und vielleicht auch die Indolenz, welche es nicht wagte, dem romanischen Systeme der Findlingsversorgung jene des germanischen zu substituiren, obgleich es sich nicht um eine Substitution des Glaubens,

sondern nur um einen zeitgemässen Wechsel der Administration handelt.

Von der unschädlichen Möglichkeit, das einmal angenommene System gänzlich aufzugeben, haben wir an Deutschland, der Schweiz und an England Beispiele. Eine theilweise Auflassung der Findelhäuser hat Frankreich vorgenommen; den Entschluss, fortan keine solche Anstalten zu errichten, zeigt der Ukas Alexanders. — Dass die Aufhebung der Findelhäuser keinerlei Nachtheile hervorrief, zeigen die glänzenden Resultate, welche ihre theilweise Auflassung in Frankreich förderte. Endlich muss es erwähnt werden, dass nach den Berichten der Behörden jener Länder, wo bisher Aufhebungen der Findelhäuser stattgefunden, nirgends missbilligende Aeusserungen der unteren Volksclasse gehört wurden.

Die Aufhebung zahlreicher französischer und deutscher Findelhäuser, die Aufhebung der Findelhäuser in London und in Hessen-Cassel (1763) unter seinem letzten Kurfürsten, gingen, obgleich plötzlich und ohne Voreinleitungen vorgenommen, spurlos vorüber.

Wir werden später bei der Kritik der verschiedenen Findlings-Versorgungs-Systeme auf diesen Gegenstand ausführlicher zurückkommen.

C) Aufgabe der Findelhäuser.

Die Aufgabe der Findelhäuser ist eine vielseitige.

1. Sie haben die ihnen übergebenen Kinder aufzunehmen und sie sanitätsgemäss zu verpflegen;
2. sie haben die aufgenommenen Kinder in kürzester Frist in die ausseranstaltliche Verpflegung zu übergeben;
3. dort für ihre physische, psychische und moralische Entwicklung zu sorgen;
4. ihnen nach vollendetem Schulbesuche eine selbstständige Erhaltung anzubahnen; sie
5. dort fleissig zu invigiliren und mit einer thatkräftigen Tutel zu umgeben; und endlich
6. im Benöthigungsfalle ihre sittliche Rehabilitation selbst oder durch geeignete Anstalten zu ermöglichen.

D) Ueber die Reform des Findelwesens.

Es herrscht in den weitesten Kreisen nur eine Stimme, dass unser modernes Findelwesen einer eingreifenden Reform sofort unterzogen werden muss. Man gelangt zur Kenntniss dessen, was reformirt werden soll:

a) durch die Deschiffirung aller statistischen Arbeiten über das Findelwesen;

b) durch die kritische Sichtung der Erfahrungen, die von vorurtheilsfreien Vorständen von Findelanstalten in Monographien und Journalaufsätzen niedergelegt, oder durch Regierungsberichte veröffentlicht wurden;

c) durch eine sorgfältige Vergleichung der in den Findelhäusern eingeführten Verwaltungsmethoden und ihrer Resultate;

d) durch Erwägung aller Klagen, die die Journalistik und das Publicum gegen diese Institutionen erhoben, und

e) durch die Autopsie der verschiedenen Findlingsanstalten.

Aus einem sorgfältigen Studium dieser Quellen ergeben sich die nachfolgenden Reformen als die nothwendigsten :

- I. Reformen zur Verminderung der Zahl der aufzunehmenden Kinder.
- II. Reformen zur Verminderung der Findlingsmortalität.
- III. Reformen zur Verminderung der schweren Unterbringung der Findlinge in Kostorten.
- IV. Reformen zur Vermehrung der Findlingsreclamationen.
- V. Reformen zur Verbesserung der Erziehung, Tutel und Versorgung der Findlinge.
- VI. Reformen zur Verbesserung der bürgerlichen Stellung der Findlinge.
- VII. Reformen zur Hebung der Einnahmen.
- VIII. Reformen zur Hebung der sittlichen Rehabilitation der Findlinge.
- IX. Reformen der Gesetzgebung über uneheliche Kinder, uneheliche Mütter, deren Verführer, die Kostparteien und ausgekauften Ammen.
- X. Reformen zur Erweiterung des Wirkungskreises der Findelhäuser.
- XI. Reformen philanthropischer Natur im Interesse der Mütter und Kinder.

I.

Ueber die Reformen zur Verminderung der Zahl der aufzunehmenden Kinder.

Unter die Reformen, die eine Verminderung der Zahl der in die Findelhäuser aufzunehmenden Kinder bezwecken, gehören:

1. Die Verbesserung der Sitten.
2. Die Eindämmung der Armuth und des Pauperismus.
3. Die Beseitigung der Momente, die das Verlassen der Kinder erzeugen.
4. Die systematische Regelung der Findlingsaufnahmen, und zwar:
 - A) Die Regelung der Aufnahmen durch:
 - a) die Drehlade,
 - b) durch das Aufnahmsbureau.
 - B) Die Regelung der Aufnahmsbewilligung und der Aufnahmsverweigerung.
5. Die Anwendung von Unterstützungen, um die Mutter zur eigenen Verpflegung ihrer Kinder zu bewegen.
6. Die Versetzung der Kinder von ihren ursprünglichen Kostorten in entferntere.

1. Die Verbesserung der Sitten.

Nahezu über ein halbes Jahrhundert haben Nationalöconomen und Staatsmänner auf die stetige Zunahme der Findlinge hingewiesen und diese als eine Anomalie der sittlichen Zustände des continentalen Volkslebens bezeichnet, die im Laufe der Zeit den Regierungen unabweisliche Verlegenheiten bereiten müsse.

Mannigfaltig waren die Vorschläge, welche Fachschriftsteller zur Heilung dieser socialen Wunde vorschlugen, allein alle brachten aber nur Palliativmittel.

Da die stetige Zunahme der Findlinge auf einer stetigen Verletzung der Sittengesetze beruht, so wäre das radicale Mittel zu ihrer Verminderung nur in einer eingreifenden Hebung der moralisch-religiösen Erziehung des Volkes zu finden.

Man wird also vorerst alle Ursachen beseitigen müssen, die wir früher als diejenigen bezeichneten, welche zur Errichtung

der Findelhäuser hingedrängt haben. — Man wird, insoweit es dem Zeitgeiste und den Localverhältnissen entspricht, bestrebt sein müssen, so viel wie möglich eine successive Einverleibung der Arbeiter in den patriarchalischen Verband anzubahnen und den Austritt der noch in diesem Verbands weilenden Handwerker hintanzuhalten; — man wird den sich breitmachenden Atheismus und religiösen Indifferentismus, so wie den alles Moralische ertödtenden Rationalismus, der die Gesellschaft fatalistischen Vorurtheilen überantwortet, niederzukämpfen haben. — Dr. Buss sagt ganz richtig Folgendes: „Nur so lange, als die Menschheit an eine göttliche Anordnung ihrer Existenz und an eine überirdische Leitung ihrer Interessen glaubt, kann ein individueller und universeller geordneter socialer Zustand bestehen, und in dem Augenblicke, als dieser Glaube wankt oder fällt, zerstäubt alle Gliederung der organischen Zustände in ein Chaos. Man muss die sociale Zucht, die corporative Ueberwachung und die höhere Aufsicht des organisirten Mittelalters zu innoviren, und an die Stelle des rationalistischen Individualismus Amerika's, den traditionellen Familismus Europa's setzen.“ Man muss die sittliche und religiöse Erziehung der höheren Stände vervollkommen, weil ihre Vernachlässigung auf die unteren Volksclassen demoralisirend zurückwirkt. Die Folgen einer mangelhaften sittlichen und religiösen Erziehung beschränken sich nicht auf die Generation, die sie begeht, sie wirken weit nachtheiliger auf die kommenden ein. Man muss auf eine allgemeine Achtung der ehelichen Satzungen, Weckung des Familiengeistes, und die Hebung des Pflichtgefühles der Eltern und Kinder einwirken. — Die Gründung von Jugendvereinen, Gesellenvereinen, Vereinen der christlichen Mutterliebe (Société de Charité maternelle), Vereinen der Familienmütter (Société de Mères de Famille wie in Frankreich), Schutzhäusern für bedrohte weibliche Unschuld (wie in Italien, Frankreich) würden sicher verbessernd auf die Sitten des Volkes einwirken.

Die Beseitigung politischer und clericaler Eehindernisse, die Verpönung des Concubines, die Unterdrückung unsittlicher Veröffentlichungen durch die Presse, Maler- und Bildhauerkunst, eine **strenge Handhabung** der Localpolizei, die Abschaffung indecenter weiblicher Bekleidungen, schlüpfriger theatralischer Vorstellungen, eine Reform der Armenpflege und der Schulen

(Sonntagsschulen) würden nicht minder günstig wirken. Während aber die Verbesserung der Sitten die Zahl der Findelkinder direct vermindert, würde sie auch indirecte günstige Resultate erzielen.

In Frankreich werden z. B. von den Nachkommen von 129.629 Findelkindern im Durchschnitte jedes Jahr wieder 36.000 Findlinge gezeugt, zum Beweise, dass die Race der Findelkinder sich aus sich selbst wieder reproducirt.

Jede Verminderung ihrer primären Production hat eine Verminderung der secundären, tertiären u. s. w. zur Folge. Die üppige Reproduction der Findlinge kann nicht befremden. Wer findet es nicht natürlich, dass Eltern, die selbst Findlinge sind, also von ihren Eltern verlassen wurden, die ihnen zu Theil gewordene Lieblosigkeit auf ihre eigenen, gleichfalls in Unsittlichkeit erzeugten Sprösslinge übertragen? — Wer wird darüber stannen, wenn die zu Eltern gewordenen Findlinge, die nie eine Familie besessen, gegen die Gründung einer selbstständigen Familie sich apathisch verhalten? — Wer kann es endlich widerlegen, dass die psychischen und physischen Gefühle der Mutter sich auf die Kinder forterben? Allerdings wird die Statistik es nie vermögen, die verschiedenen Regungen des Herzens und ihre Ursachen ziffermässig darzustellen, aber ein gewissenhaftes Individualisiren der Menschen, ein scharfsinniges Beobachten und eine vorurtheilsfreie Entwirrung der Motive jener massenhaften Leidenschaften, welche die Herzen der Sterblichen oft fast widerstandslos und unimputirbar umgarnen, werden immer den richtigen Gesichtspunct ermitteln, von welchem aus jede einzelne moralische Anomalie einer nüchternen Kritik unterworfen werden kann.

Uebrigens hat es die Statistik festgestellt, dass die Findlinge häufiger die Gesetze verletzen als eheliche Kinder.

Terme et Montfalcon geben den Inhalt dieses Absatzes kurz mit den Worten: „Donnez plus de moralité aux classes ouvriers et il y aura beaucoup moins d'enfants trouvés.“

2. Die Eindämmung der Armuth und des Pauperismus.

4) Unter Armuth versteht man jenen socialen Zustand einzelner Glieder der Gesellschaft, vermöge dessen sie wegen Mangel an Arbeitsgebern, Arbeitslust oder anderweitigen ver-

schuldeten oder unverschuldeten Momenten an einem dergestaltigen Mangel des Besitzes leiden, dass sie nicht im Stande sind, ihre Existenz selbstständig fortzuführen, und zu ihrer Erhaltung entweder der Unterstützung durch den Staat oder der Privatwohlthätigkeit bedürfen.

Die Armuth, ein Attribut der civilisirten Völker und des Individuums, beruht zumeist auf einem persönlichen Grunde; und steigert sich mit der Zunahme der Gesittung und der Mehrung der moralischen, physischen und ideelen Bedürfnisse. Die Armuth ist die Urquelle der mannigfaltigsten Laster, der zunehmenden Stumpfheit und Unthätigkeit der Bevölkerungen, der Auswanderung, der zunehmenden Sterblichkeit, der Entstehung epidemischer und specifischer Krankheiten, der erblichen Armuth, der zunehmenden physischen Entnervung, der kürzeren Lebensdauer, der schlechten Erziehung der Kinder, der verschiedensten Verbrechen, des Umsichgreifens der Geisteskrankheiten, der Schwächung der Gesellschaft in den Elementen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Wohlstandes, der Erschütterung des Systemes der allgemeinen Oeconomie, der modernen Lehren des Socialismus, der Sittenlosigkeit, der Ehelosigkeit, der unverhältnismässigen Erzeugung unehelicher Kinder, des Aussetzens und Verlassens der Kinder.

Die zu weit führende Aufzählung der Ursachen der Armuth und der Mittel, ihr vorzubeugen und sie zu bekämpfen, glauben wir hier übergangen zu sollen, als beide in den Werken über die Polizei-Wissenschaft, namentlich jenem eines Mohl, ausführlich abgehandelt werden.

B) Unter Pauperismus (Massenarmuth) versteht man jenen Zustand einer zahlreichen, der Industrie dienenden Volksklasse, vermöge welchem sich dieselbe, selbst durch die angestrengteste Arbeit, beim besten Willen kaum oder gar nicht das nothdürftigste Auskommen erwerben kann, für dieses selbst nur temporär gedeckt, und von Geburt an durch seine ganze Lebenszeit einer solchen traurigen Lage ohne Aussicht einer möglichen Erwerbung einer Selbstständigkeit verfallen ist (Prof. L. Stein). Der Pauperismus wird nicht durch einen Mangel an Arbeit und Lohn wie die Armuth, sondern unter dem Einflusse der Arbeit, aber eines ungenügenden Lohnes erzeugt. Deshalb kann der Pauperismus nicht durch Almosen, welche den Arbeitslohn vertreten sollen, sondern nur durch eine gänzliche Umge-

staltung des gesammten Industrie-, Arbeits- und Lohnwesens gehoben werden, eine Umgestaltung, die wahrscheinlich für immer unter die *pia desideria* gehören wird. Der Pauperismus erzeugt ausser den oberwähnten Folgen der Armuth noch eine eigene Kaste von Individuen, die man mit dem Namen Proletarier belegt.

Der Pauperismus beruht auf einem allgemeinen Grunde, und nicht auf den Individuen wie die Einzel-Armuth, ihn hat ein anomaler Zustand, eine unabweisbare Consequenz der modernen industriellen Gesellschaft hervorgerufen. Er verdankt seine Entstehung der Aufhebung des patriarchalischen mittelalterlichen Verbandes zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter, der in späterer Zeit erfolgten Abverlangung eines bestimmten Geldlohnes von den Letzteren und der Beseitigung der früher gewährleisteten Naturalverpflegung. Durch Bildung dieses neuen Zustandes wurde der bisher unfreie Arbeiter zum selbstständigen Arbeiter, und es ging Alles so lange gut, als der Arbeitslohn so gross blieb, dass er seine und seiner Familie Existenz zu bestreiten, sich etwas zu ersparen vermochte, und ihm die Möglichkeit blieb, künftig zu einem selbstständigen Geschäftsbetriebe zu gelangen. Als aber später der Arbeitslohn durch die Maschinen zum geringeren Maschinenlohn herabsank, und auch dieser durch die sich ausbreitende und Alles aufreibende Concurrrenz der Arbeitskräfte und der Unternehmer, so wie der eingetretenen Schwankungen der Consumption und Production sich noch weiter herabminderte, so dass der herabgedrückte Maschinenlohn zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse der Arbeiter nicht mehr ausreichte, da begann die Entwicklung jener eigenthümlichen Armuth der industriellen Gesellschaftsclassen, die als Pauperismus bezeichnet wird. Aber auch dieser, die Existenz der Individuen in Frage stellende Maschinenlohn wurde durch verschiedene Eventualitäten periodisch noch weiters verkümmert. Hieher gehören: das Schwinden der physischen Kräfte der Arbeiter im Alter, das Auftreten der erarbeiteten Krankheiten, die durch Handelskrisen, ungünstige Consumtions- und Creditsverhältnisse sich breit machenden Stockungen des Fabrikwesens, die Verbesserung der Maschinen, welche theils eine Verminderung der Arbeitskräfte bezweckten, theils die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter zu immer niedrigeren Bestandtheilen derselben her-

abwürdigten. Nun trat jene Periode ein, wo der social freige wordene Arbeiter zum materiell unfreien, in seiner Existenz bedrohten, und in seiner Hoffnung auf eine Selbstständigkeit vernichteten geworden. Hat schon der Pauperismus durch seine jetzige Ausbreitung in Europa eine bedrohliche Höhe erreicht, so steht zu befürchten, dass durch seine in neuester Zeit sich Bahn brechen wollende weitere Ausbreitung in Folge der Einführung der Maschinen in die Gewerbe und die Agricultur eine noch grössere Verwirrung der socialen Zustände des Continentes sich entwickeln wird (Pr. L. Stein).

Hieraus erhellt, dass nur eine mit Umsicht auf die bestehenden Civilisations- und Localverhältnisse eingeleitete Wiedereinführung der patriarchalischen Naturalverpflegung, und eine unter allen Staaten vereinbarte Systirung der Einführung des Maschinenwesens in das Bereich der Gewerbe und der Agricultur, die einzigen Mittel wären, welche das allorts in Europa auftauchende Gespenst des Pauperismus zu bannen vermöchten.

Man wird entgegnen, dass bei den Fortschritten der Civilisation und der einseitigen politischen Bildung der unteren Volksclassen, das Proletariat nicht in die Auffassung seiner jetzigen selbstständigen, wenn gleich kaum durchführbaren Wirthschaft willigen werde; aber wir halten uns überzeugt, dass wenn kirchliche und politische Restaurationen möglich waren, national-öconomische nicht in das Reich der Unmöglichkeiten zählen können, und glauben, es sei leichter politische Stürme als die Nothrufe nach „Panem et Circenses“ zu beschwichtigen.

Wird aber wohl ein ebenso genialer als kühner industrieller Regenerator erstehen, welcher in einem passenden Zeitmomente den Heroismus besitzen wird, in die Speichen des allgewaltig fortrollenden Rades der Zeit einzugreifen, und eine totale Umgestaltung der modernen Verhältnisse des Handels, der Industrie, der Civilisation und der Rechtszustände durchzuführen? — Die Armuth und der Pauperismus sind oft die Quelle einer Unsittlichkeit, die aus der Ehelosigkeit hervorgeht und das Concubinat gebiert. Diese Unsittlichkeitsform vermehrt die Aussetzungen und Kinderverlassungen, und erstreckt sich auf die ehelichen Kinder. An diesen Verbrechen ist nicht immer die Geheimhaltung der Geburt und die Furcht vor Schande, sondern die Armuth und der Pauperismus Schuld. Daher kommt es, dass man bei vielen ausgesetzten Kindern den Geburtsschein oder ein Merkzeichen findet,

und dass so viele Mütter in den Gebärhäusern ohne Anstand ihre Namen angeben. Terme, Montfalcon, Remacle erzählen zahlreiche Fälle, dass die rechtschaffensten und zartfühlendsten verhehelichten Mütter gezwungen ihre Kinder aussetzten oder in die Findelhäuser trugen. Abbé Gaillard bezeichnete gleichfalls die Armuth als eine der vorzüglichsten Ursachen der Aussetzungen und Verlassungen der Kinder! Die Statistik hat es festgestellt, dass Individuen, die ausserhalb des patriarchalischen Verbandes leben (Proletarier, Fabriksarbeiter), mehr uneheliche Kinder zeugen, aussetzen und verlassen, als solche, die noch innerhalb des patriarchalischen Verbandes verweilen.

Als Ursache der zunehmenden Findlingserzeugung muss vorzugweise die Unsittlichkeit; als Ursache der zunehmenden Verlassungen und Kinderaussetzungen aber die Hilfslosigkeit angesehen werden.

3. Beseitigung der entfernteren Ursachen, welche Aussetzungen und Verlassungen der Kinder hervorrufen.

a) Die Abschwächung des weiblichen Zartgefühles spielt beim Aussetzen und Verlassen der Kinder dann eine grosse Rolle, wenn sie bis zur Entsittlichung des weiblichen Herzens sinkt. Ursachen dieser Anomalie sind: Verwahrlosung der Erziehung, geschlechtliche Ausschweifungen und die Zufälligkeit der eigenen Geburt. — Hierher gehören die Aussetzungen und Verlassungen der Kinder durch in Concubinat lebende Individuen, von denen keines die Sorge übernehmen will; — durch verhehelichte Mütter, aus Selbstsucht oder einer nicht zu verwindenden Trägheit; — durch Schauspielerinnen, Maitressen und Loretten, welche durch den demoralisirenden Einfluss, den ein verschwenderisches und unthätiges Leben auf ihr mütterliches Gefühl ausübt, vermittelt werden. A. Esquiros sagt ganz richtig: „Derartige Frauen sind daran gewöhnt, alle Gefühle der Natur zu verstellen und andere dafür zu erheucheln. Sie erziehen in ihren Gemächern mit grossen Kosten Affen, Papageien und Windhunde, ihre Kinder aber lassen sie in das Findelhaus bringen. Eine Geburt ist für diese abgestumpften Geschöpfe eine Verlegenheit, ein Nachtheil für ihre Schönheit.“

b) Die Furcht vor Entehrung und Schande. Wegen der Geheimhaltung der Geburt setzen viele Mütter ihre Kinder

aus. Nach Terme und Montfalcon sollen deshalb wohl die wenigsten Kinder ausgesetzt werden, allein nach Abbé Gaillard soll gerade dieses Motiv unter jenen, welche die Aussetzungen und Verlassungen der Kinder veranlassen, den ersten Rang einnehmen.

c) Die Strenge der öffentlichen Meinung. Die Statistik bestätigt es, dass in Ländern, wo die öffentliche Meinung sich am strengsten gegen die unehelichen Geburten ausgesprochen, die Zahl der Kinderverlassungen die grösste gewesen, ohne dass dort die Moralität der Bewohner eine bessere als in den anderen Ländern, wo diese Strenge nicht vorherrschte, gewesen wäre. So ist die Zahl der Findlingsaufnahmen in den westlichen, centralen und südlichen Provinzen Frankreichs, wo eine grössere Strenge der öffentlichen Meinung gegen uneheliche Geburten herrscht, eine grössere als in den Provinzen, wo diese Strenge sich nicht eingebürgert hat. In Deutschland, in der Schweiz, in den an Deutschland angrenzenden Departements von Frankreich, wo die öffentliche Meinung minder schroff auftritt, ist die Zahl der Verlassungen und Aussetzungen der Kinder gleichfalls eine geringere. Um der Strenge der öffentlichen Meinung entgegen zu wirken, dürfte die Gründung von Frauenvereinen zur Unterstützung unehelicher Mütter (Frankreich) anzupfehlen sein.

d) Die Industrie der Hebammen. In Frankreich, wie in keinem Lande, üben die Hebammen einen grossen Einfluss auf die Aussetzungen und Verlassungen der Kinder aus. In Paris gilt den meisten Hebammen ihr Geschäft nur als ein Deckmantel für ihre Unmoralität. Sie kommen der Ausschweifung nicht nur mit offenen Armen entgegen, sondern sie gehen selbst mit einem schlechten Beispiele voran, sie vermitteln alle Gattungen von Liebesintrigen. Sie verleiten die bei ihnen entbundenen Mädchen zum Verlassen ihrer Kinder, aber nicht bloss wegen der Bezahlung jener 20—30 Francs, welche sie für die Uebertragung eines Kindes ins Findelhaus begehren, sondern damit sie die zu einem ersten Fehltritt verleiteten Mütter nach Entfernung ihrer Kinder, zu weiteren einträglichen Unternehmungen ausbeuten können. Sie suchen die Wöchnerinnen zum Verlassen der Kinder dadurch zu bewegen, dass sie ihnen vorstellen, sie wären im Findelhause besser als bei ihnen versorgt, und sie könnten durch ihren Einfluss die Kinder, so oft sie wollten, besuchen. Einzelnen Hebammen bringt dieses Geschäft eine Jahreseinnahme von 14—20.000

Francs ein. Die Hälfte der Kinder, die jährlich vom Pariser Findelhausaufgenommen werden, wandern durch die Hände der Hebammen.

4. Ueber die Regelung der Findlings-Aufnahmen.

Alle Schriftsteller, die sich mit der Findelhausfrage beschäftigt haben, als: de Villeneuve-Bargemont, Terme, Montfalcon, Remacle, Gerando, Abbé Gaillard, Ducpetiaux, Gourouff, Watteville, Melzer u. a. m., stimmen darin überein, dass die Tactlosigkeit, mit welcher die Aufnahmen der Findlinge in den Findelhäusern vollzogen werden, die grösste Schuld an der ausserordentlichen Zunahme der Aufnahmen trage. Der französischen Staatsverwaltung gebührt das Verdienst, die Initiative zur Einstellung der Missbräuche bei den Aufnahmen der Findlinge zuerst ergriffen zu haben.

A) Ueber die Arten der Findlings-Aufnahmen.

Die Findlinge und verlassenen Kinder werden auf eine dreifache Weise aufgenommen:

I. Durch die Drehläden.

II. In den Bureaux, aber ohne Würdigung der Nothwendigkeit ihrer Uebernahme.

III. In den Bureaux, aber mit genauer Erforschung der Umstände, welche die Aufnahme der Kinder als nothwendig darstellen, d. i. durch das Aufnahms-Bureau.

In allen Fällen wird die Geheimhaltung der Vaterschaft gewahrt.

1. Von der Aufnahme der Kinder durch die Drehläden.

Die Drehläden (Schalter, Driller, Drehscheiben, Winden) haben in verschiedenen Ländern verschiedene Constructionen.

Was die Form dieser Aufnahme anbelangt, übertrifft sie weit jene des Mittelalters, in welchem sie mittelst bei den Kirchen angebrachter Marmorschalen (Trier, Arles) oder offener Strohbettchen (Paris, bei der Kirche Notre-Dame) vollzogen wurde; weil sie die Aussetzung dem Auge des Publicums entzieht und das Gesundheitswohl der Kinder weniger gefährdet.

Die Drehlade ist italienischen Ursprunges. Die erste Drehlade wurde in Rom etablirt. Zur Zeit des heil. Vincenz de Paula

kannte man die Drehlade in Frankreich noch nicht, ihre Entstehung datirt aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Die erste Drehlade Frankreichs wurde im Jahre 1804 zu Lyon eröffnet, jene von Paris im Jahre 1827.

In dem Decrete Napoleons vom 19. Jänner 1811 über die Versorgung der Findlinge und Waisen findet man zum ersten Male in der französischen Gesetzgebung den Ausdruck: „tour.“

Die Drehlade verdankt ihre Errichtung einer zweifachen Absicht; man wollte einmal den ganzen Act der Kinderaussetzungen verhüllen und weiters dem Verbrechen des Kindermordes jede Entschuldigung benehmen. Unläugbar waren diese Asyle im letzten Jahrhunderte ein Bedürfniss, aber ihre Beibehaltung entspricht den socialen Zuständen der heutigen Gesellschaft nicht mehr, weil diese ein christliches Gemüth und die Uebung national-öconomischer Grundsätze unter der Aegide der Philosophie anerkennen, und dadurch allem Institutionellen den Stempel dieses Triascharacters aufzudrücken bemüht sind. So Vieles auch gegen die von ernsten Denkern vorgeschlagene Schliessung derselben vorgebracht wurde, so glauben wir doch aus moralischen, staatspolizeilichen und national-öconomischen Gründen die unbedingte Auflassung der Drehladen bevorzugen zu müssen, weil wir in ihr den ersten Schritt zur Anbahnung der künftigen Auflassung der Findelhäuser erblicken.

Die Aufrechthaltung der Drehladen erscheint aus folgenden Gründen nicht nur als eine unnöthige, sondern sogar als eine nachtheilige:

a) Die Drehladen sind unmoralische Institutionen. Diese an den Findelhäusern zur Schau ausgestellten Apparate sind eben so viele officielle Placate, die dem Publicum zurufen: Wer immer von Euch aus was immer für einem Grunde sein Kind weglegen will, kann es in dieser Vorrichtung thun; es ist jedem gestattet, seine natürlichen Pflichten zu verlängnen, und diese auf die Gesellschaft zu wälzen!

b) Die Drehladen involviren einen juridischen Widerspruch, da durch die Drehladen die Aussetzung der Kinder als eine erlaubte Handlung gesetzlich gestattet, und den Eltern ein Recht über Leben und Tod, und über die bürgerliche Stellung des Kindes eingeräumt wird. Verbieten die Strafgesetze aller Nationen überhaupt die Kinderaussetzungen, und belegen sie selbe mit Strafen, so dürfen die Staatsverwaltungen das Volk nicht zu offi-

ciellen Aussetzungen förmlich einladen. Allerdings findet ein Unterschied zwischen den Aussetzungen statt, die die Mutter willkürlich vornimmt, und jenen, welche die Regierungen in den Drehladen der Findelhäuser gestatten; allerdings war die ursprüngliche Absicht bei Oeffnung der Drehladen eine humane, da man durch sie den Nachtheilen vorbeugen wollte, welche willkürliche Aussetzungen verursachen können; allerdings beabsichtigte man durch sie den Kindermorden und rücksichtslosen Aussetzungen vorzubeugen; allein Massen von statistischem Materiale beweisen es, dass man sich nur argen Illusionen hingeeben hat.

Hat man aber obige Gesichtspunkte bei der Errichtung der Drehladen als massgebend anerkannt, warum ist man dann so einseitig und parteiisch vorgegangen, indem man nur einzelne Provinzen, einzelne grosse Städte mit diesen Institutionen beschenkte und Tausende unberücksichtigt liess? Vermeinte man etwa, nur die Mütter gewisser Provinzen und Städte würden von jenen Motiven gedrängt, die zum Morde und zur Aussetzung der Kinder führen? War es billig, dem Bedürfnisse einer gewissen Anzahl von Müttern durch Gründung von Drehladen gerecht geworden zu sein, und sie vor Verbrechen verwahrt zu haben, und Tausenden von Müttern solche Asyle nicht zugänglich gemacht zu haben? Warum schützte man nicht alle Mütter vor der Möglichkeit der Begehung von Verbrechen? So hat z. B. Frankreich Departemente und Städte, welche diese Institutionen entbehren, andere, wo sie bestanden und nachher aufgehoben wurden, und andere, wo sie noch bestehen; ebenso besitzt Oesterreich in seinen lombardisch-venetianischen Provinzen und im Küstenlande Drehladen, während seine übrigen Länder derselben entbehren. Ungarn besitzt nicht einmal eine Findelanstalt! Dass man den Eltern durch die willkürliche Uebertragung ihrer Kinder in die Drehladen ein Recht auf Leben und Tod der Kinder einräumt, erhellt daraus, dass durch den Transport der Kinder zur Winterszeit aus weitentlegenen Orten dieselben lebensgefährlichen Krankheiten, ja dem Tode preisgegeben werden.

Die Statistik zeigt, dass viele Kinder schwer erkrankt oder todt aus den Drehladen gehoben wurden.

Auch über die bürgerliche Stellung der Kinder wird durch die Drehladen den Eltern ein unbedingtes Recht über sie eingeräumt, als es statistisch erwiesen ist, dass nicht nur uneheliche, sondern auch eheliche Kinder in die Drehladen gelegt werden.

c) Der angehoffte Vortheil der Drehladen bezüglich einer Verminderung der Kindermorde hat sich statistisch als ein trügerischer herausgestellt.

Die statistischen Daten über Frankreich, die wir später bei der Kritik der verschiedenen Findlingsversorgungssysteme mittheilen werden, so wie jene von anderen Ländern werden diess sattsam beweisen.

Endlich werden ja Kindermorde nicht nur an unehelichen, sondern auch an ehelichen Kindern vollzogen. In Frankreich wurden vom Jahre 1826—1853: 22 Kindermorde durch Ehebrecherinnen, und 44 Kindermorde durch verheiratete Frauen im Einverständnisse mit ihren Männern vollzogen. Nach den Erfahrungen der Vorstände des Armenwesens, nach den erlangten Resultaten der richterlichen Untersuchungen und nach den Forschungen der Psychologen stellt es sich aber heraus, dass die Existenz oder Nichtexistenz des Schalters auf das Vorkommen der Kindermorde gar keinen bestimmenden Einfluss ausübe, weil die Beweggründe, welche eine Mutter zur Tödtung ihres in der Regel neugeborenen Kindes führen, ganz andere, und zwar eigenthümlicher Natur seien, wie wir es später ausführlich erörtern werden.

d) Die Drehladen bilden keine Präventiv-Anstalten, wodurch man die Aussetzungen der Kinder verhütet. Die statistischen Belege zu diesen Behauptungen folgen gleichfalls bei der Kritik der verschiedenen Systeme der Findlingsversorgung.

Es steht also fest, dass die Drehladen weder die Kindermorde noch die Weglegungen verhüten.

Es gibt zwei Kategorien von Kindern, welche die Mütter aussetzen:

α) solche, welchen die Aufnahme in ein Findelhaus nicht verweigert wird, und β) solche, welchen sie verweigert werden muss oder soll.

Die Staatsverwaltung hat nur die Pflicht, Kinder der ersten Kategorie aufzunehmen, da sie aber diesen nie die Aufnahme verweigert, so macht sie Aufnahmen durch die Weglegung in eine Drehlade überflüssig. Die Drehlade kommt also nur Kindern der zweiten Kategorie, die die unentgeltliche Aufnahme nicht verdienen, zu Guten.

e) Auch die Fruchtabtreibungen werden durch die Drehladen nicht hintangehalten.

f) Die Drehladen rufen eine Uebervölkerung der Findlingshäuser hervor. Die Erfahrung hat es nachgewiesen, dass allerorts, wo Findelhäuser eröffnet wurden, sich sofort ein ungewöhnlicher Zudrang von Kindern einstellte, der dort noch weit grösser war, wo diese Anstalten mit Drehladen in Verbindung gebracht wurden.

g) Durch die Uebertragung der Kinder in die Drehladen wird das Gesundheitswohl und das Leben derselben besonders im Winter auf das ernsteste bedroht.

h) Die Drehladen zerstören die Bande der Natur zwischen Mutter und Kind.

i) Glaubten einige Moralisten in den Drehladen eine moralische Zuchtruthe gefunden zu haben, weil die Mütter durch diese Niederlegungen von ihren Kindern getrennt werden, so wäre es nur zu bedauern, dass man eine Massregel, durch welche wegen einer Schuldigen zwei und darunter noch ein unschuldiger Säugling bestraft werden, als eine moralische geriren will.

j) Die Drehladen veranlassen betrübende Missbräuche. Nicht nur uneheliche, sondern auch eheliche Kinder werden in den Drehladen ausgesetzt. Die Mütter der ehelichen Kinder täuschen ausserdem noch häufig die Verwaltungsbehörden dadurch, dass sie ihre eigenen niedergelegten Kinder in die Kost zu bekommen trachten, und sich somit die ihnen allein zukommende Bestreitung der Erziehung noch nebstbei honoriren lassen.

k) Durch die Drehladen werden die Fonde der Findel-Anstalten ohne Noth in Anspruch genommen, da man in sie auch Kinder vermöglicher Individuen niederlegt.

l) Die Drehladen werden zur Hinterlegung gestohlener Kinder gemissbraucht. Fremde Personen, Verwandte, ja die eigenen Väter scheuen sich aus verschiedenen egoistischen Rücksichten nicht, derlei unglückliche Geschöpfe in dem geheimnissvollen Dunkel dieser Anstaltsapparate für immer zu begraben. Von den meisten Kindern, die ohne ein Erkennungszeichen in den Drehladen gefunden werden, muss man fraudulente Aussetzungen vermuthen.

m) Wenn einzelne Schriftsteller behaupten, dass man durch die Errichtung der Drehladen nur angedeutet haben wollte,

dass man die Aussetzung von Säuglinge dulde, während man durch die Organisirung der admission à bureau ouvert die Verlassung der Kinder förmlich privilegire, so sind diese offenbar von falschen Prämissen ausgegangen. Gerade die Drehlade, welche der blinden und unbedingten Aufnahme der Kinder huldigt, privilegirt die Aussetzungen derselben; das Aufnahmebureau, das die Aufnahme der Kinder von bestimmten Bedingungen abhängig macht, duldet nur die Verlassungen der Kinder.

n) Die Behauptung, das Aufnahmebureau lasse heikliche Bedürfnisse unbefriedigt, und biete verschämten Müttern kein Asyl, ist eben so irrhümlich. — Findet die admission à bureau ouvert berücksichtigungswerthe Umstände, die das Verschweigen des Namens der Mütter fordern, so würdigt sie selbe immer. Dieses Bureau nimmt von glaubwürdigen Personen, als: Aerzten, Hebammen u. s. w. überbrachte uneheliche Kinder unter Verantwortlichkeit ihrer Angabe ohne Nennung des Namens der Mütter auf. Aus den angeführten Motiven wird es klar, dass die Drehladen sich als nachtheilige Institutionen herausstellen, die sofort aufgehoben werden sollen.

2. Von der Aufnahme der Findlinge ohne Prüfung ihrer Nothwendigkeit.

Die Aufnahme ohne Würdigung ihrer Nothwendigkeit (Italien) verfällt in die Fehler der Aufnahmen durch die Drehladen. Ihre Reform wird unter Einem sub III. mitgetheilt werden.

3. Von der Aufnahme der Findlinge durch das Aufnahme-Bureau.

Unter einem Aufnahmebureau (admission à bureau ouvert) versteht man eine aus mehreren Mitgliedern einer Findelhaus-Administration zusammengesetzte Commission, welche die Aufgabe hat, die Verhältnisse der Mütter bezüglich der Nothwendigkeit der unentgeltlichen Aufnahme der von ihnen überbrachten Kinder zu prüfen.

Der Ursprung dieses Bureau's ist ein französischer, und man dankt seine Organisirung der Administration der Spitäler von Paris. Spuren dieser Methode findet man schon in dem alten Reglement des Hôtel-Dieu in Lyon. Der Zweck dieses Bureau ist, unmotivirte Aufnahmen der Kinder zu vereiteln.

Nur durch die Errichtung dieses Bureau können die Kinder-
verlassungen auf ein gebührendes Mass zurückgeführt werden.
Es erscheint dermalen geboten, eine auf die Grundsätze der
Moral, der Vernunft und der politischen Oeconomie gegründete
Findlingsaufnahme einzuführen. Der ungerechtfertigten abso-
luten Geheimhaltung der Geburt (durch die Drehladen) muss
eine allen Theilen gerechte relative Geheimhaltung substituirt
werden. Die Unterstützung der Findlinge muss den allgemeinen
Principien der Armenpflege, d. i. der genauen Untersuchung über
die Nothwendigkeit der Unterstützung unterworfen werden. Bel-
gien und das Privat-Findelhaus in London haben die französische
admission à bureau ouvert bereits adoptirt. Die den be-
dingten Aufnahmen vorauszuschickenden Controllen sind
folgende :

a) Die zuverlässigste Controlle kann man bei den in öffent-
lichen Gebäuhäusern Niedergekommenen vornehmen. In
einer Anstalt, wo man die Mütter mit Sorgfalt gepflegt, ist es
leicht, von ihnen wahre Erklärungen über die mögliche Erhaltung
ihrer Kinder zu erlangen. Hier trifft man auf verschiedene Situa-
tionen. — Entschliesst sich die Mutter freiwillig oder auf Vor-
stellungen, ihr Kind mitzunehmen, so bedarf es keiner Erhebung.
Kann eine Mutter ihr Kind aus Armuth nicht mitnehmen, zeigt
sie aber eine Neigung für ihr Kind, so wird eine ihr angebotene
Unterstützung sie zu dessen Uebernahme bestimmen. — Weigert
sich die Mutter, aus Furcht vor den Eltern oder Verwandten, ihr
Kind mitzunehmen, so werden von der Anstalt an diese gemachte
Vorstellungen die Schwierigkeiten beseitigen. — Kann eine Mut-
ter ihr Kind sogleich nicht mit sich nehmen, erscheint diess aber
für die Folge möglich, so wird man es temporär übernehmen. —
Verweigert die Mutter die Uebernahme des Kindes, oder ist sie
arm oder unmoralisch, so wird man es übernehmen.

b) Schwieriger ist die Controlle über Kinder, die durch Ge-
burtsärzte, Hebammen, glaubwürdige Personen oder die Mütter
zur Aufnahme überbracht werden.

In Fällen, die eine Geheimhaltung der Geburt erheischen,
wird man die Kinder unbedingt übernehmen, doch muss man die
Personen, welche derlei Kinder brachten (Frankreich), für die
Wahrheit ihrer Angaben verantwortlich machen. Doch sollen diese
Angaben, um Aufsehen zu vermeiden, nie an Ort und Stelle durch
die Behörden constatirt werden. Derlei Controllen an Ort und

Stelle müssen mit Delicatesse und Umsicht durch Privatpersonen vorgenommen werden. Zeigen diese Erhebungen, dass die Mütter in günstiger Lage sind, so müssen sie zur Uebernahme ihrer Kinder, oder zum Ersatze der Verpflegskosten verhalten werden.

c) Eine andere Art von Controlle ist jene, welche über die Protocolle der von den Behörden überbrachten Kinder vorzunehmen ist, Protocolle, in welchen entweder die Aussetzung nachgewiesen, oder Motive angeführt werden, die zur unentgeltlichen Aufnahme berechtigen. In diesem Falle kann die Constatirung der Angaben an Ort und Stelle durch Beamte vorgenommen werden.

Gegen die Einführung der Aufnahmebureau, d. i. der admission à bureau ouvert, hat man nachfolgende Bedenken erhoben:

a) Die zu machenden Erkundigungen werden die Familie zurückschrecken und die Ehre der Mütter gefährden.

Nachdem die Erkundigungen mit aller Delicatesse vollzogen werden, nachdem die fremden Ueberbringer nur der Verschwiegenheit beeideter Beamten Erklärungen abgeben, nachdem die Mütter selbst, nur einem einzigen gleichfalls beeideten Secretär ihre Mittheilungen machen, so wüssten wir nicht, wie unter solchen Umständen das Geheimniss der Mütter gefährdet werden könnte?

b) Die Ueberbringer der Kinder werden das Aufnahmebureau durch falsche Angaben täuschen.

Nachdem die Verwaltung auf Täuschungen gefasst ist, wird sie die Angaben der Parteien mit erfahrungsgeübtem Auge prüfen, eine Function, bei welcher sie von den Individuen, welche die Local - Erkundigungen leiten, unterstützt wird. Die Strenge, mit welcher die Gesetze gegen derlei Betrügereien (Frankreich) vorgehen, und die Grösse der Strafen, womit sie belegt werden, halten derlei Verbrechen grösstentheils fern. Laufen auch einzelne Täuschungen mitunter, so werden diese doch nicht jene Tausende von ungerechtfertigten Aufnahmen rechtfertigen.

c) Der Errichtung der Aufnahmebureau's werden unmittelbar zahlreiche Aussetzungen folgen.

Seit der Einführung dieses Bureau's in Paris, mit welchem man vorsichtshalber die Drehlade fortbestehen liess, wurde nur selten mehr ein Kind in der Drehlade niedergelegt oder öffentlich ausgesetzt.

d) Die durch das Aufnahmebureau den Müttern gewährten häuslichen Unterstützungen (*secours aux filles mères*) werden das Budget der Findelanstalten ungemein belasten. Diese Bureau's votiren aber derlei Unterstützungen nur nach der erhobenen Dringlichkeit, und nur unter dem Hinblicke eines durch sie erzielbaren Nutzens; sie passen diese dem jeweiligen Bedürfnisse der Mütter an, sie verleihen sie nur für unbestimmte Zeit, sie stellen ihre Höhe tiefer als jene, welche sie für die Findlingspflege zahlen, und ziehen sie noch vor dem erreichten Normalalter zurück. Durch diese Unterstützungen werden die Fonde der Findelhausanstalten vielmehr geschont, nicht zu gedenken der grossen moralischen, physischen und socialen Vortheile, deren dadurch die Mütter und die Kinder theilhaftig werden.

e) Die Einführung dieses Systemes unterliegt grossen Schwierigkeiten, indem es eine stetige Invigilation der Parteien, Scharfsinn, viel practischen Tact, eine rastlosere Thätigkeit und die Uebung einer exquisiten Humanität erfordert. Dieser Vorwurf ist so tactlos, dass wir seine Widerlegung für überflüssig halten.

Um bei Aufhebung der Drehladen ein Uebergangsstadium zu schaffen und schamhaftigeren Mädchen jede Oeffentlichkeit zu ersparen, schlagen wir vor, die Aufnahmebureau's in späteren Abendstunden noch offen zu halten, um so die Drehladen in weit practischerer Weise zu suppliren. Wo Aufnahmebureau's eingeführt werden, ist die Methode des Wiener Findelhauses, Kinder gegen Erlag einer variablen Verpflegstaxe aufzunehmen, anzuzupfehlen; ein Usus, der den französischen, belgischen und italienischen Anstalten fremd ist. Eine weitere Verbesserung der Manipulation der Aufnahmebureau's wäre die, Kinder auch gegen ratenweise Abzahlungen der festgesetzten Aufnahmegebühren aufzunehmen, wodurch zahlreiche Verlassungen vermieden würden, die oft bloss unter dem Hinblicke der Unmöglichkeit, die ganze Taxe auf einmal erlegen zu können, erfolgen. Durch diese Ratenzahlungen würden der Staatsverwaltung namhafte Summen zugehen, das Band zwischen Kindern und Eltern nicht so sehr gelockert und zahlreichere Reclamationen, die wieder neue Ersparnisse schaffen würden, erfolgen. Die Rateneinzahlungen können durch Abverlangung von Sicherstellungen, Versetzung der Kinder aus einem Kostorte in einen anderen bei deren Einstellung u. s. w. gewährleistet werden. Und wären auch manche Einzahlungen

uneinbringbar, so würde die Staatsverwaltung schon durch den Erhalt der einen oder anderen sich doch einigen Regress für ihre Auslagen beschaffen.

Endlich sollen behufs der Controlle über die Nothwendigkeit der stattgefundenen Aufnahmen von der Staatsverwaltung mindestens alle Quartal Commissionen in die Findelhäuser entsendet werden, um die Rechtstitel der Aufnahmen aller in einer bestimmten Zeit in die Register der Anstalt eingetragenen, weggelegten oder verlassenen Kinder zu prüfen, damit alle instructionswidrig Aufgenommenen ihren Eltern alsbald wieder zurückgegeben werden.

Auch diese Purifications-Commissionen über die Aufnahmsmatrikeln würden durch die Reductionen des Findlings-Etats erhebliche Ersparnisse für den Staatsschatz resultiren.

B) Ueber die Regelung der Aufnahms-Bewilligung.

Ursprünglich sollten die Findelanstalten nur uneheliche Kinder aufnehmen, allein die Praxis zeigte, dass man manchmal auch eheliche Kinder aufnehmen müsse.

Die Aufnahmen werden folgende sein:

a) Permanente Aufnahmen, nach denen die Kinder bis zum Normalalter (dem 10. Jahre in Oesterreich, dem 12. Jahre in Frankreich, dem 15. in Belgien) in oder ausserhalb der Anstalt zu verpflegen sind.

b) Temporäre Aufnahmen, nach denen Kinder so lange, als die Ursachen ihrer Aufnahme dauern, verpflegt werden. Die permanenten Aufnahmen können zu temporären, und temporäre zu permanenten werden.

Permanente oder temporäre Aufnahmen müssen zugestanden werden:

1. Kindern, welche in die Drehladen niedergelegt werden.

Bei dieser Aufnahme ist Folgendes zu beachten:

a) Bei deponirten unehelichen Kindern, die einen Geburtschein mitbringen, muss man Erhebungen über die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme veranlassen.

b) Bei deponirten ehelichen Kindern, denen ein Geburtschein mitgegeben wurde, hat dasselbe zu geschehen. Nur Kinder verehelichter Mütter, die in hilfloser Lage verlassen wurden, oder die einen hohen Grad von sittlicher Verworfenheit beurkundeten, dürfen aufgenommen werden.

c) Bei deponirten Kindern, die ohne Geburtsschein, aber mit anderweitigen Kennzeichen gefunden werden, müssen gleichfalls Nachforschungen über ihre Herkunft gepflogen werden.

2. Kinder, welche unmittelbar nach der Geburt von Geburtsärzten, Hebammen oder anderen verlässlichen Personen überbracht werden.

Von diesen Kindern sind nur folgende zu übernehmen:

a) Uneheliche Kinder armer Eltern.

b) Uneheliche Kinder vermöglicher Eltern gegen Erlag einer Aufnahmegebühr.

c) Eheliche Kinder armer, von ihren Gatten verlassener Mütter, weil man es hier mit Witwen und Waisen zu thun hat.

d) Eheliche Kinder unsittlicher Eltern.

3. Uneheliche Kinder von armen Müttern, die in einem Gebäuhause entbunden haben.

4. Uneheliche Kinder armer Witwen. Bei dieser Aufnahme muss der Todtschein des Gatten beigelegt werden. Die zehn Monate nach dem Tode des Ehegatten erfolgte Entbindung beurkundet die uneheliche Geburt des Kindes.

5. Kinder, deren Weglegung erwiesen und deren Eltern unbekannt sind.

6. Kinder, welche ihrer Eltern temporär (Einsperrung, Aufenthalt in Spitalern) oder permanent (durch Justification) beraubt wurden, wenn sonst die zur unentgeltlichen Aufnahme erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

5. Ueber die Unterstützungen der Mütter behufs der Beibehaltung ihrer Kinder.

Die ausserordentliche Zunahme der Findlinge in Frankreich rief die Anwendung verschiedener Massregeln hervor.

Eine derselben war die Einführung des „secours aux filles-mères“, sie trug wesentlich zur Verminderung der Findlingsaufnahmen bei.

Die Entstehung, die Art der Vertheilung und die ziffermässigen Erfolge dieser Unterstützungen haben wir bei der Beschreibung des Pariser Findelhauses bereits mitgetheilt. Um den Nutzen dieser Unterstützungen noch mehr zu veranschaulichen, führen wir nachfolgende statistische Daten vor.

In 52 Departements, welche diese Unterstützungen der Mütter eingeführt haben, wurden bei einer Population von 18,866.030 Seelen 44.916 Mütter behufs der Uebernahme ihrer Kinder in die eigene Pflege unterstützt. In diesen Departements zählte man 1 Findling auf 420 Einwohner und 1 Verlassung auf 49 Geburten.

In den 34 Departements, die diese Unterstützungen verworfen haben, zählte man bei einer Population von 15,328.845 Seelen 1 Findling auf 296 Einwohner und 1 Verlassung auf 32 Geburten. Es wurden also offenbar dort, wo diese Unterstützungen Platz gegriffen haben, weniger Kinder verlassen, als dort, wo man sie verworfen hatte.

Aus dem Berichte des Pariser Findelhauses über diese Unterstützungen entnehmen wir, dass durch sie im Jahre 1855 bei 5312 Kinder von den Müttern in eigene Pflege übernommen wurden.

Diese Unterstützungen dauern in der Regel durch 1 Jahr, oft auch mehrere Jahre, aber nie bis zum Ende des Normalalters. Die Erhaltung eines Findlings bis zum Ende des 12. Lebensjahres kostet in Frankreich 1028 Francs, Wäsche, Prämien und Regie-Auslagen nicht mit eingerechnet. Die Erhaltung obiger 5312 zurückgenommenen Kinder bis zum Ende des Normalalters würde somit der Administration gekostet haben 5,460.736 Frs.

An Einzahlungen für 2663 an die Land-
ammen abgegebene Kinder durch
ihre Mütter gingen ein 147.036 Frs.
Für Unterstützungen der Mütter gab
man aus 374.444 Frs.

521.470 Frs. 521.736 Frs.

folglich würden 4,939.000 Frs.
erspart worden sein. Da jedoch die Unterstützungen nur durch mehrere Jahre gegeben werden, und in dieser Periode auch viele Findlinge sterben würden, so wollen wir nur die halben Erhaltungskosten eines Findlings auf 514 Francs annehmen, so dass sich die Ersparungen mindestens auf 2,208.232 Francs belaufen. Wenn allein für die Pariser Anstalt sich eine solche Ersparniss kundgibt, wie hoch würde sich diese erst belaufen, wenn sie für alle französischen Anstalten berechnet würde.

Diese Unterstützungen dürfen nur unehelichen Müttern zufließen. Um Missbräuchen vorzubeugen, müssen sie niedriger gehalten werden, als die Findlings-Kostgelder, sie dürfen den Müttern nur auf so lange verwilliget werden, als sie nicht in der

Lage sind, die Erhaltung ihrer Kinder zu bestreiten, auch müssen sie noch vor dem Normalalter eingestellt werden. Die unterstützten Mütter müssen durch Frauenvereine überwacht werden.

Durch diese Unterstützungen würde die Zahl der Verlassungen der Kinder und die Auslagen für die Findlinge sich verringern, ihre grosse Mortalität abnehmen, ihre bürgerliche Stellung minder gefährdet, ihre physische und moralische Erziehung gefördert, fernere Fehlritte der Mütter vermieden, zahlreiche Verehelichungen eintreten, neue Uebernahmen der Findlinge in die eigene Pflege der Mütter durch das gegebene Beispiel erfolgen, und endlich durch diese augenfälligen Vortheile im Volke nach und nach jene Elemente der Ueberzeugung, die allein die Vernichtung jenes Nimbus, der die Institution der Findelhäuser umgibt, wachgerufen werden. In Frankreich wurden vom Jahre 1837—1853 durch diese Unterstützungen 86.629 Mütter bewogen, ihre Kinder in eigene Verpflegung zu übernehmen, was nach der vorausgeschickten Berechnung der halben Erhaltungskosten à 514 Frcs. in 17 Jahren der Staatsverwaltung annäherungsweise eine Ersparniss von 44,527.206 Frcs. eingebracht hat.

6. Von der Versetzung der Kinder aus ihrem ursprünglichen Kostorte in weiter entfernte.

Unter der Versetzung der Findlinge (*deplacements*) versteht man jene Manipulation, nach welcher durch Kundmachungen dem Publicum bekanntgegeben wird, dass die Kost-Findlinge aus ihren ursprünglichen Kostorten entfernt und in andere weiter entfernte untergebracht werden, mit der Bemerkung, dass man den Eltern, die ihre Kinder gegen Revers in die eigene Pflege ohne Ersatz der bisherigen Erhaltungskosten übernehmen wollen, dieselben zurückgeben werden.

Diese Versetzung wurde in Frankreich (ministerielle Verordnung vom 21. Juli 1827) zuerst anbefohlen.

Diese Massregel wurde von den überraschendsten Erfolgen gekrönt.

In den 60 Departements, welche sich für die Massregel erklärten, wurden nach wenigen Tagen eine grosse Anzahl von Kindern zurückgenommen. In einigen Departementen betrug die Zahl der aus der Privatpflege zurückgenommenen Kinder die Hälfte; in anderen zwei Drittheile; in manchen sogar fünf Sech-

tel. Durch die vom Jahre 1830—1835 in obigen 60 Departements vorgenommenen 32.608 Versetzungen wurden der Staatsverwaltung in einem Jahre über 2 Millionen Francs erspart. Bei den versetzten Findlingen zeigte sich sogar eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes.

Die statistischen Ergebnisse dieser Massregel, die Einwürfe gegen sie und deren Widerlegungen haben wir bei Beschreibung des Pariser Findelhauses mitgetheilt.

Haben auch diese Zurücknahmen wiederholte Verlassungen der Kinder veranlasst, so müssen sie im Vergleiche zur grossen Anzahl der Zurücknahmen als kaum erwähnenswerthe bezeichnet werden.

Der Einwurf, dass die Versetzungen das patriarchalische Verhältniss lockern, wird seine Kraft verlieren, wenn man nur Kinder unter 3 Jahren dem Versetzungsacte unterzieht. Andererseits wird auch noch die Versetzung von Kindern gerade dieser Altersklasse die Mütter zu häufigeren Zurücknahmen bewegen, eine Voraussetzung, die darin begründet ist, als Kinder dieser Altersklasse bisher am meisten reclamirt wurden.

Hätte man in Frankreich dieser Massregel populäre Flugschriften und Journalartikel vorausgeschickt, und nicht Findlinge aller Altersklassen versetzt, so würde sich die öffentliche Meinung gegen die Versetzung der Findlinge gar nicht, oder weit gemässiger ausgesprochen haben.

In den Ländern, wo die admission à bureau ouvert nicht besteht, würde eine periodische Versetzung der Findlinge, der Zunahme der Aufnahmen einen nur zu gerechten Damm entgegensetzen.

II.

Reformen zur Verminderung der Mortalität der Findlinge.

A) Allgemeine Mortalitäts-Verhältnisse.

Es ist eine offenkundige Thatsache, dass die Sterblichkeit der Findlinge und der unehelichen Kinder jene der ehelichen Kinder, so wie dass die Sterblichkeit der Kinder der Prostituirten jene der übrigen unehelichen weitaus überragt, und es ist somit im Interesse der Menschheit gewiss eine der lohnendsten Aufgaben, Vorschläge zu machen, welche geeignet sind, der Extravaganz der Mortalität dieser Geschöpfe Schranken zu setzen.

Man kann aber erfolgreiche Untersuchungen über Reformen, die eine Verminderung dieser Mortalität anbahnen können,

nicht beginnen, wenn man nicht alle Verhältnisse, die auf die Geburts- und Sterblichkeitsziffer im Allgemeinen, ihre wechselseitigen Beziehungen und die Momente, die auf ihre Erhöhung oder Verminderung influenziren, bis in die einzelsten Details verfolgt. Zu dem Ende ist es nöthig eine Parallele der Sterblichkeits- und Geburtsverhältnisse vorzuführen. Diesem Exposé wird man die Auseinandersetzung der Momente, die auf die positive und negative Zunahme der Bevölkerung Einfluss haben, folgen lassen müssen. Nachdem man dargethan haben wird, dass die Betrachtung der Geburtsverhältnisse nur dann von Werth ist, wenn sie unter einem stetigen Hinblick auf das Sterblichkeitsverhältniss gemacht worden, wird man alle Ursachen, die in einzelnen Ländern ein höheres Mortalitäts-Verhältniss hervorrufen, zu beleuchten und es darzustellen haben, dass die Vergleichung der Mortalität verschiedener Länder allein keinen endgiltigen Schluss über ihre Prosperität und Civilisation zulässt. Man wird endlich die bekannten statistischen Daten über die Kindersterblichkeit im Allgemeinen, und jene der Mortalität der Findlinge und unehelichen Kinder insbesondere vorführen, und alle Ursachen erläutern müssen, die diese Kinder-Mortalitäten beeinflussen, ohne sich der hieher bezughabenden staatsarzneilichen und gesundheitspolizeilichen Reflexionen zu begeben.

Unter Bewegung der Bevölkerung versteht man das Verhältniss der Zu- oder Abnahme der Volkszahl in einem Staate. Ihre Kenntniss ist das wichtigste Element für die Beurtheilung der allgemeinen Zustände einer Bevölkerung. — Das Verhältniss der Geborenen und Gestorbenen zur Zahl der gleichzeitig Lebenden gibt die innere Bewegung der Bevölkerung. Die Bewegung einer Bevölkerung wird durch das Verhältniss der Geburten zu den Sterbefällen, aber nicht durch die Proportion der Geburten oder Sterbefälle zur Gesamtbevölkerung, d. i. durch die sogenannte Geburts- oder Sterblichkeitsziffer, bestimmt.

A) Das Geburtsverhältniss ist in keinem Lande so gross, als es nach der physischen Natur des Menschen sein könnte. In physiologischer Beziehung sollte auf je 10 gleichzeitig Lebende 1 Neugeborener kommen. Allein im Durchschnitte stellt sich diese Proportion für die grössern Staaten Europa's höchstens wie 1:29.

Aus den von dem ausgezeichneten Statistiker P. Wappäus mitgetheilten Geburtsverhältnissen mehrerer Länder geht hervor:

1. Dass in den civilisirten Staaten das Geburtsverhältniss nicht jene Höhe erreicht, die nach der physiologischen Natur des Menschen erreicht werden könnte.

2. Dass der Zuwachs der Bevölkerung nicht allein durch die Geburtsziffer bemessen werden kann.

Zur Bildung einer Parallele zwischen dem Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse halten wir uns an Dr. Wappäus über die Sterblichkeitsverhältnisse derselben Länder, von denen er das Geburtsverhältniss bestimmt hat.

Nach dieser stellt sich das Verhältniss der Gestorbenen incl. der Todtgeborenen wie 1:36._„ — und das für die Gestorbenen excl. der Todtgeborenen wie 1:38._„.

Vergleicht man diese Sterblichkeitsverhältnisse mit den Geburtsverhältnissen in denselben Staaten und während derselben Zeit, so findet man für das Sterblichkeitsverhältniss grössere Abweichungen als für das Geburtsverhältniss. Während die Geburtsverhältnisse in einem 10jährigen Durchschnitte nur zwischen 1:24._„ und 1:35._„ variiren, stellen sich die Extreme in den Mortalitätsverhältnissen auf 1:30._„ und 1:51._„. Die Geburtsziffer hängt von der grösseren oder geringeren Leichtigkeit des Erwerbes der zur Gründung einer neuen Familie erforderlichen Subsistenzmittel ab. Es finden sich bei einer industriellen Bevölkerung höhere Geburtsziffern als bei einer ackerbautreibenden. Die Richtigkeit dieser Angabe constatirt auch Engel (Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Sachsen von 1834—1849), indem er zeigt, dass, während in Sachsen das mittlere Geburtenverhältniss von 1840—1849 = 1:24._„ war, dasselbe in den ackerbautreibenden Ortschaften 1:25._„ und in den industriösen Städten 1:23._„ entzifferte. Dieselben Verhältnisse der Geburtsziffer zeigen sich auch bei den Findlingen, man trifft unter den gewerblichen und industriellen Arbeiterbevolkerungen mehr Findlinge als unter den Ackerbautreibenden.

Das Geburtenverhältniss für sich allein betrachtet, hat keinen Werth, da es die Summe der ehelichen und unehelichen Fruchtbarkeit darstellt, also eine Summe von Grössen ist, denen als Ausdruck des materiellen und sittlichen Wohlbefindens der Bevölkerung die entgegengesetzten Merkmale zukommen. Eine solche Proportion ehelicher Geburten ist ein positiver Beweis für das materielle und sittliche Wohlergehen eines Volkes, während zahlreiche uneheliche Geburten

als ein Zeichen materieller und sittlicher Uebelstände angesehen werden müssen. — Das Klima hat keinen Einfluss auf die Geburtenziffer, denn wir sehen z. B. das mittlere Geburtsverhältniss von Schweden und Norwegen über Frankreich und Belgien stehen; und Sachsen, Württemberg, Preussen und Oesterreich über Sardinien; ja selbst Island hat eine höhere Geburtenziffer als Sardinien, Preussen, Oesterreich, Frankreich und Belgien.

B) Das Sterblichkeitsverhältniss anerkennt unter seinen erhöhenden Ursachen nur solche, die auf die materielle und sittliche Cultur einer Bevölkerung ungünstig einwirken.

Ein niedriges Sterblichkeitsverhältniss wird immer als eine günstige Erscheinung gelten. Das Sterblichkeitsverhältniss wird von vielen Factoren bestimmt, die alle, mit Ausnahme zahlreicher ehelicher Geburten, durch materielle und sittliche Nothzustände hervorgerufen, nachtheilig auf das Leben einwirken. Man hat öfter mehrere Länder bezüglich ihrer Prosperität bloss auf Grundlage ihres Sterblichkeitsverhältnisses mit einander verglichen (Francis d'Ivernvis), allein man darf das allgemeine Mortalitätsverhältniss nicht allein als Massstab gebrauchen, weil es zu falschen Schlüssen führen muss, wenn man verschiedene Länder mit abweichenden Geburtenverhältnissen allein nach ihren Sterblichkeitsverhältnissen beurtheilen will.

So hat z. B. Frankreich ein geringeres Mortalitätsverhältniss als Preussen, aber es wäre irrig, desshalb auf günstigere sociale Zustände Frankreichs zu schliessen, weil seine niedere Sterblichkeitsziffer auf seiner niedrigen Geburtenziffer beruht.

Das Sterblichkeitsverhältniss hängt überall bis zu einem gewissen Grade ganz von dem Geburtenverhältnisse ab, d. h. wo die Zahl der Geburten im Verhältniss zu den Lebenden gross ist, wird auch das Mortalitätsverhältniss ein grösseres, und umgekehrt sein.

Diess wird durch die grosse Sterblichkeit der Neugeborenen und Kinder hervorgerufen. Das höhere Mortalitätsverhältniss jener Länder, die eine hohe Geburtenziffer haben, hat seinen Grund in der hohen Kindersterblichkeit.

Zur Erhöhung der Mortalitätsziffer tragen bei:

a) Die in den Sterbelisten mit eingerechneten Todtgeborenen. Nach einem 10jährigen Durchschnitte stellte sich in Europa

(Wappäus) der Betrag der Todtgeborenen unter den Geborenen auf 3.79%, — und unter den Gestorbenen auf 4.75%.

b) Die im ersten Lebensjahre gestorbenen lebend geborenen Kinder.

Die folgende Tabelle liefert uns den Procentantheil der vor Ablauf des ersten Lebensjahres gestorbenen lebendgeborenen Kinder mehrerer Länder an der Gesamtzahl der Gestorbenen :

| Länder | Zeitperiode | Procent- Antheil, incl. Todtgeboren. |
|--------------------------|--------------------------------|--|
| In Island | von 1845—1854 | 38.00% |
| • Baiern | • 1835/36, 1850/51 | 36.81 " |
| • Sachsen | • 1834—1849 | 36.70 " |
| • Oesterreich | • 1849 | 27.30 " |
| • Preussen | • 1816, 1825, 1843 u. 49 | 26.81 " |
| • Sardinien | • 1828—1837 | 26.77 " |
| • Toscana | • 1852—1854 | 25.71 " |
| • den Niederlanden | • 1848—1853 | 23.00 " |
| • England | • 1850—1854 | 23.40 " |
| • " | • 1834—1844 | 22.00 " |
| • Schweden | • 1841—1850 | 23.14 " |
| • Dänemark | • 1845—1854 | 21.33 " |
| • Holstein | • 1845—1854 | 19.00 " |
| • Norwegen | • 1846—1855 | 19.03 " |
| • Belgien | • 1841—1850 | 18.77 " |
| • Frankreich | • 1853 | 17.70 " |
| • Hannover | • 1853—1855 | 17.81 " |
| • Schleswig | • 1845—1854 | 16.00 " |

Da die Summe der Sterbefälle in den obigen Ländern in der angegebenen Periode 15,204.185 und jene der vor Ablauf des ersten Lebensalters verstorbenen lebendgeborenen Kinder 3,887.094 beträgt, so stellt sich die Sterblichkeit dieser Kategorie von Kindern auf 25.57%, d. i. über ein Viertel der gesammten Sterblichkeit; da aber ausserdem unter der Gesamtzahl der Gestorbenen noch 4.75% todtgeborene Kinder sich befinden, so erreicht der Antheil, der entweder schon todt zur Welt gekommen, oder innerhalb ihres ersten Lebensjahres wieder

dahingestorbenen Kinder über 30 Procent (30.11%) der Gesamtzahl aller Gestorbenen.

Hieraus erhellt, dass die allgemeine Sterblichkeitsziffer bis zu einem hohen Grade von dem Geburtenverhältnisse abhängt. Die grösste Kindersterblichkeit in der ersten Woche nach der Geburt herrscht in Cuba in Folge einer Krankheit (trismus neonatorum), wodurch schon in dieser Periode eine Sterblichkeit von 10% resultirt.

c) Die nach dem ersten Lebensjahre noch immer sehr erhebliche Kindersterblichkeit.

Die Sterblichkeit der Kinder zwischen dem 1. und 5. Jahre beträgt 15.03%, so dass unter der Gesamtzahl der Gestorbenen über 45% auf Kinder kommen, die bis zur Vollendung des 5. Lebensalters gestorben sind. Uebrigens finden in den Sterblichkeitsverhältnissen verschiedener Länder kleine Unterschiede statt.

Kinder-Mortalität

vom 1. bis 5. Lebensjahre.

| L ä n d e r | Z w i s c h e n | | | | |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 1 und 2 Jahren | 2 und 3 Jahren | 3 und 4 Jahren | 4 und 5 Jahren | 1 und 5 Jahren |
| In England 1838—1844 | 8.07% | 4.40% | 2.94% | 2.21% | 17.52% |
| „ „ 1850—1854 | 8.07 „ | 4.07 „ | 2.60 „ | 1.86 „ | 16.60 „ |
| „ Sardinien 1828—1837 | 8.03 „ | 4.50 „ | 2.56 „ | 1.74 „ | 16.83 „ |
| „ Belgien 1841—1850 | 7.39 „ | 3.88 „ | 2.44 „ | 1.71 „ | 15.35 „ |
| „ d. Niederlanden 1848—1853 | 6.77 „ | 3.46 „ | 2.06 „ | 1.47 „ | 13.76 „ |
| „ Frankreich 1853 | 5.47 „ | 2.81 „ | 1.78 „ | 1.30 „ | 11.38 „ |
| „ Baiern 1835/36, 1846/47 | 4.75 „ | 2.20 „ | 1.48 „ | 1.05 „ | 9.48 „ |
| „ Holstein 1845—1854 | 10.28% | | 3.62% | | 13.90 „ |
| „ Norwegen 1846—1855 | 8.40 „ | — | 4.05 „ | — | 12.45 „ |
| „ Dänemark 1845—1854 | 8.24 „ | — | 3.67 „ | — | 11.91 „ |
| „ Schleswig 1845—1859 | 8.36 „ | — | 3.36 „ | — | 11.72 „ |
| „ Schweden 1841—1850 | 8.00 „ | — | 3.49 „ | — | 11.49 „ |
| „ Island 1845—1854 | 7.40 „ | — | 2.78 „ | — | 10.18 „ |
| „ Toscana 1852—1854 | — | — | — | — | 17.64 „ |
| „ Preussen 1816, 25, 34, 43 u. 49 | — | — | — | — | 17.18 „ |

Die Kindersterblichkeit ist gleich nach der Geburt am stärksten und nimmt von dieser an allmähig ab.

Ihre allmähige Abnahme ersieht man aus der folgenden Tabelle.

Kinder-Mortalität

in den ersten 12 Monaten.

| Zwischen | In Belgien von 1840—1850 | | In den Niederlanden von 1848—1853 | | In Oesterreich ¹⁾ 1851 | | In Sardinien ²⁾ von 1828—1837 | | In Frankreich ³⁾ 1853 | |
|----------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---|--------------------------------------|---|--------------------------------------|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| | von den Gestorbenen | von den Geborenen | von den Gestorbenen | von den Geborenen | von den Gestorbenen | von den Geborenen | von den Gestorbenen | von den Geborenen | von den Gestorbenen | von den Geborenen |
| 0 und 1 Monat . . . | 6.46 ⁰ / ₁₀₀ | 5.18 ⁰ / ₁₀₀ | 6.19 ⁰ / ₁₀₀ | 4.77 ⁰ / ₁₀₀ | 14.55 ⁰ / ₁₀₀ | 10.96 ⁰ / ₁₀₀ | 13.65 ⁰ / ₁₀₀ | 11.14 ⁰ / ₁₀₀ | 7.82 ⁰ / ₁₀₀ | 6.60 ⁰ / ₁₀₀ |
| 1 » 2 Monaten . . | 2.20 ⁰ / ₁₀₀ | 1.76 ⁰ / ₁₀₀ | 3.02 ⁰ / ₁₀₀ | 2.29 ⁰ / ₁₀₀ | 3.39 ⁰ / ₁₀₀ | 2.55 ⁰ / ₁₀₀ | 2.28 ⁰ / ₁₀₀ | 1.87 ⁰ / ₁₀₀ | } 3.38 ⁰ / ₁₀₀ | 2.85 ⁰ / ₁₀₀ |
| 2 » 3 » | 1.58 ⁰ / ₁₀₀ | 1.27 ⁰ / ₁₀₀ | 2.75 ⁰ / ₁₀₀ | 2.09 ⁰ / ₁₀₀ | 2.59 ⁰ / ₁₀₀ | 1.96 ⁰ / ₁₀₀ | 1.75 ⁰ / ₁₀₀ | 1.43 ⁰ / ₁₀₀ | | |
| 3 » 4 » | 1.38 ⁰ / ₁₀₀ | 1.08 ⁰ / ₁₀₀ | 2.52 ⁰ / ₁₀₀ | 1.91 ⁰ / ₁₀₀ | } 4.55 ⁰ / ₁₀₀ | } 3.42 ⁰ / ₁₀₀ | } 3.07 ⁰ / ₁₀₀ | } 2.51 ⁰ / ₁₀₀ | } 2.83 ⁰ / ₁₀₀ | } 2.39 ⁰ / ₁₀₀ |
| 4 » 5 » | 1.08 ⁰ / ₁₀₀ | 0.86 ⁰ / ₁₀₀ | 1.96 ⁰ / ₁₀₀ | 1.48 ⁰ / ₁₀₀ | | | | | | |
| 5 » 6 » | 0.95 ⁰ / ₁₀₀ | 0.76 ⁰ / ₁₀₀ | 1.56 ⁰ / ₁₀₀ | 1.19 ⁰ / ₁₀₀ | } 3.18 ⁰ / ₁₀₀ | } 2.40 ⁰ / ₁₀₀ | } 5.99 ⁰ / ₁₀₀ | } 4.89 ⁰ / ₁₀₀ | } 3.73 ⁰ / ₁₀₀ | } 3.15 ⁰ / ₁₀₀ |
| 6 » 7 » | 0.91 ⁰ / ₁₀₀ | 0.72 ⁰ / ₁₀₀ | } 2.33 ⁰ / ₁₀₀ | } 1.77 ⁰ / ₁₀₀ | | | | | | |
| 7 » 8 » | 0.83 ⁰ / ₁₀₀ | 0.66 ⁰ / ₁₀₀ | | | | | } 3.60 ⁰ / ₁₀₀ | } 2.78 ⁰ / ₁₀₀ | | |
| 8 » 9 » | 0.82 ⁰ / ₁₀₀ | 0.66 ⁰ / ₁₀₀ | } 1.87 ⁰ / ₁₀₀ | } 1.42 ⁰ / ₁₀₀ | | | | | | |
| 9 » 10 » | 0.81 ⁰ / ₁₀₀ | 0.65 ⁰ / ₁₀₀ | | | | | | | | |
| 10 » 11 » | 0.78 ⁰ / ₁₀₀ | 0.64 ⁰ / ₁₀₀ | } 1.70 ⁰ / ₁₀₀ | } 1.29 ⁰ / ₁₀₀ | | | | | | |
| 11 » 12 » | 1.00 ⁰ / ₁₀₀ | 0.80 ⁰ / ₁₀₀ | | | | | | | | |
| 0 Monat bis 1 Jahr . | 18.77 ⁰ / ₁₀₀ | 15.93 ⁰ / ₁₀₀ | 23.90 ⁰ / ₁₀₀ | 18.14 ⁰ / ₁₀₀ | 31.95 ⁰ / ₁₀₀ | 24.07 ⁰ / ₁₀₀ | 26.72 ⁰ / ₁₀₀ | 21.84 ⁰ / ₁₀₀ | 17.76 ⁰ / ₁₀₀ | 14.99 ⁰ / ₁₀₀ |

¹⁾ Ohne Wien, die Lombardei, Venedig, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat.

²⁾ Ohne Genua.

³⁾ Ohne das Seine-Departement.

d) Der verschiedene Grad der Prosperität und Cultur eines Volkes.

e) Das geographische Klima, wenn es auf die Witterungsverhältnisse und Jahreszeiten influenzirt.

f) Die Höhe der Preise der wichtigsten Nahrungsmittel.

Mortalität nach den Getreidepreisen.

| Preussen | | | Frankreich | | | England | | |
|----------|----------------------------|--|------------|---|-----------------------------|---------|----------------------------|-----------------------------|
| Jahr | Sterblichkeits-Verhältniss | Mittelpreis des preuss. Scheffel Roggens | Jahr | Sterblichkeits-Verhältniss excl. Todt-geborenen | Waizen pr. preuss. Scheffel | Jahr | Sterblichkeits-Verhältniss | Waizen pr. preuss. Scheffel |
| | | Sgr. | | | Sgr. | | | Sgr. |
| 1844 | 1 : 38 ⁸⁵ | 40 ⁶ / ₁₂ | 1845 | 1 : 47 ⁸⁶ | 96 | 1844 | 1 : 43 ⁵⁵ | 87 |
| 1845 | 1 : 36 ⁷³ | 51 | 1846 | 1 : 43 ⁸⁶ | 103 | 1845 | 1 : 45 ²⁹ | 87 |
| 1846 | 1 : 34 ⁰⁵ | 70 ¹¹ / ₁₂ | 1847 | 1 : 40 ⁸⁷ | 132 | 1846 | 1 : 41 ³⁹ | 106 |
| 1847 | 1 : 31 ⁵⁰ | 86 ² / ₁₂ | 1848 | 1 : 43 ³⁷ | 96 | 1847 | 1 : 40 ²² | 128 |
| 1848 | 1 : 30 ¹² | 38 ⁹ / ₁₂ | 1849 | 1 : 39 ⁸² | 84 | 1848 | 1 : 40 ⁸ | 73 |
| 1849 | 1 : 32 ⁷⁴ | 31 ⁸ / ₁₂ | 1850 | 1 : 38 ¹⁵ | 76 | 1849 | 1 : 35 ²⁵ | 67 |
| 1850 | 1 : 36 ³¹ | 36 ⁶ / ₁₂ | 1851 | 1 : 45 ⁴⁸ | 73 | 1850 | 1 : 44 ⁷¹ | 63 |
| 1851 | 1 : 37 ⁸³ | 49 ¹¹ / ₁₂ | 1852 | 1 : 44 ⁷² | 77 | 1851 | 1 : 42 ⁷⁷ | 64 |
| 1852 | 1 : 30 ³⁹ | 61 ⁰ / ₁₂ | 1853 | 1 : 43 ⁷⁰ | 101 | 1852 | 1 : 42 ²⁵ | 76 |
| 1853 | 1 : 32 ⁷⁶ | 86 | 1854 | 1 : 42 ⁵² | 137 | 1853 | 1 : 43 ⁰² | 98 |
| Mittel | 1 : 33 ⁸⁵ | — | — | 1 : 43 ⁷⁰ | — | — | — | — |

Dieselbe Abhängigkeit des Sterblichkeitsverhältnisses von den Getreidepreisen zeigt Heuschling für Belgien (Populat. de la Belgique. Bruxelles 1852, 4, p. 25), Engel für Sachsen und Wappäus für Schweden. Dass bei einer Erhöhung der Getreidepreise besonders die Sterblichkeit unter den Findlingen, die in den unteren Volksklassen aufgezogen werden, wenn man gleichzeitig die Kostgelder für sie nicht erhöht, zunehmen muss, ist selbstverständlich.

g) Die Beschaffenheit der materiellen Lage der verschiedenen Volksklassen.

α) Wo die Mehrzahl der Bevölkerung mit ihrem Erwerbe gänzlich von dem momentanen Zustande der Fabrikation

und des Handels abhängt, zeigt sich eine Vermehrung der Mortalität. So stellte sich in den beiden Haupt-Fabrikstädten Englands, Manchester und Salford, vom J. 1821—1831, wo die Bevölkerung gleichzeitig am schnellsten wuchs, aber die Fabrikation blühte, die Sterblichkeit wie 1 : 50. Als aber im J. 1837 bis 1840 der Wohlstand der Fabrikarbeiter durch die grossen amerikanischen Banquerotte rasch sank, entzifferte sich die Sterblichkeit für Manchester auf 1 : 28, für Salford auf 1 : 30, während in derselben Zeit in London, wo doch eine weit grössere Volksmasse auf einen kleineren Raum zusammengedrängt ist, dieselbe aber von den Stockungen der Fabrikation nicht so sehr berührt wird, sich wie 1 : 37 $\frac{1}{2}$, stellte. Ein Beispiel der ausserordentlichen Vermehrung der Sterblichkeit durch das Sinken des Handels bot Amsterdam während der Handelsstockung zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts, indem von 1785 bis 1814 das Mortalitätsverhältniss 1 : 23 war, während es nach der Wiederherstellung des Friedens von 1816—1836 auf 1 : 27 sank.

Aehnlich war es in Hamburg, wo 1785—1812 durchschnittlich auf 100 Geborene 105 $\frac{1}{2}$ Gestorbene; von 1815—1826 aber nur 97 $\frac{1}{2}$ Gestorbene sich entzifferten. Diese Verhältnisse wirken gleichfalls nachhaltig auf die Sterblichkeit der Findlinge zurück.

β) Die Mortalität einer Bevölkerung verhält sich umgekehrt zu ihrer Wohlhabenheit. Villermé sagt hierüber Folgendes: „L'aspect, l'exposition des logemens, le voisinage de la Seine, les vents auxquels on est plus particulièrement exposé, et même l'agglomération des maisons, la densité de la population toutes circonstances, auxquelles les médecins font jouer ainsi grand rôle sur notre santé, n'ont, nonobstant toutes les assertions, du moins lorsque l'on considère les faits dans la masse des habitans de chaque arrondissement de cette capitale, aucune action evidente sur la mortalité; l'effet de ses causes étant masqué par celui de l'aisance et de la misère.“ Villermé zeigt in einem Tableau, in dem die Arrondissements von Paris nach der Verhältnisszahl der nichtbesteuerten Wohnungen, welche die Armen repräsentiren, geordnet sind, wie sich in diesen die Mortalität der Bevölkerung fast umgekehrt zu ihrer Wohlhabenheit verhält. Die gleichen Ergebnisse haben Ducpetiaux's Untersuchungen für Brüssel herausgestellt.

Die Untersuchungen Caspar's für Berlin, Lichtenstädt's für St. Petersburg, Bouvier's für Paris lieferten gleichfalls analoge Resultate.

Man wird daher trachten müssen, die Findlinge nicht in die ärmsten Bezirke in die Kost zu geben, weil dort die stärkste Mortalität grassirt, sondern man wird bemüht sein müssen, diese Kinder in den bemittelteren Bezirken unterzubringen.

Aus den meisterhaften Untersuchungen Villermé's geht hervor, dass unter den Kindern der Fabrikarbeiter in den Spinnereien und Webereien die grösste Sterblichkeit herrsche. Während vom J. 1823—1834 die Hälfte der Kinder der Fabrikanten, Kaufleute, Maschinen-Directoren das 29. Lebensjahr erreichten, hat die Hälfte der Kinder der Spinner, Weber u. s. w. schon vor dem beendigten 2. Lebensjahr zu leben aufgehört. Diese furchtbare Sterblichkeit resultirt aus dem Elende der Eltern, namentlich der Mütter, welche ihren Säuglingen jeden Tag nur während der geringen Zahl der arbeitsfreien Stunden die Brust geben können, und sie die ganze übrige Zeit ohne Pflege lassen müssen. Man wird sich daher hüten müssen, derlei Fabrikarbeitern Kinder in die Kost zu geben.

h) Die Unsittlichkeit. Mit der materiellen Noth sind auch immer sittliche Nothzustände innig verbunden.

Man wird daher, weil unter dem unsittlichen Theile der Bevölkerung die grösste Mortalität sich breitmacht, bedacht sein müssen, die Findlinge bei dem moralischeren Theile der Bevölkerung unterzubringen. Dass die sittliche Verkommenheit, auch ohne grosse leibliche Noth, die Mortalität erhöht, zeigen die grossen Sterblichkeitsverhältnisse der Arbeits- und Strafhäuser, der Kinder der Prostituirten und der, der Unmässigkeit ergebene Menschen.

* In den Arbeitshäusern für Vagabunden oder Arme betrug die Sterblichkeit in Paris 1 : 3. (J. 1815—1818); in Brüssel 1 : 8 (J. 1815—1819); in London 1 : 5 (J. 1851—1854).

** In den Strafhäusern ist die Mortalität wohl geringer, aber doch noch immer sehr erheblich.

*** Die Kinder der Prostituirten kommen entweder todt zur Welt, oder sterben fast alle bald nach der Geburt.

Vergleicht man die Mortalität der Gefangenen in den Strafhäusern mit jener des freien Theiles der

Bevölkerung im gleichen Alter, so übersteigt die erstere die letztere um das 3—4fache.

Die grosse Sterblichkeit in den Gefangen- und Detentionshäusern macht es allen Regierungen zur Pflicht, die Findlinge, die sich verbrecherische Handlungen zu Schulden kommen liessen, nie in diesen Häusern, sondern in Kinder-Strafcolonien unterzubringen.

**** Obgleich es wahr ist, dass eine ausschweifende Lebensart die Mortalitätsverhältnisse der Erwachsenen steigert, so fehlt es doch, mit Ausnahme des Lasters der Trunksucht, hierüber an statistischen Belegen.

i) Die üblen Verhältnisse der materiellen und sittlichen Zustände des weiblichen Geschlechtes. Weibliche Noth und sittliches Verderbniss machen die Mütter zur hingebenden Pflege ihrer eigenen Säuglinge, und um so mehr zu jener der Findlinge unfähig.

Der allgemeine materielle und sittliche Zustand einer Bevölkerung spiegelt sich immer in dem Grade seiner Kindersterblichkeit ab.

j) Die eheliche oder uneheliche Abstammung der Kinder. Die durchschnittliche Sterblichkeit der Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahre beträgt 25%. Nach Chateaufeuf steigt diese Mortalität in den besten Findelhäusern auf das Doppelte, und in vielen sogar auf das Vierfache.

Nach Guroff betrug die Sterblichkeit in den russischen Findelhäusern in den Jahren 1772—1784 an 85%, und von 1785 bis 1797 an 76%.

In Frankreich starben nach dem Durchschnitte der Jahre 1838—1845 von den Findlingen im 1. Lebensjahre 50%, und vor Vollendung des 12. Lebensjahres 78%. Noch im J. 1853 war die Sterblichkeit der Findlinge doppelt so gross als jene der übrigen Kinder.

In den Findelhäusern Belgiens starben vom Jahre 1823—1833 an 54%. Von 1000 Findlingen wurden in Frankreich nur 271 10 Jahre alt, während von 1000 der übrigen Kinder der Gesamtbevölkerung doch 554 das 10. Lebensjahr erreichten.

Obgleich die Sterblichkeit der unehelichen Kinder nicht eine so grosse ist wie jene der Findlinge, so ist sie doch grösser als jene der ehelichen Kinder. So betrug die

Sterblichkeit der Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre:

| | Bei ehelichen Kindern | Bei unehelichen Kindern |
|--|-----------------------|-------------------------|
| In Preussen von 1828—1834 | 17.1 % | 23.0 % |
| • Berlin | 19.0 „ | 36.0 „ |
| • Preussen in den Jahren 1816, 1825, 1834, 1843 und 1849 | 16.5 „ | 30.0 „ |
| • Berlin 1843 | 19.0 „ | 33.0 „ |
| • Schweden 1841—1850 | 14.0 „ | 24.0 „ |
| • Stockholm 1841—1850 | 22.0 „ | 42.0 „ |
| • Baiern von 1843—1851 bei Knaben | 33.0 „ | 38.0 „ |
| • „ „ 1843—1851 „ Mädchen | 27.0 „ | 33.0 „ |
| • Oesterreich 1851 | 22.0 „ | 35.1 „ |
| • Wien 1853 (im 1. Monat) | 8.0 „ | 14.1 „ |
| • Sachsen 1847—1849 | 23.0 „ | 28.0 „ |

Hieraus erhellt, dass das allgemeine Sterblichkeitsverhältniss einer Bevölkerung besonders durch die unehelichen Geburten gesteigert wird, und zwar um so mehr, als auch das Verhältniss der todtgeborenen Kinder unter den unehelichen Kindern grösser ist als unter den ehelichen.

Ein Beweis, wie sehr man die Ehen unter den Arbeiterclassen zu fördern hat, damit die grosse Mortalität der unehelichen Kinder vermieden werde.

k) Die Witterungsverhältnisse. Die Kälte übt einen grossen Einfluss auf die Sterblichkeit aus. L. Moser (die Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839) macht uns in dieser Beziehung mit 2 Gesetzen bekannt: 1. „Je grösser die Lebensfähigkeit in einer Altersperiode ist, desto später tritt das Maximum und Minimum der Sterblichkeit (nach denen der Temperatur) ein. und 2. der Einfluss der Witterung auf die Sterblichkeit ist desto grösser, je geringer die Lebenskraft eines Individuums ist;“ deshalb ist der Transport der Findlinge aus den Findelhäusern in die Privatpflege zur Winterszeit so nachtheilig für ihr Gesundheitswohl.

l) Das Geschlecht. Die Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung ist in den ersten Lebensjahren grösser als jene der weiblichen; später ist jene des weiblichen Geschlechtes grösser.

Marc d'Espine hat das erstere am scharfsinnigsten bewiesen: (Notice statistique sur les lois de Mortalité et de Survivance, Genève 1847).

Er fand für die Jahre 1838—1845 im Canton Genf folgende Ergebnisse: Es starben

| | Knaben, | Mädchen, |
|----------------------------------|---------|----------|
| am ersten Tage | 78 | 63 |
| in der ersten Woche | 168 | 152 |
| in der zweiten „ | 68 | 53 |
| „ „ dritten „ | 56 | 39 |
| „ „ vierten „ | 29 | 20 |
| im ersten halben Jahre | 536 | 420 |
| „ zweiten „ „ | 156 | 144 |
| „ zweiten Jahre | 223 | 201 |
| „ dritten „ | 113 | 108 |

Es war somit durch diese vermehrte Sterblichkeit der Knaben in den ersten Lebensjahren die ursprüngliche Geburten-Differenz ausgeglichen, und von da an aber zeigte sich durch alle Altersklassen eine stetige Präponderanz der weiblichen Bevölkerung. Dieselben Resultate machen Quetelet in dem Bulletin de l'académie de Bruxelles, IX. und Demonferands in seinen Sterblichkeitstabellen bekannt. Die Mortalitätsausweise Englands vom Jahre 1841 zeigen aber ein Verschwinden der Ueberzahl der Knaben noch vor dem Ablauf ihres ersten Lebensjahres.

m) Das Zurückbleiben der Civilisation. Nach Châteauneuf starben in Frankreich im 18. Jahrhunderte von den Kindern vor dem 10. Lebensjahre $55\frac{3}{4}\%$, aber im J. 1820—43 nur 7% . Nach Quetelet kam in England im J. 1700 1 Sterbefall auf 43, im J. 1856 1 Sterbefall auf 53 Arbeiter. — In Schweden war das Verhältniss im J. 1700 wie 1:34, gegenwärtig wie 1:45. — In Preussen stellte es sich im J. 1700 wie 1:30 und jetzt wie 1:40.

In Paris starb jährlich im 14. Jahrhunderte $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{11}$, im 17. Jahrhunderte $\frac{1}{25}$ — $\frac{1}{30}$, vom Jahre 1819—1823 nur $\frac{1}{30}$, und gegenwärtig $\frac{1}{33}$ vor dem 10. Lebensjahre.

Nach Marc d'Espine starben in Genf von 1000 Kindern

| | im 1. Jahre, | vom 2.—11. Jahre |
|---------------------------------|--------------|------------------|
| vom Jahre 1561 — 1600 | 260 | 313 |
| im 17. Jahrhunderte | 237 | 283 |
| im 18. Jahrhunderte | 202 | 187 |
| vom Jahre 1801—1813 | 139 | 139 |
| vom Jahre 1838—1845 | 123 | 133 |

Hieraus wird es ersichtlich, dass das Zurückbleiben der Civilisation eine Vermehrung, ihr Fortschritt eine Verminderung der Sterblichkeit erzeugt; während des 16. Jahrhunderts starben im ersten Jahre mehr Kinder als jetzt in den ersten 10 Lebensjahren zusammengenommen.

Es erlebten nach Marc d'Espine von 1000 Menschen

| Jahr | das 10. Lebensjahr |
|-----------------------|--------------------|
| 1561 — 1600.. | 480 |
| 1601 — 1700.. | 524 |
| 1701 — 1760.. | 601 |
| 1761 — 1800.. | 613 |
| 1801 — 1811.. | 694 |
| 1814 — 1833.. | 741 |
| 1838 — 1845.. | 744 |

n) Die Beschaffenheit der Lebensfähigkeit der verschiedenen Racen und Stämme.

Die Lebenskräftigkeit der verschiedenen Racen ist keine gleichmässige, das Hinwelken der eingeborenen amerikanischen Stämme, und die den Indianern mangelnde Kraft, mit Europäern in Berührung leben zu können, sind ein Beweis dafür. In den Sklavenstaaten haben sich die Neger weit mehr vermehrt als die Freien, diess gilt jedoch nur, in so lange sie in der heissen Zone leben, in nur etwas kälteren Ländern erliegen sie der Lungensucht (Wappäus). Aber auch unter den Stämmen einer und derselben Race zeigt sich ein auffallender Unterschied in der Lebenskräftigkeit. Ein Beispiel dafür liefern die ungünstigen Colonisationsversuche Algeriens.

Die Verpflanzung von einem Lande in ein anderes, welches erhebliche klimatische Unterschiede kennzeichnen, ist jedem Stamme schädlich. Der Mensch kann in fremden Zonen nur durch den Einfluss einer höheren Cultur, der Emancipation von den primitiven rohen Verhältnissen und der harten Arbeit, zumal im Felde, gedeihen. Es gibt kein Acclimatisiren an fremde Zonen, im Gegentheile machen die Einflüsse, welche schon primär nachtheilig einwirken, durch ihre Fortdauer den geschwächten Körper noch mehr hinfällig. G. F. Kolb führt als den sprechendsten Beweis dafür die Erfahrungen an, welche man im englischen Heere machte. Von 1000 nach Ceylon versetzten Soldaten starben im 1. Jahre 44, im 2. — 48., im 3. — 49.,. Bei der gleichen Anzahl Soldaten hatte man auf Jamaica im 1. Jahre ihres dort-

gen Aufenthaltes 77 Todtenfälle, im 2. Jahre 87, in dem folgenden 93.

In Guyana stieg die Sterblichkeit derselben Anzahl von Individuen innerhalb 11 Jahren von 77 bis auf 140. Das beste Mittel zur Verminderung der Sterblichkeit, die das sogenannte Acclimatisiren vermehrte, wurde in dem häufigen Wechsel der Regimenter gefunden. So erkrankte man an der bösartigen Malaria in der Campagna di Roma nicht durch das Durchreisen, sondern erst nach einem 1—3jährigen Aufenthalt daselbst. Die Kinder der Fremden sterben in fremden Ländern, selbst wenn sie dort geboren wurden, in noch grösserer Anzahl als die Erwachsenen.

Man beobachtet diese grosse Mortalität von derlei Kindern in Algerien, in Aegypten, auf den Antillen und in Ostindien. Nach den Angaben des französischen Militärarztes Vital werden die von europäischen Eltern zu Constantine geborenen Kinder äusserst schnell hinweggerafft. Selbst von den hier geborenen Negern, die jedoch diesem Lande fremd sind, erreichen von 100 kaum 4 das Alter der Pubertät (Gazette médicale vom 6. November 1852). Dieselben traurigen Mortalitäts-Verhältnisse unter den Kindern herrschen auch in Aegypten.

Von 90 Kindern, welche Mehemed-Ali besass, kamen nur 5 mit dem Leben davon. Dieser entsetzlichen Thatsache muss es auch zugeschrieben werden, dass das Nilland noch immer von demselben Menschenstamme bewohnt ist (Schölcher's L'Egypte en 1845).

Die Kinder von Europäern, in den europäischen Niederlassungen an der Westküste von Afrika geboren, erreichen, wenn sie an ihrem Geburtsorte verbleiben, selten das 10. Jahr.

Auf den Antillen zeigt sich unter den Kindern dieselbe Mortalität (Dr. Clemens). Aus dem Angeführten geht hervor, dass die Versetzung der französischen Findlinge nach den Kinder-Colonien von Algier nicht zu billigen sei.

o) Die Qualität des Cultus.

Unter allen Culten hat der jüdische Stamm die grösste Zähigkeit, er gedeiht in allen Ländern und unter allen Climates, er ist der Monopolist des Cosmopolitismus. Während in Algerien die Europäer, die maurische und Negerbevölkerung sich durch ihre grosse Mortalität sehr vermindert, vermehrt sich die jüdi-

sehe Einwohnerschaft durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle.

Nach Neufville sind in Frankfurt a. M. in den Jahren 1846 bis 1848 nach Procenten gestorben, Kinder im

| Alter | Christen | Juden |
|------------------|----------|-------|
| von 1 — 4 Jahren | 24.1 | 12.0 |
| „ 5 — 9 „ | 2.3 | 0.3 |
| „ 10 — 14 „ | 1.1 | 1.3 |

J.G. Hoffmann, früher Director des statistischen Bureaus zu Berlin, zeigt in seinen Untersuchungen über die Kindersterblichkeit in Preussen, dass während die Christen von ihren ehelichen Geburten nahe $\frac{1}{100}$ schon in der Geburt und hierauf im 1. Lebensjahre noch $\frac{1}{100}$, also vor Vollendung des 1. Lebensjahres $\frac{1}{100}$ verloren, die Juden von ihren sämtlichen Neugeborenen $\frac{1}{100}$ in der Geburt, $\frac{1}{100}$ im 1. Lebensjahre, also nach dem Ende des 1. Lebensjahres nur $\frac{1}{100}$ einbüssten.

B) Specielle Mortalitäts-Verhältnisse der unehelichen Kinder und der Findlinge.

1. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist eine geringere als jene der Findelkinder, aber eine grössere als jene der ehelichen Kinder. Die Sterblichkeit der ehelichen Kinder beträgt in Oesterreich 22.0% — in Preussen 16.3% — in Schweden 14.3% — in Baiern 33.3% — in Sachsen 23.0% — jene der unehelichen Kinder in Oesterreich 35.1% — und in Sachsen 28.0%.

2. Im ersten Lebensjahre ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder grösser als jene der ehelichen.

In Frankreich starben im Jahre 1853 von unehelichen Kindern im 1. Lebensjahre 30.2%, von den ehelichen Kindern nur 13.0%.

3. Unter den unehelichen Geburten zählt man mehr Todtgeborene als unter den ehelichen.

Die Zahl der Todtgeborenen ist aber bei den Findlingen eine grössere als bei den ehelichen und unehelichen Kindern, den statistischen Beweis dafür haben wir schon früher gebracht.

Nach Châteauneuf starben in Paris

von 100 Kindern, die bei ihren Eltern aufgezogen wurden . . . 18,

„ „ „ , die von ihnen in die Kost gegeben wurden . . 29,

„ „ „ , die das Findelhaus in die Kost gegeben . . 66.

5. Die Sterblichkeit der Findlinge im ersten Lebensjahre ist grösser als jene der unehelichen und ehelichen Kinder.

So starben im Wiener Findelhause im Jahre 1855 von 15.428 Findlingen im ersten Lebensjahre 5948, im Moskauer Findelhause im Jahre 1855 von 24.348 Findlingen 6633, im Pariser Findelhause im Jahre 1854 von 15,805 Findlingen 4719.

6. Die Sterblichkeit der Findlinge in den Findelanstalten ist grösser als jene der bei den Kostparteien untergebrachten.

7. Die Sterblichkeit der Findlinge ist in den Findelhäusern im Winter am grössten.

8. Die grösste Sterblichkeit der Findlinge bei den Kostparteien herrscht im Juli.

9. Die grösste Sterblichkeit unter den in den Drehladen ausgesetzten Kindern herrscht im Winter.

Welchen verderblichen Einfluss die Kälte auf das Leben der kleinen Kinder ausübt, zeigen die Angaben Trevisan's, nach welchem von 100 in Italien im Winter geborenen Kindern nur 19 das erste Lebensjahr erreichen, während von 100 im Frühlinge geborenen 48, von 100 im Herbst geborenen 58, von 100 im Sommer geborenen 83 das erste Lebensjahr überleben.

10. Die grösste Sterblichkeit herrscht unter den Findlingen jener Findelhäuser, in welchen die Kinder auf künstliche Weise aufgefüttert werden.

Alle Versuche, welche in Petersburg, Paris, Madrid, Mailand u. s. w. mit der Ernährung der Kinder mit Kuh- oder Ziegenmilch gemacht wurden, haben eine ausserordentliche Sterblichkeit der Findlinge hervorgerufen.

11. Die grösste Sterblichkeit herrscht auch unter den bei den Kostparteien untergebrachten Findlingen dort, wo sie auf eine künstliche Weise aufgefüttert werden.

12. Die Sterblichkeit der in Städten in die Kost gegebenen Findlinge überragt jene der auf dem Lande gepflegten.

13. Die relativ grösste Sterblichkeit der Findlinge zeigte sich immer in den Jahren nach einer dagewesenen Cholera-Epidemie.

14. Vorhandene Cholera-Epidemien bedingen aber keineswegs eine constant grössere Sterblichkeit unter den Findlingen.

So war die Sterblichkeit der Findlinge in Moskau während der Cholera im Jahre 1847 sehr gross (56 ‰), während die Findlinge im Pariser Findelhause in den Jahren 1849 und 1854 von dieser Seuche gänzlich verschont geblieben sind.

15. Die allergrösste Sterblichkeit herrscht aber unter den Kindern der Prostituirten.

C) Ursachen der grossen Mortalität der Findlinge.

Unter die allgemeinen Ursachen der grossen Mortalität der Findlinge gehören:

- a) Mängel der Administration in den Findelhäusern.
- b) Mängel der Organisation der Findelhäuser selbst.
- c) die Unmöglichkeit der Fernehaltung von Potenzen, die auf das Gesundheitswohl der Findlinge nachtheilig einwirken.
- d) Die Krankheitszustände, mit denen die Findlinge in die Findelhäuser überbracht werden.

Einzelne dieser Uebelstände, wie jene sub c) und d), würden auch ohne die Findelhäuser sich bemerkbar machen, was nur beweist, dass die Höhe der Findlings - Mortalitätsziffer nicht allein den Fehlern der Administration und Organisation der Findelhäuser zugeschrieben werden dürfe. Man hat bezüglich der Punkte a) und b) in Frankreich, besonders aber in dem Pariser Findelhause zahlreiche Reformen vorgenommen, und es wird aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich werden, wie sehr dieselben auf die Verminderung der Mortalität der Findlinge sowohl in den Anstalten als in den Kostorten nach und nach eingewirkt haben.

Abnahme der Mortalität der Findlinge Frankreichs vom Jahre 1815 — 1849.

| Jahr | Zahl der Kinder | Zahl der verstorbenen Kinder | | |
|------|--------------------|------------------------------|---------------|------------------|
| | | im Findelhausa | auf dem Lande | Gesamt- Summe |
| 1815 | 111.177 | 6.058 | 11.968 | 18.512 |
| 1816 | 116.329 | 5.556 | 12.500 | 18.056 |
| 1817 | 123.483 | 5.604 | 15.040 | 20.644 |
| 1818 | 124.273 | 4.561 | 14.126 | 18.687 |
| 1819 | 130.003 | 4.842 | 15.315 | 20.157 |
| 1820 | 133.355 | 4.463 | 13.998 | 18.461 |
| 1821 | 138.074 | 4.155 | 15.183 | 19.338 |
| 1822 | 141.016 | 3.722 | 16.203 | 19.925 |
| 1823 | 142.965 | 3.797 | 13.322 | 17.119 |
| 1824 | 149.230 | 3.678 | 14.985 | 18.663 |
| 1825 | 151.663 | 3.914 | 15.879 | 19.793 |
| 1826 | 150.994 | 4.444 | 15.254 | 19.698 |
| 1827 | 147.910 | 5.064 | 13.542 | 18.605 |
| 1828 | 149.330 | 5.235 | 16.298 | 21.533 |
| 1829 | 148.938 | 5.340 | 14.375 | 19.715 |
| 1830 | 151.908 | 5.072 | 14.806 | 19.878 |
| 1831 | 158.508 | 4.878 | 15.679 | 20.557 |
| 1832 | 163.137 | 4.275 | 15.515 | 20.088 |
| 1833 | 164.319 | 4.516 | 14.913 | 19.429 |
| 1834 | 161.068 | 4.795 | 17.234 | 22.029 |
| 1835 | 152.976 | 5.190 | 12.781 | 17.971 |
| 1836 | 141.451 | 4.896 | 12.215 | 17.111 |
| 1837 | 129.341 | 4.944 | 12.659 | 17.603 |
| 1838 | 124.812 | 4.422 | 12.960 | 17.382 |
| 1839 | 122.508 | 4.579 | 11.845 | 16.424 |
| 1840 | 123.253 | 4.508 | 11.753 | 16.261 |
| 1841 | 124.082 | 4.920 | 11.363 | 16.283 |
| 1842 | 123.600 | 5.136 | 11.675 | 16.810 |
| 1843 | 122.805 | 4.806 | 10.363 | 15.169 |
| 1844 | 121.652 | 4.120 | 9.666 | 13.768 |
| 1845 | 121.819 | 3.928 | 9.464 | 13.392 |
| 1846 | 123.499 | 3.422 | 11.423 | 14.845 |
| 1847 | 125.745 | 3.572 | 10.154 | 13.726 |
| 1848 | 127.041 | 3.939 | 10.330 | 14.269 |

Die Mortalität im Wiener Findelhause zeigt vom Jahre 1785 bis zum Jahre 1840 eine Verminderung, vom Jahre 1841 an aber bis zum Jahre 1854 wieder eine Vermehrung, wie diess aus den zwei nachfolgenden Tabellen, wovon die erste dem Werke des Dr. L. Wittels h ö f e r „über Wiens Heil- und Humanitätsanstalten“, die zweite einem officiellen Berichte der Anstalt selbst entnommen ist, ersichtlich wird.

1. Mortalität der Findlinge im Wiener Findelhause vom Jahre 1785 bis 1854.

| In den Jahren | Wurden von der Findelanstalt verpflegt | Davon starben | Percentagele Sterblichkeit |
|-------------------------|--|---------------|----------------------------|
| 1785 bis inclusive 1790 | 21.224 | 12.655 | 60 |
| 1791 » » 1800 | 44.286 | 25.260 | 57 |
| 1801 » » 1810 | 48.575 | 29.964 | 63 |
| 1811 » » 1820 | 59.838 | 27.275 | 46 |
| 1821 » » 1830 | 168.512 | 27.102 | 17 |
| 1831 » » 1840 | 171.290 | 32.629 | 19 |
| 1841 » » 1850 | 192.905 | 47.765 | 25 |
| 1851 » » 1854 | 95.582 | 26.168 | 27 |

2. Mortalität der Findlinge im Wiener Findelhause vom Jahre 1845 bis 1854.

| Im Jahre | Verpflegte Kinder | Hievon gestorben | Percentagele Durchschnitt |
|----------|-------------------|------------------|---------------------------|
| 1845 | 18.658 | 4.400 | 23 |
| 1846 | 20.044 | 5.045 | 25 |
| 1847 | 21.049 | 5.201 | 24 |
| 1848 | 21.693 | 5.500 | 25 |
| 1849 | 22.609 | 5.833 | 25 |
| 1850 | 22.667 | 5.720 | 25 |
| 1851 | 23.305 | 6.074 | 26 |
| 1852 | 24.021 | 6.733 | 28 |
| 1853 | 23.895 | 6.267 | 26 |
| 1854 | 24.358 | 7.094 | 29 |

D) Administrative Reformen zur Verminderung der Sterblichkeit.

Diese Reformen betreffen:

1. Die Drehladen.
2. Den Transport der Findlinge.
3. Die Bekleidung, Bett- und Wäsche-Fournituren der Findlinge.
4. Die Findlings-Kostgelder und Prämien für die Kostparteien.
5. Die Ernährungsweise der Findlinge innerhalb der Findelhäuser.
6. Die Ernährungsweise der Findlinge ausserhalb der Findelhäuser.
7. Die Vorsorge für ein ausreichendes Contingent von Kostparteien.
8. Die Instructionen für die Kostparteien.
9. Die Invigilation der Findlinge in den Kostorten.
10. Die ärztliche Behandlung der Findlinge ausserhalb des Findelhauses.
11. Die Verpflegung der Ammen in den Findelhäusern.
12. Die Errichtung von Filialen und Depots zur Uebernahme der Findlinge.

1. Die Drehladen.

Alle Drehladen (Schalter, Triller, Winden) sollen sobald aufgehoben werden.

Ausser den erörterten Nachtheilen der Drehladen muss auch jener, den sie auf das Gesundheitswohl der Findlinge ausüben, berücksichtigt werden, weil durch sie die Mütter, die oft meilenweit von ihnen entfernt wohnen, angelockt werden, weite Reisen mit ihren Kindern auch im Winter vorzunehmen.

In der ersten Verwirrung nach der Geburt werden die Neugeborenen von den Müttern oder anderen Personen in schlecht wärmende Hüllen gewickelt zu den Drehladen getragen, und dadurch lebensgefährlichen Verkühlungen ausgesetzt, deren Intensität mit der Dauer des Transportes zunimmt.

In Italien zeigen sich die Nachtheile der Drehladen am klarsten. Begibt sich dort die Triller-Wächterin auf das Zeichen der Glocke zur Drehlade, so findet sie ein krankes oder sterbendes

Kind, oder eine Leiche. Die meisten todten Kinder werden im Frühling und im Winter in den Drehladen gefunden.

In Brescia fand man vom J. 1820—1838 250 todte Kinder in der Drehlade. Die Zahl der Todtgefundenen verhielt sich zur Zahl der Neuaufgenommenen wie $3\frac{1}{2}$:100.

In Mailand fand man vom J. 1830—1839 510 todte Kinder in der Drehlade. Die Zahl der Todtgefundenen verhielt sich zur Zahl der Neuaufgenommenen wie 2:100. — In dem Decennium von 1845—1854 wurden in der Drehlade 19.301 Kinder niedergelegt und darunter 668 todte Kinder gefunden. Es hat sich somit die Zahl der Todten in der Drehlade vermehrt. Auch die Zahl der niedergelegten Kinder hat zugenommen, weil sie im J. 1848 an 7993, im J. 1854 an 10.063 betrug.

In Verona fand man vom J. 1821—1841 in der Drehlade 149 todte Kinder. Die Zahl der Todtgefundenen verhielt sich zur Zahl der Aufgenommenen wie 4:100.

Es werden also durch den Transport der Findlinge zur Drehlade durchschnittlich 3 % hingeopfert.

2. Der Transport.

Der gegenwärtig übliche Transport der Findlinge übt einen grossen Einfluss auf die Vermehrung ihrer Mortalität aus.

Abgesehen davon, dass der Transport der Findlinge im Sommer bei längerer Dauer Gehirnaffectionen erzeugt, bedroht der im Winter vollzogene das Leben der Neugeborenen noch weit mehr. Die Findlinge befinden sich vor der Abgabe an die Kostparteien an dem wärmenden Busen der Ammen und in den gut geheizten Sälen der Findelhäuser. Ihre zarte Haut wird unter dem Einfluss dieser Wärme zur stärkeren Transpiration angeregt. Plötzlich reisst man sie aus ihrem Schläfe, denn so eben sind die Kostweiber angekommen, die sie in die Pflege übernehmen. Die kaum einige Tage alten Findlinge werden aus einer Temperatur von $16-17^{\circ}$ in eine Kälte von $\text{minus } 2-16^{\circ}$ hinausgeschleppt, und einem Temperaturunterschiede von $18-30^{\circ}$ ausgesetzt.

Wenn Männer, die den Eindruck kalter Luft und der Temperaturunterschiede gewohnt sind, die eine kräftige Nahrung und erhitzen Getränke geniessen und sich in wärmende Pelze hüllen, unter dem Einflusse eines solchen Temperaturwechsels nach kurzen Promenaden erkranken, wie kam man wohl zu der

paradoxen Ansicht, dass Neugeborene analoge Einfüsse ohne Nachtheil ertragen würden? Lebensgefährliche Entzündungen der Respirationsorgane und erschöpfende Diarrhöen sind die Folgen dieser unverzeihlichen Tactlosigkeit.

Man wird uns entgegenen, dass z. B. das Wiener Findelhaus seine Findlinge zur Winterszeit nur an Kostparteien, die unmittelbar in der Residenz oder deren nächster Nähe wohnen, abgibt. Aber diese Entgegnung ist nicht stichhältig, denn nach dem Normale dieser Anstalt werden Findlinge vom 15. November bis 15. März den Kostparteien bis auf eine Entfernung von 5 Meilen übergeben. Wollte auch die Verwaltung dieses Normale umgehen, so würde ihre Humanität wegen des öfter eintretenden Mangels an Kostparteien, die in der Residenz oder deren Umgebung wohnen, erlahmen müssen. Es bliebe ihr nichts übrig, als ihre Localitäten zu vermehren, damit beim Eintritte einer solchen Eventualität im Winter die Kinder in der Anstalt beherbergt werden können.

Da aber wieder die Erfahrung gezeigt, dass jede Anhäufung dieser Kinder in einem Hause eine entsetzliche Mortalität erzeugt, so wäre auch dadurch nichts gewonnen.

Und könnte man auch durch hygienische Massregeln diese schauerhafte Mortalität, welche die Anhäufung von Kindern erzeugt, bannen, woher sollte man die grosse Anzahl von Ammen beziehen, welche so eine grosse Kinderzahl beansprucht? Da nach dem Standpunct der heutigen Leitung der meisten Findelhäuser diese sich der nöthigen Ammenzahl für eine weit geringere Menge von Säuglingen nicht zu versichern wissen, so bliebe ihnen nur die der künstlichen Auffütterung übrig.

Keine Verwaltung wird es aber wagen, derlei längst vor dem Richterstuhle der Hygiea verpönte Versuche zu wiederholen. Bei dem Ausschlusse aller Auskunftsmittel bleibt also nichts übrig, als den gegenwärtigen Findlingstransport einer Reform zu unterziehen.

Allerdings ist gegenwärtig durch die Eisenbahnen der Transport der Findlinge theilweise weniger schwieriger, aber man dürfte dann Findlinge nur an Kostparteien geben, die an Stationsplätzen domiciliren. Wer aber dann soll die Fahrtaxe bezahlen?

Da nur arme Kostparteien Findlinge in die Pflege nehmen, kann man doch nicht von diesen die Bestreitung der Fahrtaxe verlangen, da die Fahrpreise für die dritte Classe noch immer

höher sind, als die dort und da noch üblichen Meilengelder, welche man den vom Lande kommenden Kostparteien zahlt.

Die Staatsverwaltungen allein sind dazu berufen, diese Transportkosten zu zahlen, und sie sollten daher mit den Directionen der Eisenbahnen Contracte über ein Minimum der Fahrtaxe für den Findlingstransport abschliessen, und die Findelhausverwaltungen mit auffälligen Fahrkarten, mit der Aufschrift: „Findlings-Fahrkarte“ versehen. Diese Fahrkarten wären unentgeltlich an die Kostparteien zu vertheilen, auf ihnen der Name der Parteien, des Findlings und des Absteigortes anzumerken, und mit dem Siegel der Anstalt zu verificiren. Sollte aber dieser Modus nicht genehm sein, so sollten sie wenigstens mit den Directionen übereinkommen, die Findlinge gratis und die Kostparteien gegen ein Minimum zu expediren. Da aber nicht alle Kostparteien in der Nähe von Stationsplätzen wohnen, und auch schon der Transport der Findlinge zu den Eisenbahnen oder in entlegenere Vorstädte zur Winterszeit auf die Findlinge nachtheilig wirkt, so wird man auch für sie passende Transportmittel einrichten müssen. Die Dringlichkeit solcher Einrichtungen haben mehrere Findelhaus-Directionen anerkannt.

Die Findelhäuser von Paris, Petersburg und Moskau besitzen zur Transportirung ihrer Findlinge bis in die Wohnorte der Kostparteien eigene Anstaltswagen. Die Pariser Anstaltswagen sind eine Art von Zellenwagen in der Form unserer Eisenbahn-Omnibus. In diesen werden 12 Kostweiber mit ihren Pfleglingen und einem Conducteur, der dafür zu sorgen hat, dass jede Partei an ihrem wirklichen Wohnorte absteigt, untergebracht. Die Wagen schliessen gut, sind gepolstert und die Fussböden mit wollenen Kotzen belegt, so dass die Ammen bei längeren Transporten ihre Pfleglinge säugen können. In Petersburg und Moskau wird der Transport der Findlinge im Sommer in Wagen auf Riemen, und im Winter in gut schliessenden Schlitten vorgenommen. Jeder Wagen beherbergt 6 Ammen mit einer Aufseherin und den Findlingen. In diesen beiden Städten hält man im Winter für die abreisenden Ammen selbst Pelze in Bereitschaft, damit sie während der Reise sich und die Findlinge vor der Kälte schützen können. Der mitfahrende Conducteur bringt nach Beendigung der Reise die Pelze dann wieder ins Findelhaus zurück.

3. Die Bekleidung, Bett- und Wäsche-Fournituren.

Die Findlinge müssen bei der Abgabe an die Kostparteien mit zweckentsprechenden Bekleidungen, Bett- und Wäsche-Fournituren versehen werden. Entspricht die Quantität und Qualität dieser Gegenstände dem Bedürfnisse nicht, so werden die Findlinge durch Verkühlung oder Unreinlichkeit Krankheiten preisgegeben. Wer ist zur Anschaffung dieser Gegenstände berufen? Man muss die Directionen der Findelhäuser in erster Linie als die hiezu Verpflichteten bezeichnen, denn es wäre sehr gewagt, wollten sie die Anschaffung der Mildherzigkeit der Kostparteien überlassen.

Das Pariser Findelhaus ausgenommen, haben alle Findelhaus-Directionen die Beschaffung dieser Utensilien nur zu optimistisch behandelt.

So gibt z. B. das Wiener Findelhaus den Pflegeparteien zur Bekleidung der Findlinge nur folgende, mit dem Zeichen der Anstalt versehene Wäsche mit; als:

a) Bei der Uebnahme des Kindes im ersten Lebensjahre, ohne Geschlechtsunterschied: 2 Hemdchen, 1 Ober- und Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Halstuch, 1 Fatsche, 2 ellengrosse Windeln (!).

b) Im zweiten Lebensjahre, ohne Geschlechtsunterschied: 2 Hemdchen, 1 Ober-, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Paar Strümpfe (!).

c) Im dritten Lebensjahre, ohne Geschlechtsunterschied: 2 Hemdchen, 1 Ober-, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 grosses Halstuch, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe.

d) für einen Knaben von 4 bis incl. 5 Jahren: 2 Hemdchen, 1 grosses Halstuch, 1 Kappe, 1 Paar Halbstrümpfe, 1 Paar Stiefel und ein aus Hosen und Leibchen zusammengesetztes Kleid.

e) Für ein Mädchen von 5 — 10 Jahren: 2 Hemden, 1 Unterrock, 1 grosses Halstuch, 1 Haube, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe, 1 Kleid aus Wirtschaftszeug.

f) Für einen Knaben von 6 bis incl. 10 Jahren 2 Hemden, 2 Unterhosen, 1 grosses Halstuch, 1 Kappe, 1 Weste, 1 Rock, 1 Beinkleid, 1 Paar Halbstrümpfe, 1 Paar Stiefel.

Stirbt ein Kind vor dem 1. Lebensjahre und hat die Partei das Kind nicht durch 8 Monate gepflegt, so muss sie die erhaltene Kindswäsche, mit Ausnahme eines Hemdchens (des Sterbehemdchens), zurückgeben und die fehlenden Stücke ersetzen (?).

Aus diesem merkwürdigen Wäsche-Tableau ersieht man, dass die Kostparteien für die Findlinge nicht einmal so viel Wäsche erhalten, als ihre einmalige Bekleidung es erfordert, ja man vermisst sogar die so nöthige Decke zum Einwickeln. Auf eine wärmende Bekleidung für den Winter hat man ganz vergessen und an die Nothwendigkeit eines Wäschewechsels nie gedacht! Wird ein Findling während eines längeren Transportes durch seine Entleerungen durchnässt, womit soll die Kostpartei, wenn sie selbst keine Kindwäsche mitgebracht, den Wäschewechsel vornehmen, da das Kind nur die Wäsche besitzt, die es am Leibe trägt? Was soll am 2., 3. oder 4. Tage u. s. w. geschehen?

Soll man das Kind nackt liegen lassen, bis seine Wäsche gewaschen ist? Da aber dieser eine kärgliche Anzug für ein Jahr berechnet ist, was soll geschehen, wenn er durch das häufige Waschen vor Ablauf dieser Frist in Fetzen zerfällt? Hieraus erhellt, dass die Administration an die Kostparteien die stillschweigende Anforderung stellt, den für die Findlinge nöthigen Bekleidungs- und Wäschevorrath aus eigenem Säckel zu beschaffen.

Dieses Postulat ist aber weder billig noch human. Es ist nicht billig, weil nur Unbemittelte Findlinge nehmen, und das Kostgeld (8 $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Tag) kaum zur Bestreitung der Beköstigung ausreicht; — es ist nicht human, weil die Partei, die die Findlingswäsche nicht anschaffen kann, den Findling nackt oder in ekelhaften Fetzen eingewickelt liegen lassen, und ohne ihr Verschulden dessen Gesundheit preisgeben muss.

Die Nothwendigkeit einer Reform in der bisherigen Bekleidungs- und Wäschevertheilung wurde von vielen Findelhaus-Administrationen erwogen, aber nie vollzogen.

Die Administration des Pariser Findelhauses hat folgende Vertheilung von Wäsche an die Findlinge eingeführt:

a) Das ganze Wickelzeug (layettes) für einen Findling von der Geburt an bis zum neunten Monate.

Dieses besteht aus:

| | |
|----------------------------------|----------------------------|
| 4 Hemdchen mit Aermeln v. Leinw. | 4 leinenen Kinderhäubchen, |
| 2 wollenen Wämschen. | 1 wollenen Häubchen, |
| 2 kattunenenen „ | 2 kattunenenen, |
| 12 leinenen Windeln, | 4 leinenen Halstücheln, |
| 2 wollenen Wickelbändern, | 1 Paar Strümpfe, |
| 2 piquetenenen. | 1 wollenen Wickeldecke. |

b) Das halbe Wickelzeug (demi-maillot). ¹⁾

| | |
|---------------------------------|---------------------------|
| 2 leinene Hemdchen mit Aermeln, | 2 piquetene Wickelbänder, |
| 1 wollenes Wämschen, | 1 wollenes Häubchen, |
| 1 kattunenes, | 2 leinene Häubchen, |
| 4 leinene Halstücheln, | 1 wollene Wickeldecke, |
| 2 wollene Wickelbänder, | 1 Paar Strümpfe. |

Die erste Einkleidung.

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| 4 leinene Hemdchen, | 2 wollene Wickelbänder, |
| 2 kattunene Häubchen, | 1 wollenes Unterröckchen, |
| 2 leinene Häubchen, | 1 leinenes Unterröckchen, |
| 4 Schlafhäubchen, | 1 wollenes Oberröckchen, |
| 2 leinene Halstücher, | 2 Paar gestrickte Schuhe. |

Die zweite Einkleidung.

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| 3 leinene Hemdchen, | 2 leinene Häubchen, |
| 1 wollenes Unterröckchen, | 2 kattunene Häubchen, |
| 1 leinenes Unterröckchen, | 2 Paar wollene Strümpfe, |
| 1 wollenes Oberröckchen, | 2 Paar gestrickte Schuhe. |
| 2 Schlafhäubchen, | |

Die dritte Einkleidung.

| | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| 3 leinene Hemdchen, | 1 Achseltuch, bis zur Hüfte reichend, |
| 1 wollenes Unterröckchen, | 3 gefärbte Schnupftücher. |
| 1 leinenes Unterröckchen, | 2 Paar wollene Strümpfe, |
| 2 Schlafhäubchen, | 2 Paar Schuhe. |
| 3 kattunene Häubchen, | |

Die vierte Einkleidung,

bestimmt für Kinder mit erreichtem 4. Lebensjahre

| | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| 3 leinene Hemden, | 1 Achseltuch, bis zur Hüfte reichend, |
| 1 wollenes Unterröckchen, | 3 gefärbte Schnupftücher, |
| 1 leinenes Unterröckchen, | 2 Paar wollene Strümpfe, |
| 1 wollenes Oberröckchen, | 2 Paar Schuhe. |
| 2 Schlafhäubchen, | |
| 3 kattunene Häubchen, | |

¹⁾ Dieses halbe Wickelzeug ist nur eine Beilage zu den anderen Bekleidungsstücken. Ist das in die Kost gegebene Kind älter als 9 Monate, so erhält es die sogenannte erste Einkleidung (la première vature) und ein halbes Wickelzeug. Ist das Kind älter als 21 Monate, aber jünger als drei Jahre, so erhält es die zweite Einkleidung (la deuxième vature) und ein halbes Wickelzeug. Ist das Kind 3 Jahre alt, so erhält es nur die dritte Einkleidung allein u. s. w.

Die fünfte Einkleidung,

bestimmt für Knaben und Mädchen mit erreichtem 5. Lebensjahre.

Für Knaben.

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| 3 leinene Hemden, | 1 kattunene Halbhaube, |
| 1 Tuchpantalon, | 1 Kappe, |
| 1 Tuchgilet, | 3 gefärbte Schnupftücher, |
| 1 Tuchjacke, | 2 Paar Strümpfe, |
| 1 leinene Pantalon, | 2 Paar Schuhe. |
| 1 leinene Blouse mit Gürtel, | |

Für Mädchen.

| | |
|-------------------------|---------------------------------|
| 3 leinene Hemden, | 1 Achseltuch, bis auf die Hüfte |
| 2 gefärbte Nachthauben, | reichend, |
| 1 leinener Unterrock, | 3 gefärbte Schnupftücher. |
| 1 wollener Unterrock, | 2 Paar wollene Strümpfe, |
| 1 wollener Oberrock, | 2 Paar Schuhe. |
| 3 kattunene Häubchen, | |

Die sechste Einkleidung,

bestimmt für Knaben und Mädchen mit erreichtem 6. Lebensjahre, ist jener der fünften Einkleidung ganz gleich.

Die siebente Einkleidung,

bestimmt für Knaben zwischen dem 9.—12. Lebensjahre, ist jener der fünften Einkleidung, die Grösse der Stücke angenommen, ganz gleich.

Ausserdem erhalten die Pflegeeltern, die ein Kind bis zum 12. Lebensjahre gepflegt, 50 Fr. oder ein ganzes Kleid. Die Administration beschränkt sich nie auf die angeführten Wäscheournituren, vielmehr gewährt sie angesuchte Aufbesserungen.

Auch die Findelhaus-Direction in Wien hat seiner Zeit das Ungenügende ihrer Wäschevertheilung sich vergegenwärtiget. Vom Jahre 1784—1804 gab sie ausser der Wäsche und Kleidung noch ein Fatschbett, das eine grosse Analogie mit dem französischen halben Wickelzeuge hatte, und einen halbjährigen Kleidungsbeitrag von 2 fl. Vom Jahre 1804—1806 erhielten die Parteien einen Kleidungsbeitrag von 4 fl. und eine Remuneration von 10 fl., wenn der Findling das erste Lebensjahr erreicht hatte. Vom Jahre 1806—1813 erhielten sie einen Wäschebeitrag von 4 fl. fürs erste Lebensjahr. Vom Jahre 1813—1821 gab sie eine Remuneration von 10 fl. und einen Kleidungsbeitrag von 10 fl. für dieselbe Altersperiode. Vom Jahre 1821—1829 spendete sie

eine Remuneration von 4 fl., einen Kleidungsbeitrag von 4 fl. und Kindswäsche. Im Jahre 1829 aber wurden vom 20. Juli an die Verpflegskosten herabgesetzt, die Remuneration für das 1. Jahr auf 4 fl., und die Zahl der Wäschebestandtheile beschränkt, der Kleidungsbeitrag aber gänzlich aufgehoben und das Normalalter auf 10 Jahre herabgesetzt. Diese Beschränkungen wurden, obgleich sich die socialen Verhältnisse immer schlechter gestalteten, mit einer seltenen Consequenz bis zur Stunde aufrecht erhalten.

4. Das Kostgeld für die Findlinge und die Prämien für die Kostparteien.

a) Die verschiedene Höhe der von den einzelnen Regierungen festgesetzten Kostgelder für die Findlinge übt auf ihre Mortalitätsverhältnisse einen unbestreitbaren Einfluss.

Die Höhe der Kostgelder wurde von den verschiedenen Regierungen, und von einer und derselben Regierung für die verschiedenen Provinzen verschieden bemessen, wie in Frankreich und Oesterreich.

Die Kostgelder sollen den jeweiligen Theuerungsverhältnissen angepasst werden, sie sollen für die Beköstigung, Bekleidung und sonstigen Bedürfnisse des Findlings ausreichen, und einen aliquoten Theil für die Mühleistung der Kostparteien abwerfen. Kostgelder-Bemessungen, welche diese Rücksichten unbeachtet lassen, werden immer eine Vermehrung der Mortalität der Findlinge zu Folge haben.

Die Fehler, welche die Regierungen beim Ausmass der Kostgelder begangen haben, bestehen darin, dass sie von dem Normale, selbst beim Eintritte der drängendsten Eventualitäten nicht abgehen; oder erst nach langgedehnten Zeitperioden und angerichtetem Schaden Aufbesserungen bewilligen; oder sich zu Concessionen erst dann herbeilassen, wenn die gefahrdrohenden Eventualitäten gewichen, oder sie durch die eingetretene Unmöglichkeit der Unterbringung der Findlinge dazu gezwungen werden. Da die Höhe des Aufwandes für die Beköstigung der Findlinge von der Höhe der Preise der zum Leben wichtigsten Lebensbedürfnisse abhängt, diese aber oft in kurzen Zeiträumen erheblichen Schwankungen unterliegen, so kann man sich für ausschliesslich stabile Normale der Kostgelder nicht aussprechen. Wir stimmen wohl für Feststellung eines Kostgelder-Normales,

doch soll damit für die Findelhaus-Directionen die Bewilligung verbunden werden, dasselbe autonom den jeweiligen Theuerungsverhältnissen anpassen zu dürfen. In Frankreich ist man schon lange von einem unverrückbaren Kostgelder-Normale abgegangen. Man regelt das Kostgeld nach dem Ermessen der Präfecten der Departements, und nimmt als Basis des Kostgelder-Tarifes den Mittelpreis des Getreides und die Summe der Bedürfnisse der Findlinge, nach der Zartheit ihres Alters, an. Das Maximum des Kostgeldes darf den Mittelpreis von 10 Myriagrammen Getreides im Laufe eines Quartales nicht überschreiten.

Tabelle

über den Maximal- und Minimalbetrag der Kostgelder für die Findlinge in Frankreich.

| Lebensjahr | Maximum pr. Monat | | Minimum pr. Monat | |
|------------|-------------------|-------|-------------------|-------|
| | Fr. | Centi | Fr. | Cent. |
| 1. | 10 | — | 8 | — |
| 2. | 8 | 50 | 6 | — |
| 3. | 8 | — | 5 | — |
| 4. | 7 | 80 | 5 | — |
| 5. | 7 | 60 | 5 | — |
| 6. | 7 | 50 | 5 | — |
| 7. | 6 | 60 | 5 | — |
| 8. | 6 | 50 | 4 | — |
| 9. | 6 | 40 | 4 | — |
| 10. | 6 | — | 3 | — |
| 11. | 6 | — | 3 | — |
| 12. | 6 | — | 3 | — |

Tabelle

des Maximalbetrages der Kostgelder für die Findlinge in Oesterreich.

| Lebensjahr | Kostgeld pr. Monat | |
|--------------------------|--------------------|-----|
| | Conv. - Münze | |
| | fl. | kr. |
| 1. | 4 | 10 |
| 2. | 2 | 30 |
| 3. bis inclusive 6. | 2 | 10 |
| 7. " " 10. | 1 | 40 |

Aus der Vergleichung dieser Tabellen erhellt, dass, mit Ausnahme des ersten Lebensjahres, die Kostgelder in Frankreich

höhergestellt sind, als in Oesterreich; und dass in Frankreich bei eintretenden Theuerungen die Präfecten nach Ablauf von 3 Monaten die Kostgelder für die Findlinge erhöhen dürfen.

b) Die meisten Regierungen haben für eine gute Verpflegung der Findlinge nach Ablauf des ersten Lebensjahres Geldprämien oder anderweitige Begünstigungen den Kostparteien bewilligt. Die Höhe dieser Prämien dünkt uns zu gering, und der Zeitpunkt ihrer Vertheilung ist in eine zu weite Ferne gerückt, als dass beide für sie einen Reiz auf eine bessere Verpflegung der Findlinge hervorzurufen vermögen. Da die Mortalität der Findlinge im ersten Lebensjahre die grösste ist, sollte man ihre Erhaltung über diese Periode hinaus als eine Leistung betrachten, die mit einer besonderen Belohnung zu bedecken ist.

In Frankreich bezahlt man den Kostparteien, wenn die Zöglinge das 9. Monat überlebt und sie gut gepflegt wurden, eine Prämie von 18 Frcs. Wird ein Findling bis zum 12. Lebensjahre verpflegt, so erhalten sie noch eine zweite Prämie von 50 Frcs.

In Oesterreich zahlt man ihnen, wenn der Findling das erste Lebensjahr überdauerte und gut gepflegt wurde, eine Prämie von 4 fl. 30 kr. B. N.

Dass die Höhe der angeführten Prämien, obgleich die französische eine höhere ist als die österreichische, für die Pflege eines Kindes im ersten Lebensjahre nicht als eine aufmunternde gelten kann, bedarf keines Commentars, wenn man bedenkt, dass das Wiener Findelhaus für eine zufriedenstellende Pflege eines Findlings die Kostparteien mit 2 $\frac{1}{2}$ Pfennigen, und jene des Pariser Findelhauses mit 4 $\frac{1}{2}$ Centimes pr. Tag honorirt.

Ausserdem dass diese Prämien zu klein sind, verlieren besonders die, welche das Wiener Findelhaus offerirt, dadurch alles Interesse, als man sie erst nach dem vollendeten 1. Lebensjahre bezahlt. Es ist den Kostparteien so gut wie den Statistikern bekannt, dass die Sterblichkeit der Findlinge im ersten Lebensjahre, und besonders in den ersten Monaten, eine ausserordentlich grosse, und somit die Hoffnung auf Erlangung dieser Jahresprämie eine sehr geringe, zumeist eine illusorische sei. Beabsichtigt man durch Vertheilung einer Prämie die Kostparteien zur besseren Pflege aufzumuntern, so adoptire man die in Paris angenommene Vertheilung. Dort zahlt man den Kostparteien die für die ersten 9 Monate festgesetzte Prämie nicht nach Ablauf dieser Frist, sondern in drei monatlichen Raten, wodurch den

Kostparteien doch die Wahrscheinlichkeit erwächst, für ihre Mühe die eine oder die andere Quote der zugesprochenen Prämie zu erhalten.

Wir empfehlen die Pariser Remuneration von 50 Fr. für Findlinge, die bis zum Normalalter in Pflege behalten wurden. Zahlreiche Restitutionen der Findlinge würden dadurch vermieden werden.

ad a) Die heutigen Kostgelder für die Findlinge entsprechen nirgends mehr den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen.

Ueber den ungenügenden Ansatz der Kostgelder herrscht unter den Fachmännern in Europa nur eine Stimme. M. Pavenne, Director der General-Administration der öffentlichen Wohlthätigkeit in Paris, sagt in seinem Rapporte vom Jahre 1855 an den Seine-Präfecten: „La principale cause qui éloigne de notre service les femmes réunissant les conditions d'une bonne nourrice est, je l'ai déjà plusieurs fois exposé, l'insuffisance de nos prix de pension, non seulement pour l'année d'allaitement, mais aussi pour l'années suivantes.“

Wenn man erwägt, dass man unter Ludwig XIV. pr. Monat für einen Findling 8 Fr. zahlte, ein Betrag, der nach den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen jetzt ein Kostgeld von 15 Fr. repräsentirt; dass die Privatparteien den Landammen 15—20 Fr. Kostgeld zahlen; dass der geringste weibliche Taglohn sich auf 70—90 Cent. entziffert: wird man gewiss dieses Kostgeld als ein ungenügendes erklären müssen.

Die gegenwärtigen Kostgelder in Oesterreich, die schon im Jahre 1829 systemisirt wurden, stehen mit den heutigen Theuerungsverhältnissen ebenfalls in einem offenbaren Missverhältnisse.

Man zahlt in Wien für einen Findling für die ersten 12 Monate 4 fl. 10 kr. C. M., also pr. Tag $8\frac{1}{2}$ kr. Da die Unkosten für Milch (3 Seitel pr. Tag, à Seitel $7\frac{1}{2}$ kr.) pr. Monat 3 fl. 45 kr. betragen, so bleiben der Kostpartei nur noch 25 kr. pr. Monat, also $3\frac{3}{10}$ Pfennige pr. Tag auf Anschaffung von Kindswäsche, Bettfournituren, Haarpuder oder Wurmstuppe, Entschädigung für Arbeitsversäumniss und Müheleistung bei Tag und Nacht!

Würde aber dieses Kostgeld selbst für die Erhaltung des Findlings genügen, wo bliebe die Remuneration für die Mühen, welche die Findlingsverpflegung den Kostparteien verursacht?

Die Zahl jener Kostfrauen, die Findlinge aus purer christlicher Nächstenliebe in die Kost nahmen, ist gewiss eine sehr unbedeutende. Die Kostweiber recrutiren sich zumeist aus den unteren Volksclassen, die nicht von Capitalien, sondern von der Arbeit leben. Reicht das Kostgeld kaum zur Sustentation der Findlinge aus, was sollte wohl die Kostparteien bestimmen, sich einer Leistung zu unterziehen, die ihre physische Kraft anstrengt, ihre nächtliche Ruhe stört und sie einer schweren Verantwortlichkeit aussetzt? — Nur ein schmähhlicher Egoismus! — Das Kostgeld, oder besser gesagt das Geld allein, ist das Motiv der Findlingsübernahme! Nicht der Wohlstand, sondern die Armuth competirt um dieses Geld. Aber was für eine Armuth? Die verschuldete oder die durch Erwerbsunfähigkeit erworbene Armuth, beide aber sind unfähig zu einer erfolgreichen Findlingspflege. Das schreckt aber diese Competenten nicht ab, nicht der christliche Sinn, nicht die Nächstenliebe, — nur die Berechnung, mit diesem Blutgelde ihre Situationen zu verbessern, führt diese industriösen Kostweiber in die Kanzlei des Findelhauses!

Wehe den unglücklichen Geschöpfen, die in die Hände solcher Aspirantinnen gerathen! Man wird einwenden, viele Kostweiber nehmen Findlinge um diesen Preis in die Kost, weil sie von ihren Müttern eine Aufbesserung des Kostgeldes erwarten.

Aber viele Mütter erfahren den Aufenthalt ihrer Kinder nicht, Andere leben selbst in den dürftigsten Verhältnissen, viele bekümmern sich nach überstandener Geburt nicht mehr um ihre Kinder, Andere sterben während oder nach der Geburt. Allerdings gibt es Mütter, welche die Pflegeweiber mit Geld, Victualien oder Wäsche regaliren, aber derlei Ausnahmefälle können nie dazu berechtigen, das Leben so vieler Findlinge unsicheren Eventualitäten preiszugeben.

Enttäuschungen über eine angehoffte Aufbesserung der Kostgelder wirken verderblich auf die Findlinge zurück. Anfangs pflegen die besseren Kostweiber durch Wochen die Findlinge sorgfältig, da sie täglich einen Besuch ihrer Mütter erwarten; bleiben diese Besuche aus, dann ermattet dieser berechnende Fleiss, und sinkt bis zu jenem Grade von Apathie herab, der das Leben der Findlinge in Frage stellt. Werden die Findlinge kränklich, erfordern ihre Leiden eine angestrengttere Pflege, so geben die besseren der Kostweiber ihre Zöglinge der Anstalt zu-

rück (restituirte Kinder); die Schlechteren, die das Kostgeld als eine Rente für sich betrachten, vernachlässigen sie fort und fort, bis sie der Tod ihren Peinigern entreisst. Die Restitutionen der Findlinge aber erzeugen einen relativen Mangel an Kostparteien und erhöhen durch die Anhäufungen der Findlinge im Findelhouse ihre Mortalität. Die Restitutionen aber sind oft belangreich. So wurden z. B. dem Prager Findelhouse vom Jahre 1831—1841 1269, dem Wiener Findelhouse vom Jahre 1851 bis incl. 1857 an 1788 Findlinge u. s. w. von den Kostparteien zurückgegeben.

Da wir in unserem Kinder-Kranken-Institute (Wien, Wieden Nro. 481) täglich mit vielen Kostweibern verkehren, so können wir positive Daten über das traurige Loos der Findlinge mittheilen. Nahezu dieselben Weiber kommen stetig in den kürzesten Zwischenräumen mit immer neuen ausgezehrtten, unrein gehaltenen und in stinkende Lumpen eingewickelten Findlingen zur Ordination. Bevor wir zu ihrer Untersuchung schreiten, eröffnen uns diese Weiber, sie seien nicht wegen einer Arznei gekommen, da sie es wohl wüssten, es gebe für die Findelkinder keine Hilfe, sie hätten sich nur deshalb vorgestellt, dass man nach dem Tode der Kinder ihnen die Ausfolgung eines Todtenscheines nicht verweigern könne, wodurch sie gerichtlichen Invectiven ausgesetzt würden. Gehen wir diese Weiber wegen zu spät angerufener ärztlicher Hilfe an, so erwidern sie, man habe ihnen die Kinder schon in diesem elenden Zustande im Findelhouse übergeben, und sie seien erst in der letzten Nacht erkrankt. Durch ähnliche Umtriebe wissen sie sich gerichtlichen Anzeigen zu entziehen, und wollte man auch zur Herstellung des Thatbestandes gerichtliche Sectionen beantragen, so glauben wir kaum, dass sich aus denselben die liederliche Pflege, die magere Kost, die unreine Haltung, die verabsäumte Hilfe, die verabsäumte Befolgung der ärztlichen Anordnungen und die erlittenen Miss-handlungen demonstrieren lassen werden.

Wohl müssen sich die Kostparteien über einen tadelfreien Lebenswandel und einen Vermögenstand, der es erwarten lässt, dass sie einen Findling ernähren können, durch legale Zeugnisse ausweisen, allein wo sind die Menschen, die anderer Menschen Herz und Nieren stichhältig prüfen können; wo sind die Gesetze, die die geheimen Triebfedern der Menschen auszuspüren und ihre lasterhaften Neigungen zu verbannen vermögen; wann wird die Zeit kommen, wo der Besitz eine sichere Garantie gegen die

Schleichwege des Eigennutzes, der Habgierde, der Indolenz, der Roheit und der Irreligiosität bieten wird? Es ist wohl nicht gestattet, Parteien, denen Findlinge vor dem ersten Lebensjahre gestorben sind, andere zu geben; aber bei der grossen Sterblichkeit der Findlinge in dieser Altersklasse kann man nicht alle Todesfälle den Kostparteien imputiren, doch glaubten wir, es sei von Wichtigkeit, sich bei jedem Todesfalle zu überzeugen, ob die Kostparteien wirklich Schuld daran gewesen.

Ueberzeugung darüber könnte man erlangen, wenn die Aerzte aufgefordert würden, dem Todtenschein oder dem sogenannten Kopfzettel jede Vernachlässigung der Pflege oder Krankheit u. s. w. in lateinischer Sprache beizufügen. Durch diese Manipulation würde man über die Beschaffenheit der ausseranstaltlichen Pflege der Findlinge nebenbei gute statistische Daten erhalten.

Würde man noch Conduitenbücher über die Kostparteien anfertigen, so könnte man stets in der Lage sein zu bestimmen, ob dieser oder jener Kostpartei ein Findling anvertraut werden könnte.

Da aber bei den jetzigen ungenügenden Kostgeldern der europäischen Findelhäuser häufig ein Mangel an Kostparteien eintritt, so sind die Findelhaus-Verwaltungen nur zu oft gezwungen, sich mit Kostweibern von precären Garantien zufriedenzustellen.

5. Die Ernährungsweise der Findlinge innerhalb der Findelhäuser.

Unter den Einflüssen, welche eine Steigerung der Mortalität unter den Findlingen erzeugen, nimmt ihre naturwidrige oder ungenügende Ernährung den ersten Platz ein. Die Fehler der Ernährung sind quantitative und qualitative.

Unter die gesundheitsgefährlichen Arten der Ernährung gehören:

a) Die künstliche Auffütterung der Säuglinge mit Kuh- oder Ziegenmilch.

b) Die quantitativ unzureichende Verabreichung der Muttermilch.

c) Die Verabreichung einer dem Alter der Findlinge nicht zusagenden Muttermilch.

d) Die Verabreichung einer Muttermilch von kränklichen Müttern.

e) Die plötzliche Verwechslung der kurze Zeit dargereichten Muttermilch mit der künstlichen Auffütterung.

f) Der öftere Wechsel der Muttermilch.

ad a) M. Villermé bezeichnet die künstliche Ernährung als eine der vorzüglichsten Ursachen der grossen Mortalität der Findlinge, eine Ansicht, die Abbé Gaillard auf Grundlage seiner in den Anstalten von Paris, Lyon und Rheims gemachten Erfahrungen gleichfalls bestätigt.

In Lyon werden alle, in Paris die meisten Säuglinge mit Ammenmilch, in Rheims alle mit Kuhmilch aufgezogen. Die Statistik zeigt, dass unter den Findlingen in Paris die mittlere, in Lyon die geringste und in Rheims die grösste Sterblichkeit herrscht, Resultate, welche den Werth der künstlichen Ernährung genügend kennzeichnen.

Von den in Rheims künstlich ernährten 916 Findlingen starben in der Zeit vom J. 1826 — 1835 im 1. Lebensjahre 586, und nach Ablauf von 6 Jahren waren von diesen Kindern nur mehr 243 am Leben.

Im Pariser Findelhause starben im Jahre 1772 schon in den ersten Tagen von 7776 Findlingen 2650 in Folge ihrer Ernährung mit Ziegenmilch.

Im Mailänder Findelhause gab die Ernährung mit Ziegenmilch, so wie im Petersburger und Moskauer Findelhause dieselben schlechten Resultate.

ad b) Säuglinge, denen man zu wenig Muttermilch reicht, werden von einem jähen Verfall der Kräfte ergriffen, sie magern rasch ab, ihre Gesichtszüge altern und eine unheilbare Anämie überliefert sie bald einem frühzeitigen Tode. Die Ammen sollten daher zeitweise von den Anstaltsärzten bezüglich ihrer Milchsecretion untersucht werden. Milcharme Ammen sollen sogleich von den Säugungssälen entfernt werden. Ausser den gewöhnlichen Ursachen der Milcharmuth bei Ammen müssen die Monotonie des Anstaltslebens, das Anlegen so vieler Säuglinge, das Anhalten der Ammen zu schweren, mit Verkühlungen verknüpften Arbeiten, der Mangel an frischer Luft und Leibesbewegung, eine eigenthümliche Indolenz oder Idiosyncrasie gegen das Säugungsgeschäft, das Heimweh u. s. w. erwähnt werden.

ad c) Die Muttermilch muss dem Alter der Findlinge entsprechen. Reicht man Neugeborenen die Milch von Ammen, die schon mehrere Monate gesäugt haben, oder lässt man Kindern, die 3—4

Monate alt sind, die Milch von Ammen, die gerade das Wochenbett verlassen haben, reichen, so erkranken sie sehr bald.

Da von der physischen Constitution der Ammen die Qualität der Milch, und von dieser das Wohl der Säuglinge abhängt, so ist eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der Ammen durch die Anstaltsärzte geboten.

Unter die Krankheiten der Ammen, deren Ueberpflanzung auf die Säuglinge constatirt ist, gehören die Syphilis und die Tuberculose.

Die Syphilis wird durch die Ammen den Säuglingen, oder durch die Säuglinge den Ammen mitgetheilt. Da dieses Leiden ein längeres Incubationsstadium agnoscirt, so sollen die Aerzte, um der Entwicklung dieser Krankheit vorzubeugen, die Ammen und Findlinge durch 6 Wochen täglich untersuchen, um bei den ersten Spuren sogleich eine Absonderung der Ammen von den Säuglingen vornehmen zu können.

Da aber viele Findlinge noch vor Ablauf des Incubations-Stadiums in die ausseranstaltliche Pflege gegeben werden, so ist es im Interesse der Kinder und der Kostparteien, die Säuglinge und externen Ammen vor ihrer Absendung zu untersuchen und die Kostparteien auf die Symptome dieses Leidens mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, nach deren Erscheinen die Ueberbringung der Findlinge in die Anstalt sogleich zu veranlassen.

Die Findelaufseher sind anzuweisen, die Findlinge in den ersten Wochen nach der Absendung öfters zu untersuchen. Um den Nachtheilen der Findlingsernährung durch die Tuberculose der Ammen zu entgehen, sollen diese öfters percutirt und auscultirt werden. Dieser Krankheit verdächtige Ammen sind sogleich zu entlassen.

Der plötzliche Uebergang von der Muttermilch zur künstlichen Auffütterung wirkt schon aus den sub a) angeführten Motiven ungünstig.

Ein öfterer Ammenwechsel ist aus den sub c) angeführten Gründen nachtheilig.

Hieraus erhellt, dass man auf die Besorgung eines ausreichenden Ammencontingentes hinzuwirken habe, und zwar:

a) Auf die Besorgung einer hinreichenden Ammenanzahl, behufs der Säugung der Neugeborenen in der Findelanstalt selbst.

b) Auf die Besorgung einer hinreichenden Ammenzahl, behufs der Säugung der in die ausseranstaltliche Pflege abgegebenen Findlinge.

c) Auf die Besorgung einer hinreichenden Ammenzahl, behufs der Säugung der Neugeborenen für Privatparteien, die Ammen aus dem Verbands des Findelhauses zur eigenen Benützung auskaufen wollen.

Um sich einer grossen Anzahl von Ammen zu versichern, gibt es folgende Mittel:

a) Die Aufstellung eigener Ammenbesorger (meneurs).

b) Die Verleihung von Prämien an Mütter, die sich erklären, als Säugammen eintreten zu wollen.

c) Die Besoldung der Ammen.

d) Die Ueberlassung der eigenen Kinder an deren respective Mütter, wenn sie ihre Ammenzeit beendet haben.

ad a) Die Aufstellung von Ammenbesorgern nach dem Muster des Pariser Findelhauses, die an dem Orte der Anstalt oder in entfernten Ortschaften zum Ammendienste taugliche ledige oder verheiratete Personen für die Anstalt werben, hat dort dem Ammenmangel gänzlich vorgebeugt.

Durch diese Manipulation hat die Pariser Findelanstalt im letzten Decennium die Mortalität ihrer Zöglinge um 17 Procente vermindert.

Das Findelhaus in Petersburg unterhält über 300 Ammen.

Das Findelhaus von Moskau beherbergt an 1000 Ammen.

Das Findelhaus in Wien hatte im Jahre 1857 einen Belegraum für 180 Kinder und 90 Ammen.

In der letzteren Zeit hat man ihre Zahl um einige vermehrt.

Das Findelhaus in Paris hält nur eine geringe Anzahl von Ammen, aber es gibt alle seine Neugeborenen schon am 2. oder 3. Tage nur an Ammen auf das Land ab.

In Petersburg und Moskau bekommt jede Amme nur 1 Kind zum Säugen; im Wiener Findelhause werden die Ammen zwangsweise zum Säugen verhalten, und man gibt ihnen 2—3 Kinder zum Säugen.

Wohl hat ein in dieser Angelegenheit befangenes Mitglied bei der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte im J. 1836 in Wien, als wir einen Vortrag über die Nothwendigkeit einer Reform der Findelhäuser behufs der Verminderung der Mor-

talität der Findlinge abgehalten, und die Anlegung von 2—3 Kindern an eine Amme verurtheilten, auf die paarige Existenz der Mutterbrust, als einer natürlichen Prämisse für das Anlegen mehrerer Kinder hingewiesen, ein Fall, der noch auf das Anlegen der Zwillinge als einen Ausnahmefall passen dürfte, dabei ist aber übersehen, dass das unschädliche Anlegen von 3 Säuglingen an die paarige Brust einer Amme die chimärische Existenz von 3 Brüsten erheischen würde. Die Massregel, durch welche man in Petersburg und Moskau sich einer so grossen Anzahl von Ammen versichert, sind folgende:

Sie nehmen alle zum Ammendienste sich meldenden und tauglichen Mütter unbedingt auf. Durch die zugesicherte unbedingte Aufnahme kommen Ammen aus den entferntesten Bezirken. Sie zahlen ihren Ammen eine bestimmte Prämie ein für allemal, die jedoch zur Zeit der Feldarbeiten und im Winter, wo die Communicationen schwieriger sind, auf das Doppelte erhöht wird.

Sie besolden ihre Ammen nach Monaten.

Sie benützen nur freiwillig eintretende Ammen, sie kennen den Zwangsammendienst nicht.

Sie halten eine doppelte Kategorie von Ammen, als:

- * angestellte Ammen, aufgenommen für die Dauer eines Jahres oder 1—6 Monate;
- ** zeitweilig bedienstete Ammen, aufgenommen für eine unbestimmte Zeit. Diese erhalten den Lohn nach Tagen.

Die Ammen erhalten ausserdem eine gute Verpflegung, liebevolle Behandlung, und werden nie, wie in anderen Findelhäusern, zum Waschen, Wäscherollen, Fensterputzen, Reiben der Säle und Gänge u. s. w. angehalten. Diese Beschäftigungen werden durch Kindermädchen und Wärterinnen besorgt.

In der Findelanstalt von Venedig hält man stets die nöthige Anzahl von Ammen. Hier werden, wie in Paris, die Findlinge nur an Säugammen aufs Land gegeben, wodurch sich die Sterblichkeit der Findlinge sehr vermindert hat.

Die Findelanstalt von Triest zahlt ihren Ammen einen monatlichen Lohn von 3 fl. C. M.

In Oesterreich wurde schon im Jahre 1786 verordnet, den Ammen der Findelhäuser eine Remuneration zu zahlen, aber man reducirte sie in der Letztzeit auf ein Minimum. Es ist unprac-

tisch, die Ammen schlecht zu honoriren und zwangsweise zum Säugen zu verhalten.

Im Wiener Findelhause muss jede Wöchnerin, die die geringste Aufnahmestaxe von 20 fl. C. M. nicht erlegen kann, wenn täglich, durch 4 Monate gegen einen Lohn von täglich 2 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. Ammendienste leisten, und man gestattet ihr (!) noch weitere 2 Monate Ammendienste ohne Vergütung.

Die Zwangssäugung macht das Säugungsgeschäft nach mehr als einer Richtung hin illusorisch. Die Aversation der menschlichen Natur gegen Alles, was Zwang oder Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit involvirt, besonders wenn sie über straflose Handlungen verhängt werden, ist viel zu tief in die Menschennatur eingepägt. Kann sich die Menschennatur dieses Zwanges nicht erwehren, so lässt sie ihn wohl nolens volens über sich ergehen, immer aber wird sie nebenher oppositionelle Bestrebungen oder passive Widerstände wachrufen, die auf eine unantastbare und straflose Umgehung oder die Paralysirung des ausgeübten Zwanges abzielen.

Die Zwangssäugung, werden ihr nicht materielle Aufmunterungen beigegeben, entbehrt alles Impulses, dessen ein animirterer Ammendienst bedarf.

Die Zwangssäugung lässt keine Sympathie für die Säuglinge aufkommen, sie beeinträchtigt die liebevolle Pflege, und treibt die Ammen zur Anwendung von Kunstgriffen, ihre Milch zum Versiegen zu bringen.

Welche Mütter werden aber zwangsweise zum Ammendienste verhalten? — Nur solche, welche die geringste Aufnahmestaxe von 20 fl. C. M. nicht erlegen können, also die ärmsten Mütter! Wie bitter muss das Gefühl der Armuth für die Mütter sein, da man sie wegen ihrer Armuth zur physischen und moralischen Robot verurtheilt.

Die zwangsweise Ernährung eines fremden Kindes auf Unkosten der eigenen Körperkraft, verbunden mit einer viermonatlichen Entziehung der persönlichen Freiheit, trägt ohnstreitig den Stempel einer feudalen Restauration. Vielleicht aber soll diese Zwangssäugung die Verletzung des Sittengesetzes sühnen, oder eine Repressalie für die Auslagen, die Kind und Mutter der Anstalt verursachten, darstellen? Dann aber müssten alle in öffentlichen Gebärdhäusern Entbundenen dazu verhalten werden.

Man straft aber nur die sittenlose Armuth, und lässt die sittenlose Wohlhabenheit frei ausgehen! Es ist ungerecht, die Vermöglicheren auf Unkosten der Armen zu begünstigen! Aber die Findelanstalten haben grosse Auslagen für die unehelichen Kinder, dafür sollen ihre Mütter eine Entschädigung leisten! Dann aber müssen consequent alle derlei Mütter eine graduelle Entschädigung leisten. Leistet aber auch nur Eine der Mütter, die von der Zwangssäugung enthoben werden, eine solche Entschädigung? Keine! Weil keine die vollen Auslagen der Anstalt ersetzt. Sollen wohl Mütter, die keine Taxe zahlen, durch das Säugen eine supplirende Entschädigung leisten; so müssten doch alle Mütter die vollen Auslagen ersetzen, oder die qualitativ gleiche, wenn auch quantitativ mindergradigere Entschädigung für das auf sie entfallende Entschädigungs-Deficit durch eine zeitweilige Säugung leisten.

Die Auslagen belaufen sich in Wien für einen Findling von der Geburt bis zum Ende seines 10. Lebensalters auf 294 fl. C. M., mit Ausschluss der Regieauslagen der Anstalt. Man hat 4 Aufnahmestaxen pr. 294, — 100, — 50 und 20 fl. C. M. festgesetzt.

Nur die Mütter, welche die Aufnahmestaxe von 294 fl. C. M. erlegen, entschädigen die Findelanstalt zum Vollen; alle Uebrigen aber leisten nur eine unvollkommene Entschädigung. Nun sind aber alle Mütter, ob sie 100, 50 oder 20 fl. C. M. erlegen, vom Zwangsammedienste frei, und geniessen bei ganz ungleichen geleisteten Entschädigungen ganz gleiche Begünstigungen, während jene, die keine Taxe erlegen können, keine gradativ niedere, sondern die ganze Wucht einer höchst lästigen Verpflichtung tragen müssen.

Will man auch die Mütter von der Verpflichtung des Zwangs-Ammedienstes befreien, die die Taxe von 294 fl. C. M. und die auf sie entfallende Quote aus den Regieauslagen erlegen, so sollen doch alle anderen Mütter zu einem graduell verschieden andauernden Zwangsammedienste verhalten werden. Mütter, die 100 fl. erlegen, sollen z. B. zu einem 6wöchentlichen; die 50 fl. entrichten, zu einem 3monatlichen; die 20 fl. zahlen, zu einem 4monatlichen, und die keine Taxe erlegen, zu einem 6monatlichen Ammedienste verhalten werden.

Sollten bei Realisirung dieser Methode sich zeitweilig mehr taugliche Ammen herausstellen, als man benöthiget. so soll die

Dauer des Ammendienstes abgekürzt werden. Die günstigen Resultate dieser Manipulation würden folgende sein:

a) **Moralische Resultate.** — Die positive Unmöglichkeit, sich dem Ammendienste zu entziehen, würde viele Mädchen vor der Einbusse ihrer Unschuld, und viele Gefallene vor einem zweiten Fehlritte bewahren.

b) **Hygienische Resultate.** — Durch die Vermehrung der Ammen würde einer der wichtigsten Ursachen der grossen Mortalität der Findlinge abgeholfen werden.

c) **Unmittelbare pecuniäre Resultate.** — Da eine grössere Anzahl wohlhabender Männer für die von ihnen verführten Mädchen lieber die volle Taxe entrichten möchten, als sie dem Ammendienste zu überliefern, so würden sich die Einnahmen der Anstalt sehr vermehren. Vom Jahre 1850—1854 wurde von Niemanden die Taxe von 294 fl. erlegt.

d) **Mittelbar pecuniäre Resultate.** — Da viele Mütter aus Scheu vor dem Zwangsammendienste die Selbstverpflegung ihrer Kinder übernehmen möchten, würden auch dadurch erhebliche Auslagen erspart werden.

e) **Sociale Resultate.** — Durch eine allgemeine Verpflichtung zum Ammendienste würde ein grösseres Ammen-Contingent dem ammenbedürftigen Publicum zur Disposition stehen. Das Verlangen der Privatparteien nach Findelhaus-Ammen war immer lebhaft, da aber dem Publicum bisher nur eine geringe Anzahl von Hausammen vorgeführt werden konnte, die Auswahl eine sehr kärgliche war und sie meistens kränklich aussehn, so war das Publicum gezwungen, sich an die Privat-Ammenzubriugerinnen zu wenden, oder das Aufsäugen ihrer Kinder aufzugeben.

Um der Willkür und allem Protectionswesen bei der Hinausgabe von Ammen (dem sogenannten Ammen-Auskauf) an Privatparteien entgegenzutreten, wäre es gerathen durch einen Beamten oder die Aerzte eine tabellarische Uebersicht jener Ammen, welche sich für den Privat-Ammendienst erklären, verfassen, und diese im Ammen-Vorführungssaale zur Einsicht der Privatparteien täglich auflegen zu lassen.

Auf diesem Ammen-Tableau wären die Namen, das Alter, der Geburtsort, die Religion, die frühere Diensteseigenschaft, die Moralität, das Temperament, die Anzahl der überstandenen Geburten, der Gesundheitszustand, die Nährfähigkeit der Brüste,

der Tag der letzten Entbindung und die Honorarsbedingungen der Ammen einzutragen.

Die bisherige von den Parteien bezahlte Ammen-Auskaufstaxe von 20 fl. C. M. für Wien ist bei den grossen Vortheilen, welche dadurch den Parteien geboten werden, eine zu geringe. Die Feststellung einer höheren Taxe würde das Publicum vom Ammenauskaufe nicht abhalten und es hiezu sogar anregen, wollte man die 14tägige Frist, innerhalb welcher es gestattet ist, untaugliche Ammen zweimal auszutauschen, auf 6 Wochen ausdehnen. Wir stimmen für diese Frist, weil in derselben viele Ammen oft menstruiren, wunde Brüste und dergleichen bekommen, die das Säugen unmöglich machen. Da es die Ammen wissen, dass nach 14 Tagen die Partei gezwungen ist, sie zu behalten, oder sich eine neue Amme auszukaufen, so verhalten sie sich während dieser Zeit ruhig, verändern aber nach Ablauf dieser Frist ihren Charakter, so, dass die Partei sie vom Säugegeschäft entheben muss, was die Ammen eben beabsichtigen. Eine Verstellung durch 6 Wochen würden aber diese Ammen kaum durchführen können.

ad b) Die Gepflogenheit des Moskauer Findelhauses, den Müttern beim Austritte ihre Kinder, gegen Bezahlung des halben Normal-Kostgeldes, zu überlassen, verminderte dessen Auslagen, verringerte die Mortalität der Kinder, rehabilitirte die Sitten und bahnte zahlreiche Verehelichungen an.

6. Ernährungsweise der Findlinge ausserhalb der Findelhäuser.

Auch ausserhalb der Findelhäuser soll für Findlings-Säuglinge die künstliche Auffütterung so viel wie möglich vermieden werden. Man soll allgemein dem Beispiele der Findelhäuser von Moskau, Petersburg, Paris, Lyon u. a. m. folgen, die ohne Ausnahme ihre Findlinge nur an Landammen abgeben. Die russischen Findlinge sind unter allen Findlingen des Continents die schwächlichsten, und doch hat man durch ihre alleinige Abgabe an Landammen ihre frühere enorme Mortalität unter jene der Länder, wo sie unter günstigeren klimatischen Verhältnissen leben und weit kräftiger zur Welt kommen, relativ herabgemindert. Das Mortalitätsverhältniss der Säuglinge des Petersburger Findelhauses ist relativ um 16 Procent geringer als das der Säuglinge des Findelhauses von Wien, obgleich diesem ein milderes Klima, eine grössere Wohlhabenheit der Pfleger, eine grös-

sere Volksaufklärung, daher eine bessere Behandlung der Schwangeren, Gebärenden und neugeborenen Kinder, das Vorhandensein weniger schädlicher Vorurtheile, und das zu Guten kommt, dass ungefähr $\frac{1}{10}$, aller Findlinge im Hause selbst geboren werden, während in der ersteren nur $\frac{1}{10}$, in der Gebäranstalt des Hauses zur Welt kommen und $\frac{1}{4}$, der zur Anstalt gebrachten Kinder aus verkrüppelten, frühzeitig geborenen, kranken oder sterbenden Säuglingen besteht.

Findlinge sollen nie an Stellvertreter der Landammen abgegeben werden, weil die Untersuchung dieser Ammen nicht unterlassen werden soll. Man soll nur gesunde Findlinge an die Parteien abgeben, und ihnen für die übernommenen ein Gesundheitszeugniß überreicht werden, das sie der Bezirksobrigkeit und dem Seelsorger an ihrem Wohnorte nach ihrer Ankunft vorlegen sollen, damit die Pflegeparteien in der Folge nicht sagen können, sie hätten die Findlinge krank von der Anstalt übernommen. Zu dem Ende wäre in Oesterreich die Republicirung der Gubernial-Verordnung vom Jahre 1813, Z. 17360, wünschenswerth.

7. Vorsorge für ein genügendes Contingent von Kostparteien.

Der Mangel an Kostparteien erzeugt eine Anhäufung der Findlinge in der Anstalt, und diese eine Steigerung ihrer Mortalität. Als vom Jahre 1837 — 1840 bei einer plötzlichen Zunahme der Findlinge das Petersburger Findelhaus die nöthige Anzahl von Kostparteien nicht aufreiben konnte, steigerte sich die Mortalität der Findlinge rasch um ein volles Drittheil.

Die meisten Findelanstalten werden temporär einem Mangel an Kostparteien ausgesetzt. Einem solchen Mangel wurden z. B. die österr. Findelhäuser oft preisgegeben. Einen Beweis dafür liefern die periodischen Begünstigungen, die man wiederholt den Parteien zugestanden.

So hat die österr. Regierung schon im J. 1795 in Graz die Verpflegsgelbühr für das 1. Lebensjahr erhöht. — Im J. 1804 wurde eine Partei, die 2 Kinder hatte, wovon eines ein Knabe war, wenn sie einen Findling bis zum 12. Lebensjahre unentgeltlich erzog, von der Militärstellung eines seiner Kinder befreit. — Diese Begünstigung wurde im Jahre 1813 republicirt. Im J. 1805 wurde in Triest den Land- und Kostweibern ein hō-

heres Meilengeld bewilliget. — Im J. 1807 wurde bestimmt, dass Findlinge kein Schulgeld zahlen und die Bücher gratis erhalten. Im J. 1808 wurde in Böhmen das Kostgeld erhöht, und den Findlingen unentgeltliche ärztliche Hilfe und Arzneien zugesichert.

Im Jahre 1813 wurde in Wien das Kostgeld und das Meilengeld neuerdings erhöht, ein Fall, der sich im J. 1815 wiederholte. — Im Jahre 1823 wurde die Gratisausfertigung von Zeugnissen zur Uebernahme von Findlingen angeordnet. — Im J. 1824 wurde die Ausfolgung von Prämien mit Ablauf des 8. Lebensmonates der Findlinge beschlossen. — Im J. 1813 verminderte man die Aufkündigungsfrist zur Zurückgabe der Findlinge auf 14 Tage. — Im J. 1829 liess man zur Erleichterung für die Parteien die Kostgelder durch die Ortschaften ausbezahlen; nachdem man sie schon früher im J. 1796 in Krain durch Waisenväter in den Wohnungen auszahlen liess. — Im J. 1827 gab man Findlinge auch an Witwen, ledige Männer und Frauenspersonen. — Im Jahre 1785 und 1789 wurde die Gratisbeerdigung der Findlinge anbefohlen. Im J. 1829 erhöhte man das Kostgeld für Krüppelhafte und Blinde. — Im Jahre 1831 erfolgten Aufforderungen an den Clerus, das Landvolk zur Findlingsübernahme aufzumuntern. Im Jahre 1830 befahl man, die Ausstellung der Wohlstands- und Sittlichkeitszeugnisse nicht zu erschweren. Im J. 1831 verfügte man die unentgeltliche Todtenbeschau der Findlinge. Im J. 1831 gab man bei Uebernahme von Findlingen den Nöhreltern den Vorzug vor den Verwandten. Im J. 1835 übergab man in Triest selbst den Findelträgerinnen in Abwesenheit der Kostfrauen Findlinge; ja man schickte die Findlinge sammt den Müttern weg. Im J. 1836 wurde die einmalige Vorweisung der Wohlstands- und Sittlichkeitszeugnisse genehmigt. Im J. 1840 gab man in Kärnthen 6—8 Kinder an eine Kostpartei in die Pflege u. s. w. (Dr. R. Melzer.)

Zur Evidenzhaltung des Status der verfügbaren Kostparteien müssen eigene Register gehalten werden.

Unter die vorzüglichsten Ursachen der schweren Unterbringung der Findlinge gehören :

- a) das zu karg bemessene Kostgeld;
- b) die ungenügende Ausstattung der Findlinge;

c) Die Einstellung oder Verkümmern der den Parteien früher zugestandenen Emolumente.

d) Die Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Wohlstands- und Sittlichkeitszeugnissen.

e) Die Verzögerungen oder Weitläufigkeiten bei Zahlung der Kostgelder.

f) Der Usus, Findlinge in Kostorte abzugeben, die von dem Domicil der Mütter weit entfernt sind, um dadurch die Inflation auf die Pflege, oder die Selbstübernahme der Findlinge durch ihre Mütter oder Anverwandten zu vermeiden.

Diese Massregel entfremdet den Kostparteien und den Findlingen manche Zubussen, die beiden nützen würden; sie verleidet den Parteien die Uebernahme von Findlingen; sie beraubt die Kinder der mütterlichen Invigilierung; sie lockert das Band zwischen Mutter und Kind, und vereitelt zum Nachtheile der Findelhausfonde und der Kinder zahlreiche Reclamationen.

Man straft durch diese Massregel nicht die Mütter, sondern die Findlinge. Man will den reclamirenden Müttern ihre Kinder ohne Entschädigung zurückgeben, trennt aber die Mütter von ihren Kindern. Diese Massregel trägt das Gepräge der Protection und einer ungerechtfertigten Härte, da man Müttern, die eine höhere Taxe zahlen, die Wohnorte der Kostparteien mittheilt, und ihnen ihre Wahl überlässt. Wir bedauern es, dass bei der zunehmenden Civilisation gerade immer die Armuth es ist, der man ihre Segnungen vorenthält.

g) Die Scheu, welche das Landvolk gegen die Strapazen der Findlingspflege hegt.

h) Das Vorurtheil der Landleute, dass durch die Findlinge die Sittlichkeit ihrer Familien bedroht werden könnte. Wohl zeigen die Findlinge eine grössere Tendenz zur Unmoralität, aber daran trägt ihre Isolierung die meiste Schuld.

i) Das Verbot, Parteien, die Findlinge zurückstellen, keine mehr zu übergeben. Wo psychologische Gründe, Idiosyncrasien u. dgl. die Ursachen der Zurückstellungen waren, sollte man Ausnahmen machen.

k) Das Verbot, Findelträgerinnen keine Findlinge zu übergeben. Gehören diese nicht unter die Kategorie der Ammen, so sollte eine anstandslose Uebergabe erfolgen.

l) Das Vorurtheil einzelner Curaten auf dem Lande, welche die Findlinge als Eindringlinge, und als die Sittlichkeit bedro-

hende Individuen ihres Sprengels betrachten; ein Vorurtheil, dem sich dort und da positive Abwarnungen vor der Uebernahme von Findlingen beigeesellt haben. Man sollte derlei Curaten auf das Wirken des heil. Vincenz von Paul aufmerksam machen, der sein Leben der Verbesserung des Looses dieser Geschöpfe gewidmet hat. Es soll desshalb die Curatgeistlichkeit durch die Kirchenfürsten aufgefördert werden, das Landvolk zur Uebernahme der Findlinge, als eines Werkes der christlichen Nächstenliebe aufzumuntern, weil durch eine Milderung der öffentlichen Meinung über die Findlinge von dieser Seite den Kinderaussetzungen und Kindermorden gleichzeitig entgegengewirkt werden könnte. — Haben die Kirchenväter sich der Findlinge mit allem Feuereifer der Urkirche angenommen, haben hochherzige Priester schon im Mittelalter die in den Marmorschalen von Trier, Rouen, Arles u. s. w. niedergelegten unehelichen Kinder liebevoll aufgenommen, und in die Pflege gegeben, — haben einzelne Kirchenoberhäupter, wie Papst Innocenz, der heil. Thomas von Villanueva, Erzbischof von Valenzia, Darthäus, Bischof von Mailand, u. a. m., sogar selbst Findelhäuser errichtet, warum sollten einzelne Glieder des heutigen Clerus sich gegen die Nachahmung so frommer Vorbilder verwehren dürfen?

8. Instructionen für die Kostparteien.

Ausser den von den Findelhaus-Directionen vorgeschriebenen Massregeln gegenüber den Kostparteien sind noch folgende zu bevorzugen:

a) Von den Kostparteien angemeldete Zurückgaben der Findlinge sollen sogleich bewilligt werden, weil ihr Verbleiben durch die Dauer der Kündigungsfrist nachtheilig auf ihre Pflege zurückwirkt.

b) In Städten, wo Findelhäuser sind, sollen die Kostparteien angewiesen werden, die erkrankten Findlinge entweder in das Ambulatorium des Findelhauses, oder in jene von Kinderheilanstalten zu überbringen, weil die Ordinationen der Bezirks- und Armenärzte ohnedem mit erwachsenen Kranken überhäuft sind, und sie für Kinderkrankheiten nicht als Specialitäten gelten können.

c) Die Kostparteien sollen vor Uebergabe der Kinder in der Findelanstalt durch zwei oder mehrere Tage von einem Anstaltsarzte eine gedrängte populäre Unterweisung über die Cardinal-

puncte der Kinderpflege erhalten und ihnen nach dessen Beendigung eine kurze „Anweisung über Kinderpflege“ zur Darnachachtung eingehändigt werden, um den zahllosen Vernachlässigungen der Findlinge durch die Ignoranz ihrer Pflegerinnen vorzubeugen. Während der Dauer des Unterrichtes sind die Kostparteien in der Anstalt zu beherbergen und zu verpflegen, wie diess im Petersburger Findelhause geschieht.

d) Kostfrauen, welche mehrere eigene oder aber Kostkinder von Privaten haben, sollen keine Findlinge anvertraut werden.

e) In den Zeugnissen der Kostparteien sollen ansser den obligaten Bemerkungen über ihre Sittlichkeit, Wohlstandsverhältnisse, Religion u. s. w. noch folgende eingeschaltet werden: ob die Wohnung der Pflegparteien trocken, licht, geräumig und heizbar sei, — wie viele Personen in der künftigen Schlafstube des Findlings schlafen, — ob die Beschäftigungen der Kosteltern auf die Gesundheit der Findlinge nachtheilig einwirken, — ob die Kostfrauen oder die übrigen Familienglieder an ansteckenden Krankheiten leiden, — ob die Kostfrauen jenen Grad von physischer Kraft und moralischer Aufopferung besitzen, welche die Pflege eines Neugeborenen beansprucht?

9. Invigilation der Findlinge.

Die Beaufsichtigung der Findlinge übt einen ziffermässig erwiesenen Einfluss auf ihr Gedeihen nach allen Richtungen aus; gleichwohl hat man sie bis nun in einer Weise betrieben, dass ihr Werth nur ein nomineller ist.

a) In Oesterreich wird die Beaufsichtigung der Findlinge auf dem Lande von den Seelsorgern, Gemeindevorstehern, Bezirksämtern, kreisärztlichem Personale und den Kreisbehörden gehandhabt. — In Frankreich hat man versuchsweise in dem Cher-, Seine-, Haute-, Saône- und Vosges-Departement eine ähnliche Beaufsichtigung eingeführt, aber sie hat nach dem gewonnenen statistischen Materiale sich als eine verwerfliche erwiesen. Es wäre zu wünschen, dass diese Beaufsichtigung nach der jetzt in Frankreich üblichen Weise durch Inspectoren vollzogen würde. Die Regierung unterhält seit 1839 für sämtliche 86 Departements 98 Findlings-Inspectoren. Nach den Berichten der Generalräthe rief diese Invigilation eine Verminderung der Findlings-Mortalität hervor.

b) Wien besitzt zur Beaufsichtigung der Findlinge vier „Findelkinder-Aufseher“ (Aerzte), die aus dem Findelhausfonde bezahlt werden. Jedem dieser Aufseher wird ein Bezirk zugewiesen. In diesem haben sie die Findlinge in ihren Kostorten wenigstens einmal innerhalb 2 Monaten zu besuchen und jeden Monat eine Consignation über die Resultate dieser Besuche der Findelhaus-Direction vorzulegen. Es genügt nicht, bloss gesunde Findlinge zu invigiliren, man muss auch die kranken Findlinge besuchen, um sie gegen nachlässige Pflege und laue ärztliche Behandlung rechtzeitig in Schutz nehmen zu können.

Damit eine solche doppelte Invigilation möglich werde, sollen die Kostparteien angewiesen werden, jede Erkrankung der Findlinge sogleich entweder dem Polizei-Bezirksarzte, dem Pfarrer oder der Findelhaus-Direction anzuzeigen.

Die Aufseher hätten sich dann täglich zu einem von diesen Organen zu begeben, wo sie die Consignation der erkrankten Findlinge fänden, die sie zu besuchen hätten. Nur so könnte die Findelhaus-Direction täglich zur Kenntniss aller in Wien erkrankten Findlinge gelangen. Die Parteien, von dieser strengen Controlle unterrichtet, würden dann die Findlinge sorglicher bewahren, und die Nützlichkeit dieser Aufseher würde prägnanter in den Vordergrund treten.

Diese anstrengendere Dienstleistung der Aufseher müsste aber eine Erhöhung ihres dermaligen so unbedeutenden Gehaltes zur Folge haben.

Zur Controlle der Findlingspflege müssten die Aufseher bei den von ihnen invigilirten und verstorbenen Kindern auch die Todtenbeschau selbst vornehmen, und ihre Bemerkungen über schlechte Pflege, zu spät angesuchte ärztliche Hilfe, oder nicht vollzogene ärztliche Ordinationen dem Todtenscheine in lateinischer Sprache anfügen, damit man die Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen könnte.

Ist der Aufseher von der Krankheit eines Findlings nicht in Kenntniss gesetzt, schreibt ein anderer Arzt den Todtenschein, und nimmt wieder ein Anderer die Leichenbeschau vor, so bleiben alle diese Functionäre über die mögliche Schuld der Kostparteien im Dunkel, das begangene Verbrechen entschlüpft der gerichtlichen Ahndung, und der Findling entbehrt gerade in der gefährlichsten Epoche eines Schutzes, den das Gouvernement doch eigentlich zu seinen Gunsten bezahlt.

Hat wohl die Controllirung der Controllen manche Schattenseiten, so glauben wir sie deshalb billigen zu sollen, als es unter den controllirenden Individuen bisweilen Unverlässliche geben kann.

Hat man solche Supercontrollen über die Controllen von Geldsachen beliebiget, warum soll man sie in Sachen von Menschenleben für überflüssig erachten?

Die Aufseher sollen folgender Supercontrolle unterworfen werden:

- * Bei den Organen, wo die Parteien die Erkrankung der Findlinge anzeigen, soll ein Tagebuch aufgelegt werden, in das die Aufseher täglich ihren Namen einschreiben, um über ihre täglichen Anfragen volle Gewissheit zu haben. Dieses Tagebuch wäre monatlich der Findelhaus-Direction vorzulegen.
- ** Die Kostparteien sollen von der Findelhaus-Direction einen Besuchsbogen erhalten, auf dem die Aufseher den Tag ihres Besuches anmerken. Auf diesem ist der jemalige Befund über den Findling anzugeben, und diese Bögen hätten die Kostparteien gleichfalls monatlich der Findelhaus-Direction zu überreichen.
- *** Diese Aufseher sollen durch einen Oberaufseher überwacht werden. So besitzt Frankreich ausser seinen Inspectoren einen General-Inspector, der alle Aufseher nicht nur invigilirt, sondern seine gemachten Erfahrungen auch der Findelhaus-Direction halbjährig unterbreitet.

c) Die Aufseher sollen unnachsichtlich jede Vernachlässigung der Findlinge der Behörde anzeigen, damit die Parteien zur Exemplification abgestraft werden.

d) Auf dem Lande werden in Oesterreich die Findlinge dem Ortsseelsorger zeitweilig vorgestellt, aber man stellt sie nur vor, wenn sie gesund sind, und zeigt ihm ihre Erkrankungen nicht allezeit gewissenhaft an.

Diese Vorstellungen sollen in Gegenwart eines Kreis- oder Districtsphysikus geschehen und die Kostparteien auf dem Lande verhalten werden, die Erkrankungen der Findlinge dem Ortsseelsorger anzumelden, der für die betreffende Invigilation und Heilung derselben Anstalten zu treffen hätte.

10. Aertzliche Behandlung der ausserhalb der Anstalt erkrankten Findlinge.

1. Eine übertriebene Sparsamkeit bei der Verschreibung von Arzneien für kranke Findlinge wirkt auf die Vermehrung ihrer Mortalität ein. Wohl sollen die Aerzte nicht unnöthige, kostspielige Arzneien verschreiben, aber bei der Auswahl derselben soll ihnen freie Hand gelassen werden.

In Oesterreich besteht eine eigene „Ordinationsnorm für Aerzte, welche Findlingen ordiniren“, die aus früheren Jahren datirt. Musste schon diese Ordinationsnorm gleich nach ihrem Erscheinen als eine müssige Erfindung bezeichnet werden, um wie viel mehr muss man sich wundern, dass bei den Fortschritten der medicinischen Wissenschaften und den lebhaften Kundgebungen des heutigen Humanitätssinnes dieses antiquirte Rüstzeug mit dem blendenden Firnisse einer obligatorischen Legalität noch einmal herausgeputzt worden ist?

Diese Ordinationsnorm will auf einem Quartblatte die Therapie für ein Heer von Kinderkrankheiten octroyiren? Ist es möglich, eine zweckentsprechende Ordinationsnorm anzufertigen, da es weder zwei gleich constituirte Individuen, noch zwei gleiche Krankheiten mit gleichem Verlaufe in zwei Individuen gibt?

Was soll nun diese, dem Arzte octroyirte Musterkarte? Diese Ordinationsnorm verdankt nur finanziellen Befürchtungen ihre Genese und kann deshalb mit aller Ruhe zerrissen werden, als die modernen Heilkünstler allen kostspieligen und zwecklosen therapeutischen Tand schon längst über Bord geworfen haben. Die Aufstellung solcher bindenden Tarife fesselt die Fittige des Denkers, fördert die Indolenz, hemmt die Forschung und erniedrigt schwächere Geister zu Automaten!

2. Eine schlechte Honorirung des Sanitätspersonales für die Behandlung der Findlinge erzeugt mindestens keine Verminderung ihrer Mortalität und setzt den so achtenswerthen Stand herab, weil man seine Leistungen unter jene der Tagelöhner setzt. — Das ärztliche Honorar für Behandlung der Findlinge ist überall ein tadelnswerthes. Das Honorar für die Behandlung der Findlinge in Oesterreich, z. B. dessen Bestimmungen, wie die der Ordinationsnorm, einer längst verschwundenen Zeit-epoche angehört, entspricht den heutigen Verhältnissen nicht. Es wird genügen, einige Bestimmungen des Tarifes vorzuführen:

„Für jeden Gang zu einem kranken Findlinge erhält der Arzt, wenn der Findling im Wohnorte des Arztes sich befindet, per Visite 4 kr. CM. und ausserhalb desselben für jede weitere Viertelstunde 6 kr. CM.; für eine Entfernung von 2—3 Stunden 48 kr. CM.! Ist es billig zu verlangen, dass man einen Arzt 4—6 Stunden seiner Zeit mit 48 kr. CM. entlohnt? Ist es billig zu verlangen, dass er im Winter um 48 kr. CM. einen 3 Stunden weit entfernten Kranken (was mit Einschluss des Rückweges 6 Stunden beträgt) zu Fuss besuchen und vielleicht sein Leben auf das Spiel setzen soll? Angenommen, dass Fuhrwerke beständen, die um 48 kr. CM. bei Regen- oder Schneewetter mehrere Stunden weit fahren würden, wo bliebe die Vergütung für des Arztes Mühe und mehrstündiges Zeitversäumniss?

Sollten die Fonde der Findelverwaltungen es nicht erlauben, die Aerzte besser zu honoriren, so sollen sie ihre Findlinge nur an Kostparteien abgeben, die wenigstens unmittelbar in der Nähe von Aerzten domiciliren.

11. Verpflegung der Ammen in den Findelhäusern.

Eine schlechte Verpflegung der Ammen erschüttert ihre, und die Gesundheit ihrer Säuglinge. Unter einer guten Verpflegung der Ammen verstehen wir, dass ihre Wohnorte, ihre Beköstigung, Bekleidung, Bett- und Wäsche-Fournituren, Beschäftigung, Reinlichkeit, Säugungsanstrengung, Remuneration, moralische und ärztliche Behandlung allen logischen und humanitären Anforderungen entspricht. Da über diese Anforderungen schon das Meiste früher erörtert wurde, erübrigt hier nur noch die Besprechung der Beköstigung.

Die Beköstigung der Ammen soll wie in Paris, Petersburg, Moskau und andern Orten in eigene Regie genommen werden. Wir haben uns schon in einem früheren Werke (Dr. Hügel, über die Kinderspitäler von Europa, und die Reform der Spitäler. Wien 1848) als einen Feind aller Licitationskost erklärt und wir müssen uns hier, wo es sich um die Erhaltung von Neugeborenen handelt, noch nachdrucksvoller gegen diese Art der Beköstigung aussprechen. Man kann es nicht negiren, dass die Pächter (Traiteure) die Ausspeisungen nur wegen des Gewinnes und nie aus christlicher Nächstenliebe übernehmen. Man kann es nicht negiren, dass die Findelhaus-Directionen, würden sie die Beköstigung in eigene Regie übernehmen, den Gewinn der Pächter entweder

in ihre eigenen Cassen hinterlegen, oder zur Aufbesserung der Ammenkost verwenden könnten. Worin liegt also der Grund, dass man noch immer in vielen Findelhäusern, Spitalern u. s. w. die Kost licitirt, d. h. den Individuen überträgt, die das billigste Offert einreichen? Einige sind gegen die Beköstigung auf eigene Regie, wegen der Last der Invigilirung; andere ergeben sich gegenüber den Behörden einer uns unerklärlichen Ambition, als hervorragende Sparer glänzen zu wollen; andere besitzen wieder zu viel Pietät für die traditionelle Licitationskost, als dass sie sich derselben zu entschlagen vermöchten.

12. Die Errichtung von Filialen und Depots zur Uebernahme der Findlinge.

Die meisten Länder besitzen nur in den grossen Städten Findelhäuser. Die Provinzialstädte und alle kleineren Städte, Marktflecken u. s. w. ermangeln aller Localitäten zur Aufnahme von Findlingen, ja ganze Provinzen entbehren dieser Institutionen. So hat in Oesterreich das ganze Königreich von Ungarn kein Findelhaus, Galizien hat in Lemberg und Siebenbürgen in Hermannstadt nur precäre Aufnahmsorte für Findlinge. Da aber nicht nur die armen Mütter unehelicher Kinder der grossen, sondern auch jene der kleineren Städte das Bedürfniss nach Findelhäusern haben, so sollte man auch diesem gerecht werden.

Es sollen daher Findlings-Filiale und Findlings-Depots in gewissen Entfernungen von den Findelhäusern organisirt werden. Diese Asyle würden Anstalten darstellen, die sich mit der provisorischen Aufnahme, temporären Verpflegung und endlichen Abgabe der Findlinge an die Central-Findelanstalten zu befassen hätten.

Nur das Grossherzogthum Toscana besitzt ausser seinen 16 Central-Findelhäusern für jeden Kreis derlei Asyle, und zwar:

6 Findelhäuser zweiten Ranges, welche die Findlinge nur bis zum schulfähigen Alter verpflegen, und dann an die Central-Findelanstalten abgeben.

9 Filial-Anstalten, welche die Findlinge nur kurze Zeit verpflegen, und dann an die Central-Anstalten abgeben.

44 Depots für Findlinge, welche die überbrachten Findlinge bloss aufnehmen, und sie entweder sogleich an die Central-Anstalten, an die nächsten Findelhäuser zweiten Ranges, an die

Filial-Anstalten, oder an die nächsten Findlings-Depots absenden, aus denen man sie an die Central-Anstalten abgibt. Durch die Organisirung dieser Asyle erfuhr die Mortalität der Findlinge in Toscana eine erhebliche Verminderung, daher wir sie auch allen übrigen Staaten zur Nachahmung dringend empfehlen.

E) Nothwendige Reformen der localen Organisation der Findelhäuser.

1. Lage, Bauart und Einrichtung der Findelhäuser.

Bei Erbauung von Findelhäusern muss, mit Ausserachtlassung des Kostenpunctes, Alles vermieden werden, was das Gesundheitswohl seiner künftigen Bewohner beeinträchtigen kann. Schlecht situirte, zweckwidrig gebaute oder adaptirte, und unvollkommen eingerichtete Findelhäuser steigern die Mortalität ihrer Bewohner. Die Findelhäuser sollen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit in einsamer gelegenen Stadttheilen erbaut werden, um die Hilfesuchenden den neugierigen Blicken zu entziehen.

Man erbaue die Findelhäuser in trockenen und luftig gelegenen Stadtvierteln, man isolire sie so viel als möglich und gebe ihnen eine Lage von Osten nach Westen, um sie vor rauhen Nordwinden zu schützen und dem Zutritte der Sonne zugänglich zu machen. Man halte diese Gebäude fern von Gewerbs- und Industrie-Localen, die durch ihre Effluen die Atmosphäre verunreinigen; durch Lärm den Schlaf der Kleinen beunruhigen, oder durch ihre Ausdehnung und Höhe den freien Zutritt der Luft hemmen.

Die besten Standorte für diese Gebäude sind höhergelegene Puncte, die reichlich mit fliessendem Wasser versehen sind. Können sie nur in Strassen angebracht werden, so muss man breite und nicht zu lange wählen. Ihre Grösse muss der Quantität der anzuhoftenden Bewohner angepasst und auf eine mögliche Vermehrung derselben Rücksicht genommen werden. Die beste Form bleibt das längliche Viereck, dessen vierte freie Seite in einen geräumigen Garten ausmündet. Diese Gebäude dürfen nur einen Ausgang haben. Costa, Fauken und Chr. Fr. Ludwig behaupten, dass Findelhäuser mit mehr als zwei Etagen eine grössere Sterblichkeit aufweisen. Es war nicht gut, das Findelhaus in Moskau mit fünf, jenes von Petersburg mit vier Etagen zu versehen. Die Säle sollen nicht über 15 Fuss hoch sein, denn Maret behauptet, dass in zu stark bewohnten zu hohen Sälen die Luft,

welche die Personen zunächst umgibt, am meisten von Miasmen inficirt sei, und dass man sehr irre, zu glauben, dass man die üble Beschaffenheit der Luft durch hohe Säle verbessern könne, denn die obere Luft drückt auf die untere, deren Spannkraft durch die in ihr befindlichen Dünste vermindert ist; sie treibt sie aus ihrer Stelle aufwärts und nimmt ihren Raum ein. Diess ist nachtheilig, da die aufsteigende Luft die in den unteren Schichten befindlichen unreinen Dünste nicht mit sich in die Höhe führt. Die herabsteigende obere Luft ist ausserdem kälter, benimmt somit der aufsteigenden unteren Luft ihre Wärme und präcipitirt so die in ihr enthaltenen Miasmen, Dünste, Feuchtigkeiten u. s. w. Die abwärtssteigende kältere Luft bildet ein Filtrum, durch welches die aufsteigende wärmere passiren muss und in dem sie ihre Unreinigkeiten zurücklässt.

Je dichter dieses Filtrum, desto mehr werden die Miasmen der unteren Luftschichten zurückgehalten. Je höher daher die Säle sind, desto kälter und dichter ist die Lage der oberen Luftschichten, und desto mehr werden dadurch in den unteren Schichten schädliche Effluiren zurückgehalten.

Der Längendurchmesser der Säle darf ihren Querdurchmesser nicht viel überschreiten; obgleich dadurch der Belegraum der Säle vermehrt würde, so wird dagegen die für eine gegebene Menschenmenge zum Athmen nöthige Luftmenge in relativer Weise vermindert. John Aikin (Thoughts on Hospital, London 1771) meint, dass die vornehmste Ursache der schlechten Spitalluft und des Hospitalfiebers in den zu langen und in der Aufeinanderfolge mehrerer durch Thüren mit einander vereinigten Krankensäle liege. Nach Le Roi sollen die Säle Inseln in freier Luft darstellen. Soll die Anhäufung mehrerer Menschen in einem Sale keine Krankheiten erzeugen, so genügt es nicht jedem Einzelnen ein bestimmtes Luftquantum zuzumessen, sondern man wird diess in bestimmten Zeiträumen wiederholten Erneuerungen unterziehen müssen, denn auch das höchste Luftquantum wird doch der Gesundheit nachtheilig, wenn man es hermetisch abschliesst. Boudin sagt: Die Bestimmung eines blossen Luftquantums ist eben so unrichtig, als man die Lebensmittel nur nach ihrem Volumen, nicht aber nach ihrem Nahrungsgehalte bemessen wollte. Der schwedische Oberarzt Liljewalch setzt das nothwendige Luftquantum für ein Individuum auf 48 Kubikmeter, während es in den meisten Spitalern nur zwischen 12—35 und in den Findelhäusern zwischen 18—28 schwankt.

Berücksichtigt man die nöthige Erneuerung der Luft, so wird man die durch die Ventilation herbeizuführende Zahl der Kubikmeter für jeden Menschen und jede Stunde in geschlossenen Räumen auf 60—80 Kubikmeter festsetzen müssen.

Im Hopital Beaujou, Pavillon Nro. 2, beträgt sie 40 — 60; im Hopital Necker im neuen Pavillon 105 Kubikmeter. Das ungenügende Luftquantum und die ungenügende Erneuerung desselben in Findelhäusern, Spitälern, Gefängnissen u. s. w. trägt unendlich viel zur Vermehrung der Mortalität ihrer Bewohner bei. Die Säle müssen mit Badezimmern verbunden werden, aus denen das Wasser leicht weggeleitet werden kann. In den ebenerdigen Localitäten dürfen Findlinge nicht untergebracht werden. — Die Fenster sollen 6 Schuh hoch und 4 Schuh breit sein, damit Luft und Licht in Masse einströmen kann. Der besseren Ventilation wegen sollen sie einander gegenüber angebracht und nach Howard's Methode gerichtet werden. Um das grelle Licht von Schnee und Sonne abzuhalten, sollen für den Winter grüne Rouletten, für den Sommer zur besseren Ventilation, Lichtabhaltung und Abkühlung Jalousien vorge richtet werden. Die Einrichtung der Stiegen, Gänge, Aborte, Küchen, Waschküchen, Magazine, Bureaux, Corridore, Promenoirs, Erholungssäle, Depotzimmer, Cernirungs- und Reserve-Localitäten, Leichenkammern, Apotheke, Eiskeller u. s. w. findet man in der von uns früher veröffentlichten Abhandlung „über die Reform der Spitäler“.

2. Die Einrichtung der verschiedenen Säle, die Beschaffenheit der Bett- und Wäsche-Fournituren.

Die Reinlichkeit der Säle, Betten und Wäsche übt einen grossen Einfluss auf die Gesundheit der Neugeborenen. Die Säle sollen öfter als in Spitälern, also jährlich dreimal übertüncht werden, da die rauhen Mauerwände ein grosses Absorbtionsvermögen für die Effluvien besitzen. Nach Howard, Dr. Hoppe in Edinburgh und C. Smith sollen die Wände gut abgekratzt und mit einer Mischung aus Kalk und Wasser noch während des Aufbrausens überstrichen werden.

Die Fussböden sollen mit Parquetten gedielt werden, weil sie wärmer halten, weniger Miasmen absorbiren und nicht gewaschen werden dürfen. Scheut man die Kosten der Parquetten, so benütze man die practischen Anstriche der Dielen, die J. Thorr,

Inspector des Münchener Krankenhauses, nach den im Spital von Frankfurt ursprünglich angestellten Versuchen, vorgeschlagen hat. (J. Thorr, Darstellung des städtischen Krankenhauses in München u. s. w. München 1847.) — Im Pariser Findelhause werden die Fussböden mit Wachs eingelassen, die vom Findelhause in Moskau und Petersburg sind parquettirt. Die Säle müssen fleissig ventilirt und aus ihnen sogleich Alles entfernt werden, was die Luft verunreinigt. Will man ausser der üblichen mechanischen Ventilation andere Arten anwenden, so empfehlen wir nur solche, die als Saug- und Druckwerke wirken. Alle waschbaren Utensilien der Säle sollen nach Thomas Dey und Ehmsen zeitweise mit alcalischen Lösungen gesäubert werden.

Die Säugungssäle dürfen mit den Krankensälen nicht in Verbindung stehen, beide müssen in verschiedenen Etagen etablirt werden. Für syphilitische Säuglinge, für solche, die mit ansteckenden oder sonstigen Ausschlagskrankheiten behaftet sind, für Augenkrankheiten u. s. w. müssen eigene abgesonderte Säle bereitgehalten werden. Die Säle dürfen nie überfüllt, und die entwöhnten Kinder von den Säuglingen getrennt werden. Alle Säle müssen mit kaltem und warmen Wasser versehen werden können, und ihre Temperatur muss im Winter bei Tag und Nacht auf 16° R. erhalten werden. Die Heizung der Säle mit Steinkohlen, Coes oder Holzkohle muss unterbleiben. Im Pariser Findelhause heisst man hohe und weite Kamine mit Holz. Aller Rauch und jede Räucherung der Säle müssen, als den Augen der Neugeborenen nachtheilig, vermieden werden.

In den Kindersälen soll nach dem Muster des Bamberger und Würzburger Hospitales in der an die Gänge stossenden Mauer verschliessbare Oeffnungen angebracht werden, um durch sie die schmutzige Wäsche, Excremente, benütztes Waschwasser u. s. w. sofort entfernen zu können. Im Moskauer Findelhause wird aus den Säugungssälen der oberen Etagen die beschmutzte Wäsche durch eine trichterförmige Röhre, deren Aufnahmemündung in der Gangmauer der Säle sich befindet, geworfen, von wo sie in den ebenerdig angebrachten Waschhauszuber gelangt.

Um die Säuglinge nicht zu beunruhigen, sollen die entwöhnten Kinder des Tages über in einem abgesonderten Sale gehütet werden. Nachts ist diese Trennung überflüssig.

Da auch grössere Kinder zeitweise im Findelhause verweilen, sollen diese nach Geschlecht und Alter in gesonderten Sälen,

wie in Paris, Petersburg, Moskau u. s. w. beherbergt werden, um jeder moralischen Infection vorzubugen (Depot-Säle). Zur Rehabilitation der Zöglinge, die unmoralische Neigungen zeigen, sollen wie im Pariser Findelhause Disciplinar-Säle organisirt werden.

Auch auf den Krankensälen muss bei den grösseren Kindern eine Trennung der Geschlechter veranlasst werden. Jedes wohlorganisirte Findelhaus muss folgende Säle besitzen:

- a) Mehrere Säugungssäle für gesunde und kranke Kinder.
- b) Einen Aufenthaltssaal für entwöhnte Kinder während des Tages.
- c) Einen Badsaal für die gesunden Kinder.
- d) Einen Badesaal für die kranken Kinder.
- e) Einen Krankensaal für die Ammen.
- f) Einen Badesaal für die Ammen.
- g) Einen Krankensaal für syphilitische Kinder.
- h) Einen Krankensaal für Kinder mit der egyptischen Augenentzündung.
- i) Zwei Krankensäle für die älteren Kinder.
- j) Zwei Erholungssäle für ältere Kinder.
- k) Zwei Schlafsäle für die älteren Kinder.
- l) Zwei Disciplinarsäle für die älteren Kinder.
- m) Zwei Depotsäle für die älteren Kinder.
- n) Zwei Wartsäle für die von auswärts ankommenden Ammen und die Kostparteien, die Kinder abholen und dem Unterrichte in der Kinderpflege beiwohnen müssen.
- o) Schulzimmer für grössere Kinder.
- p) Einen Untersuchungssaal für die ankommenden Ammen, ankommenden und abgehenden Kinder.

Die Betten für die Ammen und Kinder sollen von Schmiedeisen und überfirnisst sein. Die Betten der Säuglinge müssen grüne Vorhänge haben. Die Ammen dürfen keine Kinder in ihre Betten nehmen. In jedem Kinderbette darf nur ein Kind liegen. Die Bett- und Leibeswäsche muss häufig gewechselt, und die Wäsche der Krankenabtheilungen in abgesonderten Trögen gereinigt werden. In den Sälen darf keine getrocknet werden. Die Anschaffung eines bedeutenden, allen Anforderungen der Jahreszeit entsprechenden Wäschequantums ist selbstverständlich.

Neben jedem Bettchen soll ein gefächertes Nachtkästchen angebracht werden, worin die Erfordernisse jedes einzelnen Säuglings aufzubewahren sind.

3. Der Schaltersaal.

In Findelhäusern mit einem Schalter muss Nachts in dem Saale, in welchem der Schalter ausmündet, täglich ein verlässliches Individuum Wache halten, damit auf den Schall der Schalterglocke der Schalter sofort um seine Achse gedreht wird. Diese Wächterinnen müssen täglich gewechselt werden, damit durch ihr Einschlafen nicht das Leben der niedergelegten Kinder gefährdet wird. Im Pariser Findelhause versehen diesen Dienst die barmherzigen Schwestern. Diese Schalter - Dienerinnen müssen alles das beobachten, was wir bei dem Pariser Findelhause unter dem Artikel „Crèche“ bereits angeführt haben.

4. Das Wartpersonal.

Da die Pflege der Neugeborenen einen grossen Einfluss auf ihr Wohlbefinden übt, genügt es nicht eine hinreichende Anzahl, sondern zu diesem Dienste befähigte Ammen und Wärterinnen zu bestellen; da aber derlei Wärterinnen selten sind, so sollte man Mädchen, die einen besonderen Beruf für diesen Dienst zeigen, als Candidatinnen aufnehmen, diese für die Dauer der Candidatur entlohnen, verpflegen und von geübten Wärterinnen unterweisen lassen.

Diese Candidatinnen wären in 2 Classen: a) in Pflegerinnen und b) Bedienerinnen, zu sondern. Das gegenwärtige Wartpersonal genügt den Anforderungen der Wissenschaft und Humanität nicht. — Ein solches Personal muss herangebildet werden. Die Pflegerinnen hätten auf den Säugungs- und Krankensälen die Bedienung der Säuglinge durch die Ammen und Bedienerinnen zu überwachen. Sind sie gefühlvolle Individuen, so werden sie instinctmässig ihre Bedürfnisse errathen und für deren Befriedigung sorgen. Die Pflegerinnen der Säugungssäle sollen mit den Pflegerinnen der Krankensäle im Dienste wechseln, dass sie sich nicht nur in der Pflege der gesunden, sondern auch in jener der kranken Kinder einüben.

Die Bedienerinnen hätten für die Herbeischaffung dessen, was die Pflegerinnen bedürfen, zu sorgen. Für die gemeineren Verrichtungen werden Dienstboten genügen. In den französischen und belgischen Findelhäusern wird der Pflegedienst von den barmherzigen Schwestern, denen eigene Bedienerinnen (Wickelfrauen) und Krankenwärterinnen beigegeben werden, vollzogen.

Die auf Kosten der Findelhäuser ausgebildeten Candidatinnen sollen verpflichtet sein, eine bestimmte Zeit in der Anstalt Dienste zu leisten, nach Ablauf derselben sollen die würdigsten mit Geldprämien theilhaft werden.

5. Die Einregistrirung der Findlinge.

Die in den Drehladen ausgesetzten Kinder müssen in das Tages-Journal eingetragen, und Tag und Stunde ihrer Ankunft, ihr Tauf- und Zuname, ihr Geschlecht, Alter und die geschehene Impfung eingeschrieben werden. Es müssen alle Umstände; die die Aussetzung begleitet, alle Wäschebestandtheile. Billete, Medaillen u. s. w., die man vorgefunden, angemerkt, und jede Aufnahme mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet werden.

In Frankreich wird dieses Aufnahmeprotocoll von dem Maire der betreffenden Gemeinde unterfertigt. In dem Bureau der Anstalt sind für den Findlingsdienst 5 Bücher anzulegen:

a) In das erste Buch sind die Aufschreibungen des Tages-Journals nach ihrem ganzen Inhalte einzuschreiben. Dieses Buch muss nach den drei Classen der aufzunehmenden Individuen drei Abtheilungen auszeichnen.

In die erste Abtheilung sind die Findlinge nach Geschlecht, Alter, Leben oder ihrem erfolgten Tode; — in die zweite Abtheilung die verlassenen Kinder — und in die dritte Abtheilung die Waisen einzutragen. Am Ende jeden Jahres soll nach diesem Register eine statistische Tabelle angefertigt werden, worin:

- a) die Zahl der lebenden ausgesetzten Knaben und Mädchen,
- β) „ „ der todt aufgefundenen „ „ „
- γ) „ „ der lebend im Gebärhause geborenen Mädchen und Knaben,
- δ) „ „ der todt im Gebärhause geborenen Mädchen und Knaben,
- ε) „ „ der verlassenen Knaben und Mädchen

ersichtlich zu machen ist. Dieses Buch ist mit einem Anhang zu versehen, in dem die täglichen Aufnahmen aufzuzeichnen sind.

b) In dem zweiten Buche muss jedem Findlinge ein eigenes Folio gewidmet werden, auf welchem seine Aufnahmezahl, sein Tauf- und Zuname, der Wohnort seiner Amme oder Kostpartei, der Wechsel beider, die ihm mitgegebenen Wickelzeuge und Kleidungsstücke, die Auslagen für seinen Transport und

seine Verpflegung und das nachweisende Nummer des Journal, wo die Auszahlungen verzeichnet sind, einzutragen sind.

c) Das dritte Buch muss das Verzeichniss der in die Kost gegebenen Findlinge enthalten. Hier wird die Aufnahme Nummer des Kindes, der Tag seiner Absendung, sein Tauf- und Zuname, sein Geschlecht, Alter und die Abtheilung, in welcher er unter den Aufgenommenen eingezeichnet wurde, der Tauf- und Zuname seiner Amme oder Kostpartei angemerkt.

d) Das vierte Buch hat die durch die Ammenbesorger erworbenen Ammen, welche sich zur Uebernahme von Findlingen gemeldet, nach der chronologischen Ordnung ihrer muthmasslichen Niederkunft einzuregistriren.

e) Das fünfte Buch hat alle Ammen oder Kostparteien, welche bereits Pfleglinge von der Anstalt übernommen haben, in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten; bei jeder muss ihre Conduite, die Befunde der Findelaufseher über die Art ihrer, den Kindern geleisteten Dienste und die Zahl der bei ihnen Verstorbenen angemerkt werden.

6. Der Ammendienst.

Alles was die Regulirung des Ammendienstes, ihre Qualification, Verpflegung, Verpflichtungen, Besoldung, Belohnung, Dienstdauer u. s. w. betrifft, wurde schon in früheren Abschnitten erörtert.

7. Die Aerzte.

In jeder Findelanstalt sollen mehrere Aerzte für die folgenden Verrichtungen angestellt werden:

a) Ein Arzt, welcher die Untersuchung aller überbrachten Kinder und der Hausammen zu überwachen und die Impfung vorzunehmen hat.

b) Ein Arzt, welcher die Behandlung der im Hause erkrankten Findlinge und Ammen auf den Krankensälen, und das Ambulatorium, in welches die ausser der Anstalt erkrankten Findlinge gebracht werden, zu leiten hat.

c) Ein Arzt, welcher die Untersuchung der in die Kost zu gebenden Zöglinge, und der Ammen und Kostparteien, welche Zöglinge übernehmen, zu besorgen hat.

Die Aerzte sollen sich in ihren Dienstleistungen monatlich ablösen, damit sie sich den Dienst des Hauses aneignen.

Jedem Arzte ist ein Assistenzarzt beizugeben, damit bei Erkrankungen der Dienst keinen nachtheiligen Unterbrechungen ausgesetzt werde, und bei allenfallsigem Austritte einzelner Aerzte, eingeübte Individuen bei der Hand sind. Die Aerzte sollen in der Anstalt wohnen.

Die Impfärzte der Findelhäuser sollen verpflichtet sein, den Privatärzten zu jeder Zeit Impfstoff in Phiolen unentgeltlich zu verabreichen. Es wird Sache der Staatsverwaltung sein, die Impfärzte für ihre Mühe und Auslagen auf Glasphiolen, Federkiele, Siegelack, Papier und Zwirn zu entschädigen, wie in Italien, Frankreich und Russland, denn wie kommen die Privatimpfärzte z. B. in Wien dazu, für eine Impfstoff-Phiolen, mit der man verlässlich nur ein Kind impfen kann, eine Gebühr zu zahlen, da die Privatärzte die Impfung in der Regel gratis vollziehen, und diese Operation nicht in ihrem Interesse, sondern in jenem der Staatsverwaltung und des Publicums verrichten? Ein Director wird erforderlich sein, der die pünctliche Erfüllung der Leistungen des ärztlichen, administrativen und dienenden Personales zu überwachen hat.

III.

Reformen zur Verminderung der schweren Unterbringung der Findlinge.

Da die einzelnen Zweige des Findelwesens vielseitig in einander greifen, so ist eine scharfe Trennung der einzelnen Abhandlungen über seine Reformen unmöglich. Man gelangt bei ihrer Erörterung unausweislich dahin, bei einzelnen Abschnitten, die in dieselben gleichsam inscatulirten, oft gleichzeitig mit erörtern zu müssen. Auf diese Weise haben wir bereits früher alle Momente angeführt, welche einen Einfluss auf den Mangel an Kostparteien ausüben, und dort auch zugleich die Auskunftsmittel vorgeführt, die Abhilfe gewähren.

IV.

Reformen zur Vermehrung der Findlings-Reclamationen.

Da eine Vermehrung der Reclamationen der Findlinge und verlassenen Kinder eine für sie wohlthätige Incorporirung in den Verband ihrer Familien, und eine Verminderung der Staatsaus-

lagen erzeugen würde, so dürfte deren Anbahnung thunlichst zu fördern sein. Die Reclamationen können durch humane und administrative Massregeln erzielt werden.

1. Unter die humanen Massregeln gehören:

α) Das Zugeständniss der Nachfrage der Mütter über den Aufenthaltsort ihrer Kinder.

β) Die Erfolglassung reclamirter Findlinge ohne Vergütungsleistungen.

ad α) Um der unbeschränkten Aufnahme der Findlinge entgegenzutreten, verweigert man überall den Eltern die Bekanntgebung des Aufenthaltsortes ihrer Kinder. Man kann es nicht negiren, dass diese Strenge eine Grausamkeit involvirt, und dass man durch den abgebrochenen Verkehr der Eltern mit ihren Kindern, diesen jede Hoffnung auf den Wiedereintritt in den Familienverband raubt, und der Staatsverwaltung gleichzeitig jede Aussicht einer Entlastung für deren fernere Erhaltung entzieht.

Die Einführung einer Gebühr für die Nachfrage (*droit de recherche*) wie in Frankreich, halten wir für eine Massregel, die der Stempel der *Protection* brandmarkt.

ad β) Man fordere von den vermöglichen Müttern bei Reclamationen eine entsprechende Schadloshaltung, erlasse sie aber den Unbemittelten. Frankreich und Oesterreich handhaben in dieser Beziehung ganz entgegengesetzte Massregeln.

In Frankreich werden reclamirte Findlinge nur gegen Zahlung der für sie gemachten Auslagen zurückgegeben.

In Oesterreich werden alle reclamirten Findlinge ohne eine Vergütung zurückgegeben. Wir glauben, dass man in Frankreich zu streng, in Oesterreich zu mild vorgeht. Wir sehen nicht ein, warum man einer armen Mutter, die ihr Kind in eigene Pflege übernehmen will, ihr Kind vorenthält; und warum man einer vermöglichen Mutter ohne Vergütung ihr Kind zurückgibt? In dem einen Falle handelt man grausam, im andern verschwenderisch!

In Belgien geht man den goldenen Mittelweg, man gibt den armen Müttern die reclamirten Kinder ohne Vergütung, vermöglichen aber nur gegen Ersatz der Kosten zurück. Daher kommt es, dass man in Frankreich von 100 Findlingen nur 1, und in Belgien 27 reclamirt. Daher kommt es, dass Frankreich und Oesterreich durch die Reclamationen keine, Belgien aber erhebliche Ermäs-

sigungen ihrer Findlings-Budgets erfahren haben. Bei den Reclamationen der Findlinge muss Folgendes beobachtet werden:

a) Die Reclamanten müssen die Identität der reclamirten Kinder darthun.

b) Die Reclamanten müssen durch legale Zeugnisse beweisen, dass sie die Kinder erhalten können.

c) Die Reclamanten müssen eine moralische Conduite ausweisen.

d) Die Reclamanten dürfen die übernommenen Kinder nicht wieder zurückstellen.

e) Reclamanten, die die schon einmal reclamirten Kinder zurückzugeben beabsichtigen, müssen abgewiesen werden.

2. Als eine administrative Massregel muss die Versetzung der Kinder betrachtet werden.

In Frankreich hat die Durchführung dieser Versetzungen Massen von Reclamationen zur Folge gehabt.

V.

Reformen bezüglich der Erziehung der Findlinge.

Wir beabsichtigen an dieser Stelle weder eine umfassende Erörterung der verschiedenen Erziehungssysteme, noch die Veröffentlichung eines neuen Erziehungs-Programmes zu geben, sondern bloss die wichtigsten Grundzüge der Erziehung und die bei ihrer Durchführung begangenen Fehler zu besprechen.

Wer hat die Pflicht, für die Erziehung der Findlinge zu sorgen?

Da in den katholischen Ländern Staatsanstalten bestehen, die diese Kinder in Schutz nehmen, so werden es sie sein, denen diese Pflicht obliegt. Vom Momente an, als der Staat den Findling übernimmt, erwachsen für ihn die Pflichten eines Adoptivvaters, Pflichten, die nicht facultativer, sondern obligatorischer Natur sind. Es wird nicht genügen, dass er sie bloss gegen physische Vernichtung bewahrt, er wird auch noch folgende Pflichten zu erfüllen haben, als:

1. Die Sicherung ihrer physischen Existenz.
2. Die Besorgung des Schul- und Religionsunterrichtes, und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Behelfe.
3. Die Wahl eines für sie passenden Berufes.

4. Die Aufstellung einer werkhätigen Tutel und deren Ausdehnung bis zum Momente, wo ihre Selbstständigkeit beginnt.

5. Die sittliche Rehabilitation. Diese werden wir später näher erörtern.

a) Der Complex der Pflichten, der dem Staate zur Sicherung der physischen Existenz dieser Kinder obliegt, erhellt aus den angegebenen Reformvorschlägen.

b) Ueber den Schulunterricht haben die Regierungen bereits endgiltig verfügt. Es kann sich hier nur um die Massregeln handeln, welche es verhindern, dass dieser Schulbesuch kein illusorischer werde. Es müssen die Pflegeparteien unter Androhung von Strafen verpflichtet werden, ihre Pfleglinge zum Schulbesuche anzuhalten.

Die Schullehrer sollen den Ortsseelsorgern und Findelhaus-Directoren alle Quartal ein Verzeichniss der Kostparteien einsenden, deren Pfleglinge die Schule nicht besuchen. Den Kindern müssen alle Unterrichtsbehelfe unentgeltlich verabfolgt werden. Die Beendigung des Schulbesuches soll nicht von dem Ablaufe einer Anzahl Jahre, sondern von der erfolgreichen Erlernung der Lehrgegenstände abhängig gemacht werden. Die Schullehrer müssen für diesen Unterricht von der Gemeinde oder vom Staate genügend entschädigt werden. In Frankreich, wo es überhaupt noch um die Primärschulen schlecht steht, ist der Unterricht der Findlinge so übel bestellt, dass kaum der 15. Theil lesen und schreiben kann. Paris ausgenommen, das für sie pr. Monat 1 Fr. zahlt, zahlt man den Schullehrern in Frankreich für Findlinge kein Honorar, daher sie sich auch weigern, Findlinge aufzunehmen.

Die niedere Volksmassen-Erziehung (wesentlich verschieden von der höheren specialisirenden Erziehung), unter der wir jene allgemeine Erziehung, an welcher jeder Einzelne eines Staates Theil zu nehmen hat, und welche Jedem zu seinem, wie immer gestalteten Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft unentbehrlich ist, verstehen, muss eine allgemeine werden. Unter die, eine solche Erziehung verwirklichenden Anstalten gehören: die sogenannten Primär- oder Elementarschulen der Franzosen; die Trivial-, Normal-, Volks-, Bürger-, Gemeinde- und Dorfschulen der Deutschen; die Kirchspiel- und Armenschulen der Schottländer; die Daily-schools (tägliche Schulen) und

Middlings-schools (Mittelschulen) der Engländer; die Scuole elementari der Italiener u. s. w.

Wir können an dieser Stelle nicht umhin, die Mängel des so sehr gepriesenen französischen Unterrichtswesens zu besprechen.

1. Die Zahl der Primärschulen steht in einem Missverhältniss zur Bevölkerung, 1 Schulkind auf 13 Einwohner, während sich dieses Verhältniss sogar in Irland auf 1 : 7 entziffert.

2. Die Zahl der Mädchenschulen steht im Missverhältnisse zu den Knabenschulen, nämlich wie 1 : 3.

3. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder steht in einem Missverhältnisse zu den schulfähigen Kindern, nämlich wie $\frac{7}{12}$: $\frac{11}{12}$.

4. Es mangelt, mit Ausnahme von Chalons sur Marne und Angers, überall an Gewerbeschulen.

5. Die Schulinspection ist äusserst mangelhaft.

6. Es fehlt an guten Schulbüchern und es ist zu bedauern, dass bei der grossen Blüthe des französischen Vereinswesens sich nicht auch wie in Holland ein Verein von Privatpersonen gebildet hat, wie die „Maatschappij for nut von't algemeen“, der durch die von ihm gestellten Preisaufgaben eine grosse Anzahl trefflicher Volksschulbücher zu Tage förderte.

7. Man überlässt mit zu grosser Leichtigkeit die Gründung von Primärschulen der Willkür der Gemeinden oder der Privatwohlthätigkeit.

8. Man vernachlässigt, wie in England, die Einführung des Schulzwanges.

9. Es sind auf Grundlage des Statutes vom 14. December 1832 zu wenige Lehrgegenstände für die Primärschulen vorgeschrieben worden.

10. Obgleich man 76 Schullehrer-Seminarien hat, so fehlt es doch an tüchtigen Lehrern, da ihre Anstellung durch Concourse erfolgt, ohne auf ihren persönlichen Character zu reflectiren.

11. Die Adoption des preussischen Elementarunterrichtes. Es wäre besser gewesen, wäre man dem Muster des Elementarunterrichtes in den Niederlanden und Sachsen gefolgt; weil er einfacher, weniger überwissenschaftlich gehalten, auch eine gründlichere Bildung angebahnt hätte.

De la Salle, Stiftsherr (1631), war der Gründer der Elementarschule in Frankreich, indem er an die Stelle des Einzelunterrichtes den Gesamtunterricht einführte. Die Brüder der

christlichen Lehre errichteten bis zum Jahre 1834 256 Stiftsschulen. Die Brüder des heiligen Anton folgten ihrem Beispiele. Später befassten sich die im Jahre 1653 von dem heiligen Vincenz von Paul gestifteten barmherzigen Schwestern mit der Unterweisung der weiblichen Jugend. Bis zur Revolution stand das Unterrichtswesen unter dem Einflusse männlicher und weiblicher Orden. Als Napoleon die Zügel der Regierung ergriff, entwarf er den bekannten Plan jener Universität, die bloss die Leitung des Schulunterrichtes vertritt. Auch er vergass der Primärschulen, indem er mit der Gründung der Secundärschulen (eine Art niederen Gymnasiums) begann. — Die Restauration überantwortete wieder den Unterricht den geistlichen Orden. — Nach den wiederaufgenommenen Verbindungen Frankreichs mit den übrigen Mächten Europa's im Jahre 1814 und 1815 richteten sich seine Blicke auf die Verbesserungen im englischen Schulwesen. Man versuchte die Methode des wechselseitigen Unterrichtes, welche der Quäcker Lancaster aus Indien nach England gebracht, und zu deren Verbreitung der anglicanische Geistliche Dr. Bell (Bell-Lancaster'sche Methode) so viel beitrug, einzuführen.

Dieser Versuch war ursprünglich von einem guten Erfolge begleitet, und er fand seine Stütze in den Vereinen zahlreicher Philantropen, unter welchen sich die in Paris 1815 gebildete: „Société pour l'éducation élémentaire“ auszeichnete. Diese Methode, vielseitig angefeindet, gerieth nach wenigen Jahren in Verfall. — Erst unter der Juli-Monarchie begannen Guizot, Cousin und Villemain mit der Reform des Volksunterrichtes. Sie verpflanzten die preussische Unterrichtsmethode, die damals nach einem geistreichen Plane instruiert worden war, nach Frankreich. Man mus staunen, dass bis zum Jahre 1834 in Frankreich für den niederen Volksunterricht nahezu nichts geleistet wurde. Noch um diese Zeit hatten die meisten Landgemeinden keine Primärschulen, und selbst die der Städte verdankten ihren Bestand nur alten Stiftungen. Der municipale Character des Institutes der Elementarschulen hielt vom Mittelalter bis auf die neueste Zeit noch immer Stand. Endlich erhielt am 23. Mai 1833 bezüglich der Elementarschulen ein Gesetzentwurf die Genehmigung der Kammer, vermöge welchem jedes Departement eine „école normale élémentaire“ erhalten sollte. Noch am Schlusse des Jahres 1837 zeigt uns die Statistique des écoles primaires,

dass noch 5663 französische Gemeinden (besonders jene der nordwestlichen und südlichen Departements) keine Primärschulen besaßen. Diese Daten wollen wir jenen gegenüber angeführt wissen, die das österreichische Unterrichtswesen immer in den Hintergrund zu drängen bestrebt sind.

Was die Errichtung der Volksschulen anbelangt, schliessen wir uns dem Aussprüche Romagnosi's (Annali di statistico Milano) an, wenn er sagt: „Es sei für die Regierungen nicht bloss ein Recht, sondern eine Pflicht, zu verlangen, dass alle Einwohner eines Landes einen Elementarunterricht empfangen, und für die Erreichung dieses Zweckes sorgen, weil darin nicht bloss ein individuelles, sondern ein sociales Interesse ersten Ranges liege.“ Wie vortrefflich sorgt in dieser Beziehung die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, bei der Anlage jedes Fleckens muss das Schulhaus zuerst gebaut werden.

Sardinien hatte im Jahre 1857 an 5793 Elementarschulen für Knaben und 3158 für Mädchen, die von 201.853 Schülern besucht wurden. Der Kostenaufwand stellte sich auf 3.889.701 Lire. (Notizie statistiche dell' istruzione elementare del Regno di Sardegna per l'anno scolastico 1856—1857, pubblicate per Ministro dell' istruzione pubblica. Torino, Stamperia reale 1858.)

Was für alle übrigen Kinder Noth thut, nämlich Elementarschulen und ihr Besuch, das muss auch für die Findlinge gelten. Eine der Ursachen des säumigen Schulbesuches auf dem Lande ist die weite Entfernung der Schulen. Wo dieser Uebelstand besteht, müssen mehrere Schulen errichtet werden.

Eine andere Ursache, warum zur Winterszeit die Schulen von den Findlingen schlecht besucht werden, liegt in dem Mangel ihrer Bekleidung. Wenn man Soldaten, Invaliden, Pfründnern, Sträflingen u. s. w. im Winter warme Bekleidungen gibt, warum versagt man sie den Findlingen? Eine Oeconomie, die Leben und Moralität auf's Spiel setzt, muss aufgegeben werden. Die Ursache, warum im Sommer die Findlinge die Schulen schlecht besuchen, ist die, dass die Pflegeparteien, um Arbeitslöhne zu ersparen, diese Kinder zum Feldbau u. s. w. benützen.

Zu allen Jahreszeiten und allen Orten aber werden die Findlinge von den Kostparteien, die viele Kinder haben, vom Schulbesuche abgehalten, da man sie zu häuslichen Verrichtungen, zum Herumtragen der kleinen Kinder u. s. w. benützt, eine Geflogenheit, die moralische und physische Verderbnisse zeugt. Auf dem

Lande wird das physische Wohl⁸finden der Findlinge besser bewahrt als in den Städten, aber das moralische und intellectuelle wird dort weit mehr gefährdet.

c) Von der passenden Wahl des künftigen Berufes der Findlinge hängt zumeist ihre Zukunft ab. Diese Wahl soll nie den Pflegeeltern allein überlassen werden, weil es ihnen hiezu an der nöthigen Beurtheilung gebricht. In Frankreich vollzieht diese Wahl der Verwaltungsrath der Findelhaus-Direction. Den Findlingen darf keine identische Lebensbahn vorgezeichnet werden man muss trachten, sie in die verschiedenen Kategorien der Gesellschaft zu vertheilen, damit sie nicht eine auffällige Kaste darstellen.

Hat aber die Findelhaus-Direction eine Wahl getroffen, dann muss sie die Mittel stellen, durch welche diese ermöglicht wird.

d) Die Aufstellung einer Tutel wird immer eine der gewichtigsten Garantien für das Gelingen der moralischen, intellectuellen und bürgerlichen Erziehung der Findlinge bilden. In Oesterreich hat man die Tutel über Findlinge bis auf die neueste Zeit den Magistraten anvertraut, und erst jetzt hat man es versucht, aus der Classe wohlhabender Bürger Vormünder für sie zu gewinnen. Man hat die Nothwendigkeit eingesehen, ad latus der behördlichen collectiven Tutel, noch eine sociale zu setzen. Die Resultate davon müssen abgewartet werden. — In Frankreich hat man die Tutel den Mitgliedern der Administrativ-Commissionen der Findelhäuser übertragen, eine Tutel, die in veränderter Form doch den Character einer collectiven Tutel beurkundet. Aber auch dort hat man ihre Insufficienz wahrgenommen und getrachtet, durch Vereine Vormünder zu schaffen.

Da diese Vereine aus früherer Zeit als die Bürger-Tutel in Oesterreich datiren, so kann über sie Thatsächliches mitgetheilt werden.

Das örtliche Patronat erhöht die sociale Stellung der Findlinge, indem es das moralische Zwielficht, welches so nachtheilige Schlagschatten auf ihre bürgerliche Stellung wirft, verscheucht und eine moralische Vermittlungsinstanz schafft, mit welcher die Verwaltungen der Findelhäuser verkehren können. Diese Patronate wählt man aus vermöglichen und moralischen Individuen der Bezirke. Ihre Gründung in anderen Ländern wird wie in Frankreich gelingen, wenn man an ihre Uebung keine lästigen Verpflichtungen knüpft. Die Mitwirkung der Curatgeistlichkeit

bei den Findlings-Patronaten wäre erwünscht, weil sie auf die Gemüther der Kostparteien, der Ammen und der Lehrherren nachhaltig einwirken könnte.

e) Fast überall endet die Tutel mit dem erreichten Normalalter der Findlinge, nach welchem man sie ohne fernere Controlle ihren Pflegeeltern überantwortet. Aber gerade in dieser Periode bedürften sie ihrer am meisten, weil sich in derselben gefährliche Neigungen Bahn brechen. Die Tutel sollte erst dann enden, wenn sich die Findlinge selbstständig erhalten könnten, wie diess in Frankreich und Russland geschieht.

Bezüglich des Ortes der Erziehung hat man zwei Systeme versucht, als:

1. Das System der gemeinsamen Erziehung und zwar :
a) in Erziehungs-, oder b) in Waisenhäusern; und
2. Das System der Einzelerziehung durch die Expositur in Privatfamilien.

ad 1. Das System der gemeinsamen Erziehung. Die hervorragendsten Lobredner dieses Systems sind: Abbé Gaillard und Remacle in Frankreich. Gaillard beantragt die Errichtung von „Maisons d'éducation industrielle et morale“ für jedes Departement, in denen die Findlinge ausser dem Schulunterrichte noch in verschiedenen Beschäftigungen unterwiesen werden sollen.

Die hierüber gemachten Versuche fielen schlecht aus. Remacle schlug die Errichtung eigener „Maisons d'instruction et de travail“ vor, die nach einem grossen Massstabe in Städten etablirt werden sollten. Die Findlinge sollten hier aufgenommen werden, wenn sie die in diesen Häusern eingeführten Arbeiten verrichten können. Hier sollten sie bis zum 20. Jahre verbleiben. Die Erziehung der Findlinge in Erziehungshäusern hat sich aber immer als unpractisch bewiesen, und es wird auch nie gelingen, Mittel zu finden, durch welche man sie wie die Hühner in einer Brutmaschine wird aufziehen können.

Man wirft den Findlingen, die in Erziehungshäusern aufwachsen, mit Recht vor, dass sie egoistisch, gleichgiltig, verschlossen und unpractisch seien. Wen sollten aber die Kinder in solchen Anstalten lieben lernen? Den Staat, welcher für sie sorgt? Fürwahr, es hiesse viel zu viel fordern, dass ihre jugendliche Einbildungskraft sich mit einem so abstracten Begriffe beschäftigen sollte. — Die Personen, welche mit ihnen im steten Verkehre sind? — Diese Individuen müssen instructions-

mässig allen Findlingen eine gleiche Sorgfalt widmen, wesshalb sie sich auch keine besondere Zuneigung erwerben können. — Cabanis sagt: „In derlei Erziehungshäusern aufgezogene Findlinge haben meistens ein schwaches moralisches Gefühl, und sind alles Gemeinsinnes ledig.“ Die moralische Erziehung gelingt nur innerhalb des häuslichen patriarchalischen Verbandes. Cabanis, Krünitz, Mac-Farland, Arnaudt u. a. haben sich einstimmig gegen die Erziehung in Erziehungshäusern ausgesprochen. Nach de Gerando können die Findlinge nur in einer Art von Anstalten nützlich vereinigt werden, und dieses sind die Landbauschulen, nach der Musteranstalt von Hofwyl gebildet. Das Genfer Findelhaus hat diese Combination mit Erfolg angewendet, indem es seine Kinder in die Landbauschulen von Carra verbrachte. Da diese Anstalten auf dem Lande liegen, so sind die Zöglinge dem Publicum entrückt. Das thätige Leben, welches sie führen, zerstreut bei ihnen entmuthigende Erinnerungen. Sie gewinnen Zufriedenheit mit ihrer Lage. Sie werden nach ihrer Lehrzeit leicht und vortheilhafter bei Landwirthen und Pächtern untergebracht. Nirgends werden sie sparsamer und für die Zukunft entsprechender erzogen.

Terme und Montfalcon schlugen vor, für schwächliche und unheilbare Findlinge Werkstätten und Depots auf Staatskosten zu errichten, aber auch sie sind gegen die Findlings-Erziehungshäuser.

Und hätte selbst diese Erziehungsform die besten Resultate, welche Massen von Gebäuden müssten z. B. in Frankreich errichtet werden, wollte man 120.000 Findlinge unterbringen? Wie gross würden die Kosten für das Lehr- und Dienstpersonale und für die Erhaltung der Findlinge sich entziffern?

Und was wäre das Resultat dieser Opfer? Man würde sie zu tauglichen Arbeitern bilden. Dieser Zweck wird durch ihre Expositur in die Familien gleichfalls und mit geringeren Opfern erreicht.

ad 2. Das System der Erziehung der Findlinge durch ihre Expositur in Privatfamilien ist das beste, weil es das naturgemässeste ist. A. Esquiros sagt hierüber: „Neugeborene Kinder bedürfen die Brust einer Amme, die Mutterstelle an ihnen vertritt; sie bedürfen eines heimischen Herdes, wenn sie am Leben bleiben sollen. Das Kind ist ein zartes Geschöpf, das nicht gedeiht, wenn es nicht von der schützenden Mutter umgeben ist.“

Hat es keine, so muss man ihm eine künstliche schaffen. Das ist der Zweck, den die Findelanstalten im Auge haben, wenn sie ihre Schützlinge den Ammen übergeben. Sie wollen dem verlassenen Kinde eine zweite Mutter, einen Adoptivvater, Brüder und Schwestern geben; sie wollen ihm ein Dach verschaffen, unter dem es, als seiner Heimat, sein Haupt niederlegen kann.“ Man schreibt den Findelkindern einen schlechten Character zu. Dieser Vorwurf trifft aber nur die, welche man in Versorgungshäusern aufgezogen hat. Die Erziehung kann nur im Familienkreise, der die Eltern annähernd ersetzen muss, vollendet werden. Die Massregel, die Kinder auf's Land zu schicken, ist durch ein Gesetz der Natur bedingt. Die Findlinge bleiben meist den unteren Ständen einverleibt. Woher kommt diese Gleichförmigkeit ihrer Characterrichtung? Von der Beschränktheit des Unterrichtes! Es ist unglaublich, dass sie alle mit so geringen Geistesgaben ausgerüstet sein sollen. Blicken wir auf das wegen seiner zurückgebliebenen Civilisation so vielfach angefochtene Russland. Die Findelhäuser von Moskau und Petersburg schicken ihre talentvollen Findlinge an die Akademien und Universitäten. Wie Oesterreich und Russland besser für den Schulunterricht sorgen als Frankreich, so sorgt Frankreich wieder besser für die zukünftige Stellung der Findlinge als Oesterreich.

In Oesterreich hört die Verpflegung und Beaufsichtigung des Findlings mit dem Normalalter (10. Lebensjahr) auf. Wird ein Findling mit dem 10. Lebensjahre von der Pflegepartei der Anstalt nicht zurückgestellt, so wird er als von der Pflegepartei stillschweigend in die unentgeltliche Pflege übernommen betrachtet, ausser Stand und Gebühr der Anstalt gesetzt und seine Zurückgabe nicht mehr gestattet.

Die österreichischen Findelhäuser entledigen sich ihrer Findlinge mit dem Normalalter gänzlich, auf die Wahl ihres Berufes, auf ihre bürgerliche Ausbildung nehmen sie keinen weiteren Einfluss.

In Frankreich werden Pflegeältern, welche sich erklären, Findlinge nach dem Normalalter zu übernehmen, nur gegen Revers, dass sie selbe für die Landwirthschaft oder zu einem Gewerbe aufziehen, übergeben. Bei Umgehung oder Unterlassung dieser Verpflichtung werden ihnen die Findlinge abgenommen. Zur Invigilirung der Erfüllung dieser Verpflichtung hat Paris einen Inspector, der sechsmal im Jahre bei den Findlingen Nach-

sicht hält. Auf dem Lande wird diese Ueberwachung von den Localbehörden vollzogen.

Die Administration schliesst mit dem Lehrherrn einen Contract, nach welchem er sich verpflichten muss, dem Findling den Unterricht in seinem Handwerke vollständig zu ertheilen, ihm die Unterkunft, die Kost, die Kleidung und ein ungetheiltes Bett zu verabreichen, ihn religiös zu erziehen, und im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen zu lassen; wogegen sich die Administration verbindet, für die unentgeltliche Dienstleistung des Findlings bis zu seinem 21. Lebensjahre einzustehen. Nach der Unterzeichnung des Contractes wird dem Uebernehmer des Findlings ein Probemonat zugestanden, vor dessen Ablauf es ihm gestattet wird, den Findling zurückzustellen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Zurückgabe nicht gestattet.

Nie darf ein Lehrherr einen Findling zu einer anderen, als der contractlich bedungenen Beschäftigung verwenden; sollte er diess wünschen, so muss er es der Administration zur Genehmigung unterbreiten.

Erst mit der Erlernung eines Geschäftes und der Möglichkeit einer selbstständigen Erhaltung, hört der schützende Einfluss der Findelhäuser in Frankreich auf!

VL

Reformen bezüglich der bürgerlichen Stellung der Findlinge.

Die Findlinge, insoferne sie keine Schuld an ihrer unehelichen Abstammung tragen, sollen deshalb auch nie in ihrer bürgerlichen Stellung beeinträchtigt werden, will man nicht in die Fehler der alten Republiken verfallen, welche ihre Findlinge sogar zur Slaverei verurtheilt haben. Drängt man sie in eine Sonderstellung, so schafft man eine eigenthümliche Kaste, deren Bildung mit dem Principe der christlichen Nächstenliebe collidirt. Was die bürgerliche Stellung der Findlinge anbelangt, wollen wir vor der Hand nur im Allgemeinen bemerken, dass mehrere Staaten über dieselbe von ganz verschiedenen Ansichten ausgegangen sind. Einige glaubten dieselbe beeinträchtigen zu sollen, andere glaubten wieder sie über das gemeine Recht stellen zu können.

Russland erklärt alle Findlinge als Freie, somit auch frei vom Militärdienste, selbst wenn ihre Eltern Leibeigene sind.

Spanien reiht alle Findlinge der untersten Adels-Categorie ein, um sie dadurch von der Makel der unehelichen Geburt zu entledigen.

Frankreich bestimmt auf Grundlage des Decretes vom 19. Jänner 1811, dass alle Findlinge der Marine eingereiht werden, und beraubt sie dadurch des Vortheils der Militärlosung. Der Findling muss in den Vollgenuss aller bürgerlichen Rechte treten, die alle übrigen Unterthanen geniessen.

Jene Zeit, wo man aus Vorurtheil den Findling missachtete, ist weit hinter uns. Ist der Findling ein Mann von Herz und Talent, so versagt ihm jetzt Niemand mehr die seiner Stellung gebührende Achtung. Seien wir wachsam, dass nicht durch in der Neuzeit, nach einer Seite hin aufwachende gewisse Restaurationen, und den voreiligen Eifer der Privilegirten, der modernen Gesellschaft wieder jenes Vorurtheil gegen die Findlinge eingepflanzt werde, dessen Ausmerzung als ein nicht geringes Verdienst der fortschreitenden Civilisation unseres Jahrhunderts bezeichnet werden muss.

Man beseitige die Drehladen und bewillige stichhältige Reclamationen ohne Entschädigung, weil durch beide die bürgerliche Stellung der Findlinge gefährdet wird. Durch die Drehladen, weil eheliche Kinder in dieselben niedergelegt werden; durch die Abweisung der Reclamation, weil bei nachfolgenden Verhelichungen der Mütter mit den Vätern der Kinder, letztere einer möglichen Ausfertigung eines Taufscheines, mit Angabe der ehelichen Geburt, beraubt werden.

Man verleihe ihnen die Rechtswohlthat des officiellen Schutzes und gestatte ihre Aufnahme an Kindesstatt, wenn sie von Privaten die genügenden Garantien ihrer Sustentation und Erziehung leisten, angesucht wird.

Um die Humanität, mit welcher man in Oesterreich zu allen Zeiten gegen die Findlinge vorgegangen ist, darzuthun, brauchen wir nur einige Daten aus seinen Gesetzen für Findlinge vorzuführen.

Schon im J. 1550 wurden unter Ferdinand I. die Findlinge unter den Schutz des Gesetzes gestellt. In dem bezüglichen Patente heisst es: „Die Waisen seien schuldig ihren Obrigkeiten vor anderen, jedoch um billigen Liedlohn zu dienen, sollen nicht

wie Leibeigene und Sklaven gehalten, und nach Verfließung der gedachten Zeit wider ihren Willen ferner zu dienen nicht gezwungen werden.“ — Im Jahre 1737 stellte die Regierung unter Kaiser Carl den Findlingen Ehrenbriefe über ihre Geburt aus. Im J. 1782 unter Josef II. wurden uneheliche Personen als gültige Zeugen vor Gericht angesehen. Die Adoption unehelicher Kinder durch ihre Eltern wird nie gestattet, weil auf diese Kinder nur die gesetzlichen Arten der Legitimation, nicht aber die Vorschriften an Kindesstatt anwendbar sind. Wünschten Eltern die eheliche Erklärung eines ihrer unehelichen Kinder, so wurde ihnen diess unter Umständen bewilliget. Es können uneheliche Kinder durch den Landesfürsten als eheliche erklärt werden, doch müssen sie die Bewilligung ihres grossjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, jene des Vormundes und des Obervormundschaftsgerichtes vorlegen.

Das weitere Verfahren glich jenen der persönlichen Annahme an Kindesstatt. — Im J. 1782 stellte man die rechtlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder weiters fest. Für uneheliche wurden auch Kinder angesehen, wo wegen der Verwandtschaft ein Ebehinderniss stattfand (1782); — unter Kindern in der Erbfolge wurden nur die ehelichen verstanden (1787); — die eheliche Geburt zu bezweifeln, stand nur dem Vater zu (1787). Bei unehelichen Kindern hatte man nicht zu entscheiden, ob sie mit einer oder mehreren ledigen Personen erzeugt worden sind. Unehelichen Kindern kann der Name des Vaters, nicht aber der Adel und Wappen zukommen; ihr Erbrecht erlischt, wenn zur Zeit des Todes der Eltern eheliche Kinder da waren; in Absicht auf die Eltern und Grosseltern sind sie erbsteuerfrei (1787). — Den Unterhalt ihnen zu leisten sind die Eltern, zumal der Vater, schuldig, wenn er auch mit der Mutter eine Abfindung getroffen hätte, und zwar im Hause, wenn er eine eigene Haushaltung führt (1788). — Der Unterhalt ist nach dem Stande der Mutter zu bemessen; wenn sie den Vater nicht anzeigt oder erweist, muss sie das Kind ernähren. Sterben die Eltern, so gebührt dem Kinde der Unterhalt von den Erben. Sind uneheliche Kinder vorhanden, so muss, wenn der Vater oder die Mutter eine dritte Person heiratet, bei Gericht eine gültliche Auskunft getroffen werden (1788). Ueber, von den vorderösterreichischen und mährischen Ständen gemachte Vorstellungen bezüglich der Erbfolge unehelicher Kinder wurde (1791) verordnet:

Den unehelichen Kindern steht weder nach dem Tode des Vaters, noch nach der Mutter ein gesetzliches Erbrecht zu. — Der Unterhalt eines solchen Kindes ist nach dem Stande der Mutter zu bemessen. — Die Verlassenschaft eines Findlings ist erblos, und verfällt nach seinem Tode dem Fiscus. — Die uneheliche Geburt kann keinen Nachtheil an der Ehre und kein Hinderniss am Fortkommen hervorrufen. — Unehelichen Kindern gebührt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie sich selbst erhalten können, der Unterhalt durch die Eltern oder deren Erben. Die Ernährung des Findlings kommt dem sich gerirenden oder durch das Gericht überwiesenen Vater zu, im entgegengesetzten Falle der Mutter. Bezüglich des Unterhaltes hat sich der Vater mit der Mutter des Kindes abzufinden; wird das Kind einem Mangel preisgegeben, so wird der Vater gerichtlich zur Versorgung verhalten. Uneheliche Kinder haben den Geschlechtsnamen der Mutter, jenen des Vaters aber nur dann zu führen, wenn der Pfarrer und die Taufpathen bestätigen können, dass der bei der Taufe gegenwärtig gewesene Vater sich als solchen erklärt und seine Namensübertragung gewünscht hat. — Bestand zur Zeit der Zeugung des Findlings kein Ehehinderniss, so gebührt dem Kinde das Erbfolgerecht nach der Mutter, wenn sie keine ehelichen Kinder hinterlässt. Sind keine ehelichen Kinder da, so kann die Mutter dem unehelichen Kinde den Pflichttheil nicht entziehen. Ehelichen sich die Eltern eines Findlings, so tritt das Kind von der geschlossenen Ehe an, ohne einem ehelichen Kinde das Recht der Erstgeburt zu entziehen, sowohl in Ansehung des Vaters als der Mutter und der gegenseitigen Verwandtschaft in alle Rechte eines ehelichen Kindes. Ist ein solches Kind zur Zeit der Verhehlung gestorben, so hat diese auffällige Enkel keine Wirkung (1791). Erbschaften, Vermächtnisse und Geschenke unehelicher Kinder an ihre Eltern und umgekehrt, sind von der Erbsteuer befreit (1794). — Das am 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit getretene bürgerliche Gesetzbuch unter dem höchstseligen Kaiser Franz I. behielt diese Bestimmungen grösstentheils unverändert bei.

Im Jahre 1812 wurde verordnet, dass alle Findlinge, welche dem Staate zur Last fielen, in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Hierin vermeinen wir eine zu harte Bedrückung für Kinder differirender Culte zu finden.

So lange die Findlinge in öffentlicher Versorgung stehen, ist die Findelhaus - Direction ihr Vormund. Treten sie aus der-

selben, so wird für sie von Seiten der Obervormundschaft ein eigener Vormund bestellt. Die Findelhaus-Direction verbleibt so lange die Vormundschaftsbehörde für die Findlinge, als deren eventuelle Einkünfte die einjährige Verpflegsgebühr nicht überschreiten (1822).

Wird einem unehelichen Minderjährigen ein Vormund bestellt, so sind dessen Verwandte schuldig, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, hievon die Anzeige zu machen. Für die Vollziehung haben die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und die geistlichen Vorsteher der Gemeinde Sorge zu tragen (1828). — Leistet eine bekannte Mutter auf die Geheimhaltung des Namens Verzicht, so muss eine genaue Vormerkung geführt werden, damit die Findelhausverwaltung für das Kind, so lange es unter ihrer Vormundschaft steht, die Aufrechthaltung der Intestat- und Pflichttheilsrechte geltend machen kann. Bei dem Austritte eines Findlings aus dem Verbande der Anstalt muss diese den Namen seiner Mutter und weitere sonstige Verhältnisse der Vormundschaftsbehörde mittheilen (1828). — Fällt einem Findlinge ein bedeutendes bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu, so ist er deshalb nicht aus der Anstalt zu entlassen, aber die Bestimmung über sein ferneres Bleiben oder sein Ausscheiden kommt dem vom Gerichte zu bestimmenden Vormunde und dem Obervormundschaftsgerichte zu. — Die Anstalt hat auf einen Ersatz für ihre gehabtten Kosten einen Anspruch, jedoch muss von der Summe des Kostenaufwandes der bei der Aufnahme entrichtete Taxenbetrag in Abzug gebracht werden.

VII.

Reformen bezüglich der Ausgaben und Einnahmen der Findelhäuser.

Als noch die Versorgung der Findlinge und der verlassenen unehelichen Kinder ganz allein der Privatwohlthätigkeit überlassen wurde, und das Volk noch auf keine öffentliche Hilfeleistung rechnen konnte, gab es sich noch nicht einer so leichtsinnigen Debauche wie heut zu Tage hin. Allerdings wurden auch damals Kinder ausgesetzt und verlassen, doch waren diess nur sporadische Anomalien, zu deren Normirung eine von der Willkür der Einzelnen abhängende Vermittlung genügte. Als man aber nach Einführung des Christenthums der Versorgung der

Findlinge durch die Privatwohlthätigkeit die der öffentlichen substituirt, und man den Betheiligten ein Recht auf diese zugestand, nahm die geschlechtliche Ausschreitung und das Verlassen der Kinder immer grössere Dimensionen an. Als aber die Staatsverwaltungen sogar eigene Asyle zur Aufnahme der Findlinge gründeten, und ihre anstandslose Uebernahme proclamirten, steigerte sich die Zahl der auf Staatskosten zu verpflegenden Kinder so, dass sie nach wenigen Decennien eine niegeahnte Höhe erreichte. Als es später noch zur Kenntniss der Bevölkerung gelangte, dass die Aufnahme dieser Kinder in die Findelhäuser mit Leichtigkeit bewerkstelligt werden könnte, dass man sie auch grossentheils ohne Erlag einer Taxe aufnehme, und dass man sie durch Reclamationen anstandslos zurückerhalten könne, gewann dieses sociale Uebel eine nahezu epidemische Ausbreitung. Will man auch den Findelhäusern eine vermehrende Zeugung unehelicher Kinder nicht zuschreiben, so muss man ihnen doch die häufigen Verlassungen derselben imputiren. Mit der stetigen Zunahme der auf Staatskosten zu erhaltenden Findlinge steigerten sich aber auch die Auslagen der Findelhäuser. Wie sehr die Auslagen der Findelhäuser im Laufe der Zeit zugenommen, werden einige Beispiele darthun. So lange man in Frankreich auf Staatskosten nur die Lücke deckte, welche die Privatwohlthätigkeit bei Versorgung der Findlinge offen liess, entzifferten sich ihre Auslagen nur als sehr geringe. Nach der decretirten allgemeinen Gründung von Findelhäusern im J. 1811 steigerten sich die Auslagen schon auf 4,000.000 Frcs., und im J. 1832 auf 12,000.000 Frcs. In der 25jährigen Periode von 1824 — 1848 betrug der Kostenaufwand für sämtliche Findlinge Frankreichs 210,998.941 Frcs. Diese enorme Vermehrung des Findlings-Budgets verdankte man nur der ausserordentlichen Zunahme der Findlingsaufnahmen, denn während z. B. im Pariser Findelhouse im J. 1640 nur 362 Findlinge aufgenommen wurden, betragen die Aufnahmen im J. 1854 schon 21.069.

Im Wiener Findelhouse betragen die Auslagen vom J. 1845 bis 1854 circa 13.938.130 fl. für 222.299 Findlinge. Die Auslagen für die Findlinge haben überall eine lästige Höhe erreicht: täuschen wir uns aber nicht, diese Belastungen haben noch lange nicht ihren Culminationspunct erreicht. Ist es wahr, dass das Proletariat das grösste Contingent an Findlingen liefert, und ist es unwiderlegbar, dass der Pauperismus sich immer weiter über

den Continent ausbreitet, so ist es eben so unzweifelhaft, dass die Findlings-Contingente und die Findlingsauslagen sich immer massenreicher gestalten werden. Ueberbürden aber schon jetzt die Findlings-Budgets den Staatsschatz, was soll geschehen, wenn sie sich verdoppeln, verdreifachen u. s. w. Es ist an der Zeit, Massregeln zu ergreifen, die dieser Verlegenheit Dämme entgegenstellen.

4) Massregeln zur Verminderung der Auslagen.

1. Die Einführung der Präventiv- und Repressiv-Massregeln, die bei den Reformen zur Verminderung der Findlingsaufnahmen bereits vorgeschlagen wurden.

2. Die Aufhebung der Drehläden, weil sie eben eine Verminderung der Findlingsaufnahmen bezwecken.

3. Die Einführung der *admission à bureau ouvert*, wodurch die allzugrosse Leichtigkeit der Findlingsaufnahmen beseitigt wird.

4. Die Versetzung der Kinder (*déplacement*), weil durch sie Massen von Kindern dem Verbanne der Findelhäuser entnommen werden.

5. Die Unterstützungen der entbundenen unehelichen Mütter (*secours aux filles-mères*), weil es durch sie vielen Müttern möglich wird, ihre Kinder in die eigene Pflege zu übernehmen.

6. Die entschädigungsfreie Zurückgabe reclamirter Kinder würde die Ausgaben, wegen der Ersparung der ferneren durch die Findelhäuser noch zu bestreitenden Erhaltungskosten ihrer Schützlinge, sehr herabmindern.

7. Die strenge Controlle der durch die Hebammen vermittelten Findlingsaufnahmen. Nach dem Normale des Wiener Findelhauses werden Kinder von Müttern, die von der Geburt überrascht und gezwungen werden, bei einer Hebamme zu entbinden, unentgeltlich aufgenommen, wenn die Hebamme diesen Vorgang unverzüglich dem Polizei-Commissariate anzeigt, und diese die Armuth der Mütter bestätigt. Der Zweck dieser humanen Verordnung wird aber durch betrügerische Umpirien der Entbundenen und Hebammen oft zu einem illusorischen. Die Schwangeren begeben sich einige Tage vor ihrer Niederkunft, oder beim Eintritte der Geburtswehen, auf Grundlage einer Verabredung zu einer Hebamme, und entbinden dort; worauf diese Ge-

burten den Behörden als überraschte Geburten angezeigt werden. Dieser Betrug ist schwer zu entdecken, denn wenn auch die Polizei Aerzte zur Untersuchung der Wöchnerinnen absendet, so können diese höchstens, wenn die Geburt vor mehreren Tagen erfolgt wäre, aber nicht wenn sie am Anzeigungstage vor sich gegangen, die falschen Angaben entlarven, nie werden die Aerzte durch die Untersuchung im letzteren Falle ermitteln können, ob die Geburt wirklich eine überraschte, oder nur eine bei der Hebamme abgewartete war. Um jedoch über derlei Fälle entscheiden zu können, sollen die Hebammen verhalten werden. bei überraschten Geburten bis zur Ankunft des Polizeiarztes die Nachgeburt aufzubewahren. Aus dem Grade der in derselben eingetretenen Maceration, aus ihrer Farbe, Trockenheit, Vollblütigkeit und dem Geruche; aus dem mehr oder minder elastischen Zustande der Nabelschnur, ihrer stärkeren oder schwächeren Pigmentirung, wird man auf ihren früheren oder später erfolgten Abgang annähernd schliessen können. Die grössere oder geringere Zusammenziehung und die dadurch bedingte grössere oder geringere Härte der Gebärmutter wird ein die obige Untersuchung compensirendes Urtheil ermöglichen. Eine Vernehmung der Personen an dem Orte, wo und wann sich die Entbundene vor ihrem Abgange zur Hebamme zuletzt aufgehalten; oder der Haus- und Dienstleute am Wohnorte der Hebamme dürften weitere Aufklärungen über die Dauer des Aufenthaltes der Entbundenen bei der Hebamme liefern. — Die Entschuldigung der bei Hebammen Entbundenen, „nicht mehr weiter gekonnt zu haben,“ soll nur bei Erstgebärenden gelten. Durch die sogenannten überraschten Geburten wird die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Kinder und die Findelhausauslagen unnöthig vermehrt. Die von der Polizei legalisirten Armuthszengnisse können wohl die Zahlungsunfähigkeit der Mütter constatiren, aber sie werden es nicht verhindern, dass viele vermögliche Verführer unangefochten durchschlüpfen.

8. Die Vorschubleistung angesuchter Adoptionen der Findlinge.

9. Die Evidenzhaltung der in den Spitalern verpflegten Findlinge behufs der Ersparung der Kostgelder, welche sonst von den Kostparteien auch für die Krankheitsdauer der Findlinge fortbezogen werden. Zu dem Ende sollten alle Spitals-Directionen namentlich jene der Kinderspitäler angegangen

werden, dem Findelhause monatlich ein Verzeichniss aller verpflegten Findlinge vorzulegen.

10. Die Controllirung der Todesanzeigen der Findlinge, weil dieselben von den Kostparteien oft um einige Tage später gemacht werden, um mehr Kostgeld zu beziehen. Um diesem vorzubeugen, sollen die Leichenbeschauer beauftragt werden, allenfallsige Wahrnehmungen über eine zu weit fortgeschrittene Fäulniss der Findlingsleichen dem Todtenscheine beizufügen.

11. Die Verhütung der Substituirung der Kinder der Kostparteien an die Stelle verstorbener Findlinge, weil sonst die Parteien für ihre eigenen Kinder das Kostgeld fortbezihen. So lange die substituirten Kinder nicht sprechen, ist es schwierig, derlei Betrügereien zu entlarven. Um solchen kostspieligen Defraudationen zu entgehen, rathen wir den Findelhaus-Directionen nach dem Muster der Findelhausverwaltung von Paris an, den Findlingen gleichfalls unabnehmbare, nicht auffallende Zeichen um den Hals zu befestigen.

12. Die Controllirung der ärztlichen Besuchs- und Medicamenten-Ausweise. Zu dem Ende sollen den Landkost-Parteien Krankenbüchel gegeben werden, in welche die Aerzte das Datum jeder Visite und die verabfolgte Arznei einzutragen haben. Diese Büchel müssen die Kostparteien alle Quartale der Findelhausverwaltung zumitteln.

13. Die Auflassung des unentgeltlichen Medicamenten-Bezuges vom Hauspersonale.

14. Die Portofreiheit für die Correspondenz in Amtssachen.

15. Der vollständige Ersatz der Verpflegskosten aus dem Vermögen der Findlinge.

B) Massregeln zur Vermehrung der Einnahmen.

1. Die Einführung von Aufnahmestaxen für Findlinge vermöglicher Mütter in jenen Findelhäusern, wo diess bisher noch nicht geschehen (Frankreich, Belgien, Italien etc.).

2. Die Erhöhung der bestehenden Aufnahmestaxen, da die gegenwärtigen, die Auslagen der Findelhäuser für die Findlinge in keiner Weise compensiren.

Im Wiener Findelhause hat man die Aufnahmen der Findlinge von dem Erlage verschiedener Taxen (20, 50, 100 bis 294 fl. C. M.) abhängig gemacht.

a) Personen, die 294 fl. C. M. für einen Findling erlegen. erhalten nach dessen Tode, oder nach seiner Abschreibung vor dem Normalalter den nicht verausgabten Restbetrag zurück.

Diese Taxe wird auf einmal oder in halbjährigen Raten entrichtet, in welchem Falle Bürgschaftsleistungen, Real- oder Geldcautionen ausgewiesen werden müssen.

b) Die Taxe von 100 fl., 50 fl. und 20 fl. werden voll und ohne Anspruch auf eine Rückzahlung erlegt.

c) Die Taxe von 100 fl. gilt für Kinder, die ausserhalb Nieder-Oesterreich geboren, oder von einer andern erbländischen Provinz oder dem Auslande überbracht wurden.

d) Die Taxe von 50 fl. ist für die auf der 1. Classe der Zahlabtheilung geborenen Kinder, und für jene, die ausser dem Gebäuhause in Wien oder in Nieder-Oesterreich geboren wurden, zu entrichten, wenn kein Armuthszeugniss vorgelegt werden kann.

e) Die Taxe von 20 fl. C. M. zahlt man für Kinder, die auf den unteren Zahlabtheilungen des Gebäuhauses zur Welt kommen, wenn sich deren Mütter nicht zum Ammendienste hergeben; und für jene, die ausser dem Gebäuhause in Wien oder Nieder-Oesterreich unehelich geboren werden, wenn die Mutter ein Zeugniss vorlegt, dass sie die Taxe von 50 fl. C. M. nicht entrichten kann.

f) Die Taxe von 20 fl. C. M. haben die Gemeinden Nieder-Oesterreichs, mit Ausnahme von Wien, für die in ihren Bezirken weggelegten Kinder zu zahlen. In allen Fällen aber wendet sich die Verwaltung nur an die Mütter, nie an die Väter.

Nur wenn die Partei 294 fl. C. M. erlegt, wird dem Staate seine Baarauslage, jedoch mit Ausschluss der Anstalts-Regiekosten, ersetzt.

Stirbt ein Findling, oder wird er vor dem Normalalter zurückgenommen, so sollen die auf ein Kind sich entziffernden Anstalts-Regiekosten jedenfalls von dem Restbetrage der zurückzugebenden Taxe abgezogen werden.

Wir vermöhen aber, dass überhaupt gar keine Rückzahlungen von der einmal erlegten Taxe bewilliget werden sollten. Erhalten die Armen keine Tax-Rückvergütung, warum sollten sie den Vermöglichen zugestanden werden?

Vom Jahre 1845—1851 hat man für kein einziges Kind die Taxe von 294 fl. C. M. erlegt. Dieser Taxensatz ist also rein illusorisch, weil sein Erlag von der Willkür der Mütter abhängt. Soll diese Illusion schwinden, so müssen die Fälle genau bezeich-

net werden, in denen man sie erlegen muss. Die reichen Wollstlinge haben in dem obigen Decennium der Findelanstalt gewiss ein zahlreiches Contingent von Findlingen gestellt, und doch figuriren in den Ausweisen durchwegs nur niedere Taxenerlage; diese aber könnten nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn man diesen Herren die Zeugungsunfähigkeit hinaufocroyiren wollte.

Es ist überhaupt unerklärlich, warum sich der Staat gerade nur in diesem speciellen Falle bezüglich des Schadenersatzes nicht an die verpflichteten Beschädiger hält und diese immer unter der Hülle der Anonymität protegirt? Diess ist um so ungreiflicher, als das Verhalten der Beschädiger zum Schadenersatze diese Anonymität nicht compromittirt, indem der betreffende Act nur vor einem, auf die Verschwiegenheit zu beeidenden Beamten vollzogen werden könnte.

Endlich dürften ja die Mütter der Anstalt nur die Namen jener Väter bekanntgeben, die sich weigern, die höchste Taxe zu erlegen, eine Namhaftmachung, der sie durch Uebergabe der Taxe an die Mütter übrigens ganz ausweichen können. Verweigern vermögliche Verführer den Taxenerlag; so verdienen sie es wahrlich nicht, dass man sie wegen ihres Schmutzes noch protegire. Doch wozu ermüden wir uns Beweise vorzubringen, die die Nichtigkeit des Principes der Geheimhaltung der Vaterschaft erhärten sollen, da es bekannt ist, dass es den verführten Mädchen, ja selbst öffentlichen Buhldirnen gestattet ist, vor oder nach ihrer Entbindung gegen ihre Verführer, wenn sie die Vaterschaft negiren oder kein schadlos haltendes gütliches Abkommen treffen wollen; bei den Behörden auf die Vaterschaft und Schadloshaltung klagbar einzuschreiten? Sind etwa die Polizei-, Bezirks- oder Landesgerichtsbeamten den Findelhausbeamten an Verschwiegenheit überlegen?

Gegenüber der Rechte einzelner Mädchen ist die Verletzung der Geheimhaltung der Vaterschaft also doch gesetzlich gestattet, gegenüber der Regierung aber, die die ganze Zeche zahlen muss, ist sie verboten. Ist das nicht inconsequent?

Man hat gesagt, die Erforschung der Vaterschaft erschüttere die Institution der Findelhäuser in ihren Grundpfeilern, man vergesse es aber nicht, der leitende Grundgedanke bei der Gründung der Findelhäuser war nur der, der gefallenen und gänzlich hilflosen weiblichen Tugend, aber nicht der Unmoralität reicher Verführer oder den Missbräuchen der Verführten schützende Asyle zu öffnen!

In der Periode von 1845—1854 wurden im Wiener Findel-
 hause 69.937 Kinder unentgeltlich, 3522 gegen 20 fl., 6604
 gegen 50 fl. und 175 gegen 175 fl. Taxe aufgenommen. Es waren
 also die unentgeltlichen Aufnahmen die zahlreichsten. Um die
 Taxe von 50 fl. C. M. wurden zweimal mehr Kinder aufgenommen
 als um die Taxe von 20 fl. C. M., wodurch es klar wird, dass
 unter den Zahlungsfähigen die Vermöglicheren prävalirten.

Würde man statt der Taxe von 50 fl. die Taxe pr. 100 fl. C. M.
 eingeführt, und nur den Zahlern dieser Taxe die Auswahl der
 Kostorte zugestanden haben, so würde die Taxe von 100 fl. ebenso
 gut wie jene von 50 fl. C. M. erlegt worden sein, und es würde da-
 durch dem Findelhause eine Mehreinnahme von 330.200 fl. C. M.
 ohne Beeinträchtigung irgend eines Interesses zugegangen sein.

Unter die Täuschungen, durch welche die Fonde der Fin-
 delhäuser am empfindlichsten getroffen werden, gehören folgende:

α) Die meisten Verführer bereden ihre Concubinen, erst im
 letzten Momente ins Gebärhause einzutreten und dort ihre Kinder
 unentgeltlich zu übergeben, mit dem Versprechen, nach ihrer
 Rückkunft aus der Anstalt ihnen dafür lieber eine bestimmte Geld-
 summe zu geben, da es ja für sie entspiesslicher sei, die Ein-
 kaufstaxe für ihre Person zu benützen, als die Staatsverwaltung
 damit zu bereichern.

Dieses Versprechen birgt die egoistische Tendenz, beim
 allenfallsigen Tode der Geschwängerten leer ausgehen zu können;
 oder von der versprochenen Summe später einen Abbruch zu
 machen oder gar nichts zu zahlen, in welchem Falle das Mädchen
 und die Verwaltung geprellt werden.

β) Die Verführer übergeben, um gerichtlichen Invectiven
 vorzubeugen, den Mädchen vor der Entbindung eine der höhe-
 ren Aufnahmestaxen (100 oder 50 fl. C. M.) unter der Bedingung,
 dass sie später an sie keine Ansprüche erheben. Diese Abfin-
 dungssummen werden aber von den Mädchen gewöhnlich zurück-
 behalten, sie gehen dann erst im letzten Momente ins Gebärhause
 und überlassen ihre Kinder der unentgeltlichen Verpflegung des
 Findelhauses.

γ) In den seltensten Fällen erlegen die Mädchen von dem
 erhaltenen Gelde, um dem Ammendienste zu entgehen, die Taxe
 per 20 fl. C. M. und behalten den Mehrbetrag für sich.

3. Die Erhöhung der Ammen-Auskaufstaxe. Da den
 Parteien, die um 20 fl. C. M. Anstaltsammen auskaufen, ein erheb-

licher Nutzen für Mutter und Kind zugeht, halten wir diese Taxe als eine viel zu geringe.

VIII.

Reformen bezüglich der sittlichen Rehabilitation der Findlinge.

Die Anstalten, durch welche die sittliche Rehabilitation der Findlinge angebahnt werden kann, sind:

A) Anstalten, durch welche bloss die sittliche Rehabilitation angestrebt wird (Rehabilitations-Anstalten), unter diese gehören:

1. die Disciplinarabtheilungen in den Findelhäusern,
2. die Rettungshäuser,
3. die Ackerbaucolonien,
4. die Besserungscolonien.

B) Unter die Anstalten, durch welche gleichzeitig auch die Sühne des beleidigten Gesetzes angestrebt wird (Strafanstalten), gehören:

1. Strafanstalten bloss für jugendliche verbrecherische Findlinge.
2. Correctionsabtheilungen (bloss für Findlinge) in den Centralgefängnissen.
3. Vereine zur sittlichen Rehabilitation der aus den Strafanstalten entlassenen Findlinge.

A) Rehabilitations-Anstalten.

1. Die Disciplinar-Abtheilungen sollen in abgesonderten Sälen der Findelhäuser sich befinden und dazu dienen, Findlinge, welche sich durch Insbordinationsfehler, kleinere unmoralische Handlungen, vernachlässigten Schulbesuch, Raufereien, kleine Diebereien u. s. w. vergangen haben, dort sittlich zu rehabilitiren.

Paris besitzt seit dem Jahre 1856 eine solche Abtheilung, die keiner Findelanstalt fehlen sollte. Dieser Anstalt steht ein Priester und mehrere Lehrer vor. Hier muss eine strenge Hausordnung gehandhabt werden. Auf diesen Abtheilungen muss eine Trennung der Geschlechter stattfinden.

Der Pariser Anstalt gebührt die Ehre, in ihrem neuen Auxiliar-Gebäude eine solche Abtheilung organisirt zu haben; sie verpflegte allda im Jahre 1857 an 40 Zöglinge mit dem besten Erfolge.

2. Rettungshäuser. Bessert die Disciplinarabtheilung den Findling nicht, so schickt man ihn ins Rettungshaus. Wo Rettungshäuser bestehen, honorire man sie für die Uebernahme der Findlinge.

: 3. Ackerbau- und Besserungs-Colonien. — Da nicht alle Findlinge besonders lasterhafte Neigungen haben, die älteren nicht für Rettungshäuser taugen, so wird man diese Findlings-Kategorie in Etablissements versetzen müssen; wo sie auf eine arbeitsvolle Lebensbahn vorbereitet, wo ihre Sittlichkeit gestählt, ihre Fähigkeiten entwickelt, ihr Character veredelt, kurz sie zu achtbaren Bürgern herangebildet werden.

Als solche Etablissements sind die in Frankreich und Belgien errichteten Kinder-Colonien zu bezeichnen.

Frankreich besitzt zweierlei Colonien. Die Ackerbau-Colonien (colonies agricoles), diese sind der Musteranstalt zu Hofwyll in der Schweiz im Canton Bern nachgebildet. Diese Colonien haben einen präventiven Character, indem sie die Kinder aufnehmen, und durch agricole, horticole, industrielle Arbeiten, und Unterweisung in mehreren Unterrichtsgegenständen in die Lage einer künftigen selbstständigen Erhaltung versetzen. Frankreich besitzt 29 solcher Colonien, die wir bereits aufgezählt haben; sie verdanken ihre Entstehung den christlichen Bestrebungen einzelner Privaten, edler Priester, gemeinnütziger Associationen, und wohlthätiger Gesellschaften. Die Anzahl dieser kleinen Colonisten betrug im Jahre 1856 an 1514.

Besserungs-Colonien (colonies pénitentiaires) mit correctionellem Character, welche die Rehabilitation jugendlicher Verurtheilter (jeunes détenus) anstreben. Frankreich besitzt 16 solcher Colonien, wovon 12 Privat- und 4 Staatsanstalten sind. Ueber diese Anstalten, ihre Mortalität, das Areale des bebaubaren und bebauten Ackerlandes, ihre Organisation, Fonds, Kosten und Erträge haben wir die wichtigsten Daten schon bei dem Pariser Findelhause mitgetheilt.

Unter dem Hinblick auf den grossen materiellen und moralischen Nutzen dieser Anstalten hoffen wir mit Zuversicht, dass auch andere Staaten dem Beispiele Frankreichs folgen werden.

B) Strafanstalten.

Ueberall werden die Uebertretungen der Gesetze durch die Jugend nach den Bestimmungen der Strafgesetzbücher der re-

spectiven Länder bestraft. Es ist auffällig, warum man in allen Ländern ein verschiedenes Alter festgesetzt hat, in welchem die Verfügungen der Strafcodex Platz greifen; obgleich man überall das jugendliche Alter als einen Milderungsgrund angenommen hat. Mit Ausnahme weniger Staaten werden aber die jugendlichen Verbrecher, also auch die Findlinge, mit den erwachsenen Verurtheilten in denselben Gefängnisshäusern verwahrt. Gegen diese Unterbringung jugendlicher Individuen, mögen sie Findlinge, uneheliche oder eheliche Kinder sein, müssen wir uns im Interesse ihrer Sittlichkeit, Gesundheit und der Humanität offen aussprechen. Wirkt schon das Zusammenleben erwachsener Verurtheilter von verschiedenen Ständen, Bildungsgraden und begangenen Verbrechen nachtheilig auf ihre Moralität ein, was die häufigen Recidiven derselben beweisen, so ist es um so gewisser, dass die Jugend durch das Zusammenleben mit erwachsenen Verurtheilten noch weit verderbter die Gefängnisse, welche sie bessern sollten, verlassen wird. Da endlich die Gefängnisshäuser häufig ungesund, ihre anderweitigen Einrichtungen gleichfalls allen hygienischen Massregeln zuwider sind, die Gefängniskost der Erwachsenen für die Jugend verderblich wird, und die üblichen Arbeiten der Gefangenen mit der Zartheit des jugendlichen Alters in Widerspruch stehen, so ist es klar, dass der Aufenthalt in diesen Häusern die Gesundheit, ja nicht selten auch das Leben der jugendlichen Verbrecher bedroht. Da aber die Gefängnisshäuser, ausserdem dass sie Strafhäuser sind, auch Besserungshäuser sein sollen; da ferner die Gefängnisshäuser zu Freiheitsstrafen, aber nicht zu Todesstrafen dienen, so müssen sie so organisirt werden, dass sie den Sträflingen weder an ihrer Moralität, noch an ihrem Leben Schaden bringen. Es müssen für die jugendlichen Verbrecher eigene Strafhäuser errichtet werden.

Gehen die jugendlichen Verbrecher moralisch und körperlich zerrütteter aus den Strafanstalten hervor, was haben die Gesellschaft, die Staatsverwaltung, und die Sträflinge durch eine solche Inhaftirung gewonnen? Die Gesellschaft wird zahlreicheren Bedrohungen ihres Besitzes, Lebens u. s. w. ausgesetzt, und einzelne ihrer Mitglieder werden sogar durch das inmoralische Contagium der entlassenen Sträflinge angesteckt.

Der Staat vermehrt dadurch nur die Zahl seiner schlechten Unterthanen, das Contagium der Lasterhaftigkeit, das Budget der Gefängnisse, die Rückfälle der Verurtheilten, und die Zahl der

Erwerbsunfähigen, die man ebenfalls wieder auf Kosten der öffentlichen Armenfonde erhalten muss.

Der entlassene jugendliche Sträfling aber wird auf eine immer gefährlichere Bahn der moralischen Verirrungen hingedrängt, oder in die Kranken-Versorgungshäuser gebannt. Wir glauben es nicht unterlassen zu sollen, das württembergische Gouvernement, welches in Hall eine eigene „Kinder-Strafanstalt“ errichtet hat, als Muster zur Nachahmung aufzustellen.

In Sachsen ist man dem Beispiele Württembergs gefolgt; es bestehen dort in Bräundorf und Grosshennersdorf gleichfalls Strafanstalten für Kinder.

Durch die Errichtung von Kinder-Strafanstalten ist die Aufgabe für ihre sittliche Rehabilitation noch keineswegs gelöst. Was sollen diese entlassenen Sträflinge, die man gebrandmarkt in die Welt schickt, beginnen? Haben sie Eltern oder Verwandte, so werden diese sie mitunter in Schutz nehmen. Aber so gross ist die Scheu vor der justiziellen Makel, dass selbst die Eltern und Verwandten dem entlassenen Sträfling den Zutritt in ihr Haus versagen, weil sie für ihre sociale Stellung fürchten, wollten sie ein Individuum beherbergen, das „im Zuchthaus“ gesessen. Das Wort „Zuchthaus“ lastet auf dem Haupte dieser Unglücklichen durch's ganze Leben wie ein Bannfluch! Versagen aber schon Eltern und Verwandte ihnen jeden Schutz, wie kämen Fremde dazu, ihnen einen solchen zu bieten? Haben die Ersteren vor ihnen eine Scheu, so zeigen die Letzteren einen Abscheu! Was soll nun aus diesen Parias werden, wenn sie alle Welt flieht? Sie werden die Menschen, die sie fliehen, hassen, und, weil baar alles moralischen und materiellen Schutzes, noch grössere Verbrecher werden! Hier thut Eines Noth, und das ist die Organisation eines aufgeklärten, wohlwollenden Patronates unter der Form von „Vereinen für entlassene jugendliche Sträflinge“. Kann es einen Verein geben, der eine katholischere Bedeutung hat?

Württemberg hat auch dieses Bedürfniss erkannt, denn es besitzt „einen Verein für entlassene jugendliche Verbrecher“. Die Mitglieder dieses Vereines nehmen derlei Unglückliche entweder selbst auf, oder bringen sie bei moralischen Familien unter, sie bekleiden sie, sie sorgen für ihre Bedürfnisse, sie üben über sie bis zur vollendeteten Rehabilitation ein andauerndes hochherziges Patronat!

Vernachlässigen es einzelne Staaten aus einer übelverstandenen Oeconomie, eigene „Kinder-Strafanstalten“ zu errichten, so wird es mindestens eine heilige, unabweisbare Pflicht für sie sein, in allen Gefängnisshäusern mindestens „Corrections-Abtheilungen“ für die gefallene Jugend, die von den übrigen Gefängnisabtheilungen eine getrennte Lage und Administration haben müssen, zu errichten.

IX.

Reformen der auf die Findlinge Bezug nehmenden Gesetzgebung.

Unter diese Reformen gehören:

1. Reformen in der Civil- und Straf-Gesetzgebung für uneheliche Kinder und Findlinge.

2. Reformen in der Civil- und Straf-Gesetzgebung für unverehelichte Mütter.

3. Reformen in der Straf-Gesetzgebung für die Pflegeparteien.

4. Reformen in der Civil- und Straf-Gesetzgebung für die Väter der unehelichen Kinder.

5. Reformen in der Straf-Gesetzgebung für die Ammen überhaupt und für die ausgekauften Ammen insbesondere.

6. Reformen in der Straf-Gesetzgebung für die Hebammen.

1. a) Die unehelichen Kinder und Findlinge müssen wie alle übrigen Unterthanen vor dem Gesetze gleich sein. Es muss ihnen nach dem Muster Frankreichs (Code civil, art. 361—370) die Adoption durch Private zugestanden werden.

b) Der Usus mehrerer Findelhäuser, unbedingt alle Findlinge nach dem katholischen Ritus zu taufen, wenngleich der abweichende Cultus ihrer Eltern durch irgend welche Merkmale notorisch geworden, ist zu beseitigen. Will man etwa durch die angedrohte Taufe die akatholischen Eltern von dem Verlassen ihrer Kinder abschrecken? Soll die Taufe eine Strafe für die akatholischen Eltern sein, so müsste man, um nicht inconsequent zu sein, die katholischen Eltern ebenfalls auch damit strafen, dass man ihre Kinder einem anderen Cultus einverleibt? Gehört das Kind unbekanntem Eltern, trägt es kein Kennzeichen seines Cultus an und bei sich, dann ist gegen diese Massregel nichts einzuwenden.

c) Nach dem §. 155 des österr. bürgerl. Gesetzbuches geniessen die unehelichen Kinder nicht gleiche Rechte mit den ehe-

lichen. Für uneheliche werden jene Kinder erklärt, die von einer Frauensperson stammen, deren Ehe für ungiltig erklärt wurde u. s. w. Die Unehelich-Erklärung vom Kindern, die aus einer ungiltig erklärten Ehe hervorgegangen sind, halten wir in den folgenden Fällen als eine unverschuldete Erschütterung der mit der Geburt des Kindes erhaltenen Rechte. Hat nämlich eine Frauensperson eine Ehe geschlossen, wurde sie vom Gerichte bewilligt, vom Priester eingesegnet, war ihr kein Ehehinderniss bekannt, zeigt sich beim Gatten kein körperliches Ehehinderniss, so waren für sie alle Garantien vorhanden, dass ihr Kind als ein eheliches gelten werde. Die Schuld der späteren Erklärung der Ungiltigkeit ihrer Ehe liegt nicht in der Mutter, sondern an Jenen, die mit der unumschränktesten Vollmacht ausgestattet waren, noch vor der Schliessung der Ehe, nach allen Umständen forschen zu dürfen, die ein Ehehinderniss involviren. Die Fälle einer Doppelehe, die Verheiratung einer Person, die die höheren Weihen erhalten hat, oder der Verheiratung einer christlichen Person mit einem Individuum, das sich zu einem Cultus bekennt, mit welchem die Ehe verboten, ausgenommen, sollten in allen Ländern derlei Kinder, wenn sie von unverheirateten Vätern abstammen, wie in Preussen, selbst wenn die Ehe für ungiltig erklärt wird, in die Rechte eines ehelichen eingesetzt werden. Es soll aber nicht genügen, derlei Kinder nach dem §. 160 d. a. b. öst. G. als ehelich anzusehen, vielmehr sollten sie von der Erlangung eines aliquoten Theiles (mindestens des Pflichttheiles) desjenigen Vermögens nicht ausgeschlossen werden, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist. Warum sollte wohl z. B. das Kind eines Individuums, das mit Vorbedacht eine Ehe unter einem obwaltenden gesetzlichen Ehehindernisse, aus irgend einem Grunde eingeht, seine errungenen bürgerlichen Rechte verlieren? Die blossе Versorgung eines solchen Kindes, nach dem Muster der unehelichen, halten wir für eine rechtswidrige Compensation.

d) Nach dem §. 753 d. a. b. öst. G., heisst es: „Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frei vererblichen Vermögen zu geniessen, legitimirt worden ist.“ Wir vermeanen, dass kein legitimirtes Kind, von dem Erbrechte auszu-

schliessen sei und glauben, dass ihm mindestens der gesetzliche Pflichttheil zuzuerkennen sei. Warum soll der Staat, wenn der Vater nicht um das gesetzliche Erbrecht eines durch die Gunst des Gesetzgebers legitimirten Kindes einschreitet, Kinder vermöglicher Männer erhalten?

e) Nach dem §. 167 d. a. b. öst. G. heisst es: „Zur Verpflegung (unehelicher Kinder) ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.“ Nach dem österr. allg. bürgl. Gesetzbuche sind also andere Verwandte nicht (wie bei ehelichen Kindern) verpflichtet. Man sollte in dieser Beziehung die Gesetzgebung der protestantischen Länder nachahmen, nach welcher bei der unmöglichen Versorgung eines unehelichen Kindes durch seine Eltern zuerst die nächsten Verwandten der Mutter und dann jene des Vaters verpflichtet werden. Durch diese Modification des §. 167 würde der Staat von der Versorgung einer grossen Anzahl unehelicher Kinder entlastet werden.

f) Nach §. 170 d. a. b. öst. G. „steht es den Eltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.“

Es soll vermöglichen Eltern nicht frei stehen, sich über den Unterhalt u. s. w. eines unehelichen Kindes dahin zu vergleichen, dass sie es in ein Findelhaus stecken, überhaupt, noch viel weniger, dass es gegen Erlag der niederen Taxen von 20 fl., 50 fl., 100 fl. C. M. abgegeben werde, weil dadurch die Kinder ihrer Eltern ohne Noth beraubt, und der Staatsschatz auf eine lieblose und unnöthige Weise ausgebeutet wird.

g) Dem Findelkinde wird in Oesterreich kein Vormund bestellt, weil die Direction des Findelhauses die Vormundschaft führt. War aber dem Kinde schon früher ein Vormund bestellt, oder gelangte es zu einem Vermögen von mehr als 500 fl. C. M., dann hat der Vormund für die Verwaltung des Vermögens, aber nicht auch für die Erziehung zu sorgen. Diese leitet in jedem Falle die Direction des Findelhauses.

Da viele Findlinge an entfernt wohnende Kostparteien abgegeben werden, so kann die Findelhaus-Direction keinen Einfluss auf die Erziehung ihrer Mündel nehmen. Für jeden Findling muss an seinem Wohnorte ein Vormund bestellt

werden. Wird das Domicil der Findlinge geändert, so müssen wieder neue Vormünder ernannt werden.

h) Nach dem österr. Strafgesetze vom 27. Mai 1852. §. 2. wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a. wenn der Thäter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269).

§. 237. Die strafbaren Handlungen (1803, der Kindheit), die von Kindern bis zu dem vollendeten 10. Jahre begangen werden, sind bloss der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden 11. bis zu dem vollendeten 14. J. (Kalenderjahre) werden Handlungen, die nur wegen der Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. *d*) als (1803, schwere Polizeiübertretungen) Uebertretungen bestraft (§§. 269—270).

§. 269. Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

α) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige bestrafen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

β) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§. 270. Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind, mit Verschliessung an einem abgeordneten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden (1803, mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit).

§. 272. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§. 273. Die von den Unmündigen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen. Nachdem wir die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Oesterreich über von jugendlichen Individuen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen angegeben, werden wir über diesen Gegenstand unsere eigenen und die von Fachmännern ausgesprochenen Ansichten beifügen.

Vor Allem ist die Frage zu lösen, in welchem Alter erscheint eine Verurtheilung jugendlicher Individuen gerechtfertigt?

Vingtriner (*Des Enfants dans le Prison, et devant la justice*, par M. Vingtriner, Médecin en Chef des Prisons en Rouen, Rouen 1855) sagt: „Kann man kleine Kinder vor ein Tribunal führen, die vor dem 16. Jahre weder einen Eid, noch eine Zeugenschaft ablegen dürfen, und denen selbst die Kirche nicht einmal erlaubt, Pathen zu sein? Lässt es sich verantworten, Kinder einer so schändenden Inhaftirung, den Formalitäten eines Instructionsprocesses und der öffentlichen Stellung vor das Tribunal zu unterziehen, denen alle Lebenserfahrung und jegliches richtige Auffassen der Civil- und Criminalacte mangelt, deren physiologische Entwicklung noch nicht einmal beendigt ist, und deren Körper und Geist noch von grosser Schwäche befangen ist?“. Wir fügen noch hiezu: Wird es nutzbringend sein, Kinder nach erreichtem 14. Jahre schon als Verbrecher zu verurtheilen und zu bestrafen, wie gereifte Männer? Kinder mit 14 Jahren besuchen noch die Elementarschulen, Mädchen mit 14 Jahren sind noch nicht einmal reif.

Sollen diese Kinder im Kerker ihre physiologische Entwicklung vollenden? Wie wird sie vollendet werden? Wie wird sich ihre moralische Ausbildung an diesen Orten, wo die Laster gesühnt werden, heben? Die Antworten auf diese Fragen brauchen nicht gegeben zu werden, sie sind zu selbstverständlich. Wie wichtig die Frage der Zurechnungsfähigkeit bezüglich der Kinder sei, bestätigt der Eifer, mit welchem sich die statistischen Congresse von Paris und Brüssel damit beschäftigt haben.

Unter Zurechnungsfähigkeit versteht man das Vorhandensein jenes Grades von Intelligenz, vermöge welchem es den Individuen möglich wird, die Strafwürdigkeit ihrer begangenen Handlungen nach allen Beziehungen richtig beurtheilen zu können.

Die französische Gesetzgebung verurtheilt jugendliche Verbrecher erst mit dem erreichten 16. Lebensjahre als Verbrecher, und adoptirt bei Verurtheilungen der Kinder zwei Alterszustände, als:

a) *Age sans discernement* (das Alter ohne Unterscheidungsvermögen). — Ist ein Angeklagter noch nicht 16 Jahre alt, und wird es entschieden, dass er „*sans discernement*“ gehandelt habe, so wird ein Urtheil gesprochen, aber er wird wegen seines

Alters sogleich freigesprochen (*il sera acquitté*) und entweder zu seinen Eltern oder in ein Besserungshaus gebracht, wo seine Erziehung durch so viele Jahre fortgesetzt wird, als das Urtheil die Dauer seiner Haft festgesetzt hat. Diese Anhaltung darf aber nie über sein 20. Lebensjahr ausgedehnt werden. Das französische Gesetz involvirt aber eine Contradiction, indem es die verurtheilten und nachher freigesprochenen Kinder dennoch in Besserungshäusern (aber doch nicht in Strafhäusern wie in andern Ländern) verwahrt; während es Erwachsene freigesprochene allsogleich in Freiheit setzt (Art. 66, Code pénal).

b) *Age de discernement* (das Alter mit Unterscheidungsvermögen). Wird entschieden, dass ein Angeklagter, der noch nicht 16 Jahre alt ist, mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so wird die Todesstrafe und lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe in die 10—20jährige Einsperrung in ein Besserungshaus (aber nicht in die Kerker von Criminalgefängnissen) verwandelt. Die Zwangsarbeits- und Zuchthausstrafe auf eine bestimmte Zeit wird in eine Einsperrung in ein Besserungshaus auf dieselbe Zeit; die Strafe des Prangers und der Verbannung in die Einsperrung in ein Besserungshaus von 1—5 Jahren verwandelt.

c) *Age d'innocence ou d'excuse* (das Alter der Unschuld). Dieses Alter reicht bis zum Alter des 8. Jahres. In diesem Alter kann kein richterlicher Eingriff stattfinden, hier hat nur die väterliche Gewalt Platz zu greifen.

Die österreichische Gesetzgebung ist dem römischen Rechte gefolgt, welches das *voli non capax* (die Unzurechnungsfähigkeit) nur bis zum Ende des 14. Jahres gelten liess. Aber welche Fortschritte hat die Wissenschaft und die Civilisation seit der Gründung des römischen Rechtes durchgemacht? Selbst das „*loi Gambette*“ nimmt erst das 15. Jahr als den Beginn der Zurechnungsfähigkeit an.

Was die Bestimmung des Alters anbelangt, in welchem jugendliche Verbrecher wie Erwachsene bestraft werden sollen, stimmen wir der französischen Gesetzgebung bei, die das erreichte 16. Lebensjahr angenommen hat.

Kinder unter 16 Jahren aber sollen, mögen sie Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen haben, nie in öffentliche Gefängnisshäuser, sondern nach dem Muster Württembergs und Sachsens in eigene „Kinder-Strafanstalten“ gegeben

werden. Um eine Verminderung der Uebertretungen der Gesetze durch die Kinder zu erzielen, soll ihnen vor ihrem Austritte aus den Schulen ein gedrängter Auszug aus dem Strafgesetzbuche vorgetragen, und die Eltern für die verbrecherischen Handlungen ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden. Für Kinder vermöglicher Eltern soll man aber wie in Frankreich die Errichtung von „maisons pour la correction paternelle“ beantragen. In diesen Häusern werden mit Einwilligung der Eltern Kinder, die gesetzwidrige Handlungen begangen haben, verwahrt. Kinder vermöglicher Eltern werden über gestelltes Ansuchen in diese Anstalten gegen den Erlag einer Taxe von 1 Fr. 50 Cent. pr. Tag aufgenommen. In der neuesten Zeit werden auch Kinder armer Eltern aus den gleichen Gründen unentgeltlich übernommen.

Für die übrigen Kinder unter 16 Jahren genügt die Civilbestrafung durch die Friedensrichter, denen man aber die Function correctioneller Polizei-Tribunale übertragen muss. Kinder, die sich gegen die Gesetze vergehen, werden eher durch wohlwollende Vereine als durch die Einsperrung in Gefängnissen oder Besserungshäusern sittlich rehabilitirt.

Liancourt, Präsident der „Société de la morale chretienne“, sagt ganz richtig: „Ein wohlgeordnetes System der Disciplin vermindert mit jedem Tage die Zahl der jugendlichen Gefangenen; jede Besenkung eines Kindes mit der provisorischen Freiheit, unter der Aegide eines wohlwollenden Patronates, macht einen Gefangenen weniger und einen Bürger mehr.“

In Ländern, die nach dem Muster Frankreichs Kinder-Colonien besitzen, sollen die Kinder, die „sans discernement“ gehandelt haben, in die „colonies agricoles“ mit väterlicher Erziehung; jene aber, die „avec discernement“ gesetzwidrige Handlungen begangen haben, in die „colonies pénitentiaires“ gegeben werden.

Nach dem Strafgesetzbuche Sachsens (11. August 1855) beginnt die Zurechnungsfähigkeit gleichfalls mit dem Ende des 14. Jahres.

Nach Art. 89 werden Kindern vor dem 14. Jahre gesetzwidrige Handlungen nicht als Verbrechen angerechnet, die Züchtigung bleibt den Eltern. — Art. 90. Vom 14.—18. Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten und die Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. Verbrechen sind nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe, sondern mit Arbeitshaus- oder Gefängnisstrafe nicht über 6 Monate zu bestrafen.

Nach dem Gesetzbuche Württembergs beginnt die Zurechnungsfähigkeit für Kinder erst mit dem 16. Lebensjahre.

Dass Alles, was bezüglich der Strafgesetzgebung für eheliche Kinder Noth thut, für die unehelichen und die Findlinge noch eine grössere Wichtigkeit hat, bedingt deren grössere Disposition zu unsittlichen Ausschreitungen.

2. a) Nichts begünstigt die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen und Kindermorde mehr, als die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt.

Unter diesem Hinblick wurden in mehreren protestantischen Staaten strenge Strafgesetze gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft oder der Geburt erlassen. Durch diese Bestimmungen wurden aber diese Verbrechen sehr vermindert, und wir glauben, dass sie desshalb auch in allen übrigen Ländern erlassen werden sollten.

Nach dem allgemeinen preussischen Landrechte sind hierüber folgende Anordnungen erlassen:

- §. 901. Jede Frauensperson, die sich eines unehelichen Beischlafes bewusst ist, muss auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereigneten ungewöhnlichen Zustände sorgfältig Acht haben.
- §. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermanglung der Mutter an deren Stelle treten, müssen ihre Töchter oder Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem 14. Jahre von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsmassregeln bei Schwangerschaften und Niederkünften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.
- §. 903. Sobald eine Geschwächte eine Schwangerschaft vermuthen kann, muss sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Eltern, Vormündern oder bei deren Ermanglung einer Hebamme oder einer anderen ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt, entdecken und sich deren Unterrichtes bedienen.
- §. 904. Andere nicht unter einer Aufsicht sich befindende schwangere Frauenspersonen müssen sich einer Hebamme oder einem Geburtshelfer anvertrauen und mit demselben wegen ihrer künftigen Niederkunft die vorläufigen Anstalten verabreden.
- §. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft, so muss sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterricht-

teten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthaltes und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

- §. 914. Jede Mannsperson, die sich eines ausser der Ehe gepflogenen Beischlafes bewusst ist, muss auf die Folgen, welche diese Handlung bei der Geschwängerten hervorbringen kann, aufmerksam sein.
- §. 915. Derselbe muss die Geschwächte auffordern, den §§. 901 bis 903 nachzukommen.
- §. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915), so wird in Straffällen der Schwängerer mit 4 Monaten Gefängniss bestraft.
- §. 917—921. Die Eltern, Dienstherrn, das Gesinde, die Haus- oder Stubenwirthinnen müssen auf der Schwangerschaft Verdächtige genaue Ansicht nehmen, und wollen sie diess nicht, die Gründe ihres Verdachtes der Obrigkeit anzeigen.
- §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muss sich auf Verlangen obiger Personen von einer Hebamme untersuchen lassen. Findet diese eine Schwängerung, so muss sie selbe nach §. 925 der Obrigkeit anzeigen, die sie nach §. 926 zu invigiliren hat.
- §. 927. Vernachlässigen die sub §§. 917—925 benannten Personen ihre Pflicht, so trifft sie 2—6monatliche Gefängnissstrafe.
- §. 930. Auch Personen, die mit der Geschwängerten in keiner Verbindung stehen, haben, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft eingesteht, die Vorschriften §. 901 et seqq. zu befolgen.
- §. 931. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch die Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängnissstrafe oder 50 Thaler Geldstrafe geahndet werden.
- §. 932. Die die Schwangerschaft nicht entdeckt haben, müssen in Untersuchungsfällen deren Kosten tragen.
- §. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit länger als 14 Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig, und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu halten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Frauensperson dabei zugezogen worden.

§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt, aber die Geburt verheimlicht, und wurde das Kind ohne kirchliches Begräbniss heimlich weggeschafft, so wird sie mit 6 Monaten Zuchthaus bestraft.

§. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind zur Welt gebracht hat, mit 4—6jähriger Zuchthausarbeit bestraft werden.

Was die Verheimlichung der Schwangerschaft anbelangt, hat die preussische Strafgesetzgebung das Erschöpfendste geleistet, so dass sie allen Staaten als Muster dienen sollte.

Da auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt die Furcht der Geschwächten vor Vorwürfen oder Misshandlungen ihrer Eltern, Verwandten oder Vorgesetzten den grössten Einfluss übt, so muss die Bestimmung des braunschweigischen Strafgesetzes §. 158 besonders zur Nachahmung empfohlen werden. Sie lautet: „Ehemänner, Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche eine ihrer Obhut untergebene Person durch Misshandlungen oder gefährliche Drohungen, oder durch Versetzung in eine hilflose Lage zu einem Selbstmorde, zu einem Kindesmorde, der Tödtung einer Leibesfrucht, oder Veranstaltung einer hilflosen Niederkunft veranlassen, sollen ebenso wie wegen Beihilfe zu diesen Handlungen bestraft werden.“

Nach dem österreichischen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 ist allerdings die Verheimlichung der Geburt bei unverhehlten schwangeren Weibspersonen verpönt, aber die Anzeige der Schwangerschaft nicht geboten. Es ist daher in allen Ländern die Aufnahme des §. 158 des braunschweigischen Gesetzbuches, und in Oesterreich die Anzeige der Schwangerschaft anzuempfehlen.

b) Die Fruchtabtreibungen, Kinderaussetzungen und Kindesmorde werden in allen Ländern, obgleich nach einem verschiedenen Strafausmasse, gesetzlich verfolgt.

c) Haben sich Frauenspersonen in die Gebärhäuser eingeschlichen, um dort unentgeltlich zu entbinden, übergeben sie ihre Kinder in die unentgeltliche Verpflegung der Findelhäuser, und

kann es ihnen nachträglich bewiesen werden, dass sie damals ein Vermögen besaßen, und diese Handlungen aus Habsucht begangen haben, so sollen sie ausser der Leistung des Schadenersatzes an die Findelhaus-Direction auch noch wegen der Beheligung der öffentlichen Fonde bestraft werden.

d) Haben schwangere Frauenspersonen vor ihrer Entbindung die von ihren Verführern erhaltenen Findelhaustaxen unterschlagen, und ihre Kinder dem Findelhause in die unentgeltliche Versorgung übergeben, — oder haben sie mit ihrem Verführer noch vor der Entbindung Remunerationsverträge heimlich abgeschlossen, die Letztere ihnen nach der Entbindung zu leisten hatten, und übergeben sie die Kinder der unentgeltlichen Findelhausversorgung, so sollen sie wegen Beeinträchtigung der ärarischen Fonde gleichfalls bestraft, und wenn sie Geld besitzen, zum Schadenersatze verhalten werden.

e) Schieben schwangere unverheiratete Frauenspersonen, die schon öfters geboren haben, den Eintritt in das Gebärhaus so lange hinaus, dass sie auf offener Strasse von der Geburt überrascht werden, und erleidet das Kind dadurch den Tod, so soll eine solche Handlung als eine Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit bestraft werden.

3: In dem österreichischen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 finden sich folgende Bestimmungen, welche unter gewissen Umständen auf die Pflegeparteien von Findlingen u. s. w. in Anwendung kommen können.

§. 360. Wenn dargethan wird, dass diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von 1—6 Monaten zu bestrafen. Damit diesem Gesetze Gönge geschehe, sollen die Aerzte, Findelkinder-Aufseher und die Nachbarnleute unter Androhung von Strafen verhalten werden, jeden ihnen bekannt gewordenen Fall einer schlechten Kinderkrankenpflege den Behörden anzuzeigen, damit die Schuldigen bestraft und ihnen in der Folge keine Findlinge mehr in die Pflege gegeben werden.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere für die Anwendung des Absudes von

Mohnköpfen bei Kindern zu gleicher Strafe zu verurtheilen. Da es sich bestätigt, dass Absüde von Mohnköpfen nachtheilig auf die Gesundheit der Kinder einwirken, so glauben wir, dass durch die Anwendung einer ganz einfachen präventiven Massregel der Uebertretung des §. 377 vorgebeugt werden könnte. Man darf nur den Verkauf von Mohnköpfen den Apothekern und Dürkräutlern, unter Androhung von Strafen, untersagen: Was nützt das Verbot des Darreichens der Absüde von Mohnköpfen, wenn die Apotheker den Parteien ohne Recepte noch immer anstandslos den sogenannten „Bocksherndelsaft“ (Syrupus Diacodii), der aus Mohnköpfen bereitet wird, ausfolgen?

Die Hofdecrete vom 6. September 1784 und vom 20. Juli 1817 verfügen, dass die Strafe des §. 377 (über Vernachlässigung der Aufsicht der Kinder) auch einzutreten habe, wenn Erwachsene ein Kind unter 5 Jahren in ihr Bett nehmen. Diese Verordnung ist schon uralten Ursprungs, denn schon das im IX. Jahrhunderte abgehaltene Concil von Rouen verbot es den Müttern und Ammen, bei der Strafe der Excommunication, ihre Kinder vor dem erreichten 3. Lebensjahre zu sich in das Bett zu nehmen. Die Wiedervorführung dieses Textes findet man in einer Sammlung des Balluze t. 2, p. 1254.

- §. 379. Eine Frauensperson, die sich bewusst ist, mit einer schädlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden, nach den Worten: „Dienste genommen hat,“ sollen noch die Worte: „oder Kindermädchen und Kostparteien, die die Ueberwachung von Kindern übernommen haben, wenn sie an ähnlichen Krankheiten leiden“ eingeschaltet werden. Diese Fassung erscheint deshalb richtiger, weil es in der ärztlichen Praxis häufig vorkommt, dass Kinder von Kindermädchen und Pflegeweibern mit einer ansteckenden Krankheit regalirt worden sind. Haben Kindermädchen oder Pflegeweiber syphilitische Geschwüre im Halse, so geschieht es bei dem Unfuge, die Getränke und Speisen der Kinder vorzukosten, oder gar in dem Mund vorzukauen, dass die Kinder durch die Ess- oder Trinkgeschirre,

oder durch die in den Mund genommenen Speisen angesteckt werden. Betasten angesteckte Kindermädchen oder Pflegerinnen bei der Pflege ihrer angesteckten Geschlechtstheile diese, und dann beim Reinigen der Kinder jene der Letzteren, so sind die Ansteckungen durch eine solche Manipulation keine Unmöglichkeit.

- §. 167. Zur Verpflegung (eines unehelichen Kindes) ist vorzüglich der Vater verbunden, wenn aber dieser nicht im Stande ist das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. Hieraus erhellt, dass es den Findelhäusern eigentlich nur dann obliege uneheliche Kinder aufzunehmen, wenn sie die Eltern nicht erhalten können.

Ist gleich nach diesem Paragraphen vorzugsweise der Vater verpflichtet, das von ihm erzeugte uneheliche Kind, wenn er die Mittel besitzt, zu erhalten, so wird dennoch seine Bestimmung in so lange eine illusorische verbleiben, als nicht die Erforschung der Vaterschaft gestattet, und die Mütter zur Angabe der Väter ihrer Kinder verpflichtet werden. Besitzen beide Eltern die nöthigen Mittel, um ihr Kind erhalten zu können, so wird im Falle einer Streitigkeit auf Grundlage dieses Gesetzes die Versorgung des Kindes immer dem Vater zur Last fallen.

4. In den protestantischen Ländern werden Jene, die ein unbescholtenes Mädchen zum Falle gebracht haben, zur Tragung der Niederkunfts-, Tauf- und Wochenbettkosten, und zur Erhaltung des Kindes verhalten, — oder zur Ehelichung der Geschwängerten aufgefordert, — können sie die Kosten nicht leisten und wollen sie die Geschwächte nicht ehelichen, so werden sie mit einer angemessenen Arreststrafe belegt.

5. a) Da die Findelhaus-Ammen, die sich erklären in Privat-Ammendienste überzutreten (sich auskaufen zu lassen), dem Bedürfnisse des ammensuchenden Publicums nirgends genügen, so machen Hebammen oder andere Personen aus der Zubringung von Ammen (Ammenzubringerinnen) ein eigenes Geschäft. Sie nehmen ausser dem Findelhause entbundene Mädchen; — in dem Gebärhause Entbundene, die zum Ammendienst untauglich befunden wurden; — aus dem Privat-Ammendienste weggelaufene, oder von dort entlassene Frauenspersonen, oder vom Lande hereingekommene Mädchen, deren Kinder nach der Geburt gestorben, zu sich, um sie an ammendürftige Familien zu verdingen. Die Parteien zahlen an diese Zubringerinnen ein kleines Honorar

und erhalten dafür Ammen, denen sie billigere Löhne als den ausgekauften Findelhaus-Ammen zu zahlen haben.

Die Billigkeit der zugebrachten Ammen hat aber den Nachtheil, dass die Parteien untaugliche, widerspänstige oder unmoralische Ammen ohne neue Kosten nicht austauschen können, und dass ihnen für die gesunde Körperbeschaffenheit dieser keine Garantien geboten werden. Es sind daher die Fälle nicht selten, dass tuberculose oder syphilitische Personen in den Ammendienst eintreten.

Da bei dem ausgesprochenen Ammenmangel durch Aufhebung dieser Ammenzubringerinnen das Publicum verkürzt würde, so wird die Staatsverwaltung dafür zu sorgen haben, dass:

a) die Ammenzubringerinnen ihre Ammen vor der Abgabe von einem Arzte untersuchen und sich Ammen-Tauglichkeitszeugnisse ausfertigen lassen, die sie den Privatparteien vorlegen sollen;

b) dass sie keine untauglich befundenen Ammen bei sich beherbergen;

c) dass sie verdungene und innerhalb 14 Tagen als untauglich befundene Ammen gegen eine kleine Remuneration austauschen;

d) dass sie keine Ammen aufnehmen, die schon in einer anderen Familie den Ammendienst vollendet haben;

e) dass sie entlaufene Findelhaus-Ammen, die von den Familien ausgekauft wurden, nicht aufnehmen, sondern der Bezirksobrigkeit anzeigen; und

f) dass sie von den bei ihnen beherbergten Ammen für die Verdingung keine Remuneration abverlangen.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften sollen in geeigneter Weise bestraft werden.

* Niemanden, also auch keiner Hebamme, soll es gestattet werden, das Geschäft einer „Ammenzubringerin“ auszuüben, ohne dazu durch die Behörde befugt worden zu sein. Den autorisirten Ammenzubringerinnen ist zu ihrer Legitimation ein Befugniss einzuhändigen, auf dem die Vorschriften, die sie zu beobachten, und die Strafen ihrer Uebertretung verzeichnet sein sollen.

** Die Aufenthaltsorte der Ammenzubringerinnen sind von der Local-Polizei öfters zu inspiciiren, um anderweitiges unmoralisches Getriebe zu verhindern.

b) Da die Findelhaus-Direction in Wien die ausgekauften Ammen, im Falle ihrer Untauglichkeit, nur nach Ablauf einer 14tägigen Frist ohne den erneuerten Erlag der Auskaufstaxe (20 fl. O. M.) austauscht, so müssen die Parteien gegen Willkürlichkeiten der Ammen sichergestellt werden.

Es gibt Ammen, die sich nur darum in die auswärtige Ammenschaft verdingen, d. i. auskaufen lassen, um sich zuerst dem Ammendienste im Findelhause und dann dem Privat-Ammendienste bald entziehen zu können. Die ersten 14 Tage benehmen sie sich gut, weil sie wissen, dass man sie innerhalb dieser Frist wieder in das Findelhaus zurückschicken kann. Ist diese Frist abgelaufen, dann beginnen sie störrisch zu werden, die Kinder schlecht zu säugen, roh zu behandeln, weniger zu essen und zu trinken, damit die Milch versiegt u. s. w., kurz, sich so zu benehmen, dass man sucht, ihrer los zu werden. Die entarteteren unter ihnen verlassen sogar heimlich ihren Dienst. Auf diese Weise werden die Familien gezwungen, sich entweder eine neue Auslage zu machen, oder das Säugen ihrer Kinder aufzugeben. Um diesem Unfuge vorzubeugen, ist es nothwendig, folgende Massregeln zu treffen:

α) Ammen, die sich im Privat-Ammendienste so schlecht benehmen, dass sie die Parteien entlassen müssen, sollen der Findelhaus-Direction angezeigt, und zum wiederholten Eintritt in den Findelhaus-Ammendienste gezwungen werden. Von dieser Massregel ist jede Amme vor ihrem Austritte aus der Findelanstalt zu verständigen. Auf der Rückseite des Gesundheitszeugnisses, das den Ammen beim Austritte eingehändigt wird, sollen ihre Pflichten im Privat-Ammendienste und die gegen ihre Ausserachtlassung festgesetzten Strafen begedruckt werden.

β) Ammen, die heimlich den Privat-Ammendienste verlassen, sollen, wenn sie noch vor dem Versiegen der Milch ausfindig gemacht wurden, neuerdings zum Ammendienste in das Findelhaus abgegeben und der Monatszulage verlustig werden. Ist die Milch versiegt, dann sollen sie mit einer Arreststrafe belegt werden.

γ) Von diesem Zwangsammendienste sollen aber die Privatammen befreit sein, wenn durch ein schlechtes Benehmen der Parteien, schlechte Beköstigung, Nichtzahlung der Löhne, Anhaltung zu schweren Arbeiten u. s. w. die angegebenen Ausschreitungen der Amme stattgefunden haben.

δ) Mächen sich die von den Zubringerinnen an die Parteien abgegebenen Ammen ähnlicher Ausschreitungen schuldig, so sol-

len sie im Tauglichkeitsfalle demselben Zwangsamendienste im Findelhause unterzogen, widrigenfalls abgestraft werden.

6. Es ist den Hebammen erlaubt, „von der Geburt überraschte Frauenspersonen“ aufzunehmen, und die Kinder über Anzeige an die Polizei in's Findelhaus zu tragen. Diese Anordnung wird aber häufig gemissbraucht.

α) Die Frauenspersonen, die einen Abscheu vor dem Gebärhause und dem Ammendienste haben, vernachlässigen absichtlich den Eintritt in das Findelhaus, und begeben sich erst in dem letzten Momente zu einer Hebamme, oder entbinden auf offener Strasse.

β) Die Hebammen versprechen oft den Schwangeren, sie bei den eintretenden Geburtswehen aufzunehmen, und ihre Geburt als eine überraschte auszugeben. Durch diesen Unfug erleiden die Findelhäuser pecuniäre Nachtheile und die Entfremdung zahlreicher Ammen. Um diesen Unfug zu beseitigen, sind folgende Massregeln zu treffen:

- * Die Polizei-Commissariate müssen nach erhaltener Anzeige einer überraschten Geburt einen Arzt zur Hebamme absenden, damit durch die Autopsie die Ueberraschtheit von der Geburt constatirt werde.
- ** Die Polizei-Commissariate müssen an dem früheren Aufenthaltsorte der Entbundenen Nachfrage halten, um die Zeit ihres Abganges und ihre Vermögenszustände zu ermitteln.
- *** Die Hebammen müssen die bei ihnen einlogirten Schwangeren und den Monat ihrer Schwangerschaft allsogleich den Polizei-Commissariaten anzeigen, worüber diese eigene Hebammen-Register aufzulegen haben.
- **** Frauenspersonen, die von der Geburt zum zweiten Male angeblich oder wirklich überrascht wurden, sollen selbst nach Erlag der Taxe doch zum Ammendienste im Findelhause verhalten werden.
- ***** Hebammen, die sich betrügerische Einschmuggelungen der Kinder erlauben, sollen das erste Mal mit einer Geldstrafe, das zweite Mal mit einer Arreststrafe, das dritte Mal mit dem Verluste ihres Diplomes bestraft werden. Es ist bekannt, dass die Hebammen viele uneheliche Mütter zur Verlassung ihrer Kinder verleiten. Kann diess erwiesen werden, so sollen sie nachdrücklich bestraft wer-

den. Nirgends wird dieser Unfug ärger getrieben, als in Frankreich. A. Esquirod und Dr. Weil (Paris im neunzehnten Jahrhundert, Stuttgart 1852) schildern das durch die Hebammen in Paris gestiftete Unheil mit lebhaften Farben: „Die Hebammen grosser Städte kommen der Liederlichkeit nicht allein zu Hilfe, sie gehen derselben auch mit gutem Beispiele voran. Sie mischen sich in alle möglichen Intriguen und vermitteln um einen bestimmten Preis Zusammenkünfte, welche der Tugend der Betheiligten gefährlich sind. Geschützt durch das Aushängeschild ihres Standes, speculiren diese Creaturen auf das Zarteste, das Edelste und Heiligste, was es auf der Welt gibt, auf das menschliche Herz und auf die Mutterliebe. Sie haben den meisten Gewinn dabei, wenn sie die Uebertretungen der heiligsten Pflichten begünstigen. In ihrem Interesse liegt es, das junge Mädchen nach seinem ersten Fehltritte zu immer weiteren zu verleiten, indem sie ihnen die Verlegenheit und Unbequemlichkeit einer Schwangerschaft ersparen.“

„Sie sind es, die den Mädchen am öftesten Abortivmittel verabreichen. — Junge Mütter verleiten sie, ihre Kinder zu verlassen, indem sie ihnen diess als das Mittel darstellen, ihre Freiheit zu erhalten. Die Mühe, welche sie sich hiebei geben, hat einen tieferen Grund, als man glauben sollte.“

„Die Hoffnung, für ihren Gang in's Findelhaus belohnt zu werden, ist nicht der einzige Grund. Sie wissen, dass ein Kind das beste Mittel ist, die Mutter vor weiteren Fehltritten zu bewahren, und diesen wohlthätigen Einfluss fürchten sie. Der Einfluss der Hebammen in Paris auf die Aussetzung der Kinder ist unberechenbar. Die meisten übernehmen nicht nur die Fortschaffung der Kinder ins Findelhaus, sondern sie suchen auch mit satanischer Lust die Schwäche der Wöchnerinnen zur Verführung zu benutzen, wenn sie sich von ihrem Kinde nicht trennen wollen. Einige nehmen zu Drohungen oder zum Betrüge ihre Zuflucht. Kaum haben sie die Erlaubniss erhalten, das Kind fortzutragen, so bemächtigen sie sich desselben wie eines Raubes. Auf dem Wege in das Findelhaus wird das gutgekleidete Kind beraubt, und nackt in

den Schalter geworfen. Einem verlassenen Kinde die Kleider stehlen, ist schauuslicher, als eine Leiche berauben. Das Gebärhause in der Strasse Saint-Jacques wird auf Kosten des Staates zur Unterweisung der Hebammen benützt. Aber auch hier üben sie den schändlichsten Einfluss aus. Die meisten Gebärenden sind noch unentschlossen, was sie mit ihrem Kinde anfangen sollen. Die barmherzigen Schwestern eifern die Mädchen zur Uebernahme ihrer Kinder an. Der Erfolg ihrer Bemühungen ist meistens entsprechend. Da tritt eine Hebamme dazwischen und zerstört das gute Werk. Sie sucht der Mutter das Kind abzuschwätzen; sie stellt ihr vor, es werde im Findelhause besser verpflegt, als bei ihr. Eines der gewöhnlichsten Mittel ist es, dass sie den Müttern vorlügen, sie könnten mit ihrem Kinde zusammenkommen, wenn es sich auch im Findelhause befinde. Sie geben sich für Vermittlerinnen desselben aus, und haben so jahrelang die Mittel in der Hand, die unglückliche Mutter auf jede Art zu betrügen. Zuweilen wurden derartige Schändlichkeiten entdeckt. Die Mütter verlangten selbst ihr Kind zurück; es war aber längst todt oder verloren. Für die Uebertragung des Kindes in das Findelhaus erlangen sie 20—30 Frs. Viele von ihnen verdienen jährlich bei 14.000 Frs. Von den 5000 Kindern, welche durchschnittlich jedes Jahr ins Findelhaus von Paris gebracht werden, gehen über die Hälfte durch die Hände der Hebammen. Viele Hebammen tragen die Kinder gar nicht ins Findelhaus, sie setzen sie auf offener Strasse aus, oder verkaufen sie an Familien, die einen Erben bedürfen, damit ihre Güter nicht entfernten Seitenlinien zufallen, u. dgl. Der Einfluss der Hebammen auf Kindesmorde und Fruchtabtreibungen ist ein sehr erheblicher. Häufig werden diese Verbrechen durch ihre Vermittlung, ja sogar auf ihren Rath verübt. Leider entgehen diese Unnatürlichkeiten nur zu oft den Augen der Gerechtigkeit.“

„Zum Kindesmord oder zur Abtreibung entschliesst sich ein verführtes Mädchen in der Regel aus Furcht, ihre Ehre zu compromittiren; wenn sich zur Unbehaglichkeit ihres Zustandes, der alle ihre geistigen Fähigkeiten verwirrt, noch schlimme, gebieterische Umstände gesellen, wenn

besonders eine Person ihres Geschlechtes der jungen Mutter die Verlegenheit des schmerzlichen Geständnisses ersparen will, und zur Abwendung der drohenden Gefahr die Vermittlung und Hilfe der Heilkunde bietet, so ist es fast in allen Fällen um das Kind geschehen.“ Hebammen und Candidatinnen in den Gebärhäusern soll es unter Androhung von Strafen verboten werden, den Wöchnerinnen das Verlassen der Kinder anzurathen. — Allen Hebammen soll es auf das strengste verboten werden, den bei ihnen, aus was immer für einer Ursache Hilfe suchenden Frauenpersonen Theesorten, Pillen, Tränkchen u. s. w. zu verabreichen, oder anderweitige Rathschläge zu ertheilen, um Fruchtabtreibungen vorzubeugen. Die Fälle der sogenannten überraschten Geburt ausgenommen, soll es Hebammen nie gestattet werden, Kinder in das Findelhaus zu überbringen, und es soll auch nie geduldet werden, dass sich bei ihnen ledige Mädchen oder Geschwängerte vor der halben Zeit der Schwangerschaft aufhalten.

X.

Reformen zur Completirung des Wirkungskreises der Findelhäuser.

Hat sich einmal eine Regierung für die Findelhäuser ausgesprochen, so darf es ihr nicht genügen, bloss in den Hauptstädten des Reiches solche zu errichten, weil das, was man für einen gewissen Complex von Unterthanen für nothwendig erachtet hat, den übrigen nicht vorenthalten bleiben darf.

Frankreich, Portugal, Spanien und Italien haben, wenn auch nicht in allen Provinzen oder Departements, doch in den meisten eine oder mehrere solcher Anstalten errichtet. In der österreichischen Monarchie ist man, mit Ausschluss der venetianisch-lombar-dischen Provinzen, diesem Bedürfnisse nur in ungenügender Weise entgegengekommen. Niemand wird dies negiren, wenn wir sagen, dass Galizien nur eine provisorische Findelanstalt, Siebenbürgen nur ein Waisenhaus, das wohl auch Findlinge aufnimmt, Böhmen und Mähren jedes nur ein Findelhaus, und das grosse Königreich Ungarn gar keine Findelanstalt besitzen. In Ungarn kamen nach der Criminalstatistik im Jahre 1857: 59 Kindsmorde, 19 Fruchtabtreibungen und 6 Kinderweglegungen vor; da aber

im Ganzen 1243 Weiber wegen verschiedener Verbrechen verurtheilt wurden, so betragen die obgenannten Verbrechen 7 Procent („die Presse“, Wien, 10. April 1859). Will man in Oesterreich das romanische System der Findlingsversorgung aufrecht erhalten, so müsste man in allen Provinzen Findelhäuser errichten. In so lange man nicht in allen Theilen des Reiches Asyle für geschwächte Mädchen organisirt, müsste man, um gerecht zu sein, dort, wo keine Findelhäuser bestehen, entweder mildere Gesetze über die Verbrechen der Aussetzung, der Abtreibung der Leibesfrucht und des Kindesmordes erlassen, oder sich zu der Gesetzgebung der protestantischen Länder bequemen. Aber auch in den Kronländern, wo nur in den grossen Städten Findelhäuser bestehen, müsste man für die Provinzen, denen die Benützung dieser Findelanstalten unmöglich ist, die gleichen Auskunftsmittel bethätigen. Es ist nicht schwierig, einzusehen, dass Mädchen in Städten, wo Findelhäuser sind, wenn sie sich der Verbrechen des Aussetzens, der Fruchtabtreibung, des Kindesmordes schuldig machen, weit strafbarer erscheinen, als ihre Genossinnen in jenen Ländern, wo solche Anstalten nicht bestehen. Um dem Bedürfnisse nach diesen Anstalten abzuhelpen, und um eine gleiche Strafgesetzgebung mit voller Beruhigung durchführen zu können, ist es anzuempfehlen, wie in Toscana, in den Kronländern, deren Provinzen und Districten a) Findelergänzungsanstalten und b) Findlingsdepots einzuführen.

XI.

Reformen philanthropischer Natur.

Im Interesse der Findlinge, ihrer Mütter und der Staatsverwaltung ist es anzurathen, die Privatwohlthätigkeit zur Gründung wohlthätiger Vereine anzueifern.

Von den Vereinen, welche in mehreren Ländern zu Gunsten der Findlinge und der Mütter von uehelichen Kindern bestehen, sind folgende zur Nachahmung anzuempfehlen:

1. Vereine zur Unterstützung bedrängter uehelicher Mütter.
2. Vereine zur Verbesserung des materiellen und geistigen Loses der Findlinge, als:

a) Vereine für Findlingsausstattungen.

b) Vereine zur Unterbringung der Findlinge in gute Lehrorte oder anderweitige Dienste.

c) Vereine für die Invigilation der im ausseranstaltlichen Verbande lebenden Findlinge, bezüglich ihrer physischen, gewerblichen und moralischen Ausbildung.

d) Tutel-Vereine.

e) Vereine für aus Straforten entlassene Findlinge.

f) Reclamanten- und Adoptiv-Vereine zu Gunsten der Findlinge.

a) Vereine zur Unterstützung bedrängter unehelicher Mütter.

Derlei Vereine bestehen in mehreren grösseren Städten Frankreichs. Diese haben es sich zur Aufgabe gestellt, jeder unehelichen Wöchnerin eine Frau zum Beistand zu schicken. Nur die Frauen besitzen den Scharfblick, alle Bedürfnisse der Seele und des Körpers der Frauen schnell aufzufassen. Die Mitglieder werden aus den bemittelten und reichen Classen gewählt. Es bedarf der ganzen Allgewalt einer wohlverstandenen Tugend, um alle die Schwächen des menschlichen Herzens erfolgreich zu bekämpfen. Die Motive der Fehltritte sind mannigfaltig! Eine Mutter hat den Fehltritt aus Leichtsinne, die andere aus Schwäche begangen. Bei einigen ist das Gewissen noch nicht gänzlich übertäubt, bei anderen wird das Leben des Kindes den Gewissensbissen oder einem falschen Ehrgeize aufgeopfert. Die unterstützenden Frauen werden das Gewissen dieser Mädchen wieder beleben, ihnen die Beschämung des Geständnisses ersparen, die Apathie und den Leichtsinne verscheuchen, die schädlichen Rathschläge der Hebammen und der Verführer vernichten und sie vermögen, die Kinder durch einige Zeit bei sich zu behalten. Viele Mädchen verlassen ihre Kinder nur deshalb, weil sie keine Zeit gehabt haben, sie zu lieben. Haben sie einmal die Mutterpflichten und den mit ihrer Erfüllung verbundenen Reiz kennen gelernt, so werden sie sich nicht mehr von ihrem Kinde trennen. Vor Allem müssen es die Mitglieder dieser Vereine den gefallenen Mädchen vergegenwärtigen, dass ihr Betragen ihnen wohl kein Lob verschafft hat, dass aber die Erfüllung ihrer Mutterpflicht ihnen Verzeihung und die verlorene Achtung erwerben wird. (Dr. Weil, Paris im 19. Jahrhundert.) Zahlreiche Ansetzungen und Kindermorde werden durch derlei Vereine hintangehalten und der Staatsverwaltung durch sie gleichzeitig erhebliche Ersparnisse zugewendet.

b) Vereine zur Ausstattung von Findlingen.

Da die Findlinge verlassen dastehen, so ist ihre Lage dann am drückendsten, wenn sie eine Ehe eingehen könnten. Den Mädchen fehlt es an Wäsche und Kleidung, den männlichen Findlingen an Werkzeug und einem kleinen Fonde, um ein Geschäft beginnen zu können. Diesem Uebelstande abzuhelfen, haben sich in mehreren Ländern Vereine gebildet, die den Mädchen bei ihrer Verhehlichung eine gewisse Summe Geldes oder Ausstattungsgegenstände; den männlichen Findlingen aber Geld, Werkzeug u. s. w. spenden.

Indem so den Findlingen Gelegenheit geboten wird, sich zu verhehlichen, setzt man sie in eine selbstständige Lage, wodurch ihr Kasten-Charakter verwischt und einer lasterhaften Lebensbahn vorgebeugt wird.

Solche Vereine bestehen in Frankreich und Italien, selbst auch einzelne Findelanstalten betheilen die Findlinge mit Ausstattungsprämien, namentlich die italienischen und russischen.

c) Vereine zur Unterbringung der Findlinge in gute Lehr- oder Dienstorte.

Diese Vereine bemühen sich, für die Findlinge Lehrorte ausfindig zu machen, wo sie eine gute gewerbliche Unterweisung, Erziehung und Unterkunft treffen, wenn sie nach ihrem Normalalter entlassen werden.

Solche Vereine besitzt Frankreich in grosser Anzahl.

d) Vereine zur Invigilation der in ausseranstaltlicher Pflege untergebrachten Findlinge.

Die Findlinge werden nach dem Normalalter in den meisten Ländern in die Lehre gegeben. Der Findling wird somit in einem Alter sich selbst überlassen, in dem die übrigen Kinder noch unter der schützenden Egide ihrer Eltern verbleiben.

Allerdings bleibt er bis zu seiner Grossjährigkeit unter dem Schutze einer, jedoch nur nominellen Vormundschaft, die das Findelhaus übt. Es besteht eine Lücke in der Beaufsichtigung der Findlinge, da sie zeitweilig auf sich selbst, auf ihre Unerfahrenheit und auf ihre Schwäche angewiesen bleiben.

Aber nicht nur die Findlinge, sondern auch die Familien, wo sie sich aufhalten, müssen invigilirt werden. Welche rohe Behandlungen müssen die Findlinge bei ihren Lehrherren erdulden, und wie gering sind oft die Fortschritte, die sie bei solchen Meistern in ihrem künftigen Berufszweige machen?

Um diesen Uebelständen vorzubeugen, haben einzelne Menschenfreunde in Frankreich „Vereine zum Schutze der Findelkinder, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt haben,“ gebildet. Die Aufgabe dieser Vereine besteht darin, für jeden Findling ein Mitglied als Pathen zu bestellen, der sich seiner unter allen Umständen annimmt. Aber auch für die weiblichen Findlinge sollen zur Ueberwachung nach dem Normalalter ähnlich wirkende Frauenvereine organisirt werden.

Von den Tutel-Vereinen und den Vereinen für aus Straforten entlassene Findlinge haben wir bereits das Nöthige mitgetheilt.

e) Vereine zu Gunsten der Reclamationen und Adoptionen der Findlinge.

Es ist nicht unmöglich, dass kinderlose Eheleute von fremden Familien Kinder annehmen, und sie adoptiren. Es ist diess ein Werk der christlichen Nächstenliebe. Aber diese Kinder besitzen Eltern, und sie stehen nicht ganz verlassen da. Wäre es nicht noch christlicher, Findlinge zu adoptiren, da diese häufig keine für sie sorgenden oder nur unbekante Eltern besitzen, und somit alles patriarchalischen Schutzes entbehren? Die Gründung von Vereinen, deren Mitglieder solche Kinder adoptiren, oder Menschenfreunde ausforschen würden, welche Findlinge übernehmen, wäre höchst wünschenswerth. Häufigere Findlingsadoptionen würden viel dazu beitragen, die ungerechtfertigten Vorurtheile gegen die Findlinge zu verscheuchen und dem Staate grosse Auslagen zu ersparen.

XII.

Reformen bezüglich der Unterbringungsorte der Findlinge.

Da das moralische und physische Wohl der Findlinge von der Beschaffenheit der Orte und der Familien, wo sie untergebracht werden, abhängt, so empfehlen wir besonders die Berücksichtigung folgender Momente:

a) Man lasse die Findlinge lieber auf dem Lande als in Städten verpflegen. ¹⁾

b) Muss man sie in Städten unterbringen, so lasse man sie in kleinen und nicht in grossen Städten aufziehen.

c) In den Städten übergebe man sie Kostparteien, welche die gesündesten Quartiere bewohnen.

d) Auf dem Lande lasse man sie in milderen, trockenen Gegenden verpflegen.

e) Man gebe die Findlinge in Gegenden, wo die Getreidepreise am niedrigsten stehen.

f) Man gebe die Findlinge nicht an zu arme Kostparteien ab.

g) Man gebe die Findlinge nicht an Familien mit grossem Kindersegen.

h) Man gebe die Findlinge Handwerkern, kleinen Pensionisten, und nur ausnahmsweise Bauern in die Kost.

i) Man gebe die Findlinge an Kostparteien, die ihre Beschäftigung aus Haus fesselt.

j) Man ziehe Kostfrauen, die den Findlingen gleichzeitig Ammendienste leisten können, allen übrigen vor.

k) Man gebe die Findlinge an Kostparteien, die demselben Cultus angehören.

l) Man ziehe jüngere, rührige und gesunde Kostfrauen den älteren, trägeren und ungesunden vor.

m) Man ziehe vermögliche Kostparteien den ärmeren vor.

n) Man ziehe Kostfrauen, denen noch kein Findling gestorben ist, solchen vor, denen schon mehrere gestorben sind.

o) Man ziehe eine Kostfrau, die noch keinen Findling in der Kost hat, solchen vor, die schon einen Findling verpflegen.

p) Man ziehe Kostfrauen, die noch keine Rüge wegen der Pflege der Findlinge vom Findelhause erhielten, solchen vor, die sich schon Unzukömmlichkeiten zu Schulden kommen liessen.

q) Man ziehe Kostfrauen, die noch keinen Findling dem Findelhause zurückgetragen haben, solchen vor, die wählerisch sind.

~~Man ziehe Kostparteien, die sich durch ihre Tugend auszeichnen, allen übrigen vor.~~

¹⁾ Diese Unterbringungsweise ist deshalb anzuempfehlen, weil nach Wappäus die Kindersterblichkeit in den Städten 40%, auf dem Lande aber nur 37% beträgt, und weil sich nach Laplace die mittlere Lebensdauer für die von Ablauf des 1. Lebensjahres gestorbenen lebendgeborenen Kinder ohnedem nur auf 3½ Monat entziffert.

Kritische Beleuchtung
der verschiedenen
Versorgungssysteme
für die
Findlinge.

Ueber die verschiedenen Versorgungssysteme für die Findlinge.

In allen Ländern gibt es, wie erwähnt, vier Kategorien von Kindern, die, weil sie alles patriarchalischen Schutzes entäussert sind, nach ganz verschiedenen Systemen in Obsorge genommen werden.

Es bestehen zwei Systeme, nach denen man die Versorgung der Findlinge geregelt hat: *a)* das katholische oder romanische und *b)* das protestantische oder germanische, obgleich dieser Gliederung nicht so sehr die Verschiedenheit der Nationalität, als des Cultus zu Grunde liegt. Der Zweck beider Systeme, d. i. die Beschützung der physischen, geistigen, religiösen und bürgerlichen Interessen dieser Individuen, ist ein identischer, die Mittel aber, ihn zu erreichen, sind heterogene :

1. Das katholische System benützt Gebäranstalten und Findelhäuser, mit Ausschluss der Erforschung der Vaterschaft. Dieses System hat 2 Aufnahms-Modalitäten: *a)* die italienische und *b)* die französische, adoptirt.

a) Nach der italienischen Methode werden die Kinder nach ihrer Deponirung in die Winde (torno) eines Findelhauses, ohne alle Controlle, also mit vollständiger Geheimhaltung der Geburt, aufgenommen.

b) Nach der französischen Methode werden die von ihren Eltern oder dritten Personen (Hebammen, Aerzten u. s. w.) überbrachten Kinder nach vorausgegangener Erforschung der Mutterschaft unter officieller Kenntnissnahme der Geburt erst nach constatirter Nothwendigkeit der Aufnahmen (admission à bureau ouvert) übernommen. Die nach diesen beiden Methoden aufgenommenen Kinder werden entweder alle unentgeltlich (Italien, Frankreich und Russland), oder theils gegen den Erlag einer Taxe, theils unentgeltlich (Oesterreich und Belgien) verpflegt.

2. Das protestantische System verwirft die Gebär- und Findelhäuser, gestattet die Erforschung der Vaterschaft,

und verhält die Verpflichteten nach den gesetzlich bestimmten Verwandtschaftsgraden in bestimmter Reihenfolge zur Versorgung der unehelichen Kinder. Sind diese Verpflichteten unvermögend, so müssen die respectiven Stiftungen und nach ihnen die Pfarngemeinden ihre Versorgung übernehmen. Erst wenn diese ganze Reihenfolge der Verpflichteten erschöpft ist, übernimmt die Staatsverwaltung die Obsorge.

Die Regierungen der protestantischen Länder vollziehen die Versorgung der Findlinge in folgender Weise:

a) Sie übergeben alle Findlinge ihren Müttern in die Pflege und geben den Aermeren Aushilfen.

b) Findlinge, welche die Verpflichteten nicht übernehmen können, geben sie bis zum schulfähigen Alter erprobten Pflegeleuten auf dem Lande in die Kost.

c) Mit erreichtem schulfähigen Alter werden sie in die öffentlichen Waisenhäuser zurückgebracht, wo sie so lange bleiben, bis sie in eine Lehre gegeben werden können.

I. Für das katholische Versorgungssystem habensich: Ludwig, A. Quadri, Block, Meisner, Larocheaucoult-Liancourt, Weber; Frank, Hufeland, Marc-Foderé, Montfalcon, Terme, Remacle, Gaillard, de Curzon, Lamartine, Buret, Muratori, Morichiny, Ramon de la Sagra, Betzkoi, Hann. Weber, Stark, Pilat, Goldbeck, Emmeran, Günther, Sonnenfels, Frank, und die fünf gelehrten Gesellschaften Frankreichs zu: Soisson, Bourg, Gard, Macon und Paris erklärt.

2. Für Reformen des katholischen Versorgungssystemes haben: Montalivet, Delessert, de Gerando, Matquet, Herpin, Vaudoré, Leyvat, Vancluse, Curel, Esquirol, Weil, Chipoulet, Lamothe, Bourdon, Hanway, Archybal, Alison, Melzer, v. Raumer, Human u. a. m. gestimmt.

3. Für das protestantische Versorgungssystem sind: Necker, Chamousset, Benoiston-de-Châteauneuf, Parent-Duchâtelet, Villermé, Villeneuve - Bargemont, Guiraud, Bernouillon, Caronda, Villar, Massic, Malthus, Lord Brougham, Ducpetiaux, Guroff, Bekmann, Welker, Rulff, Rieke, Türk, Peiffer, Nistelhuber aufgetreten.

4. Für Reformen des protestantischen Versorgungssystemes haben sich: Rieke, Zoller, Pfeiffer, Schlipf u. a. m. ausgesprochen.

Kritische Beleuchtung des katholischen und des protestantischen Versorgungssystemes der Findlinge

A) Gründe, die man zu Gunsten des katholischen Systemes (der Findelhäuser) geltend macht.

1. Die Findelhäuser bewirken: a) eine Verminderung der Kindermorde, b) eine Beschränkung der Aussetzungen und c) der Fruchtabtreibungen.

2. Die Findelhäuser verhindern die Mortalität der Findlinge.

3. Die Findelhäuser fördern: a) die physischen, b) die psychischen und c) moralischen Interessen der Findlinge.

4. Die Findelhäuser schaffen, indem sie den Findlingen eine Adoptivfamilie geben, supphrende Familienbände.

5. Die Findelhäuser schützen die Ehre der gefallenen Mädchen und fördern dadurch ihre sittliche Rehabilitation.

6. Die Findelhäuser, indem sie die Erforschung der Vaterschaft nicht gestatten, und die ganze Wucht der moralischen Verirrung auf die gefallenen Mädchen wälzen, bilden insoferne Präventiv-Anstalten gegen künftige recidive Uebertretungen des Sittengesetzes.

7. Die Findelhäuser beirren spätere Verehelichungen der Gefallenen nicht.

8. Die Findelhäuser tragen zur Vermehrung der Findlingsaufnahmen nichts bei.

9. Die Findelhäuser, obsie gleich grosse Kosten verursachen, verwenden diese doch zum Besten der Findlinge. Diese Auslagen steigern sich nicht alljährlich und werden durch administrative Reformen möglichst vermindert.

10. Die Findelhäuser manifestiren nur eine scheinbare Zunahme ihrer Klienten, indem selbe meistens nur aus der verminderten Sterblichkeit der Findlinge resultirt.

11. Die Findelhäuser sind allerdings keine makellosen Institutionen, aber Fehler kleben allen menschlichen Werken an. Die Mängel aber, deren man die Findelhäuser beschuldigt, beruhen auf Missbräuchen, welche die Beteiligten begehen, und nicht auf Fehlern der Administration.

12. Die Findelhäuser aufheben, hiesse zahlreiche Unglücksfälle unbedachtsamer Weise hervorrufen.

B) Einwände, welche wir zu Gunsten des protestantischen Systemes gegen die Findelhäuser vorbringen.

1. a) Die Findelhäuser vermindern die Zahl der Kindermorde nicht. Es gibt Findelhäuser mit oder ohne Drehladen. Drehladen besitzen die meisten italienischen, französischen und belgischen Findelhäuser. Da die Hinterlegung der Findlinge in Findelhäusern mit Drehladen den gefallenen Mädchen weit mehr Bequemlichkeit und ein weit grösseres Mass für ihr Geheimniss bietet, als die Findelhäuser ohne Drehladen, so wird es genügen zu beweisen, dass selbst die Findelhäuser mit Drehladen die Kindermorde weder zu verhindern noch zu vermindern im Stande sind, und dass gerade an Orten, wo sie bestanden, sogar eine grössere Anzahl von Kindermorden zur Untersuchung gekommen ist.

Frankreich zählte im Jahre 1835 bei einer Bevölkerung von 32,000.000 Seelen an 171 Drehladen und 98 Kindermorde, es kam also 1 Drehlade auf 187.134 Einwohner und 1 Kindermord auf 326.530 Einwohner. Belgien hatte in demselben Jahre bei einer Bevölkerung von 4,142.000 Seelen und 14 Drehladen an 69 Kindermorde, es kam also 1 Drehlade auf 230.111 Einwohner und 1 Kindermord auf 613.333 Einwohner. Frankreich zeigte somit bei einer grösseren Anzahl von Drehladen, also bei einer vermehrten Leichtigkeit der Unterbringung unehelicher Kinder, doch eine $2\frac{1}{4}$ mal grössere Anzahl von Kindermorden als Belgien, das eine weit geringere Zahl von Drehladen besass. Aber nicht nur dass bei einer grösseren Leichtigkeit der Unterbringung der Findlinge mehr Kindermorde vorkamen, zeigte sich auch, dass bei einer grösseren Schwierigkeit der Unterbringung der Findlinge sogar eine Verminderung der Kindermorde bemerkt wurde. In Belgien kamen vom Jahre 1826—1829 in den Provinzen mit Drehladen 1 Kindermord auf 109.942 Einwohner, und in jenen ohne Drehladen 1 Kindermord auf 136.662 Einwohner. Die Leichtigkeit der Unterbringung der unehelichen Kinder hat somit nicht nur keinen vermindernenden, sondern sogar einen vermehrenden Einfluss auf die Kindermorde hervorgerufen. Aus denselben Daten geht weiters hervor, dass in den Departements, wo nur eine Drehlade bestanden hatte, 1 Kindermord auf 7 Geburten, — wo 1 Drehlade aufgehoben wurde, 1 Kindermord auf 5 Geburten, und wo 6 Dreh-

laden aufgehoben wurden, 1 Kindermord auf 12 Geburten entfiel, dass also, wo die meisten Drehladen, d. i. die grösste Leichtigkeit der Unterbringung beseitiget wurde, auch die Anzahl der Kindermorde sich verhältnissmässig verminderte.

Aus denselben Daten geht endlich auch noch hervor, dass man in Frankreich die Zahl der Findelhäuser nahezu um die Hälfte, die Zahl der Drehladen aber um das Vierfache vermindert habe. Besässen diese Erleichterungsmittel der Unterbringung von Findlingen, wie es die Findelhäuser mit Drehladen sind, jene angerühmte Wirkung auf die Verminderung der Kindermorde, so müsste eine so erhebliche Reduction dieser Vorrichtungen, wie sie in Frankreich vorgenommen wurde, eine auffällige Vermehrung der Kindermorde hervorgerufen haben; allein die statistischen Ergebnisse haben in den letzten vierzehn Jahren gerade das Gegentheil erwiesen. Dieselben Resultate lieferten auch die Findelhäuser mit Drehladen in Italien, Portugal und Belgien.

Wie sollten auch wohl die Findelhäuser, mögen sie mit Drehladen verbunden sein oder nicht, verhütend oder vermindern auf die Kindermorde einwirken können, da nur jene gefallenen Mädchen Kindermorde verüben, die sowohl die Schwangerschaft als die Geburt gänzlich zu verheimlichen beabsichtigen, und die Anrufung der Hilfe eines Arztes, einer Hebamme, oder dritter Personen jederzeit unterlassen? Den von derlei Mädchen gehegten Intentionen kommen die Findelhäuser nicht abhelfend entgegen, ihre Benutzung würde vielmehr zur theilweisen oder totalen Aufdeckung alles dessen, was sie gerade mit Aengstlichkeit zu verbergen anstreben, führen. Solche Mädchen würden selbst, auch wenn sie in einem Findelhause wohnen möchten, dasselbe doch nicht benützen, und auch dort ihre Kinder morden.

b) Die Findelhäuser bewirken auch keine Verminderung der Aussetzungen. — Wenn es von den Findelhäusern mit Drehladen erwiesen werden kann, dass sie diess nicht vermögen, so ist es klar, dass es von den gewöhnlichen Findelhäusern, in welchen die Aufnahme grösserer Schwierigkeiten unterliegt, noch viel weniger geschehen kann.

In Frankreich kamen in 38 Departements, wo Findelhäuser ohne Drehladen bestanden:

1 Findling auf 372 Einwohner und

1 Aussetzung auf 47 Geburten;

und in 34 Departements, wo Findelhäuser mit Drehladen wirkten:

unter Findling auf 284 Einwohner und die Aussetzung auf 25 Geburten.

Dort also, wo die grössere Leichtigkeit der Unterbringung der Findlinge existirte, kamen mehr Aussetzungen vor, als dort, wo sie mehr Schwierigkeiten unterlag. In Mainz, wo es vom Jahre 1799—1811 keine Findelhäuser gab, wurden in diesem Zeitraume nur 30 Kinder weggelegt; als aber unter Napoleon I. ein Findelhaus mit einer Drehlade errichtet wurde, steigerte sich die Zahl der Aussetzungen innerhalb 40 Monate schon auf 516, und als diese Anstalt später wieder aufgehoben wurde, fiel die jährliche Zahl der Aussetzungen alsbald auf 6—7. — Als man in Maastricht im Jahre 1824 das Findelhaus sammt der Drehlade schloss, fiel die Zahl der jährlichen Aussetzungen von 300 auf 3 herab. — Dieselben Resultate ergab die Schliessung der Findelhäuser von Mecheln und Tournay in Belgien. — In den österreichischen Provinzen wurden vom J. 1822 bis 1831 bei den ersten Instanzen 1974 Aussetzungen untersucht, wovon auf die italienischen Provinzen, die Findelhäuser mit Drehladen besitzen, sich allein 1314 entzifferten. In London, wo, mit Ausnahme einer kleinen Privat-Findelanstalt, keine Findelhäuser bestehen, kamen bei einer Bevölkerung von 2 Millionen Seelen vom J. 1819—1823 nur 151 Weglegungen vor. — In Deutschland und in der Schweiz, die gleichfalls keine Findelhäuser besitzen, gehören die Aussetzungen zu den Seltenheiten.

c) Die Findelhäuser bewirken keine Verminderung der Fruchtbartheiten, denn obgleich in Paris ein Findelhaus mit einer Drehlade besteht, betrug doch die Zahl der in die Morgue niedergelegten abgetriebenen Fötus vom J. 1834 bis 1836 per Jahr 19, vom J. 1837—1838 per Jahr 59, und vom J. 1839—1844 per Jahr 61, ein Beweis, dass ohnerachtet des Bestandes eines Findelhauses die Zahl dieser Verbrechen sich in Paris stetig vermehrt hätte.

2. Die Findelhäuser vermehren die Mortalität der Findlinge. Es ist eine statistisch abgemachte Sache, dass die Sterblichkeit der unehelichen Kinder grösser ist als jene der ehelichen, und jene der Findlinge die grösste von allen diesen drei Kategorien ist. Die durchschnittliche Sterblichkeit der ehelichen Kinder vor vollendetem ersten Lebensjahre beträgt nach Wappäus 25%, jene der unehelichen Kinder 30%, und jene der Findlinge in den besten Findelhäusern 50—75%.

Die Sterblichkeit der Findlinge in den besten Findelhäusern ist also mindestens um 20% grösser als jene der unehelichen und um durchschnittlich 30% grösser als jene der ehelichen Kinder. Die älteren Findlings-Mortalitäts-Tabellen zeigen, dass bis zum Ende des ersten Lebensjahres von 100 Findlingen in Madrid 75, in Dublin 98, in Neapel 69, in Brüssel 56, in Russland 76, in Paris 72, im übrigen Frankreich 60 starben. Nach neueren Daten starben von 1000 Findlingen des Pariser Findelhauses bis zum 12. Lebensalter 878. Von den in dieser Anstalt vom Jahre 1816—1837 aufgenommenen 108,000 Findlingen starben 82,000. — Die ausserordentliche Sterblichkeit der Findlinge in dem Wiener Findelhouse haben wir in der vorangegangenen Beschreibung desselben tabellarisch aufgerollt. — Im Petersburger und Moskauer Findelhouse betrug die Mortalität der Findlinge im ersten Lebensjahre von 1830—1856 an 50%; in den belgischen Findelhäusern 54% durchschnittlich, in Brüssel 69%, in Gent 62%. Nach Watteville starben im Findelhouse von Bordeaux von 1000 Findelkindern vor dem 10. Lebensjahre 729, während von 1000 Kindern der Gesamtbevölkerung nur 446 starben. Horace Say nennt die Institution der Findelhäuser eine mörderische, weil sie von zwei Kindern eines geradezu dem Tode opfert. Hieraus erhellt weiters, dass das allgemeine Sterblichkeitsverhältniss einer Bevölkerung durch die Findlinge ausserordentlich gesteigert wird. Diese Sterblichkeit der Findlinge würde aber noch eine weit grössere sein, hätte nicht der Fortschritt der Civilisation eine bedeutende Verminderung der Sterblichkeit erzeugt. Nach Marc d'Espine erreichten nämlich vom J. 1561—1600 von 1000 Menschen nur 480, und vom J. 1838—1841 schon 744 das 10. Lebensjahr. Nach ihm starben ferner während des 16. Jahrhunderts im 1. Lebensjahre mehr Kinder, als jetzt in den ersten 10 Lebensjahren. Das mittlere Lebensalter stellte sich vom J. 1561—1600 auf 18, und im J. 1838—1845 auf 41 Jahre.

Aber noch ein anderer wichtiger Umstand muss hier bemerkt werden, nämlich der, dass auch die Zahl der Todtgeborenen bei den unehelichen Kindern grösser ist als bei den ehelichen Kindern, dass sie aber unter den Findlingen die grösste Ziffer liefert. Unter dem Hinblick auf diese Ziffer stimmen wir Esquiros ganz bei, wenn er sagt: „Bei solchen Resultaten fragt man sich mit Entsetzen, zu was denn der Staat für die Findelhäuser so grosse

Opfer bringt? Mit der Hälfte der Summe, die Frankreich für die Erhaltung seiner Findlinge jährlich verausgabte, könnten $\frac{1}{4}$ der Findelkinder ihren Müttern in die eigene Pflege übergeben werden.“ Ebenso wahr ist die Aeusserung, welche M. L. R. Villermé machte, als ihm M. Peligot, der Administrator der Spitäler von Paris, ein Tableau vorlegte, aus dem ersichtlich wurde, dass von 7676 im J. 1772 aufgenommenen Findlingen nach Ablauf von 8 Jahren nur noch 522 lebten: „Man kann mit Fug und Recht an eurem Findelhause folgende Aufschrift anbringen lassen: „Ici on fait mourir les Enfants aux frais du public!“

Ist schon die übergrosse Mortalität der Findlinge in philanthropischer Beziehung eine sehr bedauerliche, so erscheint dieselbe in der volkwirthschaftlichen Bedeutung als eine noch weit mehr beklagbare. — Die Zustände einer Bevölkerung werden um so vortheilhafter genannt werden müssen, je kleiner ihr Sterblichkeitsverhältniss überhaupt ist. Diess erhellt mitunter schon daraus, wenn man berechnet, was für ein enormer Verlust an Capital einer Bevölkerung durch das Absterben seiner Kinder erwächst, die der Gesellschaft früher entrissen werden, ehe sie ihr durch ihre Arbeit Ersatz für die Kosten, die man auf ihre Heranbildung verwendet hat, liefern konnten. Nehmen wir nach Wappäus ¹⁾ an, dass in den civilisirten Staaten die Kosten der physischen Erhaltung, der Erziehung, der geistigen Bildung und so weiter für jedes Lebensjahr eines Menschen im Durchschnitte 40 Thaler betragen, so beläuft sich der auf die Heranbildung einer Million Einwohner zu verwendende Capitalwerth circa auf 1100 Millionen Thaler. Obgleich nun die Lehre vom Menschen in das Bereich der moralischen Wissenschaften gehört, so fällt dieselbe dennoch, insoferne er durch seine Arbeit volkwirthschaftlich eine Kraft repräsentirt, doch auch in das Gebiet der Nationalöconomie, und man wird desshalb nicht einer einseitigen materialistischen Auffassung beschuldigt werden können, wenn man von dem nationalöconomischen Werthe eines Individuums spricht. Dieser Werth des Individuums resultirt aber aus der Kosten-summe, die auf die Ausbildung und Erziehung desselben bis zur Ermöglichung einer selbstständigen Production durch es verwendet worden ist. Die Betrachtung der obigen Summe liefert

¹⁾ Dr. J. E. Wappäus, allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1861.

zugleich den Beweis, dass das Individuum das kostbarste Gut des Staates ist, denn seinen volkswirtschaftlichen Werth überragt kein anderer im Staate. Nach Engel¹⁾ beträgt im Königreich Sachsen der gesammte Grundwerth kaum den vierten, der Mobilienwerth vielleicht bloss den zehnten Theil des in der obigen Weise veranschlagten Werthes der Bevölkerung.

Da also jeder Mensch ein gewisses Capital repräsentirt, so basirt sich die Erhaltung eines Volkes darauf, dass sich jede Generation dieses Capital für seine Ausbildung mit Zinsen zurückzahle, und sie wird diess bis zu einem bestimmten Grade thun, insoferne sie es wieder auf die Kinder, d. i. auf die Ausbildung einer neuen Generation, verwendet. Wie gross in national-ökonomischer Beziehung der Schaden ist, der einem Staate durch den frühzeitigen Tod der Kinder erwächst, erhellt aus einem von Dr. Wappäus über Preussen vorgeführten Beispiele: „In Preussen wurden in den J. 1815—1841 an 13,415.574 Kinder geboren. Rechnen wir die Todtgeborenen, obgleich auch diese der Bevölkerung gewisse Kosten verursachen, ganz ab, so bleiben das Mittelverhältniss der Jahre 1844—1853 von 3·9% für die ganze Zeit angenommen, lebend geborene Kinder 12,892.367. Der grösseren Uebersichtlichkeit wegen wollen wir jedoch nur 12 $\frac{1}{2}$ % Millionen annehmen. Nach den Untersuchungen Hoffmann's²⁾ starben nun in Preussen von den lebendgeborenen Kindern 35 — 36 % vor Vollendung des 14. Lebensjahres. Darnach sind von der ganzen Anzahl lebendgeborener Kinder fast 4 $\frac{1}{2}$ Millionen vor dem 14. Jahre ihres Lebens gestorben. Diese fünfthab Millionen Individuen können volkswirtschaftlich als eben so viele Fremde betrachtet werden, welche ohne Vermögen in's Land gekommen sind, um an der Consumption der übrigen Gesellschaft Theil zu nehmen, ohne dafür durch ihre Arbeit wieder einen Ersatz zu geben. Rechnet man nun ganz niedrig, weil ein grosser Theil jener Kinder schon ganz jung (die Hälfte, nämlich nahe 18 % aller Kinder) schon vor Vollendung des ersten Lebensjahres gestorben ist, im Durchschnitte auf die Unterhaltung und Erzie-

¹⁾ Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik u. s. w. in der Zeitschrift des statist. Bureaux des k. sächs. Minist. des Innern. Redig. von E. Engel. 1. Jahrg. 1855. Nr. 9.

²⁾ S. Hoffmann, Samml. kl. Schriften staatswirth. Inhalts, Thl. 1, S. 182, und dessen Nachlass kl. Schriften, S. 306.

hungskosten für jedes dieser $4\frac{1}{2}$ Millionen Kinder nur 100 Thaler ¹⁾, so beträgt die Ausgabe, welche diese Kinder der Gesellschaft während der angegebenen 26 Jahre verursacht haben, 450 Millionen Thaler, oder jährlich über 17 Millionen Thaler, und diess ist volkswirtschaftlich als ein reiner Verlust anzusehen, indem diese Summe wie eine Schuld zu betrachten ist, welche jene Kinder contrahirt hatten, und welche sie durch ihre Arbeit später wieder abzutragen, durch ihren früheren Tod verhindert wurden.“

Nachdem sich aus den soeben vorgeführten Thatsachen, diesen mächtigen Herolden der Principien, herausstellt, dass der Tod eines jeden Individuums, wenn er vor dem Zeitpunkt eintritt, in welchem es als Producent in der Lage wäre, das auf seine Heranbildung verwendete Capital, d. i. das consumirte, durch seine Arbeitskraft abzu zahlen, nachtheilig auf den volkswirtschaftlichen Zustand einer Nation einwirkt, so kann es nicht mehr bezweifelt werden: a) dass Alles, was auf eine Vermehrung der Kindersterblichkeit überhaupt, und auf jene der Findelkinder insbesondere Einfluss nimmt, als höchst verwerflich bezeichnet werden muss; b) und dass es keine wirtschaftlich lohnendere Fürsorge gibt, als diejenige, welche auf die Verminderung dieser Kindersterblichkeit gerichtet wird. Jede Fürsorge für die Verlängerung des Lebens überhaupt und der Kinder insbesondere wird immer als die fruchtbringendste Benützung des auf ihre Heranbildung verwendeten Capitals betrachtet werden müssen.

Da wir es aber zur Genüge ziffermässig erwiesen haben, dass die Sterblichkeit der Findelkinder jene der übrigen Kinder, namentlich der ehelichen, durchschnittlich um 30% überragt, so können wir nicht umhin, die Findelhäuser auch vom national-öconomischen Standpunkte aus als verwerfliche Institute zu bezeichnen.

Da die europäischen Findelhäuser im J. 1857 an 461.326 Findelkinder verpflegten, die Sterblichkeit der Findlinge aber jene der übrigen Kinder (die unter obiger Summe circa

¹⁾ Dass diese Summe für jedes unter 14 Jahren sterbende Kind sehr niedrig gegriffen ist, geht aus den Untersuchungen hervor, welche über die Erhaltungskosten der Kinder in Findel- und Waisenhäusern von Quetelet (De l'Homme I. p. 144; Dnepetiaux; Watteville und Dieterici) angestellt worden sind.

115.000 betragen würde) um 30 % überragt, somit durch die Findelhausversorgung circa 34.500 noch über die gewöhnliche Sterblichkeit mehr gestorben sind, und wir die Erhaltungskosten derselben nach dem Muster Wappäus berechnen, so ging in Europa, bloss allein durch die grössere Sterblichkeit der Findelkinder, in einem Jahre ein volkswirtschaftliches Capital von 6,900.000 fl. und in 71 Jahren ein solches von 244, 950.000 fl. ö. W. verloren.

Wir wollen diesen volkswirtschaftlichen Capitalsverlust zur Exemplification auch für ein einziges Findelhaus vorführen. Nachdem in dem Wiener Findelhause vom J. 1785—1854, also auch in 71 Jahren, an 228.818 Findlinge (beinahe die Hälfte der gegenwärtigen Bevölkerung Wiens) starben, und die Mehrsterblichkeit der Findlinge über jene der übrigen Kinder nach dem obigen Calcul sich auf circa 68.400 Köpfe entziffert, so beträgt der durch diese Mehrsterblichkeit resultirende Verlust an volkswirtschaftlichem Capital, nach der Annahme des Dr. Wappäus von uns für den obigen Zeitraum berechnet, eine Summe von 13,680.000 fl. Oe. W. Engel sagt daher in der von uns oben citirten Abhandlung ganz richtig: „Das, was wirtschaftlich das Beste ist, ist auch sittlich das Edelste!“

3. Die Findelhäuser beeinträchtigen die physischen, psychischen und moralischen Verhältnisse der Findlinge. — Anstalten, welche das Leben ihrer Zöglinge mehr gefährden, als es unter anderweitigen Verhältnissen geschieht, dürfen sich gewiss nicht rühmen, die physischen Verhältnisse ihrer Zöglinge zu fördern. — Dass die psychischen und moralischen Verhältnisse von Individuen, die man in ihrer zartesten Jugend unter ungebildete Miethlinge versetzt, die zumeist mit dem Elende kämpfen, die ihre eigenen Kinder schlecht erziehen, und die oft selbst in dem Schlamme der Unsittlichkeit untergegangen sind, sich nur höchst ungünstig gestalten können, ist selbstverständlich. Wenn man es weiters erwägt, dass der Findling wegen seiner Abkunft förmlich aus dem Kreise seiner Mitbrüder hinausgestossen wird, dass man ihn schutzlos in eine Welt voll moralischer Gefahren drängt, dass seine Erziehung zumeist nur in einer speculativen Ausbeutung seiner physischen Kräfte, aber nicht in einer Förderung seiner religiösen Gesittung und geistigen Ausbildung besteht, so wird unsere obige Behauptung nur als eine stichhaltigere erscheinen. Belege dafür liefert die Erfahrung,

dass die Findlinge zumeist für immer dem Proletariate incorporirt bleiben; dass die Criminal-Ausweise unter den jugendlichen Verbrechern für die Findlinge grössere procentuarische Ausweise liefern; dass nach Parent-Duchâtelet unter 2000 Prostituirten sich in Paris 120 Findlinge befinden, während sich doch in Frankreich die unehelichen zu den ehelichen Geburten wie 3 : 100 verhalten; dass das Contingent der Rettungs-, Straf- und Besserungs-Colonien in Frankreich in hervorragender Weise durch Findlinge vertreten ist, dass die Findlingskaste sich aus sich selbst, in immer wachsenden Progressionen reproducirt, indem nach Esquiros von den Nachkommen von 129.629 Findlingen im Durchschnitte jedes Jahr wieder 36.000 in Frankreich ausgesetzt wurden, und dass nach S. J. Horn nach den Listen des Brüsseler Entbindungshauses ein grosser Theil der dort geborenen unehelichen Mädchen als unehelich Geschwängerte in dasselbe zurückzukommen pflegt. Aus einem officiellen Tableau über die in Frankreich in den Bagnos, Centralgefängnissen, correctionellen Erziehungshäusern und Besserungs-Colonien vom Jahre 1853 geht hervor, dass :

α) in den Bagnos unter 5758 Sträflingen sich 391 uneheliche und 146 Findelkinder befanden; dass

β) in den Centralgefängnissen unter 18.205 Sträflingen sich 880 uneheliche und 361 Findelkinder waren; dass

γ) in den correctionellen Erziehungshäusern unter 2380 Zöglingen 229 uneheliche und 56 Findelkinder verweilten, und

δ) in den Besserungs-Colonien unter 1225 Eleven 195 uneheliche und 254 Findelkinder erzogen wurden.

Frankreich besitzt zur Rehabilitirung seiner unmoralischen Findlinge 12 Besserungs-Colonien auf Kosten von Privaten, 4 Besserungs-Colonien auf Staatskosten, endlich noch 29 Ackerbau-Colonien. Diese grosse Anzahl von Besserungsanstalten, die man in Frankreich zu errichten gezwungen war, spricht laut genug für eine vorwaltende Neigung zur Immoralität, welche die Findlinge beherrscht.

4. Die Findelhäuser lockern oder vernichten die Bande der Natur, welche die Mütter an ihre Kinder fesseln. und berauben die letzteren ihrer bürgerlichen Rechte.

Eine Lockerung der Familienbande wird durch alle Findelhäuser hervorgerufen, selbst auch durch jene, welche das weit

bessere System der „admission à bureau ouvert“ adoptirt haben; diess beweisen die spärlichen Reclamationen der Findlinge durch ihre Eltern, worüber alle Findelhaus-Directoren Klage führen. Im Pariser Findelhause wurden z. B. vom J. 1804—1833 von 100 aufgenommenen Findlingen nur 1 Findling reclamirt. Eine Vernichtung der Familienbande wird besonders bei den Findelhäusern mit Drehladen herbeigeführt, indem, namentlich in den italienischen Anstalten, nicht nur uneheliche, sondern sogar eheliche Kinder in dem torno niedergelegt werden. So wurden vom J. 1791 bis 1843 in dem torno des Mailänder Findelhauses 39.652 eheliche Kinder deponirt.

Zur Lockerung oder Vernichtung dieser Bande tragen die verweigerten Auskünfte über die Kostorte der Findlinge, wie man sie in den Findelhäusern beliebiget, viel bei.

Die Findlinge werden durch die Trennung von ihren Eltern ihres Civilstandes, ihrer bürgerlichen Rechte, ihres natürlichen Schutzes und der Pflege, ihrer socialen Stellung, ja oft ihrer künftigen möglichen Eigenthumsrechte beraubt.

Wohl rühmt sich das katholische System der Findlingsversorgung, dass es dem Findlinge eine Adoptivfamilie beschaffe. Kann aber diese je die natürliche Familie ersetzen? Die Glieder der Adoptivfamilie werden ihn stets als einen Fremdling, die Gemeinde, in die er versetzt wird, als einen Eindringling betrachten.

5. Die Findelhäuser retten weder die Ehre der Gefallenen, noch bewirken sie ihre sittliche Rehabilitation. Der angerühmte Ehrenschatz, durch die vermeintliche Geheimhaltung der Geburt und ihrer Folgen durch die Findelhäuser, ist rein illusorisch. Da die Geschwächten während ihrer Schwangerschaft durch Monate in einem bestimmten Gesellschaftskreise verweilen müssen, so wird dieser anomale Zustand nur zu bald von der Umgebung bemerkt, und es tritt endlich ein Zeitpunkt ein, wo der Verdacht der Umgebung zur Gewissheit wird. Muss aber endlich die Gefallene ins Gebärhaus oder zur Hebamme eilen, so bleibt ihre Abwesenheit für die Umgebung kein Geheimniss, und für die scharfsinnig combinirende Frauenwelt ist das Räthsel gelöst. Kehrt sie aus dem Gebärhause oder der Ammenschaft zurück, so steigert ihr verändertes Aussehen, in Verbindung mit den inzwischen eingelaufenen Rapporten tratschsüchtiger Individuen selbst nur dagewesene Vermuthungen zur Gewissheit. An ihrem neuen Wohnorte sesshaft, und gedrängt von Neugierde oder mütterlichem Gefühle,

wird sie ihr Kind besuchen, die Besuche wiederholen, man lernt sie dadurch kennen, die Sache wird verplaudert, und so sinkt endlich noch der letzte Schimmer eines Geheimnisses, über dessen Verbergung man mit Sicherheit zu triumphiren sich einbildete. — Metzler hat Recht, wenn er sagt: „Wie kann man glauben, dort das Ehrgefühl zu verletzen, wo es nicht besteht? Haben wohl Personen, denen ihr Ruf so gleichgiltig ist, dass sie ihre Schwangerschaft, ohne zu erröthen, kundgeben, ein so zartes Ehrgefühl?“

Die Findelhäuser sind nicht dazu angethan, die sittliche Rehabilitation der Gefallenen anzubahnen: *a)* Weil sie ein Vergehen, welches die Gesetze bestrafen (Verlassung der Kinder) und die öffentliche Meinung brandmarkt, durch die Gunst des Geheimnisses protegiren, und *b)* weil nichts in den Findelhäusern unternommen wird, wodurch eine solche Rehabilitation ermöglicht werden könnte. Daher kommt es, dass diese Clientinnen meistens schon im nächsten Jahre mit einer neuen Bürde sich vorstellen, und es sind die Fälle nicht selten, dass diese Vorstellung sich sechs und mehrere Male wiederholt.

6. Die in Folge des Bestandes der Findelhäuser verbotene Erforschung der Vaterschaft hält die Mädchen von geschlechtlichen Ausschreitungen nicht zurück, obgleich sie alle Folgen ihrer sittlichen Excesse allein zu tragen haben. Wie soll aber auch das Verbot der Erforschung der Vaterschaft präventiv auf die Excesse der Mädchen wirken, wenn man ihnen dagegen eine rechtliche Berufung auf eine Adoptiv-Vaterschaft unter der Form der Findelhäuser zugesteht? Dieses Verbot ist nur eine Aufforderung mehr für die Männerwelt, sich der Debauche um so rücksichtsloser hinzugeben. Es ist statistisch nachgewiesen, dass die Erforschung der Vaterschaft, wie sie in den protestantischen Ländern gestattet ist, eine Verminderung der unehelichen Geburten zur Folge gehabt hat.

7. Die Findelhäuser sind ein Hinderniss für die Verhehlichung der gefallenen Mädchen. — Ist der Verführer eines Mädchens dadurch, dass sein Kind in dem Findelhause untergebracht worden ist, von den Banden befreit, die ihn an sie fesselten, so wird er sie über kurz oder lang verlassen, was nicht geschehen würde, wenn beide Eltern für das Kind in irgend einer Weise sorgen müssten. Einen Beweis für die seltenen Verhehlichungen der Gefallenen liefern die seltenen Reclamationen der Findlinge durch ihre Mütter, die in den verschiedenen Findel-

häusern zwischen 3—5% schwanken, und der Umstand, dass in den protestantischen Ländern, wo die Verpflichteten die Sorge für ihre Kinder übernehmen müssen, so zahlreiche Verhehlungen gefallener Mädchen vorkommen. Was übrigens die Reclamationen anbelangt, zeigt sich nach Wappäus, dass in Frankreich mehr Mütter als Väter Findlinge reclamirt haben, und zwar in dem Verhältnisse wie 18 : 7, so wie dass von den Stadtmädchen wieder mehr Kinder reclamirt wurden, als von den Landmädchen, u. z. in dem Verhältnisse wie 46 : 18.

8. Die Findelhäuser vermehren die Aufnahme der Findlinge und tragen direct zur Vermehrung der unehelichen Geburten bei. — Wer wird es bezweifeln wollen, dass in den Ländern, wo die gefallenen Mädchen sich mit der grössten Leichtigkeit ihrer Bürden, und zwar auf der Basis des Rechtsbodens, entäussern können, ein leichtsinnigeres sich Gehenlassen in der Debauche Platz greifen wird, als in solchen Ländern, wo die Excedenten mit der grössten Strenge zur selbsteigenen Erhaltung der Producte ihrer Sittenlosigkeit verhalten werden? Die Statistik liefert für diese Behauptung die glänzendsten Belege. In Paris zählte man im Jahre 1640, als noch kein Findelhaus bestand, 272 Findlinge; aber im Jahre 1859 schon 21.069.

Um die mit der Zunahme der Bevölkerung in gar keinem Verhältnisse stehende Vermehrung der Findlingsaufnahmen in Frankreich ersichtlich zu machen, lassen wir nur die Angaben über dieselben von einzelnen Jahrgängen folgen.

| | | | |
|---------------|-------------------------------|---------|-------------|
| Im Jahre 1784 | betrug die Zahl der Findlinge | .. | 40.000 |
| „ „ | 1809 | „ „ „ „ | ... 67.966 |
| „ „ | 1815 | „ „ „ „ | ... 84.599 |
| „ „ | 1816 | „ „ „ „ | ... 87.713 |
| „ „ | 1817 | „ „ „ „ | ... 97.919 |
| „ „ | 1819 | „ „ „ „ | ... 89.346 |
| „ „ | 1820 | „ „ „ „ | ... 102.103 |
| „ „ | 1821 | „ „ „ „ | ... 106.403 |
| „ „ | 1822 | „ „ „ „ | ... 109.297 |
| „ „ | 1823 | „ „ „ „ | ... 111.767 |
| „ „ | 1825 | „ „ „ „ | ... 117.305 |
| „ „ | 1830 | „ „ „ „ | ... 118.073 |
| „ „ | 1831 | „ „ „ „ | ... 123.869 |
| „ „ | 1832 | „ „ „ „ | ... 127.982 |
| „ „ | 1833 | „ „ „ „ | ... 129.699 |

Diese fortwährenden Steigerungen der Findlingsaufnahmen zwangen endlich im Jahre 1833 das französische Gouvernement auf Auskunftsmittel Bedacht zu nehmen, welche diesem socialen Uebelstande, der das Budget alljährlich mit 12,000.000 Frs. belastete, Einhalt thun konnten.

Man brachte desshalb folgende Massregeln in Anwendung :

a) Die Verminderung der Drehladen.

b) Die Verminderung der Findelhäuser von 275 auf 101 (bis zum Jahre 1859).

c) Die Versetzung der Findlinge von ihren ursprünglichen Kostorten in weiter entfernte, um dadurch die Mütter zur Zurücknahme ihrer Kinder zu bewegen.

d) Die Einführung häuslicher Unterstützungen (secours aux filles - mères) an Mütter, welche ihre Kinder sogleich nach der Geburt oder später aus dem Findelhouse abschreiben liessen, oder welche, obgleich sie zu Hause entbunden hatten, sich verpflichteten, dieselben bei sich zu behalten.

Durch diese klug berechneten Massregeln wurde der ferneren Zunahme der Findlingsaufnahmen nachhaltig entgegen gewirkt, und eine allmälige Abnahme derselben erzielt. Durch die einzige Massregel der Versetzungen (déplacement) wurden im Jahre 1837 von 36.493 versetzten Kindern 16.339 von den Müttern zurückgenommen, und dem Staate dadurch eine Summe von 1,086.500 Frs. erspart.

| | |
|--|---------|
| Im Jahre 1843 betrug die Zahl der Findlinge..... | 122,805 |
| „ „ 1844 „ „ „ „ | 121.602 |

In Oesterreich wurden in dem Wiener Findelhouse verpflegt an Findlingen :

| | |
|----------------------------|--------|
| vom Jahre 1785 — 1790..... | 7.723 |
| „ „ 1790 — 1800..... | 18.401 |
| „ „ 1800 — 1810..... | 15.785 |
| „ „ 1810 — 1820..... | 21.331 |
| „ „ 1820 — 1830..... | 26.886 |
| „ „ 1830 — 1840..... | 39.808 |
| „ „ 1840 — 1850..... | 63.150 |

In Italien wurden in dem Mailänder Findelhouse Findlinge verpflegt :

| | |
|----------------------------|--------|
| vom Jahre 1660 — 1669..... | 4.307 |
| ” ” 1700 — 1709..... | 5.073 |
| ” ” 1730 — 1739..... | 6.218 |
| ” ” 1780 — 1789..... | 9.594 |
| ” ” 1790 — 1799..... | 14.994 |
| ” ” 1810 — 1819..... | 21.158 |
| ” ” 1830 — 1839..... | 27.637 |
| im Jahre 1850 allein..... | 10.063 |

Das Mailänder Findelhaus, welches wie alle italienischen Findelhäuser die grössten Zunahmen der Aufnahmen darstellt, liefert einen neuen Beweis, dass mit der Zunahme der Leichtigkeit der Unterbringung der Findlinge auch die Aufnahmen derselben sich im gleichen Verhältnisse steigern. Hieran ist die mit diesem Findelhause verbundene Drehscheibe Schuld. Die Aufnahmen durch die Drehscheiben haben sich in dieser Anstalt aber gleichfalls gesteigert, denn während im Jahre 1845 circa 1717 Findlinge in denselben deponirt wurden, steigerte sich diese Zahl im Jahre 1854 schon auf 2265.

Diese Daten beweisen zur Genüge die stetige Zunahme der Findlingsaufnahmen.

9. Die Auslagen der Findelhäuser für die Findlinge haben sich stetig vermehrt, und stehen dieselben mit den anderweitig durch sie erzielten Resultaten in keinem regelrechten Verhältnisse.

Da es ziffermässig erwiesen ist, dass die Findelhäuser die Kindermorde, Kinderweglegungen und Fruchtabtreibungen nicht vermindern, dass sie die Mortalität der Findlinge vermehren, ihre Sittlichkeit bedrohen, die Mütter sittlich nicht rehabilitiren u. s. w., so hat man wohl Gründe genug, ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit anzuzweifeln, und die illusorischen Geldopfer zu beklagen.

Dass sich die Auslagen der Findelhäuser jährlich vergrössern, bedarf keines statistischen Beleges, da wir es bereits ziffermässig dargethan haben, dass die Findelhäuser stetig eine grössere Zahl von Findlingen in Verpflegung nehmen müssen. Die Findlinge Frankreichs kosteten noch im Jahre 1810 dem Staate nur 1,600.000; im Jahre 1830 schon 10; im Jahre 1834 bereits 12,000.000 Frcs.

Versuchte man auch in einzelnen Anstalten durch Reformen in der Administration Ersparungen zu erzielen, so hatte diess

sogleich eine Erhöhung der Mortalität der Findlinge zur Folge. So verminderten sich im Jahre 1839 im Wiener Findelhause die Auslagen durch einzelne Reformen unter das Budget des Jahres 1829, aber es stieg dadurch sogleich die Mortalität der Findlinge; denn während dieselbe im Jahre 1829 nur 13% betrug, entzifferte sie sich im J. 1839 schon auf 30%.

10. Die Findelhäuser zeigen keine relative, sondern eine positive Zunahme ihrer Klienten, wie wir es bereits ziffermässig dargestellt haben.

Eine relative Zunahme der in den Findelanstalten verpflegten Findlinge könnte wohl durch Reformen angebahnt werden, und gegen eine solche könnte auch kein Philantrop seine Stimme erheben. Aber selbst diese angerühmte relative Zunahme, als durch weise Reformen ermittelt, ist nur eine illusorische, denn sie ist nur das erfahrungsgemässe Product einer in den letzten Jahrhunderten unter allen Geschlechts-, Alters-, Stände- und Nationalitätsclassen verminderten Mortalität, der wir schon oben einen ziffermässigen Ausdruck gegeben haben.

11. Gegen das Geständniss der Verfechter der Findelhäuser, dass ihnen wie allen übrigen Institutionen Fehler ankleben, hätten wir nichts zu erinnern, wenn es nicht mit der naiven Entschuldigung verknüpft worden wäre, dass diese auf Missbräuchen der Betheiligten und nicht auf Mängeln der Administration beruhten. — Warum trachtete man nicht, diese anomalen Gebarungen zu regeln?

Die Findelhausfrage ist zur Stunde auf einem Wendepunct angelangt, wo dem Missbrauch durch das Publicum, der Indolenz und dem Nihilismus durch die Anstaltsvorstände und einem unproductiven Optimismus, gefördert durch die hypersensualistischen Federn angeblich philanthropischer Schriftsteller, endlich einmal Schranken gesetzt werden müssen. Das Radicalübel dieser Anstalten besteht darin, dass man sie ihrer ursprünglichen Bestimmung, d. h. bloss Asyle für die wahre Armuth und das wirkliche Bedrängniss zu sein, vollends entfremdete, indem man der unverzeihlichen Fahrlässigkeit, der Unmoralität, dem Betrüge und der schamlosen Zudringlichkeit den Eintritt in ihre Hallen gestattete, und dadurch ihren Character als einer rein christlichen Institution vernichtete.

12. Die heutige Manipulation der Findelhäuser widerspricht den allgemeinen, bei der Uebung der

öffentlichen Armenpflege überall adoptirten Principien.

Angenommen, die moralischen und physischen Erfolge der Findelhäuser würden der Höhe ihres Kostenaufwandes thatsächlich entsprechen, so liesse sich doch ihre gegenwärtige Manipulation bei der Aufnahme der Findlinge durchaus nicht rechtfertigen. Wollten die Staatsverwaltungen bei der Uebung der öffentlichen Armenpflege principiell einen Modus einführen, nach welchem, unter dem Hinblicke sicher zu erreichender moralischer oder physischer Erfolge, oder wegen Befürchtung möglicher Verübung von Verbrechen, sie sich weder von der Hilfeleistung überhaupt, noch von der Höhe der Unterstützungskosten abschrecken lassen möchten, so würden durch die Einführung einer solchen Universalunterstützung aller Hilfesuchenden ihre Finanzen rasch einem unheilvollen Verfall entgegengehen. Wie die Armenpflege überall ihre Hilfeleistungen dem Grade der Bedürftigkeit anpasst, ebenso muss auch von Seiten der Findelhaus-Verwaltungen bei der Aufnahme der Findlinge, die auf Staatskosten erhalten werden, ein streng individualisirendes Verfahren über deren Nothwendigkeit eingeschlagen werden. Wie die Armen nicht durch blosse Geldunterstützungen, sondern durch Beschaffung von Arbeit rehabilitirt werden können, ebenso kann bei den gefallenen Mädchen derselbe Zweck nur dadurch erreicht werden, dass man es zu ihrer Kenntniss bringt, sie hätten nur im Falle der äussersten Noth eine Aufnahme ihrer Kinder durch das Findelhaus zu gewärtigen. Warum ist man so schwierig bei der Unterstützung der unverschuldeten Armuth, armer altersschwacher Greise, Krüppel, entbundener armer Familienmütter, und so grossmüthig bei der Unterstützung der durch unsittliche Excesse hervorgerufenen Armuth? Ja, sagt man, hier handelt es sich um das Leben zahlreicher Kinder! Ist aber das Leben armer Greise, armer Mütter u. s. w. weniger werth, als das Leben der Findlinge?

Man vergesse es nicht, dass die Hilfebedürftigen die blindlings geleisteten Unterstützungen nicht als Wohlthaten, sondern als pflichtschuldige Leistungen von Seiten der Gesellschaft betrachten. Was sie aber als pflichtgemässe Leistungen betrachten, das regt sie nicht nur nicht zum Dank, sondern zum Undanke, zum Missvergnügen, zum passiven Widerstande, zu stetig sich steigenden, oft unbefriedigbaren Anforderungen, ja selbst zur socialen Revolte an! Wollte man das moderne Postulat des heutigen Proletariats nach

unbeschränkter Unterstützung gewähren, so wäre der erste Schritt zur Aufpflanzung der Fahne des Communismus gemacht! Die Findelhäuser kann man füglich als eine erste unmotivirbare Gewährung dieses Postulates betrachten. Schon erhebt sich in immer weiteren Kreisen der murrende Nothschrei armer verhehelter Mütter über jene Ungerechtigkeit, die den leichtfertigen Dirnen mit aller Courtoisie die Bürde ihrer Debauche abnimmt, während sie den Gebärerinnen legitimer Früchte, die im Schweisse ihres Angesichtes ihr Brot verdienen müssen, nur eine höchst umständliche oder gar keine Hilfe bietet.

Wie verhält es sich da mit den prunkenden Expectorationen der Sensualisten, welche die Findelhäuser „als Institute der christlichen Nächstenliebe“ ausposaunen; und Lamartine's Ausruf: „geistreiche Erfindung der Barmherzigkeit, welche Hände hat, zu empfangen, aber keine Augen hat, um zu sehen,“ wahrlich blind nachbeten? Ist das christliche Nächstenliebe, wenn man das Laster protegirt und die im Elend dahinschmachtende Tugend ignorirt? Wir verdammen eine solche Logik unbedingt!

13. Die Findelhäuser gefährden die öffentliche Ordnung, indem die Findlinge als eine Classe von Individuen, deren Abkunft dunkel, die alles rehabilitirenden oder eine selbstständige Stellung bezweckenden Schutzes bar sind, die unter dem Drucke der Isolirung und der Scheelsucht der öffentlichen Meinung leben, besonders leicht der Demoralisation, und selbst einer oppositionellen Feindseligkeit gegen die Gesellschaft verfallen. Die Findlinge bilden eine Kaste, welche sich aus sich selbst in immer grösseren Dimensionen weiter regeneriren wird.

14. Durch die Findelhäuser wird den unnatürlichen Eltern über die Findlinge ein mittelbares Recht über Tod und Leben eingeräumt; indem sie selbe den Findelhäusern, deren anserorderentliche Mortalität ein öffentliches Geheimniss bildet, unbarmherzig überliefern.

15. Die gänzliche Aufhebung der Findelhäuser in den protestantischen Staaten (Deutschland, England u. s. w.), sowie ihre partielle Aufhebung in mehreren katholischen Staaten, namentlich in Frankreich, war, wie wir es bereits ziffermässig dargethan haben, nicht nur nicht von ungünstigen, sondern sogar von sehr erfreulichen Resultaten begleitet, indem beide eine Vermin-

derung der Kindermorde, der Aussetzungen, der Fruchtabtreibungen und der Findlingsaufnahmen zur Folge hatten.

Wer die von uns vorgebrachten ziffermässig belegten Einwände gegen die Findelhäuser vorurtheilsfrei beherzigt, wird es unbestritten zugeben müssen, dass diese Institute weit hinter den von ihnen gehegten Erwartungen zurückgeblieben sind. Diese Anstalten zeichnen sich weder durch eine practische Nützlichkeit aus, noch können sie für die unabweisliche Nothwendigkeit ihrer ferneren Aufrechthaltung stichhältige Gründe vorführen. Der mehrhundertjährige Bestand dieser Institute, ihrer Herkömmlichkeit, ihr sogenanntes historisches Recht allein, kann sie nicht ermächtigen, für die Ewigkeit ihrer Existenz eine *Carta bianca* zu beanspruchen. Wahrlich, es fehlt nicht an Beispielen, dass so manches Institutionelle sich unter dem Einflusse bestimmter Zeitumstände als nützlich und nothwendig bewährt hat; aber es fehlt nicht minder an Exempeln, dass ebenso manches Institutionelle nach einem plötzlich eingetretenen Umschwunge der Situation, als haltlos geworden über Bord geworfen werden musste; und endlich fehlt es leider auch nicht an solchen Beispielen, dass so mancherlei Institutionelles, was in die mit Schimmel überwucherte Rüstkammer des sich Ueberlebthabens hätte geworfen werden sollen, zum Nachtheile der Menschheit auch Jahrhunderte überdauert hat! Da die grossen Nachtheile, welche die Findelhäuser in ihrem Gefolge haben, ziffermässig bewiesen sind, so bleibt den Regierungen, wollen sie nicht eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden, nur die Wahl zwischen zwei Massregeln, d. i. ihrer Reform oder ihrer Aufhebung.

Sind sie nicht gewillt, alle jene Reformen durchzuführen, welche die grossen Nachtheile der Findelhäuser beseitigen, oder sollten diese ihnen überhaupt unmöglich werden oder scheinen, so wollen sie sich lieber entschliessen, im Interesse der Moral, der Gesellschaft, der Finanzen und der Betheiligten, diese Anstalten aufzuheben. Da aber eine plötzliche Aufhebung der Findelhäuser vielleicht in einigen Ländern, wo sich deren Bevölkerungen in den Bestand dieser Institutionen so zu sagen hineingelebt haben, die öffentliche Meinung gegen sie aufregen oder im Beginne selbst einige Unglücksfälle hervorrufen könnte, obgleich derlei plötzliche Auflösungen weder in Frankreich, Belgien, Deutschland und England nicht das geringste unangenehm berührende Ereigniss zur Folge hatten, so würden wir vorsichtshalber die

successive Anwendung folgender Massregel vor ihrer endlichen Aufhebung anempfehlen:

a) Allsogleiche Aufhebung der noch bestehenden Drehladen.

b) Beschränkung der unbedingten Findlingsaufnahmen.

c) Einführung der französischen „admission à bureau ouvert“ (Erforschung der Mutterschaft).

d) Festsetzung einer Taxe für Findlinge vermöglicher Eltern, welche aber die von dem Findelhause für den Findling gemachten Auslagen vollständig compensirt.

e) Erhöhung der Findlingsaufnahmestaxen für unbemitteltere Eltern.

f) Verhalten aller Gebärenden, deren Kinder vom Findelhause übernommen werden, zum Ammendienste in der Findelanstalt, wodurch zugleich dem herrschenden Ammenmangel, der Tausende von Kindern mordet, abgeholfen würde.

g) Strenge Ueberwachung der durch die Unterschleife der Hebammen bewirkten Findlingsaufnahmen.

h) Einführung des französischen „secours aux filles-mères“ für entbundene Mädchen. Mit diesen Unterstützungen wäre aber nur so lange fortzufahren, bis sich die Neigung der Mädchen, ihre Kinder zu verlassen, vermindert hat. Einige Moralisten vermeinen, diese Unterstützung involvire eine directe Aufmunterung zur Unsittlichkeit, aber wir rufen ihnen mit Dr. Weil zu: „Ein Mensch, der einen andern vom Rande des Abgrundes wegzieht, in welchen er zu stürzen droht, fordert ihn dadurch gewiss nicht auf, sich noch einmal hinabzustürzen!“

i) Einführung der „Crèches“, aber in einem solchen Umfange, dass sie dem Bedürfnisse des hilfeschuchenden Publicums thatsächlich entsprechen, und in der Weise, wie wir es bereits an einem andern Orte ausführlicher erörtert haben. ¹⁾ Durch eine allseitige und zweckmässige Errichtung dieser Anstalten, auf die wir nach einer Pariser Reise zuerst in Wien aufmerksam gemacht haben, werden dem Verbrechen der Weglegung der Kinder, unter gleichzeitiger Gestattung von häuslichen Unterstützungen, auch die letzten Entschuldigungsgründe benommen,

¹⁾ Dr. Fr. S. Hügel, über die socialen Humanitäts-Anstalten für die Kinder der unteren Volksklassen. Wien, 1851.

ohne dass die Mütter ein Recht hätten, auf den Fortbestand der Findelhäuser appelliren zu dürfen.

j) Einführung des französischen „déplacement“ (Versetzung der Kinder). Durch diese Massregel werden Massen von Kindern von ihren Müttern zurückgenommen, und enorme Summen dem Staate erspart. Die Auslagen für die Producte der Sittenlosigkeit werden auf die Steuern umgeschlagen, und die moralischsten Staatsbürger müssen daher zu vermeidbaren Auslagen beisteuern, ohne an ihrer Hervorrufung eine Schuld zu tragen, oder daraus einen Nutzen zu ziehen.

k) Einführung der Erforschung der Vaterschaft. Zur Begründung dieser Massregel führen wir nur die Worte Esquiros an: „Wie die Sachen jetzt stehen, sind nur Mutter und Kind gestraft; ist es gerecht, wenn der Vater allein freigeht, zumal dass gewöhnlich die meiste, wenn nicht alle Schuld auf ihm liegt? Dagegen wird eingewendet, dass die Unterstützung, welche der Verführer der Mutter seines Kindes zu bezahlen hätte, ein Privilegium zu Gunsten der reichen Classe bilden würde. Eine solche Bevorzugung besteht aber ohnediess. Jedermann weiss, dass die jungen, reichen Herren sich zum Zeitvertreib ein Geschäft daraus machen, Mädchen zu verführen. Zum Privilegium käme freilich durch die Ermittlung des Vaters eine unangenehme Last. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen verführen sie die Mädchen und verlassen sie nachher, das ist reiner Profit!“

Das Wiener Findelhaus zahlt für einen Findling bis zur Erreichung des Normalalters an die Kostparteien circa 298 fl. C. M., die Regiekosten der Anstalt und die Krankheitskosten nicht mitgerechnet. Tausende von Findlingen aber, die die Findelanstalt gegen den Erlag einer Taxe von 20 fl. oder 50 fl. übernimmt, stammen von reichen Wollüstlingen ab. Wie kommen diese reichen Herren dazu, zu verlangen, dass der Staat für ihre Mädchen-Gourmandiserie aus dem öffentlichen Säckel für jeden ihrer Findlinge 278 oder 248 fl. daraufbezahlt? Bei der successiven Ausführung dieser Massregel verabsäume man es aber nie, von ihrer Einführung und den daraus hervorgegangenen Resultaten in den öffentlichen Blättern das Publicum periodisch zu verständigen, damit sein Glaube an die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Institutionen zusammt ihres blendenden Nimbus noch und nach in nichts zerfalle. Eines aber darf nicht ausser Acht ge-

lassen werden: ehe man die alten Einrichtungen auflöst, muss man sie vorher durch die vorgeschlagenen Massregeln überflüssig gemacht haben!

Schliesslich können wir nicht umhin, die im Jahre 1860 von der Petitionscommission des Hauses der Abgeordneten in Berlin an die Competenten, um Errichtung von Findelhäusern, bei ihrer Verweisung auf die Tagesordnung ihre abgegebene Erklärung wortgetreu mitzutheilen: „Die Möglichkeit, die eigene Elternpflicht der öffentlichen Fürsorge aufzubürden, müsse wie eine Prämie wirken, die auf den Leichtsinn gesetzt werde, und die Errichtung der Findelhäuser beruhe auf einer völligen Verwirrung der Begriffe über die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft.“ Seit der Christianismus sich an die Spitze der Civilisation gestellt, hat man es immer und überall für eine Pflicht der Nächstenliebe gehalten, den verlassenen und ausgesetzten Kindern beizustehen, und nicht allein für ihre physische Erhaltung, sondern auch für ihre moralische Erziehung zu sorgen; aber zur Erfüllung dieser Pflicht dürfen nicht die Findelhäuser als eine Panacee betrachtet werden. Diese Doppelversorgung der Findlinge wird in der Ergreifung neuer, anderweitiger Massregeln, zu denen die in den protestantischen Ländern gehandhabten als empfehlenswerthe Muster dienen dürfen, weit ausreichendere und naturgemässere Garantien finden. Die natürlichste und erfolgreichste Versorgung eines Kindes wird immer die durch seine Mutter bilden; je weiter man sich von dieser entfernt, desto unnatürlicher und erfolgloser wird sie sich gestalten. Die ihr zunächst folgende ist jene durch die Privatwohlthätigkeit, dann jene durch von den Findelhäusern bestellte Pflegeparteien, und ganz zuletzt jene innerhalb der Räume der Findelanstalten selbst. Die Consequenzen der staatlichen Hilfeleistungen für die Producte der Sittenlosigkeit waren leider nur zu oft unerquicklicher Natur, denn indem man der Unvorsichtigkeit und Liederlichkeit eine Egide oetroyirte, hat man die Uebertreter des Sittengesetzes selbst nur in den seltensten Fällen rehabilitirt, in den meisten aber einer recidivirenden Corruption anheimgestellt. Das Laster vor Schande schützen, heisst ein Attentat gegen die sociale Ordnung der göttlichen Vorsehung begehen, und den ohnedem schon breitgetretenen Pfad des Materialismus noch mehr ausweiten. Die Findelhäuser mit ihren heutigen Usanzen sind unseres Erachtens Insti-

tute, durch welche man die in die Fesseln geschlagene Moral dem Beifallsgejauchze und Hohngejohle der debauchirenden Classe der Gesellschaft preisgegeben hat! Die Moral und die Humanität legen, wie gesagt, der Gesellschaft die Pflicht auf, für die hilflosen Findlinge zu sorgen, aber sie verlangen nicht, dass man Depots für die Sittenlosigkeitsprodukte der unteren Volksclassen und Gratis-Pensionate für die Sprösslinge der lasterhaften Reichen begründe, und auf Kosten des sittlichen Theiles der Bevölkerung erhalte!

Litteratur.

I. Französische Litteratur.

- Institution des enfants de l'hôpital de la S. Trinité, érigé en 1545.
Paris 1582.
- Abrégé historique de l'établissement de l'hôpital des enfants trouvés de Paris. — Paris 1676.
- Recueil d'édicts, déclarations etc. concernant l'hôpital général des enfants trouvés, le St.-Esprit et autres maisons y unies. Paris 1746.
- Délibérations du bureau de l'hôpital général concernant la loterie en faveur des enfants trouvés; par Aim. Paris 1742 à 1753.
- Enfants exposés, articles de l'encyclopédie de Diderot, tome V. 1755.
- Chamousset. Vues d'un citoyen; plan d'une maison d'association pour assurer aux associés toutes les sortes de secours en maladie: mémoire politique sur les enfants, etc. Paris 1757.
- Notices et observations sur les enfants trouvés, 2. vol. de l'ouvrage intitulé: De la conservation des enfants; par Raulin. — Lyon 1768.
- Consultation médico-légale sur la nourriture et le traitement des enfants trouvés malades; par Gardaune. Paris 1775.
- Rapport sur les enfants trouvés, sur les moyens de les élever, spécialement sur la nourriture et les aliments à défaut de lait de femme. Paris 1780.
- Institution des enfants trouvés, atteints de maladies vénériennes à Vaugirard. Paris 1780.
- Réflexions adressées au Roi sur l'injustice des préjugés qui couvrent d'ignominie les filles devenues mères, et la barbarie qui condamne les enfants trouvés, à l'avilissement et à la misère. Paris 1787.
- De la mortalité des enfants de l'État, dans son rapport avec la morale universelle et avec la santé publique. Paris 1788.
- Plan d'établissement à former sous la direction de la maison philanthropique de Paris, pour élever les enfants trouvés, sans leur donner des nourrices; par Gestot. Paris 1789.
- Rapport à l'assemblée nationale sur les hôpitaux civils, les enfants trouvés, les dépôts de mendicité et les travaux de secours, par Larochevoucault-Liancourt. 1791.
- Observations sur les enfants trouvés de la généralité de Soissons, par Mouslinot. Paris 1790.
- Note sur les enfants trouvés, par Mouslinot. Paris 1790.
- Plan d'établissement des hôpitaux pour les enfants trouvés, extrait du Moniteur n° 17. — 1790.

- Calculs sur la grande mortalité des enfants trouvés en nourrice, extrait du *Moniteur* n° 121. — 1790.
- Réflexion sur les hôpitaux et le travaux de Mouslinot, par Seuchet. 1790.
- Projet d'établissement pour l'administration des enfants trouvés; par Roque, médecin à Beauvais. Beauvais 1790.
- Essai sur les enfants, par***. Chalons-sur-Marne 1801.
- Tableau historique des établissements publics répandus dans l'Europa, consacrés à assurer des secours aux enfants abandonnés, par Schlegel. Strassbourg 1801.
- Code des enfants naturels; par Vermeil. Paris 1802.
- Camus et Duquesnoy. Rapports au conseil général des hospices, sur les hospitaux et hospices; les secours à domicile, la direction de nourrices etc. Paris 1803.
- Le conservateur de la santé des enfants, contenant plusieurs détails sur les enfants trouvés en Angleterre; par W. Bucham Daverne de Praille. Paris 1804.
- Rapport sur les hospices et les enfants qui y sont élevés; par Coupé de l'Oise. 1806.
- Rapport sur le service des enfants trouvés de la Seine. 1807.
- Rapport sur le service des enfants trouvés de la Seine. 1807.
- Hucherard, Saussinet et Girault. Mémoire historique sur l'hospice de la Maternité. Paris 1808.
- Principaux détails sur l'établissement de la manufacture générale des apprentis pauvres et orphelins. Paris 1809.
- Résultat de l'inspection générale des enfants trouvés de Paris faite en 1818. Paris 1818.
- Mémoire sur les enfants trouvés de la ville de Troyes; par Patrice Dubreuil. Paris 1824.
- Considérations sur les enfants trouvés, par Benoiston de Châteauneuf. Paris 1824.
- Rapport sur les enfants trouvés et abandonnés, par Lucas de Rouen. 1831.
- Rapport sur les enfants trouvés, par Pommier de la Combe. Bourg 1802.
- Rapport sur les enfants trouvés, par de Gerando. 1833.
- Instruction sur le service de santé des enfants trouvés placés à la campagne. Paris 1833.
- Projet de société anonyme pour établir une colonie d'enfants trouvés dans les landes de Bordeaux avec plan; par Delamare et Dumont. Bordeaux 1833.
- Boureaud. Considération sur la réduction des tours dans les départements de la Vienne 1834.
- Des modifications à introduire dans la législation des enfants trouvés par Dupetiaux. 1834.
- Considérations sur la réduction des tours dans le département de la Vienne, par Boureaud. 1834.
- Deuxième rapport sur les enfants trouvés; par Pommier de la Combe. Bourg 1834.
- Mémoire sur les enfants trouvés, par la Vicomte de Bondy, préfet de l'Yonne. Paris 1835.

- Lelong P. S., *Rapport sur les enfants trouvés et abandonnés fait au conseil général du département de la Seine inférieure. Session de 1835.* Rouen 1835.
- Bondy, *Mémoire sur la nécessité de réviser la législation actuelle, concernant les enfants trouvés etc.* Auxerre 1835.
- D'Angeville (le Comte A.), *Essai sur la statistique de la population française, considérée sous quelques-uns de ses rapports physiques et moraux.* Bourg 1836.
- Mémoire sur les enfants trouvés, par Legras.* Paris 1836.
- Recherches historiques, politiques et administratives sur les enfants trouvés, par Garron du Villard.* 1836.
- Discours sur les enfants trouvés, par Terme.* Lyon 1836.
- Rapport sur les enfants trouvés, par Lelong.* Paris 1836.
- Des enfants trouvés et des femmes publiques, par Desloges.* Paris 1836.
- Documents statistiques sur les hôpitaux et hospices civiles et militaires de la ville de Marseille.* Marseille 1836.
- Gasparin (ministre de l'intérieur), *Rapport au Roi sur les hôpitaux, hospices et le service de bienfaisance.* Paris, avril 1837.
- Roselly et Longues, *Le livre des Communes au le Presbytère, l'École et la Mairie.* Paris 1837.
- Recherches administratives, statistiques et morales sur les enfants trouvés, les enfants naturels et les orphelins en France et dans plusieurs autres pays de l'Europe par l'abbé A. H. Gaillard.* Paris 1837.
- Rapport fait à l'assemblée générale de l'Académie de Mâcon sur la question des enfants naturels et trouvés, par Lacretrille.* Mâcon 1837.
- Histoire statistique et morale des enfants trouvés suivie de cent tableaux par J. F. Terme et J. B. Montfalcon.* Paris et Lyon 1837.
- De la mortalité des enfants trouvés considérés sous ses rapports avec le mode d'allaitement et sur l'accroissement de leur nombre en France, par Villermé.* Paris 1837.
- Guiraud (le baron Alexandre), *Pétition aux chambres sur les enfants trouvés.* Paris 1838.
- Essai sur la destination la meilleure à donner aux enfants trouvés.* Paris 1837.
- Le déplacement et l'échange des enfants trouvés et la suppression des tours d'arrondissements, par J. Ch. Herpin (de Metz).* Chateauroux. août 1838.
- Des hospices d'enfants trouvés en Europe et principalement en France, depuis leur origine jusqu'à nos jours; par Remacle.* Paris 1838.
- Examen de la législation sur les enfants trouvés.* Paris 1838.
- Gazette des Tribunaux n° 5 et 11, mai 1838.*
- Duchatelet-Parent (A. B. J.), *De la Prostitution dans la ville de Paris.* Paris 1836. Vol. I. p. 242.
- Histoire statistique et morale des enfants trouvés.* Paris 1838.
- Essai sur les moyens d'améliorer le sort des enfants trouvés; par Maquet, précédé d'un discours de M. de Lamartine sur le même sujet.* Paris 1838.
- Mémoire sur les enfants trouvés et les mesures administratives qui leur ont été appliquées dans le département du Gers, par Vignes Auch, 1838.*

- Des enfants trouvés et du danger de la suppression des tours de la ville de Paris, par Hamel. Paris 1838.
- Nouvelles considérations sur les enfants trouvés, par Terme et Montfalcon. Lyon 1838.
- Rapport au ministre de l'intérieur et au conseil général des hospices relatifs aux enfants trouvés de le dép. de la Seine, suivis de documents officiels, par Valdruche. Paris 1838.
- De la suppression des tours pour les enfants trouvés, par Vauderé. Paris 1838.
- Nouvelles considérations sur les enfants trouvés, suivies des rapports sur l'histoire des enfants trouvés, fait à l'Académie des sciences morales et politiques par Benoiston de Châteauneuf, et à l'Académie française par M. Villemain, par T. F. Terme et P. B. Montfalcon. Lyon 1838.
- Documents historiques sur les hôpitaux et hospices de Marseille 1825—1839.
- Rapport sur les enfants trouvés, par Smith. Paris 1839.
- Observations sur les enfants trouvés au vue des mesures adoptées dans les départements; par Leyval. Paris 1839.
- Discours prononcé dans la discussion élevé au sujet des enfants trouvés, en réponse à M. de Lamartine; par Dupin, séance du 15 juillet, 1839.
- Enfants trouvés, article du dictionn. de la lecture et de la conservation, par Teyssèche. Paris 1839.
- Considérations sur la question des enfants trouvés lues au conseil général du dép. de la Seine inférieur dans la session de 1839, par J. Fauquet. Rouen 1840.
- Mesures relatives et la réformation des adolescents vicieuses parmi les enfants trouvés, abandonnés et orphelins, par de Gerando. Paris 1840.
- Considérations sur la question des enfants trouvés, par Pauquet. Paris 1840.
- Considérations sur la suppression des tours, par Ferrot. Paris 1840.
- Observations au conseil général de la Charente sur les enfants trouvés, par Bonniceau-Gamon. Angoulême 1840.
- Mémoire sur conseil général d'Eure-et-Loire sur les enfants trouvés. Chartres 1842.
- Mémoire sur la même sujet, par Doublet de Boisthibault. Chartres 1842.
- Éducation et moralisation des enfants trouvés, par Louvancour. Paris 1842.
- Un dernier mot sur les enfants trouvés par Louvancour. Paris 1842.
- Rapport statistique sur les aliénés et les enfants trouvés de Tours; par Charcellay. Tours 1843.
- Réflexions sur les enfants trouvés, par Victor. Paris 1844.
- De condamnés libérés par Cerfbeer. Paris 1844.
- M. Vingtrinier, Examen et conséquences des comptes de la justice criminelle, publiés par M. le ministre de la justice depuis 1827 jusqu'en 1845.
- Du sort des enfants trouvés en France; par Ad. de Watterville. Paris 1845.
- Considérations sur les enfants trouvés; par Ed. Thayer.
- Plan d'éducation pour les enfants trouvés; par Al. Laborde.
- Rapport sur le service des enfants trouvés de la Gironde; par de Lamothe. Bordeaux 1845.
- Réflexions sur les enfants trouvés; par Victor de Vaucluse.
- Parti à prendre sur la question des enfants trouvés; par Curel. Paris 1845.

- Rapport concernant les infanticides et les morts-nés dans leur rélation avec la question des enfants trouvés; par Remacle. Paris 1845.
- Les asiles agricoles de la Suisse comme moyen d'éducation pour les enfants trouvés, par Rissler. Mulhouse 1846.
- Du système des admissions administratives des enfants trouvés, par Chipoulet.
- Rapport sur les colonies agricoles de Gradignan, de Saint-Antoine, du Mesnil, Saint-Firmin, de la Valade, de Montmerillon etc. 1846—1847.
- Des enfants trouvés, articles publiés par la Gazette de Lyon. 1846.
- Études sur les enfants trouvés, par de Corzon. Poitiers 1847.
- Mémoire sur les institutions de bienfaisance les plus favorables pour recueillir les enfants trouvés, par Labourt.
- M. Vingtrinier. De pénitenciers des enfants, statistique des jeunes détenus alors au nombre de 4000. Au Congrès de Bruxelles 1847.
- De la suppression des tours; par Ad. Baudon.
- De l'organisation du service extérieur des enfants trouvés; par de Lamothe. Bordeaux 1847.
- Avis de conseils généraux sur la fermeture des tours et sur le déplacement des enfants trouvés. Paris 1847.
- Notice historique sur les enfants trouvés, par A. Philippe.
- Question des enfants trouvés; par Bourdon, juge à Lille.
- Asile rural des enfants trouvés, par Auguste Saverdun.
- Rapport sur les enfants trouvés de la Gironde pour 1847; par de Lamothe
- Rapport sur le service des enfants trouvés d'Ile-et-Vilaine; par le docteur Tual. Rennes. 1847.
- De Molenes, procureur du Roi à Versailles, sur les enfants trouvés. Paris 1837.
- Études sur les enfants trouvés; par Em. de Curzon. Paris 1847.
- Essai statistique sur les établissements de bienfaisance: par le baron de Watteville. Paris 1847.
- Rapport de la commission administrative de Rouen. 1848.
- Recherches historiques et statistiques sur les enfants trouvés par L. A. Labourt. 1848.
- Statistique des établissements et services de bienfaisance. Rapport à M. le ministre de l'intérieur sur la situation administrative, morale et financière du service des enfants trouvés etc. en France: par Ad. de Watteville. Paris 1849.
- M. de la Fouchardière, simple note sur la question des enfants trouvés. 1845.
- Bouvier, de locations non imposées dans les mémoires de l'Académie de Médecine T. XVII, p. 347. 1849.
- Rapport sur le service des enfants trouvés d'Ile-et-Vilaine, par Tual. 1849.
- Travaux de la Commission des enfants trouvés, institué le 22 août 1849 par arrêté du ministre de l'intérieur. Paris 1850. tom. II.
- Procès-Verbaux des séances de la commission nommé par le Conseil des inspecteurs généraux des services administratifs, pour examiner la question générale de la tutelle pour les enfants trouvés, les jeunes détenus et les aliénés. Paris 1850.

- Des colonies agricoles établis en France; par M. M. Jules de Lamarque et Gustav Dugat. Paris 1850.
- Paris dans siècle XIX, par M. Esquiros et Dr. Weil: 1852.
- Statistique de Sociétés de secours mutuels de Rouen, observations sur leur utilité, leurs règles et la direction à leur donner. — Règlement et la fondation d'une nouvelle société 1843, 1848, 1850, 1853.
- Des enfants dans les prisons et devant la justice. (Statistique de 1837 et 1854.) Par Vingtrinier. Rouen 1855.
- Rapport à M. le préfet de la Seine sur la situation du service des enfants trouvés et Prévision des dépenses pour 1856. — Paris 1855.
- Projet de loi sur les enfants trouvés et abandonnés et les orphelins pauvres examiné par le conseil d'état. Séance du 19 juillet 1851 (n. 2088, république française. Liberté, Égalité, Fraternité). Assemblée nationale législative.
- Guide des administrateurs et agents des hôpitaux et des hospices; par C. Thonberger. — Paris 1855.
- Statistique de la France, publiée p. l. minist. de l'agriculture etc. Deuxième Série. T. II. — Paris 1855.
- Benoiston de Châteauneuf, sur la durée de la vie chez le riche et chez le pauvre dans les annales d'Hygiène, publ. T. III. p. 5 ff.
- Villermé, Rapport sur l'état physique et morale des ouvriers employés dans les fabriques de soie, de laine, de coton, dans les Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques. Seconde Serie. T. II. p. 503—512 et 583—594.
- Bulletins de la société des établissements charitables. T. 2. p. 12.
- De Villeneuve. Économie politique chrét. T. 3. p. 406.
- Histoire de l'administration des secours public par M. le baron Charles Dupin. p. 289.

2. Deutsche Litteratur.

- Mensel, von dem Bestande einer Findelanstalt in Trier. Halle 1471. IV The. Nr. 21.
- Valvasor (Freiherr v.), Ehen des Herzogthumes Krain. Laibach 1689. Bd. 3, S. 709.
- Beschreibung der Waisen- und Findelhäuser von Dresden. 1737.
- Rivinus, Programm über die ausgesetzten Kinder. Leipzig 1743.
- Rapport über die Armen- und Waisenschule zu Wittemberg. 1756.
- Parhamer, Bericht über das Wiener Waisen- und Findelhaus. Wien 1767.
- Buckmann, Geschichte der Waisen- und Findelhäuser. 1778.
- Block, interessante Fragen über den relativen Stand der Findlinge. 1778.
- Muratori, Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Göttingen 1779.
- Meissner, Zwei Abhandlungen über die Fragen: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Göttingen 1779.
- Beckmann, Relative Belege zu den Erfindungen. Leipzig 1780. Bd. 5, St. 3, Nr. 4 und 5.

- Hombourg, Von Spitalern, Pfand-, Waisen-, Armen-, Findel- und Krankenhäusern. 1781.
- Stark, Ist es besser die Findlinge in Waisenhäusern oder bei Privaten aufzuziehen? Hannau 1784.
- Hufeland. Ueber die Erziehung der Waisen und Findlinge. Wien 1785.
- Nachricht über die Errichtung des Gebärhause in Wien vom 20. Juni 1784.
- Luxembourg, Ueber die Erziehung der Findlinge. Wien 1785.
- Meiner's historische Vergleichung der Sitten u. s. w. des Mittelalters. Hannover 1793. 1 Bd., Absch. IV.
- Wolf (H. G.), Historisch-statistisch-topographisches Gemälde von dem Herzogthume Krain und dem einverlebten Istrien. Laibach 1808. S. 29.
- Bericht der Findelhaus-Direction von Wien an die nied.-österr. Regierung vom 18. Februar 1824, Z. 748.
- Rettig, Die polizeiliche Gesetzgebung des Grossherzogthums Baden. Karlsruhe 1828. §§. 437—440.
- Mohl (Robert), Die Polizeiwissenschaft. Tübingen 1832.
- Martin (Anselm), Die Kranken- und Versorgungsanstalten von Wien. München 1832.
- Martin (Anselm). Die Kranken- und Versorgungsanstalten von München. 1834.
- Ludwig, Gelehrten-Anzeiger. Halle. 2 Thle.
- Krönitz, Encyclopädie, Artikel: Findelhaus.
- Ristelhuber, Wegweiser. 1 Bd., S. 1.
- Frank (Peter), Medicinische Polizei. Bd. II., S. 443.
- Mohl (Robert), Die Findel- und Waisenhäuser in der Viertelj.-Schrift. 1838. Bd. IV., S. 240.
- Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien 1840. Bd. 2, S. 69.
- Knolz, Darstellung der Humanitäts- und Heilanstalten im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien 1840. S. 29.
- Becher, Statistische Uebersicht der Bevölkerung der österr. Monarchie. Stuttgart und Tübingen. 1841. S. 12.
- Nachricht über die Eröffnung der Geburts- und Findelanstalt zu Alle Laste bei Trient. Innsbruck, 14. December 1842.
- Jahrbücher der Litteratur. Wien 1842. Bd. 98, S. 163.
- Fr. v. Raumer, England. Leipzig 1842. S. 173.
- Julius, Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten. Frankfurt 1842. Bd. I., Heft 2, S. 264.
- Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nr. 238 vom 2. September 1841, S. 3074, und Nr. 215 vom 10. August 1843, S. 2762.
- Allgemeine Zeitung aus Hannover Nr. 320 vom 15. November 1844, S. 2535.
- Ackermann (G. A.), Sachsens fromme und milde Stiftungen. Leipzig 1845.
- Rotteck und Welker, Das Staatslexicon. 4. Bd. 1846. S. 726. Altona.
- Melzer (Raimund), Geschichte der Findlinge in Oesterreich, mit besonderer Rücksicht auf ihre Verhältnisse in Illyrien. Leipzig 1846.
- Say (J. B.), Nationalökonomie, 2 Thl., S. 465.
- Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Grossherzogthumes Baden. 2. Heft. Medic. Statistik vom J. 1852—1855. Karlsruhe 1856.
- Wittelshöfer (L.), Wiens Heil- und Humanitätsanstalten, ihre Geschichte, Organisation und Statistik. Wien 1856. S. 141.

3. Italicenische Litteratur.

- Muratori (Ludw. Ant.), *Della carità cristiana*. Modena 1723.
 Mouvement imprimé à l'Hôpital du Saint-Esprit à Rome de 1771 à 1775.
 Quadri (Ant.), *De l'educazione dei trovatelli*. Pad. 1791.
 Annali universali di Medicina, compilati da Omodei. Vol. XXXV. 1825.
 Valentini (Louis), *Voyage en Italie*. Paris 1826.
 Muratori, *Antiquitates italicæ ævi*. T. III. p. 537.
 Saggio ecc. de Conte Petiti di Roreto. T. II. p. 122.
 Statistica delle morti improvvisi ecc. del Sig. G. Ferrario. Milano 1834.
 Valery, *Voyage historique et littéraire en Italie*. Bruxelles 1835.
 Morichiny. *Dagli istituti di pubblica carità in Rom*. Roma 1835. p. 3 et 87.
 Giov. Pontani opera. T I. p. 317.
 Buffini, *Ragionamenti intorno la casa dei trovatelli in Brescia* 1841.
 Informazioni statistiche raccolte dalla regia commissione superiore per gli
 Stati di S. M. in terraferma. — *Movimenti della popolazione*. Vol. II.
 Torino 1843.
 Ragionamenti storici economico-statistici e morali intorno nell' hospizio dei
 trovatelli in Milano del Dre. Andrea Buffini. T. II. Milano 1845.
 Almanacco Reale della Lombardia per l'anno 1858.¹
 Statistica del Granducato di Toscana da Attilio Zuccagni-Orlandini. T. III.
 p. 273. Firenze 1856.

4. Englische Litteratur.

- Account of the Foundling-Hospital in London 1713—1717*.
 Massie, *Observations concerning the Foundling-Hospital*. London 1759.
 Hanway, *Tendencies of the Foundling-Hospital etc. — A candid account
 of the Hospital for the reception of exposed and deserted young
 children*. London 1760.
The rise and progress of the Foundling-Hospital etc. London 1751.
 Oeuvres de Chamousset. Paris 1788. Tom. I. p. 228. seqq.
 Lettres d'un gouverneur de l'hospice des enfants trouvés sur la nourriture
 des enfants, depuis leur naissance jusqu'à l'âge de trois ans (en
 anglais), par Cardognan. Londres 1805.
 Règles pour la direction, la protection et l'education des enfants exposés
 et abandonnés (en anglais). Londres 1817.
 Chalmers (Alex.), *Dictionary containing the lives and writings of the most
 eminent persons*. Londres 1812—1817. Biographie universelle,
 tom. IX. p. 554.
 Lettre to sir Samuel Romilly, upon the abuse of charities. London 1816.
 Observations concerning the Foundling-Hospital, pointing out the ill effects
 etc. London 1817.
 Beckmann's *History of invent and discoveries*. Transl. from the German by
 W. Jonston. London 1817. T. 4.

- Charter act of parliament, and lacos of the Hospital for the maintenance and education of exposed and deserted young children. London 1821.
- Essai historique et morale sur la pauvreté et les enfants trouvés (en anglais). 1825.
- Parliamentary abstract for the session v. 1827 p. 856—857.
- Règles de l'hôpital des enfants trouvés de Londres (en anglais), Londres 1830.
- Rapport sur l'hôpital des enfants trouvés de Londres (en anglais). Londres 1831 et suiv.
- Hume and Smollet's History of England, in one vol. London 1833. p. 1181, 1227, 1273.
- Consultez les articles: „Foundling“ des Encyclopédies anglaises.
- Portraits et vies des hommes utiles (société Franklin et Monthyon), art. „Coram“.
- Denmann in Chilty's Medical Jurisprudence. London 1834.
- A Practical Treatise on Midwifery by Robert Collins, London 1835. p. 365.
- Researches in medicine and medical Jurisprudence, Albany 1835.
- Sixth and eighth reports of the committee of the society for the improvement of prisons discipline. London.
- Jonston (David). History of the present condition of public charity, in France. p. 320—321.
- Malthus, On Population, p. 370.
- Congrès de Poitiers, p. 335.
- Rickmann, Population of England for 1831. Villermé annales d'hygiène, n. 24. Gaillard, recherches sur les enfants trouvés. Paris 1837. p. 46.
- Nr. 3 of the Guardian.
- Farr (W.), The influence of the high prices of Weath on the mortality of the People of England in Journal of the statist. Soc. of London. Vol. IX. S. 158.
- R. Ferguson, Essays on the most important Diseases of Women. Part. et Puerperal. Fever. London 1839.
- The Principles of Population and their connexion with Human Happinest by Archibald Alisson. Edinburgh 1840. T. II. p. 89 and 219.
- Buret de la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. Paris 1840. T. II. p. 2.
- The British and foreign Medical Rewiew, n. XXVIII. 1842. p. 567.
- Culloch, Principles of Polit. Economy 3 th. edit. Edinb. 1843. p. 239.
- Rapport de sir John Bucquare au parlement d'Irland.
- Porter (G. R.), The Progress of the Nation (new edit. London 1847).
- Companion to the British Almanac for 1843, p. 31 and 1849. Pag. 53.
- Appendix to the y the annual repport of the Registrar-General on Births etc. in England (Presented tho both Houses of Parliam. by Command of. Her Majesty); London 1849 and 14—17 th. Report of the Registrar-général.
- Seventeenth annual Report of the Registrar-General of Births, Deaths and Mariages in England. London 1856.

5. Belgische Litteratur.

- Rapport fait aux états généraux en 1824, par le Ministre de l'intérieur M. de Caunink.
- Mémoires sur les colonies agricoles de bienfaisance de la Belgique et de Hollande 1832.
- Quetelet et Smits, Recherches sur la reproduction et la mortalité de l'homme. Bruxelles 1832. 8. p. 66.
- Des modifications à introduire dans la législation des enfants trouvés en Belgique par Ducpetiaux. Bruxelles 1834.
- Code administratif des établissements de bienfaisance de la Belgique. Bruxelles 1837.
- Fregier, Des classes dangereuses de la population dans les grandes villes et des moyens de les rendre meilleures. Bruxelles 1840. p. 222.
- Resumé de l'enquête fait par le département de la justice (inséré au tom. I. du bulletin de la commission centrale de statistique). 1843.
- Du sort des enfants trouvés en Belgique par M. Ed. Ducpetiaux.
- Statistique de la Belgique. Publié p. le Ministre de l'intérieur. Brux. 1849.
- Institutions de bienfaisance de la Belgique. — Résumé statistique (compris dans le resumé de la statistique decennale du royaume 1841—1850) par Ed. Ducpetiaux.
- A. Quetelet, sur l'homme. I. p. 100.
- Recueil publié à Bruxelles sous le titre: „de Philantropie.“
- Annuaire, publié par le bureau longitudes.
- Institutions de bienfaisance de la Belgique. Résumé statistique, par M. Ed. Ducpetiaux. Bruxelles 1852.
- Population de la Belgique. Résumé decennale etc. p. X. Heuschling Bruxelles 1852.
- Résumé de la statistique générale de la Belgique pour la période de 1841—1830. p. Heuschling. Bruxelles 1853.
- Ed. Ducpetiaux, Des subsistances, des salaires et de l'accroissement de la population, dans leurs rapports avec la situation économique des classes ouvrières en Belgique dans le Bulletin de la Commission centrale des statistique. T. VI. 1855. p. 445.
- Annuaire de l'Observatoire royale de Bruxelles, p. A. Quetelet. 1858.

6. Russische Litteratur.

- J. Betzkoy, Plan générale de la maison d'éducation. Amsterdam 1734.
- Zwei Berichte aus dem Leipziger Intelligenzblatte vom J. 1771, Nr. 8, und 1792, Nr. 9.
- Schivezer's Briefwechsel, cah. 19. p. 8 (au *Extrait des Rémarques, qu'un voyageur a faites en 1774 sur la Russie.*)
- Plan et statuts des établissements ordonnés par Catharine II pour l'éducation de la jeunesse. Trad. en français par Clerc. Amsterd. 1775 vol. 2, in 4.

Учреждение императорскаго воспитательнаго для приносныхъ дѣтейдома госпиталя для бѣдныхъ родильницъ въ столицѣ городѣ Москвѣ 1767.

Article: „Enfants trouvés“ du Diction. d'Économie politique dans l'Encyclopédie méthodique. (Auteur de cet article est le curé de Saint-André-des-Arts, Desbois de Rochefort.)

Frank (F.), Reise etc. Wien 1804.

Storch (Henri), L'économie politique. Saint-Petersbourg 1815.

Словарь Историческій о бѣглыхъ Россіи писате — лядуховнагочина Грекороссійскія Церкви С. П. В. 1818.

Richter, Esquisses de la ville de Moscou, en 1801.

Schnitzler, la Russie. Paris 1833.

Rechenschaftsbericht vom J. 1835, erstattet vom Generalrathe der Hospitäler in Warschau.

Journal „le Temps“ du 10 septembre 1837.

Gouroff, Recherches sur les enfants trouvés etc. (Histoires des maisons d'enfants trouvés de Petersbourg et de Moscou.) Paris 1839.

Wichmann, Gemälde der russischen Monarchie.

Bulletin de la société des établissements charitables, tom. III. n. 1. p. 76.

Recherches sur les enfants trouvés et les enfants illegitimes en Russie, dans le reste de l'Europe, en Asie et en Amérique, par M. de Gouroff. Paris 1840.

Coup d'oeil général sur la maison impérial d'éducation à Moscou. Moscou 1856.

Mémoire de l'académicien Kraft, dans les Nova acta acad. Tom. 5.

Possner, Russland.

Haxthausen (August Freiherr v.), Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands. 2 The. Hannover 1847.

Inhalts - Verzeichniss.

| | Seite |
|---|-----------|
| Vorrede | I |
| Geschichte der Findlinge und Neugeborenen. | |
| I. Periode. Geschichte der Findlinge und Neugeborenen von den ältesten Zeiten an bis zur Entstehung des Christenthumes . . . | 5 |
| §. 1. Bei den Römern | 7 |
| §. 2. Bei den Griechen | 13 |
| §. 3. Bei den Hebräern | 17 |
| §. 4. Bei den Egyptiern | 20 |
| §. 5. Bei den Persern, Carthagern, Arabern und Phönicern | 21 |
| II. Periode. Geschichte der Findlinge und Neugeborenen von der Entstehung des Christenthumes an bis auf die neueste Zeit | 24 |
| 1. Im abendländischen Reiche | 25 |
| 2. Im morgenländischen Reiche | 34 |
| 3. Im byzantinischen Reiche | 36 |
| 4. Die Concils-Beschlüsse | — |
| 5. Nach der Wiederherstellung des abendländischen Reiches | 39 |
| 6. Im 7. Jahrhunderte | 41 |
| 7. Im 8. Jahrhunderte | 43 |
| 8. Vom 10. Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit | 45 |
| Uebergangsstadien bei der Vorsorge für die Findlinge | 47 |
| III. Ueber die Zustände der Findlinge und Neugeborenen bei einigen Völkern, die sich noch nicht zum Christenthume bekeanen | 57 |
| a) Bei einigen wilden Völkerschaften | — |
| b) Bei den Chinesen | 64 |
| c) Bei den Türken | 67 |
| Ueber das Findelwesen jener Länder, die Findelhäuser besitzen. | |
| I. Frankreich | 73 |
| A) Ueber die Gesetzgebung und Justiz | 75 |
| 1. Ueber die Legislation | 74 |
| a) Periode vom 14. Jahrhunderte bis zum J. 1790 | — |
| b) Periode vom J. 1790—1811 | 80 |
| c) Periode vom J. 1811 bis auf die neueste Zeit | 85 |

| | Seite |
|--|------------|
| 2. Ueber die Justiz..... | 92 |
| a) Verfügungen des Strafgesetzbuches | — |
| 1. Ueber den Kindermord | 93 |
| 2. Ueber die Fruchtabtreibung | — |
| 3. Ueber den Civilstand, die Aussetzung und die Entführung der Kinder | — |
| 4. Ueber die Bettlei | 95 |
| 5. Ueber die Landstreicherei | — |
| b) Verfügungen des Civilgesetzbuches | — |
| 1. Von den Geburtsurkunden | — |
| 2. Von der Legitimation der natürlichen Kinder | 96 |
| 3. Von der Anerkennung der natürlichen Kinder | 97 |
| 4. Von der väterlichen Gewalt | 98 |
| 5. Von den Erbrechten der natürlichen Kinder | 99 |
| c) Verfügungen bei der Verurtheilung und Bestrafung der Kinder | 100 |
| B) Ueber die Administration | 109 |
| a) Periode vom J. 1700—1790 | 110 |
| b) Periode vom J. 1790—1811 | 111 |
| c) Periode vom J. 1811 bis auf die neueste Zeit | 114 |
| 1. Das Aufnahmsbureau | 124 |
| 2. Die Unterstützung der ledigen Mütter | 127 |
| 3. Die Versetzung der Findlinge | 130 |
| 4. Die Erziehung und Ueberwachung der Findlinge | 131 |
| 5. Die Findlings-Tutel | 135 |
| 6. Die Anerkennung und Reclamation der Findlinge | 136 |
| 7. Die Beköstigung und Bekleidung der Findlinge | 137 |
| 8. Die Drehladen | — |
| 9. Die Kinder-Colonien | 140 |
| 10. Die Auslagen für die Findlinge | 150 |
| C) Ueber die Statistik | 151 |
| Das Findelhaus in Paris | 160 |
| Die Findelanstalten in Lyon | 174 |
| II. Oesterreich | 179 |
| Ueber Oesterreichs Findelhäuser im Allgemeinen | — |
| 1. Provinz Nieder-Oesterreich. Das Findelhaus in Wien | 181 |
| 2. Provinz Oesterreich ob der Enns. Das Findelhaus in Linz | 201 |
| 3. Steiermark. Das Findelhaus in Gratz | 202 |
| 4. Krain. Das Findelhaus in Laibach | — |
| 5. Küstenland. Das Findelhaus in Triest | 204 |
| 6. Tirol und Vorarlberg. Das Findelhaus in Alle Laste | 205 |
| 7. Böhmen. Das Findelhaus in Prag | — |
| 8. Mähren. Die Findelhäuser in Brünn und Olmütz | 206 |
| 9. Galizien. Das Findelhaus in Lemberg | 207 |
| 10. Dalmatien. Die Findelhäuser in Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro | — |
| 11. Serbische Woiwodschaft und Temeser Banat. Das Findelhaus in Theresiopel | 209 |

| | |
|---|-----|
| 12. Lombardei und Venetien. Die Findelhäuser in Mailand, Brescia, Cremona, Mantua, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, — Venedig, Verona, Udine, Padua, Vicenza, Treviso, Rovigo..... | 209 |
| 13. Siebenbürgen. Das Waisenhaus in Hermannstadt..... | 235 |
| Statistische Uebersicht über diese Länder..... | 240 |
| III. Russland | 241 |
| Ueber Russlands Findelhäuser im Allgemeinen | — |
| A) Das kaiserliche Erziehungshaus in Petersburg | 243 |
| B) Das kaiserliche Erziehungshaus in Moskau .. | 260 |
| IV. Grossbritannien und Irland | 268 |
| 1. Das Privat-Findelhaus in London..... | — |
| 2. Das Findelhaus in Dublin..... | 282 |
| V. Schweden | 284 |
| Das Findelhaus in Stockholm..... | — |
| VI. Dänemark | 289 |
| Das Findelhaus in Kopenhagen..... | — |
| VII. Belgien | 291 |
| VIII. Spanien | 301 |
| IX. Portugal | 304 |
| X. Sardinien | 308 |
| XI. Königreich beider Sicilien | 312 |
| XII. Toscana | 316 |
| XIII.—XVI. Kirchenstaat, Parma, Piacenza, Modena | 328 |
| I. Der Kirchenstaat..... | 328 |
| II. Das Herzogthum Parma..... | 331 |
| III. Piacenza..... | — |
| IV. Modena..... | — |
| Ueber das Findelwesen jener Länder, die keine Findelhäuser besitzen. | |
| A) In den norddeutschen Bundesstaaten | 338 |
| I. Preussen..... | 338 |
| II. Sachsen..... | 361 |
| III—V. Hamburg, Bremen, Lübeck..... | 365 |
| VI—XXIII. Die übrigen norddeutschen Bundesstaaten..... | 367 |
| B) In den süddeutschen Bundesstaaten | 368 |
| I. Baiern..... | 368 |
| II. Baden..... | 371 |
| III. Württemberg..... | 374 |
| IV. Frankfurt a. M..... | 375 |
| V. Hannover..... | 376 |
| VI—VII. Mecklenburg, Schwerin und Strelitz..... | 377 |
| VIII. Grossherzogthum Hessen..... | — |
| IX—XI. Die übrigen süddeutschen Bundesstaaten..... | 378 |
| C) Norwegen | — |
| D) Niederlande | 379 |
| E) Schweiz | 382 |

| | Seite |
|---|-------|
| F) Osmanisches Reich | 386 |
| G) Montenegro | 387 |
| Statistische Uebersicht über diese Länder | 389 |

Ueber die Reform des Findelwesens.

| | |
|--|------------|
| Ueber die Findelhäuser im Allgemeinen | 393 |
| A) Definition und Eintheilung | — |
| B) Ursachen ihrer ersten Errichtung, ihrer heutigen Entbehrlichkeit, ihres Fortbestandes. | 395 |
| C) Aufgabe der Findelhäuser | 398 |
| D) Ueber die Reform des Findelwesens | 399 |
| I. Reformen zur Verminderung der Kinder-Aufnahmen | 400 |
| 1. Die Verbesserung der Sitten | — |
| 2. Die Eindämmung der Armuth und des Pauperismus | 402 |
| 3. Die Beseitigung der entfernteren Ursachen, welche die Aus- setzungen und Verlassungen der Kinder hervorrufen. | 406 |
| 4. Ueber die Regelung der Findlingsaufnahme | 408 |
| A) Ueber die Arten der Findlingsaufnahmen. | — |
| 1. Durch die Drehladen | — |
| 2. Durch die blinden Aufnahmen | 413 |
| 3. Durch das Aufnahmsbureau | — |
| B) Ueber die Regelung der Aufnahmsbewilligung | 417 |
| 5. Ueber die häuslichen Unterstützungen | 418 |
| 6. Von der Versetzung der Kinder | 420 |
| II. Reformen zur Verminderung der Mortalität. | 421 |
| A) Allgemeine Mortalitätsverhältnisse | 421 |
| B) Specielle Mortalitätsverhältnisse der unehelichen Kinder und der Findlinge. | 436 |
| C) Ursachen der grossen Mortalität der Findlinge | 438 |
| Statistische Daten über die verschiedenen Mortalitätsverhält- nisse der Findlinge in verschiedenen Ländern. | 439 |
| D) Administrative Reformen zur Verminderung der Sterblichkeit der Findlinge. | 441 |
| 1. Die Drehladen | — |
| 2. Der Findlingstransport | 442 |
| 3. Die Bekleidung, Bett- und Wäsche-Fournituren | 445 |
| 4. Das Kostgeld für die Findlinge und die Prämien für die Kostparteien | 449 |
| 5. Die Ernährung der Findlinge im Findelhause. | 455 |
| 6. Die Ernährung der Findlinge ausser dem Findelhause | 463 |
| 7. Die Vorsorge für das Kostparteien-Contingent | 464 |
| 8. Die Instruction für die Kostparteien. | 467 |
| 9. Die Invigilation der Findlinge | 468 |
| 10. Die ärztliche Behandlung der ausseranstaltlichen Findlinge | 471 |
| 11. Die Verpflegung der Ammen in den Findelhäusern | 472 |
| 12. Die Errichtung von Filialen und Findlings-Depots | 473 |

| | Seite |
|--|------------|
| <i>E)</i> Reformen der localen Organisation der Findelhäuser | 474 |
| 1. Lage, Bauart und Einrichtung der Findelhäuser | — |
| 2. Einrichtung der verschiedenen Säle, Beschaffenheit der Bett- und Wäsche-Fournituren | 476 |
| 3. Der Schaltersaal | 479 |
| 4. Das Wartpersonale | — |
| 5. Die Einregistrierung | 480 |
| 6. Der Ammendienst | 481 |
| 7. Die Aerzte | — |
| III. Reformen zur Verminderung der schweren Findlings-Unterbringung | 482 |
| IV. Reformen zur Vermehrung der Reclamationen | — |
| V. Reformen bezüglich der Erziehung der Findlinge | 484 |
| VI. Reformen bezüglich der bürgerlichen Stellung der Findlinge | 493 |
| VII. Reformen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben | 497 |
| VIII. Reformen bezüglich der sittlichen Rehabilitation der Findlinge .. | 505 |
| IX. Reformen bezüglich der Findlings-Gesetzgebung | 509 |
| 1. Reformen in der Civil- und Strafgesetzgebung für uneheliche Kinder und Findlinge | — |
| 2. Reformen in der Civil- und Strafgesetzgebung für uneheliche Mütter | — |
| 3. Reformen in der Strafgesetzgebung für die Pflegeparteien .. | — |
| 4. Reformen in der Civil- und Strafgesetzgebung für die Pflege- parteien | — |
| 5. Reformen in der Strafgesetzgebung für die Ammen überhaupt und für die ausgekauften Ammen insbesondere .. | — |
| 6. Reformen in der Strafgesetzgebung für die Hebammen | — |
| X. Reformen zur Completirung des Wirkungskreises der Findelhäuser | 527 |
| XI. Reformen philanthropischer Natur | 528 |
| 1. Vereine zur Unterstützung bedrängter unehelicher Mütter .. | — |
| 2. Vereine zur Verbesserung des materiellen und geistigen Looses der Findlinge | — |
| <i>a)</i> Lehrlingsvereine | 529 |
| <i>b)</i> Ausstattungsvereine | — |
| <i>c)</i> Invigilationsvereine | — |
| <i>d)</i> Tutelvereine | — |
| <i>e)</i> Vereine für aus Straforten entlassene Findlinge | — |
| <i>f)</i> Reclamanten- und Adoptiv-Vereine | — |
| XII. Reformen bezüglich der Unterbringungsorte für die Findlinge | 531 |
| Kritische Beleuchtung der verschiedenen Ver- sorgungssysteme für die Findlinge. | |
| <i>A)</i> Gründe, die man zu Gunsten des katholischen Systemes (der Findelhäuser) geltend macht | 537 |
| <i>B)</i> Einwände, welche wir zu Gunsten des protestantischen Systemes gegen die Findelhäuser vorbringen | 538 |
| Litteratur | 560 |

Druck und Papier von Leopold Sommer in Wien.